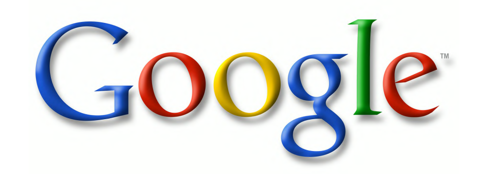
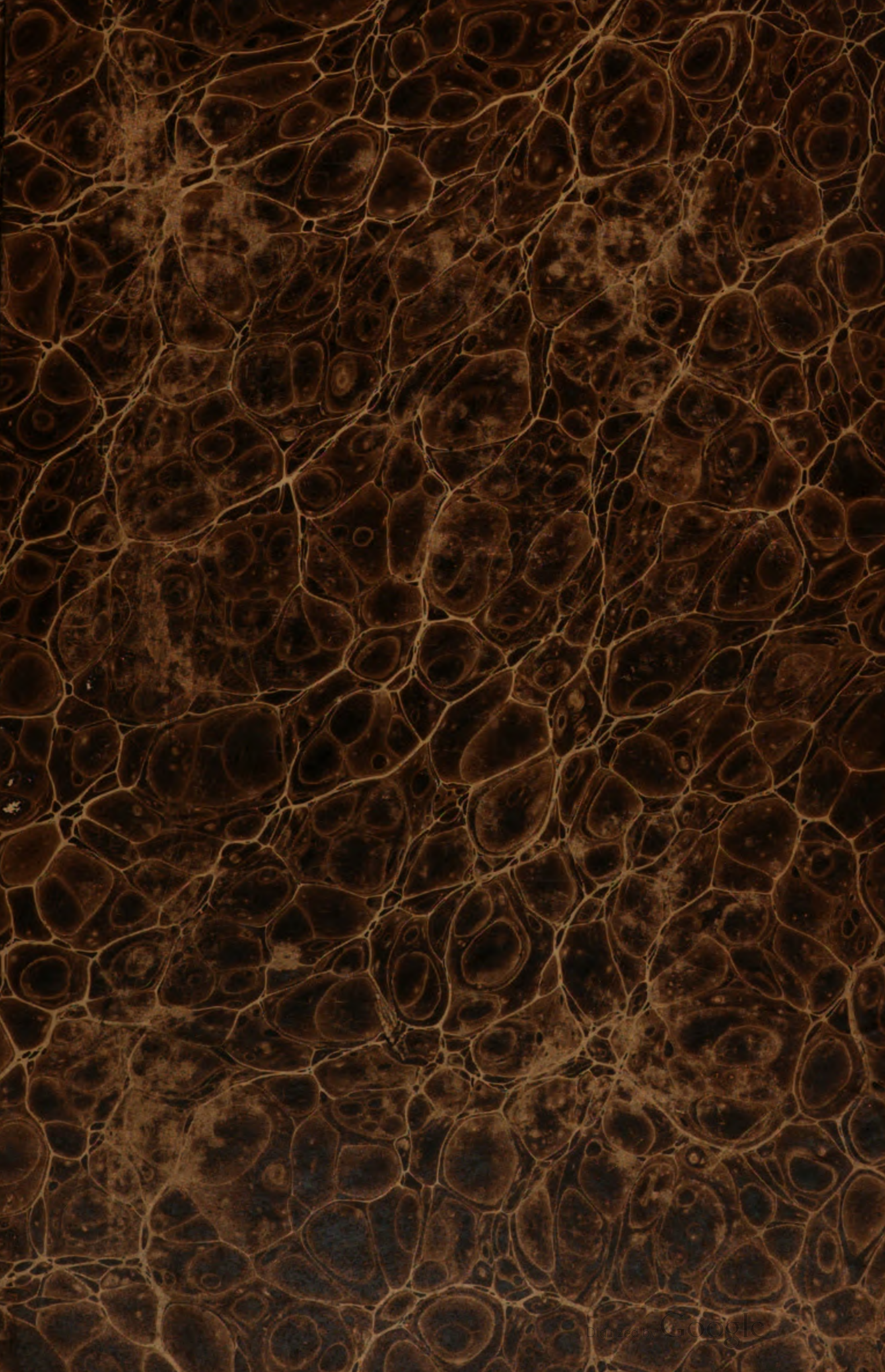






HANDELS-ARCHIV.

1849.

ZWEITE HÄLFTE.

Deutsches

HANDELS-ARCHIV.

SAMMLUNG

der neuen auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes

und

STATISTISCHE MITTHEILUNGEN

über den Zustand und die Entwickelung des Handels und der Industrie in der Preufsischen Monarchie.

Nach amtlichen Quellen.

Herausgegeben im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redactoren:

DELBRÜCK, Geb. Regierungs-Rath.

KLEFEKER, Geh. exped. Sekretär.

Jahrgang 1849.

Zweite Hälfte.

BERLIN.

Verlag von Hermann Schultze.

1849.

INHALT

des zweiten Bandes.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Postvertrag zwischen Preufsen und Braunschweig.

(Auszug.)

Abschnitt I.

Von den gegenseitigen Postverbindungen.

Art. 1. Die gegenwärtig zwischen den beiden Ländern bestehenden Post-Kourse und Postverbindungen werden, als dem Bedürfnifs entsprechend, bis auf Weiteres beibehalten. Veränderungen oder theilweise Einziehung dieser, so wie die Einrichtung neuer Postverbindungen können nur im gegenseitigen Einverständnifs getroffen werden. Sollten die Verkehrsverhältnisse, mit welchen die Postverbindungen unausgesetzt in Uebereinstimmung zu erhalten sind, dergleichen Veränderungen und Einrichtungen erheischen, so werden beide Theile dazu bereitwillig die Hand bieten, und dabei auf das gegenseitige Interesse jede nur thunliche Rücksicht nehmen.

Art. 2. Jede Postverwaltung sorgt für die regelmäfsige Beförderung der auf den Poststrafsen koursirenden Posten, von der Grenz-Station ab bis zur gegenüberliegenden Grenz-Station, und trägt die Kosten für diese Beförderung. Insofern es einer der beiden Postverwaltungen genehm sein sollte, zu der ihr obliegenden Beförderung einer Post sich des zurückkehrenden Postillons und Angespanns, oder des zurückkehrenden Boten der jenseitigen Station zu bedienen, und insofern sich auf diese Weise eine Ermäfsigung der Beförderungskosten erzielen läfst, soll eine solche Mitbenutzung gestattet sein. Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung werden in solchem Falle

zusammengeworfen, und von jedem Theile zur Hälfte getragen. Diejenige Verwaltung, zu deren Bereich die Station gehört, welche beide Dienste zu verrichten hat, schliefst den Kontrakt über die Hin- und Rückbeförderung ab.

Art. 3. Die Wagen und Kondukteure zu den verschiedenen Verbindungsposten werden in der Regel von derjenigen Verwaltung gestellt, in deren Bezirk die gröfsere Strecke des betreffenden Post-Kourses belegen ist.

Für die Mitbenutzung der Wagen und Kondukteure wird gegenseitig eine nach Verhältnifs der Meilenzahl und nach den wirklich aufzuwendenden Kosten zu ermittelnde Vergütung geleistet.

Art. 4. Auf den Verbindungs-Koursen sollen die Kondukteure, Postillone und Postboten die Montur desjenigen Staats tragen, welchem sie angehören, und die Postwagen die Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, von welchem sie gestellt und unterhalten werden.

Art. 5. Die Kours-Uhren und Felleisen zu den verschiedenen Verbindungsposten, und die Taschen zu den gemeinschaftlichen Botenposten sind von derjenigen Verwaltung anzuschaffen und zu unterhalten, welche die Kondukteure zu stellen, resp. die Boten engagirt hat.

Eine Vergütung für Mitbenutzung dieser Gegenstände ist gegenseitig nicht zu leisten.

Art. 6. Die Stunden- und Personenzettel etc. gehen vom Anfangs- bis zum Endpunkte der Verbindungs-Kourse durch, und sind jedesmal von der Postanstalt herzugeben, welche die betreffende Post absendet.

Art. 7. Die ordinairen Posten nebst ihren Beiwagen und Bei-Chaisen sind gegenseitig von Erlegung des Wege-, Brücken- und Pflastergeldes und anderer solcher Abgaben befreit.

Abschnitt IV.

Von dem Personengelde und Ueberfracht-Porto.

Art. 19. Eine jede der beiderseitigen Postverwaltungen bezieht das von den Postreisenden auf den gemeinschaftlichen Koursen zu entrichtende Personengeld und Ueberfracht-Porto für ihre Beförderungsstrecke, so weit sie nämlich die Beförderungskosten zu bestreiten hat.

Das Personengeld wird gemeinschaftlich von den beiderseitigen Postverwaltungen für jeden Kours besonders festgestellt werden, wo-

gegen das Ueberfracht-Porto nach dem für den innern Postverkehr Preufsens geltenden Tarif zu berechnen ist.

Die Erhebung des Personengeldes und Ueberfracht-Portos erfolgt für die ganze, auf dem Kourse zurückzulegende Reisetour in einer Summe von derjenigen Postanstalt, welche den Passagier zur Mitreise annimmt und einschreibt.

Die Abrechnung über die gegenseitigen Antheile am Personengelde und Ueberfracht-Porto findet durch die Centralkassen der beiderseitigen Postverwaltungen statt.

Art. 20. Veränderungen des Personengeldes und des Ueberfracht-Porto können nur in gegenseitigem Einverständnisse vorgenommen werden.

Abschnitt V.

Von der Portofreiheit.

Art. 21. Es wird gegenseitig innerhalb der beiderseitigen Postbezirke portofrei befördert:

a) die Korrespondenz Sr. Majestät des Königs von Preufsen und Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, und der Mitglieder des Königlich Preufsischen Allerhöchsten und des Herzoglich Braunschweigischen Höchsten Hauses;

b) die mit öffentlichem Siegel und einer die Berechtigung zur Portofreiheit ausdrückenden Bezeichnung versehene Dienst-Korrespondenz der beiderseitigen Staatsbehörden und Beamten, für welche das Porto keiner Partei, sondern der Staatskasse zur Last fallen würde.

Gesandtschafts-Depeschen, desgleichen dienstliche Päckerei- und Geldsendungen sollen der Portozahlung unterliegen, mit Ausnahme der Aktensendungen zwischen den Justizbehörden in Kriminal- und in Armen-Prozefssachen.

Art. 22. Die Briefe aus dem Herzogthum Braunschweig, welche von Privatpersonen an des Königs Majestät von Preufsen, an die Mitglieder des Königl. Hauses, an die Staatsminister, Departements-Chefs und an die vortragenden General-Adjutanten und Kabinetsräthe abgesandt werden, so wie die aus Preufsen von Privatpersonen abgesandten Briefe an des Herzogs von Braunschweig Hoheit, an die Glieder des Herzoglichen Hauses, an die Mitglieder des Staatsministeriums und die Chefs der Landesbehörden müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Abschnitt VII.

Von den gegenseitigen Transit-Befugnissen.

Art. 25. Der freie ungehinderte Durchgang Königl. Preufsischer Posten durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet, und Herzoglich Braunschweigischer Posten durch das Königl. Preufsische Gebiet bleibt auf denjenigen Strecken, für welche er zur Zeit nachgegeben ist, auch ferner gestattet.

Art. 26. Die kontrahirenden Postverwaltungen gestatten gegenseitig auf ihren Posten folgende Transit-Packetschlüsse für Brief- und Fahrpost-Gegenstände:

A. Die Königl. Preufsische der Herzogl. Braunschweigischen Postverwaltung.

1. Für diejenigen Braunschweigischen Brief- und Fahrpost-Kartenschlüsse, welche bisher schon transitfrei befördert worden sind;
2. für die zwischen dem Braunschweigischen und dem Königl. Sächsischen Postbezirk vorkommenden Brief- und Fahrpost-Sendungen aller Art, welche mittelst des direkten Kartenschlusses zwischen Braunschweig und Leipzig ausgewechselt werden. Dieser Kartenschlufs darf jedoch nur enthalten:

abgehend von Braunschweig:

Sendungen, die im Herzogthum Braunschweig entsprungen, und nach Orten des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg bestimmt sind;

abgehend von Leipzig:

Sendungen, die im Königreich Sachsen und im Herzogthum Sachsen-Altenburg entsprungen, und nach Orten des Herzogthums Braunschweig bestimmt sind;

3. für die Briefpost-Kartenschlüsse zwischen den Braunschweigischen Postanstalten in Braunschweig, Blankenburg, Helmstädt und Wolfenbüttel einerseits, und den Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postanstalten in Apolda, Gera und Weimar andererseits.

B. Die Herzoglich Braunschweigische der Königl. Preufsischen Postverwaltung.

1. Für diejenigen Preufsischen Brief- und Fahrpost-Kartenschlüsse, welche bisher schon transitfrei befördert worden sind;

2. für Briefe und Fahrpost-Sendungen zwischen dem Königl. Preufsischen und dem Königl. Hannoverschen Postbezirke, sowohl auf den zwischen Berlin und Cöln koursirenden Preufsischen Eisenbahn-Postwagen, als in den Post-Coupees der Braunschweigischen Eisenbahnwagen, soweit solche dazu Raum darbieten, und auf den Herzoglich Braunschweigischen Posten;
3. für die verschlossenen Brief-Packete zwischen Minden einerseits, und Nordhausen und Wernigerode andererseits;
4. Für die Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche zwischen Berlin, Magdeburg und Halberstadt einerseits und Höxter andererseits, per Braunschweig und per Holzminden in unmittelbaren Packetschlüssen gewechselt werden.

Abschnitt VIII.

Von der Garantie für Postsendungen.

Art. 28. Eine jede der beiderseitigen Postverwaltungen hat für die zur Beförderung übernommenen Sendungen auf ihrer Beförderungsstrecke, d. h. so weit sie den Transport auf ihre Kosten zu besorgen hat, nach Mafsgabe der innerhalb ihres Verwaltungsbezirks dieserhalb bestehenden landesherrlichen Verordnungen, Garantie zu leisten, wobei in Absicht auf Verlust oder Beschädigung der Sendungen ein jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Beamten und der sonst bei den Posten beschäftigten Personen verantwortlich bleibt. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Kondukteure, wenn sie für die jenseitige Administration Dienste leisten.

Für die zur Weiterbeförderung nach fremden Staaten gegenseitig ausgelieferten Sendungen wird die Vertretung nur bis zur Auslieferung der Sendungen an die Postanstalt des betreffenden fremden Staats übernommen, in nöthigen Fällen aber kräftige Einschreitung und nachdrückliche Verwendung bei den fremdherrlichen Postanstalten wegen Ausmittelung, Vertretungs-Verbindlichkeit und Ersatzleistung zugesagt.

Abschnitt IX.

Von dem Extrapost-, Kourier- und Estafettenwesen.

Art. 29. Die Beförderung von Extraposten, Kourieren und Estafetten soll bis auf Weiteres nur zwischen denjenigen Grenz-Stationen stattfinden, zwischen welchen sie bisher schon stattgefunden hat. Keine dieser Stationen darf Extraposten, Kouriere und Estafetten

über die gegenüberliegende Grenz-Station, wo die Pferde zu wechseln sein würden, hinaus befördern lassen. Ein Umgehen der gegenüberliegenden Station ist gleichfalls nicht gestattet. Diejenige Station, welche hiergegen handelt, ist verpflichtet, dem Posthalter der gegenüberliegenden Grenz-Station Entschädigung zum Betrage des ihm entzogenen Fahr- oder Rittgeldes zu gewähren. Liegt jedoch das Reiseziel des Extrapost-Reisenden oder des Kouriers nur eine Meile hinter der gegenüberliegenden Grenz-Station, so soll die Beförderung über diese Station hinaus gestattet sein. Der Postillon mufs in einem solchen Falle sich jedesmal bei der Postanstalt des Stations-Ortes, über welchen er hinausfährt, melden.

Reisende aus dem jenseitigen Gebiete mit Postpferden abzuholen, ist nicht gestattet. Wünscht jedoch ein Reisender mit den Pferden, welche ihn nach einer jenseitigen Station gebracht haben, zurückzufahren, so soll dieses innerhalb der ersten 6 Stunden nach dem stattgehabten Eintreffen gestattet sein.

Vor der Rückfahrt mufs der Postillon sich bei der Postanstalt des Orts, von wo aus die Rückfahrt erfolgt, melden.

Art. 30. Eine jede der beiderseitigen Postverwaltungen vertritt die Bezahlung der von ihren Postanstalten abgesandten Estafetten, doch mufs, wenn die eine oder die andere Postanstalt mit der Zahlung in Rückstand bleiben sollte, der rückständige Betrag binnen 6 Monaten der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

Art. 31. Bei allen Estafetten, welche aus einem der beiderseitigen Postbezirke abgesandt werden, und über den jenseitigen Bezirk hinaus nicht bestimmt sind, findet eine Anfertigung neuer Estafetten-Pässe auf den Grenz-Stationen nicht statt, und kommt mithin keine Expeditions-Gebühr für die Grenz-Stationen in Ansatz. Für die zwischen Preufsischen Postanstalten vorkommenden Estafetten, welche durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet transitiren, so wie für die zwischen Herzoglich Braunschweigischen Postanstalten vorkommenden Estafetten, welche durch den Königlich Preufsischen Postbezirk transitiren, wird gleichfalls keine Expeditions-Gebühr angesetzt.

Art. 32. Estafetten-Depeschen und sonstige zur Beförderung per Estafette bestimmte Sendungen in Privat-Angelegenheiten dürfen das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Gelder und alle Werth-Gegenstände werden nur ohne Werth-Deklaration zur Beförderung mit Estafette angenommen. Auch wird für solche Sendungen, Falls sie ohne Werth-Angabe zur estafettenmäfsigen Beförderung aufgeliefert werden, keine Garantie geleistet.

Abschnitt X.

Von dem Zeitungswesen.

Art. 33. Die Bestellungen der Zeitungen und Zeitschriften, welche gegenseitig verlangt werden, geschieht bis auf Weiteres nach der bisherigen Praxis, und eben so wird die Zeitungs-Provision bis auf Weiteres von einer jeden der beiderseitigen Postverwaltungen nach den bei ihr bestehenden Bestimmungen normirt.

Art. 34. Beide Verwaltungen werden sich ein Verzeichnifs der in ihren Bezirken erscheinenden Zeitungen etc. nebst Preis-Kourant gegenseitig mittheilen.

Die Zeitungs-Rechnungen sind vierteljährlich und zwar innerhalb des Abonnements-Vierteljahrs zu berichtigen.

So geschehen zu Berlin, am 30. April 1849.

Verfügung, betreffend den Transit-Verkehr mittelst der Cöln-Mindener Eisenbahn[1]).

Laut Verfügung des Finanzministers vom 21. Juni 1849 soll fortan von dem ganzen direkten Transit-Verkehr der aufservereinsländischen deutschen Staaten mit Belgien und Holland mittelst der Cöln-Mindener Eisenbahn für die Dauer der dänischen Blokade kein Transit-Zoll erhoben werden.

Erlafs, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Siegen. Sie soll aus elf Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Hüttengewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, so wie bei der nach Vorschrift des §. 17 der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 419.

vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäfsigen Kostenaufwandes für die Handelskammer, als Handlungs-Gesellschaften angesehen, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von 12 Rthlr. veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar v. J. Anwendung.

Dieser Erlafs ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Sanssouci, den 25. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

B A Y E R N.

Verordnung, betreffend den Briefpost-Tarif.

MAXIMILIAN II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc. Wir finden uns bewogen, in Bezug auf das Posttaxwesen zunächst wegen des Briefpost-Tarifs zu verfügen, was folgt:

I. Für Briefe, welche sich im Innern von Bayern bewegen, hat die einfache Taxe nunmehr zu betragen: *a*) bei einer Entfernung bis 12 Meilen, drei Kreuzer[1]); *b*) bei einer Entfernung über 12 Meilen, sechs Kreuzer.

II. Als Maximalgewicht des einfachen Briefes ist ein Loth Zollgewicht bestimmt. Für schwerere Briefe bis zum Gewicht von vier Loth Zollgewicht ist der doppelte Portosatz zu erheben. Zahlbare Briefe und Schriftenpackete über vier Loth sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

III. Die ermäfsigte neue Brieftaxe ist auch dem bestehenden Fahrposttarife als unveränderliche Grundtaxe einfach einzurechnen und hierbei als das Minimum der Frachttaxe das doppelte Briefporto anzunehmen.

IV. Im Lokal-Bestellungsbezirke hat für Briefe und zur Briefpost geeignete Gegenstände, welche sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, eine ermäfsigte Taxe von Einem Kreuzer mit der im Artikel II. festgesetzten Progression in Anwendung zu kommen. Unfrankirte Briefe sind für die erste Rayonstaxe zu bestellen.

V. Drucksachen unter Kreuzband, insofern sie aufser der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und sogleich bei der Aufgabe frankirt

[1]) 1 Kreuzer = 3,429 Pf. Pr. C.



werden, zahlen aufser dem Lokal-Bestellungsbezirke in ganz Bayern die gleichförmige Taxe von Einem Kreuzer für jedes Loth Zollgewicht, ohne Unterschied der Entfernung. Für unfrankirte derlei Sendungen sind aber die gewöhnlichen Brieftaxen anzuwenden.

VI. Für Briefe mit Waarenmustern findet keine besondere Porto-Ermäfsigung ferner statt; dieselben unterliegen nach Mafsgabe ihres Gewichtes der allgemeinen Briefporto-Taxe.

VII. Von der Postverwaltung hat der Verkauf gestempelter Marken im Preise von 1, 3 und 6 Kreuzern zu geschehen, deren Befestigung auf dem Briefe die Frankirung nach Mafsgabe des Tarifs bewirkt. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren erfolgen besondere Bestimmungen.

VIII. Die neuen Brieftaxen finden auf die Pfalz gleichmäfsige Anwendung, wonach *a*) für die im Innern dieses Kreises sich bewegende Korrespondenz der gleichmäfsige Portosatz von drei Kreuzern, *b*) für die Korrespondenz zwischen der Pfalz und den diesseitigen Kreisen der gleichmäfsige Portosatz von sechs Kreuzern vom einfachen Brief künftig zu gelten hat.

IX. Bezüglich der internen Brieftaxen für die aus Bayern nach andern Postgebieten abgehende und für die aus letzteren nach Bayern einlangende Korrespondenz bleiben vorläufig die dermaligen Taxbestimmungen nach Mafsgabe bestehender Vertragsverhältnisse in Anwendung, bis in solcher Richtung ebenmäfsige Taxmoderationen nach dem Verhältnifs der Reciprocität bewirkt werden können.

X. Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung zu treten, ausnahmlich der im Art. VII. erwähnten Einrichtung, deren Anfangstermin wegen der hierzu noch erforderlichen Vorbereitungen später bekannt gegeben werden wird.

München, den 5. Juni 1849.

BELGIEN.

Verfügung, betreffend die durch Belgien ziehenden fremden Auswanderer.

Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz,

Um die bestehenden Maafsregeln der allgemeinen Polizei wegen Zulassung und Aufenthalt derjenigen fremden Auswanderer in Belgien zu vervollständigen, welche sich in einem belgischen Hafen nach über-

seeischen Ländern einschiffen, und um diesen Auswanderern alle die Sicherheit zu gewähren, welche die Dazwischenkunft der Behörde, so weit solche mit der den Privatangelegenheiten schuldigen Achtung verträglich ist, ihnen verschaffen kann,

verordnen:

Art. 1. Jeder Auswanderer, welcher sich nach Belgien begiebt, um sich in einem belgischen Hafen einzuschiffen, mufs an der Grenze den Beweis führen, dafs er baar oder in gutem Papier eine Summe von zwei hundert funfzig Franken besitzt. Ist der Auswanderer weniger als 16 und mehr als 12 Jahr alt, so bedarf er nur einer Summe von zwei hundert Franken. Für jedes Kind, welches das zwölfte Jahr nicht erreicht hat, ist die Summe von hundert Franken ausreichend. Für Kinder unter 2 Jahren sind keinerlei Beweise dieser Art zu führen.

Art. 2. Von dieser Bestimmung ist der Auswanderer befreit, wenn derselbe eine Deklaration, die von einem Bewohner Belgiens unterzeichnet und von dem Gouverneur der Provinz visirt ist, vorzeigen kann, wodurch der Aussteller sich verpflichtet, für das Auskommen des genannten Auswanderers während seines Aufenthalts auf belgischem Gebiete und für dessen Einschiffung zu sorgen. Der Schiffsbefrachter, welcher die Beförderung von Auswanderern von einem belgischen Hafen aus übernehmen will, hat, ehe die Auswanderer das belgische Gebiet betreten, dem Gouverneur der Provinz Deklarationen zum Visa vorzulegen, welche die oben erwähnte Verpflichtung enthalten und der Zahl der Auswanderer entsprechen, um deren Beförderung es sich handelt.

Es ist nicht nothwendig, dafs die Deklarationen im Augenblick, wo sie dem Gouverneur vorgelegt werden, Namen und Vornamen der Auswanderer enthalten, denen sie später eingehändigt werden. Der Gouverneur kann vor Ausstellung des Visas eine sichere Kaution verlangen.

Die Deklarationen müssen in 2 Exemplaren ausgefertigt werden.

Die beiden von dem Gouverneur visirten Exemplare werden von dem Schiffsbefrachter oder dessen Agenten dem Auswanderer eingehändigt, welcher seinen Namen und Vornamen darin verzeichnen läfst, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Ein Exemplar bleibt in Händen des Auswanderers; das andere übergiebt dieser dem Polizei-Beamten des Grenzortes, wo er Belgien betritt. Der Eintritt in das Land wird dem Auswanderer nur gestattet, wenn beide Exemplare übereinstimmend und in vorschriftsmäfsiger Form sind.

Art. 3. Der Unterzeichner der im vorigen Artikel erwähnten Deklaration kann einer andern Person die Verpflichtung übertragen, für die Subsistenz und Einschiffung des Auswanderers zu sorgen. Aber diese Uebertragung kann nur unter denselben im besagten Artikel festgestellten Bedingungen und Garantieen stattfinden.

Art. 4. Im Falle die Regierung genöthigt wäre, Ausgaben zu machen, sei es für die Subsistenz und die Einschiffung eines Auswanderers, oder für dessen Zurücksendung über die Grenze auf Grund einer Thatsache, welche nicht in der Person des letztern begründet ist, so hat der Unterzeichner der im Art. 2 erwähnten Deklaration dieselben zu berichtigen. Diese Klausel mufs in der besagten Deklaration ausdrücklich erwähnt sein.

Art. 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Juli 1849 in Kraft [1]).

Brüssel, den 4. Juni 1849.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.	Der Minister der Justiz.
C. d'Hoffschmidt.	de Haussy.

In Bezug auf vorstehende Verfügung heifst es im Moniteur belge No. 155:

Die deutsche Auswanderung gewinnt seit einigen Jahren eine Ausdehnung, welche ihre Grenze noch nicht erreicht zu haben scheint. Bremen, Antwerpen und Havre sind die Häfen, welchen die Auswanderer zu ihrer Einschiffung den Vorzug geben. Der belgische Hafen bietet ihnen besondere Vortheile dar. Die Auswanderer, welche sich in Antwerpen einschiffen, sind von Seiten des Gouvernements und der belgischen Behörden der Gegenstand einer unablässigen Sorge. Der Moniteur hat in seiner Nummer vom 28. Januar 1849 eine Uebersicht der zu ihren Gunsten in Belgien getroffenen verschiedenartigen Maafsregeln veröffentlicht. Wir führen von denselben hier nur drei an:

1. Die Herabsetzung der Fahrpreise für Auswanderer, welche durch Belgien auf den Staats-Eisenbahnen reisen und der kostenfreie Transport ihrer Bagage in demselben Fall.

2. Die königliche Verordnung vom 14. März 1843, welche in Bezug auf die Einschiffung und die Einrichtung der Auswanderer die sorgfältigsten Maafsregeln der Ordnung und der Gesundheit vorschreibt.

3. Die Errichtung einer Inspektion des Auswanderer-Dienstes. Der Inspektor, eine durch den Gouverneur ernannte Vertrauensperson, hat die besondere Aufgabe, allen Auswanderern, welche solches bedürfen, mit Hülfe und Rath beizustehen. Die Inspektionsämter stehen ihnen stets offen. Die Wachsamkeit des Inspektors ist aufserdem auf die Güte der verschifften Lebensmittel und auf den Zustand der Seetüchtigkeit der Schiffe gerichtet. Endlich verständigt er sich mit

[1]) Durch Verfügung vom 5. Juli ist der Termin des in Krafttretens bis zum 15. August 1849 hinausgeschoben.

den deutschen Konsuln zu Antwerpen, um den Auswanderern alle die Dienste zu leisten, welche sie anzusprechen in der Lage sein möchten.

Die Wirkung dieser Bestimmungen konnte nicht zweifelhaft sein, und die Zahl der in Antwerpen eingeschifften Auswanderer, welche in 1844 nur 3000 betrug, hat sich seitdem verfünffacht. Allem Anscheine nach wird sie da nicht stehen bleiben; damit sie sich indessen so vergröfsere, wie die Fähigkeit dazu vorhanden ist, müssen, wie die Erfahrung lehrt, noch einige Bestimmungen getroffen werden.

Es ist wiederholt vorgekommen, dafs Auswanderer, welche nach Antwerpen zur Einschiffung kamen, der Mittel entblöfst waren, um ihre Passage nach Amerika zu bezahlen. Diese Unglücklichen hatten in den meisten Fällen in Deutschland mit Agenten ohne Auftrag und Beglaubigung Verträge geschlossen, und war die belgische Verwaltung genöthigt, sie auf ihre Kosten nach der Grenze zurückbringen zu lassen. Die Wiederholung solcher Mifsbräuche kann nur zum Nachtheile sowohl der Auswanderer, als des belgischen Schatzes und des Hafens von Antwerpen selbst gereichen. Diesem vorzubeugen sind die Bestimmungen der in dem heutigen Moniteur abgedruckten Ministerialverfügung besonders gewidmet.

Das neue Verfahren stellt das Gouvernement sicher, indem es die Grenze solchen Auswanderern verschliefst, welche nicht die nöthigen Mittel besitzen, um die Kosten ihrer Reise zu bestreiten.

Der rechtliche Expediteur wird keine Schwierigkeit finden, die Vorschriften der Verfügung zu erfüllen; im Gegentheil würden sich für ihn bei Ausführung derselben mehrere wichtige Vortheile ergeben. Er wird fortan gegen den Betrug derjenigen gesichert sein, welche in seinem Namen Verträge abschliefsen; der unredliche Spekulateur wird ihm nicht ferner eine eben so lästige als treulose Mitbewerbung bereiten können; und, indem der Zug der Auswanderer durch Belgien, wie man es erwarten darf, unter dem Einflusse der neuen Vorschriften zunehmen wird, werden daraus neue Grundlagen der Thätigkeit und der Blüthe für den mit dem Transporte der Auswanderer beschäftigten Handel hervorgehen.

Dafs die Ministerial-Verfügung vom 4. dieses Monats den Auswanderern einen Zuwachs an Vortheilen zuführt, welche geeignet sind, sie in gröfserer Zahl nach unseren Häfen zu ziehen, ist leicht einzusehen.

Es kommt sehr selten vor, dafs Auswanderer sich nach dem Einschiffungshafen begeben, ohne im Voraus ein Uebereinkommen über ihre Passage nach Amerika getroffen zu haben. Der Auswanderer, welcher es sich vorbehält, erst im Einschiffungshafen über das Passagegeld in Unterhandlung zu treten, wird stets und nothwendiger Weise eine hinreichende Summe bei sich führen, um der Forderung des Artikels 1. der Verfügung zu genügen.

Demnach waltet hier keine Schwierigkeit ob; indessen kommt ein solcher Fall, wie gesagt, nur ausnahmsweise vor; und in den allermeisten Fällen hat der Auswanderer, ehe er sich nach dem Einschiffungshafen begiebt, die Bedingungen seiner Passage nach Amerika durch einen mit einer Auswanderungs-Agentur abgeschlossenen Vertrag abgemacht. Es liegt aber klar zu Tage, dafs in dieser zweiten Voraussetzung der Auswanderer sich über die Wirkungen der belgischen Ministerialverfügung vom 4. Juni 1849 nur freuen kann.

Der Expediteur bindet sich in förmlicher Weise dem Auswanderer gegenüber durch die im Art. 2. der Verfügung verlangte Deklaration. Indessen aufser der unmittelbaren Sicherheit, welche aus der durch den Expediteur unterzeichneten

Deklaration hervorgeht, erhält der Auswanderer durch dieselbe andere vielleicht noch gröſsere. Es ist nämlich in dem Sinne der Verfügung, daſs der Gouverneur nur dann die ihm unausgefüllt oder anders vorgelegten Deklarationen visiren wird, wenn der Expediteur, welcher sie unterzeichnet, das öffentliche Vertrauen verdient und wenn er überdies im Stande ist, eine der zum Visa vorgelegten Zahl Urkunden entsprechende Zahl Passagiere einzuschiffen; auch hat der Gouverneur die ausdrückliche Befugniſs, von dem Unterzeichner der Deklarationen vor deren Visirung Bürgschaft zu verlangen.

Demnach, abgesehen von dem Werthe der Deklaration als Beweis der durch den Expediteur eingegangenen Verbindlichkeit, gewährt sie dem Auswanderer die doppelte moralische Sicherheit, daſs er mit einem zuverlässigen Unternehmer unterhandelt hat, und daſs dieser die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Endlich, und dieser Vortheil ist bedeutend, kann der Auswanderer nicht ferner das Opfer von Agenten sein, welche sich ihm als Repräsentanten belgischer Expediteure ankündigten, und die man demnächst nicht anerkannte, wenn die Unternehmung als ungünstig erschien. Fortan wird jeder Auswanderer, ehe er Belgien betritt, die in Art. 2. der Verfügung vorgeschriebene Deklaration erhalten, welche, durch wessen Hand sie dem Auswanderer auch zugegangen sein mag, den Expediteur gegen diesen verpflichtet, ohne daſs die Mittelsperson verläugnet werden könne, oder ohne daſs man sich überhaupt um die Mittelsperson zu bekümmern hätte.

Man hat demnach wohl Grund zu sagen, daſs die durch die Ministerialverfügung vom 4. Juni getroffenen Maaſsregeln in gleichem Grade dem Vortheil des belgischen Gouvernements, der Expediteure und der Auswanderer entsprechen; ein Grund mehr, auf ihre Wirksamkeit zu rechnen, liegt darin, daſs sie vor ihrem Erlaſs einer kontradiktorischen Untersuchung von Seiten der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, des Gouverneurs und der Handelskammer von Antwerpen und der Inspektion der Auswanderer unterlegen haben.

Die Kommunalverwaltung Antwerpens hat die Absicht kundgegeben, ihrerseits Bestimmungen zu treffen, welche die durch das Gouvernement getroffenen in nützlicher Weise vervollständigen; sie beabsichtigt, binnen Kurzem eine Polizeiordnung zu veröffentlichen, deren Entwurf im Einverständniſs mit der Auswanderer-Inspektion gemacht sein, und welche die Beziehungen zwischen den Gastwirthen, Vermiethern, Kommissionairen, Wechslern etc. und den Auswanderern auf das sorgfältigste feststellen wird. Auf diese Weise wird man eine der reichsten Quellen der Schwierigkeiten, welche sich zwischen den Auswanderern und ihren Expediteuren erheben, verschlieſsen.

Es genügt aber nicht, daſs die belgischen Häfen den Auswanderern alle wünschenswerthen Bedingungen der Ordnung, der Gesundheit, des Schutzes und der Billigkeit darbieten; diese Vortheile müssen auch in den Ländern, welche die Auswanderung liefern, genügend bekannt sein. In dieser Beziehung läſst aber die Lage der Sache unendlich viel zu wünschen übrig. Das Gouvernement ist entschlossen, alle Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, zu benutzen, um die privilegirte Stellung unserer Häfen allgemeiner bekannt zu machen; auch hat es in diesem Betracht bereits einen Weg eingeschlagen, welcher sehr gute Früchte getragen hat; die Mitwirkung der belgischen diplomatischen und konsularischen Agenten in Deutschland wird mit Vortheil benutzt. Es wird Veranlassung vor-

handen sein, die Zahl dieser Agenten zu vermehren, sowohl um der Verwaltung neue Hülfe zu verschaffen, als auch um die Auswanderer in den Stand zu setzen, sich leichter Auskunft zu verschaffen, welche um so mehr geschätzt werden wird, als sie einen offiziellen Charakter hat.

Soll nun endlich noch hervorgehoben werden, dafs die Thätigkeit des Gouvernements in dieser Angelegenheit, wie in allen Handelsfragen, wo sie gerechtfertigt ist, nicht über gewisse Grenzen hinausgehen kann, und dafs sie, auf die Gefahr hin, unfruchtbar zu bleiben, durch diejenigen der Privat-Interessen unterstützt werden mufs?

Das Gewerbe, welches sich mit dem Transporte von Auswanderern in Antwerpen beschäftigt, ist noch unvollkommen organisirt. Es müfste auf gröfseren und regelmäfsigeren Grundlagen eingerichtet werden.

Die belgischen Expediteure müfsten gleich ihren Rivalen in Bremen und Havre in Deutschland zahlreiche, vollkommen empfehlenswerthe Agenturen einrichten, welche mit den Agenten des Gouvernements in Beziehung treten und es übernehmen, die Auswanderer zu belehren und mit ihnen im Namen der Expediteure abzuschliefsen.

Endlich dürfen die belgischen Häuser nichts versäumen, um sowohl durch ihre Agenturen, als auch durch Anzeigen in den Zeitungen oder durch Anschläge in den Eisenbahnhöfen, Dampfböten und bis hinein in die Oertlichkeiten, von denen die Auswanderung ausgeht, die vortheilhaften Bedingungen bekannt zu machen, welche die Auswanderer in Belgien anzutreffen gewifs sind, so wie die Reisegelegenheit etc.

Das Gouvernement thut, was von ihm abhängt; möge der Handelsstand Gleiches thun, und der Erfolg kann nicht ausbleiben.

Verordnung, betreffend die Erstattung des Schiffahrtszolles auf der Schelde.

In Betracht des Gesetzes vom 5. Juni 1839, betreffend die Erstattung des auf der Schelde zu Gunsten der Regierung der Niederlande durch den Artikel 9. §. 3. des Vertrages vom 19. April 1839 eingeführten Zolles von Seiten des Staats;

unter Abänderung des Art. 10. des Reglements zur Ausführung des Art. 9. des vorerwähnten Vertrags, gezeichnet zu Antwerpen, den 20. Mai 1843, lautend:

»Die Schiffahrtsabgabe der Schelde ist dem Agenten der Niederlande zu Ter-Neuse zu bezahlen, ehe das Schiff den Platz verläfst, sei es um in See, oder nach dem belgischen Gebiete zu gehen, mit Ausnahme des im Art. 8. vorhergesehenen Falles; und an denjenigen in Antwerpen: 1. für die aus See kommenden Schiffe, innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Ankunft in oder Passirung bei Antwerpen; 2. für die in See gehenden Schiffe, vor ihrer Abfahrt.«

in Betracht des dem vorerwähnten Reglement angehängten For-

mulars der Quittung über den Zoll, aus welchem hervorgeht, dafs der Kapitain nicht die Verpflichtung hat, sich selbst einzufinden, um die Zahlung dieser Schiffahrtsabgabe zu leisten;

In der Absicht, zu Gunsten der Schiffahrt und des Handels, einer Seits die Weise der Erstattung des zu Ter-Neuse berichtigten Zolles festzustellen, und anderer Seits auch ferner dem niederländischen Agenten zu Antwerpen durch einen belgischen Agenten für Rechnung und zur Entlastung der Kapitaine den für die Schiffe, welche die vorgenannte Abgabe in diesem Hafen zu bezahlen haben, schuldigen Zoll unmittelbar entrichten zu lassen;

verordnen Wir:

Art. 1. Die Erstattung des dem niederländischen Agenten zu Ter-Neuse entrichteten Zolles wird zu Gunsten der Betheiligten auch ferner durch den Direktor der direkten Abgaben, Zölle und Accisen zu Gent angewiesen werden, nachdem er erkannt haben wird, dafs die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles wirklich vorhanden war.

Art. 2. Die Forderungen auf Erstattung des zu Ter-Neuse entrichteten Zolles sind für die aus See kommenden Schiffe an den Zolleinnehmer zu Gent zusammen mit der Quittung des niederländischen Agenten zu richten.

Dieser Einnehmer hat sich durch Einsicht der Chartepartie, oder Falls eine solche nicht vorhanden ist, des Manifestes, der Konnossemente und des Journals zu vergewissern, dafs das Schiff wirklich aus See kommt. Nöthigenfalls wird er einen speziellen Protest des Kapitains verlangen und denselben unverzüglich durch Befragung der Mannschaft bestätigen lassen. Die Forderung auf Erstattung hat er in drei Tagen dem in Art. 1. bezeichneten Beamten zugleich mit einer Benachrichtigung von dem Erfolge seiner Untersuchung zu übermachen.

Art. 3. Die Forderungen auf Erstattung des zu Ter-Neuse entrichteten Zolles sind für die nach See gehenden Schiffe, unmittelbar an den Direktor der direkten Abgaben, Zölle und Accisen zu Gent zu richten. Der Betheiligte hat die Quittung des niederländischen Agenten und ein Certifikat des Lootsen-Inspektors zu Antwerpen, mit der Bescheinigung, dafs das Schiff in See gegangen, beizulegen.

Art. 4. Die direkte Zahlung des Zolles an den niederländischen Agenten zu Antwerpen wird auch ferner durch den Inspektor des aktiven Zolldienstes in dem genannten Hafen für Rechnung und zur Entlastung der Kapitaine geschehen, und zwar: 1. für die Schiffe, deren Ankunft aus See nach Maafsgabe der folgenden Bestimmungen

nachgewiesen sein wird, in der Frist eines Monats nach ihrer Ankunft in oder Passirung bei Antwerpen; 2. für die nach See gehenden Schiffe, vor ihrer Abfahrt.

Art. 5. Der Zolleinnehmer zu Lillo wird diesem Beamten täglich eine nach den Registern No. 1 und 11 (Douanen) aufgemachte Liste der sowohl bei ihrem Eingange aus, als bei ihrem Ausgange nach See deklarirten Schiffe übersenden.

Art. 6. Bei der Ankunft der Schiffe bei dem Entlöschungs-Amte hat der Einnehmer sich durch Einsicht der Chartepartie, oder falls eine solche nicht vorhanden ist, des Manifests, der Konnossemente und des Journals zu vergewissern, dafs das Schiff wirklich aus See kommt. Nöthigenfalls wird er einen speziellen Protest des Kapitains verlangen und denselben unverzüglich durch Vernehmung der Mannschaft bestätigen lassen. In drei Tagen hat er den Inspektor des aktiven Zolldienstes zu Antwerpen von den Ergebnissen seiner Untersuchung zu benachrichtigen.

Art. 7. Falls diese Untersuchung nicht genügend herausstellen sollte, dafs die Verpflichtung zur Bezahlung des Zolles nach den Bestimmungen des Reglements vom 20. Mai 1843 vorhanden ist, bleibt er zu Lasten des Kapitains, welcher fälschlich angegeben haben würde, dafs er aus See gekommen, es sei denn, dafs er zur Befriedigung der Verwaltung und innerhalb der durch Artikel 4. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte Frist den Beweis seiner Herkunft aus See führe.

Art. 8. Bei der Abfahrt von Antwerpen oder der Passirung bei diesem Hafen von den in See gehenden Schiffen hat der Inspektor des aktiven Zolldienstes sich alle Schiffsbücher und Papiere vorlegen zu lassen. Wenn die Untersuchung dieser Dokumente, die Art der Ladung oder sonstige Anzeichen voraussetzen lassen, dafs die Schiffe nach Vliessingen oder einem andern Hafen der Schelde bestimmt sind, mufs die Wiedererstattung des im Voraus bezahlten Zolles an den Schatz vor Abfahrt des Schiffes sichergestellt werden.

Art. 9. Diese Sicherstellung kann vermittelst einer schriftlichen Verpflichtung einer als zahlungsfähig erkannten Person geschehen, dahin lautend, auf die an sie gerichtete Forderung dem Schatze innerhalb der Monate den Zoll wieder zu erstatten, wenn sie nicht zur Befriedigung der Verwaltung den Beweis führen kann, dafs die Schiffe, in Bezug auf welche der Verdacht einer fälschlichen Deklaration bei dem Ausgange erhoben ist, in See gegangen sind.

Diese Verpflichtungs-Urkunden können allgemein und dauernd sein.

Art. 10. Der Lootseninspektor zu Antwerpen und der Lootseneinnehmer zu Gent sind gehalten, dem Direktor der direkten Abgaben, Zölle und Accisen zu Gent, sowie dem Inspektor des aktiven Zolldienstes zu Antwerpen unmittelbar alle die Auskunft zu ertheilen, welche von ihnen in Bezug auf die Frage der Herkunft oder der Bestimmung der auf der Schelde zu Berg oder Thal gefahrenen Schiffe verlangt werden.

Art. 11. Die bestehende Art des Rechnungswesens für die Erstattung und die direkte Zahlung des Schelde-Zolles wird vorläufig beibehalten.

Gegeben zu Laeken, den 26. Mai 1849.

Leopold.

Verordnung, die Entnahme von Stahlfedern aus dem Entrepot betreffend.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 17. September 1846, welche die zeitweilige Entnahme aus dem öffentlichen Entrepot von Maschinentheilen gestattet, die eine Vervollkommnung erhalten sollen, sind auf Stahlfedern zur Benutzung bei Eisenbahnwagen anzuwenden.

Gegeben zu Laeken, den 5. Juni 1849.

Leopold.

Verordnung, betreffend das Lootsgeld für Schiffe, welche von Ostende abgehen.

Unter Abänderung des Art. 5. des Reglements für den Lootsendienst des Hafens von Ostende, genehmigt durch königliche Verordnung vom 21. November 1818, No. 47;

verordnen Wir:

Art. 1. Vom 1. Juli 1849 an bezahlen die aus dem Hafen von Ostende in See gehenden Schiffe das Lootsgeld nach folgendem Tarif:

bei einem Tiefgange

in Decimètres	im Sommer	im Winter
von 15 und darunter	18,00 Frs.	21,00 Frs.
20	22,50 »	27,00 »
25	31,50 »	36,00 »
30	44,50 »	52,00 »
35	59,50 »	67,00 »
40	74,50 »	81,50 »

in Decimètres	im Sommer	im Winter
45	92,00 Frs.	101,00 Frs.
50	110,00 »	119,00 »
55	130,50 »	139,50 »

Und ferner eine Summe von vier Francs funfzig Centimes für jeden Decimètre, welchen sie über fünf und funfzig tief gehen.

Art. 2. Von demselben Tage an bezahlen Nothhafner nur die Hälfte des Lootsgeldes, sowohl beim Eingange, als beim Ausgange.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Juni 1849.

Leopold.

Gesetz, betreffend die Acciseabgabe und den Rückzoll von Zucker [1]).

Art. 1. Die Acciseabgabe ist auf 45 Francs per 100 Kilogr. rohen Rohrzucker, und auf 37 Frs. per 100 Kilogr. rohen Runkelrübenzucker festgestellt.

Art. 2. Die Raffinadeure geniefsen einen Kredit von 6 Monaten für die Abgaben, von den ihnen zur Last geschriebenen Mengen roher Rohr- oder Runkelrüben-Zucker, wenn sie weniger als 500000 Kilogr. betragen.

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 92.

Das obige Gesetz verändert die seitherigen Bestimmungen im Wesentlichen, wie folgt:

Die Acciseabgabe von Runkelrübenzucker, welche in 1848 auf 40 Francs festgesetzt war, ist auf 37 Frs. festgestellt (Art. 1.), wogegen der Rückzoll für raffinirten Zucker (beides aus Rohr oder Rüben), der Kategorie *A.*, welcher seither 66 Francs, sowohl für Brotzucker als Kandis betrug, nur für letzteren beibehalten, für ersteren aber auf 64 Francs herabgesetzt ist. Ueberdies ist für beide Sorten eine Erniedrigung des Rückzolls, vom 1. Juli 1850 an, festgestellt (Art. 5.).

Das Minimum des jährlichen Ertrages der Zuckeraccise, welches seither auf 3000000 Francs festgestellt war, ist auf 3500000 Francs erhöht. Geht weniger ein, so wird das Deficit über die Fabrikanten pro rata vertheilt (Art. 6. u. 7.).

Die seitherige Bestimmung, im Fall eines Deficits den Rückzoll herabzusetzen, ist für den Fall beibehalten, dafs die genannte Vertheilung das Deficit nicht deckte (Art. 8.), jedoch ohne die frühere Beschränkung, dafs das aus dem herabgesetzten Rückzoll hervorgehende Rendiment nicht höher sein dürfe, als dasjenige der benachbarten Länder (Niederlande).

Bleibt die jährliche Fabrikation von Rübenzucker unter 4300000 Kilogr., so wird die Acciseabgabe herabgesetzt; doch darf sie nicht unter 33 Francs fallen (Art. 10.). Seither galt die Bestimmung, dafs die Acciseabgabe erhöht werden sollte, Falls die jährliche Fabrikation 3800000 Kilogr. überstiege.

Für alle gröſsere Mengen wird dieser Kredit auf vier Monate herabgesetzt.

Art. 3. Zur Ausfuhr werden zugelassen:

A. Raffinirte Zucker in Broten, Melis oder weiſse Lumpen, gut gereinigt und hart, ohne röthliche oder gelbliche Färbung, und wovon alle Theile fest und nicht bröckelig sind, und Kandis in groſsen klaren und trocknen Kristallen.

Die zur Ausfuhr bestimmten raffinirten Zucker in Broten, Melis und Lumpen können in den zu diesem Zwecke bestimmten öffentlichen Entrepots gestampft oder gestoſsen werden. Die Menge und die Güte der Zucker, welche gestampft oder gestoſsen werden sollen, müssen vor ihrer Zulassung in die Entrepots untersucht werden. Diejenigen, welche die oben bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, werden nicht zugelasssn;

B. Alle andern raffinirten Zucker, als: raffinirtes Zuckermehl, genannt: »Kassonade« (Farin), unvollkommener Kandis (Manqué) in kleinen, feuchten, mit Kruste versehenen Kristallen, und Zucker in Broten von röthlicher oder geblicher Färbung;

C. Von der Raffinirung des rohen Rohr- oder Runkelrüben-Zuckers nachgebliebener Sirop, mit Ausschluſs der Melassen.

Art. 4. Die »Kruste« genannten Stücke, welche bei der Fabrikation des Kandis entstehen, sollen jedoch in die Kategorie *A.* zugelassen werden, falls die Menge ein Drittel der zur Ausfuhr deklarirten Partie nicht übersteigt, und unter der Bedingung, daſs die in eine und dieselbe Kiste verpackten Krusten als von derselben Fabrikation herstammend erkannt werden und von derselben Färbung und Güte sind, als der Zucker ohne Kruste, den der Rest der Kiste enthält.

Art. 5. Die Abschreibung der Accise bei der Ausfuhr, zur Berichtigung der in die Konten vom 1. Juli 1849 an eingetragenen Anschreibungen, ist per 100 Kilogr. wie folgt festgestellt:

1. auf 66 Francs für Kandis und auf 64 Francs für die andern Zucker der Kategorie *A.*, bereitet aus rohem Rohr- oder Runkelrüben-Zucker;

2. auf den Betrag der Accise für Zucker der Kategorie *B.*, bereitet aus rohem Rohr- oder Runkelrüben-Zucker;

3. auf 15 Francs für Sirop, bereitet aus rohem Rohr-Zucker, und auf 13 Francs für Sirop, bereitet aus rohem Runkelrüben-Zucker.

Die Abschreibung soll jedoch in folgender Weise ermäſsigt werden:

1. für Kandis, von 66 auf 65 Francs am 1. Juli 1850, und auf 64 Francs am 1. Juli 1851;

2. für Melis oder Lumpen von 64 auf 63 Francs am 1. Juli 1850, und auf 62 Frs. am 1. Juli 1851.

Dieselbe tritt erst, beziehentlich von einem jeden dieser Zeitpunkte an, für das auf die Konten eingetragene Debet in Kraft.

Art. 6. Der Ertrag der Accise von dem Rohrzucker und dem Runkelrübenzucker ist auf das Mininum von 875000 Francs per Quartal festgestellt.

Wenn vom 1. Oktober 1849 an beim Ablauf irgend eines Quartals dieses Minimum von 875000 Frs. nicht erreicht ist, so wird eine dem Deficit gleiche Summe durch den Finanzminister pro rata auf die Termine oder Termintheile der den Konten der Raffinadeure und Fabrikanten eröffneten Kredite, welche am letzten Tage des Quartals nicht verfallen sind, vertheilt.

Bei dieser Vertheilung bleiben diejenigen Abschreibungen unberücksichtigt, welche sich auf raffinirten Zucker oder Sirop beziehen, für die während des Quartals Ausfuhr-Erlaubnifsscheine oder Scheine der Ablieferung raffinirter Zucker in das öffentliche Entrepot ausgestellt sind, selbst dann nicht, wenn diese Dokumente, gehörig entlastet, am letzten Tage des genannten Quartals nicht zurückgeliefert wären.

Art. 7. Der bei der im Artikel 6. vorgeschriebenen Vertheilung jeden Raffinadeur oder Fabrikanten betreffende Antheil mufs, alles Widerspruches ungeachtet, spätestens in den zehn Tagen berichtigt sein, welche der durch den Einnehmer des Amtes, bei dem die Konten eröffnet sind, zu machenden Anzeige folgen.

Unbeschadet der gewöhnlichen Rechtsmittel zur Geltendmachung dieser Verpflichtung, wird den Raffinadeuren und Fabrikanten, nach dem Ablauf der durch den vorhergehenden Paragraphen festgestellten Frist, kein Ausfuhrerlaubnifsschein oder kein Schein der Ablieferung raffinirter Zucker ins öffentliche Entrepot ausgestellt werden, so lange sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind.

Die durch die Raffinadeure oder Fabrikanten zwischem dem ersten Tage des Quartals und dem Tage der Anzeige bezahlten Abgaben werden von ihrem Antheile abgezogen.

Art. 8. In dem Falle, dafs der Betrag der Termine oder Termintheile der den Konten der Raffinadeure und Fabrikanten eröffneten Kredite, welche am letzten Tage des Quartals nicht verfallen sind, das in den Einnahmen des nämlichen Quartals festgestellte Deficit nicht deckt, wird die Regierung den Betrag der Abschreibung für Zucker der Kategorie *A*. um 25 Cts. für jede Summe von 25000 Frs.

herabsetzen, welche die Rechnungen im Vergleich zum Deficit weniger betragen, ohne auf die durch den letzten Paragraphen des Artikels 5. aufgestellten Sätze Rücksicht zu nehmen.

Wird der Betrag der Abschreibung unter 62 Francs herabgesetzt, so soll er auf diesen Satz wieder erhöhet werden, wenn der Durchschnitt der Einnahmen zweier auf einander folgenden Jahre sich auf mehr als 4000000 Francs beläuft.

Art. 9. Dem in Ausführung des Artikels 8. festgestellten Satze für die Abschreibung sind die auf die Konten der Raffinadeure zur Zeit der Veröffentlichung der königlichen Verordnung eingetragenen Anschreibungen unterworfen.

Der Betrag der auf die Konten für solche Ausfuhr- oder Niederlagescheine, welche vor dem Tage der Verordnung ausgestellt sind, zur Abschreibung zu bringenden Accise, wird jedoch nach dem Satze der vorhergehenden Abschreibung berechnet, wenn die Ausfuhr vor der genannten Veröffentlichung vollzogen oder die Niederlage geschehen ist.

Art. 10. Wenn der Durchschnitt des auf die Konten der Fabrikanten während zweier auf einander folgender Jahre, vom 1. Juli eines Jahres bis zum 1. Juli des folgenden Jahres, eingetragenen Anschreibungen an rohem Runkelrüben-Zucker unter 4300000 Kilogr. bleibt, so soll die Acciseabgabe um einen Franc für jede Menge von 100000 Kilogr., welche weniger erzeugt ist, vermindert werden, ohne dafs dieselbe indessen je weniger als 33 Francs per 100 Kilogr. betragen kann. Diese Abgabe wird jährlich in demselben Verhältnifs für eine jede, 3900000 Kilogr. übersteigende Menge von 100,000 Kilogr. erhöht, bis sie das Maximum von 37 Francs pr. 100 Kilogr. wieder erreicht hat.

Der Betrag der Anschreibungen wird beim Ablauf des ersten Semesters eines jeden Jahres durch eine königliche Verordnung bekannt gemacht werden, welche den Accisesatz feststellen wird und deren Verfügungen auf die in die Konten der Fabrikanten am Tage nach ihrer Veröffentlichung eingetragenen Anschreibungen Anwendung finden werden.

Transitorische Verfügungen.

Art. 11. Die rohen Runkelrüben-Zucker, welche am 1. Juli 1849 unter die Ordnung des Entrepot fictif gestellt sind, bezahlen die zur Zeit ihrer Niederlage bestehende Abgabe, welches auch der Zeitpunkt sei, wo diese Zucker zum Verbrauch deklarirt werden.

Art. 12. Unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Mai 1848[1]) wird die Regierung den gesetzgebenden Kammern in ihrer ordentlichen Sitzung von 1851 — 1852 diejenigen Kontrol-Maafsregeln vorlegen, welche zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Anschreibungen in den Konten der Fabrikanten von Runkelrüben- und von »Glucose«-Zucker jetzt bestehen, und welche sie behufs Revision und Kontrole der zur Ausfuhr unter Abschreibung der Accise deklarirten Zucker und Sirop aus Rohr und Rüben einführen wird.

Die andern Verfügungen des Art. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1847[2]) bleiben in Kraft.

Art. 13. Wenn die von Rohr- und von Runkelrüben-Zucker vom 1. Juli 1848 bis zum 30. Juni 1849 erhobenen Einnahmen die Summe von 3000000 Francs nicht erreichen, wird die das Defizit bildende Summe auf die in den Artikeln 6, 7 §. 1, 2 und 8 bezeichnete Weise eingezogen werden.

Art. 14. Die Verfügungen des Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes werden vom 1. Juli 1849 an zur Ausführung gebracht. Die auf die Konten der Raffinadeure seit dem 1. Januar desselben Jahres eingetragenen Mengen dienen dazu, den Kredit von 6 oder von 4 Monaten zu bestimmen, welcher ihnen bewilligt werden kann.

Art. 15. Der zweite Paragraph des Artikels 43 des Gesetzes vom 4. April 1843[3]), und das Gesetz vom 17. Juli 1846[4]) sind aufgehoben.

Gegeben zu Laeken, den 18. Juni 1849.

Leopold.

Verordnung, betreffend die Vergütung für Schiffsbriefe.

In Betracht der Verordnungen vom 19. Germinal Jahr X. und 2. Februar 1818, welche verlangen, dafs die in einem belgischen Hafen ankommenden Schiffskapitäne die ihnen zum Transport anver-

[1]) Das Gesetz vom 26. Mai 1848 enthält dieselben Bestimmungen, wie obiger Artikel 12, mit Ausnahme, dafs die Vorlage in der Sitzung 1848—1849 geschehen sollte.

[2]) Der obige Artikel betrifft das Verfahren bei der Ueberwachung der Rübenzuckerfabrikation etc.

[3]) Der genannte Paragraph bestimmt, dafs den Raffinadeuren 6 Monate Kredit gewährt werden soll.

[4]) Das Gesetz vom 17. Juli 1846 betrifft die Acciseabgabe von Rübenzucker, so wie den Rückzoll bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker aus Rohr oder Rüben.

trauten Briefe gegen Bezahlung einer Vergütung von 3 Decimen für jeden Brief oder jedes Packet dem Postamte am Orte der Ausschiffung unverzüglich übergeben;

In Betracht, dafs Artikel 3 des Gesetzes über die Postreform, vom 22. April d. J.[1]), das Seeporto für Briefe von und nach überseeischen Ländern, die mit andern Gelegenheiten als den in Verträgen festgestellten befördert werden, auf 2 Decimen herabsetzt;

verordnen Wir:

Vom nächsten 1. Juli an, wo das erwähnte Gesetz vom 22. April d. J. zur Ausführung kommt, ist die den Schiffskapitänen für jeden Brief oder jedes Packet, welche sie aus den Kolonien oder überseeischen Ländern bringen, und die an ein belgisches Amt abgeliefert werden, zu bezahlende Vergütung auf zwei Decimen (20 Centimes) festgestellt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juni 1849.

LEOPOLD.

Bekanntmachung, betreffend die Frachttaxen für Transitgüter zwischen Antwerpen und Köln.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten bringt zur Kenntnifs, dafs die in vollen Ladungen und mit direkten Frachtbriefen auf Hamburg, Bremen etc., zwischen Antwerpen und Köln transitirenden Waaren und umgekehrt während der Blokade der deutschen Häfen zur Taxe der ersten Kategorie der ersten Klasse des belgisch-rheinischen (Eisenbahn-) Tarifs zugelassen werden.

(Moniteur Belge, den 23. Juni 1849.)

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Termines für die bei der Ausfuhr von Leinengeweben etc. bewilligten Prämien und die Herabsetzung derselben[2]).

Art. 1. Der durch Unsere Verordnung vom 21. Dezember 1848 festgesetzte Termin für die Bewilligung von Ausfuhrprämien zu Gunsten der Leinen- und Hanfgewebe und der leinenen Zwirne, welche nach jenseits Gibraltar belegenen Plätzen ausgeführt werden, ist bis zum 1. Januar 1851 verlängert.

[1]) Vergl. 1849. I. S. 328.

[2]) Vergl. J. 1848. II. S. 13. 1849. I. S. 3.

Art. 2. Vom 1. April 1850 an wird die Prämie auf 7 Proc. ad valorem für rohe Leinen- und Hanfgewebe, und auf 8 Proc. für gebleichte oder gefärbte Leinen- und Hanfgewebe, so weit solches die Ausfuhr nach den oben erwähnten Plätzen betrifft, herabgesetzt.

Von demselben Zeitpunkte an und für die Ausfuhr nach denselben Plätzen wird die Prämie für rohe leinene Zwirne auf 6 Proc. und für solche gebleichte oder gefärbte Zwirne auf 7 Proc. herabgesetzt.

Gegeben zu Brüssel, den 26 Juni 1849.

Leopold.

C H I L I.

Gesetz, betreffend die Nationalität der Kapitäne chiliesischer Schiffe.

Die Wirksamkeit der in dem Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Juli 1836[1]) enthaltenen Bestimmung ist für jetzt und bis das neue Schiffahrtsgesetz angenommen und bekannt gemacht sein wird, aufgehoben.

Den 4. August 1848.

Verordnung, betreffend die Eingangsabgabe von Strohhüten.

In Erwägung, dafs sich Zweifel erhoben haben über die Anwendung des Paragraphen 2 des Artikels 2 der Verordnung vom 9. Juni 1848[2]);

dafs es unzweifelhaft ist, dafs die Verordnung, indem sie von der durch den genannten Paragraphen bewilligten Zollerniedrigung die Strohhüte, genannt »Machitos« ausnimmt, darunter Hüte derselben Qualität oder geringerer Qualität hat begreifen wollen;

dafs die genannte Verordnung den Zweck hatte, die Fabrikation der genannten Arten Hüte im Lande zu beschützen und den

[1]) Obengenannter Artikel 24 lautet: »Die Kapitäne chilenischer Schiffe müssen zwölf Jahre nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes eingeborene oder naturalisirte Chilenen sein.«

[2]) Vgl. J. 1849. I. S. 96.



Schmuggel zu verhindern, welcher in Hüten eines höheren Preises stattfindet;

verordne ich:

In der für Hüte, genannt Machitos, in Paragraph 2 des Artikels 2 der Verordnung vom 9. Juni 1848 bestimmten Ausnahme, betreffend die Herabsetzung der Einfuhrabgaben, sind die Strohhüte, genannt Petates, und diejenigen gleicher oder geringerer Qualität als die Hüte, genannt Machitos, eingeschlossen, welches auch ihre Form sei.

Den 2. September 1848.

Verordnung, betreffend die Einfuhr von Holz in die kleinen Häfen.

In Erwägung,

dafs es dem Bergbau nützlich ist, sich das zu demselben nöthige Holz verschaffen zu können;

dafs die beschwerlichen Wege des Nordens den Landtransport des genannten Artikels sehr vertheuern;

Kraft der der Regierung durch das Gesetz vom 21. November 1846 ertheilten Ermächtigung;

verordne ich:

In der Aufzählung der Artikel, welche laut der Verordnung vom 9. Februar d. J.[1]) in die kleinen Häfen oder Rheden der Republik eingeführt werden können, sind die zum Bergbau benutzten Hölzer eingeschlossen.

Den 27. September 1848.

DÄNEMARK

Quarantainewesen[2]).

I.

Laut Bekanntmachung des Quarantaine-Sekretariats vom 6. Juni 1849 sind die englischen und schottischen Häfen nicht mehr als von der Cholera angesteckt zu betrachten, dagegen gelten die irländischen Häfen noch für angesteckt.

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 95.
[2]) Vergl. J. 1849. I. S. 252.

II.

Laut Bekanntmachung vom 14. Juni sind sämmtliche deutsche Häfen bis auf Weiteres von der Cholera angesteckt zu betrachten, und werden die von diesen, so wie auch den französischen Häfen kommenden Schiffe und Passagiere in Uebereinstimmung mit den im Plakat vom 28. März 1832 enthaltenen Bestimmungen behandelt werden. Dasselbe wird der Fall sein mit den norwegischen Häfen vom Nordkap bis Lindesnäs, den russischen Ostseehäfen und sämmtlichen niederländischen und irländischen Häfen, ohne dafs die in der Bekanntmachung vom 19. März d. J.[1]) erwähnte Erleichterung ferner in Anwendung kommen kann.

III.

Laut Bekanntmachung vom 22. Juni sind aufser den unterm 14. d. erwähnten Häfen auch sämmtliche grofsbritannische Häfen als von der Cholera angesteckt zu betrachten, und werden die von dort anlangenden Schiffe und Passagiere nach den Bestimmungen des Plakats vom 20. März 1832 behandelt werden.

IV.

Laut Bekanntmachung vom 5. Juli sind die von norwegischen Häfen kommenden Schiffe von aller Quarantaine befreit.

FRANKREICH.

Verordnung, betreffend den Gummihandel in Senegal.

Der Präsident der Republik,

In Betracht der Ordonnanz vom 15. November 1842, betreffend den Gummihandel im Senegal;

In Erwägung, dafs das durch diese Ordonnanz vorgeschriebene Verfahren in Folge der Abschaffung der Sklaverei verändert werden mufs,

verordnet:

Art. 1. Von der öffentlichen Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an soll der Gummihandel in den Stapelplätzen am Senegalflusse unter nachstehenden Beschränkungen frei sein.

Art. 2. Der Gummihandel in den Stapelplätzen kann nur durch

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 252.

Vermittlung von Händlern betrieben werden, welche den folgenden Bedingungen unterworfen sind:

Art. 3. §. 1. Das Gouvernement, im Rathe versammelt, wird eine allgemeine Liste der Händler anfertigen. Auf diese Liste können alle Personen eingeschrieben werden, welche darauf antragen, und die, ein und zwanzig Jahre alt, in Senegal und den davon abhängigen Gebieten geboren, oder seit wenigstens fünf Jahren auf den Zählungs-Listen der eingeborenen Bevölkerung verzeichnet, weder als kleine noch als grofse Kaufleute Patent-Steuer bezahlen.

§. 2. Die europäischen, in den Kaufmannshäusern der Kolonie angestellten Handlungsdiener werden den kleinen und grofsen Kaufleuten gleichgestellt und können folglich auf die allgemeine Liste der Händler nicht eingeschrieben werden.

§. 3. Diesen Bedingungen der Zulassung wird von einem durch den Gouverneur zu bestimmenden Zeitpunkt an, diejenige, lesen und schreiben zu können, hinzugefügt werden.

Art. 4. Das Privilegium eines Verkäufers ist denjenigen vorbehalten, welche den Händler mit den Waaren versehen, gegen die er den aus den Stapelplätzen zurückgebrachten Gummi erhandelt haben wird. Der Händler, welcher eines zum Nachtheil seines Verkäufers ausgeübten Betruges gerichtlich schuldig befunden wird, ist der im Art. 14 bestimmten Strafen verfallen.

Art. 5. §. 1. Der Gouverneur bestimmt jedes Jahr den Zeitpunkt des Anfanges und Schlusses des Handels und bezeichnet die Stapelplätze, wo derselbe getrieben werden kann. Niemand darf bei der gesetzlichen Strafe anders als während der bezeichneten Zeit und an den bezeichneten Plätzen handeln.

§. 2. Dem Gouverneur steht es zu, ein Minimum des Tonnengehaltes der in dem Handel beschäftigten Schiffe festzusetzen.

Art. 6. §. 1. Die Händler dürfen in den Stapelplätzen irgend welche zum Handel bestimmte Waaren unter sich weder verkaufen noch vertauschen.

§. 2. Der unter dem Namen »Colportage« bekannte Handel ist untersagt. Demzufolge dürfen Handels-Waaren mit der Bestimmung, um an die Händler am Flusse verkauft zu werden, weder von St. Louis abgeladen, noch in den Stapelplätzen zugelassen werden, ohne indessen das den Händlern zuständige Recht zu beeinträchtigen, von St. Louis während des Laufes des Handels die zu ihrem Handel nöthigen Waaren kommen zu lassen.

Art. 7. Der Gouverneur kann vor dem Anfange oder während

des Laufes des Handels nach eingeholtem Gutachten des Handels-Komites, im Verwaltungsrathe, den Tauschpreis (prix d'échange) gegen Gummi in den Stapelplätzen von Guinea festsetzen.

Art. 8. Vor der Abreise nach den Stapelplätzen müssen die Händler der Marine-Verwaltung die Namen der Personen aufgeben, welche ihre Mannschaft ausmachen, oder die zum Dienste des Handels bestimmt sind, so wie auch die Lohnbedingungen, über welche sie mit ihnen übereingekommen sind. Das Ganze wird auf eine Rolle verzeichnet, wovon eine von dem Marine-Kommissair beglaubigte Ausfertigung dem Händler zugestellt und das Duplikat, mit der Unterschrift des Händlers, von der Verwaltung aufbewahrt wird.

Art. 9. §. 1. Ein jeder Händler erhält vor seiner Abreise zu dem Handel ein durch den Präsidenten des Tribunals numerirtes und gegengezeichnetes Register.

§. 2. In das Register wird das Manifest eingetragen, mit Angabe der Menge, der Gattung und der Güte der nach den Stapelplätzen, sowohl in Kommission an den Händler als für seine eigene Rechnung, abgeladenen Waaren, so wie des Namens des Verkäufers. Im Verlaufe des Handels hat der Händler täglich in dies Register die Einzelheiten und die Erfolge seiner Unternehmungen einzutragen; auch ist er gehalten, es allemal bescheinigen zu lassen und es vorzulegen, so oft die Behörde ihn dazu auffordert.

Art. 10. Bei seiner Ankunft in den Stapelplätzen hat der Händler, ehe er auf irgend eine Handels Unternehmung eingeht, sich dem Befehlshaber des mit dem Schutze und der Ueberwachung des Handels beauftragten Stations-Schiffes vorzustellen, um von ihm seine Rolle und sein Register-Manifest bescheinigen zu lassen und seine Anordnungen, betreffend die während des Verlaufes des Handels zu beobachtenden polizeilichen Bestimmungen, entgegen zu nehmen.

Art. 11. Es ist den Händlern untersagt, den Mauren irgend Kredit zu gewähren und die herkömmlichen Rechte anders als in Uebereinstimmung mit den durch den Gouverneur in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften zu bezahlen.

Art. 12. §. 1. An jedem Stapelplatz wird unter der Ueberwachung des Kommandanten eine öffentliche Waage eingerichtet werden, durch deren Beamten der Händler das Gewicht alles erhandelten Gummis bezeugen und in sein Register eintragen lassen mufs, bei Strafe der Wegnahme des genannten Gummis zu Gunsten des Civilhospitals.

§. 2. Diese Uebertretungen werden auf gleiche Weise gerichtet, wie es mit den Zollangelegenheiten geschieht.

Art. 13. §. 1. Vor der Abreise vom Stapelplatze, um nach St. Louis zurückzukehren, mufs der Händler sein Register durch den Kommandanten abschliefsen lassen, welchem er einen gleichlautenden Auszug zu übergeben hat, mit Angabe der Menge Gummi, welche er erhandelt hat und der Bedingungen, unter welchen solche erhandelt ist.

§. 2. Der Kommandant wird diese Deklaration unverzüglich dem Gouverneur einsenden, unter Hinzufügung seiner Bemerkungen, welche einen Bericht über das Betragen des Händlers am Stapelplatze einschliefsen und die Uebertretungen und Unregelmäfsigkeiten anzeigen müssen, welche er sich etwa hat zu Schulden kommen lassen.

§. 3. Die Douane zu St. Louis wird durch Nachwiegen die Richtigkeit der durch jede Verladung angezeigten Menge Gummi prüfen.

§. 4. Eine Verordnung des Gouverneurs wird das für Tara zu bewilligende Uebergewicht festsetzen. Das Ganze der eingeführten Mengen ist den zu Gunsten der Kolonial-Kasse eingeführten Abgaben unterworfen.

Art. 14. §. 1. Alle Verletzungen der Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der gegenwärtigen Verordnung durch die Händler, werden nach Maafsgabe ihrer Gröfse

1. durch unverzügliche Ausweisung aus dem Stapelplatze,
2. durch Ausschliefsung auf ein oder mehrere Jahre von jeder Theilnahme an dem Handel

bestraft.

§. 2. Eine aus dem Kommandanten des Stapelplatzes, als Präsidenten und vier durch die Mehrheit ihrer Kollegen bezeichneten Händlern bestehende Kommission wird diese Verletzungen feststellen und dem Gouverneur darüber berichten, welcher, in der Rathsversammlung, die aufzulegende Strafe bestimmen wird.

Art. 15. Die Bestimmungen der Ordonnanz vom 15. November 1842, welche nicht erneuert sind und alle andere, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende sind aufgehoben.

Art. 16. Der Marine- und Kolonial-Minister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen im Pallast des Elysée-National, den 5. Mai 1849.

Louis Napoléon Bonaparte.

Cirkular-Verfügung, betreffend den Handel mit Lumpen.

Die Aufmerksamkeit der Verwaltung ist in neuerer Zeit auf die Kosten und die Weitläufigkeiten gerichtet gewesen, welche dem Handel aus dem Spezial-Verfahren erwachsen, dem die Lumpen kraft des Dekrets vom 3. April 1793, sowohl bei der Niederlage, als bei dem Transporte innerhalb der 15 Kilometres der Land- oder Seegrenze, wie auch endlich bei der Küstenverschiffung von einem Hafen des Seegebiets nach dem andern unterworfen sind. Es drang sich die Frage auf, ob die Beschränkungen und Formalitäten, um welche es sich handelt, statt der Papier-Industrie nützlich zu sein, nicht vielmehr jetzt nicht etwa nur unnütz, sondern selbst lästig und die Anschaffung erschwerend geworden sind, und ob man defshalb von dem Verfahren in Bezug auf die Lumpen nicht alles dasjenige entfernen müsse, was es an Ausnahme- und veralteten Maafsregeln hat, so dafs sie nur den allgemeinen Bestimmungen unterworfen bleiben, welche die Waaren treffen, deren Ausfuhr verboten ist.

Eine in dieser Beziehung von der Verwaltung angestellte Untersuchung hat ihre Vermuthungen vollkommen bestätigt. Die Berichte, welche ich von den Direktoren erhalten habe, sind darüber allgemein übereinstimmend, dafs das Verfahren bei Lumpen ohne Gefahr und selbst mit Vortheil für unsere Industrie wesentlich gemildert werden kann. Ich habe die Frage mit allen darauf bezüglichen Rücksichtnahmen dem Finanzminister demnächst unterbreitet, welcher seiner Seits seinen, mit dem Departement des Ackerbaus und des Handels beauftragten Collegen davon benachrichtigt hat.

Beide, obgleich sie der Meinung der Verwaltung vollkommen beistimmen, haben nichtsdestoweniger gleich ihr geglaubt, dafs es, ehe man diejenigen Bestimmungen des Verfahrens bei Lumpen, um deren Beseitigung es sich handelt, durch ein Gesetz endgültig aufheben liefse, nur dienlich sein könne, sich durch die Erfahrung zu vergewissern, ob, wie man nach Allem anzunehmen berechtigt ist, aus der Beseitigung der bei der Niederlage, dem Transporte innerhalb des Grenzbezirkes und der Küstenverschiffung der Lumpen ganz ausnahmsweise bestehenden Formalitäten, unseren Papiermühlen kein Schaden erwachsen würde.

Demgemäfs und in Uebereinstimmung mit meinem Vorschlage hat der Minister am 28. April d. J. verfügt, dafs man vorläufig und als Versuch sich darauf beschränken soll, die Anwendung der Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 3. April 1793 aufzuheben, ohne indessen

an dem Ausfuhrverbot, welches die Lumpen trifft, irgend etwas zu ändern. Mithin werden Lumpen und die verschiedenen ihnen gleichgestellten Stoffe fortan sowohl bei der Niederlage, als bei dem Transporte innerhalb des Grenzbezirks und der Küstenverschiffung nur den allgemeinen Formalitäten unterworfen sein, welche die verbotenen Waaren treffen.

Es folgt daraus, dafs innerhalb des Land-Grenzbezirks, welcher der Douane-Polizei unterworfen ist, in den mehr als 2000 Seelen zählenden Gemeinden Niederlagen von Lumpen frei gebildet werden können, und dafs man aufserhalb dieser Gemeinden das in den Artikeln 37 und 38, Titel XIII des Gesetzes vom 22. August 1791 vorgeschriebene Verfahren auf sie anwenden wird. Betreffend den Transport von Lumpen innerhalb desselben Bezirks, so hat man sich darauf zu beschränken, statt der Bürgschafts-Scheine, Passir-Scheine unter Beobachtung der durch die Art. 15 und 16, Titel III des vorgenannten Gesetzes von 1791 und durch Art. 2 des Gesetzes von 19 Vendemiaire Jahr VI vorgeschriebenen Formalitäten auszustellen; sind die Versendungen indessen nach einem zwischen einem Amte der ersten Linie und dem Auslande belegenen Punkte bestimmt, so hat man zuvor auf die Beibringung von Certifikaten des Bedürfnisses zu bestehen, durch Anwendung des Art. 1 der Verordnung vom 25 Messidor Jahr VI. — Es ist indessen einverstanden, dafs die genannten Versendungen nur mit der Bestimmung nach einer gesetzlich bestehenden Fabrik statt haben können.

In den 15 Kilomètres der Seeküste sollen die Niederlagen und der Transport von Lumpen fortan von jeder Formalität frei sein.

In Betreff der Versendungen mittelst der Küstenschiffahrt, so können sie geschehen, ohne dafs zuvor die Ermächtigung der Zoll-Direktoren, wie jetzt, eingeholt zu werden braucht; jedoch bleiben sie der durch den Bürgschaftsschein und die Bleisiegel gewährten Sicherheit unterworfen.

Kraft dieses vorübergehenden Verfahrens werden die in Bezug auf Lumpen vorfallenden Gesetzwidrigkeiten nach den allgemeinen, den Transport und die Küstenschiffahrt betreffenden Vorschriften behandelt. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, welche in den Nummern 83, 93 und 105 der dem Umlaufschreiben No. 2046 beigefügten Tabelle der Gesetzesübertretungen namentlich aufgeführt sind, werden hinfort in den Protokollen nicht weiter verlangt.

Die so begrenzten Erleichterungen in dem Verfahren bei Lumpen können dem wirksamen Schutze, welchen dasselbe geeignet ist, zu

Gunsten unserer Industrie aufrecht zu erhalten, keinen Eintrag thun; im Gegentheil werden sie den gröſsern Theil der Schwierigkeiten und der Unkosten beseitigen, welche sehr oft keine andere Wirkung hatten, als die Anschaffung des Fabrikmaterials zu erschweren; überdies werden sie den Vortheil haben, die Schreibereien und die Pflichten der Zollbeamten wesentlich zu vermindern.

Paris, den 25. Mai 1849.

Der Direktor der Douane-Verwaltung.
Th. Gréterin.

GROSSBRITANNIEN.

Geheimer-Raths-Befehl, betreffend die für die Benutzung des Leuchtthurms auf Nosshead zu zahlende Abgabe.

Für jedes groſsbritannische oder irländische Schiff, welches nicht Ihrer Majestät, Ihren Erben oder Nachfolgern gehört, oder in Ballast ist, und für jedes fremde Schiff, welches durch eine Parlaments-Akte, Geheimen-Raths-Befehl, Konvention oder Traktat berechtigt ist gegen Entrichtung desselben Tonnengeldes, wie britische Schiffe (wenn solche nicht in Ballast fahren) in die Häfen des benannten vereinigten Königreichs einzulaufen, welches den Leuchtthurm von Nosshead[1]) passirt oder Nutzen davon hat, wird eine Abgabe von einem Penny von jeder Tonne für jedesmaliges Passiren dieses Leuchtfeuers, wenn solches auf einer Küstenfahrt benutzt wird, erhoben, dagegen die doppelte Abgabe für eine Reise über See, so wie auch fremde nicht privilegirte Schiffe diesen Satz zu entrichten haben.

Geheimer-Raths-Befehl vom 11. August 1849.

In Auftrag der Behörde.

Alex. Cuningham.
Sekretair.

HAMBURG.

Bekanntmachung, betreffend den Ausfuhrzoll von Lumpen.

In Gemäſsheit Art. III des durch Rath- und Bürgerschluſs vom 21. Februar 1849[2]) auf ein Jahr prolongirten Vertrages über den

[1]) in der Grafschaft Caithness. [2]) Vergl. J. 1849. I. S. 258.

Anschlufs der innerhalb der holsteinischen Zoll-Linie belegenen hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein vom 5. September 1840, bringt ein hochweiser Rath hierdurch zur Kenntnifs der Betheiligten, dafs der Ausfuhrzoll für Lumpen, vom 1. Juli d. J. an, auf 25 Sch. das 100 Pfund heruntergesetzt werden wird [1]).

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg, den 25. Juni 1849.

MEXIKO.

Gesetz, die Häfen von Huatulco und Altata betreffend.

Der Präsident der Ver. Staaten von Mexiko thut den Bewohnern der Republik kund und zu wissen, dafs der allgemeine Kongrefs beschossen hat, was folgt:

Art. 1. Die Häfen von Huatulco und Altata werden dem auswärtigen Stapel- und Küstenhandel geöffnet.

Art. 2. Die Zollbehörde von Huatulco soll in dem Orte S. Cruz ihren Sitz haben, diejenige von Altata in diesem Orte selbst; die anzustellenden Beamten gehören nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1840 zu denjenigen der dritten Klasse.

Im Pallast der Bundes-Regierung, Mexiko den 15. Mai 1849.

José J. de Herrera.

NEAPEL.

Aufhebung der Blokade von Palermo [2]).

In Folge des zwischen Neapel und Sizilien abgeschlossenen Friedens hat die Blokade von Palermo etc. am 15. Mai aufgehört.

[1]) Vergl. S. 37.
[2]) Vergl. J. 1849. I. S. 336.

NEU-GRANADA.

Verordnung, betreffend die Eröffnung von Sabanilla als Einfuhrhafen.

Art. 1. Der Hafen von Sabanilla in der Provinz Carthagena ist der Einfuhr[1]) unter denselben Bedingungen geöffnet, als solches die andern offenen Häfen der Republik sind.

Art. 2 (betrifft Persönliches).

Bogota, den 23. Februar 1849.

NIEDERLANDE.

Verfügung, betreffend die Eingangsabgabe von Lampen-Kugeln.

Durch Resolution vom 18. Mai 1849 hat der Finanzminister verfügt, dafs »matt geriebene oder matt geschliffene gläserne Lampen-Kugeln« fortan in Betreff des Tarifs unter »geschliffene Glassachen«, beim Eingange mit 8 Fl. per 100 Pfund belastet, zu stellen sind.

Verfügung, betreffend die Eingangsabgabe von Mohn- und Erdnüssen-Kuchen.

Durch Resolution vom 31. Mai 1849 hat der Finanzminister verfügt, dafs »Mohn- und Erdnüssen-Kuchen« in Betreff des Tarifs unter »Kuchen« (Rüb-, Hanf- und Leinsaat-Kuchen), beim Eingange mit 50 Cent. per 100 Pfund belastet, zu stellen sind.

[1]) Zur Ausfuhr war Sabanilla seit 1821 vermittelst Verordnung der columbischen Regierung vom 29. März geöffnet, welche Verordnung indessen erst 1829 zur Ausführung kam und am 2. Juni 1833 ihre Bestätigung durch den Kongrefs von Neu-Granada erhielt.

P E R U.

Beschlufs, betreffend die Magazinabgabe in San José.

In Betracht,

dafs der Hafen von San José durch Gesetz vom 4. Dezember 1845 zu einem »grofsen« Hafen erklärt ist;

dafs der genannte Hafen durch die Paragraphen 2 und 3 desselben Gesetzes für die Wiederausfuhren den andern grofsen Häfen der Republik, und für die Niederlage der Handelsartikel den Häfen Islay und Huanchaco gleichgestellt ist, in Uebereinstimmung mit den Artikeln 59 und 60 des Handels-Reglements;

dafs es nach diesen Bewilligungen, und da der Staat die Bezahlung des Miethzinses der Magazine und die Verantwortlichkeit für den Werth der bei der Douane von San José niedergelegten Landesartikel übernommen hat, nicht recht ist, den Mifsbrauch fortdauern zu lassen, dafs für die genannten Artikel nur einmal eine Magazinabgabe von 1 Real bezahlt wird, wennschon die Artikel zwei, vier oder sechs Monate, oder selbst während der durch den vorerwähnten Artikel 59 festgestellten acht Monate lagerten;

ist beschlossen:

dafs, in Uebereinstimmung mit Artikel 60 des Handelsreglements, durch die Douane von San José von den bei derselben niedergelegten Boden- und Industrie-Erzeugnissen des Landes, von dem Tage des Einganges in das Magazin an, 1 Real[1]) per Monat für jedes Bulto oder Pieza einer halben Ladung von 6 Arroben[2]) Gewicht erhoben werden soll, wie solches durch die Douanen zu Islay und Huanchaco, in Uebereinstimmung mit obigem Artikel geschieht. Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 58 desselben Reglements, und ist es einverstanden, dafs die Kolli, wenn sie weniger als 6 Arroben wiegen, vereinigt werden, um ein Bulto des gebräuchlichen Gewichts zu bilden, nämlich von einer halben Ladung.

Den 23. Dezember 1848.

[1]) 1 Real = 5 Sgr. 5 Pf. preufs. Cour.
[2]) 1 Arroba = 24½ Pfund preufs.

Beschlufs, betreffend die Eingangsabgabe von goldenen Frangen.

Der Gebrauch der Douane zu Callao, von den Frangen aus feinem Golde die Abgabe von 18 Proc. vom Werthe zu erheben, welche §. 4 des Art. 76 des Handels-Reglements für die mit Gold gemischten seidenen Gewebe festgesetzt hat, entspricht nicht dem Geiste der Bestimmungen des genannten Artikels 76, da

1. die Frangen nicht zu den Geweben dieser Klasse gerechnet werden können, indem ihr Hauptbestandtheil Gold ist, und sie von Seide nur so viel enthalten, als zu dem Goldgewebe unumgänglich nothwendig ist;
2. wenn man die Frangen mit dem Gewebe aus feinem Golde vergleicht, es augenscheinlich ist, dafs Seide in dem Gewebe in viel gröfserer Menge vorhanden ist, als in den Frangen;
3. es nicht recht ist, dafs die Frangen, wenn das Gewebe die im §. 2 des vorerwähnten Artikels eingetragene Abgabe von 6 Proc. bezahlt, eine Abgabe von 18 Proc. erlegen; und da dieser Grundsatz der Billigkeit in dem Tarif der Schätzungen die von den Frangen aus feinem Golde zu erhebende Abgabe mit 6 Proc. hat berechnen lassen.

In Folge davon ist beschlossen, dafs die Douane von den Frangen aus feinem Golde die genannte Abgabe von 6 Proc. erheben soll.

Den 8. Januar 1849.

POLEN.

Bekanntmachung, betreffend die zollfreie Ausfuhr von Getreide nach Oesterreich.

Laut Bekanntmachung vom 20. Juni 1849 sind die königlich polnischen Zollämter auf der österreichischen Grenze angewiesen, folgende Artikel, als: Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Mehl und allerlei Grütze, zollfrei und ohne Erhebung der Chausseeabgabe, so wie der Abfertigungsgebühren bis auf Weiteres nach Oesterreich ausführen zu lassen, wobei jedoch die Polizeibestimmungen in Bezug auf die Pässe und die Passirung der Grenze streng aufrecht zu erhalten sind.

RUSSLAND.

Verordnung, betreffend die zollfreie Einfuhr von Fischwaaren über die Orenburgsche Zolllinie.

Se. Majestät der Kaiser haben am 11. April das Gutachten des Reichsraths, betreffend die zollfreie Einfuhr von Fischwaaren vom Flusse Syr-Daria und dem Aralsee, Allerhöchst zu bestätigen geruht und demzufolge befohlen, dafs es versuchsweise auf 5 Jahre allen das Fischergewerbe Treibenden erlaubt sein soll, vom Flusse Syr-Daria und dem Aralsee über die Orenburgsche Linie ins Innere des Reiches Fischwaaren zollfrei einzuführen, wenn sie auch mit ausländischem Salze gesalzt sein sollten, und namentlich: jede Art gesalzener und geräucherter Fische, Kaviar, Fischsehnen (Wäsiga), Fischbein und Fischthran, und diese Erlaubnifs auch auf alle Waaren dieser Art auszudehnen, für welche am Tage des Empfanges dieses Befehls im Zollamt an der Orenburgschen Linie der Zoll noch nicht bezahlt ist.

Den 16. Mai 1849.

Verfügung, betreffend die Nichtzulassung der Jerusalemitischen Flagge.

Auf Befehl des Herrn Finanzministers hat das Departement des auswärtigen Handels den Zollämtern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen vorgeschrieben, fremde Kauffahrteischiffe unter Jerusalemitischer Flagge, welche in der Mitte ein grofses und in den Ecken vier kleine Kreuze führt, in russische Häfen nicht einzulassen, da die erwähnte Flagge nicht zu den bei uns anerkannten fremden gehört.

St. Petersburger Handels-Zeitung, den 11. Juni 1849.

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Verordnung, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen [1]).

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 21. April d. J. verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer

[1]) Vergl. S. 32.

Schleswig-Holstein, dafs der Ausfuhrzoll für Lumpen vom 1. Juli d. J. an mit 25 Sch. das 100 Pfd.[1]) erlegt werden soll.

Gottorff, den 14. Juni 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

SCHWEDEN.

Quarantainewesen [2]).

I.

Laut Verordnung vom 14. Juni 1849 werden folgende Häfen als von der Cholera angesteckt betrachtet, als: die Häfen im Gouvernement St. Petersburg, Danzig, Rotterdam, La Rochelle, Liverpool, die Häfen Irlands, die Häfen in Norwegen zwischen Bergen und der Grenze von Stavangers-Amt. Als der Cholera verdächtig werden angesehen: die Häfen am weifsen Meere, die Häfen der Südküste Finlands von Hangöudd bis zur russischen Grenze, die Häfen in Esthland, Lifland und Kurland, die Häfen im Königreich Preufsen, Hamburg, Altona und die anderen Häfen an der Elbe, die niederländischen und die belgischen Häfen, die französischen Häfen von der belgischen Grenze bis Royan auf der Nordseite der Garonne, die englischen und schottischen Häfen, die norwegischen Häfen von Bergen bis zur Nordgrenze dieses Stifts, so wie von der Grenze von Stavangers-Amt bis zur Grenze zwischen den Stiften Christiansand und Agerhus.

II.

Laut Bekanntmachung von 18. Juni sind auch London, Dundee, Hamburg, Altona und alle andere Häfen an der Elbe als von der Cholera befallen anzusehen.

III.

Laut Bekanntmachung vom 21. Juni werden auch Amsterdam, Stettin und Swinemünde als von der Cholera befallen, alle andere

[1]) Laut »Kühl, Handbuch der Gesetzgebung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein., 1844« betrug der Ausfuhrzoll 1 Rthlr. 37 Schill. Cour. per 100 Pfund.

[2]) Vergl. J. 1849. I. S. 480.



Häfen der Ostsee aber incl. Lübeck, in so fern über dieselben noch keine Bestimmung ergangen ist, als verdächtig angesehen. Im letzteren Falle tritt eine Quarantaine von fünf Tagen ein [1]).

Bekanntmachung, betreffend das Reciprocitätsverhältnifs mit Neapel in Bezug auf die Schiffsabgaben.

(Börsenhalle No. 11507.)

Die im Jahre 1847 zwischen den Reichen Norwegen und Schweden und dem Königreich beider Sizilien abgeschlossene provisorische Uebereinkunft in Betreff gleicher Abgaben für die beiderseitigen Schiffe in den gegenseitigen Häfen ist bis zur künftigen Ratifikation des unterm 17. Januar 1846 zwischen den beiden Mächten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages einstweilen prolongirt und dieses durch einen unterm 7. Juni in der Norsken Rigstidende veröffentlichten, unterm 4. Mai im vereinigten schwedischen und norwegischen Staatsrath gefafsten königlichen Beschlufs bekannt gemacht.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Instruktion, betreffend das Niederlagesystem [2]).

Die 5te Section der Akte vom 6. August 1846, benannt: »Eine Akte, betreffend die Einführung eines Niederlagesystems etc.« lautet:

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 43.

[2]) Aus den obigen Instruktionen, welche den Zweck haben, die Benutzung des Niederlagesystems zu erleichtern, ist Folgendes hervorzuheben:

a) Güter und Waaren aller Art werden zur Niederlage zugelassen (Sect. 1).

b) Es giebt drei verschiedene Klassen von Bürgschafts-Niederlagen (bonded warehouses) (Sect. 3), als:

1. Oeffentliche Speicher, welche den Vereinigten Staaten eigenthümlich oder pachtweise zugehören.
2. Privat-Speicher, im Besitze eines Importeurs, welche von ihm nur zur Lagerung der durch ihn selbst eingeführten Waaren benutzt werden und unter gemeinsamem Verschlufs des Importeurs und der Zollbehörde stehen.
3. Privat-Speicher, mit denen das Geschäft des Waarenlagerns betrieben wird. Der Importeur ernennt den Eigner oder Inhaber des Speichers zu seinem Agenten, und stehen die Speicher unter gemeinsamem Verschlufs des letztern und der Zollbehörde.

c) Die Speicher, Klasse 1, müssen mit Gütern angefüllt sein, ehe dem Importeur die Wahl unter den verschiedenen Speicherklassen zusteht (Sect. 7).

d) Herrenlose Güter werden in den Speichern Klasse 1 gelagert (Sect. 9).

»Der Sekretair des Schatzamtes sei, und ist derselbe hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit solche, den Gesetzen der Vereinigten Staaten nicht entgegenstehende Einrichtungen zu treffen, als erforderlich sein mögen, um den Bestimmungen dieser Akte volle Wirksamkeit zu geben und ein wohlgeordnetes Rechnungswesen unter derselben zu sichern.«

Gemäfs der durch diese Section ertheilten Ermächtigung erläfst dieses Departement nun, indem es die durch die praktische Ausführung des Systems in diesem Lande während der letzten beiden Jahre gesammelte Erfahrung benutzt, und da es im Besitz ausführlicher Mittheilungen über die Einrichtung der Niederlagen auf dem Kontinente Europas und in Grofsbritannien ist, an der Stelle der früher erlassenen, die folgenden Formulare und Instruktionen, in der Absicht, den Nutzen des Systems in diesem Lande zu vermehren.

Sect. 1. Bei der Ankunft irgend welcher Güter und Waaren von einem fremden Hafen und zu irgend einer Zeit innerhalb der durch Gesetz zur Entlöschung des Schiffes, in welchem sie eingeführt wurden, festgesetzten Frist, kann der Importeur, Konsignatair oder Agent (mit gehöriger Vollmacht) dieselben zur Niederlage in der weiter unten vorgeschriebenen Form deklariren, indem er zu gleicher Zeit mit Einwilligung des Einnehmers den Ort der Niederlage, wie nachstehend bestimmt, bezeichnet.

Sect. 2. Da es die Absicht dieses Departements ist, von jetzt an als Niederlagen unter Bürgschaft (bonded warehouses), unter der Akte vom 6. August 1846, aufser den den Vereinigten Staaten eigenthümlich oder pachtweise zugehörenden Speichern, solche Privat-Speicher zu benutzen, welche zu dem Zwecke völlig geeignet sind, wobei das Gouvernement so viel als möglich von irgend welcher, durch das Gesetz oder das öffentliche Wohl nicht gebotenen Vermittelung bei dem Geschäfte der Vermiethung der Speicher oder der Bearbeitung der Waaren frei zu halten ist, welche Vermiethung oder Arbeit vielmehr, so weit solches gesetzlich und thunlich, einen Gegenstand der Vereinbarung zwischen den Importeuren der Waaren und den Eignern oder Miethern solcher Privat-Speicher ausmachen mufs: so werden sie sich durch die nachstehenden Regeln und Bestimmungen bei der Wahl und der Verwaltung solcher Speicher, deren Wahl zuvor durch das Departement in einem jeden Falle zu genehmigen ist, leiten lassen.

In allen Fällen verlangt das Gesetz, welches das Departement nicht unberücksichtigt lassen darf, von Privat-Speichern, dafs sie

»unter dem gemeinschaftlichen Verschlufs des Inspektors und Importeurs gehalten werden sollen; aber es soll keine Ablieferung ohne schriftlichen Erlaubnifsschein mit der Unterschrift des Einnehmers und Marine-Offiziers (Naval Officer) des Hafens geschehen«. Das Gesetz besagt ferner, dafs »wenn ein Importeur oder Eigner von gelagerten Gütern, oder Jemand in seinen Diensten auf irgend eine Weise den Speicher betrügerisch öffnet oder zu den Gütern anders, als in Gegenwart des geeigneten, in der Ausübung seines Amtes begriffenen Zollbeamten Zugang erlangt, so soll solcher Importeur oder Eigner für jedes solches Vergehen eintausend Dollars verwirken und bezahlen«. Der geeignete Zollbeamte, dessen hier erwähnt ist, und in dessen Gegenwart allein der Importeur, wenn die Güter in Privat-Speichern gelagert sind, zu den Gütern Zugang erlangen darf, ist ein Inspektor, welcher die Klasse Beamten bildet, unter deren Schlofs und Schlüssel, als auch unter denjenigen des Importeurs solche Privat-Bürgschafts-Speicher gehalten werden müssen.

Sect. 3. Speicher, welche als Privat-Bürgschafts-Speicher dienen und zur Aufspeicherung von ausländischen zollpflichtigen Waaren benutzt werden sollen, müssen in allen Fällen feuerfeste Speicher erster Klasse, nach Maafsgabe der Klassifikation der Versicherungsgesellschaften in Ihrem Hafen sein, und von diesen dem Einnehmer als solche schriftlich bezeichnet werden, ehe ein Antrag zu ihrer Benutzung wird in Erwägung gezogen werden.

Alle Bürgschafts-Speicher, gemäfs der Akte vom 6. August 1846, werden hinfort wie folgt bezeichnet werden:

1. Klasse. Speicher, welche den Vereinigten Staaten vor dem Tage dieser Instruktionen eigenthümlich oder pachtweise gehörten, und wovon die Pachtkontrakte noch nicht abgelaufen oder aufgelöst sind, seither als öffentliche Speicher bekannt. Alle herrenlose Güter müssen ausschliefslich in diesen Speichern, wenn es deren in dem Hafen giebt, gelagert werden; auch sind sie zur Lagerung anderer ausländischer Waaren zu benutzen, wie solches weiterhin bestimmt ist. In Bezug auf diese öffentlichen Speicher sind Folgendes die Bestimmungen der sechsten Section der Akte vom 3. März 1841, während die Zustimmung des Departements durch andere Gesetze verlangt wird.

»Und es sei ferner beschlossen, dafs alle Speicher, welche hinführo durch den Einnehmer, Marine-Offizier oder Aufseher gemiethet werden, für öffentliche Rechnung sein, und von dem Einnehmer als solche bezahlt, auch ausschliefslich zu dem Zwecke benutzt werden sollen, um fremde Waaren aufzunehmen, welche in Betreff der Höhe

der Lagermiethe, der Bestimmung des Sekretairs des Schatzamtes unterworfen sind.«

2. Speicher, im Besitz eines Importeurs und allein von ihm benutzt, welche er unter Schlofs der Zollbehörde als Zusatz zu seinem eigenen Schlosse zu stellen wünscht (die genannten Schlösser und Schlüssel müssen verschieden sein, wie das Gesetz solches vorschreibt), zum Zwecke um zollpflichtige Waaren zu lagern, die allein durch ihn selbst eingeführt sind.

Der ganze Speicher mufs zu diesem alleinigen Zwecke benutzt werden, unter den hiernach vorgeschriebenen Bestimmungen, und für dieses Privilegium, so wie für die Zeit des Zollbeamten, so weit dessen Gegenwart in solchem Speicher nothwendig erforderlich ist, soll er dem Einnehmer des Hafens monatlich eine Summe gleicher Höhe mit dem Gehalte solches Beamten, der ein Inspektor sein mufs, bezahlen, oder die Hälfte des Betrages, welchen die Lagermiethe für die so gelagerten Waaren nach den regelmäfsigen, für die Speicher, Klasse No. 1, tarifirten Sätzen, ausmachen würde. Alle Arbeit bei den so gelagerten Gütern mufs der Importeur auf seine eigenen Kosten unter der Aufsicht des beauftragten Beamten verrichten. Ehe ein Importeur die Erlaubnifs zur Benutzung seines eigenen Speichers, Klasse 2, erhält, mufs er auf die Niederlage-Deklaration seinen schriftlichen Antrag zur Benutzung solchen Speichers zur Lagerung ausstellen und sich auch darauf verpflichten, dem Einnehmer einen dem Gehalte des Inspektors gleichkommenden Betrag oder die halbe Lagermiethe zu bezahlen, in welcher Beziehung der Importeur im Voraus die Wahl zu treffen hat.

3. Speicher im Besitze von Personen, welche die Lagerung zollpflichtiger Waaren unter der Niederlage-Akte und die Verrichtung der Arbeit als Geschäft zu betreiben wünschen, gewöhnlich das Lager-Geschäft (storage business) genannt. Die Gebäude müssen zuvor durch die vom Einnehmer zu bestellende Person untersucht und den Forderungen dieser Instruktionen entsprechend befunden werden, und nachdem die Wahl durch dieses Departement genehmigt sein wird, soll ein Inspektor zu ihrer Oberaufsicht ernannt werden, indem der Eigner oder Inhaber sich verpflichtet, dem Einnehmer monatlich eine dem Gehalte des Inspektors oder der Inspektoren, welche zur Oberaufsicht der Güter und des Speichers erforderlich sind, gleichkommende Summe zu bezahlen; auch mufs das Ganze des Gebäudes zu diesem Zwecke benutzt werden, wie solches bei der Klasse No. 2 verlangt ist. Zur Niederlage deklarirte Waaren werden in diesen

Speichern nur dann gelagert, wenn der Einnehmer oder erste Zollbeamte des Hafens sich über dieselben mit dem Importeur, Eigner oder Empfänger als den Lagerplatz verständigt hat, und müssen die Speicher, wie solches in Sect. 1 der Akte vom 6. August 1846 vorgeschrieben ist, »durch gemeinschaftliche Schlösser des Inspektors und des Importeurs sicher gestellt sein«. Letzterer ernennt den Eigner oder Inhaber solches Speichers zu seinem Agenten und Aufseher, um die Aufsicht über die Güter und den Besitz des dem Importeur bewilligten Schlüssels zu haben, welche Ernennung nach dem Formular No. 25 [1]) geschieht. Die Arbeit bei den Gütern steht unter der Kontrole und geschieht auf Kosten des Eigners oder Inhabers, und soll der Speicher solchen ferneren Bestimmungen unterworfen sein, welche dieses Departement zum Zwecke der sicheren Aufbewahrung der Güter und des Schutzes der Staats-Einnahme von Zeit zu Zeit nöthig erachten wird; auch soll er aufhören, ein Bürgschafts-Speicher zu sein, wenn das öffentliche Wohl solches erheischt. Alle Vereinbarungen, betreffend die Sätze der Lagermiethe und den Arbeitslohn in diesen Speichern, werden zwischen dem Importeur und dem Eigner oder Inhaber des Speichers getroffen; alle für Lagermiethe und Arbeit fälligen Beträge müssen durch letzteren einkassirt werden, indem der Einnehmer allein auf die sichere Bewahrung der Waaren zur Sicherheit der Staats-Einnahmen zu sehen hat.

Ehe Jemand die Erlaubnifs zur Eröffnung eines Speichers der Klasse No. 3 erhält, mufs er für eine solche Summe und mit solchen Bürgen, als der Einnehmer und dieses Departement gutheifsen werden, eine Verpflichtung eingehen, welche das Gouvernement, wie auch den Einnehmer und alle andere Zollbeamten aller Gefahr entledigt, welche aus der gemeinschaftlichen Ueberwachung der in genannten Speichern gelagerten Güter erwächst. Diese Verpflichtung ist nach dem Formular *K.* auszufertigen.

» Diese Speicher stehen unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse eines Zoll-Inspektors (welcher von dem Einnehmer zu bestellen ist) und des Eigners oder Inhabers, als Agenten für die Importeure, welche ihre zollpflichtigen fremden Waaren in solchem Speicher lagern. Sollte die Gröfse des Geschäfts in irgend einem Speicher, nach dem Gutdünken des Einnehmers, die Dienste von mehr als einem Inspektor erfordern, so soll der Eigner oder Inhaber gehalten sein, monatlich solche fernere Summe zu der oben genannten zu bezahlen, als dem

[1]) Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

Gehalte solches additionellen Inspektors oder solcher additioneller Inspektoren, deren Dienste erforderlich sind, gleichkommt. Der Eigner oder Inhaber solches Speichers soll indessen die Wahl haben, das Gehalt dieses Inspektors oder dieser Inspektoren zu bezahlen, oder dem Einnehmer monatlich die Hälfte der Lagermiethe nach den in den öffentlichen Speichern Klasse 1 belasteten Sätzen zu bezahlen, welche Wahl zu treffen ist, ehe irgend Güter in solchem Speicher gelagert werden.

Die in der 2. und 3. Klasse beschriebenen Speicher müssen, ehe sie zur Lagerung von Bürgschafts-Gütern benutzt werden, solche Befestigungen an den Thüren und Fenstern haben, als der Einnehmer zur Sicherheit des gelagerten Eigenthums für nöthig erachten wird; alle diese Thüren und Fenstern müssen im Innern durch starke eiserne Stangen befestigt werden, mit Ausnahme eines Einganges in der Vorderseite, welcher durch Schlösser, wie oben beschrieben, gesichert werden mufs. Der Speicher mufs von jedem angrenzenden Gebäude durch eine Mauer von Ziegeln oder Steinen, in welcher keine Thür oder andere Oeffnung geduldet wird, getrennt sein; auch mufs er eine Scheidewand über dem Dache haben.

Zur ausschliefslichen Lagerung von Wein und destillirten Spirituosen können die Keller von Speichern, die ihre Verwendung zu allgemeinen Zwecken finden, benutzt werden, unter der Speicherklasse No. 2, und zwar zur Lagerung von Wein und destillirten Spirituosen, welche allein durch den Eigner oder Inhaber eingeführt sind. Obgleich das Uebrige des Gebäudes anderweitig verwandt wird, so mufs doch der ganze Keller oder das ganze Gewölbe ausschliefslich zu diesem Zwecke benutzt werden, und darf keine Oeffnung oder Eingang haben, mit Ausnahme des einen von der Strafse, an welchem die Schlösser zu befestigen sind.

Die Remuneration der Beamten soll entweder in dem Gehalte des Inspektors oder in der Hälfte der Lagermiethe bestehen, wie bei der Speicherklasse No. 2, worüber durch den Importeur im Voraus zu bestimmen ist; und kann ein Beamter so viele Keller unter seiner Aufsicht haben, als er nach dem Ermessen des Einnehmers genügend zu beaufsichtigen im Stande ist, jedoch nicht mehr als sechs. Die Keller von Speichern, Klasse 3, können zur Lagerung von Weinen und destillirten Spirituosen benutzt werden, unter denselben Bedingungen, als andere Waaren in den genannten Speichern.

Zur Lagerung von Kohlen, Mahagony- und anderen Hölzern können Schoppen oder Höfe unter den für Speicher, Klasse No. 2

und 3, gegebenen Vorschriften benutzt werden, wenn solche Schoppen und Höfe genügend befestigt und verwahrt werden können, um das Eigenthum sicher zu stellen. Die Vergütung an den oder die erforderlichen Beamten steht in der Wahl des Eigners, welche im Voraus zu treffen ist, wie bei den Speichern, Klasse 2.

Es folgen hier Bestimmungen: 1. über die Einräumung eines Geschäftslokals in den Speichern der Klasse 2 und 3 für den Eigner oder Inhaber; 2. über etwa erforderliche fernere Befestigungen der Speicher; 3. darüber, dafs der Einnehmer auf die bequeme Lage der Speicher sehen soll, so wie darauf, dafs die Zahl nicht unnöthig vermehrt werde; 4. darüber, dafs der Einnehmer feuerfesten Speichern und unter diesen denjenigen den Vorzug geben soll, welche ein eisernes Dach, Sparren, Thüren etc. haben; 5. darüber, dafs der Einnehmer für den Fall, dafs der Eigner oder Inhaber eines Speichers etc. die Verpflichtungen gegen den Einnehmer oder das Gesetz nicht erfüllt, die Erlaubnifs zur Lagerung von Gütern in einem solchen Speicher, oder zur Ablieferung aus demselben verweigern soll.

Sect. 4. Alle Privat-Bürgschafts-Speicher müssen unter Aufsicht eines Zollinspektors stehen, der den Schlüssel zu denselben stets in seinem eigenen Besitz behält, und die Oeffnung und Schliefsung der Thüren und Fenster persönlich überwacht. Er mufs in beständiger Anwesenheit in dem Speicher von Sonnenaufgang bis Sonnenniedergang sein, ausgenommen die zu seinen Mahlzeiten erforderliche Zeit, nicht mehr als eine Stunde um Mittag, zu welcher Zeit der Speicher geschlossen werden mufs. Er darf nicht zugeben, dafs irgend Waaren empfangen, abgeliefert, die Proben von denselben genommen, gepackt oder umgepackt werden, anders als in seiner Gegenwart und gemäfs einer Anweisung von dem Einnehmer der hiernach beschriebenen Art. Der Einnehmer wird von ihm verlangen, dafs er eine genaue Rechnung von allen Ein- und Ausgängen von Gütern, Anweisungen zu Probennehmen, Untersuchungen, Umpackungen etc. in der Weise und Form halte, welche er bestimmen wird; auch soll er gehalten sein, dem Einnehmer und Niederlage-Superintendenten jede Uebertretung irgend welcher Niederlage-Vorschriften und Regulationen, die in seinem Speicher von irgend einer Person oder von Personen begangen werden, anzuzeigen. Es ist ihm nicht gestattet, irgend welche Belohnung oder Douceur aus irgend einer Quelle, aufser seinem Gehalte von den Vereinigten Staaten anzunehmen, wie solches in der 73. Sektion der Akte von 1799 vorgeschrieben ist, worauf die Einnehmer strenge halten wollen. Kein Beamter darf mehr als einen Speicher der Klasse No. 3 unter seiner Aufsicht haben, und soll es die Pflicht des Einnehmers sein, wenigstens einmal im Jahre

(oder so viel öfterer als er es nöthig erachten wird) die Beamten, welche Speicher der Klasse No. 2 und 3 in Aufsicht haben, von einem Speicher nach einem andern zu versetzen und dadurch vorzubeugen, dafs ein Beamter die Aufsicht über einen und denselben Speicher auf längere Zeit als ein Jahr habe. Der so versetzte Beamte soll seinem Nachfolger ein vollständiges Inventarium der Güter in solchen Speichern übergeben, und es soll die Pflicht des Nachfolgers sein, sogleich bei der Uebernahme die Güter in dem Speicher zu untersuchen, ob sie mit dem Inventarium stimmen; der Erfolg dieser Untersuchung ist dem Einnehmer innerhalb 10 Tagen von dem Datum der Uebernahme des Speichers mitzutheilen. Sollten sich irgend Abweichungen zwischen der Angabe des versetzten Beamten und des aufgenommenen Inventariums ergeben, so hat der Einnehmer den Fall unverzüglich zu untersuchen und die Thatsachen diesem Departement zu berichten. Die öffentlichen Speicher bleiben unter der Aufsicht derselben Beamten und werden zum Geschäftsbetriebe in denselben Stunden geöffnet sein, wie seither; alle hier in Bezug auf Entgegennahme und Ablieferung, Untersuchungen, Probennehmen, Packen und Umpacken von Gütern und Halten der Bücher und Beläge vorgeschriebenen Regulationen müssen indessen in ihnen gleich wie in Privat-Niederlagen beobachtet werden.

Sect. 5. Wenn Güter von dem Schiffe, in welchem sie eingeführt sind, nach einer Niederlage unter einem Niederlage-Schein gesandt werden, mufs jede Wagen- oder Leichterladung von einem Empfang-Scheine, mit Angabe der Marken, Nummern und Art der Kolli begleitet sein. Dieser Schein wird von dem Inspektor des Speichers nach richtigem Empfang der Güter unterschrieben und durch den Fuhrmann oder Leichterführer an den Inspektor am Bord des Schiffes zurückgebracht werden. Solche Wagen- oder Leichter-Empfangsscheine erhalten laufende Nummern; und falls die Nummern nicht zur gehörigen Zeit im Speicher ankommen, mufs der Inspektor desselben die Ursache erforschen und feststellen, und sobald Betrug zu vermuthen ist, den Einnehmer ohne Zeitverlust davon in Kenntnifs setzen.

Der Beamte der Niederlage hat auf Empfang der Güter die Marken und Nummern mit den Empfangsscheinen zu vergleichen und in sein amtliches Empfangsbuch diese Partikularien einzutragen, wie auch die Nummer des Bodens und den Theil des Speichers, wo die Güter gelagert sind, damit er zu irgend einer Zeit im Stande sein möge, die Güter nach der in seinem Buche gemachten Notiz aufzufinden.

Wenn Güter abgeliefert werden, muſs die Ablieferung in demselben Buche der Empfangsnotiz gegenüber bemerkt werden, damit zu irgend einer Zeit durch Untersuchung in dem Buche festgestellt werden könne, welcher Theil einer jeden Partie Güter vorräthig ist. Das Empfangsbuch muſs auch genaue Angabe von irgend einer Umpackung der Waaren und von dem Probenehmen von Getränken zum Transporte enthalten, wenn zu denselben durch den Einnehmer unter diesen Instruktionen die Ermächtigung ertheilt ist.

Sect. 6 enthält die Bestimmung, daſs in einem jeden der Häfen von Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, Charleston und New-Orleans ein Niederlage-Superintendent ernannt werden soll, dessen Amt darin besteht, die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Speicher in solchen Häfen zu führen, um sich davon zu überzeugen, daſs die Vorschriften strenge erfüllt werden. Er wird auch mit dem Inspektor des Speichers die Aufsicht über die zum Drucke, Färben etc. abgelieferten Seidenzeuge, wie in diesen Instruktionen vorgeschrieben ist, führen und Rechnung darüber halten. Es ist nicht die Absicht, daſs der Superintendent sich in die Pflichten des Speicherbeamten des Hafens (storekeeper of the port), als beauftragt mit den Empfangnahmen und Ablieferungen der Güter in allen Speichern und mit der Rechnungsführung über das Eigenthum in einem jeden, wie solches bisher der Fall gewesen ist, mische; sondern er soll eine allgemeine Uebersicht des Niederlage-Geschäfts führen, um danach zu sehen, daſs die Gesetze und Verordnungen von den Inspektoren eines jeden Speichers und den Importeuren oder Agenten, welche die gemeinschaftliche Aufbewahrung haben, treulich beachtet werden.

Sect. 7. In denjenigen Häfen, wo die Vereinigten Staaten Speicher als Eigenthum oder pachtweise besitzen, von denen die Pachtverträge nicht abgelaufen und gemäſs den Vorschriften dieses Departements aufgehoben sind, Speicher, welche in diesen Instruktionen unter Klasse 1 gebracht sind, haben die Einnehmer, sobald Deklarationen zur Niederlage gemacht werden, zuerst die genannten Speicher mit solchen Gütern anzufüllen, welche geeignet sind, in denselben gelagert zu werden, wobei gehörige Rücksicht auf die Art und die Beschaffenheit der Güter und des Platzes der Niederlage zu nehmen ist. In allen andern Fällen soll der Importeur, Konsignatair oder Agent die Befugniſs haben, den Lagerplatz unter irgend welchen Speichern, Häfen oder andern Plätzen zu wählen, welche vorher als Bürgschafts-Niederlagen unter den Klassifikationen 1, 2 und 3 genehmigt sind.

Sect. 8. Alle so gelagerten Waaren können zu irgend einer Zeit in den Geschäftsstunden des Hafens durch den Importeur, Konsignatair oder Agenten untersucht werden, welcher die Freiheit haben soll, von seinen Gütern Proben in den in dem Hafen gebräuchlichen

Mengen zu nehmen, die Kolli auf die erforderliche Weise auszubessern und selbe umzupacken, vorausgesetzt, dafs der ursprüngliche Inhalt in die neuen Kolli verpackt und die ursprünglichen Marken und Nummern daraufgesetzt werden, auf die in der 75 Sect. der Akte vom 2. März 1799 und 32. Sect. der Akte vom 1. März 1823 vorgeschriebene Weise. Ihm mögen auch alle fernern Freiheiten zur Erleichterung des Verkaufs seiner Güter unter Verschlufs eingeräumt werden, welche der Einnehmer des Hafens räthlich und nicht unverträglich mit dem Gesetze und der Sicherheit der Staatseinnahme erachtet, unter der Bedingung, dafs keine Proben genommen oder Güter gezeigt oder untersucht werden dürfen, anders, als unter der unmittelbaren Aufsicht eines Zollinspektors und im Auftrag und auf Kosten des Importeurs, Eigners oder Konsignatairs; auch soll kein Kollo ausgebessert oder sollen keine Güter umgepackt werden ohne schriftlichen Auftrag von dem Einnehmer des Hafens.

Sect. 9. Alle Güter, welche durch den Eigner oder Konsignatair beim Ablauf der zur Entlöschung des Schiffes, in welchem sie eingeführt wurden, gesetzlich bestimmten Zeit nicht in Anspruch genommen sind, sollen durch den Einnehmer nach den Speichern gesandt werden, welche die Vereinigten Staaten als Eigenthum oder pachtweise besitzen, Klasse 1, wenn es deren in dem Hafen giebt. Ist Letzteres nicht der Fall, so sollen die genannten Güter in sichern Speichern gelagert werden, welche zu dem Zwecke zeitweise durch den Einnehmer zu miethen sind und unter seiner alleinigen Ueberwachung stehen. Dem Eigner oder Konsignatair solcher Güter können zu irgend einer spätern Zeit innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die Privilegien, welche in Gegenwärtigem den Bürgschafts-Gütern eingeräumt sind, zugestanden werden, sobald er die gehörige Deklaration zur Niederlage macht. Nach dieser Deklaration können diese Güter nicht nach andern Speichern gebracht werden, sondern müssen bis zur Bezahlung der Zölle in dem Platze bleiben, wo sie ursprünglich gelagert wurden, aufser, wenn sie zur Versendung nach einem andern Hafen der Vereinigten Staaten zum Export abgeliefert werden, oder wenn ihre Verlegung zur gröfsern Sicherheit der Staatseinnahme erforderlich ist.

Sect. 10. In allen Fällen, wo der Einnehmer Veranlassung hat, von der ihm durch Sect. 56 der Akte von 1799 gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen, um Waaren an sich zu nehmen, welche fünf Tage nach der Deklaration des Schiffes am Zollhause am Bord bleiben, oder sobald es wegen eines Leckes eines Schiffes oder wegen

einer andern Ursache oder Zufalles nöthig ist, von der Ladung des Schiffes Besitz zu nehmen, wie solches die 60. Sekt. Akte 1799 vorschreibt, wird er als eine Bedingung zur Gestattung der Löschung das Recht in Anspruch nehmen, die Verlegung des Schiffes auf Kosten des Eigners nach einem solchen Platze, einer solchen Werfte oder Kai in der Nähe der von den Vereinigten Staaten als Eigenthum oder pachtweise besessenen Speicher, Klasse 1, wo solche Güter gelagert werden müssen (wenn es solche Speicher in dem Hafen giebt), zu beordern, als welcher oder welche zur Entlöschung der Güter und ihrer sichern und mit wenig Kosten verbundenen Lagerung am geeignetsten ist. Diese Anordnung hat indessen auf Dampfböte, wo bereits besondere Vorschriften von diesem Departement erlassen sind, oder in Häfen, wo es keine solche Speicher giebt, keine Anwendung.

Sect. 11. Wein und destillirte Spirituosen, welche seither in öffentlichen Speichern unter der Aufsicht des Aufsehers, oder in Privat-Speichern unter der gemeinschaftlichen Ueberwachung des Aufsehers und Importeurs gelagert wurden, müssen hinführo, um das Anrecht auf den Rückzoll bei der Ausfuhr sicherzustellen, in den von den Vereinigten Staaten als Eigenthum oder pachtweise besessenen Speichern, Klasse No. 1, oder in Speichern, Klasse 2 oder 3, unter der gemeinschaftlichen Ueberwachung des Einnehmers und Importeurs auf dieselbe Weise gelagert werden, als in Gegenwärtigem für andere Waaren vorgeschrieben ist. In allen Fällen müssen die darauf lastenden Zölle innerhalb eines Jahres vom Tage der Einfuhr bezahlt werden, wie solches in der ersten Section der Niederlage-Akte vorgeschrieben ist; diese Güter müssen aber ferner, nachdem der Zoll darauf bezahlt ist, in dem Platze, wo sie gelagert sind, verbleiben, um das Anrecht auf Rückzoll bei der Ausfuhr zu sichern. Um Irrthümer zu vermeiden und die Weine und destillirten Spirituosen, auf welche die Zölle bezahlt sind, zu unterscheiden, soll es die Pflicht des über den Speicher, wo solche gelagert sind, bestellten Beamten sein, auf Anzeige von dem Einnehmer, dafs der Zoll bezahlt ist, auf die Fässer oder andere Kolli die Worte: »Zoll bezahlt«, einzubrennen. Andere Waaren, welche der Importeur oder Eigner in einer Niederlage haben mag, sollen auch, nachdem der Zoll darauf bezahlt ist, auf erfolgte Anzeige davon, wie vorstehend, »Zoll bezahlt«, eingebrannt haben und mögen in der Niederlage gegen Bezahlung der Lagermiethe verbleiben.

Sect. 12. Die Deklaration von Gütern zur Niederlage bei ihrer Ankunft von einem fremden Hafen mufs nach dem Formular 1 ge-

macht und durch Eid oder sonstige Bekräftigung erhärtet werden, wie solches durch Sect. 4 der Akte vom 1. März 1823 und durch das Rundschreiben des Schatzamtes vom 14. August 1846 vorgeschrieben, indem allen den Forderungen in den Sectionen 6, 7, 8 und 11 jener Akte strenge nachzuleben ist, und alle die Verrichtungen, welche erforderlich sind, um ihre genaue Menge, Qualität, den ursprünglichen Kostenpreis und zollpflichtigen Werth zu bestimmen, als: die Taxirung, das Wiegen oder Messen, um den genauen Betrag des auf die Güter zu legenden Zolles festzustellen, müssen ausgeführt und erfüllt werden. Wenn ein Theil einer Einfuhr gelandet und der Zoll darauf sogleich bezahlt und der Rest zur Niederlage gebracht werden soll, müssen die beiden Deklarationen zu gleicher Zeit gemacht und muſs der Eid entsprechend geändert werden. Wenn keine Factura eingegangen ist, können die Güter nicht zur Niederlage deklarirt, sondern sollen in den öffentlichen Speichern gelagert werden, wie andere unangesprochene Güter.

Sect. 13. Sobald der Zoll durch den Einnehmer und Marine-Offizier geschätzt ist und die Speicher durch Uebereinkommen bestimmt sind, soll der Einnehmer eine Verschreibung mit genügender Bürgschaft, nach dem Formular *A.* für den doppelten Betrag der Zölle nehmen; worauf er einen Erlaubniſsschein, Formular 12, an den Entlöschungs-Beamten erlassen wird, um die Güter, gemäſs des gewöhnlichen Gebrauches des Hafens, nach dem darin bezeichneten Speicher zu senden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem Speicher der Taxatoren zur Untersuchung beordert werden mögen. Solche Anweisung muſs auch angeben, welche Güter gewogen oder gemessen werden sollen, und solches erforderliche Wiegen oder Messen muſs in allen Fällen vor der Lagerung von Gütern in der Niederlage geschehen.

Sect. 14. Sobald derjenige Theil einer Faktura, welcher, durch den Einnehmer bezeichnet, nach dem Speicher der Taxatoren zur Untersuchung gesandt worden, durch die Taxatoren untersucht ist, sollen solche Güter nach der Niederlage, wo der Rest der in der Faktura aufgeführten Güter niedergelegt worden, transportirt werden, wovon die Kosten durch den Importeur zu tragen sind.

Sect. 15. Sobald die Güter in der Niederlage gelagert und der zollpflichtige Werth, die Menge und die Art festgestellt sind, auch die Beschädigung, falls solche vorhanden, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geschätzt ist, und nachdem der Bericht der Taxatoren an den Einnehmer abgestattet worden, kann der Importeur,

Agent oder Käufer irgend eine ganze Kiste oder ein ganzes Kollo, oder irgend welche Menge, nicht unter einem Ton im Gewicht, falls die Einfuhr in Masse geschah, entnehmen; es sind aber keine Güter auf einer Werfte oder Kai oder am Bord eines Schiffes als, der Bedeutung nach (constructively), gelagert anzusehen, aufser wo die gegenwärtigen Vorschriften solches besonders aussprechen.

Sect. 16. Bei der Entnahme aus der Niederlage und der Bezahlung des Zolls ist die Deklaration nach Formular 2 zu machen, wovon ein Duplikat bei dem Marine-Offizier niederzulegen ist, und nach Bezahlung des Zolles soll ein Schein, Formular 13, zur Ablieferung der Güter ausgestellt werden.

Sect. 17. Werden die Güter zum Zwecke des Transports nach einem andern Distrikt entnommen, so ist die Deklaration nach Formular 3 zu machen, und hat die Person, welche die Deklaration macht, eine Verschreibung mit genügender Sicherheit nach Formul. *B.* zu geben; und sobald ein Triplikat der genannten Deklaration, mit der Schätzung der Zölle, bei dem Einnehmer niedergelegt sein wird, um durch ihn nach dem Hafen gesandt zu werden, nach welchem die Güter bestimmt sind, zusammen mit einer bescheinigten Abschrift der Faktura, in Begleitung des Tarifs der Taxatoren, soll ein durch den Marine-Offizier gegengezeichneter Erlaubnifsschein, Formular 13, ausgestellt werden, damit die Güter der Person, welche sie zum Transporte entnimmt, ausgeliefert werden.

Sect. 18. Sobald die Güter im Bestimmungshafen angekommen sind, müssen sie sogleich zur Niederlage deklarirt werden, nach dem Formul. 5, welches laut Formul. 14 eidlich zu erhärten ist; solche Deklaration zur Wiederniederlage mufs in allen Fällen aus einer Abschrift der Entnahme-Deklaration in dem Hafen, wo die Güter zuletzt entnommen wurden, bestehen. Nach Leistung des Eides und sobald die Uebereinkunft über den Platz der Niederlage stattgefunden, wie solches oben für ankommende Güter bestimmt ist, und eine Verschreibung mit genügender Sicherheit genommen werden, Formul. *C*, soll der Einnehmer eine Anweisung, Formul. 15, an den Speicherbeamten ausstellen, die genannten Güter in dem darin bezeichneten Speicher aufzunehmen.

Nachdem dieselbe Untersuchung der Güter stattgefunden, welche bei der Ankunft von Waaren von fremden Häfen gesetzlich verlangt wird, und wenn der Einnehmer überzeugt ist, dafs die so untersuchten Güter die nämlichen sind, wie die in der ihm gewordenen Deklaration und Faktura bezeichneten, hat er die Anzeige davon,

Formul. 17, dem Einnehmer des Hafens zu machen, wo die Güter entnommen wurden, um die dort ausgestellte Verschreibung zu tilgen. Sollte indessen der Konsignatair oder Eigener den Zoll zu bezahlen und sogleich bei der Ankunft der Güter von denselben Besitz zu nehmen wünschen, so kann eine Deklaration, Formul. 6, gemacht und ein durch den Marine-Offizier gegengezeichneter Erlaubnifsschein, Formul. 16, zu deren Ablieferung gegeben werden. Solche Güter brauchen nicht nach einer Niederlage gebracht oder durch die Taxatoren untersucht zu werden, sondern mögen als, der Bedeutung nach, gelagert angesehen werden. Der bezahlte Zollbetrag soll in allen Fällen der im ersten Hafen abgeschätzte sein. Die Anzeige von der Zollbezahlung, Formul. 17, soll nach dem Hafen, wo die Entnahme geschah, gesandt werden, um die dort gegebene Transportations-Verschreibung zu tilgen.

Sect. 19. Sollten Waaren, nachdem sie wieder niedergelegt sind, zum Verbrauch, Transport oder zur Ausfuhr entnommen werden, so müssen die Deklarationen nach dem Formul. 6, 7 und 8 ausgestellt und alle andern Vorschriften in Betreff der Verschreibungen, Eide, Untersuchungen etc. erfüllt werden, wie im Gegenwärtigen für Deklarationen im ersten und zweiten Hafen bestimmt ist; alle Transportations-Deklarationen müssen in Triplikat gemacht und mufs solches Triplikat durch den Einnehmer nach dem Bestimmungshafen mit einer bescheinigten Abschrift oder einem Auszuge der Faktura gesandt werden.

Sect. 20. Wenn Güter in dem ursprünglichen Hafen der Einfuhr aus der Niederlage zur Ausfuhr entnommen werden, so mufs die Deklaration pro Formul. 4 gemacht, der in Formul. 18 vorgeschriebene Eid abgenommen und eine Verschreibung mit genügender Sicherheit, Formul. *D*, wegen der Ablieferung der Güter in einem fremden Hafen oder Platze entgegengenommen werden. Nach Empfang der Verschreibung erlassen der Einnehmer und der Marine-Offizier einen Erlaubnifs-Schein, Formul. 19, um die Güter an den Aufseher zu verabfolgen, und haben sie den Aufseher anzuweisen, dieselben an Bord zur Ausfuhr verladen zu lassen, unter Angabe derjenigen, welche gewogen und gemessen werden sollen, welche Anweisungen nach Formul. 20 auszustellen sind, während der Beamte, unter dessen Beaufsichtigung die Güter verladen werden, die Deklaration mit einer Bescheinigung versehen mufs, laut Formul. 21. Zur Tilgung der Ausfuhr-Verschreibungen, Formul. *D*, mufs der Exporteur die durch das Gesetz geforderten Beweise beibringen. Wenn Güter von einem

andern Hafen, als dem der ursprünglichen Einfuhr ausgeführt werden, mufs die Deklaration laut Formul. 8 geschehen; die andern Formulare bleiben dieselben; nur müssen die Worte »eingeführt in«, wie sie in der Verschreibung und dem Erlaubnifsschein vorkommen, in »gebracht nach« umgeändert werden.

Sect. 21. Werden Waaren aus der Niederlage zum Transport durch die Vereinigten Staaten nach Kanada entnommen, so mufs die Deklaration laut Formul. 9 geschehen, in welcher stets der letzte Hafen in den Vereinigten Staaten, von wo dieselben nach Kanada zu verschiffen sind, anzugeben ist, und mufs ein Triplikat solcher Deklaration mit einer bescheinigten Abschrift der Faktura dem Einnehmer zur Zeit, dafs die Deklaration gemacht wird, übergeben werden, um durch ihn nach solchem letzten Hafen in den Vereinigten Staaten befördert zu werden, wie im Falle der Deklarationen zum Transport. Die Deklaration mufs eidlich erhärtet werden, laut Formul. 23, und mufs eine Verschreibung laut Formul. *E.* über den sichern Transport durch die Vereinigten Staaten und die Landung in Kanada gegeben werden, worauf ein von dem Marine-Offizier gegengezeichneter Erlaubnifsschein, laut Formul. 24, zur Ablieferung der Güter ausgehändigt werden soll.

Um die Staats-Einnahme vor Betrügereien sicher zu stellen, wird der Einnehmer vor der Ablieferung alle Güter in grofsen und kleinen Kisten, Ballen oder Fässern schnüren und mit einem Blei-Siegel versehen lassen, um die Oeffnung der Kolli zu verhindern; Cigarren in kleinen Kisten müssen in gröfsere verpackt und wie oben plombirt werden. Bei Wein und destillirten Spirituosen in Fässern oder andern Kolli mufs die Zahl der Spund- oder anderen Löcher in solchem Kollo äufserlich leserlich eingebrannt und müssen alle solche Löcher versiegelt sein, um Verfälschung oder Veränderung auf der Durchreise zu verhindern; auch hat er eine Probe von jedem Kollo von Flüssigkeiten, diejenigen in Bouteillen ausgenommen, in Menge acht Unzen nicht übersteigend, zu nehmen; alle welche Proben sogleich bei dem Speicherbeamten des Hafens niederzulegen sind, damit dieser sie zur Verfügung des Einnehmers aufbewahre. Die Kosten des Versiegelns, Brennens, Verpackens und Probenehmens sind von den Eignern vor der Ablieferung zu bezahlen, und mufs die abzusendende Triplikat-Deklaration, wie vorhin vorgeschrieben, die nähere Angabe der Versiegelung und des Brennens enthalten. Bei der Ankunft in dem in der Deklaration bezeichneten letzten Hafen in den Vereinigten Staaten und auf gemachte Anzeige davon, Formul. 22, hat der Einnehmer

solches Hafens die Güter untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob die Schnüre und Siegel unversehrt sind, und, wenn solche richtig befunden, wird er die Verladung zur Ausfuhr nach dem Bestimmungshafen in der gewöhnlichen Weise und unter Aufsicht eines geeigneten Beamten, ohne fernere Deklaration gestatten. Güter in Masse, oder andere Artikel, welche nicht versiegelt werden können, als Rosinen in Kisten und ähnliche Artikel, Zucker, Melassen, Mehl etc. müssen durch den Einnehmer, ehe sie zur Ausfuhr zugelassen werden, untersucht und wenn nöthig gewogen und gemessen werden. Alle so ankommenden Güter, wenn sich eine Gelegenheit zur unverzüglichen Verschiffung und Ausfuhr darbietet und wenn nach dem Ermessen des Einnehmers eine genügende Untersuchung statthaben kann, ohne sie nach dem Speicher zu bringen, können als, der Bedeutung nach, gelagert angesehen und als gelagert und zur Ausfuhr entnommen, in den Berichten an dieses Departement aufgeführt werden.

In dem letzten Hafen der Ausfuhr ist keine Ausfuhr-Verschreibung erforderlich, indem die Verschreibung in dem Hafen der Entnahme, wie oben erwähnt, sich bis zur Landung in Kanada erstreckt. Dieselben Formulare zur Deklaration und dieselben Vorschriften finden ihre Anwendung in Häfen an der Kanada-Grenze auf Güter von Kanada, welche in diesen Häfen niedergelegt werden, um durch die Vereinigten Staaten zur Verschiffung nach fremden Ländern transportirt zu werden. Wenn die Triplikat-Deklaration nach Untersuchung als richtig befunden ist, wie oben vorgeschrieben, so hat der Einnehmer laut Formular 17 dem Einnehmer des Hafens, wo die Entnahme aus der Niederlage stattgefunden, die Anzeige davon zu machen, welcher letzterer nach Empfang derselben, so wie des gebräuchlichen Landungscertifikates oder anderer Beweisstücke, ähnlich denjenigen, welche jetzt bei Gütern, die bei der Ausfuhr Rückzoll in Anspruch nehmen, verlangt werden, die durch ihn entgegengenommene Verschreibung tilgen wird. In dem Ausfuhrhafen mufs genau Acht gegeben werden, dafs mit dem Inhalte der Kolli keine Veränderung vorgegangen ist, und dafs keine Aenderung oder Verfertigung der Siegel oder Brandzeichen stattgefunden hat. Sollte irgend solcher Wechsel, Aenderung oder Verfertigung vorgekommen sein oder andere Umstände sich beim Durchgange zugetragen haben, welche bei dem Einnehmer den Argwohn eines Betruges erregen, so wird er unverzüglich die Güter in Besitz nehmen und diesem Departement einen Bericht über den Fall einsenden, und zu gleicher Zeit die Einnehmer des Hafens, wo die Güter entnommen wurden, von der Beschlagnahme in Kennt-

nifs setzen. Sollte in der Ausfuhr solcher Güter wegen Mangel an Schiffsgelegenheit oder anderer Ursache eine Verzögerung eintreten, so hat der Einnehmer sie an sich zu nehmen und in den, den Vereinigten Staaten eigenthümlich oder pachtweise zugehörenden Speichern, Klasse 1, zu lagern, wenn es deren giebt, oder sonst in entsprechenden Speichern, welche zeitweise zu diesem Zwecke zu miethen sind. Die Kosten solcher Lagerung, mit allen andern Unkosten, ausgenommen das Wiegen und Messen, wenn solches erforderlich ist, um die Richtigkeit der in der begleitenden Deklaration aufgeführten Mengen zu prüfen, sind durch den Eigenthümer oder Agenten vor Ablieferung des Eigenthums zur Ausfuhr zu bezahlen.

Sect. 22. Bei der Ankunft aus fremden Häfen von Gütern, welche zur unverzüglichen Versendung nach andern Häfen in den Vereinigten Staaten bestimmt sind, kann, anstatt die Güter erst niederzulegen und dann zu entnehmen, laut der vorhergehenden Formulare, die Niederlage und Versendung in einer Deklaration, Formul. 10, vereinigt werden, wobei die Eide dieselben sind, als bei ursprünglichen Niederlage-Deklarationen vorgeschrieben, und die Verschreibungen laut Formul. *F.* — In allen andern Beziehungen müssen die vorhergehenden Verordnungen in Betreff der Niederlage- und Versendungs-Deklarationen und Untersuchungen erfüllt werden; alle solche Güter sind in den Berichten des Einnehmers in dem Hafen der Einfuhr in den Vereinigten Staaten als, der Bedeutung nach, niedergelegt anzusehen. Gegen die Verschreibung wie oben soll ein Erlaubnifsschein, Formul. 12, ausgestellt werden, um Güter nach einem öffentlichen Speicher zu senden, wenn ein solcher vorhanden, oder sonst nach solchen Speichern, Klasse 2 oder 3, über welche man übereingekommen, während die Untersuchung durch die Taxatoren zu machen ist. Werden die Güter als richtig bezeichnet, so soll ein Erlaubnifsschein, Formul. 13, zur Ablieferung zur Ausfuhr ertheilt werden. Nach Ertheilung des Erlaubnifsscheines wie oben, Formul. 12, und falls der Importeur eine Straf-Verschreibung (penal bond), Formul. *G.*, giebt, des Inhalts, dafs er andere Kolli, als die zu der Zeit bezeichneten, zur Untersuchung stellen will, falls solches durch die Taxatoren verlangt werden sollte, kann der Einnehmer von dem Schiffe zur unverzüglichen Versendung den Rest der Güter laut der Deklaration abliefern, ausgenommen Flüssigkeiten und Cigarren, welche in allen Fällen nach einem öffentlichen Speicher, falls ein solcher vorhanden, oder sonst nach einem Speicher der Klasse 2 oder 3 gehen müssen, um versiegelt und verpackt zu werden.

Sect. 23. Sollte bei der Untersuchung durch die Taxatoren von zur Niederlage deklarirten Gütern die Faktura derselben als zu niedrig angesetzt befunden werden und ein Straf-Zoll zu erheben sein, so mufs solcher Strafzoll bezahlt werden, ehe die Ablieferung aus der Niederlage zum Verbrauch, oder die Entnahme zur Versendung nach einem andern Hafen geschieht, oder ehe die Erlaubnifs ertheilt wird, die Güter an Bord eines Schiffes zur Ausfuhr nach einem fremden Hafen zu verladen, wie solches vorgeschrieben ist in einem Rundschreiben dieses Departements vom 12. Juni 1847.

Sect. 24. Alle Ansprüche für Beschädigung auf der Einfuhr-Reise bei niedergelegten Gütern müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Landungstage gemacht werden, und solche Beschädigung mufs geschätzt, und die Anweisung des Einnehmers betreffend die Schätzung, zusammen mit dem Berichte der Taxatoren über dieselbe, mufs innerhalb zwanzig Tagen von dem Tage der Ausstellung zurückgeliefert werden, oder solche Beschädigung wird nicht vergütet. (Siehe Schatzamts-Rundschreiben No. 33.)

Sect. 25. Aller Wein und alle destillirten Spirituosen, welche von einem Hafen nach einem andern unter Bürgschaft versandt werden, müssen vor ihrer Ablieferung aus dem Speicher auf dieselbe Weise mit Brandzeichen versehen und versiegelt werden, und alle so versandten Cigarren müssen auf dieselbe Weise verpackt und versiegelt werden, welche für die Durchfuhr durch die Vereinigten Staaten nach Kanada vorgeschrieben ist.

Sect. 26. Pongees und andere glatte weifse Seidenzeuge unter Bürgschaft können aus der Niederlage entnommen, um gefärbt, bedruckt, gebeizt, bemalt oder gestempelt zu werden, nachdem der Einnehmer ein Depositum in Geld gleich dem Betrage der als zahlbar ermittelten Abgaben genommen haben wird, welches Depositum zurückerstattet wird, wenn die vorgenannten Güter verpackt, in dem ursprünglichen Zustande und gemäfs der ursprünglichen Marken und Nummern innerhalb sechszig Tagen vom Tage der Ablieferung derselben in die Niederlage zurückgebracht werden. Jedes Kollo soll vor der Ablieferung aus der Niederlage geöffnet und durch den zuständigen Zollbeamten untersucht und der Inhalt gemessen oder gewogen und die Qualität ermittelt, auch eine Probe von einem jeden Stücke im Zollhause aufbewahrt und ein besonderer Bericht oder Register einer solchen Untersuchung in die Bücher des Zollhauses eingetragen werden. Bei der Zurücklieferung der genannten Güter, wenn der Einnehmer zufrieden gestellt ist, dafs der Inhalt eines jeden

Kollo aus den nämlichen Gütern besteht, welche eingeführt und wie vorstehend einregistrirt, und dafs sie nicht verwechselt oder verändert wurden, ausgenommen dadurch, dafs sie gefärbt, gestempelt, gebeizt, bemalt oder bedruckt wurden, wie vorerwähnt, soll er darauf das Depositum wie vorstehend zurückerstatten, und sollen die genannten Güter zu denselben Privilegien berechtigt sein, als ob sie im ursprünglichen Zustande wären, zufolge Sect. 4 der Akte vom 22. Mai 1824.

Sect. 27 und 28 enthalten die Bestimmungen, wie die Bücher, Rechnungen etc. der Niederlagen geführt werden sollen, um die Staatseinnahme sicher zu stellen.

Sect. 29. Sobald irgend in gehöriger Form niedergelegte Güter länger als ein Jahr, ohne Bezahlung der Zölle und Kosten darauf, liegen bleiben — welche, gemäfs der Niederlageakte, geschätzt und verkauft werden müssen — so verfügt das Departement hierdurch, dafs alle solche Verkäufe innerhalb dreifsig Tagen nach Ablauf des Jahres stattfinden sollen, und mufs die gehörige Anzeige solcher Verkäufe in zwei oder mehreren der öffentlichen Blätter, welche in dem fraglichen Hafen die ausgedehnteste Verbreitung haben, täglich, in den hauptsächlichen Häfen während zehn Tagen, und in den andern Häfen dreimal in der Woche, oder so oft als eine oder mehrere Zeitungen dort erscheinen, während zweier Wochen gemacht werden. Da aber das Gesetz vorschreibt, dafs alle Güter, welche leicht verderben, und alles Pulver, Raketen (fire-crackers) und explosive Substanzen, wie oben genannt niedergelegt, sogleich verkauft werden sollen, so müssen sie an dem thunlichst frühen Tage, nach gehöriger Veröffentlichung der Anzeige, und nachdem den Käufern Zeit zur Ansicht gegeben ist, verkauft werden, und die Rechnungen über solche Verkäufe müssen nach dem in früheren Instruktionen vorgeschriebenen Formular abgelegt werden.

Sect. 30. Nachdem zur Niederlage gehörig deklarirte Güter in öffentlichen Speichern, Klasse 1, gelagert und die erforderlichen Untersuchungen geschehen sind, soll der Deklarant zum Empfange eines Certifikats über die so erfolgte Lagerung, laut Formul. *L.*, gegen Bezahlung von 20 Cents berechtigt sein. Solches Certifikat mufs von dem Speicherbeamten oder solchem anderen Beamten unterzeichnet sein, als der Einnehmer mit der Beistimmung dieses Departements bezeichnen wird, und mufs das Certifikat vernichtet werden, sobald die Güter aus der Niederlage entnommen werden.

Sect. 31. Wenn Güter aus den Niederlagen in geringeren Mengen als die ganze Einfuhr entnommen werden, so müssen die Kosten des Wiegens oder Messens durch den Eigner, Importeur oder Agenten

bezahlt werden, wenn es nöthig ist, solchen Theil zu wiegen oder zu messen, um den zollpflichtigen Werth festzustellen.

Sect. 32. Für Verlust oder Schaden an Waaren, während sie in der Niederlage liegen oder im Transit sind, wird keine Vergütung gemacht; die Zölle sind in allen Fällen von den Beträgen und Mengen, wie solche bei der Ankunft und Deklaration solcher Waaren in den Vereinigten Staaten festgestellt sind, zu bezahlen.

Sect. 33. Nichts in diesen Instruktionen Enthaltenes ist so zu verstehen, als ob es den Importeurs gestatte, Waaren in einen Theil ihrer eigenen Speicher, durch Aufstellung zeitweiliger Scheidewände in denselben, zu lagern; sondern das Ganze des Gebäudes, ausgenommen im Falle von Kellern zu Wein etc., mufs ausschliefslich zur Lagerung von Waaren unter Bürgschaft benutzt werden, und im Falle von Kellern mufs das Ganze des Kellers oder Gewölbes so benutzt werden.

Sect. 34 betrifft die Weise, wie die eingehenden Gelder dem Schatzamts-Departement gegenüber zu berechnen sind.

Sect. 35. Die Lagermiethe für die in den öffentlichen Speichern gelagerten Güter mufs der in dem betreffenden Hafen gebräuchliche Satz sein. Die Ansätze für Arbeit in diesen Speichern müssen die niedrigsten sein, welche das Gouvernement bezahlt machen; und wenn es thunlich ist und mit Sicherheit für die Staatseinkünfte geschehen kann, mag es Importeurs gestattet werden, unter gehöriger Aufsicht die erforderliche Arbeit an ihren eigenen Gütern zu verrichten. Einnehmer, welche es unterlassen, die für Lagermiethe und Arbeit in den öffentlichen Speichern fälligen Beträge, oder die halbe Lagermiethe, oder das Gehalt des in den Privat-Speichern erforderlichen Inspektors einzufordern und in Empfang zu nehmen, werden mit solchen Summen in ihren vierteljährlichen Rechnungen durch den ersten Kontroleur belastet werden, dessen Aufmerksamkeit auf diese Instruktionen besonders geleitet worden ist.

Sect. 36. In keinem Speicher darf Feuer gestattet werden, mit Ausnahme in dem Geschäfts-Lokale, welches damit in Verbindung steht; und wo Licht erforderlich ist, müssen Laternen benutzt werden, wie solche in Schiffen im Gebrauch und als Magazin-Laternen bekannt sind.

Der Einnehmer wird dafür sorgen, dafs ein Abdruck aller Instruktionen von diesem Departement in Bezug auf die Wahl, die Verwaltung und tägliche Handhabung der Niederlagen, zusammen mit solchen andern Regeln, als er zu ihrer Ausführung nöthig erachten

mag, an einem in die Augen fallenden Orte einer jeden Niederlage angeschlagen werde.

Schatzamt, 17. Februar 1849.

R. J. Walker.
Sekretair des Schatzamtes.

Gesetz, betreffend eine Aenderung in dem Niederlagegesetz.

Die Aenderung ist enthalten in Sect. 5 eines Gesetzes, betitelt:

»an act, requiring all moneys receivable from customs and from all other sources to be paid immediately into the treasury without abatement or reduction, and for other purposes.«

Sect. 5. Und sei es ferner beschlossen, dafs von und nach dem nächsten 30. Juni alle zollpflichtigen Einfuhren, worauf die Zölle nicht zur Zeit der Abschätzung bezahlt sind, in die öffentliche Niederlage gebracht werden sollen, von wo sie zur unmittelbaren Ausfuhr, gemäfs der Bestimmungen jener Akte[1]), zu jeder Zeit innerhalb zweier Jahre, gegen Bezahlung der Zölle aber zum Verbrauche in den Vereinigten Staaten zu jeder Zeit innerhalb eines Jahres entnommen werden können; keine zollpflichtige Güter sollen aber fortan zum Rückzoll deklarirt oder gegen Rückzoll ausgeführt werden, nachdem sie der Aufsicht der Zollbeamten entzogen sind, mit der Maafsgabe indessen, dafs nichts hierin Enthaltenes die Absicht hat, die Gesetze zu verändern, welche die Güter-Ausfuhr nach Kanada oder Chihuahua betreffen, falls die Güter, sobald sie zur Ausfuhr deklarirt werden, unmittelbar die Vereinigten Staaten verlassen; auch ist es nicht die Absicht, hierdurch die Gesetze, betreffend gesalzenen Fisch oder raffinirten Zucker, zu verändern.

Genehmigt, 3. März 1849.

Instruktion zu vorstehendem Gesetze.

Am 3. März 1849 genehmigte die Kongrefsakte, betitelt:

»an act etc.« (wie oben).

enthält in der 5. Section die folgenden Bestimmungen, als:

»Und sei es ferner beschlossen etc.,« (wie oben).

Es ist zu bemerken, dafs diese Section die Bestimmungen der Niederlageakte vom 6. August 1846 dadurch ändert, dafs sie »von und nach dem nächsten 30. Juni«, den Zeitraum, innerhalb dessen

[1]) welche Akte ist nicht gesagt; die nachstehenden Instruktionen bezeichnen dieselbe als die Niederlage-Akte vom 6. August 1846.

zollpflichtige Einfuhren in der Niederlage unter Bürgschaft (under blond) bleiben können, von einem auf zwei Jahre ausdehnt, mit dem Privilegium, dafs die Güter zur unmittelbaren Ausfuhr, gemäfs der Bestimmungen der Niederlageakte, zu jeder Zeit innerhalb besagten Zeitraumes von zwei Jahren, aus der Niederlage entnommen werden; während sie auch ferner verlangt, dafs Güter gegen Bezahlung der Zölle zum Verbrauche in den Vereinigten Staaten zu jeder Zeit innerhalb eines Jahres aus der Niederlage entnommen werden, wie solches die Akte vom 6. August 1846 vorschreibt.

Die Ausdehnung des Zeitraumes auf zwei Jahre bezieht sich auch auf alle früher eingeführte und in der öffentlichen Niederlage am nächsten 30. Juni vorräthige zollpflichtige Güter, auf welche die Zölle nicht bezahlt wurden, und die nicht länger als ein Jahr in der Niederlage gelagert haben; alle solche Güter sind zu der in dieser Akte angeordneten Ausdehnung des Zeitraumes und zwar dazu berechtigt, in der Niederlage mit dem Anrechte auf die Ausfuhr zu jeder Zeit innerhalb zweier Jahre von ihren respektiven Tagen der Einfuhr-Deklaration liegen zu bleiben. Demzufolge können alle von und nach dem nächsten 30. Juni eingeführte zollpflichtige Güter, so wie auch vor diesem Tage eingeführte Güter, welche nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Einfuhr-Deklaration zum Verbrauche deklarirt und entnommen wurden, nach dem Ablaufe eines Jahres zu diesem Zwecke nicht deklarirt und entnommen werden; dagegen können sie in der Niederlage unter Bürgschaft mit dem Privilegium liegen bleiben, zu jeder Zeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren über die Grenzen der Vereinigten Staaten ausgeführt zu werden. Alle Güter indessen, von welchen die Zölle nicht bezahlt sind, und die länger als den vorbenannten Zeitraum von zwei Jahren in der Niederlage bleiben, müssen taxirt und verkauft werden, um die Zölle und Kosten auf dieselben daraus lösen, gemäfs der Niederlage-Akte vom 6. August 1846 und der Instruktionen des Departements an Einnehmer und andere Zollbeamte, welche unter der Beamten-Akte am 14. August 1846 erlassen wurden.

Die vorliegende Section der Akte verordnet auch, dafs »keine zollpflichtige Güter sollen fortan zum Rückzoll deklarirt oder gegen Rückzoll ausgeführt werden, nachdem sie der Aufsicht der Zollbeamten entzogen sind,« mit Ausnahme von nach Kanada oder Chihuahua ausgeführten Gütern, wie auch von gesalzenem Fisch und raffinirtem Zucker.

Die Auslegung, welche das Departement den obigen Worten der

Akte giebt, ist, dafs alle im Lande vorräthigen Güter, welche am 3. dieses März, dem Tage der Genehmigung dieser Akte, zu Rückzoll berechtigt waren, das Anrecht auf denselben unter früheren Gesetzen besitzen, und dafs alle später eingeführten Güter den Bestimmungen dieser Akte, mit Ausnahme der besonders davon ausgenommenen, unterliegen.

Schatzamt, den 23. März 1849.

W. M. Meredith.
Sekretair des Schatzamtes.

II. STATISTIK.

Schwedens Verkehr mit Deutschland im Jahre 1847.

Der vor Kurzem erschienene Bericht des Königl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums über Schwedens Handel und Schiffahrt nach dem Auslande im Jahre 1847 enthält über den unmittelbaren Handels- und Schiffahrts-Verkehr zwischen diesem Lande und Deutschland folgende interessante Nachrichten.

Die Einfuhr aus Preufsen wird auf 186000 Thlr. geschätzt, wovon für 153000 Thlr. mit Schwedischen, für 3000 Thlr. mit Norwegischen und für 30000 Thlr. mit Preufsischen Schiffen und die Ausfuhr dorthin auf 2383000 Thlr., wovon für 2124000 Thlr. mit Schwedischen, für 68000 Thlr. mit Norwegischen, für 106000 Thlr. mit Preufsischen und für 85000 Thlr. mit andern fremden Schiffen. Die Ausfuhr des Jahres war gröfser als je zuvor, eine Folge des ungewöhnlichen Falles, dafs eine nicht unbedeutende Quantität Getreide sich darunter befand.

Von nachstehenden Waaren wurden

eingeführt:		1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Wolle	Pfd.	143649	110420	43778	110460	87854
Zink	»	190193	129269	29178	104120	144346
Weizen	Tonn.	6	1691	16030	11317	40
Eichenholz	für Thlr.	10669	23481	5956	7578	8699

ausgeführt:		1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Eisen: Kanonen, Kugeln	Schpfd.	875	849	1399	2808	930
Stangeneisen	»	41031	36353	20917	56896	56694
Band- und Knipp-	»	83	72	43	368	382
Gufseisen	»	4788	7207	.	.	.
Eisenschrot	»	179	288	595	1808	2831
Garkupfer	»	2782	3034	3063	1988	2196
Theer	Tonn.	1400	380	467	1259	726
Getreide: Roggen	»	32907	1508	.	.	.
Gerste	»	3167	.	.	.	1050
Weizen	»	415	.	.	.	.
Erbsen	»	2217	543	.	.	.
Hafer	»	628	.	905	.	1246

In Preufsischen Häfen sind Schwedische Schiffe

	von Schweden in Ladung		von Schweden in Ballast		von fremden Oertern in Ladung		von fremden Oertern in Ballast		zusammen	
im Jahre	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
eingelaufen:										
1847.	142	von 4828	6	von 170	94	von 5076	11	von 666	253	von 10740
1846.	128	» 4011	3	» 392	29	» 2866	4	» 367	164	» 7636
1845.	82	» 2677	3	» 124	36	» 3873	2	» 115	123	» 6789
1844.	143	» 2862	4	» 151	40	» 2678	12	» 575	199	» 8266
1843.	143	» 4483	22	» 970	16	» 1267	28	» 1140	209	» 7869
ausgelaufen:										
1847.	20	» 748	121	» 5206	48	» 2177	63	» 2580	252	» 10711
1846.	29	» 1288	106	» 4540	18	» 1441	11	» 367	164	» 7636
1845.	21	» 1046	80	» 4586	14	» 587	14	» 801	129	» 7020
1844.	29	» 1263	99	» 3937	37	» 1685	29	» 1184	194	» 8069
1843.	29	» 879	88	» 3466	63	» 2512	28	» 981	208	» 7838

Die Einfuhr von Mecklenburg wird auf 42000 Thlr. geschätzt, wovon für 36000 Thlr. mit Schwedischen und für 6000 Thlr. mit Mecklenburgischen Schiffen, und die Ausfuhr auf 618000 Thlr., wovon für 461000 Thlr. mit Schwedischen, 3000 Thlr. mit Norwegischen und 137000 Thlr., mit 39 Finnländischen und einem Preussischen Schiffe.

Von folgenden Waaren wurden

eingeführt:		1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Wolle	Pfd.	198946	123980	105354	204403	137247
Häute und Felle, unbereitete, trockne	»	77615	37705	25800	26420	42145
Getreide	Tonn.	3	258	3140	269	264

ausgeführt:		1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Eisen, Stangeneisen . . .	Schpfd.	8350	10154	10011	11242	6323
Nägel	»	784	503	947	805	730
Band- u. Knippeisen .	»	371	258	282	282	205
Platten, nicht verzinnte	»	325	330	278	310	341
Holz, Balken, Sparren . .	Stück.	28376	38144	9518	5114	7509
Bretter und Planken .	Zwölfl.	24790	39793	28215	23357	27321
Kalk.	Tonn.	17452	17644	15537	16031	14182

Unter den übrigen nach Mecklenburg im Jahr 1847 ausgeführte Waaren kommen, aufser einigen vorstehend nicht namentlich genannten Eisenwaaren und Hölzern, auch 406 Tonnen Roggen vor.

Die Einfuhr von **Lübeck** ist zu 11171000 Thlr. aufgenommen, wovon für 11170000 Thlr. mit Schwedischen und für 1000 Thlr. mit 1 Dänischen und 1 Finnländischen Schiffe, und die Ausfuhr zu 1098000 Thlr., wovon für 925000 Thlr. mit Schwedischen, für 23000 Thlr. mit 2 Norwegischen und für 150000 Thlr. mit 40 Finnländischen und einem Preufsischen Schiffe. Der gröfste Theil des Werths bestand aus Silber für die Rechnung der Bank, welches nach Schweden eingeführt ward und ungefähr 2800026 Thlr. Spezies nach Schwedischem Münzfufse ausmachte. Die Holzwaaren-Ausfuhr von den nördlichen Provinzen Schwedens wird noch immer gröfstentheils von Finnländischen Schiffen besorgt, wodurch, und da diese an der Ausfuhr auch theilnehmen, die Anzahl und der Lasteninhalt der Schwedischen Schiffahrt auf Lübeck abzunehmen scheint, obgleich der Waaren-Umsatz nicht vermindert worden ist.

Unter den von Lübeck **eingeführten** Waaren befinden sich:

		1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Gold in Barren und Stangen . .	Pfd.	$4\frac{3}{4}$	.	52	.	.
Silber » » . . .	»	172718	$37390\frac{1}{6}$	77639	19670	.
Kaffee	»	381179	519649	883000	932497	533123
Zeuge: wollene	»	27267	35900	248667	193294	265437
halbwollene	»	182135	169314			
Tücher: halb- und wollene	Thlr.	79087	52400	23313	25943	76640
baumwollene . .	Pfd.	95969	95109	85898	93991	97538
seidene	»	3118	2336	8207	8282	9623
halbseidene . . .	»	9257	6743			
» Tücher . .	Thlr.	31663	33713	25106	23534	21130
Seide, rohe.	Pfd.	40870	30295	27069	24317	24697

	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Baumwollen-Garn, weifses . . . Pfd.	194150	173136	133105	126199	111774
türkisch-rothes »	47420	53303	53360	35671	39199
Baumwolle . . . . »	10650	92675	154974	186794	149565
Wolle . . . . »	330508	309762	184980	185421	162766
Häute u. Felle: unbereitete, trockne »	390571	205541	198985	115584	304601
andere Arten . . »	11640	9972	21125	16025	100338
Wein . . . . Kannen	98032	86990	75615	61067	68259

und, unter vielfachen anderen, Waaren im Jahre 1847 Gold- und Silbermünzen für 1637 $^1/_3$ Thlr. Schw. Bw.,

und von den nach Lübeck ausgeführten

	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Gold- u. Silbermünze für Thlr. Schw. Bco.	7206¼	3002	7053	62715	1703334
Silber in Barren und Stangen . . Pfd.	.	105	15	.	.
Eisen, Stangeneisen . . . . Schpfd.	22000	20842	23957	17617	16237
Nägel . . . . »	543	612	968	330	607
Platten, unverzinnte . . »	780	758	685	538	587
Band-, Bolzen-, Knipp-, Gitter- u. Schneide . »	437	459	340	204	197
Garkupfer . . . . »	1389	1406	1508	730	402
Kupfernickel . . . . Pfd.	4000	5000	.	.	.
Stahl . . . . Schpfd.	1506	1805	2270	986	1367
Holz, Balken und Sparren . . Stück.	6235	11754	17615	12202	13134
Bretter und Planken . . Zwölft.	31977	33138	52972	40076	33427
Papier . . . . Pfd.	44010	124411	160368	195254	165846

Im Jahr 1847 wurden 5237 Tonnen Roggen, 1158 Tonnen Weizen, 1500 Tonnen Hafer, 219 Tonnen Gerste und 60 Tonnen Erbsen nach Lübeck verschifft.

Von Hamburg wird die unmittelbare Einfuhr auf 552000 Thlr. berechnet, wovon für 473000 Thlr. mit Schwedischen, für 1000 Thlr. mit Norwegischen und für 78000 Thlr. mit 3 Dänischen und einem Oldenburgischen Schiffe und die Ausfuhr auf 145000 Thlr., wovon für 36000 Thlr. mit Schwedischen, für 31000 Thlr. mit Norwegischen, für 51000 Thlr. mit Hamburgischen und für 27000 Thlr. mit einem Dänischen Schiffe.

Von Hamburg wurde

eingeführt:	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Kaffee . . . . Pfd.	172492	58035	101018	385249	395171
Zucker, roher (1847 nur Muscowade) »	280556	201216	157288	453881	570959
Puder . . . . »	429	14493	.	17839	884
Häute, unbereitete, trockene . . »	197367	247314	168285	109770	323184
andere Arten . . . . . . »	40410	89873	93745	25670	93488
Baumwolle . . . . »	.	1219	64458	22010	19139
Tabak, Blätter . . . . »	91249	24759	33747	11027	29338
Stengel . . . . »	.	2204	26964	9525	.
dahin ausgeführt:					
Eisen, Stangeneisen . . . . Schpfd.	1410	788	1206	3880	2854
Nägel . . . . »	286	417	791	612	810

aufser kleineren Partien anderer Waaren.

Im Jahre 1847 wurden 2064¼ Tonnen Roggen und 10572 Liespfund (= 20 Pfd.) Roggenmehl verschifft.

Die Einfuhr von Bremen wird auf 113000 Thlr. angeschlagen, wovon für 102000 Thlr. mit Schwedischen, für 2000 Thlr. mit Norwegischen und für 9000 Thlr. mit Bremischen Schiffen, und die Ausfuhr nach dieser Stadt auf 479000 Thlr., wovon für 322000 Thlr. mit Schwedischen, für 55000 Thlr. mit Norwegischen und für 102000 Thlr. mit 3 Oldenburgischen, 2 Dänischen und einem Hamburger Schiffe.

Von Tabak, welcher der hauptsächlichste Gegenstand der Einfuhr von dieser Hansestadt ist, wurde eingeführt:

	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Blätter . . Pfd.	225873	424749	484847	327454	320195
Stengel . . »	292830	613494	379377	342549	429142

aufser geringeren Partien Cigarren.

Unter den nach Bremen ausgeführten Waaren befanden sich folgende:

	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Eisen, Stangeneisen . . Schpfd.	21176	23338	16951	20922	15639
Band-, Bolzen-, Gitter- Knipp- und Schneide »	101	93	209	274	99
Platten, unverzinnte . . »	77	105	118	199	144
Salzpfannenplatten . . . »	46	8	3	12	—

und gewisse Jahre ein geringer Betrag von Pflugschaareisen. Im Jahre 1847 wurden 1192 Tonnen Roggen und 8641 Tonnen Hafer nach Bremen verschifft.

Gleich wie in den vorigen Jahren fand keine unmittelbare Schiffahrt von oder nach Hannover und Oldenburg im Jahre 1847 mit Schwedischen Schiffen Statt; nach diesen Ländern aber wurde für 113000 Thlr. mit ihren eigenen Schiffen und für 13000 Thlr. mit andern fremden Schiffen ausgeführt. Die wichtigsten Bestandtheile dieser Ausfuhr waren 6380 Schiffspfund Stangeneisen, 236¼ Schiffspfund anderes geschmiedetes Eisen und 1616 Tonnen Theer.

Schwedische Schiffe kamen an, von

	Schweden				fremden Oertern					
	in Ladung.		in Ballast.		in Ladung.		in Ballast.		Summe.	
im Jahre.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
nach Mecklenburg:										
1847.	159 von	6184	— von	—	16 von	693	— von	—	175 von	6877
1846.	161 »	5719	— »	—	— »	—	— »	—	161 »	5719
1845.	114 »	3958	— »	—	— »	—	1 »	55	115 »	4013
1844.	106 »	3517	1 »	58	1 »	47	1 »	20	109 »	3642
1843.	119 »	3711	— »	—	2 »	59	1 »	44	122 »	3714
nach Lübeck:										
1847.	168 »	4426	9 »	86	19 »	1101	— »	—	190 »	5613
1846.	188 »	5096	15 »	156	5 »	199	2 »	25	210 »	5476
1845.	193 »	5673	14 »	184	9 »	389	1 »	9	217 »	6255
1844.	196 »	6188	10 »	122	6 »	337	3 »	61	214 »	6708
1843.	222 »	6723	12 »	112	7 »	302	1 »	48	242 »	7185
nach Hamburg:										
1847.	2 »	90	— »	—	33 »	3581	— »	—	35 »	3671
1846.	3 »	141	— »	—	54 »	6223	— »	—	57 »	6364
1845.	6 »	230	— »	—	59 »	6996	— »	—	65 »	7226
1844.	7 »	311	— »	—	49 »	6328	— »	—	56 »	6639
1843.	10 »	442	— »	—	67 »	6586	— »	—	77 »	7028
nach Bremen:										
1847.	21 »	1021	— »	—	11 »	942	2 »	253	34 »	2216
1846.	20 »	872	— »	—	10 »	1079	1 »	154	31 »	2105
1845.	12 »	559	— »	—	9 »	1181	— »	—	21 »	1740
1844.	22 »	1051	— »	—	4 »	450	2 »	408	28 »	1909
1843.	13 »	531	— »	—	12 »	1132	3 »	377	28 »	2045

und gingen ab nach

	Schweden				fremden Oertern					
	in Ladung.		in Ballast.		in Ladung.		in Ballast.		Summe.	
im Jahre.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
von Mecklenburg:										
1847.	9	von 293	149	von 5792	2	von 142	14	von 566	174	von 6793
1846.	22	» 688	137	» 4979	—	» —	1	» 116	160	» 5783
1845.	21	» 744	92	» 3187	1	» 55	1	» 27	115	» 4013
1844.	11	» 349	97	» 3199	1	» 55	—	» —	109	» 3603
1843.	17	» 471	102	» 3231	—	» —	3	» 112	122	» 3814
von Lübeck:										
1847.	138	» 3487	39	» 1567	2	» 92	6	» 295	185	» 5441
1846.	159	» 3734	45	» 1480	3	» 123	3	» 142	210	» 5476
1845.	140	» 3337	68	» 2516	4	» 155	5	» 244	217	» 6252
1844.	150	» 3920	58	» 2525	3	» 99	3	» 164	214	» 6708
1843.	156	» 4010	75	» 2715	7	» 302	4	» 171	240	» 7097
von Hamburg:										
1847.	11	» 826	8	» 818	10	» 1093	10	» 1249	39	» 3986
1846.	12	» 882	19	» 2344	12	» 1425	10	» 1323	53	» 5974
1845.	11	» 1023	28	» 3213	7	» 767	19	» 2364	65	» 7367
1844.	15	» 1505	15	» 1585	12	» 1631	10	» 1115	52	» 5836
1843.	27	» 1604	15	» 1588	18	» 2029	15	» 1650	75	» 6911
von Bremen:										
1847.	11	» 645	9	» 574	4	» 330	9	» 585	33	» 2134
1846.	9	» 447	10	» 725	1	» 103	9	» 738	29	» 2013
1845.	8	» 398	9	» 834	—	» —	4	» 508	21	» 1740
1844.	7	» 456	15	» 833	2	» 116	4	» 504	28	» 1909
1843.	11	» 908	12	» 679	—	» —	7	» 575	30	» 2162

Zusammenstellung der von den Konsulaten in deutschen Häfen ein- oder von dort abgegangenen schwedischen Schiffe, so wie über die während des

Nationen der Konsuln.	Seit dem vorigen Jahre überliegende Schiffe.		Angekommene Schiffe										Abge-			
			von Schweden				vom Auslande				Summa.		nach Schweden			
			in Ladung.		in Ballast		in Ladung.		in Ballast.				in Ladung.		in Ballast.	
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
Preufsen.																
Königsberg	.	.	14	426	2	58	8	261	5	369	29	1114	2	53	12	333
Danzig	.	.	7	189	3	69	1	47	6	297	17	602	.	.	8	211
Stettin	.	.	61	2218	.	.	83	4700	.	.	144	6918	16	610	55	3120
Greifswald	.	.	7	201	1	43	.	.	.	.	8	244	.	.	7	201
Wolgast	.	.	16	536	.	.	.	.	.	.	16	536	1	52	5	183
Stralsund	.	.	37	1258	.	.	2	68	.	.	39	1326	1	33	34	1153
Summa . .	.	.	142	4828	6	170	94	5076	11	666	253	10740	20	748	121	5206
Mecklenburg.																
Rostock.	.	.	57	1858	.	.	5	173	.	.	62	2031	.	.	56	1810
Wismar.	.	.	102	4326	.	.	11	520	.	.	113	4846	9	293	93	3982
Summa . .	.	.	159	6184	.	.	16	693	.	.	175	6877	9	293	149	5792
Latus . .	.	.	301	11012	6	170	110	5769	11	666	428	17617	29	1041	270	10998

gesandten Verzeichnisse über die in ihrem Distrikt angekommenen Ein- und Ausfuhr nach und von Schweden in schwedischen Schiffen Jahres 1847.

gangene Schiffe						Verkaufte Schiffe.		Am Schlusse des Jahres überliegende Schiffe.		Von Schweden hauptsächlich verschiffte Waaren.	Werth in Thaler Schw. Bco.	Nach Schweden versandte Waaren.	Werth in Thaler Schw. Bco.
nach d. Auslande				Summa.									
in Ladung.		in Ballast.											
Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.				
13	646	2	82	29	1114	.	.	.	.	Eisen, Schroteisen, Stahl, Kupfer, Pech, Theer, Steine u. Fufsboden.	191900	Beinschwarz .	4500
9	391	.	.	17	602	.	.	.	.	Kalk, gehauener Granit, Eisen, Theer, rothe Farbe.	8800		
25	1097	47	2062	143	6889	.	.	1	29	Eisen, Kupfer, Getreide, Theer.	1639900	Wolle, Schiffbauholz, Zink, Kleesaamen, Stückgüter.	148000
1	43	.	.	8	244	.	.	.	.	Eisen, Holzwaaren, Theer, Buchschwamm, rothe Farbe, Treppen- u. Fufsbodensteine.	21300		
.	.	10	301	16	536	.	.	.	.	Eisen, Stahl, Eisenplatten, Nägel, Theer, Pech, Braunwurz.	186000	Ziegelsteine . .	400
.	.	4	135	39	1326	.	.	.	.	Holzwaaren, Dauben, Theer, Pech, Eisen, Stahl, Nägel, Eisenplatten, rothe Farbe, Kalk, Treppen-, Fufsboden- u. Schleifsteine, manufakturirtes Eisen, Erbsen.	76100	Heu	100
48	2177	63	2580	252	10711	.	.	1	29	Summa .	2124000	Summa .	153000
1	35	5	186	62	2031	.	.	.	.	Eisen, Eisenplatten, Nägel, Stahl, rothe Farbe, Alaun, Kalk, Treppen- u. Fufsbodensteine, Holzwaaren, Dauben, Theer, Pech, Holz.	193600		
1	107	9	380	112	4762	.	.	1	84	Eisen, Eisenplatten, Nägel, Stahl, Holzwaaren, Dauben, Theer, Pech, Holz, Kalk, Ziegelsteine, Schleif-, Treppen- und Fufsbodensteine, Braunwurz.	267400	Wolle, Häute u. Felle, Heringe, Erbsen, Cement, Obst, Stückgüter.	36000
2	142	14	566	174	6793	.	.	1	84	Summa .	461000	Summa .	36000
50	2319	77	3146	426	17504	.	.	2	113	Latus .	2585000	Latus .	189000

Nationen der Konsuln.	Seit dem vorigen Jahre überliegende Schiffe.		Angekommene Schiffe										Abge-			
			von Schweden				vom Auslande				Summa.		nach Schweden			
			in Ladung.		in Ballast		in Ladung.		in Ballast.				in Ladung.		in Ballast.	
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
Transport . .	.	.	301	11012	6	170	110	5769	11	666	428	17617	29	1041	270	10998
Hamburg	5	449	2	90	.	.	33	3581	.	.	35	3671	11	826	8	818
Lübeck	3	133	162	4426	9	86	19	1101	.	.	190	5613	138	3487	39	1567
Bremen	.	.	21	1021	.	.	11	942	2	253	34	2216	11	645	9	574
zusammen .	8	582	486	16549	15	256	173	11393	13	919	687	29117	189	5999	326	13957

Uebersicht des unmittelbaren Handels u. der Schiffahrt Schwe-

	Han-			
	Werth d. nach Schweden eingeführt. Waaren in			
	Mit schwedischen Schiffen.	Mit norwegischen Schiffen.	Mit Schiffen des Landes, von welchem die Einfuhr geschehen ist.	Mit anderen fremden Schiffen.
Preufsen	153000	3000	30000	.
Mecklenburg	36000	.	6000	.
Lübeck	11170000	.	.	1000
Hamburg	473000	1000	.	78000
Bremen	102000	2000	9000	.
Hannover und Oldenburg	.	.	.	.
zusammen . .	11934000	6000	45000	79000

	Schif-			
	Lasteninhalt d. nach Schweden angekommenen			
	Schwedische.	Norwegische.	Schiffe d. Landes von welchem die Einfuhr geschehen.	And. fremde Schiffe.
Preufsen	7158	853	756	205
Mecklenburg	6254	.	1049	2448
Lübeck	5880	125	173	2345
Hamburg	1127	71	18	818
Bremen	918	39	.	103
Hannover und Oldenburg	5	.	960	.
zusammen . .	21342	1088	2956	5919

gangene Schiffe.													
nach d. Auslande				Summa.		Verkaufte Schiffe.		Am Schlusse des Jahres überliegende Schiffe.		Von Schweden hauptsächlich verschiffte Waaren.	Werth in Thaler Schw. Bco.	Nach Schweden versandte Waaren.	Werth in Thaler Schw. Bco.
in Ladung.		in Ballast.											
Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.				
50	2319	77	3146	426	17504	.	.	2	113	Transport .	2585000	Transport .	189000
10	1093	10	1249	39	3986	.	.	1	134	Eisen, Holzwaaren . . .	36000	Stückgüter . . .	473000
2	92	6	295	185	5441	.	.	8	305	Eisen, Nägel, Stahl, Eisenplatten, Garkupfer, Kobalterz, Holzwaaren, Dauben, Brennholz, Theer, Pech, Alaun, rothe Farbe, Kalk, Schleif- und Fufsbödensteine, Papier, Lachs, Wachs, Kümmel, Tapeten, Getreide, Kartoffeln, manufakturirte Eisenwaaren.	925000	Stückgüter . . .	11170000
4	330	9	585	33	2134	1	82	.	.	Eisen, Eisenplattten, Stahl, Theer, Weizen.	322000	Tabak, Cigarren, Zucker, Mineralwasser, Papier.	102000
66	3834	102	5275	683	29065	1	82	11	552	zusammen . .	3868000	zusammen .	11934000

dens nach Deutschland im Jahre 1847, nach offiziellen Angaben.

d e l.

Schw. Bco.	Werth der aus Schweden ausgeführten Waaren in Schw. Bco.				
Summa.	Mit schwedischen Schiffen.	Mit norwegischen Schiffen.	Mit Schiffen des Landes, nach welchem die Ausfuhr geschehen ist.	Mit anderen fremden Schiffen.	Summa.
186000	2124000	68000	106000	85000	2383000
42000	461000	3000	17000	137000	618000
11171000	925000	23000	.	150000	1098000
552000	36000	31000	51000	27000	145000
113000	322000	55000	.	102000	479000
.	.	.	113000	13000	126000
12064000	3868000	180000	287000	514000	4849000

f a h r t.

Schiffe.	Lasteninhalt der aus Schweden abgegangenen Schiffe.				
Summa.	Schwedische.	Norwegische.	Schiffe d. Landes nach welchem die Ausfuhr geschehen.	And. fremde Schiffe.	Summa.
8972	5213	337	639	594	6783
9751	6099	17	1032	3089	10237
8523	4691	38	.	2857	7586
2034	90	126	97	46	359
1060	982	246	.	348	1576
965	.	.	548	.	548
31305	17075	764	2316	6934 .	27089

Tabelle über das Verhältnifs zwischen Schwedens Aus- und Einfuhr nach und von Deutschland im Jahre 1847.

	Werth der Ausfuhr.	Werth der Einfuhr.	Ueberschufs der Ausfuhr.	Ueberschufs der Einfuhr.
Preufsen	2383000	186000	2197000	.
Mecklenburg	618000	42000	576000	.
Bremen	479000	113000	366000	.
Hannover und Oldenburg	126000	.	126000	.
Hamburg	145000	552000	.	407000
Lübeck	1098000	11171000	.	10073000
zusammen	4849000	12064000	3266000	10480000

Uebersicht des direkten Handels von Schweden mit Deutschland in den Jahren 1838—1847 nach offiziellen Angaben, in Rthlr. Schw. Bco.

	Einfuhr nach Schweden aus		zusammen	Ausfuhr von Schweden nach		zusammen
	Preufsen.	den Hansestädten Mecklenburg, Hannover etc.	Einfuhr.	Preufsen.	den Hansestädten Mecklenburg etc.	Ausfuhr.
1838	501937	4800703	5302640	695029	4124423	4819452
1839	99660	5361880	5461540	759630	1764010	2523640
1840	99110	4813800	4912910	1330770	1987880	3318650
1841	279430	4994230	5273660	1540940	2518450	4059390
1842	363180	3878930	4242110	1466760	4569980	6036740
1843	266910	3471680	3738590	1672960	3445800	5118760
1844	627000	4320000	4947000	1602000	1922000	3524000
1845	301000	7929000	8230000	1112000	2085000	3197000
1846	379000	5020000	5399000	1485000	2218000	3703000
1847	186000	11878000	12064000	2383000	2466000	4849000

Uebersicht von Schwedens unmittelbarer Schiffahrt von und nach Deutschland in den Jahren 1838—1847 nach offiziellen Angaben.

	Eingang von		zusammen	Ausgang nach		zusammen
	Preufsen.	den Hansestädten Mecklenburg, Hannover etc.	Eingang.	Preufsen.	den Hansestädten Mecklenburg, Hannover etc.	Ausgang.
	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.
1838 . . .	5336	15510	20846	5529	11927	17456
1839 . . .	3349	18427	21776	4292	13070	17362
1840 . . .	4197	17206	21403	5718	14142	19860
1841 . . .	6440	23307	29747	6533	17908	24441
1842 . . .	5209	21048	26257	6717	16461	23178
1843 . . .	5925	19110	25035	7307	14741	22048
1844 . . .	6761	19442	26203	6560	14980	20540
1845 . . .	8405	25251	33656	3693	18148	21841
1846 . . .	9175	22109	31284	6119	18053	24172
1847 . . .	8972	22333	31305	6783	20306	27089

Vergleichende Uebersicht des gesammten direkten Handels von Schweden mit dem direkten Handel zwischen Schweden und Deutschland in Rthlr. Schw. Bco.

Jahr.	Einfuhr nach Schweden				Procent-Verhältnifs.	Ausfuhr aus Schweden				Procent-Verhältnifs.
	aus Preussen.	aus den übrigen deutschen Seestaaten.	zusammen aus Deutschland.	aus allen Ländern.		nach Preussen.	nach den übrigen deutschen Seestaaten	zusammen nach Deutschland.	nach allen Ländern.	
1838.	501937	4800703	5302640	19498922	27,2	695029	4124423	4819452	22159918	21,7
1839.	99660	5361880	5461540	19363190	28,2	759630	1764010	2523640	21018430	12,0
1840.	99110	4813800	4912910	18308220	26,8	1330770	1987880	3318650	20437300	16,2
1841.	279430	4994230	5273660	20662790	25,5	1540940	2518450	4059390	22827360	17,8
1842.	363180	3878930	4242110	19511800	21,8	1466760	4569980	6036740	23373550	25,8
1843.	266910	3471680	3738590	17257550	21,7	1672960	3445800	5118760	19449630	26,3
1844.	627000	4320000	4947000	18480000	26,8	1602000	1922000	3524000	21680000	16,2
1845.	301000	7929000	8230000	21250000	38,7	1112000	2085000	3197000	24400000	13,1
1846.	379000	5020000	5399000	20600000	26,2	1485000	2218000	3703000	24880000	14,9
1847.	186000	11878000	12064000	28040000	43,0	2383000	2466000	4849000	30920000	15,7

Es erhielt also, dem Werthe nach, Schweden zwischen einem Viertheil und einem Drittheil seiner gesammten Einfuhr direkt aus Deutschland und führte nicht ganz ein Fünftheil seiner gesammten Ausfuhr direkt nach Deutschland aus.

Das Verhältnifs der Ausfuhr der wichtigsten metallischen Erzeugnisse Schwedens nach Deutschland zu der gesammten Ausfuhr derselben, ergiebt sich aus folgender Uebersicht.

Jahr.	Eiserne Kanonen und Kugeln. Schpfd.		Stabeisen. Schpfd.		Band-, Bolzen-, Knipp-, Gitter-, Schneide-Eisen. Schpfd.		Nägel, eiserne. Schpfd.		Platten, eiserne, unverzinnnte. Schpfd.		Kupfer, Gar-. Schpfd.	
	nach Deutschland.	überhaupt.	nach Deutschland.	überhaupt.	nach Deutschland.	überhaupt.	nach Deutschland.	überhaupt.	nach Deutschland.	überhaupt.	nach Deutschland.	überhaupt.
1843...	930	6043	97747	417384	883	6270	2147	8644	1072	3877	2598	3810
1844...	2808	5117	110557	544480	1128	6588	1747	11576	1047	4483	2718	5561
1845...	1399	5633	73042	574792	874	7598	2706	9035	1081	3736	4571	9057
1846...	849	2234	91475	558198	882	5632	1532	8139	1193	4124	4440	6754
1847...	875	4443	100347	604501	992	7961	1613	9681	1182	4348	4171	6693
zus...	6861	23470	473168	2699355	4759	34049	9745	37075	5575	20568	18498	31875
Durchsch.	1372	4694	94634	539871	952	6810	1949	7415	1115	4114	3699	6375

Das Verhältnifs der Einfuhr aus Deutschland zur Gesammt-Einfuhr erhellt aus folgender Uebersicht, welche jedoch nur die wichtigeren Artikel umfafst.

Gegenstände.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.	
		aus Deutschland.	überhaupt.	aus Deutschland.	überhaupt.	aus Deutschland.	überhaupt.	aus Deutschland.	überhaupt.	aus Deutschland.	überhaupt.
Wolle, rohe	Skalpfd.	387867	1461210	500248	1537140	334112	1663103	544162	1946259	673103	2044292
Häute und Felle, rohe, trockene	»	669930	1808803	251747	912843	393070	1699752	490560	1660128	665553	2065279
» » » » andere .	»	193826	973526	41695	810695	114870	509834	99845	723537	52050	877043
Baumwolle, rohe	»	168704	2605330	208804	3210028	219432	3386770	93894	3342525	10650	4886516
Seide, rohe	»	24697	28515	24317	30273	27069	32387	30295	34887	40870	44535
Tabaksblätter	»	349533	2033067	358481	1840973	518594	2436631	449508	2523185	317122	1924170
Tabakstengel	»	429142	1449322	352074	1191391	306341	1586754	615698	1632292	293830	911764
Gewebe, wollene	»	265437	110663	193294	85936	248667	78438	35900	85628	27267	68749
halbwollene	»		306100		257082		408091	169314	311094	182135	345390
Tücher desgl.	Rthlr.	76640	84460	25943	30125	23313	33869	52400	87063	79087	121638
seidene	Skalpfd.	9623	7539	8282	8205	8207	6527	2336	4421	3118	5301
halbseidene	»		7296		4424		5563	6743	9867	9257	13095
Tücher desgl.	Rthlr.	21130	43158	23543	32972	25106	44165	33713	52948	31663	52179
Garn, baumw. weiſs	Skalpfd.	111774	1611069	126199	1316773	133105	1432896	173136	1972069	194150	2054190
» türkischroth	»	39199	132114	35671	96464	53560	113269	53303	122889	47420	116805
Kaffee	»	928294	6105046	1217746	6223332	984018	6817507	577684	7231148	553671	7157977
Zucker, roher	»	570959	16649775	453881	18259708	157288	18863389	201216	18431873	280556	18951544
» Puder-	»	884	33356	17839	77898	.	28570	14493	84984	429	115189

Es ist erfreulich aus vorstehender Uebersicht die bedeutende und im Allgemeinen steigende Einfuhr von Manufakturwaaren aus Deutschland zu ersehen, wovon doch ein sehr beträchtlicher Theil deutschen Ursprungs ist. Schweden erhielt im Durchschnitt der fünf Jahre $18^{43}/_{47}$ an wollenen und halbwollenen Stabwaaren über die Hälfte, an wollenen Tüchern beinahe drei Viertheile, an seidenen und halbseidenen Stabwaaren zwei Drittheile und an seidenen Tüchern drei Fünftheile seiner Gesammt-Einfuhr aus Deutschland. Von aufserdeutschen, namentlich aufsereuropäischen Erzeugnissen ist die Einfuhr aus Deutschland nur in wenigen Artikeln von Belang und fast durchweg im Abnehmen. An roher Seide bezog Schweden 86 Proc., an Tabackstengeln 31 Proc., an Tabaksblättern 19 Proc., an Kaffee 13 Proc., an roher Baumwolle 4 Proc., an rohem Zucker 2 Proc. seiner Gesammteinfuhr aus den Hansestädten.

HANDELSBERICHTE.

Handelsbewegung auf der unteren Donau während des Jahres 1848.

Die Handelsbewegung auf der unteren Donau von Orsowa bis zur Sulina-Mündung hatte seit der Zeit des Friedens von Adrianopel im Jahre 1829 mit jedem Jahre an Lebhaftigkeit und Bedeutung gewonnen, und im Jahre 1847 ihren Kulminationspunkt erreicht. Aber die politischen und sozialen Umwälzungen der Jahre 1848 und 1849 haben den betrübendsten Einflufs auf den Handel der unteren Donauländer ausgeübt. Viele der begütertsten Bojaren der Moldau und Wallachei haben ihre Heimath als Flüchtlinge verlassen, die hauptsächlichen Erzeugnisse des Bodens und die Viehheerden, der Reichthum dieser Provinzen, ihr Tauschmittel im Handel mit anderen Ländern, sind zum gröfsten Theil von fremden Truppen verzehrt worden, ohne dafs den Eigenthümern eine Entschädigung oder mehr als eine nominelle Vergütung geworden wäre.

Das benachbarte Siebenbürgen hat nicht allein, wie die Moldau und Wallachei, durch Auswanderungen und Requisitionen militairischer Befehlshaber gelitten, sondern seine wohlhabenden Bewohner, die Sachsen, sind im Bürgerkriege beinahe völlig zu Grunde gerichtet worden, und ihr sonst sehr lebhafter Verkehr mit den Donaufürsten-

thümern wird dadurch, so wie durch die an ihren Grenzen sich feindlich gegenüber stehenden Truppen unmöglich gemacht. Bulgarien u. Serbien führten während der Friedensjahre Quantitäten von Wolle, Färbekraut, Vieh, auch Seide, Getreide und andere Produkte nach Siebenbürgen, Ungarn und dem übrigen Oesterreich aus; jetzt ist dieser Kaiserstaat durch den Bürgerkrieg ihren Erzeugnissen gänzlich verschlossen.

Die Ausfuhr deutscher Fabrikate nach den türkischen Donauländern, welche in früheren Jahren sehr beträchtlich gewesen ist, hat im vorigen so wie in diesem Jahre merklich abgenommen, daran sind gleichfalls vorerwähnte Umstände Schuld, ganz besonders aber die daraus folgende Unterbrechung der Donau-Dampfschiffahrt zwischen Wien und Galatz; denn statt der geringen Frachten, Spesen und Assekuranz für den Transport von Wien nach Galatz, von ungefähr 3 fl. Conv.-M. pro Wiener Ctr., welche die Donau-Dampfschiffe ermöglichten, treten jetzt die hohen Landfrachten, Umladungs-, Speditions- und andere Spesen ein, und auch bei der gehofften Ermäfsigung der Frachtfuhr der Triester Dampfschiffe werden, wenn dieselbe bewerkstelligt wird, die sämmtlichen Kosten auf ungefähr 12 fl. Conv.-M. pr. Wiener Ctr. für den Transport von Wien bis Galatz zu berechnen sein. Bei dem Transporte von Waaren von Leipzig nach Galatz auf dem Landwege schlägt man die sämmtlichen Kosten auf 23 fl. Conv.-M. pr. Wiener Ctr. an, und öfters stehen sie noch höher ein. Die sämmtlichen Kosten auf manche der von Leipzig hier angekommenen Waaren mittleren Werthes, sei es auf dem Landwege, sei es über Syssek, die Sawe und untere Donau, haben sich auf 80 Proc. ihres Einkaufpreises belaufen, während man früher die Transportspesen auf dem Donauwege als äufserst geringe, bei der Berechnung des Waarenpreises fast gar nicht mehr in Anschlag brachte.

Wegen des aus den jetzigen Umständen folgenden hohen Preises deutscher Waaren und der zerrütteten Vermögensverhältnisse vieler der bisherigen Konsumenten steht man mehr und mehr von deutschen Waaren ab, und ersetzt sie so weit als möglich durch englische, denn diese sind an sich billig und werden zur See zu eben so mäfsigen, oder selbst mäfsigeren Frachten als früher hierher geschafft. Die freie Einfuhr fremden Getreides in England setzt die Donauhäfen mit letzterem in regelmäfsigere Verbindung als dies bisher der Fall war, und die am 1. Januar 1850 bevorstehende Aufhebung der englischen Navigationsakte wird aufserdem eine Ermäfsigung der Frachten zwischen hier und England zu Wege bringen; daneben ist der Vortheil für die hiesigen Importeurs von Manufakturwaaren, bei deren

Einkaufe in England den Werth in hiesigem Getreide bezahlen zu können, von selbst einleuchtend. Es ist demnach deutlich vorauszusehen, dafs der deutsche Handel in den unteren Donauländern bald auf ein Geringes zurückgebracht sein wird, wenn gar die Donau-Dampfschiffahrt zwischen Wien und Galatz lange gehemmt bleiben und keine andere wohlfeile Handelsstrafse ermittelt werden sollte.

Im Jahre 1848 waren die vorstehend geschilderten Uebel noch nicht zu der Höhe gediehen, wie sie es jetzt sind, namentlich war bis zur Mitte des Monats Juli v. J. die Donau-Dampfschiffahrt im gewöhnlichen Gange und die unglücklichen politischen Ereignisse brachten auch erst in dem letzten Theile jenes Jahres ihre volle Wirkung; dennoch hat der deutsche Handel schon im Jahre 1848 merklich gelitten. Die folgende Darstellung der Handelsbewegung auf der unteren Donau während des vorigen Jahres, verglichen mit den Resultaten der zunächst vorhergehenden Jahre wird jene Behauptung rechtfertigen.

Handelsverkehr von Orsowa.

Im Jahre 1848 wurde durch die Donaudampfschiffe nachstehend angegebene Waareneinfuhr aus Oesterreich und Deutschland über Orsowa nach den türkischen Donauländern und der Levante vermittelt:

Bestimmungsort.	Waaren in preufs. Pfunden.	Wagen. Stck.	Forte-pianos. Stck.	Geld-gruppen. Werth in Preufs. Thalern.
Skela Cladova (Wallachei) . . .	23947	2	.	.
Cladosnitca (Bulgarien)	705	.	.	.
Calafat (Wallachei)	4547	.	.	138
Widdin (Bulgarien)	37009	3	.	690
Lom Palanca (Bulgarien)	1	.	.	483
Orcova (Bulgarien)	1836	.	.	.
Islas (Wallachei)	.	.	.	1518
Nicopoli (Bulgarien)	.	.	.	345
Sistov (Bulgarien)	18423	.	.	690
Giurgevo (Wallachei)	849934	50	4	9168
Rustschuk (Bulgarien	442389	.	.	.
Silistria (Bulgarien)	4295	.	.	.
Ibraila	131200	1	.	.
Galatz	486026	40	5	649
Odessa	60107	.	1	.
Constantinopel	652794	9	1	7098
Smyrna	12622	.	.	.
Salonik	49736	.	.	.
Trapezunt	9076	.	.	.
Zusammen . . .	2784643	105	11	20779
Im Jahre 1847 beträgt die Einfuhr durch die Donau-Dampfböte . .	7207588	278	33	393921
Mithin 1848 weniger .	5422945	173	22	373142

Im Jahre 1846 hatte eine Einfuhr von 4575447 Pfd. Waaren, 293 Wagen und 38 Fortepianos stattgefunden.

Der Werth der Einfuhr betrug:

Im Jahre	1848	Preufs. Cour.	3085700 Thlr.
» »	1847	» »	8050200 »
» »	1846	» »	4800000 »

Der Ausfall des Jahres 1848 vertheilte sich auf alle Staaten. Er wäre noch bedeutender gewesen, wenn nicht in Wien und auf den verschiedenen Dampfschiffahrts-Stationen an der Donau bis Orsowa hin bedeutende Waaren-Quantitäten vom Jahre 1847 her liegen geblieben wären, welche erst im Anfange des Jahres 1848 auf die untere Donau befördert wurden.

Die aus den unteren Donauländern über Orsowa nach Oesterreich vermittelst der Dampfboote bewerkstelligte Ausfuhr betrug im Jahre 1848:

	Gewicht in preufs. Pfunden.	Geldsendung in Preufs. Cour.
Nach Wien	1669481 Pfd.	264944 Thlr.
» Pesth	1593669 »	17501 »
» Semlin	1003022 »	18658 »
» Syssek	426341 »	.
» den übrigen ungarischen Dampfschiffstationen .	43469 »	13945 »
Zusammen	4735982 Pfd.	315052 Thlr.
Im Jahre 1847	21413760 »	
Mithin im Jahre 1848 weniger:	16697778 Pfd.	

Dieser grofse Ausfall ist indessen nicht allein der Unterbrechung der Dampfschiffahrt, sondern auch dem Umstande zuzuschreiben, dafs in der Ausfuhr des Jahres 1847 bedeutende Getreide-Quantitäten begriffen waren, die in letzterem Jahre ausnahmsweise von der unteren Donau nach Ungarn ausgeführt wurden.

Gegen das Jahr 1846, in welchem 5967000 Pfd. ausgeführt wurden, zeigt sich ein Ausfall von 1228018 Pfd.

Mit Flufsbarken und auf dem Landwege wurden im Jahre 1848 über Orsowa in die Türkei eingeführt:

Aus Oesterreich	2590080 Pfd.
Transito-Waaren aus Deutschland	119880 »
Zusammmen .	2709960 Pfd.
Im Jahre 1847	3521760 »
Weniger im Jahre 1848	811800 Pfd.

Die vorzüglichsten Einfuhr-Artikel waren:

Aus Oesterreich;

Eisen	5490	Pfd.
Stahl	23640	»
Schmiede- und Schlosserwaaren	72720	»
Tafel- und Hohlglas	34440	»
Kupfer	83280	»
Papier	34320	»
Steinkohlen	1994520	»
Aus Deutschland:		
Baumwollengarn	34560	»
Schaafwollenwaaren	16800	»
Färbestoffe	29160	»

Aufserdem wurden aus Oesterreich mit Donau-Dampfschiffen für die Türkei bezogen:

Kurze Waaren, fertige Kleider, Uhren, Steinmetzarbeiten, Töpferwaaren, Bauernwagen u. s. w. im deklarirten Zollwerthe von . 22863 Thlr.

Aus der Türkei und Wallachei wurden im Jahre 1848 mittelst Donaubarken, und auf dem Landwege über Orsowa nach Ungarn ausgeführt:

Rindshäute	9840	Pfd.
Schaaf- und Ziegenfelle	783720	»
Knoppern	227280	»
Leder	167760	»
Sumach	189120	»
Reis	158400	»
Schaafwolle	490920	»
Talg	2689680	»
Gesalzene Fische, Kaviar, Honig, Schaafdärme u. s. w.	313440	»
Zusammen	5050160	Pfd.
Im Jahre 1847 betrug die Ausfuhr	3416040	»
Mithin im Jahre 1848 mehr	1614120	Pfd.

Die Zunahme erklärt sich aus der gröfseren Lebhaftigkeit im Talggeschäfte, welches während einiger vorhergehenden Jahre in Folge von Viehseuchen sehr zurückgegangen war; im vorigen Jahr aber bei wiederhergestelltem Gesundheitszustande des Hornviehes wieder in Aufnahme kam, und ohne die Verkehrsstörungen einen grofsen Aufschwung genommen haben würde.

Ein gleiches gilt vom Handel mit Leder, Rindshäuten und anderen Erzeugnissen der Rindviehzucht.

An lebendem Vieh wurden 4159 Rinder und 29268 Schweine nach Ungarn ausgeführt. Ferner wurden aus der Wallachei 30400 Metzen Weizen, Mais und anderes Getreide für den Lokalverbrauch nach Orsowa gebracht.

Handelsverkehr der am bulgarischen Ufer gelegenen Donauskalen: Widdin, Lom Palanca, Nicopolis und Sistow.

Mit den Dampfbooten betrug die Einfuhr:

Aus Oesterreich u. Deutschland nach:	Manufakturwaaren. Pfd.	Kolonialwaaren. Pfd.	Eisen- u. Metallwaaren. Pfd.	Verschiedene Waaren. Pfd.	Geldgruppen Pr. Cour. Thlr.
Widdin . .	93600	29520	12960	41760	44335
Lom Palanca	3420	.	5280	.	.
Nicopolis .	.	.	.	.	356
Zusammen	97020	29520	18240	41760	44691

Im Ganzen ungefähr 80 Proc. weniger Waaren als im Jahre 1847.

Aufserdem wurden den genannten Städten auf Donaubarken und zu Lande zugeführt:

Aus den benachbarten Donauskalen:		
Manufakturwaaren	5400	Pfd.
Kolonialwaaren	9360	»
Aus der Wallachei:		
Eisen	34200	»
Steinsalz	11714400	»
Honig und Wachs	474000	»
Rinderfett	62400	»
Aus der Türkei:		
Tabak	27000	»
Meersalz	270000	»
Aus Serbien:		
Pech	25600	»
Bretter	15000	Stck.
Pferde	400	»
Maulthiere	100	»

Die Ausfuhr aus den Städten Widdin, Lom Palanca und Nicopolis im Jahre 1848 betrug:

Nach Oesterreich:

Schaafwolle	70320	Pfd.
Korduanleder	86760	»
Sumach	972000	»
Caviar	9360	»

Nach der Wallachei:

Reis	73560	»
Rohe Baumwolle	10800	»
Tabak	49800	»
Lamm- und Ziegenfelle	10000	Stck.

Ferner Abbatuch, Wollschnüre und andere türkische Manufakte, Zuckerwerk, Rauchwaaren u. s. w.:

Nach Constantinopel:

Rindsfett	217400	Pfd.
Honig und Wachs	205440	»
Blutegel	2400	»

Nach Serbien:

Abbatuch	19100	»
Gesalzene Fische	115200	»
Ziegen und Schaafe	20000	Stck.

Die Unterbrechung der Dampfschiffahrt und die fortdauernden Unruhen im benachbarten Banate, hatten eine völlige Geschäftslähmung in den wichtigsten Ausfuhrartikeln des Paschaliks von Widdin (Schaafwolle, Hasen- und Ziegenfelle und Corduanleder) zur Folge; auch in allen anderen Handelszweigen war gegen das Vorjahr eine bedeutende Abnahme ersichtlich, welche in einzelnen Artikeln sich bis auf 75 Proc. der Exporten des Jahres 1847 belief. Da im westlichen Bulgarien, so wie in Serbien, in der Moldau und Wallachei österreichische Gold- und Silbermünzen als vorzüglichstes Verkehrs-Medium kursiren, so mufste das österreichische Geldausfuhr-Verbot auch im Paschalik von Widdin sehr fühlbar einwirken. Der Handel kennt dort den Kredit nur in sehr beschränktem Maafse; die Waareneinkäufe werden meistens gegen Baarzahlung gemacht, und da die österreichischen Rimessen fehlten, so gerieth das ganze Verkaufs-Geschäft der Landesprodukte ins Stocken. Dies wirkte wieder nachtheilig auf den Absatz der Industrie-Erzeugnisse zurück, denn der Bulgar kauft fremde Fabrikate nur in dem Maafse, als er seine Landeserzeugnisse vortheilhaft verwerthet hat, und kann bei seiner einfachen Lebensweise leicht der fremden Waaren entbehren.

Der Geldmangel und die wenig lohnenden Preise waren Ursache, dafs das Getreide-Geschäft in den Häfen von Widdin, Lom Palanca und Nicopolis darniederlag; nur der damalige Gouverneur von Widdin, der seitdem verstorbene Hussein-Pascha, liefs 33000 Berliner Scheffel Weizen und 10100 Scheffel Mais für die Ausfuhr zur See in Widdin verladen, und aus Nicopolis wurden von wallachischen Spekulanten 40000 Scheffel Weizen und Mais nach Matschin zum See-Export abgesendet.

In Sistow war im Vergleiche mit den so eben erwähnten Donauskalen eine gröfsere Thätigkeit bemerkbar, wenngleich auch hier die Lebhaftigkeit der Handelsbewegung hinter dem Vorjahre 1847 bedeutend zurückblieb.

Mit Dampfbooten wurden im Jahre 1848 in Sistow eingeführt, in preufs. Pfunden:

Land der Herkunft.	Manufaktur-Waaren.	Eisen und andere Metallwaaren.	Glaswaaren.	Kolonial-Waaren.	verschiedene Waaren.	zusammen.	Geldgruppen in Thalern Preufs. Cour.	Werth der Waaren-Einfuhr in Thalern Preufs. Cour.
Oesterreich	7920	8400	1400	.	1200	18960	690	27082
verschiedene Donauskalen	600	3600	600	12240	7920	24960	44000	12000
Konstantinopel . . .	16920	27960	.	3960	.	48840	.	14000
zusammen .	25440	39960	2000	16200	9120	92760	44690	53082

Im Jahre 1847 203040 Pfund im Werth von 119000 Thlr.

Die mittelst der Dampfschiffe im Jahre 1848 aus dem Hafen von Sistow bewerkstelligte Ausfuhr betrug in preufs. Pfunden:

Land der Bestimmung.	Schaafwolle.	Reis.	Leder und Rindshäute.	Talg.	Pelzwaaren.	Kronstädter Waaren.	verschiedene Waaren.	zusammen.	Geldgruppen in Thalern preufs. Cour.	Werth der Waaren-Ausfuhr in Thalern preufs. Cour.
Oesterreich . . .	7020	81480	47280	55800	.	.	.	191580	.	23000
Donauskalen . .	.	.	.	.	18000	5760	15000	38760	42000	12000
Konstantinopel .	.	.	.	62280	.	.	2040	64320	61000	6100
zusammen .	7020	81480	47280	118080	18000	5760	17040	294660	103000	41100
Im Jahre 1847 .	.	.	.	.	.	.	.	435360	.	61000
Weniger 1848 .	.	.	.	.	.	.	.	140700	.	19900

Sistow besitzt 150 Donaubarken, deren Tragfähigkeit im Durchschnitt auf 82 preufs. Lasten angeschlagen werden kann und deren Eigenthümer meistens Türken sind. Im Jahre 1848 sind in Sistow 400 Flufsschiffe, die meisten unter türkischer, einige auch unter griechischer Flagge ein- und ausgelaufen. Sie brachten nach Sistow mehrere Ladungen Bauholz aus dem oberen Bulgarien, 100000 Zollcentner Steinsalz aus der Wallachei und eben so viel Meersalz (belgisches und sizilianisches) für das innere Bulgarien. Die Ausfuhr dieser Schiffe bestand in 10000 Säcken Reis, im Werthe von 110000 Thlr., für Oesterreich und die Donaufürstenthümer, 400 Säcke macedonischer Baumwolle, im Werthe von 6000 Thlr., meistens für Kronstadt, 24500 Zollcentner Sumach zu 20000 Thlr. für Oesterreich, dann in Koyentuchen (sehr ordinärem Tuche), die in Bulgarien verfertigt werden, Wollschnüren, Corduanleder, ordinären Pelzwaaren und verschiedenen Gegenständen, zum Werthe von 172000 Thlr.

An Getreide wurde zur Seeversendung im Hafen von Sistow verladen:

Weizen von vorzüglichster Qualität .	70000	berliner Scheffel.
Mais	100000	» »
Gerste	14365	» »
zusammen	184365	berliner Scheffel.

Handelsverkehr von Rustschuk.

Auch auf diesem wichtigen Handelsplatze, der Hauptstation der Donau-Dampfschiffe am bulgarischen Ufer, und dem Emporium des bulgarischen Binnenhandels, war im Jahre 1848 das Geschäft sehr flau.

Es wurden in Rustschuk eingeführt:

a) Mit den Dampfbooten aus Oesterreich und Deutschland:

	Preufs. Pfd.	Thlr. Preufs. Cour. Werth.
Manufakturwaaren	394320	452980
Quincaillerie	38880	80110
Eisenwaaren	4560	2340
Indigo	1440	3790
Verschiedene Waaren	1560	165
zusammen . . .	440760	539385
b) Von andern Donauhäfen:		
Manufakturwaaren	7200	4730
Verschiedene Waaren	7600	8490

c) Aus Konstantinopel:

	Preufs. Pfd.	Thlr. Preufs. Cour. Werth.
Manufakturwaaren (meist englische)	84000	95770
Verschiedene Waaren	58200	40521
Geldgruppen aus den Donauhäfen und Konstantinopel.	—	200000
Zusammen mit den Dampfbooten .	597760	888896
Im Jahre 1847	914400	1121529
» » 1848 weniger	316640	232633

Auf Donaubarken, meistens unter türkischer Flagge, sind nach Rustschuk gebracht worden: 4 grofse Ladungen englische Steinkohlen und 3 grofse Ladungen englisches Eisen aus Galatz; ferner 4 Ladungen Schiffsbauholz aus Bosnien. Aus Wien kamen 2 offene Barken mit verschiedenen Manufaktur- und Quincaillerie-Waaren beladen; sie hatten die Thalfahrt bis Rustschuk in 23 Tagen zurückgelegt.

In Rustschuk werden jährlich ungefähr zehn Donauschiffe mit einer Tragfähigkeit bis zu 135 Lasten gebaut; man bedient sich dazu vorzugsweise des bosnischen Bauholzes. Rustschuk besitzt 80 Donaubarken. Ueberdies laufen bei dieser Stadt jährlich 500 fremde Flufsschiffe an, die meisten unter türkischer Flagge; sie kommen gewöhnlich mit Salz beladen aus den unteren Donaugegenden und segeln nach Widdin und Serbien; sie nehmen alsdann theils in Rustschuck Mundvorrath ein, theils laden sie Südfrüchte und Kolonialwaaren aus.

Rustschuck bezog im Jahre 1848 im Transito über Giurgevo für Konstantinopel 400 Schläuche Rindsfett zu 1320 Pfd., zusammen 528000 Pfd., im Werthe von 50000 Thlr. Der sonst so lebhafte Transitverkehr zwischen Rustschuck und Giurgevo mit Kolonialwaaren, Rauchwaaren, Honig, Wachs, türkischen Manufakten u. s. w. war gänzlich gelähmt.

An Kronstädter Waaren, Erzeugnissen des siebenbürgischen Gewerbsfleifses, als grober Leinwand, grobem Tuche, Glas, Eisenwaaren, Holzgeräthen, Spagat u. s. w., wurden im Jahre 1848 nach Rustschuk 800 Kolli, im Werthe von 10500 Thlr., eingeführt; sie gehen über Calafat, Simnitza, Giurgevo, Ibraila und Galatz nach Bulgarien, finden in jeder Hütte des bulgarischen Landmannes und Hirten Eingang, und ihr Gesammtabsatz in Bulgarien beläuft sich jährlich auf 5000 Kolli, im Werthe von 65000 Thlr.

Mit den Dampfbooten wurden im Jahre 1848 aus Rustschuk ausgeführt:

Nach Oesterreich:		
Wolle, Rauchwaaren, Schweinshäute	15000 Pfd., Werth	7000 Thlr.
Nach anderen Donauhäfen:		
Kolonialwaaren, Taback, Manufakturwaaren etc. . . .	72240 » »	73000 »
Nach Konstantinopel:		
Blutegel	7440 » »	42800 »
Verschiedene Waaren . . .	51960 » »	35000 »
Geldgruppen	.	135000 »
Zusammen mit Dampfbooten	146640 Pfd., Werth	292800 Thlr.
Im Jahre 1847	323040 »	
» » 1848 weniger . .	176400 Pfd.	

Mit Donaubarken wurden 1848 aus Rustschuk ausgeführt:

An Getreide für den Seehandel:

Weizen	52400 Berl. Schfl.
Mais	13100 » »
Gerste	8000 » »
Zusammen	73500 Berl. Schfl.

Die Weinausfuhr aus dem Distrikte von Rustschuk, womit das ganze bulgarische Ufer bis Matschin hin versorgt wird, belief sich auf 2800000 Flaschen, im Werthe von 86300 Thlr.

Die Ausfuhr von gesalzenen Fischen, als: Stören, Karpfen, Hausen, betrug 272400 Pfd., im Werthe von 8000 Thlr.

Auf dem Landwege wurden nach Konstantinopel aufser den oben erwähnten Transitosendungen noch 490320 Pfd. Tscherwisch (Rindsfett) aus den Rustschuker Schlachthäusern, im Werthe von 21000 Thlr. verführt.

Von eingeführten Waaren bleibt nur ein Theil in Rustschuk zum Lokalverbrauche; die Fabrikate aus Oesterreich und Deutschland, gleichfalls die Kronstädter Waaren, werden meistens in das Innere, bis nach Rumelien und Macedonien verführt und von den Rustschuker Kaufleuten auf den dortigen Jahrmärkten im Grofsen und im Detail abgesetzt. Unter diesen, von den Rustschukern regelmäfsig besuchten Märkten, sind folgende die Wichtigsten: im Monate Februar der Markt in Kervan, einer Vorstadt von Seres, 110 Stunden von Rustschuck entfernt, mit einem Waaren-Umfange von 200000—250000 Thlr.; im April in Dschuma, 18 Stunden von Rustschuk, mit einem

Umsatze von 600000—750000 Thlr.; im Juni der Markt in Karassui unterhalb Silistria, 45 Stunden von Rustschuk, mit einem Umsatze von 200000 — 250000 Thlr.; in demselben Monate in Karnabat am Balkan, 36 Stunden von Rustschuk, mit einem Umsatze von 130000 Thlr.; Anfangs Juli in Slivno, ebenfalls am Balkan, 36 Stunden von Rustschuk, mit einem Umsatze von ungefähr 130000 Thlr.; am Ende desselben Monats in Marafs, einer Vorstadt von Philippopoli, 55 Stunden von Rustschuk, mit einem Umsatze von 250000 Thlr.; im August in Morokop in Macedonien, 90 Stunden von Rustschuk, mit einem Umsatze von 250000 Thlr.; endlich im September findet die Hauptmesse statt, in Usudschova, zwischen Philippopoli und Adrianopel, 50 Stunden von Rustschuk entfernt, wo Geschäfte im Belange von 1150000—1250000 Thlr. abgeschlossen werden.

Auf den so eben genannten Märkten versammeln sich in grofser Menge die Bewohner von Rumelien, Albanien und Macedonien, um ihre Landeserzeugnisse, Seide, Wolle, Korduan, Pferde, Rinder, Schaafe u s. w. gegen Manufaktur-, Galanterie-, Quincaillerie-, Glas-Waaren, Färbestoffe u. s. w. zu verwerthen. Aus den Rheinlanden und Schlesien werden Tuch dorthin geführt, während mährische und böhmische Tücher zu theuer einstehen. Unter den Baumwollen-Geweben finden den stärksten Absatz die sächsischen Demicottons; für Mousselin giebt man den schweizerischen Fabrikaten den Vorzug; besonders sind dieselben für Frauenkopftücher sehr gesucht. Von Belang ist ferner der Absatz der in Strakonitz in Böhmen erzeugten rothen Fefse, da sie in jenem Orte besonders wohlfeil hergestellt werden. Mit Galanterie- und kurzen Waaren, Glas- und Eisenwaaren, namentlich Sensen, werden diese Märkte hauptsächlich aus Oesterreich versehen. Aus Wien allein wurden zum Osterfeste des Jahres 1848 für 83000 Thlr. Galanteriewaaren, für 17000 Thlr. mittelfeine Glaswaaren, für 3500 Thlr. Spiegel über Rustschuk bezogen.

Leider haben die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 die Verbindungen Deutschlands mit Rustschuk und seinen inländischen Märkten unterbrochen.

Handelsplätze am walachischen Donauufer.

Die walachischen Uferstädte Tschernitz, Calefat (der vorzüglichste Hafen der fruchtbaren kleinen Wallachei), Islatz, Furno, Simnitza und Kalarasch sind als Lagerplätze des walachischen Getreides wichtig, welches aus allen diesen Plätzen auf Flufsschiffen nach Ibraila geschafft wird.

Der bedeutendste Platz für die Stromschiffahrt auf der walachischen Seite ist Giurgevo, gegenüber von Rustschuk, der Hafen von Bukarest.

Mit den Donau-Dampfschiffen wurden im Jahre 1848 nach Giurgevo eingeführt, Gewicht in preufsischen Pfunden:

Land der Herkunft.	Manufakturwaaren.	Eisen u. andere Metallwaaren.	Spiegel- und Glaswaaren.	Material- und Arzneiwaaren.	Kolonialwaaren.	verschiedene Waaren.	zusammen Waaren.	Wagen.	Fortepianos.	Geldgruppen in Thalern preufs. Cour.	Werth der Waaren-Einfuhr in Thalern preufs. Cour.
Oesterreich und Deutschland . .	358440	288360	37200	33480	.	28920	746400	47	8	10100	460000
Ungarn	56040	22680	5760	30360	.	17880	132720	5	.	6250	45000
Moldau und Walachei	16800	2640	.	.	81960	1200	102600	.	.	62000	159000
zusammen .	431280	313680	42960	63840	81960	48000	981720	52	8	78350	664000
im Jahre 1847 betrug die Einfuhr							2726280	zum Werthe von			1850000
daher im Jahre 1848 weniger							1744560	»	»	»	1186000

Ausgeführt wurden im Jahre 1848:

Nach Oesterreich:

Schaafwolle . . . . 227640 Pfd.
Talg . . . . 244800 »
Rindshäute, Schweinsborsten, Hornspitzen und dergl. . . . . 81480 »
Verschiedene Waaren . . . . 4800 »

Nach der Türkei:

Talg und Rinderfett . . . . 335760 »
Verschiedene Waaren . . . . 21440 »

Zusammen 915920 Pfd.

Zum Werth von 408500 Thlr.

Im Jahre 1847 . . . . 1220040 »

Mithin weniger im Jahre 1848 . . . . 304120 Pfd.

Landhandel der Walachei und Moldau.

Da der Landhandel der Donaufürstenthümer nicht der Gegenstand des gegenwärtigen Berichtes ist, so dürfte die Bemerkung genügen, dafs auch die Einfuhr fremder Waaren auf dem Landwege im Jahre

1848 im Vergleiche mit früheren Jahren sehr vermindert ist, ja man meint, dafs auf den beiden grofsen Leipziger Messen, auf der Oster- und Michaelis-Messe, im Jahre 1848 für die Fürstenthümer nicht mehr als bis zum Werthe von 300000 Thlr. eingekauft worden sei, während man früher bis zum Werthe von 2000000 Thlr. einkaufte. Auf beiden Messen machte sich aufser den sonst ungünstigen Zeitumständen auch das österreichische Geldausfuhrverbot sehr fühlbar, denn österreichische Banknoten erlitten schon auf der Ostermesse ein Disconto von 12—16 Proc. und im gleichen Verhältnisse waren die Wechsel-Kurse für Wien, den Börsenplatz der Fürstenthümer, ungünstig. Die Mefskäufer aus den Fürstenthümern haben die Gewohnheit, nach beendeter Messe auf ihrer Rückreise in Wien Einkäufe zu machen, aber standen im vorigen Jahre ganz davon ab.

Die Einfuhr sogenannter Kronstadter Waaren, d. h. siebenbürgischer Industrieerzeugnisse nahm im Jahre 1848 ihren gewöhnlichen Fortgang; man schlägt den Werth der jährlich von dort eingeführten Waaren auf 552000 Thlr. an. Siebenbürgen empfing in früheren Jahren seinen Bedarf an Kolonialwaaren von Triest über die Flüsse Sava und Drava, im letzten Theile des Jahres 1848 jedoch war es genöthigt, in Folge des ungarischen Revolutions-Krieges, dieselben über Galatz zu beziehen; der Transport auf letzterem Wege ist viel kostbarer als auf dem ersteren. Seit der Occupation Siebenbürgens durch die Ungarn ist jeder Handel zwischen den Fürstenthümern und Siebenbürgen abgeschnitten, und die siebenbürgische Industrie ist vernichtet worden; sie dürfte sich in manchen Jahren nicht wieder erholen, selbst wenn die Ruhe bald wieder hergestellt werden sollte.

Seehandel der türkischen Donauhäfen.

Auf dem linken Donauufer treiben von allen Häfen der Fürstenthümer nur Ibraila und Galatz Seehandel, und für das rechte Donauufer ist Matschin der Seehafen; es führt eine nicht ganz unbedeutende Quantität Getreide aus, welche von allen übrigen türkischen Häfen des rechten Donauufers auf Barken dorthin gebracht wird.

Die am Schlufs folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die in den Häfen von Galatz und Ibraila im Jahre 1848 angekommenen und abgegangenen Seeschiffe, mit Ausnahme der Seedampfschiffe, so wie des Werthes der von jenen geführten Ladungen. Die nachfolgende Zusammenstellung giebt einen Vergleich des Seehandels der beiden Häfen im Jahre 1848 mit den drei zunächst vorhergehenden Jahren:

Im Hafen von Galatz.					Jahr.	Im Hafen von Ibraila.				
Zahl der angekommenen Schiffe.	Darunter mit Ladung.	Werth der Ladungen in Piastern zu 45 = 1 Duk.	Zahl der abgegangenen Schiffe.	Werth der Ladungen in Piastern.		Zahl der angekommenen Schiffe.	Darunter mit Ladung.	Werth der Ladungen in Piastern.	Zahl der abgegangenen Schiffe.	Werth der Ladungen in Piastern.
526	210	38623071	354	22044831	1848	843	137	18213979	734	34582677
892	243	37620590	647	59188811	1847	1646	179	26186371	1508	79005017
769	266	33346166	629	41264936	1846	996	140	18682000	750	33927671
520	.	19897322	.	28731734	1845	879	.	13028446	828	38025854

Aus der vorstehenden Tabelle ergiebt sich, dafs auch die Einfuhr von Waaren seewärts auf Segelschiffen in den beiden Häfen Galatz und Ibraila zusammen im Jahre 1848 geringer war, als im Jahre 1847, und zwar um ungefähr 5 Millionen galatzer Piaster, = 357150 Thlr. In der Ausfuhr war ein viel gröfserer Unterschied zum Nachtheil des Jahres 1848, aber dies war hauptsächlich die Folge der ungewöhnlich günstigen Getreide-Konjunktur, welche im Jahre 1847 eingetreten war und der darauf folgenden rückgängigen Bewegung im Getreidehandel während des Jahres 1848.

Die österreichischen Seedampfschiffe, welche eine Fahrt wöchentlich von Konstantinopel nach Galatz und von hier zurück machen, führten im Jahre 1848 in Galatz ein:

Waaren zum Gesammtwerthe von . . .	365352 Thlr.
Geldgruppen	1185489 »
Zusammen . .	1550841 Thlr.
Im Jahre 1847 dagegen	2481519 »
Jm Jahre 1848 weniger	930678 Thlr.

Dieselben Schiffe, welche die Donau bis Ibraila hinaufgehen, führten dort Waaren und Geld ein:

Im Jahre 1847 im Werthe von . . .	1672968 Thlr.
» » 1848 » » »	1688900 »
» » 1848 mehr im Werthe von .	15932 Thlr.

Ein Ausfall in der Einfuhr in Ibraila während des Jahres 1848 hat deswegen nicht stattgefunden, weil die Dampfschiffe dorthin fast nur Geldgruppen führen, und die Einfuhr dieser von Konstantinopel sehr bedeutend blieb, theils weil kein baares Geld aus Oesterreich

kam und daher auf anderem Wege ersetzt werden mufste, theils weil die Gegenwart der türkischen Truppen in den Fürstenthümern viele Baarsendungen von Konstantinopel her veranlafsten.

Die österreichischen Seedampfschiffe führten aus:

1. Von Galatz:

Im Jahre 1848 an Waaren, Werth . .	1305100 Thlr.
» » » » Geldgruppen . . .	264677 »
Zusammen . .	1569777 Thlr.
Im Jahre 1847	3272670 »
» » 1848 weniger	1702893 Thlr.

Dieser bedeutende Ausfall trifft hauptsächlich deutsche und österreichische Manufaktur-Waaren, indem die von Wien auf Donaudampfschiffen für Konstantinopel verladenen Waaren in Galatz auf Seedampfschiffe umgeladen werden, aber im Jahre 1848 nur ein Theil der für Konstantinopel sonst gewöhnlich bezogenen Waaren in Galatz ankam.

2. Von Ibraila:

Im Jahre 1848 im Werthe von . . .	300150 Thlr.
» » 1847 » » »	126594 »
» » 1848 mehr im Werthe von .	173556 Thlr.

Die Donaudampfschiffe brachten von der oberen Donau an:

1. Nach Galatz:

Im Jahre 1848 im Werthe von . . .	1820703 Thlr.
» » 1847 » » »	3779130 »
» » 1848 weniger im Werthe von .	1958427 Thlr.

2. Nach Ibraila, theils von der oberen Donau, theils von Galatz her:

Im Jahre 1848 im Werthe von . . .	411587 Thlr.
» » 1847 » » »	88000 »
» » 1848 mehr im Werthe von .	323587 Thlr.
Ausfall für beide Städte zusammengenommen	1634840 Thlr.

Die hauptsächlichen der auf dem Seewege nach den Donauhäfen kommenden Waaren sind: Baumwoll-Twiste und Gewebe, einige Wollenzeuge, Marseiller Stühle, Zucker, Kaffee, Gewürze, Südfrüchte, Oel, Oliven, gesalzene Fische, Weine, Rum, Droguericwaaren, Fensterglas, Steinkohlen, Meersalz, Schiefspulver, Blei, Zinn, englisches und ein wenig russisches Eisen und Nägel. Von den genannten Waaren hat England im Jahre 1847 auf eigenen Schiffen bis zum

Werthe von 2000000 Thlr. eingeführt; im Jahre 1848 stieg die englische Einfuhr auf englischen Schiffen plötzlich noch um 400000 Thlr., indem namentlich 1000 Ballen Baumwollenwaaren mehr, als in irgend einem der früheren Jahre eingeführt wurden.

Das englische Eisen beherrscht schon seit längerer Zeit den hiesigen Markt, weil es wohlfeiler ist als, das österreichische und russische und zwar um 100 Proc. wohlfeiler als letzteres und um 200 Proc. wohlfeiler als das erstere. Von 7½ Millionen Pfund Gufs- und Stangeneisen, welche im Jahre 1848 eingeführt wurden, waren nur 48000 Pfd. russischen Ursprunges.

Solinger Stahlwaaren sind immer noch beliebt, aber die gröberen siebenbürgischen und die guten steirischen Eisen- und Stahlwaaren werden von den englischen mehr und mehr verdrängt; dahin gehören namentlich Messer und Gabeln, Thür- und Fensterbeschläge, Vorhängeschlösser u. dergl., nur die steirischen Sensen und österreichischer Eisendraht, vom letzteren 3600 Pfd., behalten ihren früheren Markt.

Von Nägeln werden aus Oesterreich nur Schindelnägel bezogen, alle übrigen Gattungen, wie Fafs-, Reif-, Baunägel sind englisches Produkt; in letzterer Zeit haben indefs auch belgische Nägel leichten Absatz gefunden.

Die Einfuhr seewärts in die Donauhäfen von Kolonialwaaren, Rum, getrockneten Früchten, Oel, Oliven und einigen anderen südlichen Produkten, war stärker im Jahre 1848 als in den vorhergegangenen Jahren, theils wegen des vermehrten Verbrauches derselben, in Folge der Gegenwart zahlreicher Truppenkörper in den Fürstenthümern, theils weil Siebenbürgen, die Bukovina, Theile von Ungarn und andern Gegenden Oesterreichs durch den inneren Krieg von Triest abgeschnitten waren, und sich von Galatz her versorgten.

In den Donaufürstenthümern sind von deutschen Manufakturwaaren am meisten gangbar: Tuche aus den Rheinländern und Schlesien, sächsische Wollenwaaren, Strümpfe, Mousselin und feine Baumwollengewebe überhaupt; aus Berlin und der Rheinprovinz kommen glatte und façonirte Seidenstoffe und Sammet; ferner Leinwand, wovon in Galatz und Ibraila ungefähr 400 Stück jährlich abgesetzt werden, meistens zum Werthe von 4—10 Dukaten.

Im Jahre 1848 wurden an Erzeugnissen der deutschen und österreichischen Industrie mittelst der Dampfboote in Galatz eingeführt, berechnet nach preufsischen Pfunden und Thalern Pr. Cour.

	Aus Oesterreich.		Aus Deutschland.		Zusammen.	
Seidenwaaren	1623 Pfd. zu	5820 Thlr.	1847 Pfd. zu	16623 Thlr.	3470 Pfd. zu	22443 Thlr.
Baumwollenwaaren . .	26406 „ „	37300 „	41000 „ „	73050 „	67406 „ „	110350 „
Schaafwollenwaaren . .	5683 „ „	14250 „	14483 „ „	29000 „	20166 „ „	43250 „
Leinenwaaren	4109 „ „	5050 „	4482 „ „	9000 „	8591 „ „	14050 „
Glaswaaren	22200 „ „	6400 „	— „ „	— „	22200 „ „	6400 „
Porzellan	840 „ „	400 „	— „ „	— „	840 „ „	400 „
Dregoerie	7680 „ „	2250 „	2000 „ „	1500 „	9680 „ „	3750 „
Kupfer, Messing u. Eisen-Waaren	91320 „ „	20500 „	10080 „ „	7500 „	101400 „ „	28000 „
Sensen	24360 „ „	5100 „	— „ „	— „	24360 „ „	5100 „
Kurze Waaren	12720 „ „	10650 „	5760 „ „	4550 „	18480 „ „	15200 „
Wein	298200 „ „	1740 „	12480 „ „	2760 „	310680 „ „	4500 „
Verschiedene Waaren: Galanterie-, Parfümerie-, Holz-, Leder-, Papier-waaren, Stearinkerzen .	190840 „ „	100000 „	95640 „ „	101800 „	286480 „ „	201800 „
Wiener Wagen	45 Stck. „	25530 „	— „ „	— „	45 Stck. „	25530 „
Fortepianos	9 „ „	2740 „	— „ „	— „	9 „ „	2740 „
Zusammen .	685981 Pfd. zu	237730 Thlr.	187772 Pfd. zu	245783 Thlr.	873753 Pfd. zu	483513 Thlr.

Unter den vorstehend aufgeführten Einfuhrartikeln sind diejenigen nicht mitbegriffen, welche nach Konstantinopel transitirten, indem letztere sogleich aus den Flufsdampfschiffen auf die Seeschiffe verladen wurden; sie bestanden in: 450840 Pfd. österreichischen und 486000 Pfd. deutschen Waaren, deren Gesammtwerth auf 1 Mill. Thlr. angenommen werden darf.

Die vorstehend angegebenen Werthe sind theils nach einer annähernden mäfsigen Schätzung, theils nach den niedrig gehaltenen Versicherungspreisen bestimmt worden. Man kann annehmen, dafs nach Galatz die Hälfte der von Orsowa herunterkommenden deutschen und österreichischen Waaren gelangen, theils zur Einfuhr hierselbst, theils zur Durchfuhr nach Konstantinopel; es waren demnach im Jahre 1848 für 3000000 Thlr. deutsche und österreichische Waaren über Orsowa Donauabwärts gegangen und im Jahre 1847 für mehr als 6000000 Thlr. Von diesen Summen kommt eine Hälfte auf die deutschen, die andere auf die österreichischen Waaren, jedoch befinden sich unter den ersteren auch französische, englische und Schweizer-Waaren, zum gröfsten Theil von den auf der Leipziger Messe erschienenen.

In neuester Zeit sucht auch die belgische Industrie in den unteren Donauländern sich einen Markt zu erringen; es wurde zu dem Zwecke im Jahre 1848 ein Assortiment belgischer Artikel nach Galatz gesendet, jedoch scheint der Versuch nur in wenigen Artikeln glücklich gewesen zu sein; am leichtesten sind das belgische Fensterglas und einige Arten der belgischen Nägel abzusetzen.

Im Jahre 1848 wurden aus Galatz und Ibraila an Getreide in Berliner Scheffeln ausgeführt:

	Weizen.	Mais.	Gerste.	Roggen.	Zusammen.
Aus Galatz . .	437230	800000	3000	140450	1380680
» Ibraila . .	949500	1910737	995800	5900	3861937
» beiden Häfen	1386730	2710737	998800	146350	5242617
Ausfuhr aller Getreidearten aus beiden Häfen im Jahre 1847					10133700
Mithin im Jahre 1848 weniger . .					4891083

Von dem im Jahre 1848 ausgeführten Getreide gingen 15 Proc. nach Marseille, Livorno und Genua, 16 Proc. nach Triest und dem österreichischen Littorale, 24 Proc. direkt nach England, 45 Proc. nach Konstantinopel und verschiedenen Häfen des mittelländischen Meeres, wo der gröſste Theil umgeladen und für England naturalisirt wurde. Man kann annehmen, daſs von der Maisausfuhr drei Viertel, von den übrigen Getreidegattungen die Hälfte direkt oder indirekt nach Groſsbritannien verschifft worden sei. Die Preise standen im Jahre 1848 um 80 — 100 Proc. niedriger als im Jahre 1847.

Wenn man den Getreidehandel von Galatz und Ibraila mit dem Getreidehandel von Odessa vergleicht, so findet man, daſs letzteres fast in jeder Hinsicht vor den Donauhäfen bevorzugt ist. In Odessa bildet der Weizen den Hauptartikel des Getreidehandels, in den Donauhäfen der Mais, und der von letzteren ausgeführte Weizen ist viel geringerer Qualität, als der nach Odessa in groſser Menge kommende polnische; die Gesammtausfuhr aller Getreidearten ist in Galatz und Ibraila um 25 — 50 Proc. geringer als in Odessa; die Donauhäfen sind von der See um 108 Seemeilen entfernt, und die Fahrt ist den Strom hinauf sehr langwierig; an der Donaumündung (bei Sulina) sowohl als bei Tultscha, zwischen der Mündung und Galatz sind Untiefen, so daſs groſse Schiffe nie mit voller Ladung ein- oder auslaufen können, dagegen gehen die gröſsten Kauffahrer auf die Rhede von Odessa mit voller Ladung und empfangen auch hier ihre Rückladung in geringer Entfernung von der Stadt; endlich ist in Odessa ein solider Handelsstand, während unter den Galatzer Häusern nur zwei griechische ein gröſseres Vermögen besitzen, alle übrigen mit sehr mäſsigen Kräften arbeiten; unter dem Handelsstande in Ibraila sind einige zuverlässige Häuser, aber ihre Anzahl ist gleichfalls klein.

Aufser Getreide wurden im Jahre 1848 von Galatz und Ibraila zu Wasser ausgeführt, in preufsischen Pfunden:

	Aus Galatz.	Aus Ibraila.	Zusammen.	
Leinsaamen	719640	279360	999000	Pfund.
Rübsaamen	.	176040	176040	»
Bohnen	24360	1730400	1754760	»
Nüsse	388440	.	388440	»
Gekochtes und in hermetisch verschlossenen Gefäfsen aufbewahrtes Fleisch . .	4943760	380040	5281700	»
Pöckelfleisch . . .	247320	.	247320	»
Talg	1107240	3511680	4618920	»
Steinkohlen (engl.) .	754800	.	754800	»
Wein	1403	240	1643	Fässer.
Eisen (preufs.) . . .	888000	.	888000	Pfund.
Eisenwaaren (seewärts eingeführt und Donauaufwärts) . . .	170	.	170	Colli.
Verschiedene Waaren (meistens Erzeugnisse fremder Länder) . .	536	643	1179	»
Bretter	195685	6670	202355	Stück.
Fafsdauben aus Slavonien und der kleinen Walachei nach Marseille	.	7572807	7572807	»

Das russische Regierungs-Dampfschiff, welches in den Jahren 1846 und 1847 eine Verbindung zwischen Galatz und Odessa unterhielt, hat im Jahre 1848 auf Befehl seine Fahrten eingestellt.

Von preufsischen Schiffen hat im Jahre 1848 und bis jetzt im Jahre 1849 kein einziges einen Donauhafen besucht.

Zwischen Galatz und der Sulina-Mündung liegt am türkischen Ufer noch die kleine Stadt Tultscha, welche auch anfängt, einige Manufakturwaaren geringerer Qualität einzuführen; aufserdem bezieht sie verschiedene Produkte der Donauländer, und versendet dergleichen aus den hinter ihr gelegenen Distrikten.

Indem der Rückblick auf das Jahr 1848 in Beziehung auf den Handel der an der unteren Donau gelegenen Häfen ein sehr betrübender ist und das gegenwärtige Jahr noch übler begonnen hat, als das vorhergehende geendet, ist es ein glücklicher Umstand, dafs die Getreide-Einfuhr in England freigegeben ist und die englische Navigationsakte in nächster Zeit beseitigt sein wird. Wenn es gelingen könnte, Deutschland Ruhe und Frieden wieder zu geben, dann dürften deutsche Handelsschiffe häufiger als bisher das mittelländische und schwarze Meer besuchen, um mit den Waaren der mannigfaltigsten Art, welche England von hier bezieht, namentlich aber mit Getreide befrachtet, nach dem Norden zurückzukehren, und sie dürften dann, bei der Gewifsheit, Rückfrachten hier im Süden zu finden, geneigt sein, deutsche Manufakturwaaren aus den Häfen der Nordsee herzuführen, selbst wenn ihnen nur eine theilweise Ladung und mäfsige Fracht dort geboten würde.

Tabelle der Bewegung der Seeschiffe im Jahre 1848.

Im Hafen von Galatz.						Im Hafen von Ibraila.					
Zahl der angekommenen Schiffe.	Darunter mit Ladung.	Werth der Ladungen in Piastern zu P. 45 = 1 Duk.	Nationalität der Flaggen.	Zahl der abgegangenen Schiffe.	Werth der Ladungen in Piastern zu P. 45 = 1 Duk.	Zahl der angekommenen Schiffe.	Darunter mit Ladung.	Werth der Ladungen in Piastern zu P. 45 = 1 Duk.	Nationalität der Flaggen.	Zahl der abgegangenen Schiffe.	Werth der Ladungen in Piastern zu P. 45 = 1 Duk.
50	14	1668800	österreichisch.	25	2499920	73	9	749915	österreichisch.	66	3795220
1	.	.	bremer.	1	154200	2	.	.	belgisch.	2	89320
133	67	22712335	englisch.	81	6614961	80	34	10891860	englisch.	59	3171159
18	14	1251199	walachisch.	4	211830	27	11	961320	walachisch.	14	664920
14	2	497600	moldauisch.	7	1199880	9	1	486000	moldauisch.	6	566080
157	54	6391290	griechisch.	103	4565260	341	55	3224244	griechisch.	332	16753890
1	.	.	dänisch.	1	72320	1	.	.	neapolitanisch.	1	63500
39	22	1913552	russisch.	29	2201130	33	12	691770	russisch.	31	1089678
85	21	1443975	türkisch.	70	1866090	232	11	797760	türkisch.	182	6199110
38	9	556420	sardinisch.	28	2260400	41	3	169000	sardinisch.	37	1943300
7	4	647100	französisch.	5	398840	2	1	242100	französisch.	1	49500
1	1	139800	schwedisch.	.	.	2	.	.	römisch.	3	197000
2	2	1401000	belgisch.	.	.	.	.	.	—	.	.
526	210	38623071	—	354	22044831	843	137	18213979	—	734	34582677

Mexiko.

Die lange Verzögerung, welche das von der Regierung vorgelegte neue Zollgesetz in den Kammern erlitt, blieb, wie in dem letzten Bericht bemerkt wurde, ohne Einfluſs auf den Gang des Handels. Der Kongreſs ist auseinander gegangen, ohne die Diskussion dieses Gesetzes beendigt zu haben und unter den Gegenständen, mit welchen er sich in seiner auf den 1. Juli angesetzten auſserordentlichen Sitzung beschäftigen soll, ist jenes Gesetzes nicht gedacht worden; man wird also als feststehend ansehen können, daſs es nicht mehr in der Absicht der Regierung liege, im laufenden Jahre noch eine Abänderung in diesem Zweige der Gesetzgebung eintreten zu lassen.

Der Handelsstand hat keine Ursache, darüber unzufrieden zu sein. An sich schon ist ihm die Fortdauer eines Tarifs, nach welchem sich seine Operationen einmal geregelt hatten, willkommener als eine Neuerung, welche niemals ohne Unbequemlichkeiten eintritt; verspricht aber die Neuerung nicht einmal erhebliche Vortheile, so kann sie noch weniger in seinen Wünschen liegen. Der hauptsächlichste, weil allgemeinste Vortheil, den man sich vom neuen Zollgesetz versprechen dürfte, würde die Verwandlung der seit dem Frieden ausnahmsweise und provisorisch eingetretenen Zollermäſsigung von 40 Proc. in eine gesetzliche und dauernde gewesen sein. Dieser Vortheil erscheint aber auch ohnehin gesichert.

Bei der Diskussion des Tarifs-Entwurfs im Kongreſs hat die Annahme der jetzigen Positionen von keiner Seite Widerspruch erfahren. Man wird denselben also so lange bestehen lassen, bis sich ergiebt, daſs finanzielle Gründe eine Aenderung erheischen. Dies wird aber, wie zu befürchten ist, nicht ausbleiben. Denn die vermehrte Einfuhr hat, soviel bekannt, den durch die Zollermäſsigung von 40 Proc. herbeigeführten Einnahme-Ausfall nicht gedeckt, und die Importation wird überdies in dem bisherigen Umfange kaum fortdauern, da in den Artikeln des groſsen Konsums schon jetzt eine Ueberfüllung merkbar wird und die kaufmännische Spekulation vielleicht nur noch eine Zeitlang die stärkere Einfuhr fortsetzt, um von den wohlfeileren Einkäufen in Europa und von dem hier etwa wieder eintretenden Zollaufschlage Vortheil zu ziehen.

Nur die Häfen von Tampico und Matamoros leiden bei dem jetzigen Zustande der Dinge. Der ihnen benachbarte und schon durch natürliche Vortheile bevorzugte Texanische Hafen Brazos de

Santiago ist amerikanischer Seits zum Einfuhrhafen für den fremden Handel erklärt und die Folgen dieser Konkurrenz beginnen jetzt schon sich fühlbar zu machen. Die Staaten von Nuevo Leon, Chihuahua, Durango und Zacatecas bildeten bisher das Absatzgebiet für die Häfen Tampico und Matamoros; jetzt werden aber so viele europäische und amerikanische Erzeugnisse in Brazos eingeführt, dafs über deren Bestimmung zur schleichhändlerischen Einfuhr in jene Staaten kein Zweifel obwalten kann. Werden nicht energische Mittel gegen den Scheichhandel getroffen, oder den Häfen von Tampico und Matamoros exceptionelle Vortheile bewilligt — und für beides sind geringe Aussichten vorhanden — so wird es um den schon seit Jahren gesunkenen deutschen Absatz nach jenen Häfen bald noch mifslicher stehen.

Das einzige, was der fremde Handel der Thätigkeit des jetzigen Kongresses verdankt, ist die Vermehrung der dem auswärtigen Verkehr geöffneten Einfuhrhäfen durch die Habilitation der an der Westküste gelegenen Häfen Huatulco und Altata[1]).

Als eine Handels-Anekdote mag folgender Vorfall erwähnt werden. Auf die grofse Messe von San Juan de los lagos brachte ein französisches Haus eine Sorte Glasperlen, welche in Deutschland (soviel bekannt unter dem Namen Satin-Perlen) lange bekannt sind. Die Proben fanden so bedeutenden Absatz, dafs mehrere deutsche Häuser eilen zu müssen glaubten, sich mit bedeutenden Quantitäten dieses Artikels zu versehen. Da derselbe zuerst in französischen Händen erschienen war, so vermutheten sie seinen Ursprung in Frankreich und gaben die Sendung ihren Pariser Agenten auf. Leider gelang es den letzteren nicht, das Verlangte unter den Erzeugnissen der französischen Industrie ausfindig zu machen und lange Zeit verging, bevor man ermittelte, dafs die Perlen Sonnenburger Fabrikat waren. Das französische Haus hatte inzwischen grofse Massen davon zu glänzenden Preisen, die Masche zu 2 Dollars, verkauft und nach Versicherung der deutschen Konkurrenten einen Gewinn von 25000—30000 Dollars an diesem Artikel gemacht, als die deutschen Sendungen endlich ankamen, und sich nun die Preise der Masche auf 3 Realen, also auf ein Fünftheil, ermäfsigten.

[1]) Vergl. oben S. 33.

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Waffenstillstands-Konvention zwischen Preufsen und Dänemark.

Nachdem am heutigen Tage die Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien[1]) zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preufsen einerseits und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark andererseits stattgefunden hat, so ist von gedachten Ihren Majestäten, welche von dem lebhaften Wunsche beseelt sind, den Drangsalen des Krieges und dem Blutvergiefsen sofort Einhalt zu thun, und welche es überdies als angemessen erachten, rücksichtlich des Herzogthums Schleswig die geeigneten Mafsregeln zu ergreifen, um daselbst die Wiederherstellung eines definitiven und dauerhaften Friedens in Gemäfsheit des im Artikel I. der obgedachten Präliminarien aufgestellten Grundsatzes vorzubereiten, — beschlossen worden, zur Erreichung dieses doppelten Zweckes, eine Waffenstillstands-Konvention abzuschliefsen, und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Se. Majestät der König von Preufsen

den Kammerherrn Freiherrn Alexander Gustav Adolph von Schleinitz etc. etc.

und Se. Majestät der König von Dänemark

den Kammerherrn Holger Christian von Reedtz etc. etc.,

welche, unter Mitwirkung des Grafen von Westmorland, Königlich grofsbritanischen Ministers zu Berlin, als Repräsentant der vermittelnden Macht und nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel festgestellt haben:

[1]) Vgl. unten.



Art. I. Vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention an gerechnet sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See vollständig eingestellt werden, während eines Zeitraums von sechs Monaten und über denselben hinaus noch während sechs Wochen nach Aufkündigung des Waffenstillstandes von der einen oder der anderen Seite.

Wenn der gegenwärtige Waffenstillstand aufgekündigt würde, so sollen die preufsischen und deutschen Truppen das Festland des Herzogthums Schleswig besetzen können, welches in diesem Falle von den neutralen Truppen, welche nach Art. V. sich etwa noch daselbst befinden dürften, geräumt werden würde.

Art. II. Se. Majestät der König von Preufsen wird dem Oberbefehlshaber der in Jütland und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vereinigten preufsischen und deutschen Heeresmacht den Befehl zugehen lassen, Jütland zu räumen und während des Zeitraums von 25 Tagen die in den Art. III und V bezeichneten Stellungen einzunehmen.

Art. III. Der Oberbefehlshaber der preufsischen und deutschen, so wie der der dänischen Truppen, werden preufsische und dänische Offiziere ernennen, welche behufs der Abgränzung der beziehungsweise von den preufsischen und neutralen Truppen zu besetzenden Gebietsstrecken auf einer Karte eine Demarkationslinie ziehen und bestimmen werden, welche sich von einem Punkte an der Küste in der Nähe und im Südost der Stadt Flensburg bis zu einem Punkte an der Küste nordwestlich von der Stadt Tondern erstreckt und die erstere Stadt, so wie die jütländischen Enklaven nordwärts, die Stadt Tondern dagegen südwärts der vorgenannten Demarkations-Linie liegen läfst.

Art. IV. Se. Majestät der König von Preufsen soll während der Dauer des Waffenstillstandes im Herzogthum Schleswig und im Süden der vorbesagten Demarkationslinie ein Armee-Korps belassen können, dessen Stärke die Zahl von 6000 Mann nicht überschreiten wird. Se. Majestät der König von Dänemark wird fortfahren, die Inseln Alsen und Arroe militärisch besetzt zu halten.

Art. V. Diese dänischen und preufsischen Truppen werden die einzigen Streitkräfte sein, welche in dem Herzogthum Schleswig während der Dauer des Waffenstillstandes verbleiben, mit Ausnahme eines Korps neutraler Truppen, dessen Stärke 2000 Mann nicht übersteigen darf, und welches den nordwärts der Demarkations-Linie belegenen Theil des Festlandes vom Herzogthum Schleswig besetzen wird.

Der Unterhalt und die Besoldung der besagten neutralen Truppen fallen Sr. Königl. dänischen Majestät zur Last.

Die hohen kontrahirenden Theile werden Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen ersuchen, dieses neutrale Truppen-Korps stellen zu wollen.

Während der Dauer des Waffenstillstandes wird in die jütländischen Enklaven innerhalb des Herzogthums Schleswig eine Garnison weder von der einen noch von der anderen Seite gelegt werden.

Art. VI. Gleichzeitig mit der Einnahme der im Art. III. bezeichneten Stellungen von Seiten des die vereinigte preufsische und deutsche Heeresmacht kommandirenden Ober-Befehlshabers wird Se. Majestät der König von Dänemark die Aufhebung der durch Ihre Seemacht ausgeführten Blokaden der preufsischen und deutschen Häfen anordnen.

Die zur Vollziehung der vorstehenden Artikel erforderlichen Befehle werden an einem und demselben Tage an die Befehlshaber der resp. Land- und Seemacht ausgefertigt werden.

Art. VII. Alle seit Beginn der Feindseligkeiten von der einen oder der anderen Seite aufgebrachten Handelsschiffe werden sammt deren Ladungen unmittelbar nach der Aufhebung der Blokade freigegeben. Sollten Schiffe und Ladungen verkauft worden sein, so wird deren Werth erstattet.

Dagegen verbürgt sich Se. Majestät der König von Preufsen, alle Kontributionen in baarem Gelde, welche von den preufsischen und deutschen Truppen in Jütland erhoben worden sind, zu erstatten und erstatten zu lassen, desgleichen den Werth der zum Gebrauch der preufsischen und deutschen Truppen requirirten Pferde, welche ihren rechtmäfsigen Eigenthümern seitdem nicht zurückgestellt worden sind.

Die Verpflegungs- und Einquartierungs-Unkosten für die gedachten Truppen, so wie die Unkosten für die ihnen gelieferte Fourage, fallen dem Lande zur Last.

Behufs der Regulirung dieses Liquidations-Geschäftes wird Se. Majestät der König von Preufsen und Se. Majestät der König von Dänemark je einen Kommissar ernennen, welche beide Kommissare sich 6 Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention an Ort und Stelle vereinigen werden.

Diese Kommissare werden dies Geschäft während eines Zeitraums von 4 Wochen abschliefsen. Sollten nach Ablauf dieser Frist noch etwa streitige Forderungen vorhanden sein, über welche es ihnen nicht gelungen wäre, sich zu einigen, so würden diese Forderungen

der Entscheidung eines Schiedsmanns unterworfen werden, zu dessen Ernennung die hohen kontrahirenden Theile die Regierung Ihrer Königl. grofsbritanischen Majestät einladen würden.

Die Erstattung des Betrages der verschiedenen Ersatzsummen soll spätestens 6 Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, erfolgen.

Art. VIII. Sämmtliche Kriegs- und politische Gefangene sollen von beiden Theilen ohne Ausnahme in Freiheit gesetzt werden. Die Auswechselung der Gefangenen wird in Flensburg spätestens in 25 Tagen nach Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft bewirkt werden.

Art. IX. Se. Majestät der König von Preufsen wird sämmtliche Regierungen, welche einen thätigen Antheil an dem dermaligen Kriege gegen Dänemark genommen haben, einladen, baldmöglichst ihren Beitritt zur gegenwärtigen Konvention erklären, deren Bestimmungen dadurch für dieselben eben so verbindlich werden, als solche hinsichtlich ihrer zur vollen Anwendung kommen.

Art. X. Es wird für das ganze Herzogthum Schleswig eine Verwaltungs-Kommission (Landes-Verwaltung) errichtet werden, welche während der Dauer des Waffenstillstandes dieses Land im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark regieren wird.

Sie soll aus zwei Mitgliedern bestehen, von denen das eine von Sr. Majestät dem Könige von Preufsen, das andere hingegen von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark gewählt und denen ein Kommissarius beigeordnet werden wird, zu dessen Ernennung Ihre Majestät die Königin von Grofsbritannien eingeladen werden soll, um in der Eigenschaft eines Schiedsrichters bei etwa vorkommenden Meinungs-Verschiedenheiten zwischen den beiden anderen Mitgliedern Entscheidung zu treffen.

Die Funktionen dieser Kommission werden darin bestehen, das Herzogthum Schleswig in Gemäfsheit der bestehenden Gesetze zu verwalten und in demselben die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke soll dieselbe mit der nöthigen vollen Autorität bekleidet werden, jedoch mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, welche während der Dauer des Waffenstillstandes suspendirt bleiben soll.

Hinsichtlich aller Gesetze, Verfügungen und Verwaltungs-Mafsregeln, die seit dem 17. März 1848 für das Herzogthum Schleswig erlassen worden sind, soll die besagte Kommission befugt sein, zu prüfen und zu entscheiden, welche von jenen Gesetzen, Verfügungen

und Verwaltungs-Mafsregeln im wohlverstandenen Interesse des Landes etwa wieder aufzuheben oder beizubehalten sein dürften.

Art. XI. Die zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Streitkräfte werden der Verwaltungs-Kommission auf deren Requisition zur Verfügung gestellt werden, je nach den Distrikten, in welchen diese Truppen stationirt sind, also im südlichen Theile des Herzogthums Schleswig durch den Ober-Befehlshaber der preufsischen Truppen, für die Inseln Alsen und Arroe durch den Ober-Befehlshaber der dänischen Truppen und für den Theil des Festlandes des Herzogthums Schleswig, welcher nördlich von der Demarkations-Linie belegen ist, durch den Ober-Befehlshaber der neutralen Truppen.

Art. XII. Die Verwaltungs-Kommission des Herzogthums Schleswig wird sich mit der dänischen Regierung über eine Interims-Flagge verständigen, deren die schleswigschen Schiffe sich während der Dauer des Waffenstillstandes bedienen können, und unter welcher sie derselben Vortheile wie die dänischen Schiffe geniefsen können.

Art. XIII. Der Postenlauf und die sonstigen inneren Verbindungs-Mittel werden in regelmäfsiger Weise wiederhergestellt werden.

Der freie Verkehr der Posten durch das Herzogthum Holstein, so wie der Fortbestand der Postbehörde zu Hamburg, werden ausdrücklich vorbehalten.

Art. XIV. Die gegenwärtige Konvention wird ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen binnnen 8 Tagen oder wo möglich früher, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, zu Berlin stattfinden [1]).

Die gegenwärtige in doppelten Exemplaren ausgefertigte Konvention ist in französischer, deutscher und dänischer Sprache abgefafst worden. Bei etwa entstehenden Zweifeln über die Auslegung des Textes der Konvention, ist man dahin übereingekommen, den französischen Text als mafsgebend zu betrachten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention vollzogen und ihre Siegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Berlin, den zehnten Juli Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig.

[1]) Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 17. Juli erfolgt.

Protokoll über die Friedens-Präliminarien zwischen Preufsen und Dänemark.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche respektive von Sr. Majestät dem Könige von Preufsen und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark ernannt worden sind, um die Grundlage eines endlichen Friedens festzustellen, welcher die Streitfrage, die sich hinsichtlich der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zwischen Ihnen erhoben hat, zu schlichten bestimmt ist, sind unter Mitwirkung des Gesandten Ihrer Majestät der Königin von Grofsbritannien am Hofe zu Berlin, des Grafen von Westmorland, als Repräsentanten der vermittelnden Macht, über folgende Friedens-Präliminar-Artikel übereingekommen:

Art. I. Das Herzogthum Schleswig soll, was seine gesetzgebende Gewalt und seine innere Verwaltung betrifft, eine abgesonderte Verfassung erhalten, ohne mit dem Herzogthum Holstein vereinigt zu sein und unbeschadet der politischen Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemark knüpft.

Art. II. Die definitive Organisation des Herzogthums Schleswig, welche aus jener Grundlage hervorgeht, wird den Gegenstand weiterer Unterhandlungen bilden, an welchen Grofsbritannien als vermittelnde Macht theilzunehmen von den hohen kontrahirenden Theilen eingeladen werden wird.

Art. III. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg werden fortfahren, Mitglieder des deutschen Bundes zu sein.

Die definitive Regulirung der Stellung, welche diese Herzogthümer in dem oben genannten politischen Körper in Folge der Veränderungen einnehmen werden, welche der Verfassung Deutschlands bevorstehen, ist einer ferneren Verständigung unter den hohen kontrahirenden Theilen vorbehalten. Eine der Aufgaben dieser Verständigung wird sein, so weit es mit dem im Art. I. der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Prinzip und der zukünftigen Stellung des Herzogthums Holstein zu den anderen deutschen Staaten vereinbar ist, die nicht politischen Bande der materiellen Interessen aufrecht zu erhalten, welche zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestanden haben.

Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein, wird diesem Herzogthume, in der kürzesten Frist, eine Repräsentativ-Verfassung ertheilen.

Art. IV. Man ist übereingekommen, dafs die in den vorste-

henden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise, weder der Frage wegen der Erbfolge in den unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Staaten, noch den eventuellen Rechten dritter Personen präjudiziren sollen.

Zur Beseitigung der Verwickelungen, welche aus den hinsichtlich der Erbfolge erhobenen Zweifeln hervorgehen könnten, wird Se. gedachte Majestät sogleich nach erfolgtem Friedensschlusse die Initiative zu Vorschlägen ergreifen, welche zum Zweck haben, im gemeinsamen Einverständnifs mit den Grofsmächten diese Erbfolgefrage zu ordnen.

Art. V. Die hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, die Garantie der Grofsmächte für die genaue Ausführung des definitiven Friedens in Betreff des Herzogthums Schleswig in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige, in doppelten Exemplaren ausgefertigte Protokoll soll mit der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preufsen und Sr. Majestät des Königs von Dänemark versehen werden, und die beiden solchergestalt von den hohen Theilen genehmigten Exemplare sollen zu Berlin, in der Frist von acht Tagen, oder, wo möglich, früher, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, ausgewechselt werden; welchemnächst Mittheilung dieses Protokolls, von der einen und der anderen Seite, an Ihre Majestät die Königin von Grofsbritannien stattfinden soll[1]).

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll mit ihrer Unterschrift und ihrem Wappen versehen.

Geschehen zu Berlin, den zehnten Juli Ein Tausend Achthundert und Neun und Vierzig.

v. Schleinitz. v. Reedtz.

Erlafs, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr betreffend.

Mit Rücksicht auf die in dem gemeinschaftlichen Berichte vom 24sten v. M. angeführten Gründe finde Ich Mich veranlafst, das in Meinem Erlasse vom 16. März v. J.[2]) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über diejenigen Gränzen der Monarchie, an welchen diese an andere als die zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder stöfst, wieder aufzuheben und bestimme, dafs dieses Verbot überall

[1]) Der Austausch der genehmigten Exemplare ist am 17. Juli erfolgt.
[2]) Vergl. J. 1848. I. S. 288.

vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung aufser Kraft treten soll. Ich beauftrage Sie, die hierzu nöthigen Anordnungen ungesäumt zu treffen.

Bellevue, den 15. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

Aufhebung des Verbotes der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Munition etc. für die Rheinprovinz.

Das am 24. Mai d. J. für die Rheinprovinz ergangene Verbot der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Munition und Waffen[1]) ist nunmehr wieder aufgehoben.

Koblenz, den 4. Juli 1849.

Der stellvertretende kommandirende General,
v. Duncker.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Eichmann.

Bekanntmachung, die Korrespondenz nach Norwegen betreffend.

Der bisher bestandene Frankirungszwang für die Korrespondenz nach Norwegen hört vom 1. August d. J. ab auf. Dieselbe kann vom gedachten Termine ab entweder unfrankirt oder frankirt abgesandt werden. Aufser der Frankatur bis zum Bestimmungsorte ist auch eine Frankatur bis zum preufsischen Einschiffungspunkte, resp. Hamburg, oder bis zur schwedisch-norwegischen Grenze zulässig. Die Korrespondenz aus Norwegen nach und über Preufsen wird, wenn solche durch Schweden transitirt, von demselben Zeitpunkte ab, entweder unfrankirt oder ganz frankirt eingehen.

Das norwegische Porto beträgt für den einfachen bis 3/4 Loth preufsisch inkl. schweren Brief 2 1/2 Sgr. Bei schwereren Briefen steigt das Porto nach folgender Progression:

über	3/4	Loth	bis	1	Loth	inkl. . .	1 1/2 fach,
»	1	»	»	1 1/2	»	» . .	2 »
»	1 1/2	»	»	2	»	» . .	2 1/2 »
»	2	»	»	2 1/2	»	» . .	3 »
»	2 1/2	»	»	3	»	» . .	3 1/2 »

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halber Briefportosatz mehr.

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 419.

Das Gesammtporto für die Korrespondenz nach und aus Norwegen kömmt hiernach, ohne Rücksicht auf die Spedition folgendermaſsen zu stehen:

a) Preuſsisches Porto	3	Sgr.
b) Schwedisches Porto mit Einschluſs des See-Porto, resp. des dänischen Transit-Porto	8	»
c) Norwegisches Porto	2½	»
überhaupt auf . .	13½	Sgr.

für den einfachen bis ¾ Loth preuſsisch inkl. schweren Brief.

Berlin, den 17. Juli 1849.

General-Post-Amt.

BELGIEN.

Uebereinkunft über den Dienst zwischen der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Belgien und derjenigen der rheinischen Eisenbahn.

Art. 1. Die Verwaltung der rheinischen Gesellschaft liefert alles zum Transport der Reisenden, Equipagen, Pferde und des Viehs zwischen der Station von Verviers und der Grenze nothwendige Material. Die Bewegung der Züge geschieht jedoch durch die belgischen Lokomotiven bis zu der Station von Ronheide.

Die Umladung der Reisenden und des Gepäcks geschieht zu Verviers.

Art. 2. Die Waggons jeder Art der beiden Verwaltungen werden zum Fahren auf den in Beziehung stehenden Eisenbahnen ohne Umladen bis zum Bestimmungsorte für jede volle Ladung zugelassen. Gleiches gilt für die Gepäck-Waggons, was auch ihre Ladung sei.

Art. 3. Mit Vorbehalt der in Art. 1 festgestellten Ausnahme können die Lokomotiven und die Personenwagen der einen Verwaltung auf den Bahnen der andern nicht ohne eine besondere Ermächtigung fahren.

Art. 4. Von der einen und der andern Seite wird über das Fahren des Materials Rechnung gehalten werden; diese Rechnung wird die folgenden Preise zur Basis haben, wobei jeder Bruchtheil eines Kilomètres für einen Kilomètre zählt:

1. Für das Durchlaufen einer angezündeten Lokomotive, mit oder ohne Ladung, per Kilomètre	1 Fr. 20 Cts.
2. Für das Durchlaufen eines Personenwagens mit vier Rädern, mit oder ohne Ladung, per Kilomètre	— » 05 »
3. Für das Durchlaufen jedes andern Wagens mit vier Rädern, mit oder ohne Ladung, per Kilomètre	— » 03 »

Unabhängig von dem vorstehenden Preise des Durchlaufens, wird eine Vergütung von 20 Cts. für die Stunde Verzögerung bezahlt, für jeden Wagen, der nicht in einer, nach Maſsgabe von einer Stunde per Lieue von 5 Kilomètres Entfernung festgestellten Frist zurückgekommen ist, auſser 60 Stunden für die Zeit zur Entladung, wobei die Stunden des Nachts gleich denjenigen des Tages zählen. Sonn- und Feiertage, an welchen keine Zollabfertigungen statt finden, zählen jedoch nicht.

Jeder Bruchtheil einer Lieue zählt für eine Lieue, und jeder Bruchtheil einer Stunde zählt für eine Stunde.

Art. 5. Da die für das Fahren des Materials festgesetzten Preise als Gegenseitigkeits-Preise angesehen werden müssen, so werden die beiden Verwaltungen es sich angelegen sein lassen, alle erforderlichen Mittel zu ergreifen, damit die Rechnungen sich am Ende eines jeden Rechnungsjahres so viel als möglich ausgleichen.

Es ist verabredet, daſs in allen den Fällen, wo sich verfügbare Waggons der rheinischen Gesellschaft in Antwerpen befinden, dieselben zu den nach Deutschland zu bewerkstelligenden Abfertigungen vorzugsweise benutzt werden sollen.

Art. 6. Groſse Reparaturen des Materials besorgt die Verwaltung, welcher dasselbe zugehört.

Kleine dringliche Reparaturen besorgt die Verwaltung, auf deren Gebiet das Material sich befindet.

Alle die in dieser Beziehung von dem einen der vertragenden Theile gemachten Ausgaben, sei es für Reparaturen, sei es für irgend welche Lieferungen, müssen durch Beläge, welche von den zuständigen ersten Beamten zu bescheinigen sind, nachgewiesen und gegenseitig vierteljährlich ausgeglichen werden.

Art. 7. Jeder Wagen oder jede Lokomotive, welche die Grenze überschreiten soll, muſs eine Ordnungszahl tragen, so wie die Bezeichnung der Verwaltung, welcher sie zugehören.

Die Benutzung dieses Materials zu einem internationalen Dienste muſs der Douane der beiden Länder im Voraus angezeigt werden.

Jede Verwaltung übernimmt die Verantwortlichkeit für die Uebertretungen im Punkte der Douane, welche aus der Unzulänglichkeit der Verstauung und der Bedeckung hervorgehen.

Art. 8. Im Falle von Unglücksfällen werden die Folgen wie folgt getragen:

a) Durch die Verwaltung der Eisenbahn, auf welcher der Unglücksfall sich zugetragen hat, wenn derselbe aus der Erbauung oder der Unterhaltung der Bahn hervorgeht oder dem Personale der Bahn und der Stationen zugeschrieben werden muſs;

b) Durch die Verwaltung, welcher das Material zugehört, falls es erwiesen ist, daſs die Ursache des Unglücksfalles an dem Material liegt;

c) Auf gemeinschaftliche Kosten, wenn über die Ursachen des Unglücksfalles Zweifel stattfinden.

Art. 9. Die internationalen Transporte werden zu den Preisen und Bedingungen des dieser Uebereinkunft angehängten Reglements bewirkt.

Art. 10. Die Auswechslung der Deklarationen (feuilles de route) und die Uebergabe der Expeditionen, auf welche sie sich beziehen, geschehen durch die Agenten der beiden Verwaltungen unter der Ueberwachung und der Verantwortlichkeit des höheren Beamten der Station zu Verviers.

Art. 11. Die Annahme der Deklarationen und der sie begleitenden Dokumente dienen als Beweis der in gutem Stande und zur rechten Zeit geschehenen Uebergabe der Expeditionen, auf welche sie sich beziehen.

Art. 12. Jeder Schaden, welcher eine Vergütung an die Betheiligten wegen Verzögerung, Hindernisse, Verlust oder Avarie der Expeditionen nach sich zieht, wird durch die Verwaltung getragen, auf deren Gebiet die Thatsache sich zuträgt.

Art. 13. Für den Transport der Reisenden, Waaren, Gelder, Equipagen, Pferde, des Viehes und der Hunde wird ein gemeinsamer Tarif entworfen, welcher sich aus der Anwendung der in dem angehängten Reglement festgestellten Grundlagen auf alle gemischten Durchläufe ergiebt.

Dieser Tarif wird den ganzen Preissatz des Transports, so wie die einer jeden Verwaltung zukommenden Theile angeben.

Art. 14. Die beiden Verwaltungen werden sich bemühen, den Dienst der Züge so einzurichten, dafs sie so viel als möglich völlig zusammentreffen.

Zu diesem Ende werden sie sich zu rechter Zeit die Entwürfe zur Einrichtung dieses Dienstes für jeden Zeitraum mittheilen, so wie die theilweisen Aenderungen, welche sie auf ihre respective Strecke einführen.

Art. 15. Ein besonderes Reglement wird die bei der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu beobachtende Weise festsetzen, so wie die Aufstellung der Gegenrechnungen, welche monatlich abgeschlossen und berichtigt werden müssen.

Da die Tarifsätze nach Maafsgabe von 3 Frs. 75 Cts. für einen baaren Thaler berechnet sind, so soll der dem belgischen Staate zukommende Saldo ihm nach seiner Wahl entweder in baaren Thalern nach dem vorgenannten Kourse von 3 Frs. 75 Cts., oder in Gelde, welches in Belgien in gesetzlichem Umlaufe steht, nach dem Tages-Kourse bezahlt werden.

Im letzteren Falle wird durch die rheinische Gesellschaft eine besondere Rechnung über den Koursdifferenz gehalten werden.

Art. 16. Die Station zu Herbesthal wird durch die beiden Verwaltungen gemeinschaftlich unterhalten und benutzt. Die daraus erwachsenden Kosten werden durch die rheinische Gesellschaft und den belgischen Staat gleichmäfsig getragen.

Von dem belgischen Staate wird der rheinischen Gesellschaft eine jährliche Summe bezahlt, deren Betrag nach Maafsgabe von 2½ Proc. des Anlagekapitals der Station zu Herbesthal, mit Ausnahme des Grenz-Viadukts, von den beiden Verwaltungen gemeinsam berechnet wird.

Art. 17. Die belgische Verwaltung wird der Verwaltung der rheinischen Eisenbahn jährlich für ihren Antheil an den Kosten des, die Züge auf der internationalen Sektion überwachenden Personals, drei Zwanzigtheile dieser Ausgabe für die ganze Linie von Verviers nach Köln bezahlen.

Art. 18. Das auf preufsischem Gebiete wohnende und dienstthuende belgische Personal, so wie das rheinische Personal auf belgischem Gebiet wird sich nach den Landesgesetzen richten und sich den bestehenden oder später zu erlassenden Instruktionen und Dienstanweisungen unterwerfen.

Dieses Personal mufs von der Verwaltung, bei welcher es thätig ist, gutgeheifsen werden und verrichtet sein Amt unter Verantwortlichkeit dieser Verwaltung.

Jede den internationalen Dienst betreffende Verordnung wird von den beiden mit dem Betriebe beauftragten Direktoren nach gemeinschaftlichem Einverständnisse beschlossen.

Im Fall von Uebertretungen oder Widersetzlichkeit auf Seiten der vorgenannten Beamten, können sie durch die Verwaltung, auf deren Gebiet sie ihre Dienste verrichten, bestraft werden, ohne Gefährdung der gegen sie anzustellenden gerichtlichen Klagen, falls sie durch ihre Aufführung oder Handlungsweise einen Unglücksfall verursacht hätten.

Art. 19. Gegenwärtige Uebereinkunft wird ihre Ausführung am nächsten 1. Juli erhalten. Von diesem Tage an werden die früheren Uebereinkünfte von Rechtswegen aufgehoben.

Art. 20. Gegenwärtige Uebereinkunft kann beim Ablaufe eines jeden Jahres, vermittelst einer sechs Monate vorher gemachten Kündigung aufgehoben werden.

Die in Art. 9. der obigen Uebereinkunft erwähnte Anlage.

Belgisch-rheinische Eisenbahn.

Reglement für die internationalen Transporte von Reisenden, Gepäck, Waaren, Geldern, Equipagen, Pferden, Vieh und Hunden.

Art. 1. Die internationalen Transporte zerfallen in zwei Kategorien:

a) Beförderung mit Personen-Zügen,

b) Beförderung mit Güter-Zügen.

Die erste Kategorie umfafst Reisende, Reisegepäck, Gelder, Werthstücke, Equipagen, Pferde und Hunde, so wie solche Güter, welche der Absender als Eilgut (Transport à grande vitesse) bezeichnet.

Die zweite Kategorie umfafst das Vieh und solche Güter, deren Beförderung der Absender in gewöhnlicher Fracht (à petite vitesse) verlangt.

§. 1.

Beförderung mit den Personen-Zügen.

(Tarif No. 1.)

Art. 2. Die Beförderung mit den Personen-Zügen erfolgt im Allgemeinen zwischen nachstehenden belgischen und rheinischen Stationen:

Auf der belgischen Bahn:

Dolhain.	Termonde.	Charleroy.
Verviers.	Gand (Gent).	Chatelineau.
Pepinster.	Bruges (Brügge).	Namur.
Chaudfontaine	Ostende.	Soignies.
Chênée.	Thourout.	Jurbise.
Liége (Lüttich).	Roulers.	Brugelette.
Ans.	Courtray.	Maffles.
Waremme.	Mouscron.	Ath.
Landen.	Bruxelles (Brüssel). [Midi.]	Tournay.
St. Trond.	Hal.	Mons.
Hasselt.	Braine-le-Comte.	Jemmappe.
Tirlemont.	Ecaussines.	St. Ghislain.
Louvain (Löwen).	Manage.	Boussu.
Malines (Mecheln).	Gosselies.	Thulin.
Anvers (Antwerpen).	Marchiennes.	Quievrain.
Bruxelles (Brüssel). [Nord.]		

Auf der rheinischen Bahn:

Köln. Düren. Eschweiler. Aachen.

I. Reisende.

Art. 3. Die Verwaltungen der belgischen und rheinischen Bahn bewirken einen Austausch ihrer Fahrzettel für den direkten Transport der Reisenden. Indessen werden Fahrzettel für Reisende nur nach den in dem Tarif verzeichneten Stationen verabreicht; — auch Reisegepäck nur dahin eingeschrieben.

Art. 4. Die Beförderung der Reisenden erfolgt auf jeder Bahn in Gemäfsheit derjenigen reglementarischen Bestimmungen, welche für den innern Dienst der beiden Verwaltungen gelten.

Art. 5. Die Reisenden empfangen ein internationales Fahrbillet, welches für die ganze Strecke gültig ist.

Art. 6. Kinder, welche getragen werden müssen, sind frei.

Unter 10 Jahren zahlen sie einen Fahrzettel zweiter Klasse, um in einem Wagen erster Klasse Platz zu nehmen, und einen Fahrzettel dritter Klasse, um in den Wagen zweiter Klasse aufgenommen zu werden.

Für die dritte Klasse ist für ein Kind und dessen Begleiter ein Fahrzettel zweiter Klasse zu lösen; zwei Kinder zahlen einen Platz dritter Klasse.

Art. 7. Der Tarif für Reisende ist aus denjenigen Tarifen zusammengesetzt, welche für den innern Dienst auf jeder Bahn in Kraft sind.

II. Reisegepäck.

Art. 8. Das Reisegepäck wird gleichfalls gegenseitig nach den im Art. 2. verzeichneten Bestimmungen eingeschrieben.

Die Uebergabe desselben geschieht nach wie vor auf der Station Verviers zwischen den rheinischen und belgischen Packmeistern, welche sich darüber gegenseitig quittiren.

Art. 9. Der Tarif für Reisegepäck ist ebenfalls aus den inneren Tarifen der beiden Bahnen zusammengesetzt. Er begreift den Transport-Preis von der Abfahrts- bis zur Bestimmungs-Station, mit Einschlufs der Kosten für Auf- und Abladen.

Art. 10. Die Tarifsätze werden nach dem Gewichte von 10 zu 10 Kilogr. berechnet und erhoben. Das Minimum der Erhebung ist 4 Sgr. (50 Cts.) für die ganze Strecke.

Art. 11. Mit Rücksicht auf die Zoll-Vorschriften sind die Reisenden gehalten, ohne Ausnahme alle diejenigen Packete und Gepäckstücke zu deklariren und abzugeben, welche die Grenze zu überschreiten bestimmt sind. Diese Gegenstände müssen vor der Abfahrt eingeschrieben und im Gepäckwagen verschlossen werden.

Art. 12. Die Versicherung des Reisegepäcks kann gegen eine, von der gewöhnlichen Transport-Taxe unabhängige Prämie von 1 pr. Mille des deklarirten Werthes geschehen. Das Minimum dieser Prämie ist 8 Sgr. (1 Franc).

Art. 13. Geht ein eingeschriebenes, aber nicht versichertes Gepäckstück verloren, so wird dafür pr. jedes fehlende Kilogramm eine Entschädigung von 2 Thlrn. geleistet.

Art. 14. Der Reisende empfängt bei Aufgabe seines Gepäckes einen Schein, gegen welchen dasselbe am Bestimmungsorte ihm verabfolgt wird.

Art. 15. Jedes Gepäckstück mufs mit einer deutlichen Adresse versehen sein.

III. Equipagen, Pferde und Hunde.

Art. 16. Die Tarifsätze umfassen alle Kosten von Station zu Station. Ein zweiräderiger Wagen zahlt dieselbe Fracht wie ein vierräderiger.

Art. 17. Die Equipagen werden mit dem nächstabgehenden

Zuge befördert; sie müssen jedoch wenigstens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges zur Station gebracht sein.

Art. 18. Auf der belgischen Bahn geschieht deren Einschreibung gegen Zahlung einer Gebühr von 10 Cts. außer der Taxe, worüber ein Schein ertheilt wird.

Art. 19. Reisende, welche in ihren Equipagen Platz nehmen, haben Fahrzettel dritter Klasse zu lösen; wenn sie aber in den Eisenbahn-Wagen fahren, so zahlen sie dafür die gewöhnlichen Tarif-Sätze.

Art. 20. Equipagen mit Reisenden für einen über Brüssel hinaus gelegenen Bestimmungsort können nur bis Brüssel eingeschrieben werden.

Art. 21. Der Tarif für Equipagen ist zusammengesetzt aus den inneren Tarifen beider Verwaltungen.

Art. 22. Pferde und Hunde werden ebenfalls mit dem nächst abgehenden Personenzug befördert, in so fern sie wenigstens eine Stunde vor Abgang des Zuges zur Station gebracht sind.

Den Pferden muſs ein Führer pr. Waggon beigegeben werden, welcher nur für die Rückfahrt einen Platz bezahlt.

Die Frachtsätze sind, wie folgt:

Veränderliche Kosten:

2 Frs. pr. lieue für 1, 2 oder 3 Pferde;

Unveränderliche Kosten:

6 Frs. pr. Waggon.

Für jeden Hund: die zusammengesetzten Tarife der beiden Verwaltungen.

Art. 23. Auf der belgischen Bahn geschieht die Einschreibung von Pferden und Hunden gegen einen Schein, wofür auſser der Taxe 10 Cts. zu zahlen sind.

IV. Güter.

Art. 24. Güter, welche der Absender als Eilgut (Transport à grande vitesse) bezeichnet hat, werden mit dem zunächst abgehenden Tages-Personenzuge befördert, in so fern solche eine Stunde vor der Abfahrt eingeschrieben sind. Nach Verlauf dieser Frist ist die Einschreibung nur für den nächstfolgenden Zug verbindlich.

Art. 25. Die Auf- und Abladung dieser Güter geschieht durch die Arbeiter der Verwaltungen.

Art. 26. Die Belgische Verwaltung wird die Zustellung derselben durch ihre Agenten auf nachstehenden Stationen bewirken lassen:

Bruxelles (Brüssel).	Liége (Lüttich).	Mouscron.
Malines (Mecheln).	Verviers.	Tournay.
Anvers (Antwerpen).	Termonde.	Ath.
Louvain (Löwen).	Gand (Gent).	Mons.
Tirlemont.	Bruges (Brügge).	Charleroy.
St. Trond.	Ostende.	Namur.
Hasselt.	Courtray.	

Die Rheinische Verwaltung läfst eben so die Zustellung zu Aachen und Köln bewirken.

Diese Zustellung erfolgt alsbald nach Ankunft des Zuges, in so fern die Erfüllung der Formalitäten an der Douane oder am Oktroi dies zuläfst.

Es sollen anderweit Maafsregeln getroffen werden, um, wenn es die Zweckmäfsigkeit erheischt, die Zustellung auch noch an anderen Stationen geschehen zu lassen.

Art. 27. Die Tarifsätze umfassen:

1. die veränderlichen Kosten oder Zugkosten auf der Eisenbahn, berechnet im Verhältnisse des Gewichtes der Sendung [1]) und der zu durchlaufenden Strecke;
2. die fixen Kosten für Empfangnahme, Wiegen, Einschreiben, Auf- und Abladen des Gutes.

Art. 28. Die veränderlichen Kosten betragen 1 Cent. für je 10 Kilgr. und pr. lieue. Jeder Bruchtheil von 10 Kilgr. wird bei der Frachtberechnung für 10 Kilgr. in Ansatz gebracht. Auf beiden Bahnen wird eine Entfernung unter 5 lieues für 5 lieues voll berechnet.

Art. 29. Die im Art. 27 erwähnten fixen Kosten betragen 3 Cts. für je 10 Kilgr.

Die Gebühren für Abholung und Zustellung werden von der Taxe unabhängig berechnet, und zwar nach den besonderen Tarifen jeder Verwaltung.

Die Zustellungsgebühr auf beiden Bahnen werden zu 2 Sgr. (25 Cts.) für je 100 Kilgr. berechnet. Jeder Bruchtheil wird für volle 100 Kilgr. angenommen.

Die Zustellungsgebühr wird von jeder und auch von solchen Sendungen berechnet, welche bureau restant oder nach solchen Stationen adressirt sind, die der Art. 26 nicht bezeichnet [2]).

[1]) Man versteht unter Sendung ein oder mehrere Kolli, welche einen und denselben Absender haben und an einen und denselben Adressaten gerichtet sind.

[2]) Auf der Rheinischen Bahn wird Eilgut nicht abgeholt.

V. Geld- und Werthstücke.

Art. 30. Der Transportpreis für Gelder, Papiere, edle Metalle und alle andere nach dem Werthe deklarirten Gegenstände beträgt 8 Sgr. (1 Fr.) pr. 1000 Frs. und weniger, ohne Rücksicht auf die auf beiden Bahnen zu durchlaufende Entfernung.

Die Zustellungsgebühren werden aufser der Taxe berechnet, und zwar mit 2 Sgr. (25 Cts.) pr. 1000 Frs. oder weniger. Als Maximum der Zustellungsgebühr werden 2 Thlr. 20 Sgr. (10 Frs.) erhoben.

Art. 31. Im Falle die Taxe des Geldtarifs weniger beträgt als jene des Tarifs No. 1, nach dem Gewichte berechnet, so wird letztere jederzeit angewendet.

Art. 32. Die nach dem Werthe deklarirten Gegenstände müssen sorgfältig verpackt, versiegelt und mit der Adresse des Empfängers versehen sein.

Gelder sind in Säcken, Fässern oder geschnürten Packeten zu verschliefsen und zu versiegeln.

Der Inhalt und Werth mufs auf der Adresse und auf dem Frachtbriefe deklarirt sein und letzterer aufserdem einen Siegelabdruck tragen, welcher dem ganz gleich ist, der sich auf den betreffenden Kollis, Säcken, Fässern oder Packeten befindet.

Art. 33. Jede Geld- oder Werthsendung wird mit dem im Laufe des Tages zunächst abgehenden Zuge befördert, in so fern die Einschreibung eine Stunde vor Abgang des Zuges erfolgt ist.

Geld- und Werthstücke sollen mit gröfster Genauigkeit gewogen und deren Gewicht auf der Adresse und auf der Ladeliste (feuille de route) verzeichnet werden.

Art. 34. Auf der Belgischen Bahn wird über die Einschreibung der Geld- und Werthstücke ein Schein ertheilt, wofür aufser der Taxe 10 Cts. zu entrichten sind.

§. 2.

Beförderung mit den Güterzügen.

(Tarif No. 2)

I. Güter.

Art. 35. Die Sendungen in gewöhnlicher Fracht (à petite vitesse) werden zur direkten Beförderung zwischen nachstehend verzeichneten Belgischen und Rheinischen Stationen zugelassen:

Auf der Rheinischen Eisenbahn.

Aachen. Stolberg. Eschweiler. Langerwehe. Düren. Buir. Horrem. Königsdorf. Köln.

Auf der Belgischen Bahn.

Dolhain.
Verviers.
Pepinster.
Chaudfontaine.
Chênée.
Liége (Lüttich).
Ans.
Waremme.
Landen.
St. Trond.
Hasselt.
Tirlemont.
Louvain (Löwen).
Malines (Mecheln).
Anvers (Antwerpen).
Bruxelles (Brüssel) [Nord].
Termonde.
Gand (Gent).
Bruges (Brügge).
Ostende.
Thourout.
Roulers.
Courtray.
Mouscron.
Bruxelles (Midi).
Hal.
Braine-le-Comte.
Ecaussines.
Manage.
Gosselies.
Marchiennes.
Charleroy.
Chatelineau.
Namur.
Soignies.
Jurbise.
Brugelette.
Maffles.
Ath.
Tournay.
Mons.
Jemappes.
St. Ghislain.
Boussu.
Thulin.
Quiévrain.

Art. 36. Güter aller Art, welche der Absender zur Beförderung in gewöhnlicher Fracht (à petite vitesse) bezeichnet, werden spätestens 48 Stunden nach der Einschreibung befördert, ausgenommen den Fall aufsergewöhnlichen Andranges.

Art. 37. Das Auf- und Abladen der Güter geschieht durch die Arbeiter und unter Anleitung der Beamten der Verwaltungen.

Die Arbeiter des Absenders oder Empfängers können jedoch zur Hülfsleistung zugelassen werden. Indessen machen sich die Verwaltungen nicht verbindlich zum Auf- und Abladen unverpackter Güter (en vrac) oder solcher, welche sich zur Verladung mit anderen Gegenständen nicht eignen, als:

Steinkohlen, Coke, Sand, Erden, Salz (rohes), Flufsspath, Erze, Dünger, Ziegelsteine, Dachziegel, Dachpfannen, Schiefer, Pflastersteine, Getreide und unverpackte Kartoffeln, Kalk unverpackt oder in Säcken, Knochen, Lumpen und im Allgemeinen alle Gegenstände, welche mit der Schaufel verladen werden, so wie endlich leere Kisten und Fässer, in so fern solche nicht zuerst gefüllt pr. Eisenbahn an den Absender gelangt sind.

Diese Güter müssen im Allgemeinen in den Stationen durch die

Fürsorge und auf Kosten des Absenders oder Empfängers, jedoch unter Aufsicht der Bahnbeamten, auf- und abgeladen werden. Auf der Belgischen Bahn können folgende Güter durch die Fürsorge und auf Kosten der Absender verladen werden:

Fensterglas, Spiegel, Porzellan, Steingut und Glaswaaren im Allgemeinen, behauene Steine, Mineralsalz, Häute in vollständigen Ladungen (von wenigstens 4000 Kilgr.).

Die Belgische Verwaltung lehnt in vorstehenden Fällen jedoch jedwede Verantwortlichkeit für solche Beschädigungen ab, welche aus der schlechten Verladung oder Abladung entstehen sollten.

Art. 38. Die Verwaltungen lassen die Zustellung durch ihre Beamten an denjenigen Stationen bewirken, wo hierzu die Einrichtung getroffen ist, jedoch nur für andere Güter als die in den §§. 3 und 4 des vorhergehenden Artikels erwähnten.

Die Zustellung erfolgt binnen 24 Stunden nach der Ankunft der Waare am Bestimmungsorte, vorausgesetzt, dafs die Zoll- oder Oktroi-Formalitäten dies nicht hindern [1].

Art. 39. Die Güter in gewöhnlicher Fracht zerfallen in zwei Abtheilungen:

die erste umfafst die Güter im Allgemeinen;
die zweite begreift folgende Gegenstände: –

Alaun.
Asche.
Asphalt.
Bauholz in Blöcken und Brettern.
Baumwolle (in Ballen).
Bleierz.
Bleiglätte (Alquifoux).
Bleiweifs.
Braunstein.
Brennholz.
Coke.
Dachpfannen.
Dachziegel.
Dünger.
Eisen in Gufs, Stangen od. Masseln.
Eisenbleche (Sturzplatten).
Eisendrath.
Eisenfeilen und Eisenstücke in Fässern und Kisten.
Eisenwaaren (deutsche) in Fässern und Kisten.
Erden.
Erze.
Farbholz in Blöcken.
Felle.
Fensterglas in Kisten.
Flintensteine.
Flufsspath (Castines).
Früchte (getrocknete).
Garn (leinenes, wollenes und baumwollenes, Twiste).
Gemüse (getrocknete).

[1]) Auf der Rheinischen Eisenbahn erfolgt die Abholung oder Zustellung, nur wenn es verlangt wird, zu 20 Cts. per 100 Kilgr.

Getreide.
Griffel.
Gufswaaren (bearbeitete).
Häringe (in Tonnen).
Harz.
Häute (trockene und gesalzene).
Hörner.
Kaffee.
Kartoffeln.
Kies.
Kleesamen.
Knicker von Thon, Marmor oder Agath.
Knochen.
Korinthen.
Krapp.
Kreide.
Kremserweifs.
Laberdan.
Lithographirsteine.
Marmor in Blöcken.
Mennige.
Metalle (rohe in Gufs, in Blöcken u. Barren, in Stangen u. Bürden, mit Ausnahme der edlen Metalle).
Mineralwasser (in Kisten u. Krügen).
Mühlensteine.
Nägel.
Oele aller Art (einschliefslich Fischthran).
Pflastersteine.
Pottasche.
Quarz.
Reifs.
Rohzucker.
Rübkuchen.
Salpeter.
Salz.
Sämereien.
Sand.
Schiefer.
Schienen.
Schienenstühle.
Schleifsteine.
Schmalte.
Schmelztiegel.
Schmergel.
Schwefelsäure im Allgemeinen (Sulfates).
Soda.
Spath (in Steinen und gemahlen).
Steine (rohe unbehauene).
Steinkohlen.
Stockfische (getrocknete).
Sturzplatten (Eisenbleche).
Syrup.
Tabak (in Blättern und Stielen).
Talk.
Tischlerholz (in Blöcken und Brettern).
Trafs (in Steinen).
Vitriol.
Ziegelsteine.
Zink.

Die Zulassung anderer Güter zur zweiten Abtheilung kann nur im Einverständnisse beider Verwaltungen Statt finden.

Im Falle eine oder die andere der kontrahirenden Verwaltungen dafür halten sollte, dafs gewisse Güter ferner nicht zu der bevorzugten Abtheilung zu zählen seien, so ist es erforderlich, dafs sie die andere ein Jahr vorher davon in Kenntnifs setze, indem derartige Abänderungen der Klassifikationen nur nach Verlauf dieser Frist erfolgen können, ausgenommen den Fall gegenseitiger Uebereinkunft.

Art. 40. Die veränderlichen Kosten betragen:

Auf der Belgischen Bahn:

5 Cts. pr. 100 Kilgr. und par lieue für die von der Rheinischen Bahn in Belgien eingeführten Güter I. Abtheilung.

3 Cts. pr. 100 Kilgr. und par lieue für alle Güter, welche von Belgien nach Deutschland ausgeführt werden, so wie für solche, welche von den Rheinischen Stationen zum direkten Transit durch Belgien bestimmt sind, und endlich für die von der Rheinischen Bahn in Belgien eingeführten Güter II. Abtheilung.

Auf der Rheinischen Bahn:

5 Cts. pr. 100 Kilgr. und par lieue für Güter der ersten Abtheilung, welche von der Rheinischen Bahn nach Belgien und umgekehrt befördert werden;

3½ Cts. pr. 100 Kilgr. und par lieue für Güter der zweiten Abtheilung.

Art. 41. Die auf beide Abtheilungen anwendbaren fixen Kosten sind wie folgt festgesetzt:

Auf der Rheinischen Bahn, für Sendungen von Station zu Station, pr. 100 Kilgr.. . . . . 8 Cts.

Auf der Belgischen Bahn, für Sendungen von Station zu Station, pr. 100 Kilgr.:

a) mit Auf- oder Abladen . . . . 8 »

b) ohne Auf- oder Abladen . . . . 5 »

Aufserdem für Einschreibung und Ausfertigung des Scheines pr. Expedition . . . . 10 »

Art. 42. Sendungen unter 100 Kilgr. zahlen für 100 Kilgr. Bei gröfseren Gewichts-Mengen wird die Taxe, welche die veränderlichen Kosten und die fixen Kosten umfafst, jedoch mit Ausschlufs der Kosten für Einschreibung und Ausfertigung des Bulletins, auf das wirkliche Gewicht von 10 zu 10 Kilgr. berechnet, ohne Rücksicht auf die Gattung der Waare.

Indefs werden die unverpackt (en vrac) verladenen Güter, oder solche, die sich zur Verladung mit anderen nicht eignen, so wie sie im §. 3 des Artikel 37 verzeichnet sind, nur in vollen Wagen-Ladungen angenommen; es ist also dafür das Minimum der Taxe von 4000 Kilgr. zu entrichten, welches auch das Gewicht der Sendung sein möge.

Eben so wird es mit den im §. 5 des besagten Art. 37 verzeichneten Gütern gehalten, wenn das Auf- und Abladen durch Fürsorge und auf Kosten des Absenders oder Empfängers erfolgt.

Art. 43. Die von Station zu Station beförderten Güter müssen 24 Stunden nach Empfang des ertheilten Aviso abgeholt werden.

In Zeiten aufsergewöhnlichen Andranges kann diese Frist auf 6 Stunden herabgesetzt werden, in so fern es der Avis erwähnt.

Zu Köln müssen die Waaren längstens binnen 36 Stunden nach der Ankunft von dem Adressaten deklarirt und abgeholt werden.

Nach Verlauf der bestimmten Frist werden für die nicht rechtzeitig erfolgte Abladung des Waggons oder für Unterbringung der Güter folgende Sätze als Entschädigung erhoben:

Für nicht abgeladene Güter: 5 Frs. pr. Tag und Waggon.

Für abgeladene, aber nicht abgeholte Güter: 5 Cts. pr. Tag und pr. 100 Kilgr.

Das Minimum der Erhebung kann nicht unter 50 Cts. betragen.

Bei besonderer Anhäufung behält sich die belgische Verwaltung aufserdem vor, die Zustellung von Amts wegen bewirken zu lassen, und zwar zum Preise von 20 Cts. pr. 100 Kilogr.

Art. 44. Die belgische Verwaltung unterzieht sich auch der Abholung der Güter auf den Stationen, wo die Zustellung organisirt ist, mit Ausnahme jedoch der im Art. 37. angegebenen Gegenstände.

Sie erhebt dafür eine Taxe von 15 Cents. pr. 100 Kilgr.

Die Abholung mufs von dem Absender auf Grund eines detaillirten Bordereau der abzuholenden Güter verlangt werden.

II. Vieh.

Art. 45. Die zur Beförderung in gewöhnlicher Fracht angemeldeten Vieh-Transporte werden nur in vollen Wagen-Ladungen angenommen und erfolgen mit den Güterzügen.

Der Tarif ist für beide Bahnen nach folgenden Grundlagen berechnet:

Veränderliche Kosten . . 2 Frs. pr. Waggon und lieue.
Fixe Kosten . . . . . 6 » » »

Art. 46. Das Vieh mufs wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt zur Station gebracht werden.

Aufsergewöhnliche oder irgend beträchtliche Transporte sind immer 24 Stunden vorher anzumelden.

Art. 47. Die Führer von Vieh zahlen ihren Platz nur bei der Rückfahrt.

Es kann nicht mehr als Ein Führer pr. Waggon zugelassen werden.

Art. 48. Auf der belgischen Bahn wird über jede Einschreibung von Vieh ein Schein ertheilt, wofür aufser der Fracht 10 Cts. zu bezahlen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 49. Auf der belgischen Bahn wird über jede Einschreibung von Gütern dem Absender ein Schein ertheilt.

Dieser Schein muſs enthalten:

1. das Datum und die Stunde der Einschreibung;
2. den Namen des Absenders und des Empfängers;
3. die Abgangs- und Bestimmungs-Station;
4. das expedirte Gewicht;
5. den Beförderungs-Modus: mittels Eil- oder in gewöhnlicher Fracht, so wie den Betrag der Gesammt-Taxe.

Auf der rheinischen Bahn wird auf Verlangen die Einschreibung durch ein Duplikat des Frachtbriefes bekundet.

Der Empfänger ist gehalten, den Empfang der Güter auf dem Faktagebuche oder auf dem Anmeldescheine zu quittiren.

Art. 50. Jedes Packet, Kollo, oder Ballot muſs gehörig emballirt sein und ein Zeichen oder eine deutliche Adresse tragen.

Art. 51. Die Güter werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie von einem Frachtbriefe in der von jeder Verwaltung vorgeschriebenen Form, so wie von einer Feuille de route de douane, welche die Deklaration vertritt, begleitet sind.

Diese Dokumente müssen von dem Absender unterzeichnet sein, und werden vorkommenden Falles den Entschädigungen zur Grundlage dienen, welche bei Verlusten oder bei Beschädigungen erhoben werden.

Jeder Frachtbrief bildet eine Sendung, und kann auch nur einen und denselben Empfänger betreffen.

Sind die Güter für eine andere als die im gegenwärtigen Reglement namhaft gemachten Stationen bestimmt, so müssen die Frachtbriefe auch den Kommissionär oder den Korrespondenten angeben, dem die Waare im Orte der End-Station überliefert werden soll.

Art. 52. Die in Eilfracht beförderten und nach dem Werthe deklarirten Sendungen zahlen die Taxe nach dem Geld-Tarif, vorausgesetzt, daſs diese Taxe nicht weniger beträgt, als jene des Tarifs No. 1, nach dem Gewichte berechnet. Die Verwaltungen haben lediglich für den deklarirten Werth zu haften.

Geht ein nach dem Tarif No. 1 befördertes, folglich nicht nach dem Werthe deklarirtes Kollo verloren, so wird die eventuell von den Verwaltungen zu leistende Entschädigung nur 4 Frs. für jedes fehlende Kilogramm betragen.

Art. 53. Zu Vorschüssen sind die Verwaltungen nicht verpflichtet. Gegenstände gegen Vorschufs werden erst dann angenommen, wenn genügend nachgewiesen ist, dafs der Werth der Waare den Betrag des Vorschusses und der Fracht übersteigt.

Jede Auslage für Vorschufs mufs durch eine Quittung des Absenders nachgewiesen und dieselbe dem Stamm des Begleitzettels (Feuille de route) angefügt werden.

Art. 54. Güter, welche gegen Remboursement überliefert werden sollen, müssen von einer Deklaration oder Faktura in gehöriger Form begleitet sein.

Die als Remboursement oder Vorschufs zu erhebenden Summen sind, wenn solche den Betrag von 5 Frs. übersteigen, einer Provision von 1 Proc. unterworfen, deren Minimum jedoch nicht unter 50 Cts. beträgt.

Art. 55. Die Güter können frankirt oder unfrankirt befördert werden. Jedoch sollen Gegenstände ohne Werth, oder solche, die dem Verderben unterworfen sind, nur franko Fracht angenommen werden.

Art. 56. Bei Verweigerungen Seitens der Empfänger können die dem Verderben oder der Fäulnifs ausgesetzten Gegenstände für Rechnung der Betheiligten sofort verkauft werden.

Es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Die Rücksendung eines von dem Adressaten verweigerten Gegenstandes wird, in so fern derselbe nicht unter die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fälle gehört, nur gegen Berechnung der Taxe erfolgen.

Art. 57. Die Ladung des Waggons darf nicht überschreiten:

in der Höhe	3 Metres	20 Centimetres	über den Schienen;
» » Breite	2 »	40 »	und
» » Länge	0 »	10 »	über die Bracke hinaus.

Art. 58. Zu dem Transporte von gefährlichen, sehr schweren oder sehr umfangreichen Gegenständen sind die Verwaltungen nicht verpflichtet.

Transport-Preise und Bedingungen, so wie Abholung und Zustellung, in so fern die Verwaltungen sich derselben unterziehen, bleiben besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 59. Jeder Transport von Gegenständen, welche durch Form, Umfang oder durch die Unmöglichkeit, sie mit anderen Gütern zu verladen, die ausschliefsliche Anwendung eines oder mehrerer Waggons erfordern, mufs, ohne Rücksicht auf Gewicht, im Minimum die Fracht von 4000 Kilogr. für jeden verwendeten Waggon zahlen.

Art. 60. Leicht entzündbare Gegenstände oder Kolli, deren Emballage Feuer fangen könnte, dürfen zur Beförderung mit den Personenzügen nicht angenommen werden.

Es sind demnach von diesen Zügen ausgeschlossen: Baumwolle (unverpackt), Werg, alkoholische Flüssigkeiten, als: Branntwein, Essenzen und Firnisse, Streichzünder u. s. w.

Derartige Produkte, welche überdies sorgfältig verpackt sein müssen, können nur mit den gewöhnlichen Güterzügen befördert werden, und zwar vermittels besonderer Wagen, welche hinter dem Bremsewagen plazirt und von dem dazu bestimmten Beamten überwacht werden müssen.

Art. 61. Gänzlich verboten ist der Transport von Schiefspulver, Stroh und Heu.

Desgleichen die Beförderung von, dem Postzwange unterworfenen Sendungen unter 1 Kilogr. an Gewicht.

Art. 62. Die bestehenden Polizei-Reglements der vereinigten Bahnen müssen, in Bezug auf schädliche oder gefährliche Erzeugnisse, strenge beobachtet werden.

Wer die Beförderung solcher Präparate unter falscher Deklaration bewirkt, hat bei Unfällen nicht nur die daraus entstehenden Folgen zu tragen, sondern aufserdem alle gesetzlichen Strafen zu erleiden [1]).

Art. 63. Die Verwaltungen sind für Beschädigungen nicht verantwortlich:

1. in so fern solche nicht bei Ankunft der Güter und vor deren Annahme oder Abnahme konstatirt worden sind [2]);
2. in so fern die Kisten oder Verpackungen nicht äufserlich Spuren von Bruch oder Nässe an sich tragen.

Eben so wenig haften sie weder für gewöhnliche Eintrocknungen, Abgänge und Leccage, noch für Rost und Beschädigungen an behauenen Steinen und andern unverpackten Gegenständen.

[1]) Der Absender ist ausschliefslich für jede Defraudation verantwortlich, welche vor oder nach der Versendung erkannt wird.

Er hat bei Unfällen alle Folgen zu tragen. Nichts desto weniger kann auch der Empfänger als Bürge gegen den Absender berufen werden. Zu diesem Ende ist derselbe gehalten, das Kontraventions-Protokoll mit zu unterzeichnen, wovon eine Ausfertigung unverzüglich an die gerichtlichen Behörden zu überliefern ist.

[2]) Der Stations-Chef protokollirt über die verweigerte Annahme Seitens des Empfängers.

Die dem Verderben leicht unterworfenen Efswaaren, so wie Kunst-Gegenstände, namentlich Gemälde, werden nur ohne irgend welche Verantwortlichkeit zum Transport übernommen.

Art. 64. Güter, welche in mangelhafter Verpackung zur Bahn kommen, werden nur auf Gefahr des Absenders befördert (welcher davon auf dem Frachtbriefe besondere Erwähnung zu machen hat), und zwar nur in so weit, als sie anderen Gütern, mit denen sie sich in Berührung befinden würden, keinen Schaden zufügen können.

Art. 65. In Reklamationsfällen werden die Frachtbriefe oder Bordereaux d'expédition nur dann von den Verwaltungen anerkannt, wenn sie den Stempel der Güter-Expedition tragen oder mit der Unterschrift des hierzu berechtigten Beamten versehen sind.

Vorschriften in Frachtbriefen von Seiten der Absender, wenn solche den Bestimmungen dieses Reglements und Tarifs entgegen sind, bleiben unberücksichtigt.

Art. 66. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen erlischt:

1. in Hinsicht der Gegenstände, von denen ihnen die Zustellung obliegt[1]), von dem Augenblicke an, wo diese Zustellung im Faktagebuch konstatirt ist;
2. in Hinsicht der bureau restant adressirten Güter, sofort nach deren Abnahme und Empfangs-Bescheinigung Seitens des Adressaten oder der, in Gemäfsheit des Art. 43, von Amts wegen bewirkten Zustellung;
3. in Hinsicht der Güter für einen über die Eisenbahn hinausgelegenen Bestimmungsort, von dem Augenblicke an, wo solche dem betreffenden Kommissionär oder Korrespondenten überliefert sind, der auf der Adresse oder dem Frachtbriefe hierzu bezeichnet war.

Art. 67. Jede Reklamation, die einen Verlust oder eine Beschädigung zum Gegenstande hat, mufs sofort schriftlich an den Stations-Chef gerichtet werden. Der Regrefs an die Verwaltung mufs innerhalb einer Frist von drei Tagen (vom Tage der Einsendung der Reklamation an den Stations-Chef an gerechnet) Statt finden.

Art. 68. Gegenstände und Güter, welche nach mehr als 6 Monaten nicht reklamirt sein sollten, werden unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verkauft.

[1]) Die belgische Verwaltung befafst sich mit der Abholung und Zustellung lediglich im Innern der Städte und deren Bezirk, bis zu den ersten Barrieren. Uebersteigt das Gesammt-Gewicht 500 Kilogr., so mufs die Abholung schon Tags vorher angemeldet werden.

Art. 69. Es ist den Beamten und Arbeitern der beiden Verwaltungen strenge untersagt, unter welchem Vorwande es auch sei, andere Kosten zu berechnen und zu empfangen, als die im gegenwärtigen Reglement vorgesehenen.

Art. 70. Die betreffenden Verwaltungen können die Güter bei der Abfahrt oder an der Grenz-Station anhalten, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Deklaration oder über die Identität der Waare bestehen.

Sie haften nicht für Verzögerungen, die aus der Zoll-Abfertigung entspringen, welches auch die Veranlassung derselben sein möge.

Art. 71. Die beiden Verwaltungen übernehmen keinerlei Verbindlichkeit in Bezug auf die Richtigkeit der Zoll-Deklarationen, der Begleitscheine und Frachtbriefe.

Eben so wenig haften sie für den Blei-Verschlufs der Kolli, wenn davon in dem Frachtbriefe nicht besondere Erwähnung gemacht ist.

Waaren, die nicht mit gehörigen Zoll-Dokumenten versehen sind, werden zur Beförderung nicht übernommen.

Art. 72. In den Frachtbriefen müssen die Agenten angegeben werden, welche mit Erfüllung der Douanen-Formalitäten an der Eingangs-Station beauftragt sind.

Sämmtliche Zoll-Unkosten oder Octroi-Gebühren sind zu Lasten der Güter, welche dafür den Verwaltungen gegenüber haften.

Art. 73. Für die nach Belgien ausgehenden Güter müssen die Frachtbriefe in französischer Sprache abgefafst und denselben die im Art. 51 erwähnte feuille de route de douane, ebenfalls in französischer Sprache, beigelegt werden.

Art. 74. Für jeden Steuer-Prozefs, welchen die rheinische Verwaltung in Folge unrichtiger oder mangelhafter Deklarationen oder sonstiger Versäumnisse der Absender oder Empfänger durch ihre Beamten zu betreiben hat, wird je nach dem Belange der Schreibereien und Vorlagen, eine Entschädigung von 1 à 5 Thalern erhoben.

Die vorstehende Uebereinkunft und das Reglement sind durch Beschlufs des Verwaltungsrathes der rheinischen Eisenbahn vom 16. Juni 1849 und durch den belgischen Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 28sten desselben Monats genehmigt worden; sie werden vom 1. Juli an zur Ausführung kommen.

Exemplare des Reglements und der Tarife sind bei den Haupt-Stationen niedergelegt, wo sie zum Preise von 50 Cts. zu bekommen sind.

Gesetz, betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Sklavenhandels.

In Betracht des Artikel 68 der Konstitution, welcher lautet: »Handelsverträge und diejenigen Verträge, welche den Staat beschweren oder einzelne Belgier binden könnten, haben nur nach erfolgter Beistimmung der Kammern Wirksamkeit.«

Die Kammern haben angenommen und wir heifsen gut, was folgt:

Einziger Artikel. Die zwischen Belgien einerseits und Oesterreich, Grofsbritannien, Preufsen und Rufsland andererseits geschlossene, den Beitritt Belgiens zu dem Vertrage vom 20. Dezember 1841, betreffend die Unterdrückung des Sklavenhandels, enthaltende, in London am 24. Februar 1848 unterzeichnete Uebereinkunft soll ihre volle Kraft haben.

Gegeben zu Brüssel, den 21. April 1849.

Leopold.

Uebereinkunft vom 24. Februar 1848 über den Beitritt zu dem Londoner Vertrage vom 20. Dezember 1841 zur Unterdrückung des Sklavenhandels.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, die Königin des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland, der König von Preufsen und der Kaiser aller Reufsen sind in Ausführung des Artikels XVII. des zwischen ihnen in London am 20. Okt. 1841 zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels geschlossenen Vertrages übereingekommen, Se. Majestät den König der Belgier zum Beitritt zu dem genannten Vertrage einzuladen.

Und Se. Majestät der König der Belgier, welcher die Beweggründe schätzt, die der zu dem Ende an ihn ergangenen Einladung zum Grunde liegen, und der den Wunsch hegt, die Anwendung der Grundsätze völliger sicherzustellen, die durch das bestehende Gesetz in Belgien aufgestellt sind, nach welchen der Sklavenhandel für Seeraub erachtet wird, und damit beschäftigte Schiffe zur Konfiskation verurtheilt sind; und welcher ferner den Wunsch hegt, zur Erfüllung des menschenfreundlichen Zweckes des genannten Vertrages durch eine öffentliche und formelle Gutheifsung seiner Grundsätze und Vorkehrungen beizutragen, hat den an ihn ergangenen Vorschlag angenommen;

Ihre genannten Majestäten haben daher beschlossen, einen Vertrag zu dem Ende zu schliefsen, um in gehöriger Form den Beitritt Sr. Majestät des Königs der Belgier zu dem genannten Vertrage und die Annahme desselben durch die vier vertragenden Theile, welche den Vertrag ratifizirten, zu beurkunden; und haben Ihre genannten Majestäten in Folge davon ihre Bevollmächtigten ernannt,

(folgen die Namen der Bevollmächtigten, wie unten)

welche die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Se. Majestät der König der Belgier tritt für sich, Seine Erben und Nachfolger dem Vertrage zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels bei, welcher zu London am 20. Dezember 1841 durch die Bevollmächtigten von Oesterreich, Grofsbritannien, Frankreich, Preufsen und Rufsland unterzeichnet und nachher durch Ihre Majestäten den Kaiser von Oesterreich, die Königin des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland, den König von Preufsen und den Kaiser aller Reufsen gehörig ratifizirt worden ist, welcher Beitritt Sr. genannten Majestät des Königs der Belgier indessen unter Bezugnahme auf diejenige Modifikation des Artikels 19 des vorgenannten Vertrages erfolgt, die in dem Protokolle einer in London am 3. Oktober 1845 zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich, Grofsbritannien, Preufsen und Rufsland gehaltenen Konferenz niedergelegt ist; und verpflichtet sich Se. Majestät der König der Belgier, alle Verbindlichkeiten, welche aus dem genannten Vertrage und Protokolle (wovon gedruckte Kopien dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind) hervorgehen, auf dieselbe Weise treulich zu erfüllen, als ob Er ein vertragender Theil dabei gewesen wäre.

Und Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich etc., die Königin des Vereinigten Königreichs etc., der König von Preufsen und der Kaiser aller Reufsen nehmen den Beitritt Sr. Majestät des Königs der Belgier förmlich an.

Art. 2. Alle belgischen Schiffe, welche auf den amerikanischen oder afrikanischen Stationen, als mit dem Sklavenhandel beschäftigt, angehalten werden, sollen entweder nach dem Hafen von Antwerpen oder nach dem Hafen von Ostende gebracht werden, damit dort in Uebereinstimmung mit den in Belgien bestehenden Gesetzen, gegen die Rheder, den Kapitän und die die Mannschaft bildenden Personen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden möge.

Wenn indessen zur Zeit des Anhaltens Sklaven am Bord gefunden werden, sollen solche Sklaven zuvor nach dem Hafen gebracht werden, nach welchem das Schiff geführt sein würde, wenn es unter

der Flagge des Kreuzers gesegelt hätte, durch welchen es weggenommen ward.

Art. 3. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt werden, und die Ratifikationen desselben sollen in London nicht später als nach dem Ablaufe von drei Monaten von dem Tage desselben, und früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Geschehen in London, den 24. Februar 1848.

Sylvain van de Weyer. Dietrichstein. Palmerston.
Bunsen. Brunnow.

Anlage zu vorstehender Uebereinkunft.

Vertrag zwischen Grofsbritannien, Oesterreich, Frankreich, Preufsen und Rufsland zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels, unterzeichnet zu London, den 20. Dezember 1841.

(Der Vertrag ist abgedruckt: in der Gesetzsammlung von 1844 S. 371 und in (Martens) Nouveau Recueil général de traités par Murhard. Tome II, S. 508)

Protokoll einer im Foreign Office am 3. Oktober 1845 gehaltenen Konferenz.

Gegenwärtig:

Die Bevollmächtigten von Oesterreich;
von Grofsbritannien;
von Preufsen und
von Rufsland.

Die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, von Grofsbritannien, von Preufsen und von Rufsland, in Betracht ziehend den Inhalt des Artikels V. des zu London am 20. Dezember 1841 geschlossenen Vertrages wegen Unterdrückung des Sklavenhandels, welcher den hohen vertragenden Theilen das Recht vorbehält, in gemeinsamer Uebereinstimmung in den dem genannten Vertrage beigefügten Instruktionen solche Modifikationen vorzunehmen, als die Umstände nöthig machen könnten, haben festgestellt, dafs sich Fälle ereignet haben, wo der gesetzlich erlaubte Handel unterbrochen worden ist, und wo Kauffahrteischiffe, welche zur Ueberfahrt freier Auswanderer oder zum Viehtransport bestimmt waren, verhindert wurden, sich dieser Thätigkeit zu widmen, und dieses zwar durch die strenge Anwendung der im §. 5. Art. IX. enthaltenen Beschränkungen, kraft welcher ein jedes Schiff, welches einen gröfseren Vorrath

Wasser in Fässern oder Behältern am Bord hat, als solches die Bedürfnisse der Mannschaft erfordern, ausgesetzt ist, als der Ausrüstung zum Sklavenhandel verdächtig angehalten zu werden.

Die Nothwendigkeit erkennend, dieses Hindernifs zu entfernen, welchem sich ein regelmäfsiger und erlaubter Handel ausgesetzt sieht, haben die Bevollmächtigten beschlossen, in den Instruktionen, mit denen die Kreuzer versehen werden, folgende Modifikation einzuführen:

»Wenn sich am Bord eines Kauffahrteischiffes des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile ein gröfserer Vorrath von Wasser in Fässern oder in Behältern vorfände, als solchen die Bedürfnisse der Mannschaft erfordern, so soll dieser Umstand allein nicht als gültiger Grund angesehen werden, um zur Arrestation und zum Anhalten des genannten Schiffes zu ermächtigen, wenn die Schiffspapiere, mit denen es versehen ist, in Ordnung sind, dergestalt, um zu beweisen, dafs es beschäftigt ist, einen erlaubten Handel auszuüben.«

Indem die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, von Grofsbritannien, von Preufsen und von Rufsland diesen Beschlufs dem gegenwärtigen Protokoll übergeben, erklären sie, dafs ihr einziger Zweck ist, den erlaubten Handel zu beschützen und keine Beschränkung dieses Handels zuzulassen, welche über das hinausgeht, was nöthig sein dürfte, um den gemeinsam beschlossenen Maafsregeln, zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu gelangen, Wirksamkeit zu verleihen.

In dieser Absicht und nach den in dem gegenwärtigen Protokolle ausgesprochenen Grundsätzen werden die hohen vertragenden Theile fortfahren, sich zu verständigen und in vollkommener Uebereinstimmung bis zu dem Augenblicke zu handeln, wo die Unterdrückung dieses Handels den Gegenstand ihrer vereinigten Bestrebungen endlich erfüllt haben wird.

Dietrichstein. Aberdeen. Bunsen. Brunnow.

Der Austausch der Ratifikationen der Uebereinkunft vom 24. Februar 1848 fand in London am 23. Juni 1849 statt, und ging demselben eine Konferenz vorauf, deren Protokoll hier folgt:

Protokoll einer Konferenz im Foreign Office, am 23. Juni 1849, zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich, von Belgien, von Grofsbritannien, von Preufsen und von Rufsland.

Der Bevollmächtigte von Grofsbritannien hat der Konferenz eine von dem belgischen Bevollmächtigten erhaltene Note übergeben, in welcher letzterer anzeigt, dafs er von seiner Regierung ermächtigt sei, zum Austausche der Ratifikationen des zu London am 24. Februar 1848 in Bezug auf den Sklavenhandel unterzeichneten Vertrages zu schreiten; — dafs er jedoch den Auftrag erhalten habe, Folgendes in Anspruch zu nehmen:

dafs der durch die Regierung Ihrer britannischen Majestät zu Gunsten der hanseatischen Schiffe in Betreff einiger im Artikel 9 des Vertrages von 1841 genannten Ausrüstungs-Gegenstände zugelassene Vorbehalt auf belgische Schiffe gleichmäfsig angewandt werde.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, von Grofsbritannien, von Preufsen und von Rufsland, nachdem sie das Begehren des belgischen Bevollmächtigten in Erwägung gezogen, sind übereingekommen, demselben zu entsprechen, und haben sie die beigefügte Note an ihn gerichtet.

Die respektiven Ratifikationen des Vertrages sind darauf in den gebräuchlichen Formen ausgewechselt worden.

Colloredo. Sylvain van de Weyer. Palmerston.
Bunsen. Brunnow.

Anlage.

An den Herrn Van de Weyer, Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Belgier.

Die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, von Grofsbritannien, von Preufsen und von Rufsland, haben die Ehre, den Bevollmächtigten des belgischen Hofes zu benachrichtigen, dafs sie die Note vom 23. April 1849 gelesen haben, welche der Bevollmächtigte von Grofsbritannien vom belgischen Bevollmächtigten erhalten hat, in welcher der letztere anzeigt, dafs er von seiner Regierung ermächtigt sei, zum Austausch der Ratifikationen des zu London am 24. Februar 1848 in Bezug auf den Sklavenhandel unterzeichneten Vertrages zu schreiten, dafs er jedoch Auftrag erhalten habe, in Anspruch zu nehmen:

1. dafs der durch die »Instruktionen für die Kreuzer« (Beilage *B* des Vertrages von 1841) §. 9. zu Gunsten der österreichischen, preufsischen und russischen, mit Brettern und Balken beladenen Schiffe festgestellte Vorbehalt gleichmäfsig auf belgische Schiffe, welche denselben Handel treiben, angewandt werde.
2. dafs, um die Ungelegenheiten zu vermeiden, welche aus gewissen Analogien in der Ausrüstung zwischen den Sklavenschiffen und den Schiffen, welche zum Transport von Auswanderern dienen, hervorgehen können, der durch die Regierung Ihrer britannischen Majestät zu Gunsten der hanseatischen Schiffe in Betreff einiger im Artikel IX. des Vertrages von 1841 genannten Ausrüstungsgegenstände zugelassene Vorbehalt gleichmäfsig auf belgische Schiffe angewandt werde; das heifst, dafs das Vorhandensein am Bord eines belgischen Kauffahrteischiffes einer gröfsern Anzahl Wasser-Fässer oder Behälter; eines Kessels oder anderer ungewöhnlichen Utensilien, um Mundvorräthe zu bereiten; oder endlich einer kleinen Parthie Matten eine Verletzung des Vertrages nicht bilden soll, wenn der Kapitän des Schiffes durch Certifikate, oder durch seine Schiffspapiere beweisen kann, dafs er Auswanderer transportirt habe, oder dafs er in der Betreibung eines erlaubten Handels beschäftigt sei.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, von Grofsbritannien, von Preufsen und von Rufsland, nachdem sie die obenerwähnten Begehren des belgischen Bevollmächtigten in Erwägung gezogen, haben die Ehre, ihm anzuzeigen, dafs sie übereingekommen sind, ihnen zu entsprechen, und dafs die den Kreuzern auszustellenden Instruktionen dieser Entscheidung gemäfs werden modifizirt werden.

London, den 23. Juni 1849.

Colloredo. Palmerston. Bunsen. Brunnow.

Verordnung, betreffend die bei der Ausfuhr von Baumwollengeweben bewilligten Prämien.

Art. 1. Der durch Unsere Verordnung vom 21. Dezember 1848[1]) festgesetzte Termin zur Bewilligung von Ausfuhrprämien zu Gunsten der mit der Bestimmung nach aufsereuropäischen Ländern ausgeführten rohen, weifsen oder bedruckten Baumwollengewebe ist bis zum 1. Januar 1851 verlängert.

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 367 und J. 1849. I. S. 3.

Art. 2. Diese Prämie wird vom 1. April 1850 an auf 6 Proc. herabgesetzt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Juni 1849.

Leopold.

Gesetz, welches die Regierung zur Aufhebung der Ausfuhrverbote etc. ermächtigt.

Die Kammern haben angenommen und Wir bestätigen was folgt:

Einziger Artikel. Der König kann die Ausfuhrverbote aufheben, sowie die durch den Zolltarif festgestellten Ausfuhrabgaben herabsetzen und selbst abschaffen.

Die Kraft des gegenwärtigen Artikels getroffenen Verfügungen werden den Kammern bei ihrer ersten Vereinigung zur Genehmigung vorgelegt und behalten ihre Verbindlichkeit, bis die gesetzgebende Gewalt einen Beschlufs gefafst hat.

Gegeben zu Laeken, den 16. Juli 1849.

Leopold.

Gesetz, betreffend eine Verlängerung der Frist zur Vorlage eines Gesetzentwurfes über das System der Warrants.

Die Kammern haben angenommen und Wir bestätigen Folgendes:

Einziger Artikel. Die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1848 [1]) festgestellte Frist zur Vorlage eines schliefslichen Gesetzentwurfs über das System der Warrants ist um ein Jahr verlängert.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Juli 1849.

Leopold.

BRASILIEN.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung von Differentialzölle [2]).

Nach Anhörung der betreffenden Sektionen meines Staats-Rathes habe Ich für gut erachtet, die Verordnung No. 536 vom 1. Oktober

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 465.

[2]) Vgl. J. 1848. I. S. 13 und 472. II. S. 352.

1847 [1]), welche Differentialzölle einführte, aufzuheben. Der Finanz-Minister, Staatsrath Joaquim Jose Rodrigues Torres wird von dieser Verordnung mit dem Auftrage, sie auszuführen, hierdurch in Kenntnifs gesetzt.

Palast zu Rio Janeiro, den 4 Mai 1849.

(folgt die Unterschrift S. M. des Kaisers.)

(gegengezeichnet.) Joaquim José Rodrigues Torres.

DÄNEMARK.

Quarantainewesen [2]).

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums.

Folgende Länder, Städte und Inseln werden nach den letzten, dem Finanzministerium zugegangenen offiziellen Berichten bis auf Weiteres als angesteckt betrachtet:

I. von der asiatischen Cholera:

a) die russischen; *b*) die preufsischen und *c*) die andern Häfen der Ostsee zwischen Abo und Kiel, beide eingeschlossen; *d*) die Elbhäfen; *e*) Bremen; *f*) alle niederländischen; *g*) alle französischen und *h*) alle grofsbritannischen u. irischen Häfen.

II. vom gelben Fieber:

zur Zeit keine Häfen.

III. von der orientalischen Pest:

a) Tripolis; *b*) Alexandria; *c*) Damiette; *d*) Konstantinopel; *e*) Tunis; *f*) Marocco; *g*) Smyrna; *h*) die Insel Kandia.

Und als verdächtig in Bezug auf die orientalische Pest:

a) alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als angesteckt angeführten.

b) die übrigen Häfen und Städte der afrikanischen Barbarei.

Alle anderen Häfen und Inseln, in und aufserhalb Europas werden als unverdächtig betrachtet.

Kopenhagen, im Finanzministerium, den 19. Juli 1849.

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 13. Zu bemerken ist, dafs die Verordnungen vom 20. Juli und 12. August 1844, deren in derjenigen vom 1. Oktober 1847 erwähnt ist, in Kraft bleiben. In denselben hat sich die kaiserliche Regierung vorbehalten, die Schiffe derjenigen Nationen mit Differential-Zöllen zu belegen, welche in dem Handels- und Schiffahrts-Verkehr mit Brasilien nicht die vollständigste Reciprocität gewähren.

[2]) Vgl. S. 25.



FRANKREICH.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Frankreich und den Sandwich-Inseln.

Da sich das Bedürfnifs herausgestellt hat, die verschiedenen bisher gemeinsam genehmigten Uebereinkünfte zwischen Frankreich und den Sandwich-Inseln durch einen allgemeinen Vertrag zu ersetzen, so sind die französische und havaische Regierung über die folgenden Artikel gegenseitig übereingekommen, und haben solche unterzeichnet, nachdem sie anerkannt und beschlossen haben, dafs jeder andere gegenwärtig zwischen den vertragenden Theilen bestehende Vertrag oder Uebereinkunft fortan als null und nichtig anzusehen sei.

Art. 1. Immerwährender Frieden und Freundschaft soll zwischen Sr. Maj. dem Könige der Franzosen und dem Könige der Sandwich-Inseln, zwischen ihren Erben und Nachfolgern stattfinden.

Art. 2. Die Unterthanen Sr. Maj. des Königs der Franzosen, welche in den Besitzungen des Königs der Sandwich-Inseln wohnen, sollen in Betreff der bürgerlichen Rechte und was ihre Personen und ihr Eigenthum angeht, denselben Schutz geniefsen, als wenn sie eingeborne Unterthanen wären; und verpflichtet sich der König der Sandwich-Inseln, ihnen dieselben Rechte und Privilegien zu bewilligen, welche den Unterthanen der am meisten begünstigten Nation jetzt bewilligt sind oder später bewilligt werden könnten.

Art. 3. Ein, irgend eines Verbrechens oder Frevels angeklagter Franzose kann nur durch ein Geschwornengericht gerichtet werden, welches aus, durch den Konsul von Frankreich vorgeschlagenen und durch die Regierung der Sandwich-Inseln genehmigten eingebornen oder fremden Einwohnern zusammengesetzt ist.

Art. 4. Der König der Sandwich-Inseln wird seinen Schutz über die französischen Schiffe, ihre Offiziere und Mannschaften ausdehnen. Im Falle von Schiffbruch haben die Häuptlinge und Einwohner der verschiedenen Theile der Sandwich-Inseln ihnen Hülfe zu leisten und sie vor aller Plünderung sicher zu stellen.

Die Vergütungen für das Bergen werden im Falle von Schwierigkeiten durch Schiedsrichter bestimmt, welche von den beiden Theilen zu ernennen sind.

Art. 5. Der Desertion der an Bord der französischen Schiffe eingeschifften Seeleute wird durch die Ortsbehörden strenge gesteuert

werden. Dieselben werden alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Deserteure festzuhalten. Jede innerhalb gerechter Grenzen gemachte Ausgabe, um sich derselben zu bemächtigen, wird durch die Kapitaine oder Eigner der genannten Schiffe ersetzt werden.

Art. 6. Französische oder als aus den französischen Besitzungen kommend erkannte Waaren, können nicht verboten oder einer höhern Eingangsabgabe, als derjenigen von 5 Proc. ad valorem unterworfen werden.

Wein, Branntwein und andere spirituöse Flüssigkeiten sind ausgenommen und können jeder billigen Abgabe unterworfen werden, womit die Regierung der Sandwich-Inseln sie zu belegen für angemessen halten wird, jedoch mit der Bedingung, dafs diese Abgabe nie so hoch sein darf, um die Einfuhr der genannten Artikel gänzlich zu verhindern.

Art. 7. Die Tonnengelder oder Eingangsabgaben, oder jede andere von französischen Schiffen, oder von, in französischen Schiffen eingeführten Waaren, erhobene Abgabe, dürfen die auf die Schiffe oder die Waaren der am meisten begünstigten Nation gelegten Abgaben nicht übersteigen.

Art. 8. Die Unterthanen des Königs der Sandwich-Inseln werden in ihren kaufmännischen oder andern Beziehungen zu Frankreich auf dem Fufs der begünstigtsten Nation behandelt werden.

Geschehen zu Honolulu, den 26. März 1846.

Em. Perrin. R. C. Wyllie. Soanh-Si.

Der Vertrag, dessen Ratifikationsurkunden am 5. März 1848 in Honolulu ausgewechselt sind, ist durch Verordnung des Präsidenten der Republik, d. d. Paris, den 19. Juni 1849 öffentlich bekannt gemacht worden.

Verordnung, betreffend den Nachlafs für Abgang bei der Salzsteuer.

Art. 1. Der bei dem Siedesalz und bei dem Seesalz für Abgang bewilligte Nachlafs wird fortan 5 Proc. sein, wenn dieses Salz los und auf dem Seewege transportirt wird.

Gleichfalls ist der auf das rohe Salz aus den Salzgärten des Südens, welches zur See und los aus den mittelländischen Häfen mit der Bestimmung nach denjenigen des Oceans und des Kanals versandt wird, anzuwendende Nachlafs von 3 auf 5 Proc. erhöht.

Art. 2. Die Bestimmungen der Verordnungen vom 8. Dezem-

ber 1843 und 10. April 1846, an welchen durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, behalten ihre Wirksamkeit[1]).

Geschehen zu Elysée-National, den 23. Juli 1849.

Louis Napoleon Bonaparte.

MEXIKO.

Herabsetzung des Zolles auf Contanten etc.[2]).

Unterm 22. Mai 1849 ist in Mexiko ein Dekret erschienen, nach welchem der Cirkulationszoll auf Geld auf 2 Proc., so wie der Ausfuhrzoll von gemünztem und bearbeitetem Golde auf . . 2 Proc.
» » » » Silber » . . 3½ »
herabgesetzt wurde.

NIEDERLANDE.

Reglement, betreffend die Zurückvergütung von Accise auf Weizenmehl zur Bereitung von Vermicelli und Macaroni.

Art. 1. Die Menge Weizenmehl, für welche den Vermicelli- und Macaroni-Fabrikanten eine Vergütung auf dem Wege einer Ac-

[1]) Aus einem Rundschreiben des Direktors der Zollverwaltung vom 3. Aug. 1849 geht hervor, daſs der bei der Salzsteuer für Abgang bewilligte Nachlaſs, zufolge obiger Verordnung, in Verbindung mit denjenigen vom 8. Dezember 1843 und 10. April 1846, fortan nach folgenden Sätzen zu berechnen ist:

Rohes Salz, gewonnen in den Salzgärten des Oceans oder des Kanals		5 Proc.
Rohes Salz, gewonnen in den Salzgärten des mittelländischen Meeres.	Zur See und los, aus den Häfen des mittelländischen Meeres nach denjenigen des Oceans und des Kanals versandt	5 »
	In allen anderen Fällen	3 »
Siedesalz und Seesalz aus den Salzgärten des Westens.	Zur See und los versandt	5 »
	In allen anderen Fällen	3 »
Raffinirtes Salz		3 »

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf in Frankreich gewonnenes oder fabrizirtes Salz, da Salz aus dem Auslande, aus Algier und andern französischen überseeischen Besitzungen laut Gesetz vom 28. Dezember 1848 (vergl. 1849 I. S. 10.) eines Nachlasses für Abgang nicht genieſst.

[2]) Börsenhalle No. 11531.

cisezurückgabe nach dem im Art. 7 bezeichneten Maafsstabe bewilligt wird, wird nach der Benutzung des in der Fabrik vorhandenen Prefskessels oder der Kessel, in Verbindung mit der zum Brei oder Teig bereiteten Menge Mehl, welche darin laut Artikel 2, litt. *c.* jedesmal verarbeitet werden kann, berechnet.

Art. 2. Zu diesem Ende wird von dem Fabrikanten dem bezüglichen Reichs-Einnehmer eine schriftliche Deklaration eingeliefert, enthaltend Angabe:

a) Der Gemeinde, des Viertels und der Nummer der Fabrik und der dazu gehörenden Lagerplätze;
b) des darin vorhandenen Prefskessels oder der Kessel;
c) Der Inhaltsgröfse jedes Prefskessels in Kannenmaafse und der Menge Pfunde Mehl, welche, zu Brei oder Teig bereitet, darin Raum haben, nebst Angabe der Nummer eines jeden Prefskessels, falls mehr als einer vorhanden ist.

Art. 3. Wenn mehr als ein Prefskessel in der Fabrik und den dazu gehörenden Lagerplätzen vorhanden ist, so mufs ein jeder mit einer deutlich sichtbaren laufenden Nummer versehen sein.

Im Fall einer Vergröfserung oder Verkleinerung eines oder mehrerer dieser Kessel, mufs davon, ehe sie in Gebrauch kommen, dem Einnehmer schriftliche Anzeige gemacht werden.

Art. 4. Wöchentlich mufs durch den Fabrikanten demselben Beamten eine gleiche Angabe über die im Laufe der nächstfolgenden Woche in der Fabrik zu verrichtenden Arbeiten gemacht werden, begreifend:

a) Die Stunde oder die Stunden, an welchen täglich das zur Fabrikation bestimmte Mehl in den Meng-Trog (beslagbak) oder die Tröge gethan und mit heifsem Saffran- oder anderem Wasser vermengt werden soll;
b) die Stunde oder die Stunden, an welchen der Prefskessel oder die Kessel täglich benutzt werden sollen.

Ueber diese Anmeldung wird dem Fabrikanten von dem Einnehmer eine Bescheinigung gegeben.

Art. 5. Die in Art. 4 erwähnte Angabe mufs den vollen Inhalt des Prefskessels oder der Kessel bezeichnen.

Art. 6. Wenn der Lauf der Arbeiten, wie solcher durch die Anmeldung laut Art. 4 angegeben ist, durch unvorhergesehene Umstände aufgehalten wird, oder wenn die Arbeiten eine gröfsere Ausdehnung als die angegebene erhalten, so mufs der Fabrikant davon dem Einnehmer zeitig schriftliche Anzeige machen.

Ueber diese Anzeige wird dem Fabrikanten von dem Einnehmer eine Bescheinigung gegeben.

Art. 7. Nach Ablauf jeder Woche wird im Bureau des Einnehmers gegen Vorzeigung einer Abschreibung auf der auf den Namen des Fabrikanten stehenden Accise-Quittung eine Zurückgabe der Accise bewilligt, im Verhältnifs von 3 Fl. 53 Cts. als Hauptsumme von jeden 100 Pfunden Mehl, welche in der alsdann vergangenen Woche laut der gemachten Aufgabe der Benutzung des Prefskessels oder der Kessel, in Verbindung mit dem darin verarbeiteten, zu Brei oder Teig bereiteten Mehl, zur Verfertigung von Vermicelli oder Macaroni verwandt sind.

Wir behalten Uns vor, den vorgeschriebenen Betrag der Vergütung abzuändern, sobald die Erfahrung Uns solches rathsam erscheinen läfst.

Art. 8. Diese Zurückgabe geschieht gegen eine Quittung, — über die Summe von 10 Fl. auf Stempelpapier, welche mit den betreffenden Angaben des Fabrikanten bei dem Register verbleibt.

Art. 9. Die zurückgegebene Summe wird als nicht empfangen angesehen und demnach in den monatlichen Rechnungen über die Einnahme nicht begriffen.

Art. 10. Kein anderes als Weizenmehl darf in der Fabrik oder den zugehörigen Lagerräumen vorhanden sein.

Art. 11. Wird von den Beamten anderes als Weizenmehl in der Fabrik oder den Lagerräumen gefunden, oder finden die Arbeiten nicht in Uebereinstimmung mit der Angabe statt, so kann solches die Zurücknahme der Accisevergütung zur Folge haben; desgleichen im Falle der Prefskessel nicht mit der Menge Mehl angefüllt wird, welche laut der im Art. 2 bezeichneten Deklaration darin Raum findet, oder endlich wenn die Inhalts-Gröfse des Prefskessels oder der Kessel kleiner ist, als die von dem Fabrikanten angegebene, falls der Unterschied mehr als 5 Proc. beträgt.

Die Beamten haben über dergleichen Befund ein Protokoll aufzunehmen.

Het Loo, den 11. Juli 1849. Willem.

Verfügung, betreffend die Eingangsabgabe von aus Achatstein verfertigten Gegenständen.

Durch Resolution vom 12. Juli 1849 hat der Finanzminister verfügt, dafs, in Betreff des Tarifs, aus Achatstein verfertigte Ge-

genstände, als: Serviettbänder, Hefte von Messern und Gabeln, Fruchtmesser, Falzbeine, Sandlöffel, Sandbüchsen, Petschafte, Papierbeschwerer, Federhalter, Dintefässer, Cigarrendosen, Fingerringe, Geldtaschenringe, Garnklötze, werkmandjes, Bonbondosen, Tassen und Untertassen, Uhrringe und Uhrschlüssel, Gürtelschnallen, Regen- und Sonnenschirm-Griffe, Hemdenknöpfe und andere dergleichen unter »Kramwaaren« zu stellen und demnach einer Eingangsabgabe von 6 Proc. vom Werth unterworfen sind.

NIEDERLÄNDISCHES WESTINDIEN.

Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in den Ein-, Aus- und Durchgangs-, so wie den Schiffahrts-Abgaben in Surinam[1]).

I. Bezüglich der Waaren-Einfuhr.

Art. 1. Mit dem in Kraft treten des Gegenwärtigen soll die Bekanntmachung vom $^{20}/_{21}$. April 1848 (G. B. No. 5) als zurückgenommen angesehen und der Tarif der Einfuhrabgaben, welcher diesem Gesetze beigefügt ist (Beilage *A.*) befolgt werden.

Art. 2 bis 5 sind gleichlautend mit denselben Artikeln in der Bekanntmachung vom 20. April 1848 (vergl. 1848. II. S. 96).

Art. 6. Die Beamten sind befugt, alle Waaren, welche der von denselben gemachten Deklaration nicht entsprechen, oder welche bei einer vorläufigen Untersuchung als zu niedrig im Werthe angegeben erscheinen mögen, provisorisch anzuhalten.

Art. 7. Von solchen Anhaltungen soll der Administrator der Finanzen unverweilt Kenntnifs nehmen und sodann dafür sorgen, dafs die angehaltenen Waaren sofort nach ihrer gehörigen Inventarisirung in den Packhöfen des Landes untergebracht werden und, nachdem die nöthige Untersuchung stattgefunden, soll er den Gouverneur von der Sache benachrichtigen und dessen Entscheidung einholen.

Art. 8. Findet der Gouverneur Ursache zu der Voraussetzung, dafs der Vorsatz stattgefunden, die gesetzmäfsigen Abgaben zu umgehen, so soll er den Administrator der Finanzen ermächtigen können, die angehaltenen Güter nach dem von dem Deklaranten angegebenen Werthe mit Zuschlag von 12 Proc., welcher Betrag dem Betheiligten sofort durch die Verwaltung auszuzahlen ist, zu enteig-

[1]) Vergl. 1848. II. S. 95.

nen. Auch soll über die enteigneten Waaren sofort verfügt werden, wie es im Interesse der Verwaltung für nöthig erachtet werden wird.

Art. 9. Wenn jedoch der Deklarant solche Sicherheit giebt, als billiger Weise verlangt werden kann, um die Ueberzeugung zu erlangen, dafs kein Vorsatz, die Landesabgaben zu verkürzen, stattgefunden hat, so ist der Gouverneur befugt, den Betheiligten in die Lage zu versetzen, seine Waaren gegen Berichtigung der Eingangsabgabe nach dem Werthe, welcher den Waaren am Tage der Deklaration in der Kolonie beigelegt werden mufs, zurückzuerhalten.

Art. 10 ist gleichlautend mit Art. 9 der Bekanntmachung vom 20. April 1848.

Art. 11. Befreiung von Eingangsabgaben geniefsen:

a) *b*) *c*) *d*) wie unter denselben Buchstaben des Art. 10 der Bekanntmachung von 1848.

e) Pferde, Esel, Maulesel, Hornvieh, Steinkohlen und landwirthschaftliche Werkzeuge, desgleichen Knochenschwärze, Zuckerkalk und Mühlenschmier, wenn sie unter niederländischer Flagge eingeführt werden.

f) Fertige Kleidungsstücke, Stoffe zu Manns- und Frauenkleidern, nebst Kleinigkeiten für die Arbeiter auf den Plantagen, in sofern dieselben im Verhältnifs zu der Zahl der Arbeiter, von den Niederlanden an die Plantagen konsignirt, eingeführt werden.

g) Goldene und silberne Münzen, und edle Metalle in Barren, oder alt und gebrochen.

Im Fall über die Anwendung vorstehender Befreiungen auf irgend einen Gegenstand Zweifel entstehen sollten, so bleibt die Entscheidung des Gouverneurs vorbehalten.

II. Bezüglich der Niederlegung der Waaren.

Art. 12 und 13 gleichlautend mit den Artikeln 11 und 12 der Bekanntmachung vom 20. April 1848.

Art. 14. Die Niederlage von Getränken und von allen den Waaren, auf welche demnächst eine additionelle Abgabe gelegt werden dürfte, mufs in Gouvernements- oder durch dasselbe gemietheten Gebäuden geschehen, und zwar nach einem Tarife, welcher hierdurch provisorisch festgestellt wird (Beilage *B.*), der indessen Modifikationen unterworfen bleibt, die, falls dieselben erforderlich sind, durch den Gouverneur auf dem Verwaltungswege geregelt werden können.

Andere Waaren, welche keiner höheren Belastung als 6 Proc. von der Einfuhr unterworfen sind, können nach Belieben in Privat-Entrepots niedergelegt werden.

Art. 15. Geschieht die Lagerung in Privat-Packhäusern, so müssen diese zuvor durch die Verwaltung sowohl in Rücksicht auf ihre Lage als auch in anderer Beziehung genehmigt und mit einem guten doppelten Verschlusse versehen sein, wovon ein Schlüssel von der Finanz-Verwaltung aufbewahrt wird.

Keine andern als Waaren im Entrepot dürfen in solchen Packhäusern aufbewahrt werden.

Art. 16 bis 19 sind gleichlautend mit den Artikeln 15 bis 18 der Bekanntmachung vom 20. April 1848.

Art. 20. Dasselbe Recht (die Waaren in den Packhäusern nachzusehen) haben die Niederleger, deren Güter in Privat-Packhäusern lagern; doch soll in diesem Falle dem bei Oeffnung des Packhauses anwesenden Beamten für das Oeffnen und Verschliefsen und für seine Anwesenheit an Ort und Stelle dasjenige Emolument gezahlt werden, welches ihm durch den in Bezug hierauf festgestellten Tarif (Beil. *C*) zuerkannt ist oder werden wird.

III. Ueber die Ausfuhr.

Art. 21. Die Wiederausfuhr aller in die Kolonie eingebrachten Waaren geschieht abgabenfrei, vorbehaltlich der Kosten, welche die Maafsregeln erfordern, durch welche verhütet werden soll, dafs die zur Ausfuhr aus dem Entrepot abgelieferten, so wie die von einem Schiffe in das andere überzuladenden Güter nicht zum Verbrauch gebracht werden.

Art. 22. Alle Erzeugnisse der Kolonie, Holz ausgenommen, sind einer Ausgangsabgabe nach ihrem Werthe unterworfen, welcher für jedes Quartal durch eine Kommission von zwei Beamten und zwei Interessenten, unter Vorsitz des Finanz-Administrators festgestellt wird.

Die Ausgangsabgabe beträgt:

a) für die Ausfuhr mit niederländischen Schiffen 5 Proc.;

b) für die Ausfuhr mit fremden Schiffen $7\frac{1}{2}$ Proc.

Die Ausfuhr von Holz ist unter allen Flaggen von Ausfuhr-Abgaben befreit.

IV. Ueber die Schiffahrts-Gebühren.

Art. 23 bis 27 sind gleichlautend mit Art. 22 bis 26 der Bekanntmachung vom 20. April 1848.

Art. 28. Wenn ein Schiffer sich länger, als Ebbe und Fluth, Wind oder Wetter es mit sich bringen, zwischen der Mündung des Seegatts und dem Einklarirungs-Amt aufhält, oder wenn der Schiffs-

führer die Abgabe seiner Hauptdeklaration länger als vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft aussetzt, ist die Verwaltung befugt, auf Kosten des Schiffers eine Wache von einer oder zwei Personen an Bord aufzustellen.

Dieselbe Befugnifs steht ihr zu, sobald Waaren am Bord sich befinden, welche zum Entrepot oder zur Ueberladung in ein anderes Schiff angemeldet sind, ingleichen nach der Einladung von Gütern aus dem Entrepot, welche zur Ausfuhr bestimmt sind.

Art. 29 gleichlautend mit Artikel 28 der genannten Bekanntmachung von 1848.

Art. 30. Die vorstehenden Anordnungen sollen provisorisch und unter vorbehaltener Genehmigung des Königs mit dem 1. April 1849 in Kraft treten.

Art. 31 gleichlautend mit Artikel 30 der Bekanntmachung von 1848.

Paramaribo, den 26. März 1849.

Beilage *A.*

Tarif

der Einfuhr-Abgaben für die Kolonie Surinam, laut Bekanntmachung vom 26. März 1849.

Waaren und Kaufmannsgüter.	Maafsstab.[1]	Mit niederländ. Schiffen.		Mit fremden Schiffen.	
		fl.	Cts.	fl.	Cts.
Bakkeljaauw (ungetrockneter Stockfisch) . . .	100 Pfd.	—	20	—	40
Knochenschwärze.	Werth.	frei.		3 Proc.	
Bier jeder Art[2])	„	3 Proc.		6 „	
Branntwein und andere destillirte Getränke[3]) .	„	3 „		6 „	
Cider, Apfel- oder Birnenwein[4])	„	3 „		6 „	
Esel	Stück.	frei.		2	—
Hering (Amerik.)[5])	100 Pfd.	—	20	—	40
Harz und Harpüs (Amerik.)	„ „	—	15	—	30
Holzwaaren (Amerik.), Pitch pine	1000 Fufs.	2	50	5	—
White pine	„ „	1	50	3	—
Genever[6])	Werth.	3 Proc.		6 Proc.	
Lichte (Amerik.), Talg.	100 Pfd.	1	—	2	—
Spermazeti	„ „	2	50	5	—
Kalk (Zucker).	Werth.	frei.		3 Proc.	
Liköre (s. Branntwein).					
Makarelen (Amerik)[5])	100 Pfd.	—	30	—	60
Mehl (Amerik.), Weizen	„ „	—	30	—	60
Roggen[7])	„ „	—	20	—	40

Waaren und Kaufmannsgüter.	Maafsstab. [1]	Mit niederländ. Schiffen.		Mit fremden Schiffen.	
		fl.	Cts.	fl.	Cts.
Mais	100 Pfd.	—	15	—	30
Maulesel	Stck.	frei.		4	50
Pferde	„	„		6	—
Pech (Amerik.)	100 Pfd.	—	15	—	30
Schmalz do.	„ „	—	50	1	—
Reis do.	„ „	—	25	—	50
Speck do.	„ „	—	50	1	—
Schaafe	Stck.	frei.		—	18
Tabak (Amerik. in Fässern)	100 Pfd.	—	10	—	60
Theer (Amerik.)	„ „	—	10	—	20
Schweine	Stck.	frei.		—	30
Fleisch (Amerk., gesalzenes)	100 Pfd.	—	30	—	60
Werkzeuge zum Landbau. (Siehe die Bekanntmachung.)	Werth.	frei.		3 Proc.	
Wein [2]	„	3 Proc.		6 Proc.	
Alle Waaren, Güter und Kaufmannschaften irgend einer Art, welche in diesem Tarife nicht benannt sind (mit Ausnahme der in der Bekanntmachung freigestellten)	„	3 Proc.		6 Proc.	

[1]) Die Maafse und Gewichte sind die Amsterdamschen Pinten und Pfunde, und für Holzwaaren die im Lande der Herkunft geltenden Fufsmaafse.

[2]) Mit einer additionellen Abgabe von 1 Cent. per Pint od. 1 ½ Cent. per Flasche.

[3]) „ „ „ „ „ 4 „ „ „ „ 6 „ „ „

[4]) „ „ „ „ „ 2 „ „ „ „ 3 „ „ „

[5]) Das Fafs gerechnet zu 180 Pfund.

[6]) Mit einer additionellen Abgabe von 3 Cent. per Pint.

Beilage *B.*

Tarif

für die Lagerung der in die Kolonie Surinam zur Durchfuhr gebrachten Güter, gemäfs Art. 14 der Bekanntmachung vom 26. März 1849.

Benennung der Fastage und Emballage oder Package.	Lagermiethe per Monat.	
	fl.	Cts.
Getränke.		
Eine Pipe	—	50
Ein Puncheon	—	50
Ein Oxhoft	—	30
Kleineres Fafswerk	im Verhältnifs.	
Eine Kiste von 45 bis 50 Bouteillen	—	12

Benennung der Fastage und Emballage oder Package.	Lagermiethe per Monat. fl.	Cts.
Eine Kiste von 12 Bouteillen	—	3
Ein Kelder von 20 Pinten oder weniger	—	3
Gröfsere Sorten	im Verhältnifs.	
Diverse.		
Ein Fafs Tabak von circa 1200 Pfund	1	50
Ein Fafs Bakkeljaauw, idem	1	20
Ein amerikanisches Fafs Fleisch, Speck, Mehl etc.	—	20
Alle andere Arten von Fässern, Kisten, Packen etc. per Kubikfufs	—	2

Die Lagermiethe wird nach dem Monat berechnet, und sollen sowohl die Monate, in welchen die Güter aufgelegt, als in denen sie ausgeliefert werden, für volle Monate gerechnet werden; jedoch falls das Gut nicht länger als 30 Tage gelagert hat, soll nur einen Monat gerechnet werden.

Beilage *C.*

T a r i f

der Emolumente der Zollbeamten, gemäfs der Bekanntmachung vom 26. März 1849.

Für jeden Erlaubnifsschein zum Einbringen von Gütern ins Entrepot oder zum Ausführen derselben [1])	1 fl.	— Cts.
Mühwaltung (vacatie) eines Beamten [2]) während der ersten Stunde oder weniger	1 »	— »
während jeder folgenden halben Stunde oder weniger .	— »	50 »
länger als 3 Stunden oder per Tag	3 »	— »
Für jeden Wächter am Bord der Schiffe, gemäfs Artikel 28 der Bekanntmachung, ausgenommen die Beköstigung desselben mit gehöriger Speise u. Trank [3]) .	3 »	— »
Ohne Beköstigung, aufserdem per Tag	1 »	50 »

[1]) Der Finanzverwaltung zu bezahlen.

[2]) Für die Aufsicht in den Privat-Packhäusern, sobald der Niederleger seine Packhäuser öffnet, um Güter einzubringen, nachzusehen oder herauszunehmen, oder bei der Löschung von Gütern an anderen als dem allgemeinen Löschplatze, wenn solche besonders erlaubt ist.

[3]) Die Tage des an und von Bord Gehens sind als volle Tage zu berechnen.

NORWEGEN.

Quarantainewesen.

Zufolge einer Bekanntmachung des königl. norwegischen Marine-Departements vom 28. Juni d. J. hat die Cholera in ganz Norwegen aufgehört. Folgende Häfen werden hier bis Weiteres als von der Cholera angesteckt betrachtet, als:

St. Petersburg und sämmtliche übrigen an der finnischen Bucht und der Ostsee belegenen russischen und finnischen Häfen.

Sämmtliche preufsische Häfen an der Ostsee.

Hamburg und Altona und die übrigen an der Elbe belegenen Stellen.

Sämmtliche niederländische Häfen.

Sämmtliche belgische Häfen.

Sämmtliche englische, schottische und irländische Häfen.

Sämmtliche französische Häfen von der Grenze gegen Belgien bis zur spanischen Grenze.

Christiania, den 7. Juli 1849.

PORTUGAL.

Verordnung, betreffend die Gleichstellung der schwedischen, norwegischen u. russischen Schiffe in portugiesischen Häfen in der Bezahlung von Tonnengeldern.

Wir Donna Maria, von Gottes Gnaden Königin von Portugal und Algarvien etc., lassen allen unseren Unterthanen wissen, dafs die Kammern folgendes Gesetz dekretirten und wir darin willigen:

Art. 1. Die schwedischen, norwegischen und russischen Schiffe haben dieselben Tonnengelder zu bezahlen, die die portugiesischen Schiffe in den Zollhäusern Portugals und der dazu gehörigen Inseln, so wie in denen derjenigen überseeischen Provinzen entrichten, wo der Handel allen Ausländern gesetzmäfsig zugestanden ist.

Art. 2. Die Regierung ist bevollmächtigt, die Verfügung des ersten Artikels auf die Schiffe anderer Nationen anzuwenden, welche die portugiesischen Schiffe unter Gleichstellung der Tonnengelder und Hafenzölle zulassen.

Art. 3. Der im 8ten Artikel der allgemeinen Zollregister angenommene Grundsatz bleibt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 11. März 1841 in Kraft.

Art. 4. Jegliche anders lautende Gesetzgebung ist widerrufen.

Gegeben im Pallast Necessidades, am 25. Juni 1849.

Die Königin.

Antonio José d'Avila.

Quarantainewesen [1]).

Von der Gesundheitsbehörde in Lissabon sind folgende Erklärungen in Betreff der Cholera ergangen:

Unterm 18. Juni 1849: die Häfen Hannovers und Holsteins frei.

Unterm 24. Juni: Altona, Hamburg und Dundee angesteckt.

Unterm 25. Juni: Amsterdam angesteckt.

Unterm 27. Juni: der Hafen von Gibraltar verdächtig.

Unterm 2. Juli: die Häfen von Newyork, Philadelphia, Baltimore, Boston und Norfolk angesteckt, alle andern Häfen der Vereinigten Staaten aber verdächtig, ferner in Grofsbritannien die Häfen von Bristol, Cardiff und Talbot angesteckt.

Quarantaineverfügung auf Madeira.

Laut Verfügung der Regierung ist die Quarantaine für von England kommende Schiffe wieder erneuert und zwar auf 5 bis 8 Tage festgesetzt, nach Maafsgabe der Ladung der Schiffe. Kein Schiff, an dessen Bord die Cholera ausgebrochen, wird zugelassen.

Den 2. Juli 1849.

RUSSLAND.

Bekanntmachung, betreffend das Stempeln der Waaren.

St. Petersburg, den 17. Juni 1849. Das Departement des auswärtigen Handels giebt den Zollämtern Folgendes über das Stempeln der Waaren zu wissen: Im Jahre 1846 war befohlen worden, die türkischen Shawls und Leibbinden (Kuschacki), wie auch die in türkischem Geschmack gearbeiteten seidenen, baumwollenen und wolle-

[1]) Vergl. 1849. I. S. 470.

nen und Kaschemir-Shawls und Tücher, auf dem Mittelstück oder Feld derselben und auf den Kanten oder Borden mit Druckerschwärze zu stempeln. Seitdem werden die genannten Fabrikate auch so eingeführt, daſs 5, manchmal auch 7 Stück zusammengenäht einen Shawl oder Tuch bilden. Um deshalb den rechtlichen Handel gegen Unterschleif zu sichern, der durch Einschwärzung von Bordüren, Kanten und selbst ganzen Tuchstücken oder Feldern getrieben werden kann, wird befohlen, jedes angenähte Stück oder Kante auf der linken Seite mit Druckerschwärze zu stempeln.

SARDINIEN.

Reglement für die Quarantaine-Anstalten in denjenigen Orten, welche zu der Jurisdiktion des in Genua sitzenden maritimen General-Sanitäts-Rathes gehören.

1. Kategorie. Kontumazial-Verfahren gegen die levantische Beul-Pest, anwendbar auf Provenienzen jeder Art.		Schiffe, Mannschaft u. Passagiere, welche sich an Bord befinden.	Kontumazial-Perioden. Personen, welche ins Lazareth ausgeschifft werden. ohne Gepäck.	Kontumazial-Perioden. Personen, welche ins Lazareth ausgeschifft werden. mit Gepäck.	Kontumazial-Perioden. Waaren, welche in das Lazareth aufgenommen werden.	Lüftung der Effekten von Schiffsmannschaften u. Passagieren.
		Tage.	Tage.	Tage.	Tage.	Tage.
Unreiner Paſs (Patente brutta).	1. Ausländische od. nationale Post-Dampf-Packet-Boote	19	17	14	25	15
	2. Ausländische od. nationale Kriegs-Fahrzeuge . . .	17	17	14	23	13
	3. Pilger-Fahrzeuge . . .	25	25		31	21
	4. Handels-Fahrzeuge mit Segeln oder Dampf . .	21	17	14	27	17
Verdächtiger Paſs (patente sospetta).	1. Ausländische od. nalionale Post-Dampf-Packet-Boote	12	11	9	18	9
	2. Ausländische od. nationale Kriegs-Fahrzeuge . . .	11	11	9	17	9
	3. Pilger-Fahrzeuge . . .	18	18	.	24	15
	4. Handels-Fahrzeuge mit Segeln oder Dampf . .	12	11	9	18	9
Reiner Paſs (Patente netta).	1. Ausländische od. nationale Post-Dampf-Packet-Boote	7	6	.	12	6
	2. Ausländische od. nationale Kriegs-Fahrzeuge . . .	7	6	.	12	6
	3. Handels-Fahrzeuge mit Segeln oder Dampf . .	7	6	.	12	6

1. Kategorie. Kontumazial-Verfahren gegen die levantische Beul-Pest, anwendbar auf Provenienzen jeder Art.		Schiffe, Mannschaft u. Passagiere, welche sich an Bord befinden.	Kontumazial-Perioden. Personen, welche ins Lazareth ausgeschifft werden.		Kontumazial-Perioden. Waaren, welche in das Lazareth aufgenommen werden.	Lüftung der Effekten von Schiffsmannschaften u. Passagieren.
			ohne Gepäck.	mit Gepäck.		
		Tage.	Tage.	Tage.	Tage.	Tage.
Reiner Pafs (patente netta), anwendbar auf die hierneben angedeuteten Fälle und Orte des Herkommens.	1. Schiffe, welche aus Griechenland, Marokko und der Regentschaft Tunis, Gibraltar, Algier, den Kanarien, Malta und den Ionischen Inseln kommen, mit Lumpen	7	7	.	15	5
	2. Schiffe, welche aus Marokko u. der Regentschaft Tunis kommen, ohne Lumpen	3	3	.	.	.
	3. Schiffe, welche aus Griechenland, Gibraltar, Algier, den Kanarien u. den Ionischen Inseln kommen, ohne Lumpen	Zur	Praktik	zu-	läs-	sig.
	4. Korsare u. Schiffe, welche mit andern in See verkehrt haben					
	Zur Zeit der Ansteckung .	12	11	9	18	9
	Zur Zeit eines allgemeinen guten Gesundheits-Zustandes.	7	6	.	12	6
2. Kategorie. Kontumazial-Verfahren gegen das amerikanische gelbe Fieber, anwendbar auf Provenienzen jeder Art.						
Unreiner Pafs (Patente brutta).	1. Ausländische od. nationale Kriegs-Fahrzeuge . . .	8	8	.	.	6
	2. Handelsschiffe mit Segel oder Dampf	10	9	.	.	7
Reiner Pafs (Patente netta).	Kriegs- oder Handelsschiffe, sowohl ausländische als nationale, welche aus dem Theile von Amerika herkommen, der zwischen dem Amazonen-Strome und Labrador, mit Einschlufs der Antillen liegt, sofern sie aufser dem reinen Pafs (patente netta) mit einem Attest irgend eines europäischen Konsuls versehen sind, woraus hervorgeht,					

2. Kategorie. Kontumazial-Verfahren gegen das amerikanische gelbe Fieber, anwendbar auf Provenienzen jeder Art.		Schiffe, Mannschaft u. Passagiere, welche sich an Bord befinden.	Kontumazial-Perioden.			Lüftung der Effekten von Schiffsmannschaften u. Passagieren.
			Personen, welche ins Lazareth ausgeschifft werden.		Waaren, welche in das Lazareth aufgenommen werden.	
			ohne Gepäck.	mit Gepäck.		
		Tage.	Tage.	Tage.	Tage.	Tage.
Reiner Pafs (Patente netta).	dafs der Ort des Herkommens seit zwei Monaten frei vom gelben Fieber gewesen ist, so wie von irgend einer andern ansteckenden Krankheit . .	Zur	Praktik	zu-	läs-	sig.
	In Ermangelung des oben genannten Attestes . . .	5	5	.	.	4
3. Kategorie. Kontumazial-Verfahren, anwendbar auf Schiffe, welche aus Orten kommen, die von der Cholera morbus angesteckt sind.						
Unreiner, verdächtiger oder reiner Pafs (patente brutta, sospetta o netta).	Schiffe jeder Art, durch besondere Umstände nicht verdächtig	6	6	.	.	5
	Mit Lumpen	7	7	.	15	5
	Unter besondern Umständen	Der General-Rath wird jedesmal darüber entscheiden, welchem Kontumazial-Verfahren sie zu unterwerfen sind.				
Durchräucherungen, denen die Schiffe und Personen, welche ins Lazareth ausgeschifft werden, nach Maafsgabe der ihnen obliegenden Quarantaine unterworfen sind.						
Unreiner Pafs (Patente brutta) . . No. 3. Verdächtiger Pafs (Patente sospetta) » 2. Reiner Pafs (Patente netta) . . . . » 1.						

Beschlossen vom maritimen General-Sanitäts-Rath in Genua in seiner Sitzung vom 20. Juni 1849.

Der vorsitzende Vice-Admiral.

Albini.

Bemerkungen.

1. Die Behandlung nach dem unreinen Paſs (Patente brutta) findet auf Schiffe Anwendung, welche aus Orten kommen, wo die Pest oder das gelbe Fieber vorhanden ist; oder aus solchen, welche einen täglichen freien Verkehr mit andern, von den genannten Krankheiten angesteckten Gegenden unterhalten.

2. Diejenige nach dem verdächtigen Passe (Patente sospetta) auf Schiffe, welche aus Orten kommen, in denen irgend eine Krankheit existirt, die den Charakter der Bösartigkeit trägt, die sich in Familien verbreitet und als ansteckend zu erachten ist; oder aus Gegenden, wo nach dem letzten Falle vorgekommener Pest zwei Monate verflossen sind.

3. Diejenige nach dem reinen Paſs (Patente netta) auf Schiffe, welche aus Orten kommen, wo, obgleich der öffentliche Gesundheits-Zustand während eines Jahres und eines Tages vollkommen gut war, ein Sanitäts-Verfahren nicht besteht, welches im Allgemeinen als geeignet anerkannt werden kann, für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheits-Zustandes die gehörige Bürgschaft zu bieten.

4. Schiffe, welche aus Aegypten und Syrien kommen, werden stets so angesehen, als hätten sie einen unreinen (patente brutta), oder verdächtigen Paſs (patente sospetta).

5. Die Kontumazial-Periode für Schiffe, welche Waaren führen, die der Reinigung in Lazarethen bedürftig sind, beginnt erst von dem Tage, an welchem die völlige Entladung sämmtlicher Waaren in das Lazareth beendigt ist. Für diejenigen, welche nicht Waaren führen, die von einer solchen Vorschrift betroffen werden, beginnt jene Periode mit dem Tage, an welchem sich die Quarantaine-Wächter eingeschifft haben. Solche, welche Waaren an Bord haben sollten, die, selbst nicht ansteckungsfähig, sich in giftfangender Verpackung befinden, sind verpflichtet, sie ins Lazareth zu entladen, oder sie während der ersten Hälfte der Quarantaine am Bord auszupacken, um in dem letzteren Falle die angegebene Emballage während 24 Stunden in Seewasser zu legen, und sie demnächst bis zur Beendigung der Kontumaz der Luft auszusetzen.

6. Die Kontumazial-Perioden werden zu Gunsten der Schiffe nur von dem Tage an gerechnet, an dem die Wächter vor Sonnen-Untergang anlangen und das Schiff besteigen, und zu Gunsten der Waaren nur von demjenigen, an welchem sie vor Sonnen-Untergang im Lazarethe anlangen. Die Zulassung zur Praktik, sowohl des

Schiffes, wie der Waaren, findet nur vom Morgen des Tages an Statt, welcher dem vollständigen Ablauf ihrer Kontumaz folgt.

7. Personen, denen eine geringere Kontumazzeit gestattet ist, falls sie sich ins Lazareth begeben, können diese Begünstigung nur dann geniefsen, wenn sie innerhalb der beiden ersten Tage nach Ankunft des Schiffes, auf welchem sie sich befinden, das Lazareth betreten.

8. Wenn Schiffe, die aus Griechenland, Marokko, den Ionischen Inseln, Algier, den Kanarien, Malta und Gibraltar mit Lumpen herkommen, aufser diesen noch andere giftfangende Waaren am Bord haben, so sind auch diese der Ausschiffung in das Lazareth unterworfen.

9. Schiffe, welche ohne Lumpen aus Gibraltar kommen, müssen, um zur Praktik zugelassen zu werden, sich mittelst Vidimirung ihres Passes durch irgend einen königl. General-Konsul ausweisen, dafs sowohl in Gibraltar, wie im marokkanischen Reiche der öffentliche Gesundheitszustand gut ist. In Ermangelung einer solchen Bescheinigung sind sie einer siebentägigen Kontumaz unterworfen, jedoch ohne Verpflichtung, Waaren in das Lazareth auszuladen.

10. Die Provenienzen von den Kanarien haben — um zur Praktik zu gelangen — eine Bescheinigung irgend eines auf den genannten Inseln residirenden europäischen Konsuls beizubringen, woraus hervorgeht, dafs in denselben ein vollkommen guter Gesundheits-Zustand Statt findet. Fehlt dieses Attest, so bestehen jene Provenienzen eine fünftägige Quarantaine.

11. Giftfangende Waaren und Gegenstände, welche aus russischen Häfen des schwarzen oder azowschen Meeres herkommen, werden zur freien Praktik zugelassen, wenn jene Waaren und Gegenstände in Wachstuch oder in Kisten von Holz oder Metall verpackt, und diese Emballage und Kisten gehörig verschlossen und äufserlich mit dem Siegel des königl. Konsuls, welcher in jenen Häfen residirt, versehen, auch mit einer Bescheinigung desselben begleitet sind, welche darthut, dafs sie in die Emballage und Kisten, in denen sie sich befinden, in seiner Gegenwart verpackt worden, auch allemal das Schiff, welches sie führt, in den genannten Häfen mit einem reinen Pafs (Patente netta) versehen gewesen ist.

12. Die der Behandlung nach dem reinen Passe (patente netta) unterworfenen Schiffe, welche nicht giftfangende Gegenstände geladen haben, sind von der Visitation des Schiffsraums befreit; letztere findet jedoch Statt, wenn zwischen ihren Ladungen giftfangende Gegenstände in geringer Menge unter Verdeck oder an andern Stellen des Schiffsraums vorhanden sein sollten.

13. Wallfahrer und ihre Effekten werden stets in das Lazareth gebracht.

14. Die Schiffe mit giftfangenden Waaren, auf welche die gewöhnliche Behandlung nach dem unreinen Passe (patente brutta) angewendet wird, sollen mit der Ausladung solcher Waaren, behufs deren bequemeren Reinigung, sowohl in dem Lazarethe von Varignano als in demjenigen von Foce zugelassen werden.

15. Schiffe, welche von auswärtigen Orten, wo freie Praktik besteht, herkommen, und eines Passes (patente) ermangeln, werden einer Beobachtungs-Quarantaine von 5 Tagen unterworfen.

16. Die dreitägige Quarantaine für Schiffe, welche aus dem Marokkanischen und der Regentschaft von Tunis kommen, soll um eben so viel Tage vermehrt werden, als sie weniger als elf Tage auf der Reise, nach dem Abgange von irgend einem Punkte der genannten Gegenden, zugebracht haben.

17. Bei Berechnung der Kontumazial-Perioden, welche für Schiffe bestimmt sind, die mit dem reinen Pafs (patente netta) aus der Türkei und der Regentschaft von Tripolis kommen, wird der Tag ihrer Ankunft nicht gerechnet, und eben so der Tag der Ausschiffung für giftfangende Waaren, welche aus denselben in das Lazareth entladen werden. Auf die Provenienzen aus dem Marokkanischen und der Regentschaft Tunis werden dieselben Grundsätze Anwendung finden, insofern sie nicht einer längern, als dreitägigen Quarantaine unterworfen werden.

18. Giftfangende Waaren, welche in aus Amerika kommenden Schiffen eingeführt werden, und der gewöhnlichen Kontumazial-Behandlung nach dem unreinen Pafs (patente brutta), oder, wegen Verdachts des gelben Fiebers, nach dem reinen Pafs (patente netta) behandelt werden, dürfen während der Dauer der ganzen Quarantaine am Bord ihrer resp. Schiffe verbleiben.

19. In Fällen, in welchen ebenbezeichnete Schiffe durch erschwerende Umstände einer aufsergewöhnlichen Kontumaz unterliegen, ist es dem General-Rath frei gestellt, die Löschung der eingeführten giftfangenden Waaren und deren Reinigung in dem Lazarethe anzuordnen.

20. Schiffe, welche zur See Gemeinschaft gehabt haben, nachdem sie aus Orten freier Zulassung gekommen, und diese Gemeinschaft sich nicht auf die Ladung erstreckt hat, sind von der Ausladung der giftfangenden Waaren und ihrer Reinigung im Lazarethe befreit.

21. Auf den Schiffen, welche einer geringern als sechstägigen Kontumaz unterworfen sind, wird nur ein Gesundheits-Wächter aufgestellt.

22. Aufsergewöhnliche Quarantainen, von gröfserer Strenge als diejenige des unreinen Passes (patente brutta), können nur in dem Lazareth von Varignano abgehalten werden.

23. Schiffe, welche aus Orten kommen, die der Kontumaz unterworfen sind, und in ausländischen Häfen eine kürzere Quarantaine abgehalten haben, als sie in den königlichen Staaten unterworfen gewesen sein würden, sind verpflichtet bei ihrer Ankunft in den letztern die Kontumaz zu ergänzen, vorbehaltlich der Sanitäts-Vorschriften, welche hier gelten. Wenn jedoch obige Schiffe an dem Orte, wo sie die Kontumaz bestanden haben, während 15 Tage in Praktik gewesen sind, so soll ihnen in den vorgenannten Staaten die freie Praktik gestattet sein, insofern sie nicht zu ihren Ladungen am Quarantaine-Orte giftfangende Waaren eingenommen haben, die der Reinigung im Lazareth unterworfen, aber während der Kontumaz nicht gereinigt worden sind.

24. Schiffe, welche mit Lumpen aus ausländischen Häfen mit freier Praktik, die nicht unter No. 8 dieses Reglements aufgezählt sind, herkommen, bedürfen, um zur Praktik zugelassen zu werden, eines Certifikats, welches beweist, dafs die Lumpen aus den Magazinen des Ladungs-Ortes entnommen wurden. In Ermangelung eines solchen Certifikats werden sie der Quarantaine und den Vorschriften unterworfen, die für diese Provenienzen mit Lumpen von den in dem vorgenannten No. 8 bezeichneten Orten festgestellt sind.

Gesehen und approbirt auf Befehl S. M.

Turin, den 24. Juni 1849.

Für den Minister-Staats-Sekretär des Krieges und der Marine.

Der erste Beamte.

L. Valfré.

SCHWEDEN.

Verbot der Hornvieh- und Pferde-Einfuhr aus den Niederlanden[1]).

In Folge eingelaufener Mittheilung, dafs in den Niederlanden bei dem Hornvieh und den Pferden ansteckende Krankheiten herrschen, wird unter heutigem Datum die Einführung jener Thiere von dort in Schweden verboten.

Stockholm, den 18. Juni 1849.

Quarantainewesen[2]).

Laut Bekanntmachungen des Kommerz-Kollegiums unter den respekt. Daten werden nachstehende Häfen etc. in Betreff der Cholera wie folgt betrachtet, als:

Unterm 9. Juli 1849. Antwerpen: angesteckt.
» 16. » » Amt Stavanger: nur noch verdächtig.
» 24. » » Sämmtliche englische Häfen: angesteckt.
» 26. » » Die im südlichen Bergenhus, so wie im Lister und Mandals-Amt gelegenen Häfen: frei.

SPANIEN.

Verordnung, betreffend den Eingangszoll von baumwollenem und seidenem Kannevas[3]).

Laut Verordnung der spanischen Regierung vom 16. Januar 1849 soll weifser oder farbiger baumwollener Kannevas nach dem Werthe von 30 Realen pr. Pfd. gegen 20 Proc. Eingangszoll, $\frac{1}{3}$ dieses Betrages als Differentialzoll bei der Einfuhr zu Lande oder unter fremder Flagge und $\frac{1}{3}$ Konsumtionssteuer, und dergleichen Kannevas, so fern

[1]) Börsenhalle No. 11518.
[2]) Vergl. S. 38.
[3]) Wegen des Systems etc. des spanischen Tarifs, vergl. 1848. II. S. 262 etc. und 269 etc.

darauf bereits Stickereien angefangen oder die Umrisse zu solchen gezeichnet sind, nach derselben Schätzung gegen 50 Proc. Zoll, so wie den Differentialzoll- und Konsumtionssteuer-Zuschlag zur Einfuhr zugelassen werden. Sogenannter weifser seidener Kannevas von allen Breiten soll nach dem Werthe von 60 Realen pr. Pfd., und so fern sich darauf angefangene Stickereien oder gezeichnete Umrisse befinden, nach dem Werthe von 100 Realen pr. Pfd. analog wie der baumwollene Kannevas, nämlich beziehungsweise mit 20 und 50 Proc. besteuert werden.

Gesetz, betreffend die Herstellung eines gleichartigen Maafs- und Gewichtssystems.

Art. 1. In allen spanischen Besitzungen soll fortan ein- und dasselbe Maafs- und Gewichtssystem herrschen.

Art. 2. Die Fundamental-Längen-Einheit soll der zehnmillionte Theil der Linie vom Equator bis zum Nordpol sein und Meter (metro) heifsen.

Art. 3. Das aus Platina gefertigte Modell dieses Meters, welches in dem Konservatorium der Künste aufbewahrt wird und von Don Gabriel Ciscar berechnet, von eben demselben gemeinschaftlich mit Don Agustin Pedrayes konstruirt und ajustirt wurde, wird hierdurch zum legalen Normalmaafs erklärt, nach Maafsgabe dessen alle übrigen zu ajustiren sind.

Vorher wird die Regierung indefs aufs Neue der rigorösen Genauigkeit des gedachten Normalmaafses, welches demnächst im National-Archiv zu Simankas deponirt werden wird, sich vergewissern.

Art. 4. Seine Länge bei der Temperatur von Null Grad des hundertgradigen Thermometers ist die legale und mathematische des Meters.

Art. 5. Dieser theilt sich in 10 Decimeter, 100 Centimeter und 1000 Millimeter.

Art. 6. Die übrigen Maafs- und Gewichts-Einheiten werden dem Meter entsprechend gebildet, wie sich aus der beigefügten Uebersicht ergiebt.

Art. 7. Bei der amtlichen Angabe des Verhältnisses der zur Zeit in den verschiedenen Theilen der Monarchie üblichen Maafse und Gewichte zu den neuen wird die Regierung mit aller Sorgfalt zu Werke gehen und die Equivalente der zuerst gedachten mit den Werthen der letzteren zusammengestellt publiziren. Zu dem Ende

wird sie Nachrichten über alle Provinzial- und Lokal-Gewichte und Maafse sammeln, diese auf die gesetzlichen Normal-Maafse, so wie auf kastilisches Maafs reduziren und behufs ihrer amtlichen Bestätigung eine Sammlung derselben in Madrid veranstalten. Die Publikation der Equivalente nebst dem neuen metrischen Systeme soll vor dem 1. Juli 1851 und in den Philippinen Ende des gedachten Jahres stattfinden.

Desgleichen soll eine genaue amtliche Ausgabe der spanischen Pharmakopöe veröffentlicht werden, in welcher die resp. Dosen in Werthen der neuen Einheit ausgedrückt sein sollen.

Art. 8. Alle Provinzial- und Kreis-Hauptstädte werden von der Regierung vor dem 1. Januar 1852 eine vollständige Sammlung der verschiedenen Modelle der neuen Gewichte und Maafse erhalten.

Die übrigen Städte und Ortschaften erhalten sie nachträglich und zwar in gröfstmöglichster Kürze.

Art. 9. Die Cirkulation und der Gebrauch der Modelle, welche das Doppelte, die Hälfte und das Viertheil der legalen Einheiten ausmachen, bleibt auch fernerweit gestattet.

Art. 10. Sobald die in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen ausgeführt sein werden, wird die Regierung die Einführung des neuen Systems mit den Einheits-Klassen beginnen, deren Adoption die mindeste Schwierigkeit bietet und demnächst mit Einführung der übrigen Einheiten vorgehen, in der Art, dafs vor Ablauf von 10 Jahren das ganze System eingeführt ist. Dieses wird dann vom 1. Januar 1860 an für alle Spanier verbindlich sein.

Art. 11. In allen öffentlichen oder Privatschulen, in denen die Arithmetik oder irgend welcher andre Theil der Mathematik gelehrt wird oder gelehrt werden soll, soll die Unterweisung in dem gesetzlichen Maafs- und Gewichtssystem und dessen wissenschaftlicher Nomenklatur vom 1. Januar 1852 an stattfinden. Wo dem zuwidergehandelt wird, soll die Regierung ermächtigt sein, die gedachten Anstalten zu schliefsen.

Art. 12. Dasselbe gesetzliche System und seine wissenschaftliche Nomenklatur sollen in allen Staatsanstalten und Provinzial-Verwaltungen, sowohl im Königreiche selbst als in den überseeischen Besitzungen vom 1. Januar 1853 an eingeführt sein.

Art. 13. Von demselben Zeitpunkte an soll das neue System auch bei Abfassung der Urtheilssprüche der Tribunäle und bei gerichtlichen Verträgen verbindlich sein.

Art. 14. Die nicht gerichtlichen und nicht notariellen Verträge

können, so lange nicht das neue System als auch für sie verbindlich erklärt wird, in den alten Einheiten rechtskräftig abgeschlossen werden.

Art. 15. Den neuen Modellen werden ihre respektiven Namen eingravirt.

Art. 16. Die Regierung wird ein Reglement publiziren, welches Zeit, Ort und Modus bestimmt, wie mit der alljährlich sich wiederholenden Beglaubigung der Gewichte und Maafse vorgeschritten werden soll, und welches zugleich die Mittel angiebt, über Mifsbräuche zu wachen und sie zu vermeiden.

Art. 17. Wer diesem Gesetze zuwiderhandelt, ist den Strafen unterworfen, welche die Gesetze gegen die, so nicht konstatirte Gewichte und Maafse anwenden, verhängen oder verhängen werden.

Neue gesetzmäfsige Gewichte und Maafse.

Längenmaafse.

Gewöhnliche Einheit: der Meter = dem zehnmillionten Theil eines Meridian-Quadranten vom Nordpol bis zum Equator:

Seine Multiplikatoren:

Der Dekameter = 10 Meter.
Der Hektometer = 100 »
Der Kilometer = 1000 »
Der Myriameter = 10000 »

Seine Divisoren:

Der Decimeter = $^1/_{10}$ Meter.
Der Centimeter = $^1/_{100}$ »
Der Millimeter = $^1/_{1000}$ »

Flächenmaafse.

Gewöhnliche Einheit: die Are = einer Fläche von 1 Dekameter lang und breit oder auch = 100 □ Meter.

Seine Multiplikatoren:

Die Hektare oder 100 Aren = 10000 □ Meter.

Seine Divisoren:

Die Centi-Are oder der hundertste Theil der Are = dem □ Meter.

Raumen-Maafse für Flüssigkeiten und trockene Sachen.

Gewöhnliche Einheit: der Liter = dem Volumen des Kubik-Decimeters.

Seine Multiplikatoren:

Der Dekaliter = 10 Liter.
Der Hektoliter = 100 »
Der Kiloliter = 1000 »

Seine Divisoren:

Der Deciliter = $^1/_{10}$ Liter.
Der Centiliter = $^1/_{100}$ »

Kubik- oder Dichtigkeits-Maafse.

Der Kubikmeter und seine Unterabtheilungen.

Gewichtsmaafse.

Gewöhnliche Einheit: Der Kilogramm oder 1000 Grammen = dem Gewichte eines Kubik-Decimeters im leeren Raume oder auch eines Liters destillirten Wassers bei der Temperatur von 4 Graden des hundertgradigen Thermometers.

Seine Multiplikatoren.

Metrischer Centner (Quintal métrico) = 100000 Grammen. Last (Tonelada de peso) = 1 Million Grammen = dem Gewichte des Kubikmeters Wasser.

Seine Divisoren:

Hektogramm = 100 Grammen.
Dekagramm = 10 »
Gramm = dem Gewicht eines Kubik-Centimeters oder auch eines Millimeters Wasser.
Decigramm = $^1/_{10}$ Gramm.
Centigramm = $^1/_{100}$ »
Milligramm = $^1/_{1000}$ »

Gegeben in San Ildefonso, 19. Juli 1849.

Gezeichnet von königlicher Hand.

Der Minister des Handels, des Unterrichts und der öffentlichen Arbeiten.
Juan Bravo Murillo.

VENEZUELA.

Verordnung, betreffend eine Schuldnern zu bewilligende Zahlungsfrist.

(Times No. 20194. Extrakt.)

Der Senat und die Repräsentantenkammer der Republik Venezuela, in Kongrefs versammelt,

In Betracht,

1. dafs die Niederlage der Erwerbsthätigkeit auf Grund unglücklicher und unvermeidlicher Umstände augenscheinlich ist;

2. dafs in einer solchen Lage der Dinge eine Erleichterung allgemein verlangt wird und die Volksvertretung unmöglich verweigern kann, auf die Stimme des Volkes zu hören, und sie eben so wenig ihrer eigenen Ueberzeugung widerstehen kann;

3. und dafs in der That die Maafsregel, demjenigen, welcher ohne seine eigenen Fehler in Schwierigkeiten gerathen ist, Zeit zu gewähren, damit er seine Verlüste wieder erlangen und seine Verpflichtungen erfüllen könne, nicht allein Gegenstand der Angemessenheit, sondern socialer Gerechtigkeit ist;

verordnen:

Art. 1. Der Indult ist ein gesetzliches Privilegium.

Art. 2. Der Schuldner, welcher zur Bezahlung seiner Schulden Indult nachsucht, mufs bei dem zuständigen Richter mit einer genauen Liste seines ganzen Eigenthums und mit einer andern seiner Gläubiger schriftlich einkommen, welche letztere die einem jeden schuldige Summe angiebt, wovon er die Wahrheit zu beschwören hat.

Art. 3. Zu der Audienz, in welcher der Schuldner erscheint, wird der Richter alle diejenigen, welche in der Liste der Gläubiger eingeschlossen sind, vorladen, damit sie in Person oder durch Bevollmächtigte mit den Dokumenten zur Unterstützung ihrer Forderungen erscheinen mögen.

Art. 4. Die von dem Gebiete der Republik abwesenden Gläubiger werden durch Advokaten vertreten werden, die das Tribunal ernennt, und der Richter wird einen Advokaten veranlassen, zwei oder mehrere Gläubiger zu vertreten, wenn ihre Anliegen nicht im Widerstreite sind.

Art. 5. Sobald die in der Republik anwesenden Gläubiger und die Advokaten der abwesenden versammelt sind, wird der Sekretär die Bittschrift und die durch den Schuldner angefertigten Listen vorlesen; und die Gläubiger werden einer nach dem andern die Dokumente zur Unterstützung ihrer Guthaben vorlegen, welche öffentlich vorzulesen sind. Nach Verlesung der Dokumente werden sie untersucht und von allen betheiligten Partheien gutgeheifsen werden, wobei Ordnung, Mäfsigkeit und Ruhe zu beobachten ist. Darauf wird der Richter den Schuldner auffordern, darzulegen, was er dem Gegenstande seiner Bittschrift dienlich hält.

Art. 6. Nach geschlossener Aussage des Schuldners, und wenn die Gläubiger über die Gesetzlichkeit der Guthaben keine Bemerkungen gemacht haben, soll der Sekretär des Tribunals die Meinung der Gläubiger für oder gegen die Nachsicht in der Zahlung einsam-

meln und veröffentlichen; und sobald es sich erweist, dafs entweder die gröfsere Zahl der Gläubiger, oder die Gläubiger, welche den grössern Betrag der Forderungen vertreten, zustimmen, soll der Indult gewährt werden, und soll dieses alle übrigen Gläubiger binden.

Art. 7. Hypothek- und Pfand-Gläubiger, welches auch der Titel sei, der sie dazu gemacht hat, haben bei der Versammlung wegen Gewährung des Indults eine Stimme. Gläubiger, welche, nachdem sie in Folge dieses Gesetzes vorgeladen sind, nicht erscheinen, werden als der Gewährung des Indults zustimmend angesehen.

Art. 8. Der Advokat der Abwesenden hat so viele Stimmen, als er Personen vertritt.

Art. 9. Wenn die Gesetzlichkeit eines oder mehrerer Guthaben bestritten wird, sollen die Gründe untersucht werden, und wird das Tribunal über den Fall entscheiden. Sollten ein oder mehrere Guthaben sich als betrügerisch erweisen, so soll, aufserdem, dafs dem Schuldner der Indult verweigert wird, unverzüglich kriminaliter gegen ihn verfahren werden.

Art. 10. Sollte die in Art. 6 erwähnte Mehrheit die Nachsicht verweigern, so kann der Schuldner bei dem Richter auf Gewährung derselben antragen, und soll er dieselbe bewilligen, wenn auf dem Wege des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens Gründe nachgewiesen sind.

Art. 11. In den folgenden Fällen soll der Richter die Frist nicht gewähren:

1. Wenn der Schuldner irgend einen Theil seines Eigenthums während der sechs Monate bei Seite bringt, welche dem Tage, an dem er das Privilegium nachsucht, vorhergehen, und er in Folge davon ohne genügende Mittel ist, seine Gläubiger zu bezahlen.
2. Wenn er, ohne genügende Mittel, seine Gläubiger zu bezahlen, irgend einen von denselben innerhalb der genannten Zeitdauer von sechs Monaten bezahlen sollte; es sei denn, er habe einen gesetzlichen Vorzug.
3. Wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet hat, oder wegen der Schwierigkeiten, in denen er sich befindet, nicht tadelfrei erscheint.
4. Wenn der Schuldner nationale, provinzielle oder munizipale Fonds oder das Eigenthum öffentlicher Institutionen zu verwalten gehabt hat und einen Saldo schuldet, bis er alles, was er in diesem Betreff schuldet, erstattet hat.

5. Wenn er irgend einen Theil seines Eigenthums verborgen hat, oder, falls er Kaufmann, Banquier oder Mäkler, oder auf irgend eine Weise verpflichtet ist, Rechnungen zu halten, sich verborgen hält oder seine Bücher nicht vorzeigt.
6. Wenn der Schuldner in die Liste einen oder mehrere Gläubiger eingetragen hat, die es in der Wirklichkeit nicht sind, oder für gröſsere Beträge, als er ihnen in der That schuldig ist; und
7. wenn unter den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Frist in Bezug auf dieselbe Schuld bereits gewährt ist.

Art. 12. Die Nachsicht, welche die Gläubiger gewähren, soll auf nicht weniger als sechs Jahre sein, es sei denn, daſs der Schuldner selbst auf weniger anträgt; der Richter kann aber neun Jahre zugestehen.

Art. 13. Die Zulassung oder Gewährung der Nachsicht bewirkt das Aufhören aller Zinsen oder Vortheile für den Gläubiger.

Zinsen von Geldern, das Eigenthum von Universitäten und Kollegien, der Kirche, von Hospitälern, Pfründen und wohlthätigen Anstalten, sind in vorstehendem Artikel nicht eingeschlossen.

Art. 14. Auf die durch dieses Gesetz eingeräumte Wohlthat kann wegen irgend welcher Gründe in irgend welchem Geschäfte nicht verzichtet werden, und irgend welche Bedingung, welche dem entgegenstehend erscheint, soll nichtig sein.

Art. 15. Das durch dieses Gesetz bestimmte Verfahren soll selbst dann beobachtet werden, wenn die Nachsicht erbeten wird, nachdem der Schuldner verklagt ist, und sollen durch die bloſse Thatsache, daſs die Frist gerichtlich erbeten ist, alle Klagen, um von dem Schuldner Zahlung zu erlangen, ausgesetzt bleiben, in welcher Lage das Verfahren sich auch befinden mag.

Art. 16. Das Gesetz vom 5. Mai 1841 und alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind hierdurch widerrufen.

Gegeben in Caracas, den 30. März 1849, 20. Jahr des Gesetzes und 30. der Unabhängigkeit.

Die Präsidenten und Sekretäre des Senats und der Repräsentanten-Kammer.

Caracas, den 9. April 1849, 20. und 30.

Lasse es in Wirksamkeit treten.

José Tadeo Monagas

Verordnung, betreffend Aenderungen in den Ein- und Ausgangs-Abgaben.

§. 1. Es soll für die nächsten 2 Jahre ein aufserordentlicher Zoll auf folgende Artikel und in nachstehender Weise erhoben werden.

§. 2. Waaren und Güter, die von fremden Häfen in die Republik eingeführt werden, sollen einen Werthzoll von 10 Proc. ad valorem bezahlen, wenn sie bereits mit einem Zolle belastet sind, oder 15 Proc., wenn sie bisher zollfrei waren.

1. Der Zoll ist sofort zu erlegen, wenn der Betrag 400 Doll. nicht übersteigt, oder binnen 30 Tagen, wenn er gröfser ist.
2. Bei der Zoll-Abfertigung finden derselbe Gang und dieselben Formalitäten statt, wie sie die Zollordnung im Allgemeinen vorschreibt.
3. Diese Zölle beginnen für die westindischen Inseln den 1. Juni, für die Vereinigten Staaten und Europa den 1. Juli.

§. 3. Inländische Produkte und Manufakte, die nach Publikation dieses Gesetzes ins Ausland exportirt werden, von irgend welchem Hafen der Republik es immer sei, haben einen Werthzoll von 6 Proc. zu bezahlen.

Ausgenommen davon sind Kaffee, Baumwolle und die Produkte des Zuckerrohrs, die nur 3 Proc. bezahlen sollen, ferner Gold, das 1 Proc., und Silber, das 2 Proc. zu bezahlen hat. Vieh aller Art ist frei [1]).

Beschlossen in der Kammer der Repräsentanten und in dem Senat, den 28. April 1849.

[1]) Nach einem Artikel in der Börsenhalle No. 11502 sind alle von der Viehzucht herrührenden Produkte, nämlich: Häute, Hörner, Talg, Fleisch und Knochen frei.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Königsberg[1]).

Die Ereignisse des Jahres 1848 haben in allen Zweigen der Handels- und Gewerbthätigkeit Störungen hervorgerufen, welche den gewohnten Geschäftsgang beschränkten. Besonders empfindlich und verderblich waren sie für den Ostseehandel wegen des Krieges mit Dänemark und der eingetretenen Blokade der Häfen, welche erst im Herbste in Folge des Malmöer Waffenstillstandes ihr Ende erreichte. Die von da ab bis zum natürlichen Schlusse der Schiffahrt noch verbleibende Zeit wurde zu bedeutenden Abladungen von Getreide, Sämereien und anderen Gegenständen des Königsberger Ausfuhrhandels benutzt, und es entwickelte sich, im Gegensatz zu der Gewerbesstille während des Frühjahrs und Sommers, eine Lebhaftigkeit, welche den gesunkenen Muth aller bei dem Handel betheiligten Klassen um so mehr hob, als die Berichte vom Auslande einen andauernden Begehr in Aussicht stellten. Die mäfsigen Preise aller Brotfrüchte im Inlande gaben den Unternehmungen eine ziemlich sichere Basis und wenn auch später ein Sinken des Werths derselben eintrat, so dürften die möglichen Verluste doch nicht von Bedeutung sein, zumal die Güte des Getreides aus der vorjährigen Ernte untadelhaft ist.

Seewärts verschifft wurden, nach Angaben der Schiffsmäkler:

Im Jahre	1848.	1847.	1846.	
Weizen	7673	10972	7357	Last.
Roggen	6587	7629	9534	»
Gerste	3541	281	621	»
Hafer	1924	3981	2852	»
Erbsen	3536	988	3425	»
Bohnen	1178	396	1118	»
Wicken	2414	968	1969	»
Lein-, Hanf- und Rappsaat	5481	3468	3196	»
Zusammen . .	32334	28683	30072	Last.

[1]) Vergl. J. 1847. I. S. 427; J. 1848. I. S. 392.

Hiervon ging, wie gewöhnlich, der gröfseste Theil nach Grofsbritannien, der weit geringere nach den Niederlanden und Norwegen. Es wurden nämlich verschifft:

		Nach Grofsbritannien:	Nach den Niederlanden:	Nach Norwegen:	
Weizen	1848	5843	1701	129	Last.
	1847	5386	3032	78	»
Roggen	1848	926	2365	3296	»
	1847	82	1502	642	»
Gerste	1848	3085	9	445	»
	1847	84	—	197	»
Hafer	1848	1915	9	—	»
	1847	2545	—	—	»
Erbsen	1848	2962	507	57	»
	1847	524	261	33	»
Bohnen	1848	1178	—	—	»
	1847	396	—	—	»
Wicken	1848	2356	—	—	»
	1847	531	—	—	»
Oelsaat	1848	3616	1260	—	»
	1847	1448	1027	—	»

Aufser den von Getreide und Sämereien seewärts ausgeführten Mengen wurden, laut Angabe der Scheffelmeister, nach dem Inlande abgemessen:

1848.	1847.	1846.	1845.
1524 Last.	5059 Last.	2839 Last.	17387 Last.

Aufgemessen wurden, laut Angabe der Scheffelmeister, von Getreide und Saaten aller Art, sowohl vom Inlande als vom Auslande:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
26464	24450	17324	22170	38833	53157 Last.

Am Schlusse des Jahres war, nach Aufgabe der Mäkler, an Getreide und Sämereien ein Bestand vorhanden von ungefähr:

1848.	1847.	1846.	1845.
8750 Last.	4950 Last.	8250 Last.	12650 Last.

Auf eine erhebliche Besserung der Getreidepreise wird man sich nicht Rechnung machen können, da die Ernte fast überall gut ausgefallen ist und die Kartoffeln sich besser gehalten haben, als man im Herbste glaubte. Ueberdies wird die jetzige britische Zollgesetzgebung grofse und anhaltende Getreidezufuhren zur Folge haben und eine Konkurrenz im Angebote schaffen, welche ein Steigen der Preise

auf blofse Meinung hin, nicht mehr wird aufkommen lassen. Die Grofsbritannien nahe gelegenen Exportplätze verlieren dadurch den Vortheil, welchen sie bei den bisherigen Springzöllen so lange Zeit hindurch genossen haben. Wenn demnach das Geschäft dadurch an Solidität gewinnt, weil es der Gefahr nicht mehr, wie früher, unterworfen ist, und sonach auch vorsichtige Kapitalisten ihm mehr Vertrauen als bisher schenken werden, so ist doch, unter gewöhnlichen Umständen, auf sogenannte Konjunkturen nicht mehr zu rechnen.

Der Ertrag der Flachs-Ernte im Jahre 1847 war bedeutend und schöner als seit mehreren Jahren. — Nach Ausbruch der französischen Revolution wurden die für Frankreich angekauften ansehnlichen Posten in den Ostsee-Häfen meistens wiederverkauft. Bei den politischen Unruhen kaufte Schlesien, Sachsen und Böhmen weniger als sonst, und da die Spinnereien Grofsbritanniens fast alleinige Abnehmer blieben, so fielen die Preise um 10 Proc. im April, hoben sich aber wieder im Juli und August um 6 — 7 Proc., da der Verbrauch in Grofsbritannien sehr bedeutend wurde. Durch sehr erhebliche Anfuhren in Grofsbritannien wurden jedoch die Preise so gedrückt, dafs sie am Schlusse des Jahres um 16 Proc. niedriger als Ende 1847 standen. Die Garnpreise in Grofsbritannien waren niedriger als sie seit 50 Jahren, und die Flachspreise in den Ostseeländern niedriger, als sie seit fast 25 Jahren gestanden. Um Leinwand recht billig zu stellen, wurde von Grofsbritannien viel Hechelheede verbraucht.

Nach Angabe der Schiffsmäkler sind verschifft:

	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.	
Flachs . . .	16219	16859	16196	25888	59715	53908	Ctr.
Flachsheede	8856	9237	10732	10120	16812	—	»

Hiervon gingen nach Grofsbritannien:

	1848.	1847.	1846.	
Flachs	15365	13630	13744	Ctr.
Flachsheede	8856	9237	10595	»

Die Anfuhren von Hanf und Heede sind im Jahre 1848 wieder geringer gewesen, als im Jahre 1847 und zwar 41583 Ctr. gegen 43181 Ctr. Der Absatz nach dem Auslande war sehr unbedeutend, so wie auch nach Westpreufsen und Pommern schwächer als sonst. Es war daher am Ende des Jahres der bedeutende Bestand von ca. 105000 Stein Flachs und ca. 10000 Stein Heede.

Nach den Schiffsmäkler-Listen sind seewärts exportirt:

	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	
Hanf	2522	6604	2204	4733	4866	Ctr.
Hiervon nach Pommern .	2224	5506	2178	—	—	»
Heede	9	982	429	825	—	»

An Talg ist seewärts seit dem Jahre 1844 nichts verschifft. Eingeführt sind aus Polen und Rufsland:

1848.	1847.
2613 Z. Ctr.	2144 Z. Ctr.

Die Preise von rohen Häuten und Fellen fielen bis Ende Juni, wonächst sich mehr Absatz nach den Provinzen und nach Deutschland fand; am Schlusse des Jahres standen sie:

Ochsenhäute	6 — 6½	Sgr. pr. Pfd.
Kuhhäute	7 — 7½	» »
Kalbfelle	7 — 9	» »

Die Abschiffungen seewärts waren unbedeutend, und zwar nach den Schiffsmäkler-Listen:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
323 Ctr.	1866 Ctr.	3462 Ctr.	2639 Ctr.	444 Ctr.

Die Oel-Fabrikation, sowie der Verbrauch von Oel und Oelkuchen in der Provinz bleibt zunehmend. Leinöl stand am Schlusse des Jahres 1848 niedriger als je, nämlich 8⅙ Thlr. pr. Ctr. Verschifft sind nach Pommern:

1848.	1847.	1846.
9901 Ctr.	5482 Ctr.	3615 Ctr.

Leinkuchen sind nach Grofsbritannien verschifft:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
43348	38921	53715	36456	60089	73017 Ctr.

Die Anfuhren von Asche betrugen ca. 2267 Ctr.. Der Handel seewärts hat sich fast ganz weggezogen. Es sind exportirt:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
36 Ctr.	976 Ctr.	88 Ctr.	55 Ctr.	40 Ctr.

Der Absatz nach der Provinz hat sich jedoch bei den vermehrten Seifensiedereien vergröfsert. Der Preis war fast ohne Schwanken 26⅔ Thlr. pr. Schiffspfund calc. Asche.

Die Verschiffungen von Knochen nehmen mehr und mehr ab. Sie betrugen nach Grofsbritannien:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
7360 Ctr.	13635 Ctr.	16486 Ctr.	14950 Ctr.	9360 Ctr.

Der Guano hat den Knochen-Verbrauch in Grofsbritannien sehr geschmälert und den Preis erniedrigt. In Folge dessen können hier

nur niedrige Preise angelegt werden, welche den Sammlern die Arbeit nicht lohnen. Der Preis schwankte hier zwischen 14 — 16 Sgr. pr. Ctr. und fiel am Schlusse des Jahres auf 13 — 14 Sgr. Die Höhe der Ausgangs-Abgabe, welche dem Preise der Waare gleichkommt, veranlafst, dafs die Knochen nutzlos verfaulen.

Auch der Export von Borsten und Haaren hat fast aufgehört. Derselbe betrug seewärts:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
117 Ctr.	452 Ctr.	1026 Ctr.	1753 Ctr.	1587 Ctr.	681 Ctr.

Dagegen hat sich in der Provinz etwas mehr Verbrauch gefunden, auch gehen stärkere Partieen nach Deutschland besonders zu den Messen ab.

Der Verbrauch von Schmiedeeisen hat sich gegen früher geringer gestellt, welches wohl in dem Stocken des Handels und Verkehrs, so wie in dem hohen Schutzzolle seinen Grund haben mochte.

Nach den Listen des hiesigen Haupt-Steueramts sind eingeführt:

An Roheisen:

	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.	
	29593	16456	12621	4382	25000	—	Z. Ctr.
Aus Grofsbrit.	27035	13838	11077	—	—	—	»
An Schmiedeeisen, in Stäben, gewalzt etc.							
	15723	22447	17293	18169	17865	39072	Z. Ctr.

Das Holzgeschäft ist mit Ausnahme eines Transit-Geschäfts von 3987 Kubikfufs eichenes Schiffsbauholz von Polen nach Schweden und von 800 Stück Sleepers nach Grofsbritannien, ganz unbedeutend gewesen. Die Abkunft von Polen und Rufsland war so unbedeutend, wie sie seit Jahren nicht gewesen.

In Wolle war bis zum Eintreffen der neuen Schur Vorrath und Geschäft gering; später haben sich die Preise, mit Ausnahme der früher auf 25 — 30 Thlr. pr. Ctr. kontrahirten, um 3 — 4 Thlr. pr. Ctr. und noch mehr gebessert. Wären die früher auf Kontrakt gemachten Preise nicht Verlust bringend für die Käufer gewesen, so dürfte das Geschäft ziemlich zufrieden stellend gewesen sein. Der Bestand betrug am Ende des Jahres ca. 2 — 300 Ctr.

Seewärts verschifft sind nach den Listen der Schiffsmäkler:

	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
Nach Grofsbritannien .	410	159	627	1029	1100 Ctr.
Nach Amerika	101	234	87 Ctr.		
	50	643	717 Ctr.		

Von Salz ist für Rechnung des Staats seewärts eingegangen:

1848 . . .	$7035\,^{401}/_{4050}$	Last Engl. Siedesalz.
1847 . . .	$3736\,^{1556}/_{4050}$	» » »
1846 . . .	$4453\,^{3646}/_{4050}$	» » »
1845 . . .	$2803\,^{3589}/_{4050}$	» » »

Dagegen sind durch den hiesigen Handelsverein nach Polen und Rufsland stromwärts exportirt:

1848	81243 Z. Ctr.
1847	59457 »
1846	72681 »
1845	$2480\,^{2674}/_{4050}$ Last.

und früher durch die Königl. Verwaltung:

1844	1052 Last.
1843	1843 »
1842	1692 »

Es erhellt hieraus, dafs, seitdem der Transit-Handel mit Salz freigegeben ist, also seit 1845, der Verkehr um mehr als die Hälfte zugenommen hat. Tilsit und Memel stehen unzweifelhaft im gleichen Verhältnisse.

An Federn und Federposen sind exportirt, gröfstentheils nach Nord-Amerika:

1848	192 Ctr.
1847	173 »
1846	302 »
1845	594 »

An Matten gingen über See:

Nur nach Pommern:	1848	7957 Decher.
	1847	3107 »
	1846	16873 »
	1845	42451 »
	1844	16800 »

An Steinkohlen sind importirt über See:

Gröfstentheils aus Grofsbritannien:	1848 . .	151105 Z. Ctr.
	1847 . .	90319 »
	1846 . .	117547 »
	1845 . .	117106 »
	1844 . .	138626 »
	1843 . .	94828 »
	1842 . .	92684 »
	1841 . .	74983 »

In der ersten Hälfte des Jahres war der Umsatz mit Kolonial-Waaren sehr beschränkt. Der Krieg mit Dänemark erschwerte die überseeischen Beziehungen. Erst nach dem Waffenstillstande mit Dänemark gewann das Transit-Geschäft nach Polen Leben.

An Heringen sind seewärts importirt:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
54300	50616	84500	72323	85675	53243 To.

Nach Polen und Rufsland gingen davon:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
26500	24222	32200	26903	41115	2500 To.

Die Preise erlitten keine erhebliche Schwankungen. Die Norweger nehmen zum grofsen Theil Getreide und andere Produkte unseres Landes zurück, und der Verkauf nach Rufsland fand wieder gröfstentheils in Tausch gegen Getreide und Leinsaat statt. Es ist dieser Heringshandel daher für unsere Provinz sehr vortheilhaft.

An Wein sind seewärts importirt:

	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
	11383	13065	12337	12698	11630 Z. Ctr.
Nach Polen und Rufsland exportirt:	3321	3045	2372	3139	2994 Z. Ctr.

An Spiritus aller Art ist importirt:

	1848.	1847.	1846.
	12117 Z. Ctr.	7920 Z. Ctr.	3289 Z. Ctr.
Exportirt:	1680 Z. Ctr.	1135 Z. Ctr.	463 Z. Ctr.

An Käse und Butter sind laut Schiffsmäklerlisten exportirt:

1848.	1847.
1250 Ctr.	5542 Ctr.

Das Geschäft in Manufakturwaaren hat sich mit Ausschlufs der Monate März bis Juni als recht lebhaft herausgestellt, und in manchen Perioden so, wie es seit mehreren Jahren nicht der Fall gewesen ist.

	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
An roher Baumwolle sind eingeführt:	2019 Z. Ctr.	607 Z. Ctr.	405 Z. Ctr.	2615 Z. Ctr.	1158 Z. Ctr.
An baumwollen Garn ungebleicht:	2479 Z. Ctr.	4710 Z. Ctr.	6580 Z. Ctr.	2199 Z. Ctr.	2479 Z. Ctr.

Das Wechsel-Geschäft war das ganze Jahr hindurch nur klein und zu manchen Zeiten höchst unbedeutend. Spezies fand nur im Spätsommer und Herbste einige Frage, und in Staatspapieren hat

das ganze Jahr hindurch nur ein kleiner Umsatz stattgefunden, so dafs das Banquier-Geschäft nur klein und wenig vortheilhaft zu bezeichnen ist.

Die drei hiesigen Zucker-Raffinerieen haben an Rohzucker, und zwar hauptsächlich aus Grofsbritannien, bezogen:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
120238	82084	65841	68770	73381	85965 Z. Ctr.

Exportirt, hauptsächlich nach Polen und Rufsland, sind raffinirte Zucker:

1848.	1847.
17827 Z. Ctr.	10887 Z. Ctr.

An Zuckerschaum und Knochenschwärze ist exportirt:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
6173	5035	3142	1375	5963 Z. Ctr.

An Leinwand ist exportirt:

Rohe Leinwand:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
2714	4553	3391	2671	2725 Z. Ctr.

Gebleichte Leinwand:

1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
887	999	1531	1976	2791 Z. Ctr.

In Pillau sind Seeschiffe:

	1848.		1847.		1846.		1845.		1844.		1843.	
	Sch.	Last.	Sch.	Last.	Sch.	Last.	Sch.	Last.	Sch.	Last.	Sch.	Last.
Eingekommen:	664	45793	951	54139	808	50063	822	44300	1010	62845	1560	99577
Ausgegangen:	676	49352	962	57388	813	51263	831	45163	1034	67012	1552	99119

Unter den eingegangenen und ausgegangenen Schiffen waren:

	Eingegangen:		Ausgegangen:	
	1848.	1847.	1848.	1847.
Preufsische	98	416 Sch.	114	437 Sch.
Dänische	6	58 »	6	58 »
Niederländische	119	91 »	117	85 »
Hannöversche	35	83 »	35	82 »
Nordische	105	134 »	105	134 »
Englische	278	86 »	276	86 »
Schwedische	6	27 »	7	26 »
Latus	647	895 Sch.	660	908 Sch.

	Eingegangen: 1848.	1847.	Ausgegangen: 1848.	1847.
Transport . .	647	895 Sch.	660	908 Sch.
Oldenburgische	5	5 »	5	5 »
Rostocker	—	4 »	—	4 »
Lübecker	3	5 »	3	5 »
Russische	6	8 »	5	8 »
Hamburger	—	2 »	1	2 »
Bremer	1	1 »	1	2 »
Mecklenburger	—	21 »	—	21 »
Amerikaner	1	1 »	1	1 »
Kniphuser	—	1 »	—	1 »
Französische	1	5 »	—	5 »
	664	948 Sch.	676	962 Sch.

Im Vergleiche zum Jahre 1847 und den frühern sind die englischen Schiffe zum Nachtheile der preufsischen, deutschen und dänischen Schiffe in Folge der dänischen Zwistigkeiten vorzugsweise beschäftigt gewesen.

Die Schiffahrt in Königsberg begann am 26. März und schlofs am 21. Dezember.

Zum Holländer Baum sind angekommen:

	1848. Sch.	1848. Last.	1847. Sch.	1847. Last.	1846. Sch.	1846. Last.	1845. Sch.	1844. Sch.	1843. Sch.
Seeschiffe:	530	33606	734	38750	599	31820	654	853	1183
Stromfahrzeuge:	2816	—	2466	—	2649	—	3048	2244	2735

Durch den Holländer Baum sind ausgegangen:

	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.	1843.
Seeschiffe . .	532	726	603	651	841	1177
Stromfahrzeuge	2694	2548	2649	3048	2244	2735

Mit Ballast sind hier Schiffe:

	1848.	1847.
Eingekommen	66	266
Abgegangen	8	48

Mit Thierknochen:

	1848.	1847.
Abgegangen	3	12

Binnenwärts von hier über Labiau nach Memel ist 1 holländisches Schiff abgegangen.

Aus Polen und Rufsland kamen an:

	1848.	1847.	1846.	1845.	1844.
Wittinnen	125	83	57	71	252
Boydacks	17	6	3	5	46
Waarentriften . . .	7½	7	18	18	17
Karapken	16	—	—	—	—

Auf diesen und diversen Stromfahrzeugen sind angekommen ca.:

	1848.	1847.	1846.
Weizen . . .	197207 Schfl.	247912 Schfl.	50495 Schfl.
Roggen . . .	296322 »	374389 »	48776 »
Gerste	7544 »	29761 »	10597 »
Hafer	2689 »	114318 »	— »
Bohnen, Erbsen, Wicken . .	24125 »	19142 »	1558 »
Leinsaat . . .	215796 »	153787 »	71810 »
Hanfsaat . . .	594 »	264 »	1475 »
Rübsaat . . .	1773 »	2918 »	10217 »
Talg	2613 Z. Ctr.	2144 Z. Ctr.	1053 Z. Ctr.
Borsten . . .	49 »	18 »	78 »
Wolle	353 »	1756 »	992 »
Knochen . . .	— »	1850 »	— »
Hanföl, Oel . .	— Fäss.	172 Fäss.	1605 Fäss.
Pottasche . . .	763 Z. Ctr.	1989 Z. Ctr.	13 Z. Ctr.
Theer	4398 »	3342 »	1100 »
Matten . . .	3818 »	7124 »	— »
Rohe Häute . .	93 »	158 »	4128 »
Bauholz . . .	7464 Stück.	4404 Stück.	8740 St.
Hanf, Heede . . / Flachs, Heede .	71342 Z. Ctr.	47076 Z. Ctr.	5800 Z. Ctr.

Die Dampfschiffe Gazelle, Königsberg und Koleraine wurden in ihren gewöhnlichen Fahrten nach Danzig und resp. Stettin auf einige Zeit durch die Feindseligkeiten mit Dänemark gestört.

Das Dampfschiff la Reine aus Brest wurde im Sommer in Danzig angekauft und hier mit dem Namen Königsberg zu den Fahrten nach Stettin naturalisirt. Ein neues Dampfschleppschiff, zum Dienste für den Hafen zu Pillau, hat für Rechnung der Hafenkasse aus Mangel an Fonds noch nicht angefertigt werden können.

Die Rhederei hat in Folge der dänischen Feindseligkeiten schwer gelitten. Beladene, ausgerüstete Schiffe, nach der Nordsee bestimmt, mufsten im April die Ladungen an neutrale Flaggen abge-

ben. Andere Schiffe, welche nach der Ostsee bestimmt waren, mufsten in englischen, französischen und andern Häfen Zufluchtsstätten suchen und den ganzen Sommer hindurch mit allen Leuten unter schweren Kosten bis zum Waffenstillstand im September unthätig liegen bleiben.

Nicht allein, dafs die Schiffe nichts verdienten, es mufsten zur Deckung der Kosten bedeutende Zuschüsse gemacht werden, um die Schiffe frei zu machen. Die hier zurückgebliebenen Schiffe mufsten der Hitze wegen kalfatert, getheert und gefärbt, so wie auch Kiel geholt werden. Sie haben durch das Stilliegen sehr gelitten.

Nach der im Herbste eröffneten Schiffahrt wollten sich die Seeleute für das Stilliegen entschädigen, und bei dem Mangel derselben erhielten Matrosen statt der sonst üblichen Heuer von 10 — 11 Thlr. für den Monat, 14 — 15 Thlr. aufser freier Beköstigung. Hierdurch wird der Gewinn der Rheder sehr geschwächt, und entsteht dadurch zuweilen Verlust. Andererseits haben die Schiffsführer wenig Neigung, junge unerfahrene Leute für den Seedienst zuzuziehen, und wenn die Rhedereien erhalten werden und die Staatsmarine ins Leben treten sollen, so wird man auf Mittel sinnen müssen, um den Uebertritt junger Leute in den Seedienst zu fördern. Es wird die inzwischen gewährte Entschädigung auf die Steuer von Schiffsbaumaterialien bei dem Neubau von Schiffen zwar mit Dank anerkannt, wünschenswerth und der Industrie überhaupt mehr förderlich würde aber die endliche Befreiung oder wenigstens Herabsetzung des Eisenzolles sein.

Zur Rhederei von Königsberg gehörten am Schlusse des Jahres:

	Seeschiffe	von Normallasten	(Aufser dem Schiffsführer) bemannt mit Seeleuten.
1848	41	ca. 5708	ca. 215
1847	35	» 5483	» 305
1846	30	» 4594	» 290
1845	27	» 3982	
1844	27	» 4034	
1842	26	» 3728	

Aufserdem 3 Dampfschiffe.

Neuerbaut sind 5 Schiffe von 1260 Lasten.

Ein Schiff von ca. 250 Lasten steht auf dem Stapel.

Das Schiff Farewell, Kapitain Schröder, ging im Atlantischen Meere unter, und das Schiff Lucifer, Kapitain Rieck, ist seit Februar 1848 verschollen.

Der Verkehr im Jahre 1848 würde den der frühern Jahre in manchen Artikeln erheblich überstiegen haben, wenn nicht die Feindseligkeiten mit Dänemark bedeutende Störungen hervorgerufen hätten.

Der Export des Jahres 1848 überstieg den von 1847 in folgenden Waarenartikeln, und zwar zur See:

Gerste, Erbsen, Bohnen, Wicken, Leinsaat, Oel, Oelkuchen, Wolle;

und nach Polen und Rufsland:

Salz, Heringen und raffinirtem Zucker.

Dagegen hatte sich der Export vermindert in:

Weizen, Roggen, Hafer, Flachs, Hanf, rohen Häuten, Asche, Knochen, Borsten, Leinwand.

Der Import hatte sich vorzugsweise gehoben in:

Roheisen, Steinkohlen und Roh-Zucker;

und weniger erheblich in:

Heringen, Spiritus, Talg und roher Baumwolle.

Nach den Tabellen des hiesigen Haupt-Steuer-Amtes und den Schiffsmäkler-Listen betrug:

Der Export über See und stromwärts nach Polen und Rufsland:

		Nach dem Werthe. Thlr.	Nach Quantität. Z. Ctr.
1848	circa	4600000	1660000
1847	»	6100000	1400000
1846	»	5200000	
1845	»	2600000	
1844	»	4600000 (ohne Export nach Rufsland).	

Der Import seewärts, und von Polen und Rufsland stromwärts:

		Nach dem Werthe. Thlr.	Nach Quantität. Z. Ctr.
1848	circa	4700000	1670000
1847	»	6500000	1600000
1846	»	4250000	
1845	»	6650000	
1844	»	2400000 (ohne Import aus Polen und Rufsland).	

Hiernach übersteigt die Aus- so wie die Einfuhr der Quantität nach die vom Jahre 1847, und erledigt sich der verminderte Werth gegen das Jahr 1847 nur in den gesunkenen Preisen vieler Rohstoffe, namentlich des Getreides.

Frankfurt am Main [1].

Der Waaren-Eingang im Allgemeinen erhellt aus nachstehender Zusammenstellung, welche jedoch Getreide, Holz und Brennmaterialien vereinsländischen Ursprungs nicht begreift:

Zufuhrwege.	1848. Güter im freien Verkehr.	1848. Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrolle.	1847. Güter im freien Verkehr.	1847. Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrolle.
1. Zufuhr zu Lande, auf den Strafsen:				
a) in nördl. und nordöstl. Richtung (Hansestädte, Mecklenburg, Braunschweig, Hannover, östl. Theil Böhmens, östl. Provinzen Preufsens, Thüringen, Kurhessen, Prov. Oberhessen) . Ctr.	418157 7/8		613664 1/8	
b) in südlicher, östlicher und südöstlicher Richtung (Italien, südl. Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Prov. Starkenburg) Ctr.	356538 1/4		473302 1/4	
darunter auf der Main-Neckarbahn „	142980		48039	
c) in westl. u. nordwestl. Richtung (westl. Frankreich, Grofsbritannien, Belgien, Niederlande, westl. Prov. Preufsens, Nassau) Ctr.	327722		418801 1/4	
darunter auf der Taunusbahn „	151062 1/4		191342	
zusammen zu Lande . Ctr.	1033051 3/8	69366 5/8	1402986 1/4	102682
darunter auf Eisenbahnen „	294042 1/4		239381	
2. Zufuhr zu Wasser:				
Rheinthal- u. Mainbergwärts „	32746 1/2	337 3/8	89578 7/8	1911 7/8
darunter direkt aus Frankreich „	.	337 3/8	.	1911 7/8
Rhein- und Mainbergwärts „	50923 3/8	109871 5/8	82799 1/2	[illegible]8173 3/8
darunter aus Rotterdam . . „	.	81397 3/4	.	[illegible]
„ „ Amsterdam . . „	.	26196 1/2	.	[illegible]
„ „ Rheinhäfen unterhalb Mainz „	.	2277 1/2	.	[illegible]
Aus dem Hafen von Mainz „	18788 3/8	759 3/4	36[illegible]	[illegible]908 3/8
Mainthalwärts . . . . . „	55229	2457 5/8	[illegible]	6332 1/2
Mainbergwärts . . . . . „	701[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
zusammen zu Wasser . Ctr.	158388[illegible]	[illegible]	[illegible]	21032[illegible]
zusammen zu Lande und zu Wasser . . . . . Ctr.	119144[illegible]	[illegible]	[illegible]	31[illegible]
Aufserdem sind im Hafen von Schiff zu Schiff übergeschlagen Ctr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
also gesammte Waarenbewegung . . Ctr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[1]) Vergl. J. 1847. II. S. 268; J. [illegible]

Es ist hiernach der allgemeine Waaren-Eingang vom Jahr 1848 hinter jenem von 1847 mit der beträchtlichen Menge von 657783¼ Ctr., also um beinahe den dritten Theil zurückgeblieben. Es zeigt sich dieser Ausfall am bemerkbarsten bei dem gewöhnlichen Landfracht-Verkehr mit 457911 Ctr., und bei dem Waaren-Transport wasserwärts mit 254533 Ctr. Nur der Verkehr mittelst der Eisenbahnen hat sich um 54660¾ Ctr. vermehrt und zwar lediglich aus dem Grunde, weil im Vorjahre die Main-Neckar-Eisenbahn erst mit dem 9. August den Gütertransport übernahm, denn auch der Waaren-Eingang per Taunus-Eisenbahn ist um 40280¼ Ctr. geringer ausgefallen.

Von den gegen das Jahr 1847 weniger nach und über Frankfurt a. M. geführten 657783¼ Ctr. Handelsgüter kommen auf Rechnung solcher, die im freien Verkehr sich bewegten 527568⅝ Ctr. und auf die direkten ausländischen Bezüge 130214⅝ Ctr. Die sonst in successiver Zunahme sich erweisende Güterbewegung über Frankfurt a. M. ist seit 1840 nicht von so geringem Betrage gewesen und was insonderheit den direkten Bezug ausländischer Waaren anbelangt, so war im ganzen Zeitverlaufe seit dem Zollanschlusse kein Jahr so ungünstig als 1848, daher denn auch hier der Ausfall am bedeutendsten ist und gegen das Vorjahr weit über den dritten Theil beträgt. Verfolgt man den Ausfall nach den verschiedenen Bewegungen, so zeigt sich bei dem Waaren-Eingange landwärts, dafs

a) weniger auf den Handelsstrafsen in nördlicher und nordöstlicher Richtung . . . . . . 195506¾ Ctr.

b) weniger auf den Strafsenzügen in südlicher, [illegible]d südöstlicher Richtung . . . . 116664¼ »

c) [illegible] den Strafsenzügen in westlicher [illegible]tlicher Richtung . . . . 91079¼ »

[illegible]rt worden sind; und

dem P[illegible] [illegible]ren-Eingange auf den verschiedenen

[illegible] dafs

W[illegible] [illegible]hrt rheinthal- und mainbergwärts . 58406⅝ »

[illegible]n- und mainbergwärts . . . 120178¼ »

[illegible]m Hafen zu Mainz . . . 21255⅜ »

[illegible]wärts . . . . 7702¾ »

[illegible]wärts zwischen Mainz

[illegible] . . . . 338 »

[illegible]ges von Schiff zu Schiff 46662 »

[illegible]n.

Frankfurt am Main [1]).

Der Waaren-Eingang im Allgemeinen erhellt aus nachstehender Zusammenstellung, welche jedoch Getreide, Holz und Brennmaterialien vereinsländischen Ursprungs nicht begreift:

Zufuhrwege.	1848.		1847.	
	Güter in freiem Verkehr.	Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrolle.	Güter in freiem Verkehr.	Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrolle.
1. Zufuhr zu Lande, auf den Strafsen:				
a) in nördl. und nordöstl. Richtung (Hansestädte, Mecklenburg, Braunschweig, Hannover, östl. Theil Böhmens, östl. Provinzen Preufsens, Thüringen, Kurhessen, Prov. Oberhessen) . Ctr.	418157 3/4		613664 1/2	
b) in südlicher, östlicher und südöstlicher Richtung (Italien, südl. Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Prov. Starkenburg) Ctr.	356538 1/4		473302 1/2	
darunter auf der Main-Neckarbahn „	149980		48039	
c) in westl. u. nordwestl. Richtung (westl. Frankreich, Grofsbritannien, Belgien, Niederlande, westl. Prov. Preufsens, Nassau) Ctr.	327722		418801 1/4	
darunter auf der Taunusbahn „	151069 1/4		191349	
zusammen zu Lande . Ctr.	1033051 3/8	69366 5/8	1402986 1/4	102682
darunter auf Eisenbahnen „	204042 1/4		239381	
2. Zufuhr zu Wasser:				
Rheinthal- u. Mainbergwärts „	32746 1/2	337 5/8	89578 7/8	1911 7/8
darunter direkt aus Frankreich „	.	337 5/8	.	1911 7/8
Rhein- und Mainbergwärts „	50923 3/8	109871 3/4	82799 1/2	198173 7/8
darunter aus Rotterdam . . „	.	81897 3/4	.	122475 5/8
„ „ Amsterdam . . „	.	26196 1/2	.	72826 1/8
„ „ Rheinhäfen unterhalb Mainz „	.	2277 1/2	.	2872 1/8
Aus dem Hafen von Mainz „	18788 3/8	759 3/4	36895 3/8	3908 1/2
Mainthalwärts . . . . . „	55229	2457 5/8	59057 1/4	6332 1/2
Mainbergwärts . . . . . „	701 3/8	.	1039 3/8	.
zusammen zu Wasser. Ctr.	158388 5/8	113426 3/4	269370 3/8	210326
zusammen zu Lande und zu Wasser . . . . Ctr.	1191440	182793 3/8	1672356 5/8	313008
Aufserdem sind im Hafen von Schiff zu Schiff übergeschlagen Ctr.	30805		77457	
also gesammte Waarenbewegung . . Ctr.	1405038 3/8		2062821 5/8	

[1]) Vergl. J. 1847. II. S. 268; J. 1848. II. S. 190.

Es ist hiernach der allgemeine Waaren-Eingang vom Jahr 1848 hinter jenem von 1847 mit der beträchtlichen Menge von 657783 $^1/_4$ Ctr., also um beinahe den dritten Theil zurückgeblieben. Es zeigt sich dieser Ausfall am bemerkbarsten bei dem gewöhnlichen Landfracht-Verkehr mit 457911 Ctr., und bei dem Waaren-Transport wasserwärts mit 254533 Ctr. Nur der Verkehr mittelst der Eisenbahnen hat sich um 54660 $^3/_4$ Ctr. vermehrt und zwar lediglich aus dem Grunde, weil im Vorjahre die Main-Neckar-Eisenbahn erst mit dem 9. August den Gütertransport übernahm, denn auch der Waaren-Eingang per Taunus-Eisenbahn ist um 40280 $^1/_4$ Ctr. geringer ausgefallen.

Von den gegen das Jahr 1847 weniger nach und über Frankfurt a. M. geführten 657783 $^1/_4$ Ctr. Handelsgüter kommen auf Rechnung solcher, die im freien Verkehr sich bewegten 527568 $^5/_8$ Ctr. und auf die direkten ausländischen Bezüge 130214 $^5/_8$ Ctr. Die sonst in successiver Zunahme sich erweisende Güterbewegung über Frankfurt a. M. ist seit 1840 nicht von so geringem Betrage gewesen und was insonderheit den direkten Bezug ausländischer Waaren anbelangt, so war im ganzen Zeitverlaufe seit dem Zollanschlusse kein Jahr so ungünstig als 1848, daher denn auch hier der Ausfall am bedeutendsten ist und gegen das Vorjahr weit über den dritten Theil beträgt.

Verfolgt man den Ausfall nach den verschiedenen Bewegungen, so zeigt sich bei dem Waaren-Eingange landwärts, dafs

a) weniger auf den Handelsstrafsen in nördlicher und nordöstlicher Richtung . . . . 195506 $^3/_4$ Ctr.
b) weniger auf den Strafsenzügen in südlicher, östlicher und südöstlicher Richtung . . . . 116664 $^1/_4$ »
c) weniger auf den Strafsenzügen in westlicher und nordwestlicher Richtung . . . . 91079 $^1/_4$ »

dem Platze zugeführt worden sind; und

bei dem Waaren-Eingange auf den verschiedenen Wasserstrafsen, dafs

a) in der Fahrt rheinthal- und mainbergwärts . 58406 $^5/_8$ »
b) » » » rhein- und mainbergwärts . . 120178 $^1/_4$ »
c) » » » aus dem Hafen zu Mainz . . 21255 $^3/_8$ »
d) » » » mainthalwärts . . . . 7702 $^3/_4$ »
e) » » » mainbergwärts zwischen Mainz und Frankfurt a. Main . . . . 338 »
f) im Wege des Ueberschlages von Schiff zu Schiff 46662 »

weniger anher verschifft worden.

Die Anfuhr zu Wasser erfolgte

		1848.	1847.	also 1848 weniger.
auf Schleppbooten mit .	Ctr.	87707½	195301¾	107594¼
in Dampfschiffen » .	»	31727⅞	51276	19548⅛
» Segelschiffen » .	»	183185	310575⅝	127390⅝

Der allgemeine Waaren-Ausgang ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen, bei welcher, was die Bezeichnung der Handelswege anlangt, auf die in der Eingangs-Nachweisung enthaltenen näheren Angaben Bezug genommen wird.

Abfuhrwege.		1848.	1847.
1. Abfuhr auf Landwegen, auf den Strafsen:			
in nördlicher und nordöstlicher Richtung	Ctr.	402637	559792¾
in südlicher, östlicher und südöstlicher Richtung	„	322628½	425470¾
darunter auf der Main-Neckarbahn . .	„	125739¼	55404¼
in westlicher und nordwestlicher Richtung	„	212366⅝	319757¼
darunter auf der Taunus-Bahn	„	86754⅝	116711
zusammen zu Lande . .	Ctr.	937632⅛	1305020¾
darunter auf Eisenbahnen .	„	212493⅞	172115¼
2. Abfuhr zu Wasser und zwar:			
Main- und Rheinthalwärts	„	38081¼	72325
Mainthal- und Rheinbergwärts	„	465	8067⅛
nach dem Hafen von Mainz	„	19544⅛	24979⅜
Mainthalwärts	„	570½	2214
Mainbergwärts	„	68237⅜	129819⅛
zusammen zu Wasser . .	Ctr.	126898⅝	237404⅝
Aufserdem sind im Hafen von Schiff zu Schiff umgeschlagen	„	30805	77457
zusammen	Ctr.	157703⅝	314861⅝
darunter waren verladen auf Schleppboote .	„	22346	48149
„ „ „ „ Dampfschiffe .	„	26266⅛	35322
„ „ „ „ Segelschiffe .	„	110091½	231390⅝
zusammen zu Lande und zu Wasser	Ctr.	1095335¾	1619882⅜
davon Güter im freien Verkehr . . .	„	1013667¼	1466264⅜
„ „ unter Steuer-Kontrolle . .	„	81668½	153618
zusammen wie vor . .	Ctr.	1095335¾	1619882⅜
darunter dem Speditions- und Grofshandel angehörig	„	735361¾	972630⅛
dem unmittelbaren Durchgange angehörig	„	359974	647251¼

Die Menge der Güter, welche vermittelst des Speditions-, Grofso- und Mefshandels sowohl, als auch im Wege der blofsen Umladung, überhaupt wieder ausgegangen sind, hat hiernach als eine nothwendige Folge des so erheblich geringeren Einganges 524546$^{5}/_{8}$ Ctr. weniger betragen als im Vorjahre. Es kommen davon auf den Speditions-, Grofso- und Mefsverkehr 237269$^{1}/_{8}$ Ctr. und auf die am Platze blos stattgefundenen Ueberladungen 287279$^{1}/_{2}$ Ctr.

Von dieser Verminderung kommen auf Rechnung der Waarenbewegung im freien Verkehr 452597$^{1}/_{8}$ Ctr. und auf Güter unter Begleitschein-Kontrole 71949$^{1}/_{2}$ Ctr.

Auf die Transportmittel, welche bei dem Wieder-Verladen benutzt worden sind, vertheilt sich der Ausfall dergestalt, dafs mit gewöhnlichem Frachtfuhrwerk 407767$^{1}/_{4}$ Ctr. und zu Schiff 157158 Ctr. weniger verladen worden sind, wogegen in Folge des Umstandes, dafs die Main-Neckar-Eisenbahn im Vorjahre erst mit dem 9. August den Güter-Transport übernahm, im Jahre 1848 40378$^{5}/_{8}$ Ctr. mehr auf unsere beiden Eisenbahnen befördert worden sind.

Wird endlich der Ausfall nach den verschiedenen Verkehrsrichtungen geprüft, so ergeben sich

bei den Verfrachtungen landwärts:

auf den Handelsstrafsen in nördlicher und nordöstlicher Richtung	157155$^{3}/_{4}$	Ctr.
auf den Handelsstrafsen in südlicher, östlicher und südöstlicher Richtung	102842$^{1}/_{4}$	»
auf den Handelsstrafsen in westlicher und nordwestlicher Richtung	107390$^{5}/_{8}$	»

weniger und

bei den Verladungen wasserwärts:

und zwar rheinthalwärts	34243$^{3}/_{4}$	»
rheinbergwärts	7602$^{1}/_{8}$	»
nach dem Mainzer Hafen	5434$^{7}/_{8}$	»
mainthalwärts, zwischen Frankfurt und Mainz	1643$^{1}/_{2}$	»
mainbergwärts	61581$^{3}/_{4}$	»
beim Umschlagsverkehr	46652	»

weniger als im Vorjahr.

Würden von der oben ermittelten Menge des Gesammt-Einganges

im Belaufe von 1405038$^{3}/_{4}$ Ctr.

diejenigen . . 359974 »

in Abzug gebracht, welche als unmittelbares Durchgangsgut aufgeführt

sind, so verbleiben $1045064\frac{3}{8}$ Ctr., von denen anzunehmen, daſs sie für den eigentlichen Speditions-, Groſso-, Meſs- und sonstigen Platzhandel bestimmt gewesen sind, und zwar gegen das Vorjahr, wo diese Menge $1415570\frac{1}{8}$ Ctr. betrug, $370505\frac{3}{4}$ Ctr. weniger.

Die Waarenmenge, welche Frankfurt a. M. im Verlaufe des Jahres 1848 im Speditions-, Groſso- und Meſs-Handelswege verlassen, betrug nach der obigen Angabe $735361\frac{3}{4}$ Ctr., mithin, gegen die Menge dieser Güter im Vorjahre von $972630\frac{7}{8}$ Ctr., weniger $237269\frac{1}{8}$ Ctr. Ist nun aber der Waarenbezug, wie vorstehend nachgewiesen worden $370505\frac{3}{4}$ Ctr. geringer gewesen, so ist aus diesen Ergebnissen weiter abzuleiten, daſs auch Frankfurts sonstiger Platzverkehr um $133236\frac{5}{8}$ Ctr. zurückgeblieben ist.

Was die einzelnen Branchen des Handels und zwar zunächst den Handel mit rohen Produkten und dahin einschlägigen Droguerie-Artikeln anlangt, so hat darin von jeher die rohe Schaafwolle den ersten Platz eingenommen. Auf diesen wichtigen Zweig im Rohprodukten-Handel haben die politischen Ereignisse des Jahres 1848 überall nachtheilige Rückwirkungen geäuſsert; daher sind die Ergebnisse weit hinter denen der früheren Jahre geblieben. Die darin gemachten Geschäfte lassen sich zusammenstellen wie folgt:

1. Ausländische Wolle: österreichische, ungarische, siebenbürgische, wallachische und mecklenburgische Wollen traten

A. als für vereinsländische Fabriken bestimmt, durch hiesige Groſshandelshäuser in den freien Verkehr über . . $7170\frac{3}{4}$ Ctr.

B. Dergleichen wurden unter zollamtlicher Kontrole weiter gesandt und zwar

a) mit der Bestimmung nach Frankreich . . . 1588 »

b) mit der Bestimmung nach Belgien . . . . $4643\frac{1}{2}$ »

c) mit der Bestimmung nach Holland u. Belgien (England). . . . . $1448\frac{1}{2}$ »

ferner:

2. Vereinsländische Wolle fand über Frankfurt a. M. gegen Entrichtung der Ausgangs-Abgaben Absatz

a) nach Frankreich . . . . 1224 »

b) nach Belgien . . . . 32 »

zusammen . . $16106\frac{3}{4}$ Ctr.

Im Jahre 1847 belief sich der Umsatz in Schaafwolle auf . . . . 27530 »

solchemnach ist der Verkehr des Jahres 1848 mit $11423\frac{1}{4}$ Ctr. zurückgeblieben und es kommen davon:

1. auf den Abgang ausländischer Wollen nach den Vereinslanden . . . . 2933 ¼ Ctr.
2. auf den Absatz ausländischer Wollen nach dem Auslande . . . . 6656 »
3. auf den Absatz inländischer Wollen nach dem Auslande . . . . 1834 »

Von anderen Rohprodukten und Artikeln des Droguerichandels ausländischer Abstammung sind in dem Verlaufe des Jahres 1848 überhaupt 28784 Ctr. in Frankfurts Handel getreten; hiervon gingen

a) unter Begleitschein weiter, meistens nach Oesterreich . . . . 2305 ¼ Ctr.
b) wurden, in so weit sie eingangszollpflichtig, versteuert, um im freien Verkehr Absatz zu finden 21718 ¾ »
c) gingen frei ein . . . . 4760 »

Hierunter sind als die hauptsächlichsten Artikel zu nennen: rohe Baumwolle, Blei, Cedernholz, Farbhölzer, Federn, Harze, rohe Häute, Hasenfelle und Hasenhaare, Indigo, Kokosnufsöl, Korkstopfen, rohe Metalle, rohe Seide, Soda, Thran, Zinn in Blöcken.

Die Menge der zu den Kolonialwaaren und Getränken zu rechnenden ausländischen Verbrauchs-Gegenstände, so wie einiger unter Kontrole der Zollverwaltung stehenden einschlägigen Artikel des freien Verkehrs, welche im Jahre 1848 in Frankfurts Handel gekommen, zergliedert sich wie folgt:

Material- und Spezerei-Waaren, auch andere Konsumtibilien, vom Auslande eingegangen und zum Eingange verzollt . 66096 Ctr.
dergleichen, welche unter Begleitschein-Kontrole weiter gegangen . . . . 33284 »

ferner:

raffinirter Zucker aus vereinsländischen Siedereien bezogen . . . . 29321 »
vereinsländische Weine . . . . 74792 »
vereinsländische Branntweine . . . . 19767 »
vereinsländische oder sonst im freien Verkehr bezogene fabrizirte Tabake . . . . 3314 »

Ueber den Bezug und Absatz der Haupt-Artikel dieser Branche ist Folgendes zu bemerken:

Von Kaffee sind im Jahre 1848 überhaupt 52361 Ctr. über den Platz gegangen. Es kamen davon

a) auf die in Frankfurt für den vereinsländischen Konsumtions-Handel stattgehabten Verzollungen . . 43982 Ctr.

b) sind in kontrolpflichtigen Mengen im verzollten Zustande hier eingegangen, um ebenfalls im hiesigen Konsumtionshandel Verwendung zu finden	253	Ctr.
c) wurden theils unmittelbar nach ihrem Eintreffen, theils vom hiesigen Packhofslager unverzollt weiter gesendet	8126	»

Von dem in den Konsumtionshandel übergegangenen Kaffee wurden im Grofshandelswege in kontrolpflichtigen Mengen folgende Versendungen gemacht:

nach Preufsen, hauptsächlich nach dem Hundsrück und in die Gegend von Wetzlar	261	Ctr.
nach den thüringschen Vereinsstaaten	73	»
nach Bayern	14881	»
nach Württemberg	18	»
nach dem Grofsherzogthum Hessen	7531	»
nach dem Kurfürstenthum Hessen	4027 1/2	»
nach dem Grofsherzogthum Baden	149	»
nach dem Herzogthum Nassau	1963	»

Der unverzollt weiter gegangene Kaffee wurde fast ausschliefslich nach Häfen am Obermain und an der Donau dirigirt, woselbst er theils zur Verzollung gelangte, theils zum Transit nach Oesterreich weiter abgefertigt wurde.

Von raffinirtem Zucker wurden überhaupt 29358 Ctr. bezogen, nämlich:

aus vereinsländischen Siedereien, fast ausschliefslich von Köln	29321	Ctr.
vom Auslande gegen Verzollung	37	»

Im Grofshandelswege sind davon in kontrolpflichtigen Mengen wieder abgesetzt worden:

nach Preufsen	140	Ctr.
» den thüringischen Vereinslanden	89	»
» Bayern	4213	»
» Württemberg	18	»
» dem Grofsherzogthum Baden	369	»
» » » Hessen	4338	»
» » Kurfürstenthum »	3734	»
» » Herzogthum Nassau	1521	»

Von Wein hat der Grofshandel Frankfurts im Jahre 1848 überhaupt 84264 Ctr. in seinen Bereich bezogen. Es ist diese Menge nachzuweisen wie folgt:

a) vereinsländische Krescenz mit . . . . 74792 Ctr.
b) ausländische Gewächse, welche zum Eingange verzollt worden, mit . . . . 4116 »
c) dergleichen, über welche unverzollt verfügt worden 5356 »

Die hierin geschehenen Versendungen haben stattgefunden:

a) nach Staaten des Zollvereins, welche Ausgleichungsabgaben erheben, mit . . . . 46113 Ctr.
b) nach den übrigen Vereinslanden mit . . . . 11533 »
c) nach dem Auslande in vereinsländischen Gewächsen mit . . . . 5548 »

und

d) in ausländischen Weinen, über welche, wie bereits bemerkt worden, unverzollt verfügt wurde mit 5356 Ctr.

Von Branntwein betrug der Eingang überhaupt 20834 ½ Ctr., nämlich:

a) vereinsländische Fruchtbranntweine . . . . . 19767 Ctr.
b) verzollte ausländische hierher zu zählende Spirituosen . . . . 510 »
c) unverzollte dergleichen, über welche unter Begleitschein-Kontrole weiter verfügt worden . . 557 ½ »

Versendet wurden davon:

1. im freien Verkehre:
   nach Zollvereinsstaaten, in welchen Ausgleichungs-Abgaben zur Erhebung kommen . 1461 »
   nach den übrigen Vereinsstaaten . . . . 7910 »
   » dem Auslande . . . . 6 »
2. in unverzolltem Zustande, wie oben angeführt worden ist . . . . 557 ½ »

Tabaksfabrikate aller Art gingen in kontrolpflichtigen Mengen im freien Verkehr ein . . . . 3314 Ctr.
Ferner inländische und sonst im freien Verkehr befindliche rohe unbearbeitete Tabaksblätter . . . . 3934 »
und es wurden ausländische Tabaksfabrikate aller Art . 740 »
ausländische unbearbeitete Blätter und Stengel . . . 3698 ½ »
zum Eingange verzollt und an ausländischen Tabaksfabrikaten . . . . 4110 »
sowie an dergleichen unbearbeiteten Blättern u. Stengeln 9294 »
im unverzollten Zustande weiter disponirt.

Von den verzollten oder sonst im freien Verkehr gewesenen rohen und fabrizirten Tabaken wurden von hier aus versendet:

nach Staaten des Zollvereins . . . . 5579 Ctr.
» dem Auslande . . . . 196 »

Dafs nach vorstehenden Ergebnissen der wichtigere Theil von Frankfurts Handel in Kolonialwaaren gegen das Jahr 1847 in einigen Beziehungen erheblich zurückgeblieben ist, läfst sich nach den Zeitvorgängen nicht anders erwarten. Immerhin dürfte es aber von einigem Interesse sein, auch hier das Spezielle der Einwirkungen dieser Vorgänge so weit wie thunlich zu überblicken. Die Resultate der zu solchem Behufe vorgenommenen Vergleichungen sind folgende:

In dem Artikel Kaffee haben den Platz 13277 Ctr. weniger berührt. Es kommen hiervon:

auf den Eingang zur Verzollung . . . . 4624 Ctr.
auf den Eingang im freien Verkehr . . . . 156 Ctr.
» » » zum Zwecke der Weiterversendung im unverzollten Zustande . . . 8498 »

An den geringeren Bezug zum Zwecke der Verzollung knüpft sich die Wahrnehmung, dafs auch der Engros-Verkauf von Frankfurt a. M. aus nach anderen Zollvereinsstaaten, d. h. der Absatz in kontrolpflichtigen Mengen, 2410¾ Ctr. weniger gewesen ist. Dafs auf den Weiterversand im unverzollten Zustande zwei Drittel des ganzen Ausfalles kommen, findet seine Rechtfertigung zunächst in dem gestörten Verkehr nach Oesterreich, an welchem das dortige Geldausfuhr-Verbot und der durch dasselbe hervorgerufene ungünstige Stand des Wiener Wechsel-Kurses, neben den übrigen politischen Zuständen, nicht geringen Antheil hatte.

Bei dem Artikel Zucker ist der Ausfall am Bezug bei weitem weniger erheblich; derselbe betrug nicht mehr als 2138 Ctr., und wenn man erwägt, dafs im Grofshandelswege von hier aus in kontrolpflichtigen Mengen nach anderen Vereinsstaaten 2681 Ctr. weniger Absatz stattgefunden hat, so ist man zu der Folgerung berechtigt, dafs das übrige Platzgeschäft in diesem Artikel sogar lebhafter gewesen ist. Der Zusammenflufs vieler Fremden, welcher im Jahre 1848 stattgehabt, ist hierbei gewifs nicht ohne Einflufs geblieben.

Der Artikel Wein zeigt im Total-Eingange einen Ausfall von 65263 Ctr.; hierbei kommt jedoch in besonderen Betracht, dafs die seltene Vorzüglichkeit der Krescenz von 1846 im Jahre 1847 die Hauptveranlassung war, dafs für den hiesigen Wein-Grofshandel ungewöhnliche Einlagerungen geschahen. In ausländischen Weinen wurden im Jahre 1848 2138 Ctr. weniger zum Eingange verzollt, als im Jahre 1847. Für den Weinhandel Frankfurts ist übrigens

der Umschlag in vereinsländischen Gewächsen das Hauptgeschäft. Vergleicht man hier, was in den Jahren 1847 und 1848 für Geschäfte gemacht worden, so findet es sich, daſs der Umsatz nach Auſsen in letzterem Jahre mit 18326 Ctr. im Nachtheile ist.

Im Verkehre mit Branntwein und dahin zu zählenden Spirituosen hat die reiche Ernte des Jahres 1847 in allen Cerealien, welche bei der Gewinnung des Branntweins aus Frucht (Kartoffeln, Getreide) in Betracht kommen, die Einwirkung gehabt, daſs die Spirituspreise, welche bekanntlich, aus Anlaſs des Getreide- und Kartoffel-Miſswachses vom Jahre 1846, im Jahre 1847 sehr hoch standen, bedeutend heruntergegangen und demzufolge 6107 ½ Ctr. mehr eingeführt worden sind; dagegen ist der von Frankfurt aus erfolgte Absatz in Spirituosen im freien Verkehr 2334 Ctr. geringer gewesen, als im Vorjahr.

Anlangend endlich die Geschäfte in rohen und fabrizirten Tabaken, so zeigt sich nicht nur bei den Tabaksfabrikaten und unbearbeiteten Blättern und Stengeln vereinsländischer Abstammung oder überhaupt im freien Verkehr befindlich, welche im Jahre 1848 in Frankfurts Handel vorgekommen, gegen das Jahr 1847 ein Ausfall von 7020 Ctr., sondern es sind auch von ausländischen Tabaksfabrikaten und unbearbeiteten Blättern und Stengeln 1168 ½ Ctr. weniger zur Verzollung gelangt und hier in den freien Verkehr genommen worden. Eben so haben die unter Kontrole der Zollverwaltung von Frankfurt a. M. aus im Jahre 1848 im freien Verkehre unternommenen Versendungen roher und fabrizirter Tabake 6462 Ctr. weniger betragen, als die effektuirten gleichen Versendungen im Vorjahre.

Die politischen Ereignisse, wie sie im Verlauf des Jahres 1848 eben so rasch als unerwartet fast ganz Europa betrafen, erschütterten zwar überall die Grundpfeiler des Handels — Vertrauen und Wohlstand — und brachten dadurch aller Orten Verwirrung in denselben; unstreitig hat aber die Fabrik- und Manufaktur-Industrie und der Handel mit ihren Erzeugnissen am meisten darunter gelitten. Keine Unternehmung bedarf in der Handelswelt mehr des Vertrauens, als Fabrik- und Manufakturbetrieb, und ein gedeihlicher Fortgang ist nur möglich, wenn der ungefährdete Wohlstand reichlichen Absatz sichert. Was alle Klassen der Bevölkerung unabweisbar an Erzeugnissen der Fabrik- und Manufaktur-Industrie benöthigt sind, reicht bei weitem nicht aus, alle Hände, welche sich ihr zugewendet, zu beschäftigen und die Industrie selbst auf der Bahn des Fortschritts zu erhalten. Hier muſs nothwendigerweise, eben so wie bei der

Förderung der Kunst, der ungefährdete Wohlstand zur Hülfe kommen, um Vieles zu gebrauchen, was als Luxus, Mode, Bequemlichkeit bezeichnet wird und in der Regel den werthvolleren Theil der Industrieprodukte in sich aufnimmt.

Von welchem Einflusse die Störung des Vertrauens in der Handelswelt auf Fabrik- und Manufaktur-Industrie im Jahre 1848 gewesen, das haben alle Distrikte gefühlt, deren heutige Bevölkerung darauf angewiesen ist; welche Wirkungen aber die Gefährdung des Wohlstandes auf den Handel mit den Erzeugnissen dieser Industrie mit sich brachte, das hat Frankfurts Handel in Fabrik- und Manufakturwaaren im Jahre 1848 erfahren müssen, wie es die folgende Darstellung der Ergebnisse seiner wichtigeren Jahres-Epochen — Messen — und der hauptsächlichsten Branchen dieses Handels selbst darthun dürfte.

Dem Mefshandel in vereinsländischen Industrie-Erzeugnissen wurden zur Ostermesse 1848 überhaupt 44773 Ctr. zugeführt, welche den Fieranten mit 28986 3/8 Ctr. und den einheimischen Handlungen mit 15760 5/8 Ctr. angehörten. Zur Herbstmesse 1848 gingen überhaupt 44631 Ctr. ein, welche den Fieranten mit 25583 3/8 Ctr. und den hiesigen Handlungen mit 19047 5/8 Ctr. angehörten. Dem Mefs- und sonstigen ausländischen Fabrik- und Manufakturwaarenhandel wendete sich, was insbesondere den Engros-Verkehr anbelangt, Folgendes zu: für die Ostermesse fand eine Einfuhr

für einheimische Grofshandlungen von	1634 Ctr.
für Fieranten	278 »
zusammen von . . .	1912 Ctr.

statt. Was hiervon im Wege der Verzollung in die vereinsländische Konsumtion übergetreten und was Frankfurts Handel aufserdem im ganzen Verlaufe des Jahres 1848 an ausländischen Fabrik- und Manufakturgegenständen gegen Verzollung vom Auslande bezogen, das berechnet sich zu überhaupt 38602 1/2 Ctr., und es kommen davon

auf ungezwirnte und gezwirnte Gespinnste aller Art	12097 3/4 Ctr.
auf Zeugwaaren — Manufakten — aller Art . .	3614 1/2 »
auf Fabrikwaaren aller Art	22890 1/4 »

Was endlich, in so weit es möglich geworden, den Umschlag der im freien Verkehr sich bewegenden baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten vermischten Manufakten zu beurtheilen, von solchen Waaren im ganzen Verlaufe des Jahres 1848 Frankfurt a. M. zugeführt worden, wird zu 42580 Ctr., und was davon im ganzen Jahresverlaufe Frankfurt a. M. wieder verlassen hat, zu 29843 Ctr.

berechnet. Balancirt man alle vorstehend aufgezählte Handelsresultate mit den korrespondirenden Angaben in dem Berichte über Frankfurts Handel vom Jahre 1847, deren Ergebnisse aus Anlafs des vorangegangenen Mifswachsjahres 1846 und aus anderen dort angegebenen Gründen nichts weniger als günstig waren, so findet sich:

Dafs die Zufuhr vereinsländischer Industrie-Erzeugnisse zu beiden Messen erheblich geringer gewesen und der Ausfall im Ganzen sich auf 25040 Ctr., d. h. nahe bei 23 Proc., beläuft; dafs die Menge ausländischer Fabrik- und Manufakturwaaren, welche in beiden Mefsperioden für den Grofshandel eingegangen, 2943 ½ Ctr., also ca. 40 Proc. weniger betragen hat; dafs die im ganzen Jahresverlaufe zum Eingange verzollten ausländischen Manufakturwaaren ebenfalls mit 1798 Ctr. oder ca. 40 Proc. zurückgeblieben sind; und dafs endlich bei den baumwollenen, und baumwollenen mit andern Spinnmaterialien vermischten vereinsländischen und überhaupt im freien Verkehr sich bewegenden Manufakturwaaren, welche im ganzen Jahresverlaufe in kontrolpflichtigen Mengen über den Platz gegangen sind, bei dem Eingange ein Minderbetrag von 3446 Ctr. und bei dem Versandt von Frankfurt a. M. aus ein Ausfall von 3597 Ctr. erscheint.

Zum Schlufs mögen einige Bemerkungen über die Industrie in dem benachbarten

Hanau

folgen.

Der wichtigste Zweig der Industrie ist die Fabrikation von Bijouterien. Hanau verfertigt hauptsächlich modelirte Bijouterie, und hat es hierin, so wie in der gravirten und emaillirten Waare zu einer hohen Vollkommenheit gebracht; diese Stadt liefert unstreitig in Bijouterie das beste in ganz Deutschland.

Der rasche Absatz, welchen Hanau (wie auch das badische Städtchen Pforzheim) in den Jahren 1842 bis 1846 nach allen Seiten hin fanden, steigerte die Fabrikation bedeutend, rief eine grofse Anzahl neuer Werkstätten ins Leben, und alle erfreuten sich, selbst bei mittelmäfsiger Beschaffenheit der Fabrikate, des besten Absatzes. Hanau machte, was die Ausbildung der Fabrikate betrifft, grofse Fortschritte; da diese Stadt meistens nach Pariser Mustern arbeitet, so wurde, aufser dem Absatze in Deutschland, welcher sehr bedeutend ist, auch von vielen Ausländern, besonders auf den leipziger Messen von Russen,

Schweden, Dänen, Wallachen, Moldauern, Griechen u. s. w. viel gekauft; selbst in den frankfurter Messen zeigten sich für die hanauer Bijouterie ausländische Abnehmer, namentlich für holländische Rechnung. Schon im Jahre 1847 indessen zeigte sich eine gewisse Flauheit in diesem Geschäfte, welche für Hanau, wo man vielmehr auf vergröfserten Absatz gerechnet hatte, doppelt empfindlich war; die Fabriken mufsten grofse Anstrengungen machen, um ihre Arbeiter zu beschäftigen, die zum Theile mit grofsen Kosten herbeigezogen oder herangebildet worden waren. So standen die Sachen, als das verhängnifsvolle Jahr 1848 herannahte, in dessen erster Hälfte mit Einem Schlage jeder Absatz der Luxusartikel aufhörte und alle Bijouterie-Fabrikanten genöthigt waren, ihre Arbeiter zu entlassen.

Dasselbe war, wenn auch nur theilweise, bei den übrigen hanauer Fabrikanten der Fall, so dafs sich damals in jener Stadt plötzlich über 800 Arbeiter brotlos befanden. Es blieb der Stadt, um die Noth zu mildern, nichts anders übrig, als diese Leute durch Feldarbeit zu beschäftigen, was sich aber nicht durchführen liefs, wenigstens nicht für längere Zeit, ohne das städtische Aerar in Schulden zu stürzen. Demnach wurde die kurfürstlich hessische Regierung nach mancherlei sonstigen Vorschlägen bewogen, in Hanau eine Gewehrfabrik zu errichten, resp. zu autorisiren, die heute noch besteht, jetzt von drei der ersten Bijouterie-Fabrikanten geführt und einzig dadurch emporgehoben wird, dafs die Regierung eine beträchtliche Quantität Gewehre von ihr übernimmt.

Hiermit war jedoch nur theilweise geholfen und man mufste sich entschliefsen, Mittel zu beschaffen, um einen Theil dieser unglücklichen Arbeiter nach Amerika überzusiedeln, was auch geschehen ist, wodurch jedoch leider die Bijouterie-Fabrikation viele sehr gute Arbeiter verloren hat.

Die leipziger Frühjahrsmesse (1849) belebte den Bijouteriehandel wieder etwas, allein diese Besserung war nur von kurzer Dauer. Seitdem sind mehrere Fabrikanten dieser Branche zusammengetreten und haben Agenten nach Amerika gesendet, und von da aus auch — wie man vernimmt — schon namhafte Aufträge erhalten, um wenigstens einen Theil ihrer Arbeiter wieder in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise beschäftigen zu können.

In diesem Augenblicke (August 1849) ist einige Aussicht für die günstigere Gestaltung des Geschäfts vorhanden, und von dieser Hoffnung belebt wird man successive wieder mehr Hände in Thätigkeit versetzen, so dafs anzunehmen ist, die Produktion werde

binnen Kurzem etwa die Hälfte von dem erreichen, was sie vor 1848 war.

Die Tabak- und Cigarrenfabriken in Hanau haben am wenigsten gelitten. Würde die Uebergangssteuer aufgehoben, welches z. B. den kurhessischen Fabrikanten unmöglich macht, verarbeiteten Pfälzer-Tabak um gleichen Preis nach Baden abzusetzen, wie diese Waare von badener Fabrikanten geliefert wird, so könnte diese Branche in Hanau hoch aufblühen.

Die Wollenwaaren-Fabrikation, mit Ausschlufs der Luxus-Artikel, geht dermalen in Hanau nicht schlecht, bessert sich vielmehr mit jedem Tage; dieselbe ist hauptsächlich für Holland und Amerika thätig. Eine sehr üble Wirkung auf diese ordinäre Wollfabrikation übt der Mangel an ungarischen und siebenbürgischen Wollen, und dieser Mangel ist um so fühlbarer, als die Schäfereien in Deutschland immer mehr eingehen und besonders dieses Jahr sehr wenig Schaafe gehalten wurden, weil so sehr viele Landgemeinen die Schaafhutgerechtigkeit nicht mehr haben wollen.

Was die Wollspinnereien Hanau's betrifft, so sind dieselben wieder beschäftigt, jedoch nur zu niedrigeren Preisen, als die englischen Spinnereien; bei diesen niedrigen Preisen werden kaum die Interessen des Kapitals erzielt. Dieses Verhältnifs wird sich auch nicht bessern, wenn nicht ein höherer Schutzzoll eingeführt wird. England hat den grofsen Vortheil gegen Deutschland, dafs es schon seit vielen Jahren mit Nutzen ein grofses Kapital auf diese Industrie verwendet hat, und man in Deutschland so an das englische Maschinengespinnst gewohnt ist, dafs der deutsche Fabrikant nur durch billigere Preise und bessere Waare dieses Vorurtheil beseitigen kann. Der Grofshändler nimmt bei gleich schöner Waare und gleichen Preisen schon aus dem einfachen Grunde stets das englische Gespinnst, weil der Kleinhändler dasselbe wegen Mangels an Geldmitteln und wegen Nichtbedarfs gröfserer Quantitäten nicht unmittelbar von England beziehen kann. Die Kammgarn-Spinnereien in Deutschland, welche feine Garne spinnen, sind gegen England begünstigt, weil sie die feinen Wollen im Lande haben und England dieselben von Deutschland beziehen mufs — während die Spinnereien, welche ordinäre Garne produziren, im Nachtheile stehen, da England und Schottland eine ordinäre Wolle züchten, auch von Australien einen billigeren Bezug von ordinären Wollen haben, als wir solchen haben können.

Die Teppichfabrikation in Hanau ist in diesem Augenblicke ganz und gar auf den Verkauf nach Rufsland, Holland und Amerika

beschränkt, weil in Deutschland der Gebrauch von Teppichen nur Luxus ist; so lange die politischen Verhältnisse Deutschlands sich nicht befestigt haben, ist an einen Wiederaufschwung dieser Fabrikation nicht zu denken.

Haiti.

Die Verhältnisse von Haiti bleiben leider fortwährend der traurigsten Art; eine Unternehmung gegen den dominikanischen Theil der Insel, wodurch die Leute lange Zeit vom Ackerbau zurückgehalten wurden, ist gänzlich fehlgeschlagen; eine ganz ungewöhnlich lange anhaltende Dürre veranlafste Mangel an den hauptsächlichsten hiesigen Lebensbedürfnissen, die deshalb auf sehr hohe Preise stiegen; endlich die Wirkungen des unglücklichen Monopol-Gesetzes, auf dessen Durchführung die Regierung hartnäckig besteht: Alles dieses konnte nur dazu führen, das Geschäft gänzlich zu lähmen.

Das Monopol erstreckt sich, wie aus dem desfallsigen Gesetze hervorgeht [1]), nicht allein auf die Haupt-Erzeugnisse des Landes, Kaffee und Baumwolle, sondern auch auf die hauptsächlichsten Import-Artikel; man beschränkt sich jedoch nicht nur darauf, dafs der An- und Verkauf zu den angedeuteten Preisen erfolge, sondern die Importeurs sollen auch gehalten sein, ihre Waaren überhaupt zu verkaufen. Da nun die Anfuhr von Produkten so sehr abgenommen hat, dafs man nicht im Stande ist, sich Quantitäten von diesen zu sichern, ja nicht einmal ein befrachtetes Schiff ohne die Einnahme eines starken Quantums Blauholz innerhalb der Liegetage expediren kann, so mufs sich das hiesige Geld in besorgnifserregender Weise in den Kassen der Importeurs anhäufen. Gleichzeitig geht die Fabrikation des Papiergeldes ihren Gang, und wenn auch das Monopol, als künstliche Maafsregel, bei möglicher Durchführung hätte dazu dienen können, die Entwerthung desselben eine Zeit lang aufzuhalten, so mufste der Werth doch endlich auf seinen wirklichen Standpunkt zurückgehen; in der That deutete diesen der Preis der Doublonen schon seit längerer Zeit an.

Die Weigerung eines deutschen Hauses, von Amerika importirtes Mehl zum Monopol-Preise zu geben, veranlafste in der Abwesenheit des Präsidenten eine Publikation des Arrondissements-Kommandanten an die Fremden gerichtet, nach welcher diese auf den Schutz, welchen

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 462.

sie bisher bei der Regierung gefunden, aufmerksam gemacht und aufgefordert wurden, sich strenge nach dem Buchstaben des Gesetzes zu richten, Falls sie nicht jenes Schutzes verlustig sein wollten. Mündlich wurde hinzugefügt, diese Publikation wolle sagen, dafs alle Fremden, welche nicht verkaufen und zwar zu Monopol-Preisen verkaufen wollten, das Land meiden könnten. Freilich konnte man erbetene Kopien jener Publikation nicht erlangen, doch war es immerhin der erste direkte Aufruf an die Fremden; eine Entziehung des Patentes könnte schlimme Folgen für uns haben, hinsichtlich der lagernden Waaren und der fortwährend nicht unbedeutenden Ausstände, letztere dürften nicht mehr einzutreiben, erstere möchte man genöthigt sein zu allen Preisen aufzuopfern.

Das deutsche Geschäft hat in den letzten Jahren hier bedeutend zugenommen, und dürfte jetzt an Umfang dem Englischen nicht nachstehen, wir sehen ungleich mehr deutsche Schiffe hier eintreffen als früher, selbst das Geschäft mit den vereinigen Staaten wird vorzugsweise mit deutschen und den Schiffen anderer Nationen betrieben als mit amerikanischen, weil diese, da sie die Unabhängigkeit Haitis nicht anerkannt haben, bis jetzt 10 Proc. mehr für Zoll auf Waaren und für Tonnage entrichten.

Zum Schutz des französischen Eigenthums und zur Sicherung der älteren Ansprüche an die Republik, ist hier fortwährend ein französisches Kriegsschiff auf Station, was sich in manchen Fällen sehr nützlich erwiesen; britische Kriegsschiffe sehen wir nur hin und wieder hier eintreffen, amerikanische äufserst selten. Liefse sich zur Sicherung des deutschen Geschäfts durch gelegentlichen Besuch deutscher Kriegsschiffe etwas thun, so möchte auch dieses noch beträchtlich auszudehnen sein.

Was die greisen Leinen betrifft, wie die hannoverschen Bodenwerder, ferner Flächsen, Halblaken, Bleichtücher, Sackleinen und fertige Säcke, so dürfte deren Absatz denjenigen der schottischen Osnaburgs und Sackleinen an Umfang bereits übertreffen; sie sind gröfstentheils billiger, und möchten, unter Berücksichtigung des Preises, jenen an Güte nicht nachstehen. Für den Verbrauch weifser Leinen nehmen die sächsischen Creas den ersten Platz ein; der Absatz der feineren schlesischen, wie Platillas und Estopillas, ist bei dem höheren Werth nur mäfsiger, doch finden auch diese schon ihre Abnehmer; die Bretagnas stehen gegen die als solche gelegten Belfast-Hemdeleinen zu sehr zurück; die bielefelder Hemdeleinen sind zu theuer; für ihre wirkliche innere Güte, welche sich erst im Verbrauch ergiebt, findet

sich hier zu wenig Anerkennung. Mit vielem Erfolg haben wir in neuerer Zeit die schweizer Checks, hier Gingas genannt, über Hamburg bezogen, man hat sie hinreichend billig herstellen können und in solcher Güte, dafs wir die Konkurrenz mit den englischen gar nicht mehr scheuen; ihr Verbrauch ist hier beträchtlich. Nicht so glücklich waren wir mit den Indiennes; wir bekommen diese freilich von Hamburg, und ist die Auswahl der Desseins und Farben richtig, doch sind sie englisch Fabrikat und konnten nur durch Zufall zum Export über dort auf hier billig genug verkauft werden. Für Strumpf-, Eisen- und Glas-Waaren nahm deutsches Fabrikat, selbst wenn auch über England importirt, hier schon seit geraumer Zeit den ersten Platz ein, recht widerlich anzusehen, dafs man immer englische Etiketten zum Deckmantel deutscher Fabrikate gebraucht, was doch am Ende zu nichts dienen möchte. Eine mittlere Qualität Tuch zu 2 Mrk. 8 Sch. bis 3 Mrk. Bco. pr. brabanter Elle, was zu den Uniformen der Offiziere diente, haben wir von Burg, besseres, nur nicht gerade feines, wovon man hier nur äufserst wenig los werden kann, von anderen Plätzen Deutschlands mit Glück bezogen; das geringe Truppentuch aber, wovon hier Quantitäten ans Gouvernement abgesetzt werden, behauptete man selbst in Burg nicht billig genug liefern zu können; dieses soll von australischer ganz geringer Wolle in England verfertigt werden.

Der Absatz von baumwollenen Tüchern, braun und weifs karirten Masulipatam, Faux Madras und Faux Foulard ist seit einiger Zeit sehr ins Stocken gerathen, es scheint, dafs der Import davon etwas übertrieben worden; es lagern noch grofse Quantitäten. In der Fabrikation der blau und weifs karirten Romal-Tücher scheint man sich in Deutschland noch wegen der Qualität zu geniren, und will sie nicht gering genug herstellen, um sie billig zu liefern; die empfangenen sind fortwährend zu gut und zu theuer. Von Eybau in Sachsen erhielten wir die richtige Qualität vor längerer Zeit, nur war Verschiedenheit der Muster und die Legung in Stücke von 12 Tüchern nicht hergestellt. Der Verbrauch davon bleibt sehr bedeutend.

Gewifs liefse sich für deutsche Erzeugnisse der Absatz hier noch bedeutend ausdehnen, könnten wir unseren Freunden hinreichende Sicherheit für ihr Eigenthum bieten; wie die Sachen augenblicklich stehen, halten wir uns nicht einmal berechtigt zu Sendungen aufzufordern; es ist nicht schwierig, selbst gegen baar Geld jetzt zu verkaufen, nur kann man für dieses keine Produkte erlangen. Verschiedene hiesige Häuser wurden zum Verkauf ihrer Güter bereits genö-

thigt, bei den fremden beschränkte man sich bis jetzt auf eine Anfrage, ob monopolisirte Artikel vorräthig seien, letztere befürchten jedoch ebenfalls zu solchen Verkäufen gezwungen zu werden.

Es soll bis jetzt kein Handelstraktat mit irgend einem Lande existiren, nur eine Uebereinkunft mit Grofsbritannien wegen der Abschaffung des Sklavenhandels. Seit Kurzem wurde der frühere hiesige Minister Delva zur Abschliefsung eines Handels-Traktates nach England entsandt; über den Erfolg seines Unternehmens wissen wir noch nichts. In Paris ist Herr Beaubrun Ardouin hiesiger Gesandter.

Nach allgemeinem Recht hat wohl jedes Land die Macht, die Gesetze nach Konvenienz zu ändern, doch dürfte man nirgend zum Verkauf seiner Güter gezwungen werden können. Wir Deutsche würden natürlich der Gewalt weichen müssen, und könnten uns nur allenfalls Reklamationen wegen Verletzung unserer Rechte vorbehalten. Unsere Stellung ist allerdings schwierig, wir haben unsere Rimessen zu machen, das Papiergeld in der Kasse, sind aber nicht im Stande Produkte anzuschaffen; nicht jeder Betheiligte möchte mit den Verhältnissen des Landes hinreichend vertraut sein, um nicht Tadel auf uns zu werfen. Das Ausbleiben der Rimessen möchte aber danach durch die Ereignisse hier, fehlgeschlagene Erndte u. s. w. sich erklären; dafs wir aber, während wir den Werth des Geldes von Tage zu Tage weichen sehen, dennoch verkaufen müssen, ohne den Gegenwerth in Produkten anlegen zu können, dürfte am meisten auffallen. Die geringen Anfuhren von Produkten nöthigten zur Umgehung des Monopol-Gesetzes, und bezahlte man viel höhere Preise um nur einiger Maafsen seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Alle Artikel, die nicht ins Monopol gehörten, stiegen immer mehr im Werth, während der Kultivateur die Produkte zum Monopol-Preise geben mufste; darüber entwickelte sich mehr und mehr Unzufriedenheit, so dafs selbst die Landleute nun die Produkte vorzugsweise gegen Waaren statt Papiergeld austauschen.

Die Noth unter der geringen Klasse mufs unter solchen Umständen immer weiter um sich greifen, weshalb man von dieser Excesse befürchtet. Gewifs würde jeder gern geneigt sein, durch Aufopferung einer kleinen Partie Waaren, jenen vorzubeugen, wo aber die fortwährende Ausdehnung des kursirenden Papiergeldes kein Ende erblicken läfst, entschliefst man sich um so weniger willig dazu.

Der Preis der Doublonen stieg bis 240 G., also 1500 Proc.

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Erlafs, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungs-Bezirke Liegnitz.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handels-Kammer für den Kreis Landeshut im Regierungs-Bezirke Liegnitz. Die Handels-Kammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Landeshut. Sie soll aus fünf Mitgliedern bestehen, für welche fünf Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des Kreises Landeshut berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J.[1]) über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlafs ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Bellevue, den 30. Juli 1849.

FRIEDRICH WILHELM.

Erlafs, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg u. Schönau im Regierungs-Bezirke Liegnitz.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau im Regierungsbezirke Liegnitz. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 281.

in der Stadt Hirschberg. Sie soll aus sieben Mitgliedern bestehen, für welche sieben Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der genannten beiden Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlafs ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Bellevue, den 30. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend.

Nachdem des Königs Majestät mittelst nachstehenden Allerhöchsten Erlasses:

> Auf Ihren Bericht vom 11. Juli d. J. genehmige Ich, dafs der Anfang der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O., wie solches bis zum Jahre 1825 der Fall war, wiederum auf den Montag nach Reminiscere festgesetzt werde, und ermächtige Sie, die durch den Erlafs vom 31. März 1832 genehmigte revidirte Mefsordnung vom 31. Mai 1832 (Gesetzsamml. 1832, S. 149) hiernach abzuändern.

Bellevue, den 18. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

die anderweite Abänderung des Anfangs-Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. zu genehmigen geruht haben, so wird der §. 1 der revidirten Mefsordnung vom 31. Mai 1832 (Gesetzsammlung 1832, No. 13) hierdurch folgendermafsen abgeändert:

> Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere und vor Margaretha und Martini, auch wenn einer der beiden letzten Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 8. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

Verfügung, betreffend den Wiedereintritt des Durchgangszolles auf der Köln-Mindener Eisenbahn [1]).

Die Provinzial-Steuer-Direktoren zu Köln und Münster sind angewiesen, die für die Dauer der Blokade der Nordseehäfen sistirte Erhebung des Durchgangszolles von den mittelst der Köln-Mindener Eisenbahn nach den nicht zum Zollverein gehörigen deutschen Staaten, und umgekehrt, durch das Zollvereinsgebiet transitirenden Gütern, mit dem 15. August 1849 wieder eintreten und von diesem Tage ab nur noch diejenigen Güter vom Durchgangszolle frei zu lassen, welche vor oder an demselben mit der Deklaration zum gedachten Transit bereits eingegangen waren.

Schreiben, betreffend die Kündigung des Schiffahrts-Vertrages mit den Niederlanden.

Ich benachrichtige den Handelsstand, dafs der am 3. Juni 1837 zwischen Preufsen und den Niederlanden abgeschlossene Schiffahrts-Vertrag (Gesetzsammlung 1837, S. 112) von Seiten der diesseitigen Regierung dergestalt aufgekündigt worden ist, dafs er vom 1. Januar 1850 ab nicht mehr als zu Recht bestehend zu betrachten ist. Um jedoch für die Zeit bis zum Abschlufs eines anderweiten Vertrages mit den Niederlanden die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse nicht ohne eine anerkannte Grundlage zu lassen, hat die Staats-Regierung mit der Kündigung des Vertrages den von der königlich niederländischen Regierung angenommenen Vorschlag verbunden: den durch den Vertrag begründeten Rechtszustand auch vom 1. Januar 1850 ab bis auf Weiteres dergestalt aufrecht zu erhalten, dafs Aenderungen darin nur nach einer dem anderen Theile sechs Wochen vorher ertheilten Benachrichtigung vorgenommen werden dürfen.

Berlin, den 18. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An
die Herren Vorsteher der Kaufmannschaft
zu Stettin.

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 419. S. 467. II. S. 7.

BELGIEN.

Verordnung, betreffend die Entnahme von Eisendraht aus dem Entrepot zum Verfertigen von Nägeln.

Art. 1. Der Finanzminister ist befugt, den Fabrikanten, welche darauf antragen, zu gestatten, aus dem öffentlichen Entrepot zeitweilig Eisendraht zu entnehmen, um zu Nägeln, genannt »Pointes de Paris« verarbeitet zu werden.

Art. 2. Die Entnahme des Eisendrahts aus dem Entrepot geschieht in Mengen von wenigstens 500 Kilgr., vermöge eines diesem besonderen Falle angepafsten Bürgschafts-Passir-Scheins.

Art. 3. Der Fabrikant hat seiner Deklaration für jede Draht-Nummer ein Stück Draht von 15 Centimetres Länge beizufügen, um als Probe zu dienen; diese Proben sind auf einer mit einer laufenden Nummer und dem Siegel des Fabrikanten versehenen Etiquette zu befestigen.

Art. 4. Aufser den durch die bestehenden Gesetze und Reglements vorgeschriebenen Zoll-Angaben hat die Deklaration das Netto-Gewicht der Drähte nach der Nummer und die Werkstatt, wo sie zu Nägeln umgearbeitet werden sollen, anzugeben.

Art. 5. Die auf Einen Bürgschafts-Passagier-Schein entnommenen Drähte müssen auf einmal in das Entrepot wieder niedergelegt werden, innerhalb sechs Monaten von dem Datum des Dokuments.

Die Beamten haben die Identität in Bezug auf die Nummer und das Gewicht zu verifiziren, und werden das Dokument nur, nachdem sie solche erkannt haben, tilgen.

Für Abgang wird kein Abzug zugestanden, und, falls die Beamten ein Manquo feststellen, so ist der Betheiligte gehalten, die Abgabe dafür sofort zu berichtigen.

Art. 6. Nach Ablauf der im Art. 5 erwähnten Frist wird zur Eintreibung der Abgaben und der Strafe wegen eines jeden Bürgschafts-Passagier-Scheines geschritten werden, der nicht als gehörig erledigt vorgezeigt worden ist.

Art. 7. Die Beamten haben zu jeder Zeit das Recht, die Vorzeigung der zeitweilig aus dem Entrepot entnommenen Eisen-Drähte zu verlangen.

Wenn diese Vorzeigung nicht auf ihre erste Forderung erfolgt,

so haben sie die Weigerung protokollarisch zu beurkunden, und wird dann wie in dem in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle verfahren.

Gegeben zu Laeken, den 2. August 1849.

Leopold.

Gesetz, betreffend den Transit [1].

Kapitel I.

Transit im Allgemeinen.

Abtheilung I.

Begriffsbestimmung des Transits.

Art. 1. Der Transit ist der Gang der Waaren durch das Gebiet des Königreichs.

Abtheilung II.

Weisen des Transits.

Art. 2. Es giebt zwei Weisen des Transits.

Der direkte Transit;

Der Transit über ein Entrepot.

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 4.

Die durch obiges Gesetz in den Bestimmungen über den Transit eingetretenen hauptsächlichsten Veränderungen sind folgende, als:

1. Die bisher unbedingt verbotene Durchfuhr:

a) von Vieh, ist bei dem direkten Durchgange auf der Staatseisenbahn gegen Bezahlung der im Art. 8 genannten Abgaben;

b) von Lumpen, ist auf demselben Wege abgabefrei;

c) von destillirten Getränken und Essig aller Art, ist beim Durchgange auf der Staats-Eisenbahn, direkt oder über ein Entrepot, abgabefrei;

d) von Pflastersteinen, ist ohne Beschränkung des Weges

gestattet.

2. Zu den Artikeln, deren Durchfuhr unbedingt verboten ist, sind Syrup und Melasse hinzugekommen. (Art. 9, No. 1.)

3. Während bisher eine gewisse Anzahl Waaren, welche sowohl beim Einals beim Ausgange zollfrei sind, auch von der Durchgangsabgabe befreit waren, sind jetzt grundsatzmäfsig alle solche Waaren, ohne Unterscheidung des Weges, auf welchem sie transitiren, von dieser Abgabe befreit. (Art. 6, No. 2).

4. Für folgende Artikel, welche seither einer besonderen Durchgangsabgabe unterlagen, findet eine solche nicht länger statt, als: Daubenholz (Merrains à panneaux), Kalk und Bücher.

5. Während bisher die nicht abgabefreien und die nicht besonders besteuerten Waaren den folgenden Durchgangsabgaben unterlagen, als:

Art. 3. §. 1. Der direkte Transit ist derjenige, welcher ohne Zulassung der Waaren in ein Entrepot geschieht.

Er findet statt:

a) Auf der Staats-Eisenbahn;

b) auf irgend einem anderen Wege.

§. 2. Der direkte Transit auf der Staats-Eisenbahn geschieht:

a) beim Eingange, auf der Eisenbahn, auf diesem Wege oder zur See ausgehend;

b) beim Eingange, zur See, auf diesem Wege oder auf der Eisenbahn ausgehend.

§. 3. Die Ein- und Ausgänge auf den inländischen holländischen Gewässern sind denen gleichgestellt, welche zur See geschehen.

§. 4. Der direkte Transit auf irgend einem andern Wege geschieht ohne Unterscheidung der Weise des Ein- oder Ausganges.

Art. 4. Der Transit über ein Entrepot versteht sich von der Wiederausfuhr der niedergelegten Waaren.

Abtheilung III.

Dem Transit geöffnete Aemter und die zu benutzenden Strafsen.

Art. 5. §. 1. Die Regierung bezeichnet die dem Transit geöffneten Aemter und die Strafsen, welche beim Durchgange durch den Zollbezirk einzuhalten sind.

§. 2. Zum Transit werden nur die Waaren zugelassen, welche bei einem dieser Aemter, vor der Abladung und der Revision, zum Transit oder zur Niederlage in ein Entrepot deklarirt werden.

die beim Eingange nach dem Werthe oder der Zahl besteuerten . . . . per 100 Francs 15 Cts.
» » » » » Gewicht besteuerten . » 100 Kilgr. 20 »
» » » » » Mafse » . » Hektolitre 20 »
bezahlen dieselben jetzt per 100 Frs. Werth oder für die Einheit, welche der Eingangsabgabe zur Basis dient, nur 10 Cts. (Art. 7.)

6. Die Regierung ist ermächtigt, die noch bestehenden Durchfuhrverbote (Art. 9) im Wege der provisorischen Verordnungen zum Nutzen des Handels oder der Industrie aufzuheben etc. (Art. 34). Dagegen ist die im Art. 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1836 erwähnte Ermächtigung, die Durchgangsabgaben zu Gunsten des Handels einer benachbarten Macht gegen Gegenleistung zu ermäfsigen oder gänzlich aufzuheben, nicht erneuert.

7. Die bisher nur bei der Einfuhr zur See auf nationalen Schiffen gestattet gewesene abgabefreie Ueberladung auf andere Schiffe ist auf Einfuhren unter irgend welcher Flagge ausgedehnt. (Art. 6, No. 3 und Art. 37.)

Kapitel II.

Beim Transit freie, belastete oder verbotene Waaren.

Abtheilung I.

Beim Transit freie Waaren.

Art. 6. Zum Transit ohne Abgaben werden zugelassen:

1. auf der Staats-Eisenbahn:

Waaren aller Art, ausgenommen die in No. 1 des Art. 9 erwähnten, so wie Schiefer, Steinkohlen und grofses Vieh.

a) direkt;

b) vermittelst eines mit dieser Bahn durch eine Zweigbahn in Verbindung stehenden freien oder öffentlichen Entrepots, wenn die Ankunft im Entrepot zur See oder mit der Staatseisenbahn statt hat.

2. ohne Unterscheidung der Wege:

Die sowohl beim Ein- als beim Ausgange zollfreien Waaren.

3. Waaren jeder Art, unter irgend welcher Flagge zur See eingeführt und in Antwerpen oder in Ostende auf andere Schiffe übergeladen, um aus dem Einfuhrhafen unmittelbar wieder ausgeführt zu werden.

Abtheilung II.

Beim Transit belastete Waaren.

Art. 7. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6, 8 und 9 werden Waaren aller Art zum Transit gegen eine Abgabe von 10 Centimes von 100 Francs Werth zugelassen.

Diejenigen jedoch, welche nach dem Gewichte, der Zahl oder dem Maafse besteuert sind, unterliegen der Abgabe von 10 Centimes für die Einheit, welche der Eingangsabgabe zur Basis dient, es sei denn, dafs der Deklarant die Abgabe nach dem Werthe wähle.

Art. 8. Die nachstehend genannten Waaren unterliegen besondern Transitabgaben, als:

Vieh, Ochsen, Stiere, Kühe, per Kopf . . .	8 Frs.	— Cts.	
Junge dito » » . . .	4 »	— »	
Steinkohlen, von einem Theile eines angrenzenden Staates kommend und nach einem andern Theile desselben Staates bestimmt, die 1000 Kilgr.	— »	40 »	
sonst » »	6 »	— »	
Pferde und Füllen, per Kopf	4 »	— »	
Tuch, Kasimir und ähnliche Gewebe, in denen Wolle vorherrscht, per 100 Kilgr.	8 »	— »	
Steine: Schiefer, die 1000 Stck.	1 »	60 »	

Abtheilung III.

Beim Transit verbotene Waaren.

Art. 9. Die nachstehenden Waaren sind zum Transit verboten, als:

1. ohne Unterscheidung der Wege:

Eisen: Erz, Gufs in Gänsen, in Platten oder in irgend sonst einer Form unbearbeitet; geschlagenes oder gestrecktes Eisen, in Stäben, Stangen und Knoppereisen, einschliefslich Stäbe mit Fugen, Schienen genannt; Eisenblech, gegossene und geschlagene Anker; altes Eisen, Brucheisen etc.;

Schiefspulver;

Seefische, gleich den von dem nationalen Fange;

Salz, rohes oder raffinirtes, Seewasser und Lake;

Zucker, raffinirter, Syrup und Melasse.

2. auf jedem andern Wege als den wie folgt bezeichneten:

a) in No. 1, Litt. *a* des Artikels 6:

Vieh: Ochsen, Kühe, Stiere, junge Stiere, junge Ochsen, junge Kühe, Kälber, Hammel, Schaafe, Schweine;

Lumpen und Lappen.

b) in No. 1, Litt. *a* und *b* desselben Artikels:

Destillirte Getränke und der Accise unterworfene Flüssigkeiten;

Essig aller Art.

Kapitel III.

Zoll-Formalitäten.

Abtheilung I.

Direkter Transit auf der Staatseisenbahn.

Art. 10. §. 1. Die auf der Staatseisenbahn auf die im §. 2, Litt. *a* des Art. 3 bezeichnete Weise transitirenden Waaren unterliegen keiner Revision, der Fall, wo Betrug geargwohnt wird, ausgenommen; sie bleiben aber unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbehörde.

§. 2. Der Oberste des Zuges übergiebt dem Zolleinnehmer des ersten Deklarations- oder Entladungsamtes beim Eingange einen besondern, für jeden Bestimmungsort unterschiedenen Wegzettel.

Dieser Zettel dient als Deklaration.

§. 3. Auf Vorzeigung des Wegzettels stellt der Einnehmer einen Transitschein, ohne Bürgschaft, auf den Namen der Verwaltung der Eisenbahn aus. Dieses Dokument fügt er dem Wegzettel bei, schliefst

diese Stücke in ein versiegeltes Packet und übergiebt sie den Beamten der Begleitung.

§. 4. Die auf der Staatseisenbahn auf die im §. 2, Litt. *b* des Art. 3 bezeichnete Weise transitirenden Waaren unterliegen der Deklaration und der Bürgschaft; jedoch sind sie, mit Ausnahme des Falles, wo Betrug geargwohnt wird, von der Revision frei, wenn sie in geschlossenen Kollis enthalten sind.

Art. 11. §. 1. Die auf der Staatseisenbahn im direkten Transit versandten Waaren werden in besondere Waggons geladen, welche keine andere Oeffnung haben, als die Lucken zum Laden. Diejenigen, welche nicht in geschlossenen Waggons transportirt werden können, werden auf Waggons mit einer zu diesem Zwecke angebrachten Decke geladen.

§. 2. Die Waggons oder die Decken werden vermittelst Vorlegeschlösser oder Bleisiegel verschlossen, und geschieht der Transport unter der ununterbrochenen Begleitung der Zollbehörde; das Ganze ohne Kosten für den Handel.

§. 3. Mit Ausnahme des Falles unvermeidlicher Nothwendigkeit und der Fahrt auf geneigten Ebenen dürfen die Züge nicht getrennt werden.

§. 4. Alle Fälle unvermeidlicher Nothwendigkeit werden durch ein gemeinsam von den Begleitungs-Beamten und denjenigen der Eisenbahn auszufertigendes Protokoll beurkundet.

§. 5. Wenn der Zug bei der Fahrt auf geneigten Ebenen getheilt werden mufs, erhält jeder Transport einen Begleitungs-Beamten.

Art. 12. §. 1. Der Waarentransport geschieht so weit möglich direkt vom Eingangsamte bis zum Ausgangsamte, ohne dafs die Waggons auf den Zwischenstationen länger als die zum Anhalten und dem Zusammentreffen der Züge nöthige Zeit verweilen.

§. 2. Die Züge, welche die Grenze nicht denselben Tag überschreiten können, bleiben während der Nacht unter beständiger Aufsicht der Zollbehörde in einer von den durch die Regierung zu bezeichnenden Stationen. Der Transport mufs an dem folgenden Tage vollendet werden, wenn nicht die Unmöglichkeit stattfindet, welche dem Obersten der Zollbehörde auf der Station nachzuweisen ist.

§. 3. Wenn die Waaren bei dem Ein- oder bei dem Ausgange zur See nicht unmittelbar auf die Waggons oder die Schiffe geladen werden können, werden sie auf Kosten des Handels in ein Packhaus des öffentlichen Entrepots niedergelegt.

§. 4. Auf den Transit kann nur durch besondere Ermächtigung

des Finanzministers und nur dann verzichtet werden, wenn die Waaren nicht aufgehört haben, unter der Aufsicht der Zollbehörde zu stehen.

Art. 13. Wenn die in den Artikeln 10, 11 u. 12 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, unterliegen die Waaren dem in nachstehender Abtheilung festgestellten Verfahren.

Abtheilung II.

Direkter Transit auf irgend einem anderen Wege als auf der Staatseisenbahn.

Art. 14. §. 1. Bei Ankunft der Waaren bei dem ersten Amte, betreffend die Einfuhren zu Lande, auf Kanälen und Flüssen, und bei dem Entlöschungsamte, betreffend die Einfuhren zur See, hat der Betheiligte dem Einnehmer eine Deklaration in der durch die Regierung zu bestimmenden Form zu übergeben.

§. 2. In Betreff der Waaren, welche nicht accisepflichtig und die bei dem Eingange nach dem Brutto-Gewichte, der Zahl oder dem Maſse besteuert sind, kann der Deklarant sich auf das Gewicht, die Zahl oder das Maſs beziehen, welche auf seine Kosten durch die Beamten festzustellen sind.

§. 3. Beschädigte Waaren werden nur dann zum Transit zugelassen, wenn der Grad der Beschädigung in Uebereinstimmung mit Artikel 126 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 festgestellt ist.

Art. 15. Nach Empfang der Deklaration stellt der Einnehmer einen Transit-Schein aus, nachdem er sich Bürgschaft hat stellen lassen:

1. für den Betrag der Eingangs- und Accise-Abgaben bei den zur Einfuhr nicht verbotenen Waaren;
2. für den Werth der einzuführen verbotenen Waaren;
3. für die eventuel zu erhebenden Strafen, ohne indessen das Doppelte der Abgaben und der Accise oder den Werth der einzuführen verbotenen Waaren überschreiten zu können.

Art. 16. Nach erfolgter Revision und im Falle die Waaren mit der Deklaration übereinstimmend befunden, werden sie auf Kosten des Betheiligten plombirt.

Art. 17. §. 1. Der Kontroleur des Eingangsamtes oder, in dessen Ermangelung, der Einnehmer kann:

1. die Begleitung der Waaren anordnen;
2. die mangelhaften Kolli ausbessern lassen;
3. Gewebe aller Art, Strumpfwaaren, Posamentierwaaren, Bandwaaren und alle zollpflichtigen Waaren, welche beim Eingange mit mehr als 10 Proc. vom Werth oder mit mehr als 50 Frs.

per Hektolitre oder per 100 Kilgr. besteuert sind, so wie die accisepflichtigen Waaren einer doppelten Emballage und einer doppelten Plombirung oder Versiegelung unterziehen;

4. im Fall des geargwohnten Betruges, auf Gewebe, welche dafür empfänglich sind, einen Stempel setzen lassen, welcher beim Ausgangsamte getilgt wird;
5. Proben nehmen und sie versiegeln, um mit den Waaren versandt zu werden und zur Feststellung der Identität beim Ausgange zu dienen;
6. rohen Zucker einer besonderen Untersuchung unterziehen, welche darin besteht, einige Theile in einer gewissen Menge Wasser aufzulösen, um sich zu vergewissern, dafs er nicht durch fremdartige Stoffe verfälscht oder mit ihnen vermischt sei;

   Alles auf Kosten des Deklaranten.

7. die Plombirung oder Versiegelung erlassen, wenn wegen Geringfügigkeit der Abgaben, wegen der Art der Waaren oder wegen der Sicherheit, welche der Zug darbietet, eine Entwendung oder Unterschiebung nicht zu befürchten steht.

§. 2. Auf dem Transitschein werden die durch Anwendung des vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Mafsregeln erwähnt.

Art. 18. §. 1. Wenn in Folge eines Unglücksfalles oder unvermeidlicher Nothwendigkeit während der Fahrt folgende Fälle eintreten, als:

1. Bruch oder Verletzung der Plomben oder Siegel;
2. die Nothwendigkeit, die Transportmittel zu wechseln;
3. die Unmöglichkeit, den Transport unverzüglich fortzusetzen;

wird der Unglücksfall oder der Fall unvermeidlicher Nothwendigkeit, auf Begehren des Betheiligten, durch ein dem Transitschein hinzuzufügendes, durch zwei Verwaltungsbeamten oder, in Ermangelung von solchen am Orte, durch zwei Mitglieder der Gemeindebehörde auszustellendes Certifikat beurkundet.

§. 2. In den in dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Fällen kann der Transitschein, wenn er nicht verfallen ist, durch den Einnehmer des Bezirks verlängert werden. Die Verlängerung wird nach detaillirter Revision bewilligt, und, falls Veranlassung vorhanden ist, nach erneuerter Plombirung oder Versiegelung, auf Kosten des Betheiligten.

§. 3. Die Handlung der Verlängerung wird motivirt. Sie wird dem Transitschein hinzugefügt. Die Verlängerung kann die anfängliche Dauer des Dokuments nicht überschreiten.

Art. 19. §. 1. Bei Ankunft des Transports beim Ausgangsamte vergewissern die Beamten sich, ob die Plomben und Schnüre unversehrt sind. Zur Ausmittelung der Waaren stellen sie eine allgemeine oder, in Fällen des Verdachts, eine besondere und gründliche Revision und Vergleichung der Proben an.

§. 2. Wenn diese Handlungen keine Uebertretungen erweisen, und die Identität der Waaren erkannt ist, bescheinigen die Beamten solches auf dem Transitschein.

§. 3. Wenn das Amt nicht auf der äufsersten Grenze liegt, begleiten die Beamten die Waaren ohne Kosten für den Betheiligten bis zum ausländischen Gebiete.

§. 4. Die Décharge des Transitscheins vervollständigen sie, indem sie die wirkliche Ausfuhr mit Angabe des Tages und der Stunde bescheinigen, worauf sie dem Betheiligten einen Schein ausstellen, welcher die Décharge des Transitscheins bezeugt.

Art. 20. §. 1. Der Betheiligte kann auf den Transit von nicht einzuführen verbotenen Waaren verzichten, wenn der Transitschein nicht verfallen ist. In diesem Falle läfst er auf seine Kosten durch zwei Verwaltungsbeamten den unversehrten Zustand der Plomben oder Siegel und die Identität der Waaren bezeugen.

§. 2. Die Beamten erwähnen diese Umstände auf dem Dokumente und übergeben dieses dem Einnehmer des Bezirks, um in 24 Stunden an das Ausstellungsamt zurückgesandt zu werden, wo zur Einziehung der Eingangsabgabe und der Accise, nach Abzug der Transitabgabe und unbeschadet der eventuel zu erhebenden Strafen, geschritten wird.

§. 3. Ist die Waare beim Eingange frei, so verbleibt die Transitabgabe dem Schatze. Gleiches gilt in Betreff des Unterschiedes, wenn die Transitabgabe mehr beträgt, als die Eingangsabgabe und die Accise zusammengenommen.

Abtheilung III.

Transit über ein Entrepot.

Art. 21. Unbeschadet des in No. 1, Litt. *b*, des Artikels 6 Angeordneten, finden die Einfuhren über ein Entrepot und die Ausgänge aus demselben zum Transit gemäfs des Gesetzes vom 4. März 1846 und der kraft dieses Gesetzes erlassenen reglementarischen Verfügungen [1]) statt.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 203.

Kapitel IV.

Die den Deklaranten zur Last fallenden Kosten.

Art. 22. §. 1. Die Kosten der Revision, des Plombirens oder Versiegelns und der Begleitung, welche den Betheiligten durch Artikel 14 §. 2, Art. 16 und 17, Art. 18 §. 2, Art. 20 und Art. 23 §. 2 zur Last gelegt sind, sind wie folgt festgesetzt, als:

1. Wiegen, Messen und Zählen der Waaren:

a) 5 Cents. für die Einheit des Gewichts, des Mafses oder der Zahl, welche der Eingangsabgabe zur Basis dient, oder für 100 Kilgr. oder 100 Litres für die beim Eingange per Kilgr. oder per Litre besteuerten Waaren.

Für die Mengen, welche geringer sind als diese Einheiten, werden ebenfalls 5 Cents. erhoben.

b) Für die Revision der bei der Einfuhr abgabefreien oder verbotenen, oder nach dem Werthe besteuerten Waaren ist nichts zu bezahlen. Im Falle einer unrichtigen Deklaration werden indessen 10 Cents. für 100 Frs. Werth erhoben.

c) Ausgenommen die Fälle der Artikel 18, §. 2 und 23, §. 2 sind die Kosten der Revision nur dann zu bezahlen, wenn der Betheiligte die Waare nach Mafsgabe des ersten Alineas des Art. 122 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 deklarirt, oder wenn ihm unter anderen Umständen eine Uebertretung nachgewiesen wird. Sie werden nur für die wirklich gewogenen, gemessenen oder gezählten Mengen berechnet; jedoch können sie nicht weniger als 5 Cents. per Sendung betragen.

2. Plombiren oder Versiegeln:

a) für jede Plombe oder jedes Siegel . . . . . . 10 Cts.

b) idem auf Wagendecken oder Lucken . . . . . . 20 »

3. Begleitung:

Per Tag oder per 24 Stunden und per Begleitenden, sowohl für die Hinreise und den Aufenthalt, als für die Rückreise, aufser der Beköstigung, Feuerung und Beleuchtung während der Hinreise und des Aufenthalts 2 Frs.

§. 2. Für Entfernungen von weniger als 2500 Mètres oder für eine Dauer von weniger als sechs Stunden, wenn letztere über einen oder mehrere Tage hinausgeht, sind für die Begleitung keine Kosten zu bezahlen. In diesem Falle zählen die Bruchtheile von 6 oder

mehreren Stunden und in allen andern die nöthige Zeit, um eine Entfernung von 2500 Mètres oder mehr zu durchlaufen, für einen Tag.

Art. 23. §. 1. Die Deklaranten, Kapitaine, Schiffsführer, Fuhrleute oder Kondukteure sind gehalten, den Arbeitern bei den Revisionen in den Eingangs- und Ausgangs-Aemtern Emballagen und die Mittel der Abladung und Wiederaufladung zu liefern; Gleiches auch in den Fällen des §. 2 des Art. 18 und des §. 2 des gegenwärtigen Artikels; geschieht dies nicht, so sorgt die Verwaltung dafür auf Kosten der Genannten.

§. 2. Die Kosten anderer Revisionen, welche in dem Zollbezirke statt haben können, fallen ihnen nur im Falle eines gehörig erwiesenen Vergehens zur Last.

Kapitel V.

Strafbestimmungen.

Art. 24. §. 1. Jede Abweichung von der für den Durchgang durch den Zollbezirk bezeichneten Strafse; jede Versäumnifs in Bezug auf die Verpflichtung, den Transitschein den darin bemerkten Aemtern oder Passageposten zur Visirung vorzuzeigen; jeder nicht deklarirte oder gestattete Wechsel der Transportmittel; jede Abladung der Waaren in dem Umfange dieses Bezirks und vor Anfang der Revision beim Ausgangsamte; jeder ganze oder theilweise Bruch, Verletzung oder Veränderung der Siegel oder Plomben, oder der Schnüre, an welchen sie befestigt sind, oder ihre betrügerische Wiederherstellung; jede Weigerung, die in Anwendung von No. 5 des Art. 17 genommenen Proben vorzuzeigen, giebt Veranlassung zur Bezahlung der Eingangs- und Accise-Abgaben und zieht die Annullirung des Transits nach sich und in Folge davon zu Lasten des Kapitains, Schiffsführers oder Kondukteurs eine Strafe, welche der doppelten Eingangsabgabe, oder dem Doppelten der Accise, falls diese mehr beträgt, gleichkommt, für alle im Dokumente erwähnten Waaren.

Diese Strafe erreicht den Werth der Waaren, wenn deren Eingang verboten ist und beträgt 25 Frs., wenn sie steuerfrei sind.

§. 2. Wenn es anerkannt ist, dafs der Bruch, die Verletzung oder die Veränderung der Siegel, Plomben oder Schnüre Folgen eines Unglücksfalls sind, von welchem der Betheiligte die Beamten vor dem Anfange der Revision in Kenntnifs gesetzt hat, und wenn überdies kein Anzeichen von Betrug stattfindet, beträgt die Strafe nur 25 Frs. per Transport, und kann der Einnehmer des Bezirks die Fortdauer des Transits erlauben, nachdem eintretenden Falls auf Kosten des

Betheiligten eine neue Revision und Plombirung oder Versiegelung stattgefunden, welches auf dem Dokumente zu bemerken ist.

§. 3. Für die Abladung der Waaren, den Wechsel der Transportmittel und den Bruch, die Verletzung oder die Veränderung der Siegel, Plomben oder Schnüre, welche Folgen eines Unglücksfalles sind, von dem es erwiesen ist, dafs er einer, gemäfs des Artikels 18 gehörig beurkundeten, Thatsache unvermeidlicher Nothwendigkeit zuzuschreiben ist, findet keine Strafe statt.

Art. 25. §. 1. Jede beim Einfuhr-Amte ausgefundene falsche Transitangabe wird mit denselben Strafen belegt, als wenn die Waaren zum Verbrauch deklarirt wären.

§. 2. Wenn man bei der Revision innerhalb des Zollbezirks oder beim Ausgangs-Amte ausfindet, dafs die Waaren eine Verschiedenheit der Menge darbieten; dafs sie eine Verschlechterung, Mischung oder Unterschiebung erlitten haben; dafs sie in Qualität, Art, Ursprung oder Natur verändert sind; dafs sie verschieden von den beim Eingangs-Amte genommenen Proben sind; dafs sie nicht mehr die in diesem Amte darauf gesetzten Stempel tragen: so wird die ganze, in demselben Dokumente begriffene Partie konfiscirt, und verfallen der Deklarant, Kapitain, Schiffsführer oder Kondukteur solidarisch und unbeschadet ihres Regresses, des einen an den andern, einer dem Doppelten der Abgaben oder der Accise, wenn diese mehr beträgt, gleichen Strafe. Dieselbe erreicht den Werth der Waaren, wenn sie beim Eingange verboten sind, und beträgt 25 Frs., wenn sie steuerfrei sind.

§. 3. Wenn in Folge von Ueberladung, Wechsel der Transportmittel oder aus irgend sonst einem Grunde, mehrere Transitscheine auf dieselbe Ladung anwendbar gemacht sind, werden sie, soweit es die ausgefundenen Verschiedenheiten betrifft, als nur ein Dokument bildend angesehen.

§. 4. Wenn der Unterschied, sobald die Identität unzweifelhaft ist, weniger als 10 Proc. für die zollpflichtigen Waaren, und weniger als 5 Proc. für die accisepflichtigen Waaren beträgt, beläuft sich die Strafe nur auf die doppelte Zollabgabe oder Accise für die den Unterschied bildende Menge. In diesem Falle kann der Transit fortdauern, und wird in der Bescheinigung der Revision der Unterschied angegeben, damit der Einnehmer des Ausstellungsamtes die Strafe und die Eingangsabgabe oder Accise einziehe, wenn der Unterschied in einem Untergewichte besteht, und die Ausgangsabgabe, wenn derselbe in einem Uebergewichte besteht.

§. 5. Für das Untergewicht von weniger als 5 Proc. bei Schieferladungen findet keine Strafe statt, wenn aus dem, dem Transitscheine beizufügenden Certifikate der Beamten des Ausgangsamtes hervorgeht, dafs der Unterschied von Bruch herrührt, welcher durch die Revision, den Transport oder die Umladung verursacht ist.

Art. 26. §. 1. Der Transit von rohem Zucker, welcher mehr als 4 Proc. fremdartige Stoffe enthält, ist verboten.

§. 2. Wenn die Mischung mehr als 5 Proc., aber weniger als 10 Proc. beträgt, so verfallen die Absender, Deklaranten, Kapitaine, Schiffsführer, Fuhrleute oder Kondukteure aufserdem solidarisch und unbeschadet ihres Regresses, des einen an den andern, einer dem Doppelten der Accise für die ganze verfälschte Menge gleichkommenden Strafe.

§. 3. Wenn die Mischung 10 Proc. oder mehr beträgt, so beläuft sich die Strafe auf das Zehnfache der Accise, und werden der gemischte Zucker, so wie die Transportmittel konfiscirt.

Art. 27. §. 1. Wird der Transitschein in der bestimmten Frist beim Ausstellungsamte mit der erforderlichen Décharge und der im Art. 20 erwähnten Anzeige nicht wieder vorgezeigt, so wird solches, wenn es nicht durch den Ausgang der Waaren und der Décharge des Scheines vermittelst des im Art. 19 erwähnten Scheines gerechtfertigt ist, mit einer Strafe von 25 Frs., unbeschadet der Bezahlung der Eingangs- und Accise-Abgaben, oder des Werthes der Waaren bei denjenigen, welche beim Eingange verboten sind, belegt.

§. 2. In dem im Art. 10 vorhergesehenen Falle wird diese Strafe der Verwaltung der Staatseisenbahn zur Last gebracht, vorbehältlich ihres Regresses an den gesetzlich Verpflichteten.

§. 3. Sie ist von dem Einnehmer des Ausgangsamtes zu tragen, wenn die in der Zurücksendung des Dokuments entstandene Zögerung ihm zur Last fällt.

Kapitel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28. Die Beamten der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen sind berechtigt, wie die Zollbeamten, die Vergehen in Bezug auf den Transit auf der Eisenbahn zu beurkunden.

Art. 29. §. 1. Der Transit geschieht auf Gefahr des Deklaranten. Er wird erst dann als vollendet angesehen, wenn die Waaren auf dem ausländischen Gebiete angekommen sind, oder wenn sie den Seezollbezirk überschritten haben.

§. 2. Die neutralen Strafsen so wenig, wie die Mittelwege werden als ausländisches Gebiet angesehen.

Art. 30. Der Transit mit Benutzung des ausländischen Gebiets und die Küstenfahrt im Wege des Transits sind verboten.

Art. 31. Der Finanzminister oder der durch ihn bezeichnete Beamte kann:

1. den Wechsel der Transportmittel gestatten;
2. ein anderes Ausgangs-Amt bezeichnen;
3. die zur Bewirkung des Transits und zur Wiedervorzeigung des Dokuments bewilligte Frist verlängern;
4. den Wechsel der Weise des Transits gestatten.

Diese Ermächtigungen werden motivirt und dem Transitscheine hinzugefügt.

Art. 32. Die Revisions- und Beaufsichtigungs-Mafsregeln, so wie die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Strafen sind sowohl auf Ausfuhren mit Entlastung der Accise, als auf Einfuhren durch Entrepots und Uebertragungen von einem Entrepot auf ein anderes anwendbar gemacht.

Art. 33. §. 1. Die beim Eingange nach dem Werthe besteuerten Waaren, so wie diejenigen, welche auf dem Wege der Wahl oder sonst der Transitabgabe nach dieser Basis unterworfen sind, unterliegen dem Vorkaufsrechte, gemäfs des Kap. XXII des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822.

§. 2. Das Vorkaufsrecht kann sowohl bei den Eingangs- und Ausgangsämtern, als bei dem Ein- und Ausgange aus den Entrepots und zur Zeit der Verzichtleistung auf den Transit ausgeübt werden.

Art. 34. §. 1. In der Zeit zwischen den Versammlungen der Kammern kann die Regierung zum Nutzen des Handels oder der Industrie:

1. die Transitabgaben ermäfsigen oder aufheben;
2. die Transitverbote aufheben;
3. die durch Kap. III angeordneten Zoll-Formalitäten ermäfsigen.

§. 2. Die kraft des gegenwärtigen Artikels getroffenen Anordnungen werden den Kammern vor dem Schlusse der Sitzung, wenn sie versammelt sind, mitgetheilt, sonst in der folgenden Sitzung.

Art. 35. Gegenwärtiges Gesetz entkräftigt in keiner Beziehung die Bestimmungen der Handels- und Schiffahrts-Uebereinkünfte und Verträge mit auswärtigen Mächten.

Art. 36. Es bleiben in Kraft die Bestimmungen:

1. des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822; des Gesetzes

vom 6. April 1843, betreffend die Unterdrückung des Betruges; vom 26. Februar 1846 über die Jagd und vom 4. März 1846 über die Entrepots, welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht entkräftet sind;

2. der Artikel 2 bis 8 einschliefslich, des Gesetzes vom 31. Juli 1834 über Leinewand;
3. der Verordnung vom 22. November 1814 über Gold- und Silberarbeiten.

Art. 37. No. 11 des Artikels 5 [1]) und Kapitel X [2]) des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 und das Gesetz vom 18. Juni 1836 [3]) sind aufgehoben.

Vorübergehende Bestimmung.

Art. 38. Bis zur Einführung der freien Entrepots kraft des Gesetzes vom 4. März 1846, geniefsen die bestehenden Entrepots für freie Wiederausfuhr die den öffentlichen Entrepots durch das gegenwärtige Gesetz bewilligten Vortheile. Ueberdies bleibt der Transit der im Art. 9 erwähnten Waaren ohne Bezahlung der Abgaben auf dem Wege der Entrepots für freie Wiederausfuhr erlaubt, wenn der Eingang und der Ausgang durch den Hafen des Platzes der Entrepots geschehen.

Gegeben zu Laeken, den 6. August 1849.

Leopold.

Verfügung, betreffend den Aufschub des in Krafttretens der Verfügung über die durch Belgien ziehenden Auswanderer.

In Betracht, dafs verschiedene Staaten Deutschlands darüber aus sind, gesetzliche Mafsregeln in Betreff der Auswanderung zu ergreifen, und Willens, es sich vorzubehalten, die belgischen Reglements in Bezug auf den Durchzug der Auswanderer durch Belgien mit den Verfügungen in Uebereinstimmung zu bringen, welche in Deutschland angenommen werden;

verfügen:

[1]) enthält die Bestimmung, dafs die Einfuhren zur See mit nationalen Schiffen auf andere Schiffe abgabefrei übergeladen werden können.

[2]) handelt vom Transit.

[3]) betrifft den Transit.



Einziger Artikel. Das in Krafttreten der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1849[1]), welche den Eingang der fremden Auswanderer in Belgien neuen Bedingungen unterwirft, ist bis zum 1. April 1850 aufgeschoben.

Brüssel, den 7. August 1849.

Der Minister der auswärt. Angelegenheiten. C. d'Hoffschmidt. Der Justizminister. de Haussy.

DÄNEMARK.

Gesetz, betreffend die Schiffahrt nach St. Croix und die Schiffsabgaben daselbst.

(Börsenhalle No. 11544.)

Nachstehendes vorläufiges Gesetz soll dem nächsten Reichstage vorgelegt werden, tritt jedoch schon vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft, und werden durch dasselbe die früher erlassenen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 1. Alle inländischen oder fremden, von inländischen oder fremden Plätzen kommenden Schiffe können auf St. Croix fahren und bei den beiden dort befindlichen Zollstätten Christiansted und Fredriksted löschen und laden.

§. 2. Die auf den dänischen Inseln in Westindien zu Hause gehörenden Schiffe sollen auf der Fahrt zwischen dem Mutterlande und der Insel mit den im Mutterlande zu Hause gehörenden Schiffen gleich behandelt werden; jedoch sind die für jene in Westindien angeordneten Seepafs-Gebühren auch ferner zu erlegen.

§. 3. Für jedes Schiff ist sowohl beim Ankommen wie beim Abgehen Ankergeld zu bezahlen, wenn dort Waaren gelöscht oder geladen werden, zum Belauf:

von der halben Trächtigkeit des Schiffes oder darüber, für jede Kommerzlast . . . . 30 Cts.

von einem Viertheil und bis zur Hälfte der Trächtigkeit, für jede Kommerzlast . . . . 20 »

unter einem Viertheil der Trächtigkeit, für jede Kommerzlast . . . . 10 »

[1]) Vgl. J. 1849. II. S. 9.

Frei von Ankergeld sind alle Schiffe, welche nicht löschen oder laden, so wie die Fahrzeuge der dänischen Kolonien auf der Fahrt zwischen St. Croix und den übrigen dänisch-westindischen Inseln.

Wenn das Ankergeld bei einer der Zollstätten erledigt ist, kann Zulage nur gefordert werden, sobald das Schiff bei neuer Entlöschung oder Ladung auf derselben Reise so viele Waaren löscht oder ladet, dafs sie im Verein mit der vorhergehenden Löschung oder Ladung einen Belauf ausmachen, der zu einem höheren Ankergelde angesetzt ist. In Christiansted wird aufserdem bis auf Weiteres der Belauf des halben Ankergeldes zur Erhaltung der Bollwerke des Hafens bezahlt.

Kopenhagen, den 1. Juli 1849.

Gesetz, betreffend Zollbestimmungen für die Insel St. Croix.

(Börsenhalle No. 11544.)

(Auszug.)

Waaren-Einfuhr.

Alle und jede Waaren dürfen sowohl von inländischen als ausländischen Orten eingeführt werden; nur mufs, was Schiefswaffen und Munition angeht, die Erlaubnifs des General-Gouverneurs und seine nähere Vorschrift eingeholt werden. Binnen 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes mufs eine vollständige Angabe über die einhabende Ladung gemacht werden. Wenn nur ein Theil der Ladung gelöscht wird, ist der Rest ausgehend ebenfalls genau anzugeben.

Zollfrei einzuführen sind:

Zuckerfässer, Rum und Mallas, Fafsdauben und Bodenstücke, Tonnenbänder, Ackerbaugeräthe, Geräthschaften zum Zuckerkochen, zur Rumfabrikation und zu Zuckermühlen, Bauholz zu Mühlen, feuerfeste Steine, Maschinerien und deren Bestandtheile; frische Fische und Schildpatt, Gartengewächse und Vegetabilien zum Futter dienlich; Steinkohlen, Maulthiere und Esel, Dünger, gedruckte Bücher und Blätter; Mobilien u. Hausgeräthe als Eigenthum des Einwandernden.

Fester Zoll auf:

Weizenmehl	pr. 100 Pfd.	— Dr.	60 Cts.
Anderes Mehl (Roggen-, Gersten-, Hafer-, Mais- etc.)	»	— »	25 »
Weizenbrod	»	— »	75 »
Anderes Brod	»	— »	35 »
Erbsen, getrocknete jeder Art	pr. Tonne	— »	25 »
Bohnen » » »	»	— »	25 »

Gesalzen, geräuchert oder getrocknetes Fleisch, Zungen, Schinken, Wurst	pr. 100 Pfd.	1 Dr. 25 Cts.
Speck, geräuchert oder gesalzen	»	— » 80 »
Fisch, getrocknet oder gesalzen	»	— » 25 »
» geräuchert oder gepökelt	»	— » 40 »
Butter	»	1 » 50 »
Käse.	»	1 » 50 »
Schweinefett	»	— » 40 »

5 Proc. vom Werth zahlen:

Eisen, Stahl, Blei, Kupfer, Zink in Stangen, Rollen, Blöcken oder Platten, Blechplatten, Spelter, Tauwerk, Theer, Pech, Harz, Kreide, gelöschter und ungelöschter Kalk, Cement, Gips, Mauer- und Dach-Steine, Fliesen, Ziegel, Zimmer- und Bauholz jeder Art, Nägel und Bolzen, Schrauben, Werkzeuge jeder Art, Schiffsanker, Ketten und Blöcke, Maulesel-Sattelzeug, unbearbeitetes Leder, Joche von Holz, lebendes Vieh (ausgenommen Maulthiere und Esel, die frei sind, und Pferde, die einen höheren Zoll zahlen), Hafer und Mais, Kleie, Heu, Holzkohlen, Küchensalz, Talg, Karren, Räder, Achsen und Zubehör zu Karren und Zuckerwagen, Segeltuch.

12½ Proc. Zoll zahlen:

Alle Artikel jeder Benennung, jeden Ursprungs und jeder Beschaffenheit, die oben nicht angeführt sind.

Ausnahmen.

Frei eingeführt werden alle Erzeugnisse des Mutterlandes (Dänemarks) und daselbst verzollte Waaren, die in dänischen Schiffen, mit den gehörigen Belegen von der inländischen Zollstätte versehen, zugeführt werden.

Halben Zoll zahlen alle fremde, in dänischen Schiffen zugeführte unverzollte Waaren, von der inländischen Zollstätte mit den nöthigen Belegen versehen.

Gegen ermäfsigten Zoll werden alle schon in St. Thomas verzollte Waaren, unter Abzug des daselbst erlegten Zolles, sobald die Ausklarirung von dort nicht älter als 14 Tage ist, zugelassen.

Waaren-Ausfuhr.

Alle Waaren ohne Ausnahme dürfen von den beiden Zollstätten der Insel ausgeführt werden.

Ausfuhr-Zoll.

Zucker in dänischen Schiffen nach einer Zollstätte Dänemarks	5 Proc.
» nach andern Orten	10 »

Zucker in fremden Schiffen in allen Fällen . . . . 10 Proc.
Rum und Mallas in dänischen Schiffen nach einer Zollstätte
Dänemarks . . . . 3 »
nach andern Orten . . . . 6 »
Desgl. in fremden Schiffen in allen Fällen . . . . 6 »

Für Zucker, Rum und Mallas von St. Thomas oder St. Jan zur Ausfuhr angebracht, wird in St. Croix der Ausfuhrzoll um so viel ermäfsigt, wie auf jenen Inseln erlegt worden ist.

Alle andern Waaren werden frei ausgeführt; wenn sie eingeführt sind, wird der Einfuhrzoll, doch nur wenn er 10 westindische Thaler übersteigt, vergütet.

Dieses neue Zollgesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Kopenhagen, den 1. Juli 1849.

Bekanntmachungen, betreffend die Aufhebung der Blokade deutscher Häfen [1]).

I.

Das Marineministerium erklärt hierdurch die Blokade von Pillau, Danzig, Cammin, Swinemünde, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Rostock für aufgehoben.

Am 11. August werden die Blokaden der Elbe-, Weser- und Jahde-Ströme, der Westküste des Herzogthums Holstein und aller Häfen des Herzogthums Schleswig aufgehoben.

Die Blokade dauert fort für die Ostküste des Herzogthums Holstein mit den Häfen von Neustadt, Heiligenhafen, mit dem Fehmersunde und die Kieler Föhrde mit dem Kanal.

Marine-Ministerium zu Kopenhagen, den 5. August 1849.

Zahrtmann.

II.

Laut Bekanntmachung des Marineministeriums vom 25. August ist die Blokade der Ostküste des Herzogthums Holstein mit den Häfen Neustadt, Heiligenhafen mit dem Fehmersunde und der Kieler Föhrde nebst der Mündung des Kanals aufgehoben.

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 251 und S. 423.

FRANKREICH.

Gesetz, betreffend die zusätzliche Postübereinkunft zwischen Frankreich und Belgien.

Die gesetzgebende National-Versammlung hat das nachstehende Gesetz aus Dringlichkeit angenommen (a adopté d'urgence).

Einziger Artikel. Der Präsident der Republik ist ermächtigt, die zu Brüssel zwischen Frankreich und Belgien geschlossene zusätzliche Postübereinkunft, wovon eine authentische Abschrift dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt ist, zu ratifiziren und, wenn der Anlafs dazu vorhanden ist, ausführen zu lassen.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung zu Paris, den 30. Juli 1849.

Der Präsident und die Sekretaire.

Das gegenwärtige Gesetz ist zu veröffentlichen und mit dem Staatssiegel zu versehen.

Der Präsident der Republik.
Louis Napoleon Bonaparte.

Zusätzliche Uebereinkunft zu der Postübereinkunft vom 3. November 1847 zwischen Frankreich und Belgien.

Indem der Präsident der französischen Republik und Se. Maj. der König der Belgier wünschen, die zwischen Frankreich u. Belgien zur Auswechselung der Korrespondenzen aufgestellten Bedingungen übereinstimmend zu modifiziren, um den zwischen den beiden Ländern bestehenden Beziehungen vermehrte Thätigkeit zu verleihen, so sind zu dem Zwecke, um in die Bestimmungen der Postübereinkunft vom 3. November 1847 die als nützlich erkannten Verbesserungen einzuführen, Bevollmächtigte ernannt worden:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten).

Art. 1. Die Portosätze, welche die Postverwaltung Frankreichs und die Postverwaltung Belgiens sich gegenseitig für die Briefe berechnen werden, welche diese beiden Verwaltungen zwischen sich auswechseln, sollen fortan Brief für Brief nach der folgenden Gewichts-Progressions-Leiter festgestellt werden:

Als einfache Briefe werden diejenigen Briefe angesehen, deren Gewicht 7½ Grammen nicht übersteigt.

Die von 7½ bis 15 Grammen einschliefslich wiegenden Briefe unterliegen dem doppelten Porto des einfachen Briefes;

Diejenigen von 15 bis 22½ Grammen einschliefslich dreimal das Porto des einfachen Briefes und so weiter, indem von 7½ zu 7½ Grammen ein einfaches Porto ferner hinzugefügt wird.

Art. 2. Die Briefe aus Frankreich und Algier nach Belgien, und gegenseitig die Briefe aus Belgien nach Frankreich und Algier unterliegen fortan nur einer gleichförmigen Taxe von vierzig Cents. für den einfachen Brief, von welcher drei und zwanzig Cents zu Gunsten der Postverwaltung Frankreichs und siebzehn Cents. zu Gunsten der Postverwaltung Belgiens erhoben werden.

Das Porto der von dem einen der beiden Länder nach dem andern adressirten Briefe soll jedoch auf zwanzig Cents. für den einfachen Brief herabgesetzt werden, wenn die Entfernung in grader Linie zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsamte dreifsig Kilomètres nicht übersteigt. Dieses Porto von zwanzig Cents. soll zwischen der Postverwaltung Frankreichs und der Postverwaltung Belgiens zur Hälfte vertheilt werden.

Art. 3. Die Briefe aus Belgien nach den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postämter hat, und gegenseitig die Briefe aus den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postämter hat, nach Belgien unterliegen nur einer gleichförmigen Taxe von neunzig Cents. für den einfachen Brief, wovon drei und siebzig Cents. zu Gunsten der Postverwaltung Frankreichs und siebzehn Cents. zu Gunsten der Postverwaltung Belgiens erhoben werden.

Art. 4. Die Briefe aus Belgien nach den Ländern, für welche Frankreich als Vermittler dient, und gegenseitig die Briefe aus den genannten Ländern nach Belgien, welche unverdeckt (à découvert) gesandt werden, sollen zwischen der Postverwaltung Frankreichs und derjenigen Belgiens unter den Bedingungen ausgewechselt werden, welche in der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügten, Tabelle[1]) angegeben sind.

Art. 5. Die Briefe aus überseeischen Ländern nach Frankreich, welche in den belgischen Häfen mit Handelsschiffen angebracht werden, und gegenseitig die Briefe aus Frankreich nach überseeischen Ländern, welche mit, aus den belgischen Häfen abgehenden Handelsschiffen befördert werden, unterliegen in Frankreich einer gleichförmigen Taxe von einem Franc für den einfachen Brief, wovon funfzig Cents. zu Gunsten der Postverwaltung Frankreichs und funfzig Cents. zu Gunsten derjenigen Belgiens erhoben werden.

[1]) Die Tabelle ist im Moniteur Univ. nicht mit abgedruckt.

Art. 6. Rekommandirte und belastete Briefe unterliegen dem Doppelten des Portos der gewöhnlichen Briefe. Sie werden der gezwungenen Frankirung unterworfen.

Art. 7. In Frankreich, in Algier und in den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postämter unterhält, veröffentlichte Journale, Zeitungen, Zeitschriften, geheftete Bücher, Brochüren, Noten, Kataloge, Programme, Anzeigen und verschiedene gedruckte, lithographirte oder autographirte Nachrichten, welche nach dem Königreiche Belgien adressirt sind, und gegenseitig die im Königreiche Belgien veröffentlichten und nach Frankreich, nach Algier und nach den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postämter unterhält, adressirten Gegenstände derselben Art müssen von der einen und der andern Seite bis zur Bestimmung frankirt werden.

Art. 8. Das Frankirungsporto für aus Frankreich und aus Algier nach Belgien gesandte Journale, Zeitungen oder Zeitschriften und vice versa soll fünf Cents für jeden Bogen oder Theil eines Bogens von sechszig Quadrat-Décimètres und darunter betragen. Diese Taxe wird um fünf Cents. für jede dreifsig Décimètres oder Theil von dreifsig Décimètres darüber vermehrt.

Das Frankirungsporto für aus Frankreich und aus Algier nach Belgien gesandte geheftete Bücher, Brochüren, Noten, Kataloge, Programme, Anzeigen und verschiedene gedruckte, lithographirte oder autographirte Nachrichten und vice versa soll fünf Cents. per Bogen von dreifsig Quadrat-Décimètres oder Theil von dreifsig Quadrat-Décimètres betragen.

Die kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels erhobenen Taxen sollen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse von drei Fünftel zu Gunsten der Postverwaltung Frankreichs und von zwei Fünftel zu Gunsten derjenigen Belgiens vertheilt werden.

Art. 9. Das Frankirungsporto für aus Belgien nach den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postämter besitzt, gesandte Journale, Zeitungen oder Zeitschriften und vice versa soll zehn Cents. für jeden Bogen oder Theil eines Bogens von sechszig Quadrat-Décimètres und darunter betragen. Diese Taxe wird um zehn Cents. für jede dreifsig Décimètres oder Theil von dreifsig Décimètres darüber vermehrt.

Das Frankirungsporto für aus Belgien nach den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postämter besitzt, gesandte geheftete Bücher, Brochüren, Noten, Kataloge, Programme, Anzeigen

und verschiedene gedruckte, lithographirte oder autographirte Nachrichten, und vice versa soll zehn Cents. per Bogen von dreifsig Quadrat-Décimètres oder Theil von dreifsig Quadrat-Décimètres betragen.

Die kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels erhobenen Taxen sollen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse von vier Fünftel zu Gunsten der Postverwaltung Frankreichs und von einem Fünftel zu Gunsten derjenigen Belgiens vertheilt werden.

Art. 10. Es ist einverstanden, dafs, um die durch die beiden vorhergehenden Artikel den Journalen und anderen Drucksachen bewilligten Portoermäfsigungen zu geniefsen, diese Gegenstände unter Kreuzband, uneingebunden, sein müssen und keine Schrift, Ziffer oder irgend welches Zeichen mit der Hand, mit Ausnahme des Datums und der Unterschrift, enthalten dürfen. Journale und andere Drucksachen, welche diese Bedingungen nicht vereinigen, werden als Briefe angesehen und demgemäfs taxirt.

Art. 11. Die in den Artikeln 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 65 und 66 der Uebereinkunft vom 3. November 1847 enthaltenen Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 12. Gegenwärtige Uebereinkunft, welche als zusätzlich zu der Uebereinkunft vom 3. November 1847 angesehen werden, und welche dieselbe Dauer, wie diese Uebereinkunft haben soll, soll ratifizirt werden, und sollen die Ratifikationen derselben in Brüssel so bald als möglich ausgewechselt werden [1]) Sie soll spätestens einen Monat nach der Auswechselung der genannten Ratifikationen in Ausführung kommen.

Geschehen zu Brüssel, doppelt in Original, den 27. April 1849.

E. J. Thayer. C. Barkel.

Verordnung, betreffend die zollfreie Einfuhr von Palmblättern aus Algier.

Art. 1. Die Blätter der Zwerg-Palme (palmier nain), aus Algier stammend, und mit französischen Schiffen direkt aus den im Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1845 und in der Verordnung

[1]) Die Auswechselung der Ratifikationen fand statt in Brüssel, den 5. September 1849.

vom darauf folgenden 2. Dezember bezeichneten Häfen eingeführt, werden frei von aller Douane-Abgabe zugelassen.

Geschehen zu Elysée-National, den 9. August 1849.

Louis Napoléon Bonaparte.

GROSSBRITANNIEN.

Bestand der britischen Schiffahrtsgesetze am 1. Januar 1850 [1]).

In Folge des in der letzten Parlamentssitzung angenommenen Gesetzes, »die Abänderung der bestehenden Gesetze über die Beförderung der britischen Rhederei und Schiffahrt betreffend« [2]), ist von dem 1. Januar 1850 an der Handel des Vereinigten Königreichs Grofsbritannien und Irland, so wie der auswärtigen britischen Besitzungen, so weit es die Schiffahrt betrifft, von jeder auf die Flagge oder den Ort der Herkunft oder Bestimmung Bezug habenden Beschränkung befreit, mit nachgenannten zwei Ausnahmen, als:

1. der Küstenhandel des Vereinigten Königreichs, der Handel zwischen demselben und den Kanal-Inseln, so wie der Küstenhandel der britischen Besitzungen in Asien, Afrika oder Amerika [3]) bleiben britischen Schiffen vorbehalten;
2. keinem Schiffe wird die Eigenschaft eines britischen Schiffes zugestanden, sofern es nicht als solches gehörig registrirt und bemannt ist.

Diese beiden Beschränkungen können im Wesentlichen als die einzigen angesehen werden, welchen die britische Schiffahrt vom 1. Januar 1850 an unterworfen ist [4]).

[1]) Der obigen Darstellung liegt ein Artikel des Economist No. 315 zum Grunde.

[2]) Vergl. J. 1849. I. S. 449.

[3]) Australien ist nicht erwähnt.

[4]) Die Worte des Economist in obiger Beziehung lauten: »These may be said to be the only restrictions now left upon british navigation.«

Zu bemerken ist, dafs die Bestimmung der Akte, 8 und 9 Vict., Kap. 90, Abschnitt II, Tabelle *B*, welche die Ausfuhr von Steinkohlen in einem fremden Schiffe einem Zolle von 4 Sh. pr. Ton unterwirft (Kohlen in einem britischen Schiffe sind zollfrei), in der Akte der letzten Parlamentssitzung nicht aufgehoben ist. Dieselbe hat indessen nur für die Staaten Bedeutung, welche

Zum Verständnifs des Sachverhältnisses diene Folgendes:

Im Jahre 1845 wurden zum Zwecke der Erleichterung der Uebersicht die damals bestehenden Gesetze zur Beförderung der britischen Rhederei und Schiffahrt in Ein Gesetz zusammengefafst und zwar in

1. Vict. 8 und 9, Kap. 88. An act for the encouragement of british shipping and navigation.

In demselben Jahre ging ein zweites Gesetz durch, die Registrirung britischer Schiffe betreffend:

2. Vict. 8 und 9, Kap. 89. An act for the registering of british vessels.

Endlich regelte ein drittes Gesetz den Verkehr der britischen Besitzungen:

3. Vict. 8 und 9, Kap. 93. An act to regulate the trade of british possessions abroad.

Diese drei Gesetze umfassen die hauptsächlichsten der jetzt (September 1849) bestehenden Beschränkungen zu Gunsten britischer Schiffe. Durch das Gesetz der letzten Parlamentssitzung und zwar durch den ersten Abschnitt desselben sind nun von den vorgenannten drei Gesetzen dasjenige No. 1 ganz, No. 2 und 3 aber theilweise aufgehoben, desgleichen Theile anderer Gesetze, welche fremde Schiffe benachtheiligen.

Folgendes sind die wesentlichen Beschränkungen und Anordnungen, welche auf diese Weise aufgehoben wurden, als:

I. Dafs die namentlich aufgeführten Waaren — in neun und zwanzig der voluminösesten und wichtigsten Einfuhr-Artikel bestehend, und unter andern Bauholz, Talg, Hanf, Flachs, Getreide, Wein, Branntwein, Wolle einschliefsend — wenn sie europäisches Erzeugnifs sind, zum Verbrauch in dem Vereinigten Königreiche nur in britischen Schiffen oder in Schiffen des Landes, dessen Erzeugnifs

mit England nicht in einem Reciprocitäts-Verhältnisse stehen. Preufsen, die Hansestädte u. a. stehen in einem solchen Verhältnisse. In dem Vertrage Preufsens von 1824 lautet der betreffende Artikel 4: »Für alle gesetzlich aus den beiderseitigen Häfen auszuführende Güter sollen die nämlichen Vortheile gewährt werden, die Ausführung geschehe nun auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen.« Das bisher für preufsische und andere norddeutsche Schiffe stattgefundene Hindernifs, Kohlen von England nach auswärtigen britischen Besitzungen auszuführen, hatte seinen Grund in der Bestimmung Vict. 8 u. 9, Kap. 88, Abschnitt 7, nach welcher Güter aus dem vereinigten Königreiche nach auswärtigen britischen Besitzungen nur in britischen Schiffen ausgeführt werden dürfen. Mit dieser Akte ist das erwähnte Hindernifs beseitigt.

jene Artikel sind, oder in Schiffen des Landes, aus welchem die Einfuhr erfolgt, eingeführt werden dürfen. — 8 und 9 Vict., Kap. 88, Abschn. 2.

II. Dafs Erzeugnisse Asiens, Afrikas oder Amerikas in keinerlei Schiffen aus Europa zum Verbrauch in das Vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen. — 8 und 9 Vict., Kap. 88, Abschn. 3.

III. Dafs Erzeugnisse Asiens, Afrikas oder Amerikas zum Verbrauch in das Vereinigte Königreich nur in britischen Schiffen, oder in Schiffen des Landes, dessen Erzeugnifs sie sind, und aus denen die Einfuhr direkt erfolgen mufs, eingeführt werden dürfen. — 8 und 9 Vict., Kap. 88, Abschn. 4.

IV. Dafs Waaren von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney oder Sark nur in britischen Schiffen eingeführt werden dürfen. — ib. Abschn. 6.

V. Dafs Waaren aus dem Vereinigten Königreiche nach britischen Besitzungen in Asien, Afrika oder Amerika, den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney oder Sark nur in britischen Schiffen ausgeführt werden dürfen. — ib. Abschn. 7.

VI. Dafs Waaren und Passagiere die Küste entlang aus einem Hafen des Vereinigten Königreichs in einen andern, oder aus dem Vereinigten Königreich nach der Insel Man oder von da zurück, nur in britischen Schiffen verführt werden dürfen. — ib. Abschn. 8.

VII. Dafs Güter von irgend einer der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man nach irgend einer andern dieser Inseln, sowie von einem Theile einer dieser Inseln nach einem andern Theile derselben Insel nur in britischen Schiffen verführt werden dürfen. — ib. Abschn. 9.

VIII. Dafs Güter aus irgend einer britischen Besitzung in Asien, Afrika oder Amerika nach irgend einer andern solcher Besitzungen oder von einem Theile einer solchen Besitzung nach einem andern Theile derselben nur in britischen Schiffen verführt werden dürfen. — ib. Abschn. 10.

IX. Dafs keine Güter in irgend eine britische Besitzung in Asien, Afrika oder Amerika in irgend welchen fremden Schiffen eingeführt werden dürfen, aufser in Schiffen des Landes, dessen Erzeugnifs sie sind und aus welchem die Einfuhr erfolgt. — ib. Abschn. 11.

X. Dafs keinem Schiffe die Eigenschaft eines britischen Schiffes zugestanden wird, wenn es nicht als solches vorschriftmäfsig einregistrirt und bemannt ist, wozu gehört, dafs der Kapitain und wenigstens drei Viertel der Bemannung, oder in der Küstenschiffahrt

oder der Küstenfischerei, oder in dem Verkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und den Kanal-Inseln, die ganze Bemannung britische Unterthanen sind. — ib. Abschn. 13.

XI. Dafs die Eingebornen von Orten innerhalb der Grenzen des Freibriefs der ostindischen Kompagnie, obgleich unter britischer Herrschaft, deshalb, dafs sie dergleichen Eingeborne sind, als britische Seeleute nicht zu erachten sind, durch welche Beschränkung es ostindischen Schiffen untersagt ist, Lascaren zu benutzen. — ib. Abschn. 17.

XII. Dafs in Helgoland keine Schiffe einregistrirt werden können, mit Ausnahme solcher, die daselbst ganz gebaut sind; und dafs in Malta, Gibraltar oder Helgoland einregistrirte Schiffe anderwärts nicht einregistrirt werden können und keinen Anspruch auf die Vorrechte britischer Schiffe in dem Handel zwischen dem vereinigten Königreich und den britischen Besitzungen in Amerika haben. — ib. Kap. 89, Abschn. 3.

XIII. Dafs kein Schiff auf ein britisches Register Anspruch hat, aufser wenn es ganz in dem Vereinigten Königreich, oder der Insel Man oder den Inseln Guernsey und Jersey oder einer der britischen auswärtigen Besitzungen gebauet, oder als Kriegsprise, oder von einem kompetenten Gerichtshofe wegen eines Bruches der Gesetze zur Verhinderung des Sklavenhandels, kondemnirt worden ist, und ganz britischen Unterthanen angehört. — ib. Abschn. 5.

XIV. Dafs kein Fahrzeug ferner die Vorrechte eines britischen Schiffes geniefsen kann, welches in der Fremde in dem Umfange ausgebessert worden ist, dafs solche Ausbesserung die Summe von 20 Schillingen auf die Tonne übersteigt, aufser wenn dergleichen Ausbesserungen, in Folge von Unfällen, durchaus nothwendig sind, um das Schiff zur Fortsetzung der Reise in den Stand zu setzen. — ib. Abschn. 7.

XV. Dafs kein britisches Schiff, nachdem es von einem Feinde genommen, oder Prise eines Feindes geworden, oder an Ausländer verkauft gewesen, die Vorrechte eines britischen Schiffes wieder in Anspruch nehmen kann. — ib. Abschn. 9.

XVI. Dafs keine Waaren in irgend eine der britischen Besitzungen in Amerika zur See eingeführt, oder von da ausgeführt werden können, respektive von oder nach einem andern Orte, als dem Vereinigten Königreich, oder einer andern jener Besitzungen, aufser in diejenigen oder aus denjenigen Häfen, welche als Freihäfen bezeichnet sind. — ib. Kap. 93, Abschn. 2.

XVII. Dafs nur den Schiffen solcher fremden Länder erlaubt ist,

zwischen diesen Ländern und britischen Kolonien zu verkehren, welche, wenn sie Kolonien haben, britischen Schiffen ähnliche Vorrechte zugestehen, oder welche, wenn sie keine Kolonien haben, den Handel und die Schiffahrt des Vereinigten Königreichs und seiner auswärtigen Besitzungen auf dem Fuſse der begünstigsten Nationen behandeln. — ib. Abschn. 4.

XVIII. Daſs kein Fahrzeug oder Boot als britisches Fahrzeug oder Boot auf den Binnengewässern oder Seen von Amerika zugelassen wird, auſser wenn dasselbe an einem Orte innerhalb der britischen Gebiete gebauet worden. — ib. Abschn. 44.

XIX. Daſs die Einfuhr von Thran, Wallfisch-Speck, Spermaceti-Oel, Wallrath, Häuten, Fischbein und Flossen, das Erzeugniſs von Fischen oder in der See lebenden Thieren, auſser in Schiffen, die mit dergleichen Thran, Wallfisch-Speck oder anderm Erzeugniſs am Bord von einem fremden Hafen regelmäſsig ausklarirt worden, verboten ist. — ib. Kap. 86, Abschn. 63.

XX. Daſs, auſser vom Vorgebirge der guten Hoffnung oder von Orten östlich desselben bis zur Magellans-Straſse kein Thee eingeführt werden darf. — ibid.

XXI. Daſs jedes Schiff von 80 Tonnen oder darüber einen oder nach einem bestimmten Verhältniſs zu dem Tonnengehalt des Schiffes mehrere Lehrlinge am Bord führen muſs. — 7 und 8 Vict., Kap. 112, Abschn. 37.

Durch den ersten Abschnitt des Gesetzes der letzten Parlaments-Sitzung, wurden, wie erwähnt, alle diese Beschränkungen, so wie mehrere einzelne Theile verschiedener Parlaments-Akten aufgehoben, welche Bestimmungen enthalten, die mit diesen Beschränkungen im Zusammenhange stehen.

Da es indessen als geeignet erachtet ward, Beschränkungen in Bezug auf den Küstenhandel und die Registrirung und Bemannung britischer Schiffe beizubehalten, so sind solche demnächst in dem genannten Gesetze, respektive in den Abschnitten 2 bis 6, betreffend den Küstenhandel, und in denjenigen 7 bis 9 und 17 bis 20, betreffend die Registrirung etc., aufs Neue angeordnet, wobei hervorzuheben ist, daſs es den Kolonien so wie dem General-Gouverneur von Indien überlassen bleibt, auf dem geeigneten Wege ihren Küstenverkehr selbst zu ordnen.

Auſserdem enthält das Gesetz noch in den Abschnitten 10 bis 14 Bestimmungen, um die Regierung für den Fall, daſs britische Schiffe im Auslande ungünstiger als die nationalen behandelt werden, zu Re-

pressalien zu ermächtigen, ferner in den Abschnitten 15 u. 16 Strafbestimmungen, endlich in dem Abschnitte 21 die Bestimmung über den Beginn der Gültigkeit des Gesetzes.

In Bezug auf die Frage von der Wirkung des Gesetzes auf die Waaren, welche sich am 1. Januar 1850 unversteuert in den Niederlagen befinden, und die in nicht bevorzugten Schiffen eingeführt wurden, enthält der Economist folgende Bemerkungen:

»Es wird sich diese Frage hauptsächlich auf Erzeugnisse Asiens, Afrikas und Amerikas beziehen, die in fremden Schiffen eingeführt und nur zum Zwecke der Wiederausfuhr zu den Niederlagen gebracht wurden, und es werden diese gröfstentheils in fremdem Zucker, Kaffe, südamerikanischen Häuten, Talg etc. bestehen. In dieser Beziehung ist die Ansicht allgemein verbreitet, dafs, da dergleichen Einfuhren nach dem 1. Januar zum Verbrauch zugelassen werden, dasselbe Vorrecht darum auch auf diejenigen nicht bevorzugten Waaren werde ausgedehnt werden, welche sich dann in den öffentlichen Niederlagen befinden. Diese Ansicht ist aus der Thatsache hervorgegangen, dafs, so oft Differential-Zölle von fremden Waaren ermäfsigt, oder so oft Verbote gegen die Einfuhr gewisser Waaren zum Verbrauch innerhalb Landes aufgehoben worden, diese Abänderungen sich auf die in den Niederlagen vorhandenen Vorräthe eben so wohl erstreckt haben, als auf die späteren Einfuhren. Der gegenwärtige Fall ist jedoch hiervon verschieden. Der Wortlaut der Akte, durch welche dergleichen Waaren von dem Verbrauche ausgeschlossen werden, ist folgender (8 u. 9 Vict., Kap. 88, Abschn. 4): »Ferner wird verordnet, das Waaren, das Erzeugnifs von Asien, Afrika oder Amerika, in das Vereinigte Königreich in fremden Schiffen nicht eingeführt werden sollen, um daselbst verbraucht zu werden, wenn sie nicht Schiffe des Landes in Asien, Afrika oder Amerika sind, dessen Erzeugnifs die Waaren und aus dem sie eingeführt worden sind.« Die Akte der letzten Sitzung hebt einfach nur diese Anordnung des bestehenden Gesetzes auf, so dafs eine solche Beschränkung nach jenem Tage auf dergleichen Einfuhren, die nach dem 1. Januar stattfinden, nicht anwendbar ist; aber es ist durchaus nichts in der Akte enthalten, welches den Charakter der Waaren änderte, die unter dem gegenwärtig noch bestehenden Gesetze vorher eingeführt und nur zur Ausfuhr gelagert worden waren. So weit es demnach auf die Bestimmung des Gesetzes ankommt, werden die Vorräthe fremder Erzeugnisse in den unversteuerten Niederlagen, die in nicht bevorrechteten Schiffen vor dem 1. Januar eingeführt worden, eben so von dem Verbrauch innerhalb Landes ausgeschlossen sein, wie sie es jetzt sind. Diese Schwierigkeit aber wird sich leicht umgehen lassen. Denn nach den alsdann bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden dergleichen Erzeugnisse von dem Kontinent von Europa eben so zugelassen, wie aus den Erzeugungsländern selbst; und falls daher eine Veranlassung vorliegt, dergleichen auf der Niederlage befindliche unprivilegirte Waaren zum Verbrauch im Lande zu deklariren, so können die Eigenthümer derselben dies Recht leicht dadurch erlangen, dafs sie dieselben nach dem nächsten Hafen des Kontinents verschiffen und von daher als neue Ladung unter dem neuen Gesetz einführen. Es würde aber eine absurde, übertriebene Verschwendung involviren, wollte man zu solchen Mitteln hindrängen, Waaren zum Verbrauch einzuführen, welche sich bereits im Lande befinden, dürfte man annehmen, dafs ein solches Verfahren einen ausgedehnten Umfang erreichte.

Dies ist jedoch nicht wahrscheinlich, weil erstlich nur solche Waaren in nicht bevorrechteten Schiffen eingeführt und zur Ausfuhr gelagert worden, die im gewöhnlichen Laufe des Verkehrs von hier aus nach andern Ländern ihre Verbreitung finden, und dann, weil der Handelsstand, da er so lange Zeit vorher von den eintretenden Veränderungen in der Gesetzgebung Kenntnifs gehabt, im Stande sein wird, seine Zufuhren in der Zwischenzeit und besonders während der letzten beiden Monate vor dem 1. Januar so einzurichten, dafs es, wenn die Zeit herankommt, zwischen dem Preise eines und desselben Artikels zur Ausfuhr oder zum Verbrauch in Wirklichkeit keinen Unterschied geben wird. Sollte aber auch in dem Augenblicke ein geringfügiger Unterschied bestehen, so wird dieser sich doch augenscheinlich bald ausgleichen, da doch alle Einfuhren nach jenem Tage, sie mögen eingehen, in welchen Schiffen sie wollen, zur inländischen Konsumtion gleich berechtigt sind. Was die fremden Schiffe betrifft, welche unsre Küsten während der letzten wenigen Wochen vor dem 1. Januar erreichen, so ist es sogar wahrscheinlich, dafs sie nicht vor diesem Tage einlaufen werden, um der Vortheile der veränderten Gesetzgebung theilhaftig zu werden.«

Quarantaine-Verordnung in Gibraltar [1]).

Von der Gesundheits-Behörde in Gibraltar ist unterm 4. August 1849 beschlossen worden, die von England kommenden Schiffe, welche keine Krankheit am Bord haben und 14 Tage unterwegs waren, einer Observations-Quarantaine von 5 Tagen zu unterwerfen; sollte die Reise jedoch kürzer als 14 Tage sein, so dauert die sonst fünftägige Quarantaine, bis dieselben kompletirt sind.

GUATEMALA.

Verordnung, betreffend die Befreiung der Häfen Istapa und Champorico von Tonnen- und Hafengeldern.

Der interimistische Präsident der Republik von Guatemala;

In Betracht der durch die Handelskammer (consulat du commerce) unterm 20. dieses Monats eingereichten Vorstellung, welche um die Bewilligung einiger Freiheiten für das durch die Vereinigte Staaten gebildete Unternehmen der Dampfboote, welche die südlichen Häfen anlaufen könnten, bittet;

In Betracht, dafs aufser den Schiffen des genannten Unternehmens andere ankommen könnten, welche in den südlichen Häfen

1) Vgl. J. 1849. I. S. 446.

Waaren und fremde Gegenstände löschten und inländische Boden- und Manufaktur-Erzeugnisse für die neue Niederlassung in Kalifornien oder für irgend andere Plätze einnähmen;

In der Absicht, die Ankunft von Schiffen in unseren Häfen zu begünstigen und durch Befestigung der Handelsbeziehungen dem Handel, der Industrie und dem Ackerbau einen Aufschwung zu geben und der Republik eine Wohlthat zu erweisen, hat zu verordnen gut gefunden,

Und verordnet:

Art. 1. Alle Dampfboote, welche in den Häfen von Istapa und Champorico, auf der Südküste dieser Republik ankommen und Briefe und Passagiere bringen, geniefsen völlige Befreiung von den Tonnen- und Hafengeldern.

Art. 2. Schiffe aller Art und Herkunft, welche aus den genannten Häfen von Istapa und Champorico inländische, rohe oder fabrizirte Erzeugnisse, ausführen, als: Zucker, Melasse, Kakao, Mais, Reis, Weizenmehl, Branntwein, Frigoles, Tabak, Petates (Teppiche oder Matten), lebendes Vieh, gesalzenes Fleisch, Anis, Chili, Wolle und wollene Gewebe, Baumwolle und alle andere Ausfuhr-Artikel, mit alleiniger Ausnahme der Cochenille, geniefsen dieselbe Befreiung.

Art. 3. Der Termin der durch die vorstehenden Artikel bewilligten Gunst ist fünf Jahre, vom Tage dieser Verordnung an gerechnet.

Art. 4. Die Handelskammer ist beauftragt, die geeigneten Maafsregeln vorzuschreiben, um die Ankunft der Schiffe in den genannten Häfen, so wie die Beladung und Entladung durch Einführung aller möglichen Verbesserungen in den Magazinen und auf den Wegen zu erleichtern.

Art. 5. Diese Verordnung soll unverzüglich veröffentlicht werden, und sind die Korregidore beauftragt, sie zur Kenntnifs der Ackerbauer, der Handelsleute und der Unternehmer zu bringen.

Art. 6. Die Korregidore von Escuintla und von Suchitepequez haben die Kammer (le consulat) in der Verbesserung der genannten Häfen wirksam zu unterstützen.

Art. 7. Diese Verordnung ist der Versammlung in ihren nächsten Sitzungen vorzulegen, und zur Kenntnifs der in dieser Hauptstadt residirenden diplomatischen Agenten fremder Nationen zu bringen, damit sie in den hauptsächlichsten Handelsplätzen bekannt werde.

Gegeben im Pallast der Nationalversammlung.

Guatemala, den 31. März 1849.

Mariano Paredes.

MEXIKO.

Verordnungen, betreffend die Aufhebung des Ausfuhrzolles von Blauholz und Schliefsung des Hafens von Laguna für alle Importen.

(Börsenhalle No. 11548).

Einer Bekanntmachung des Staats-Departements, d. d. Washington den 30. Juni, zufolge, hat der amerikanische Konsul in Laguna die Mittheilung gemacht:

1. dafs von der amerikanischen Regierung ein Erlafs erschienen sei, wonach der Exportzoll von 8 Proc. auf Blauholz aufgehoben und aller seit vorigem August-Monat erhobener betreffender Zoll heimfallen solle (a devolution to be made of all charged since the month of August last).
2. dafs ein Befehl ergangen sei, den Hafen von Laguna vom nächstfolgenden 1. August an für Importen zu schliefsen.

NEAPEL.

Quarantaine-Wesen.

I.

Allgemeine Bestimmungen der obersten Sanitätsbehörde von Neapel über die Behandlung der verschiedenen Schiffe im Laufe des Jahres 1849 in Gemäfsheit Kap. I, Art. 6 des Sanitäts-Reglements*).

Angesteckte und als solche zu betrachtende Gegenden.	Sanitätsbehandlung.
Alle Küsten Asiens und Afrikas, aufser Indien, Smyrna, den Dardanellen, Skutari, Rhodos, Chios, Kandia, Alexandria, Tripolis, Tunis, Algier, dem Kaiserthum Marokko, den Kap Verdischen Inseln, Madeira und den Azoren	streng zurückzuweisen [1])

*) Wenn schon einige der obigen Bestimmungen seit der Veröffentlichung derselben, namentlich in Bezug auf die Ankünfte von Antwerpen und Gibraltar (vergl. 1849, I, S. 168) ermäfsigt sind, so werden sie doch wegen derjenigen in Bezug auf die Gesundheitspässe etc. in extenso mitgetheilt.

Antwerpen	desgleichen vorläufig [1])
Die Moldau und Wallachei . .	desgleichen vorläufig [1])

Verdächtige oder als solche zu betrachtende Gegenden.

Das ganze osmannische Reich in Europa, ausgenommen Konstantinopel.	Quarantaine von 21 Tagen, ohne Unterschied, nur in den Quarantainehäfen erster Klasse [2]).
Die Dardanellen, Skutari, Rhodos, Chios und Kandia	desgleichen [2]).
London, Edinburg, Hull u. Leith	desgleichen vorläufig.
Die Häfen von Istrien bis Fiume einschliefslich	dieselbe Behandlung vorläufig, jedoch an allen Quarantaineplätzen.
Konstantinopel	Quarantaine von 14 Tagen mit nicht ansteckungsfähigen Gegenständen in allen Quarantainehäfen, und von 21 Tagen mit ansteckungsfähigen Gegenständen nur in denen erster Klasse [2]).
Alexandrien in Egypten . . .	desgleichen [2]).
Smyrna	desgleichen [2]).
Das Kaiserthum Marokko, aufser Tanger	desgleichen [2]).
Ostindien	Quarantaine von 14 Tagen mit nicht ansteckungsfähigen Gegenständen, u. von 21 Tagen mit ansteckungsfähigen Gegenständen in allen Quarantainehäfen [2]).
Die Regentschaft Tripolis . . .	desgleichen [2]).
Serbien	desgleichen.
Die grofsen u. die kleinen Antillen, die Missisippi-Mündungen, Vera Cruz u. St. Martha in Kolumbien	desgleichen.
Die russischen Häfen am weifsen Meere und an der Ostsee . .	desgleichen.
Alle aus der Fremde kommenden Fahrzeuge, für welche keine besondere Behandlung vorgeschrieben ist, und welche Lumpen oder	

abgetragene Kleidungsstücke am Bord haben	Quarantaine von 14 Tagen ohne Unterschied.
Grofsbritannien, ausgenommen London, Edinburg, Hull und Leith	desgleichen.
Das Königreich Belgien, ausgenommen Antwerpen	desgleichen.
Das ungarisch dalmatische Küstenland	desgleichen.
Das Königreich Holland . . .	Quarantaine von 7 Tagen mit nicht ansteckungsfähigen und von 14 Tagen mit ansteckungsfähigen Gegenständen.
Tanger	desgleichen*).
Schweden	siebentägige Ueberwachung.
Dänemark	desgleichen.
Das venetianische Küstenland . .	desgleichen.

Weitere Vorschriften.

Die Fahrzeuge aus Frankreich und dessen Dependenzien, aus dem Genuesischen, aus Toskana und den römischen Staaten,	welche levantische in Ballen verpackte Waaren (ausgenommen die Felle, worin sie emballirt oder womit sie umschnürt sind) (non compresi i cuoj ove siano sfusi od affasciati) am Bord haben, werden, wie die Personen, zum freien Verkehr zugelassen; die Erzeugnisse aber werden in den Quarantaine-Anstalten erster Klasse niedergelegt, um da 21tägiger Reinigung unterworfen zu werden, und zwar in Gemäfsheit des Art. 57 des bestehenden Sanitäts-Reglements.
Die Fahrzeuge aus russischen Häfen am schwarzen und asowschen Meer	sind verpflichtet, sich mit einem Zeugnifs des diplomatischen Agenten zu Konstantinopel des Inhalts zu versehen, dafs der Gesundheitszustand daselbst befriedigend ist, und dafs sie den

Gesundheits-Firman erhalten, jedoch keinen Verkehr mit Personen oder mit dem Lande gehabt haben. Eben so haben sie sich mit einem ähnlichen Dokumente Seitens des Agenten in den Dardanellen zu versehen. In Ermanglung dieser Zeugnisse werden sie der Behandlung unterworfen, welche für die aus der einen oder andern Gegend kommenden Fahrzeuge vorgeschrieben ist.

[1]) Wenn in irgend einem, auch mit Quarantaine-Anstalt versehenen Hafen zurückzuweisende Schiffe einlaufen, so ist ihnen jede Operation des Ein- oder Ausschiffens untersagt, aufser solchen, welche die Gesetze der Menschlichkeit gebieten, was sowohl von denjenigen Schiffen gilt, welche die Pest oder eine andere ansteckende Krankheit am Bord haben, als von solchen, welche aus Orten kommen, wo dergleichen Krankheiten herrschen. Indem ferner nicht nur das Ausladen der der Ansteckung nicht fähigen Gegenstände, sondern auch das Einladen aller andern Erzeugnisse allen zurückzuweisenden Schiffen gestattet wird, welche keine der bezeichneten Krankheiten am Bord haben und aus Orten kommen, wo solche wenigstens seit 40 Tagen nicht herrschen, so darf dies doch nur an Quarantaineplätzen erster Klasse geschehen.

[2]) Schiffe, welche aus solchen Gegenden kommen, sie mögen ansteckungsfähige Gegenstände am Bord haben oder nicht, müssen aufser dem Gesundheitspafs mit einem Certifikat des Konsuls Sr. Majestät, und, wenn ein solcher nicht vorhanden sein sollte, des Konsuls der eigenen Flagge versehen sein, aus dem hervorgeht, dafs in den der Abreise vorhergegangenen drei Monaten der öffentliche Gesundheitszustand an jenem Orte befriedigend gewesen, und dafs kein Fall von Pest oder einer andern ansteckenden Krankheit vorgekommen sei.

[3]). Die aus den bezeichneten Orten kommenden Schiffe müssen aufser dem Gesundheitspafs mit einem Certifikat des königl. Konsuls, und wenn ein solcher daselbst nicht vorhanden sein sollte, des Konsuls der eigenen Flagge versehen sein, welches eine genaue Beschreibung der dort im freien Verkehr eingeladenen Waaren enthalten mufs.

II.

Die Sanitäts-Kommission in Neapel hat durch Dekret vom 3. August 1849 für alle aus preufsischen Häfen kommende Schiffe eine Quarantaine von 21 und 14 Tagen angeordnet, je nachdem selbige für die Ansteckung empfängliche Waaren am Bord haben oder nicht.

NIEDERLANDE.

Verfügung, betreffend die Eingangsabgaben von Kupferplatten.

Durch Resolution vom 31. Juli 1849 hat der Finanzminister verfügt, dafs geschlagene oder gewalzte Platten von Messing (geel Koper) ohne Unterschied ihrer Bestimmung (mithin auch die zum Kupfern der Schiffe bestimmten) der dafür festgesetzten Eingangsabgabe von 2 Fl. per 100 Pfund unterworfen sein sollen [1]).

Verfügung, betreffend die Eingangsabgabe von Abfall von Wolle.

Durch Resolution vom 14. August 1849 hat der Finanzminister verfügt, dafs in Betreff des Tarifs Abfall von (gefärbter) Wolle, aus einem Gemisch verschiedener Farben bestehend, so wie alle Sorten Stücke oder Abfall von Wollengarn, welche beide ohne weitere Bearbeitung und Färbung in Fabriken nicht brauchbar sind, fortan unter der Rubrik »Wolle« (Schaafs-) von allen Sorten« zu stellen sind und demgemäfs bei dem Eingange frei von Abgaben sollen zugelassen werden.

Gesetz, betreffend die Erhebung des Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeldes.

Wir Wilhelm III. etc.

Nachdem Wir für nöthig erachtet haben, die Höhe und Art der Erhebung des Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeldes durch ein Gesetz zu bestimmen, so verordnen Wir etc.

Art. 1. Von allen, sowohl niederländischen als fremden Schiffen und Fahrzeugen wird für die von Staatswegen der Schiffahrt

[1]) Der Tarif vom 19. Juni 1845 enthält folgende Sätze:

Kupfer, geschlagen oder gewalzt (ausgenommen dasjenige, welches besonders besteuert ist), rund oder viereckig, ferner die Becken und Kessel, so wie sie von der Mühle kommen, die Platten und Blätter zum Kupfern der Schiffe, Kupferdrath und kupferne Nägel . . . . 100 Pfd. 4 Fl.
geschlagene oder gewalzte Platten von Messing (geel Koper) . . . . 100 » 2 »

durch die Leuchtfeuer, Tonnen und Baken erwiesenen Dienste, mit Vorbehalt der in diesem Gesetze besonders aufgeführten Ausnahmen, ein Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld erhoben.

Art. 2. Der Tonengehalt, wie er bei den Seeschiffen zur Berechnung des Tonnengeldes, und bei den Flufsschiffen zur Bestimmung des Patent-Rechtes festgestellt ist, dient bei dieser Erhebung als Maafsstab.

Bei den Dampfschiffen geschieht solche unter Abzug des Inhalts der Maschinen-Kammer (Werktuigkamer), insofern darin keine Güter verladen sind.

Bei den Holzflössen dient die Länge als Maafsstab.

Art. 3. Frei von der Bezahlung des Leuchtfeuer-, Tonnen- u. Bakengeldes sind:

a) Kriegsschiffe, sowohl niederländische als fremde, insofern sie die erforderlichen Abzeichen führen;

b) niederländische Lootsen-Fahrzeuge, wenn sie als solche gesetzlich zugelassen und numerirt sind;

c) die Fahrzeuge im Dienste des Lootsen-Wesens des Staates;

d) fremde Lootsen-Fahrzeuge, insofern sie gesetzlich zugelassen und numerirt sind und einem Lande angehören, in welchem die niederländischen Lootsen-Fahrzeuge dieselbe Vergünstigung geniefsen;

e) die Yachten, Werk- und andere Fahrzeuge der Marine des Staates;

f) die Recherche-Fahrzeuge der ambulanten Zoll- und Accise-Beamten;

g) die Fahrzeuge, welche die niederländischen Küsten-Fischer zur Ausübung ihres gewöhnlichen Gewerbes gebrauchen;

h) alle niederländischen Fischerboote (Vischschuiten), ausgenommen die zum Transport von Aalen und allen anderen frischen Fischen, sowohl Schaal- als Finn-Fischen benutzten;

Diese Befreiung bezieht sich auch auf die im Artikel 4 erwähnten Aufsen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengelder.

i) Fahrzeuge unter dem Gehalt von 4 Tonnen. Dampfböte, wenn sie ausschliefslich zum Schleppen von einem oder mehreren anderen Fahrzeugen gebraucht werden, ohne selbst zum Transport von Gütern oder Personen zu dienen.

Aufserdem behalten Wir uns vor, für den Fall einer Ueberfahrt zwischen zwei in geringer Entfernung von einander liegenden Ufern eine Befreiung von dem schuldigen Leuchtfeuer-, Tonnen- u. Bakengelde zu verleihen.

Art. 4. Das Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld wird unterschieden in Aufsen- und Binnen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld. Das erstere ist für das Ein- und Auslaufen in und aus See-Mündungen (zeegaten) und Seehäfen zu entrichten; das zweite beim Befahren der weiter unten näher aufgeführten Binnen-Gewässer.

Art. 5. Der Betrag des Aufsen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeldes ist verschieden nach der Lage der Häfen und Orte, von woher die Schiffe kommen und wohin sie abgehen, in der Weise, dafs alle Schiffe als von da anlangend betrachtet werden, wo sie ihre Ladung eingenommen oder von wo sie in Ballast ausgefahren sind, und dafs sie als dahin abgehend betrachtet werden, wohin ihre Ladung bestimmt ist, oder, wenn sie in Ballast abgehen, wohin sie sich zur Einnahme von Ladung begeben, gleichviel, ob sie auf ihrer Fahrt andere Häfen und Küsten angelaufen sind oder anlaufen werden.

Art. 6. Jedes Schiff bezahlt demgemäfs beim Ein- oder Auslaufen in den niederländischen Häfen oder See-Mündungen, bei jeder Reise, für jede gemessene Tonne die in dem folgenden Tarif bestimmte Summe:

a) herkommend aus einem Hafen östlich vom Kap der guten Hoffnung oder westlich vom Kap Horn gelegen . . 20 Cts.
dorthin abgehend . . 10 »

b) herkommend von der Westküste von Afrika, der Ostküste von Amerika, den karaibischen oder kapverdischen Inseln 16 Cts.
dorthin abgehend . . 6½ »

c) herkommend aus einem Hafen an der Strafse von Gibraltar oder an einem der Meere gelegen, zu welchen diese Strafse führt . . . . 12 Cts.
dorthin abgehend . . 4½ »

d) herkommend aus einem der übrigen spanischen oder französischen Häfen, aus Portugal, von den Azorischen oder Kanarischen Inseln, aus Belgien, England, Schottland, Irland oder von den in der Nähe gelegenen Inseln . . . . . 9½ Cts.
dorthin abgehend . . 3 »

e) herkommend aus einem deutschen, dänischen, norwegischen, schwedischen oder russischen Hafen an der Nord- oder Ostsee oder dem weifsen Meere, deren Meerbusen oder den in sie hineinströmenden Flüssen gelegen . . . . 7 Cts.
dorthin abgehend . . . 3 »

f) herkommend aus einem niederländischen Hafen . . . 5 »
dorthin abgehend . . . 3 »

Art. 7. Die Hälfte der angeführten Beträge wird entrichtet von:

a) Schiffe, welche gezwungen einlaufen (Byleggers), insofern sie nämlich nach dem Gesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr als solche anerkannt werden;

b) ledige oder nur mit Ballast beladene Schiffe.

Art. 8. Niederländische, auf den Fang ausgehende Herings- und Fischerschiffe bezahlen das Aufsen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld nur bei der ersten Ausfahrt und Rückkunft in jedem Jahre und werden bei dieser Bezahlung so betrachtet, als gingen sie nach niederländischen Häfen und kämen sie von dort.

Art. 9. Das Doppelte der angeführten Beträge haben fremde Schiffe zu entrichten, die Staaten angehören, in denen die niederländischen Schiffe an den in Rede stehenden Abgaben mehr entrichten müssen, als die nationalen.

Art. 10. Der Betrag des Binnen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeldes ist verschieden:

1. nach der Art der Fahrzeuge, die zu dem Ende eingetheilt sind in:

a) Seeschiffe, zu denen auch die See-Dampfschiffe gezählt werden;

b) Holzflöfse;

c) Binnen-Dampfboote;

d) Binnen-Fahrzeuge jeder anderen Art.

2. nach dem Umfang der Binnen-Erleuchtung, Betonnung und Weg-Bezeichnung (afbakening), die auf den verschiedenen Fahrwassern erforderlich sind.

Art. 11. Mit Bezug auf den letzten Grundsatz werden die verschiedenen Ströme und Gewässer, auf denen zum Nutzen der Schifffahrt von staatswegen Leuchtfeuer, Tonnen und Baken unterhalten werden, in 13 Baken-Bezirke eingetheilt.

In jedem dieser Bezirke wird das Binnen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld nach dem folgenden Tarif, jedoch in der Weise gezahlt, dafs die Seeschiffe und Holzflösse diese Abgaben bei jeder Durchfahrt, die Binnen-Dampfboote und die übrigen Binnen-Fahrzeuge aber nur bei der ersten Durchfahrt in jedem Jahre zu entrichten haben.

T a r i f.

Nummer der Baken-Bezirke.	Angabe der zu jedem Bezirke gehörenden Gewässer.	Art der Fahrzeuge.	Betrag des Leuchtfeuer-, Tonnen- u. Bakengeldes. Fl.	Cts.
1.	Die gröninger und friesische Wadde, der Dollart, der Vliestrom bis an die Spitze (hoek) von Stavoren u. bis an Enkhuizen einschliefsl.	Seeschiffe	—	2 1/3
		Binnen-Fahrzeuge	—	3 1/3
		Binnen-Dampfböte	—	33 1/3
2.	Der Texelstrom vom Nieuwe Diep an, der Vlieter, der Balg, längs Wieringen nach Medemblik u. bis Enkhuizen inclusive.	Seeschiffe	—	2
		Binnen-Fahrzeuge	—	3 1/3
		Binnen-Dampfböte	—	33 1/3
3.	Die Zuider-See von Stavoren u. von Enkhuizen an, mit allen ihren Küsten u. Busen bis Amsterdam u. das ganze Y.	Seeschiffe	—	1 1/3
		Binnen-Fahrzeuge	—	3 1/3
		Binnen-Dampfböte	—	33 1/3
4.	Die neue Maas, von Rotterdam bis an den Briel und bis zur Maassluis.	Seeschiffe	—	1/3
		Binnen-Fahrzeuge	—	1/3
		Binnen-Dampfböte	—	6 1/3
		Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	—	83 1/3
		» 75 — 50 Ellen Länge .	—	66 1/3
		» weniger als 50 Ellen L.	—	50
5.	Die alte Maas, von Dordrecht bis an die neue Maas durch das Spui und Buningers, durch die Dordsche Kil bis an Ammer od. das holländische Diep.	Seeschiffe	—	1 1/3
		Binnen-Fahrzeuge	—	3
		Binnen-Dampfböte	—	33 1/3
		Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	1	—
		» 75 — 50 Ellen Länge .	—	83 1/3
		» weniger als 50 Ellen L.	—	66 1/3
6.	Die Werkdamsche Kille und das Bergsche Veld bis an den Moerdijk und bis an die Dordsche Kil.	Seeschiffe	—	1/3
		Binnen-Fahrzeuge	—	1/3
		Binnen-Dampfböte	—	6 1/3
		Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	1	—
		» 75 — 50 Ellen Länge .	—	83 1/3
		» weniger als 50 Ellen L.	—	66 1/3
7.	Das Hollandsche Diep oder Ammer, von dem Moerdijk und dem Dordsche Kil an,	Seeschiffe	—	1 1/3
		Binnen-Fahrzeuge	—	2 1/3
		Binnen-Dampfböte	—	26 1/3

Nummer der Baken-Bezirke.	Angabe der zu jedem Bezirke gehörenden Gewässer.	Art der Fahrzeuge.	Betrag des Leuchtfeuer-, Tonnen- u. Bakengeldes.	
			Fl.	Cts.
	längs Strijensas, die Willemstad bis an den Tiengemeten u. Ooltgensplaat.	Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	—	91 ⅔
		» 75—50 Ellen Länge .	—	75
		» weniger als 50 Ellen L.	—	58 ⅓
8.	Das Haringvliet von der Ostseite der Tiengemeten und Ooltgensplaat bis Hellevoetsluis und die Dirklandsche Spitze (hoofd).	Seeschiffe	—	1
		Binnen-Fahrzeuge	—	2
		Binnen-Dampfböte	—	20
		Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	—	91 ⅔
		» 75—50 Ellen Länge .	—	75
		» weniger als 50 Ellen L.	—	58 ⅓
9.	Das Volkrak längs der Dintel, das Princeland, das Krammer, Grevelingen bis Brouwershaven.	Seeschiffe	—	2
		Binnen-Fahrzeuge	—	2
		Binnen-Dampfböte	—	20
		Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	—	91 ⅔
		» 75—50 Ellen Länge .	—	75
		» weniger als 50 Ellen L.	—	58 ⅓
10.	Das Slaak in dem Zijp, von dem Krammer an durch die Eendragt und durch das Keten bis an die Ooster-Schelde, u. längs Philipsland.	Seeschiffe	—	1 ⅓
		Binnen-Fahrzeuge	—	2 ⅔
		Binnen-Dampfböte	—	26 ⅔
		Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	1	—
		» 75—50 Ellen Länge .	—	83 ⅓
		» weniger als 50 Ellen L.	—	66 ⅔
11.	Die Ooster-Schelde von Zierikzee u. Colijnsplaat aufwärts bis Bergen-op-Zoom und über das Land nach Bath.	Seeschiffe	—	2 ⅓
		Binnen-Fahrzeuge	—	3 ⅓
		Binnen-Dampfböte	—	33 ⅓
		Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	—	83 ⅓
		» 75—50 Ellen Länge .	—	66 ⅔
		» weniger als 50 Ellen L.	—	50
12.	Das Katsche Gat, der Zandkreek, das Sloe, von Veere bis über Welsingen u. bis an die Wester-Schelde.	Seeschiffe	—	1 ⅓
		Binnen-Fahrzeuge	—	2 ⅔
		Binnen-Dampfböte	—	26 ⅔
		Holzflösse:		
		von mehr als 75 Ellen Länge	—	83 ⅓
		» 75—50 Ellen Länge .	—	66 ⅔
		» weniger als 50 Ellen L.	—	50
13.	Die Wester-Schelde, von Vlissingen u. Breskens bis Bath, das Sas von Gent und das Zwin.	Seeschiffe	—	3
		Binnen-Fahrzeuge	—	4
		Binnen-Dampfböte	—	40

Art. 12. Von der Bestimmung, zufolge derer Binnen-Dampfböte nur einmal im Jahre zu bezahlen brauchen, kann der Betreffende ausgenommen und ihm dagegen gestattet werden, bei jeder Durchfahrt den zehnten Theil des jährlichen Betrages zu entrichten. Ist eine derartige Bezahlung zwölfmal im Jahre geleistet, so findet für den Lauf dieses Jahres keine weitere Entrichtung dieser Abgaben mehr statt.

Art. 13. Das Leuchtfeuer-, Tonnen- u. Bakengeld wird gezahlt:

I. Für die Seeschiffe, an die Ein- und Ausgangs-Zollämter, da wo sie laden oder löschen, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

a) für »Byleggers« oder nur durchfahrende Schiffe wird beim Einlaufen das betreffende Aufsen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld bei dem Bureau der äufsersten Zollwache entrichtet, an dem vorüber sie einlaufen; beim Auslaufen wird das Aufsen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld bei der äufsersten Zollwache entrichtet, an der vorüber sie auslaufen. Die Entrichtung des Binnen-Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeldes geschieht nach Belieben bei einem der beiden Bureaux.

b) für niederländische Herings- und Fischerschiffe an dem Orte, wo sie ausgerüstet werden.

II. Für Binnen-Dampfböte, andere Binnen-Fahrzeuge und Holzflösse in jedem Bakenbezirk bei den Einnehmern der direkten Steuern, der Ein- und Ausfuhrzölle und Accise, die dazu von Uns nähere Anweisung erhalten werden, oder ihren Bevollmächtigten, in der Art, dafs das Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld stets entrichtet sein mufs, bevor der Bakenbezirk, für den es zu zahlen ist, befahren wird; mit Vorbehalt des Rechts jedoch, bis zu dem Bureau des Einnehmers oder dessen Bevollmächtigten durchzufahren, wenn dieses sich nicht am Eingange des Bakenbezirkes befindet. Ueberdies ist der Einnehmer von jedem Bakenbezirke befugt, auch für die anderen Bakenbezirke, welche ein Fahrzeug auf seinem ferneren Wege noch zu passiren hat, die Abgabe in Empfang zu nehmen und Quittung darüber auszustellen.

Art. 14. Für jede Abführung von Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeld wird dem Schiffer eine Quittung ertheilt, welche zu allen Zeiten und an allen Orten auf das erste Verlangen dem betreffenden Zollbeamten vorgezeigt werden mufs.

Art. 15. Wer irgend einen Baken-Bezirk befährt oder befahren hat, ohne mit den Beweisen der Abführung der zu der Zeit nach den Bestimmungen des Artikels 13 verfallenen Abgaben versehen zu sein, wird mit einer Strafe von mindestens dem dreifachen und höch-

stens dem sechsfachen Betrage des schuldigen Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeldes, oder bei Unvermögen mit Gefängnifs von mindestens Einem und höchstens vierzehn Tagen belegt, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Bezahlung der schuldigen Abgabe.

Art. 16. Gerichtliche Verfolgung, sowohl wegen Auferlegung der im vorigen Artikel erwähnten Strafen als zur Eintreibung des Leuchtfeuer-, Baken- und Tonnengeldes selbst, findet durch dieselben Beamten, in derselben Art und Weise und bei denselben Gerichten statt, wie es in Bezug auf die Aus- und Eingangs-Abgaben durch das Gesetz bestimmt ist oder werden wird.

Art. 17. Ueberdies wird einlaufenden Schiffen die Abrechnung und auslaufenden die durch das Gesetz in Betreff der Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmte Ausklarirung verweigert, wenn sie die Entrichtung des schuldigen Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengeldes nicht nachweisen können.

Art. 18. Aufser dem Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakengelde, dessen Höhe durch dies Gesetz bestimmt ist, darf keinerlei Bezahlung für Aufsen- oder Binnen-Beleuchtung, Betonnung oder Weg-Bezeichnung gefordert werden, unter welchem Vorwande oder Namen es auch immer sei, mit Ausnahme von:

a) Leuchtfeuer-Geld, welches an besonderen Orten für Hafenlichter erhoben wird, die nicht zum Nutzen der allgemeinen Strombefahrung, sondern nur zum Nutzen der Fahrt nach jenen Orten aufgestellt sind.

b) Bakengeld für die Weg-Bezeichnung:

1. von Flufsmündungen (Kreken) und kleinen Fahrwassern, welche aus den grofsen Fahrwassern nach besonderen Orten führen, und die nur zum Nutzen der Fahrt nach diesen Orten dient;
2. von nicht durch dies Gesetz aufgeführten Flüssen.

Art. 19. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft.

Gegeben im Loo, den 13. August 1849.

Wilhelm.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verfügung, betreffend die Einfuhr-Abgabe von gebrauchten Feuerwaffen [1]).

Mittelst Verfügung vom 2. Juni 1849 ist durch den General-Gouverneur,

in Hinsicht auf den Beschlufs vom 20. Dezember 1838, No. 14, durch dessen 1. Artikel unter Bezugnahme auf Art. 12 des Reglements für die Hebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben auf Java und Madura, festgestellt durch Publikation vom 28. August 1818, No. 29 (Staatsblatt No. 58), bestimmt ist, dafs der Entrichtung von Eingangs-Abgaben Güter nicht unterworfen sein sollen, die durch die Einführer bereits in den Niederlanden gebraucht sind, und durch nationale niederländische Schiffe hier zu Lande zum häuslichen Gebrauch eingeführt werden; — ferner, dafs von dergleichen Gütern, welche durch andere Schiffe herangebracht werden, und von den Einführern in fremden Landen bereits gebraucht sind, sechs Prozent erhoben werden sollen; — in beiden Fällen aber die Abfertigung durch das Departement der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben auf schriftliche, von den Interessenten unter Eideserklärung abzugebende Deklaration erfolgt, unbeschadet des Rechts der Beamten, in zweifelhaften Fällen zu untersuchen, ob die Güter früher in Gebrauch gewesen sind,

gutgefunden, zu erklären, dafs das durch den Art. 1 des Beschlusses vom 20. Dezember 1838, No. 14, Bestimmte auch auf Feuerwaffen angewendet werden kann, welche, durch Passagiere aus den Niederlanden hier eingeführt, Merkmale bereits gemachten Gebrauchs an sich tragen, und folglich nicht als Handels-Artikel, sondern als einzuführende Bagage angesehen werden können.

[1]) Vergl. 1848, II, S. 355.

OESTERREICH.

Bekanntmachung, betreffend das Verkehrsverbot mit fremdländischen Industrie-Effekten an der wiener Börse.

An der wiener Börse ist Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Ungeachtet zu wiederholten Malen der Verkehr mit Livorneser Aktien an der hiesigen Börse verboten worden ist, machen die Erfahrungen in der neuesten Zeit es doch nothwendig, neuerdings auf dieses Verbot mit dem Bedeuten hinzuweisen, dafs in Folge hohen Finanzministerial-Dekrets vom 23. Juli 1849 der Verkehr mit Aktien der Livorneser Eisenbahn oder mit anderen fremdländischen Industrie-Effekten weder in dem öffentlichen Börsensaale noch in der unteren Börsenhalle geduldet werden dürfe. Sollten sich Uebertretungen dieser Anordnung ergeben, so werden sie nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem §. 6 des allerhöchsten Börsenpatentes vom 1. August 1771, geahndet werden.

Wien, den 26. Juli 1849.

Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien.

Art. I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Maj. dem Könige von Sardinien, deren Erben und Nachfolgern, deren gegenseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. II. Alle zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Maj. dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, welche am 1. März 1848 in Kraft waren, werden hiermit vollkommen erneuert und bestätigt, insoweit als sie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag entkräftet werden.

Art. III. Die Gränzen der Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien auf der Seite des Po und auf jener des Tessin sollen fortan bestehen, so wie selbe durch die §§. 3, 4 und 5 des Art. LXXXV der Schlufsakte des wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 bestimmt worden sind, das heifst, wie sie vor Beginn des Krieges im Jahre 1848 bestanden haben.

Art. IV. Se. Majestät der König von Sardinien entsagen sowohl für sich als für Ihre Erben und Nachfolger jedem Rechtstitel und allen wie immer gearteten Ansprüchen auf jene Länder, welche jen-

seits der in den obbezeichneten Paragraphen der angezogenen Akte vom 9. Juni 1815 festgesetzten Gränzen gelegen sind.

Das Heimfallsrecht Sardiniens auf das Herzogthum Piacenza jedoch wird gemäfs den Bestimmungen der Verträge in Kraft erhalten.

Art. V. Se. Königl. Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, und Se. Königl. Hoheit der Infant von Spanien, Herzog von Parma und Piacenza, sollen eingeladen werden, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Art. VI. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen, so wie die Beitritts- und Annahme-Erklärungen, sollen binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen zu Mailand, den 6. August 1849.

(Unterzeichnet)

von Bruck m. p. (L. S.) C. de Pralormo m. p. (L. S.)
G. Dabormida m. p. (L. S.)
C. Bon-Compagni m. p. (L. S.)

Separat- und Zusatz-Artikel zu dem Friedensvertrage.

Art. I. Se. Majestät der König von Sardinien verpflichten sich, Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich die Summe von fünfundsiebzig Millionen Franken als Entschädigung für die Kriegskosten aller Art und für die der österreichischen Regierung, dann deren Unterthanen, Städten, moralischen Personen oder Korporationen ohne alle Ausnahme während des Krieges erwachsenen Schäden, so wie für jene Anforderungen zu entrichten, welche aus demselben Grunde von Ihren Königlichen Hoheiten dem Erzherzoge, Herzog von Modena, und dem Infanten von Spanien, Herzog von Parma und Piacenza erhoben worden sein dürften.

Art. II. Die Bezahlung der im vorhergehenden Artikel bedungenen Summe von fünfundsiebzig Millionen Franken soll in folgender Weise bewerkstelligt werden:

Funfzehn Millionen Franken sollen in Baarem mittelst einer in Paris zu Ende des kommenden Monats Oktober ohne Interessen zahlbaren Anweisung entrichtet werden, welche dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers im Augenblicke der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages eingehändigt werden wird.

Die Bezahlung der übrigen sechszig Millionen soll in zehn auf

einander folgenden, von zwei zu zwei Monaten zu zahlenden Raten, jede zu sechs Millionen in Baarem, sammt den Zinsen zu fünf Prozent für den jedesmaligen Ratenbetrag stattfinden, wonach mit der ersten Rate zu Ende kommenden Dezembers, als deren Verfalls-Termins, zu beginnen sein wird. Die Zinsen für jede einzelne Rate sollen vom ersten desjenigen Monats an berechnet werden, welcher auf jenen folgt, in dem die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages werden ausgewechselt worden sein.

Zur Sicherstellung für die genaue Leistung dieser Zahlung wird die sardinische Regierung jener Sr. Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät, im Augenblicke der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, sechszig auf dem groſsen Buche der sardinischen Staatsschuld haftende Inscriptionen, jede zu einer Million Franken Kapital oder zu einem Rentenbetrage von funfzig tausend Franken für jede in Verwahrung übergeben. Diese Inscriptionen sollen der Regierung Sr. sardinischen Majestät in dem Maaſse zurückgestellt werden, als die Ratenzahlungen zu Wien mittelst Wechselbriefen auf Paris, so wie oben festgesetzt worden, vor sich gegangen sein werden.

Im Falle die sardinische Regierung aus was immer für Gründen unterlassen sollte, die Einziehung jener Inscriptionen und die vertragsmäſsigen Ratenzahlungen zu bewerkstelligen, soll zwei Monate nach der Verfallzeit der nicht bezahlten Rate die Regierung Sr. Kaiserl. apostolischen Majestät in Folge dieser Unterlassung selbst ermächtigt sein, jedesmal an der Börse zu Paris Renten für die verfallene Summe von sechs Millionen, nämlich einen Rentenbetrag von dreimalhunderttausend Franken, veräuſsern zu lassen. Der Ausfall, welcher hierdurch in Vergleichung mit deren Nominalwerthe entstehen könnte, hätte der sardinischen Regierung zur Last zu fallen, und es müſste der Belauf desselben durch die eben gedachte Regierung in möglich kürzester Frist in Wechselbriefen auf Paris zugleich mit den verfallenen Interessen bezahlt werden, welche bis zu jenem Tage zu berechnen sein würden, an dem diese Zahlung wirklich geleistet sein wird.

Art. III. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten Sich Ihrerseits, binnen acht Tagen nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages die Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, das ist, das sardinische Gebiet innerhalb der in dem Artikel III des Friedensvertrages vom heutigen Tage festgestellten Gränzen, von den österreichischen Truppen gänzlich räumen zu lassen.

Art. IV. Da seit einer Reihe von Jahren zwischen Oesterreich und Sardinien ein Streit rücksichtlich der Demarkations-Linie in der Nähe der Stadt Pavia besteht, so hat man sich dahin vereinbart, dafs die Gränze an jener Stelle durch den Thalweg des Kanals, genannt Gravellone, gebildet werde, wie auch, dafs mit beiderseitiger Zustimmung und auf gemeinschaftliche Kosten eine Brücke über diesen Kanal erbaut werden und deren Benutzung zollfrei sein soll.

Art. V. Die beiden hohen vertragschliefsenden Theile, in dem Wunsche sich vereinigend, den Handelsbeziehungen ihrer beiderseitigen Staaten eine gröfsere Ausdehnung zu geben, machen sich verbindlich, demnächst einen Handels- und Schiffahrts-Vertrag einzugehen, welcher auf der Grundlage der strengsten Reziprozität beruhen soll und wodurch die beiderseitigen Unterthanen auf den Fufs der meistbegünstigten Nation gestellt sein werden.

Bei diesem Anlasse soll gleichfalls die Frage in Betreff der gemischten Unterthanen in Erwägung genommen und eine Vereinbarung über die Grundsätze getroffen werden, welche deren wechselseitige Behandlung zu regeln haben werden.

In der Absicht, den rechtmäfsigen Handel an den Gränzen ihrer Gebiete zu erleichtern und zu begünstigen, erklären beide Theile, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel gegenseitig anwenden zu wollen, um daselbst den Schleichhandel zu unterdrücken. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes setzen sie die zwischen Oesterreich und Sardinien am 4. Dezember 1834 für zwei Jahre abgeschlossene Konvention wieder in Kraft, und zwar vom 1. des künftigen Oktobers angefangen, unter der im 24. Artikel der besagten Konvention ausgedrückten Bedingung, dafs nämlich dieselbe von zwei zu zwei Jahren als erneuert betrachtet werden soll, wenn nicht wenigstens drei Monate vor Erlöschung der zweijährigen Periode ein Theil dem anderen erklärt, es habe deren Wirksamkeit aufzuhören.

Beide vertragschliefsenden Theile verpflichten sich, in die genannte Konvention nach und nach alle jene Verbesserungen aufzunehmen, welche die Umstände zur Erreichung des vorgesteckten Zieles nothwendig machen werden.

Art. VI. In Erwiederung der durch die Erneuerung jener Konvention ihrem Handel erwachsenen Vortheile willigt die österreichische Regierung in die Aufhebung der am 11. März 1751 zwischen der sardinischen und lombardischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft und erklärt demnach selbe für fernerhin ungültig. Aufserdem willigt dieselbe ein, dafs sogleich nach Ratifizirung der gegenwärtigen

Konvention das Hofkammer-Dekret, welches, vom 1. Mai 1846 angefangen, einen Zuschlagszoll auf die piemontesischen Weine gelegt hat, zurückgenommen werde.

Art. VII. Gegenwärtige Separat- und Zusatz-Artikel sollen dieselbe Kraft und Geltung haben, als wären sie Wort für Wort in dem Hauptvertrag vom heutigen Tage eingeschaltet. Sie sollen ratifizirt und die Ratifikationen derselben gleichzeitig ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten solche unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Mailand, den 6. August 1849.

von Bruck m. p. (L. S.) C. de Pralormo m. p. (L. S.)
G. Dabormida m. p. (L. S.)
C. Bon-Compagni m. p. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen fand statt zu Mailand am 17. August.

PARMA.

Beitritts-Akte zu dem Friedensvertrage zwischen Oesterreich und Sardinien.

Karl III. von Bourbon etc.

Da wir freundschaftlich eingeladen wurden, dem Friedens- und Freundschafts-Vertrage, welcher in der Stadt Mailand am 6. August l. J. durch die bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs von Sardinien und Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich geschlossen und unterzeichnet wurde, welcher Vertrag lautet, wie folgt:

(Folgt der Vertrag, wie vorstehend).

So haben Wir mit Vergnügen beschlossen, dem genannten Friedens- und Freundschafts-Vertrage beizutreten, und treten Wir demselben hiermit bei.

Zu dessen Bekräftigung etc.

Gegeben zu Wien, den 14. August 1849, Unseres Reiches im Ersten.

Karl.

Wir nehmen die genannte Beitritts-Erklärung in aller Förmlichkeit an, indem Wir Uns gegen Se. Königl. Hoheit den Herzog von Parma wechselseitig anheischig machen, Unsererseits zur Erfüllung der

in dem genannten Vertrage enthaltenen Verpflichtungen, so weit sie Uns betreffen können, beizutragen.

Zur Bekräftigung etc.

Gegeben im Königl. Schlosse Moncalieri, am 19. August 1849.

Victor Emanuel.

PORTUGAL.

Quarantainewesen.

Erklärungen der Gesundheitsbehörde in Lissabon.

Vom 25. Juli 1849: die Häfen von Boston und Baltimore in den Ver. Staaten nur noch für der Cholera verdächtig (statt, wie früher verfügt [1]), angesteckt).

Vom 26. Juli: den Hafen Helsingör frei von ansteckender Krankheit und für die von letzterem Hafen kommenden Schiffe freie Praktika gestattet.

Vom 6. August: alle belgischen Häfen, so wie die Plätze Leyden, Arnheim und Groningen in Holland für von der Cholera angesteckt.

Vom 10. August: die Verfügungen vom 28. August [2]) und 2. Dezember 1848 [3]) erneuert.

Vom 16. August: der Hafen von Gibraltar für unverdächtig, und haben die von dort kommenden Schiffe freie Praktika.

RUSSLAND.

Ukas, betreffend die Verlängerung der der Stadt Odessa geschenkten Rechte eines Freihafens.

Ein Allerhöchst eigenhändig unterzeichneter Ukas an den dirigirenden Senat, vom $^{13}/_{25}$. Juni d. J. enthält folgendes: Bei Annäherung des Termins, bis zu welchem der Stadt Odessa die Rechte eines Freihafens geschenkt worden, haben Wir für gut erachtet, die diesen Gegenstand betreffende Vorstellung des Finanz-Ministers, dem

[1]) Vergl. J. 1849. II. S. 149.
[2]) Vgl. J. 1848. II. S. 172.
[3]) Vergl. J. 1849. I. S. 18.

Finanzkomite zu überweisen, mit dem Auftrage, den Antrag sowohl vom finanziellen Standpunkte aus, als auch mit Berücksichtigung der Lokalbedürfnisse des dortigen Landes, in Ueberlegung zu ziehen. Nach Durchsicht des Uns vorgelegten Gutachtens jenes Komités, befehlen Wir nunmehr:

1. Die Rechte des Freihafens von Odessa sollen noch auf 5 Jahre d. h. bis zum 15. August 1854 verlängert werden, dergestalt, dafs vom 15. August des laufenden Jahres 1849 an, sowohl in Odessa, für den Verbrauch in dieser Stadt, eingeführte ausländische Waaren, für welche bis dahin ein Fünftel des Zolls zum Besten der Stadt noch nicht bezahlt sein werden, als auch die neu einzuführenden, einem Zoll von zwei Fünftel nach den jetzt daselbst bestehenden Tarifsverordnungen unterworfen sein sollen, mit Ausnahme:

a) der Weine, des Zuckers und Thees, für welche 3 Fünftel des Zolls zu erheben sind, und

b) des Tabaks und der starken Getränke, als: Arak, Rum, Schrom und des französischen Branntweins, welche, wie bisher, der Entrichtung des vollen Tarifzolls unterliegen.

2. Von den Zolleinnahmen, die vom 15. August des laufenden Jahres 1849 an in Odessa für die daselbst zu konsumirenden ausländischen Waaren einkommen, sollen nach wie vor zum Besten der Stadt ein Fünftel des tarifmäfsigen Zolls abgerechnet, der Rest aber als Zoll-Einnahme einkassirt werden. Und

3. für die vom 15. August 1849 von Odessa in das Innere des Reichs ausgeführten ausländischen Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, ist zu erheben: für die bis zum 15. August 1849 im odessaischen Hafenzollamt bereinigten Waaren, der bisherige Zollzuschlag; für die übrigen aber, d. h. für die, welche nach dem genannten Tage aus diesem Zollamt entlassen werden, derjenige Zollbetrag, der auf Grundlage des ersten Punktes dieses Ukases noch zu entrichten übrig bleibt.

Der dirigirende Senat wird nicht ermangeln, Solches in Ausführung zu bringen.

Den 6. Juli 1849.

Ukas, betreffend eine Verkürzung der Quarantaine-Termine in Zeiten, wo die Pest nicht herrschend ist.

Der dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Rapport des Herrn Ministers des Innern nebst dem demselben vom Herrn Reichs-Sekretär mitgetheilten Allerhöchsten Befehl vom 30. Mai, be-

treffend die im Reichsrath durchgesehene Vorstellung des Herrn Ministers wegen der Verkürzung der Quarantaine-Termine in Zeiten, wo die Pest nicht herrschend ist. Seine Majestät der Kaiser haben, nach Durchsicht der im Reichsrath abgegebenen verschiedenen Meinungen über die Vorstellung des Ministers des Innern um Abkürzung der Quarantaine-Termine, bis auf Weiteres, folgende Regeln Allerhöchst anzubefehlen geruht:

1. Für die Zeiten, wenn die türkischen Besitzungen gänzlich von der Pest frei sind, sollen für die vom Auslande nach den neurussischen Häfen kommenden Schiffe und Personen einige weiter unten bestimmte Ermäſsigungen der in den Quarantaine-Reglements vorgeschriebenen Termine gestattet werden.

2. Bei Bestimmung der zu verkürzenden Termine und der Reinigungsprozedur sind in Betracht zu ziehen:

a) der Ort, von wo das Schiff kommt,

b) die Vorfälle während der Reise, und zwar:

I. Für Schiffe, die von europäischen und andern gesunden Häfen durch die Meerenge von Konstantinopel, von Konstantinopel selbst und andern europäisch-türkischen Häfen kommen:

	Dauer und Prozedur der Quarantaine-Reinigung.	
	Wenn auf dem Schiffe keine Sterbefälle gewesen.	Wenn Leute an gewöhnlichen Krankheiten gestorben sind.
Die Schiffe	4 Tage.	6 Tage.
Die Schiffsleute und Passagiere .	4 »	6 »
Die Waaren und Sachen, welche den Peststoff annehmen . . .	Lüftung. 4 »	6 »
Waaren und Sachen, welche den Peststoff nicht annehmen, werden mittelst Abwaschung oder Eintauchen ins Wasser gereinigt.		
Thiere	Mehrmaliges Abwaschen m. Wasser.	
II. Für Schiffe, die von der anatolischen Küste des schwarzen Meeres kommen:		
Die Schiffe	8 Tage.	10 Tage.
Die Schiffsleute und Passagiere .	8 »	10 »
Die Waaren und Sachen, welche den Peststoff annehmen . .	Lüftung. 8 »	10 »

Waaren und Sachen, welche den Peststoff nicht annehmen, werden mittelst Abwaschung oder Eintauchen ins Wasser gereinigt.	
Thiere	Mehrmaliges Abwaschen m. Wasser.

Anmerkung. Wenn einen Tag vor Ankunft des Schiffs im Hafen eine Person auf demselben gestorben ist, so wird der 6- und 10tägige Termin um einen Tag verlängert.

3. Nach dieser Grundlage werden die Schiffe in zwei Kategorien getheilt:

a) solche, die von europäischen und andern gesunden Häfen durch die Meerenge von Konstantinopel, von Konstantinopel selbst und andern europäisch-türkischen kommen, und

b) solche, die von der anatolischen Küste des schwarzen Meeres kommen.

Anmerkung. Schiffen, welche von Syrien und Egypten im Kontumazzustande durch die Meerenge von Konstantinopel nach dem schwarzen Meere kommen, werden keine Erleichterungen gewährt, sondern allen Verordnungen des Quarantainereglements unterworfen. Wenn sie aber von der Dardanellen-Quarantaine und vom russischen Konsul ausgestellte reine Gesundheitspässe vorweisen, so sollen sie zu den Schiffen erster Kategorie gerechnet werden.

4. Die Reinigungs-Termine für Schiffe mit Waaren, beginnen mit dem Tage, an welchem das Löschen der Waaren endigt, für Ballastschiffe aber von der Zeit an, wo sie Quarantainewächter (Guardione) erhalten.

5. Die Ermäſsigung der Prozeduren bei der mit den Schiffen erster und zweiter Kategorie vorzunehmenden Quarantainereinigung, besteht in der Lüftung der den Peststoff annehmenden Waaren und Sachen, bei öfterer Kommunikation der Schiffsleute und Passagiere mit ihren Habseligkeiten während der Lüftung dieser letzteren. Das Räuchern der Schiffe, Waaren und Sachen, und das Entkleiden der Leute hört ganz auf.

6. Die in türkischen und andern Häfen residirenden russischen Gesandten, Konsuln und Agenten werden verpflichtet, nicht blos den Schiffen Scheine über den Gesundheits-Zustand der Orte, von wo diese abfahren, zu geben, sondern auch so oft als möglich dergleichen Nachrichten direkt dem General-Gouverneur von Neu-Ruſsland und Bessarabien zuzuschicken, welcher sie gleich nach Em-

pfang der Ortsquarantaine-Behörde mittheilt. Bricht aber irgendwo die Pest aus, oder ist ein Verdacht da, der den Ausbruch derselben befürchten läfst, so haben die Gesandten, Konsuln und Agenten davon nicht nur dem General-Gouverneur, sondern auch die nächsten Quarantainen zu benachrichtigen, damit diese die nöthigen Vorkehrungen treffen, gemäfs Art. 686 der Verordnungen für die Medizinal-Polizei (Bd. 13 des Swod).

7. Schiffe, welche keine Konsulatsscheine haben, und solche, die nach Empfang derselben während ihrer Reise an andern Orten angelegt haben und von da keine Scheine besitzen, oder auf der See mit andern Schiffen zusammengekommen sind, werden allen im Quarantaine-Reglement vorgeschriebenen Terminen und Regeln unterzogen, ganz so wie die von verdächtigen Orten kommenden Schiffe.

Anmerkung. Darüber, dafs die Schiffe während der Reise mit andern nicht in Kommunikation gewesen, vergewissern sich die Quarantainen durch ein mit den Schiffern und Schiffsleuten zu veranstaltendes Verhör, nach Grundlage des Art. 763 der erwähnten Verordnungen.

8. Wenn während der Quarantaine-Reinigung der Schiffe und Leute, welche mit einem Konsulsscheine der den Gesundheits-Zustand des Abfahrtsorts bezeugt, angekommen sind, die Nachricht eintrifft, dafs an jenem Orte oder in benachbarten, die Pest oder eine andere verdächtige Krankheit ausgebrochen ist, oder wenn einer der Schiffsleute oder Passagiere erkrankt oder an einer von verdächtigen Symptomen begleiteten Krankheit stirbt, so sollen die Schiffe und Leute und alle, die mit ihnen Gemeinschaft gehabt haben, einem soweit verlängerten Termin unterworfen werden, als nöthig ist, um die ganze im Quarantaine-Reglement vorgeschriebene Quarantaine-Reinigung durchzumachen.

9. Die Schiffe der 1. und 2. Kategorie, welche sich der Quarantainereinigung nicht zu unterziehen wünschen, um die Praktika zu erhalten, können gleich nach ihrer Ankunft in den Hafen gelassen werden, um durch die Quarantaine ihre Waaren abzuladen und neue einzunehmen; eine Observation wird ihnen nicht auferlegt. Wenn aber diese Schiffe keine Konsulsscheine über den Gesundheitszustand ihres Abfahrtsorts haben, oder es sich ausweist, dafs sie unterwegs verdächtige Kommunikationen oder Sterbefälle am Bord gehabt haben, so müssen sie eine 14tägige Observationszeit halten, einschliefslich ihrer Reise von dem letzten türkischen Hafen.

10. Die Kraft und Wirksamkeit dieser Regeln hört auf, sobald

die Pest irgendwo ausbricht oder Verdacht erregt, oder wenn die jetzige Organisation der türkischen Quarantainen aus irgend einer Ursache in Verfall geräth. In solchen Fällen stellen die Quarantainen die Observation, Termine und Reinigungsprozeduren ganz wieder her, wie sie im Quarantaine-Reglement vorgeschrieben sind.

Den 22. Juni 1849.

Fürst A. Tschernyschew,
Präsident des Reichs-Raths.

Ukas, betreffend die, ausländischen Schiffen zwischen den Häfen der Ostküste des schwarzen Meeres gestattete Küstenschiffahrt.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers soll die den ausländischen Seefahrzeugen, welche nicht über 10 Last Tragfähigkeit haben, ertheilte Erlaubnifs, zwischen den Häfen der Ostküste des schwarzen Meeres, von Anapa bis zum Fort St. Nicolai einschliefslich, Küstenschiffahrt zu treiben, noch auf drei Jahre, d. h. bis zum 7. März 1853, verlängert werden.

Den 28. Juni 1849.

Ukas, betreffend den Ausgangszoll von Nufsbaumholz aus Redut-Kale etc.

Am 13. Mai 1847 hatte der Herr Justizminister einen Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers dem dirigirenden Senat mitgetheilt, demzufolge:

1. bei der Ausfuhr von Nufsbaumholz aus Grusien durch den nikolajewskischen Hafen nach den inländischen russischen Häfen, ein Ausfuhrzoll von 2½ Kop. S. von jedem Pud des auszuführenden Nufsbaumholzes erhoben und dieses Geld zur Herstellung und zum Unterhalt der Strafse von der Stadt Osurget nach dem Fort St. Nikolai verwendet werden soll: und
2. dafs bei der Ausfuhr des genannten Holzes aus Mingrelien und Abchasien nach russischen Häfen, ein Ausfuhrzoll von 2½ Kop. S. per Pud, und ins Ausland ein Ausfuhrzoll von 5 Kop. S. per Pud bezahlt und dieses Geld zum Unterhalt der zwischen Redut-Kale und Suchum-Kale anzulegenden Strafse verwendet werden soll. — Jetzt hat der Herr General-Adjutant Fürst Tschernyschew dem Herrn Justizminister am

19. Juni mitgetheilt, dafs Seine Majestät der Kaiser gemäfs der Vorstellung des Herrn Statthalters von Kaukasien und des Beschlusses des kaukasischen Komités, Allerhöchst zu befehlen geruht haben, dafs bei der Ausfuhr von Nufsbaumholz aus Redut-Kale und dem nikolajewskischen Hafen, es sei ins Ausland oder nach russischen Häfen, ein Ausfuhrzoll von 10 Kop. S. von jedem Pud des auszuführenden Nufsbaumholzes erhoben und nach der früheren Bestimmung für den Strafsenbau verwendet werden soll.

Den 28. Juni 1849.

Bekanntmachung, betreffend die Eingangsabgabe von einfarbig gedruckten seidenen etc. Zeugen.

Auf Befehl des Herrn Finanzministers giebt das Departement des auswärtigen Handels den Zollämtern zu wissen, dafs undurchsichtige einfarbig gedruckte seidene und andere mit Seide gemischte Zeuge gegen einen Eingangszoll von 5 S.-R. pr. Pfd. durchgelassen werden sollen, nach dem Tarifsartikel: Einfarbige und schillernde, glatte und mit Mustern von derselben Farbe und derselben Schattirung broschirte Seidenzeuge [1]).

(St. Petersburger Handelszeitung, den 30. Juli 1849.)

Ukas, betreffend eine Ergänzung des Reglements über die Abgabe der städtischen Packhöfe in St. Petersburg.

Ein am 4. Juli d. J. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrathes befiehlt, zur Ergänzung des 10. Artikels des am 28. Oktober 1846 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Abgabe der städtischen Packhöfe in St. Petersburg: dafs die Billete, welche die Stadtduma zum Behuf der Waaren-Niederlage in den städtischen Packhäusern (Bujane) ertheilt, nur für die Dauer derjenigen Navigation gültig sind, während welcher sie ausgegeben werden, selbst wenn solches auch kurz vor dem Schlusse der Navigation geschehen. Wenn aber in den, von den Packhausaufsehern nach dem Schlufs der Navigation, abgelieferten Verzeichnissen über die in den Packhäusern

[1]) Der dem obigen nächste Tarifsartikel ist:
Bunte mit farbigen Mustern gewebte, brochirte und ausgenähte, desgleichen schillernde, mit Mustern gewebte, und geprefste, nicht besonders genannte Zeuge pro Pfund 7 R. 50 K. S.

nachgebliebenen, gebrakten und nicht gebrakten Waaren, sich solche Waaren finden, für welche die verordnete Accisabgabe für die bevorstehende Navigation nicht bis zum 1. März des folgenden Jahres bezahlt ist, so sollen solche Waaren in Auktion verkauft, von dem gelösten Gelde die Accise zum Besten der Stadt zurückbehalten und der Rest nach Abzug der Versteigerungs-Abgabe, dem Waaren-Eigenthümer zurückgegeben werden.

den 7. Juli 1849.

Ukas, betreffend die den Rhedern in Riga und Libau gestattete Einfuhr von Tauwerk.

Der dirigirende Senat hat sich folgenden Rapport des Hrn. Ministers des Innern vortragen lassen: In den Städten Riga und Libau ist, auf Grund alter Verordnungen, die Einfuhr von Tauwerk verboten, da dessen Fabrikation ausschliefslich den dortigen Reepschlägerzünften vorbehalten ist. In Folge darüber erhobener Beschwerden hat er, der Herr Minister des Innern, sich mit dem Herrn Militair-Gouverneur von Riga und General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland in Relation gesetzt und nach Durchsicht der erhaltenen Mittheilungen, wie auch nach Anhörung der Meinung des Herrn Finanz-Ministers, gefunden, dafs das Verbot der Einfuhr von Tauwerk in Libau und Riga hauptsächlich die Schiffsrheder trifft, die ihre Schiffe in diesen Städten ausrüsten und es vortheilhafter finden, das zur Schiffsbetakelung nöthige Material von andern Orten des Reiches zu beziehen. Dieserhalb, wie auch in Betracht, dafs die Aufhebung dieses Verbotes nicht nur dem Handelsschiffbau förderlich ist, sondern auch der Reepschlägerei keinen grofsen Eintrag thun kann und zugleich diese Zünfte nöthigen wird, ihre Waaren besser und wohlfeiler zu liefern, damit die Rheder es ferner nicht vortheilhafter finden, das Tauwerk von andern Orten kommen zu lassen, glaubt der Herr Minister des Innern, dafs die Einfuhr von Tauen und anderer Takelage in Libau und Riga den Schiffsrhedern, eigens zur Ausrüstung ihrer Schiffe, zu erlauben sei, worüber er auch eine Vorstellung an den Reichsrath gemacht habe.

Nach Durchsicht dieser Vorstellung hat der Reichsrath, in Betracht, dafs diese Mafsregel dem Handelsschiffbau nützlich ist und die Reepschlägerzünfte der Städte Riga und Libau nicht beeinträchtigt, sein Gutachten dahin abgegeben, dafs es den Schiffsrhedern in Riga und Libau erlaubt sein soll, nach den genannten Städten Taue und

andere Takelage zu führen, aber ausschliefslich nur zum Behuf der Ausrüstung ihrer eigenen Schiffe.

Dieses Gutachten haben Seine Majestät der Kaiser am 6. Juni d. J. Allerhöchst zu bestätigen geruht.

den 15. Juli 1849.

Bekanntmachung, betreffend die zollfreie Einfuhr von Roggen im Uleaborger-Gouvernement.

Zufolge Bekanntmachung des kaiserl. Senates in Helsingfors vom 28. Juli 1849 ist während diesjähriger Schiffahrt die zollfreie Einfuhr von Roggen vom Auslande nach allen Städten des Uleaborgs-Gouvernements gestattet.

SCHWEDEN.

Quarantainewesen [1]).

I.

Erklärungen des Kommerz-Kollegiums in Stockholm.

Vom 7. August 1849: die Stadt Helsingfors in Finnland von der Cholera angesteckt, und die sämmtlichen Häfen der Südküste Finnlands von Abo excl. bis zur russischen Grenze (mit Ausnahme des schon unterm 3. August für angesteckt erklärten Hafens Borga) der Cholera verdächtig.

Vom 9. August: die Häfen im Amte Stavanger, so wie überhaupt alle norwegischen Häfen von der Cholera frei.

Vom 21. August: die Häfen an der westlichen Küste Frankreichs, von Royan an der Nordseite der Garonnemündung incl. bis zur spanischen Grenze sämmtlich verdächtig.

II.

Die Quarantaine-Anstalt in Ystad ist so weit fertig, dafs Reisende von dem 23. August an darin Aufnahme finden können. Die dort abzuhaltende Quarantainezeit beträgt bis auf Weiteres 10 Tage, die Reisezeit abgerechnet. Die Anstalten sind für 30 Personen vorhanden.

[1]) Vgl. J. 1849. II. S. 157.

SPANIEN.

Gesetz, betreffend eine Aenderung des Zolltarifs[1]).

Art. 1. Die Regierung wird die bestehenden Einfuhrzolltarife für Waaren, Früchte und Gegenstände des Auslandes und unserer überseeischen Besitzungen nach den angefügten mit No. 1 bezeichneten Grundlagen umändern.

Art. 2. Die in dem unter No. 2 angefügten Tarife bezeichneten Baumwollen-Waaren werden zum Handel zugelassen und sollen beim Eingange die in jenem Tarife angegebenen Zollgebühren zu entrichten haben.

Die Regierung wird die Zollämter bestimmen, über welche allein die Einfuhr dieser Manufaktur-Waaren stattfinden soll.

No. 1.

Grundzüge für die Umänderung der Eingangs-Zolltarife für Waaren, Produkte und Gegenstände des Auslandes und unserer überseeischen Besitzungen.

Erste Grundlage.

Maschinen und Geräthschaften, die für den Ackerbau, Bergbau und die Fabrik-Industrie dienen, bezahlen bei ihrer Einfuhr 1 — 14 Proc. von ihrem Werthe.

Die Urstoffe, welche in Spanien nicht in reichlicher Weise produzirt, jedoch in irgend welcher Weise von der einheimischen Industrie verarbeitet werden, welche Gestalt und welchen Werthsbetrag sie auch annehmen mögen, und zur Vermehrung der National-Industrie beitragen, sollen 1 — 14 Proc. vom Werthe bezahlen. Das Schiffsbauholz ist hierin einbegriffen.

Diejenigen Urstoffe, welche denen gleichen, die in reichlicher Menge in Spanien erzeugt werden, die Hebel der Produktion, welche sich in gleichem Falle finden, wie Steinkohlen, Koaks und diejenigen Artikel der ausländischen Manufakturen, welche mit den Erzeugnissen der einheimischen Industrie zu konkurriren vermögen, sollen 25—50 Proc. entrichten.

Diejenigen Artikel des Auslandes, welche der inländische Bedarf erheischt und welche die inländische Industrie nicht liefert, sollen einen

[1]) Vgl. J. 1848. II. S. 262 ffg. und 269 ffg.; J. 1849. I. S. 346.

Eingangszoll bis auf Höhe von 15 Proc. bezahlen. Nur höchst ausnahmsweise soll die Erhöhung des gedachten Maximums bis zu 20 Proc. zulässig sein.

In entsprechender Weise sollen die gegenwärtigen Eingangszölle auf diejenigen Kolonialwaaren, welche Erzeugnisse fremder Länder sind, erhöht werden.

Die Kolonialwaaren, welche aus spanischen Besitzungen kommen, sollen nachstehende Zölle bezahlen:

Kuba- und Portoriko-Zucker 8 Realen die Arroba,
Zucker aus den asiatischen Besitzungen 2 Realen die Arroba,
Kuba- und Portoriko-Kaffee 8 Realen die Arroba.

Dem raffinirten und halbraffinirten Zucker wird — sofern die Verarbeitung in den Fabriken des Königreiches geschehen ist — bei der Ausfuhr ins Ausland eine Prämie von 8 Realen pro Arroba raffinirten Zuckers bewilligt.

Die aus den spanischen Besitzungen in Asien kommenden fernerweiten Gegenstände sollen im Durchschnitt nur $1/_{8}$ des Zolles bezahlen, welcher für ähnliche Artikel fremder Besitzungen festgesetzt ist.

Der Differentialzoll der fremden Flagge soll 20 Proc. sein, jedoch für solche Artikel, welche wesentlich zum Bestehen unserer Schiffahrt beitragen, verhältnifsmäfsig erhöht werden.

Die Einfuhr folgender Artikel in das Königreich bleibt fortwährend verboten:

Kriegs-Waffen, Wurfgeschosse (proyectiles) und Munition mit Inbegriff aller Pulvergattungen.

Quecksilber.

Seekarten, welche durch das Marine-Depot herausgegeben und im Auslande nachgestochen sind. Karten und Pläne spanischer Autoren, deren Eigenthumsrecht noch nicht erloschen ist.

Zinnober.

Hölzerne Schiffe und Fahrzeuge von weniger als 400 Tonnen (à 20 spanische Centner) Gehalt.

Korn, Mehl, Zwieback, Brod und Teig zu Suppen unter der Voraussetzung, dafs ihre Einfuhr nicht durch das Gesetz über die Cerealien erlaubt ist.

Gedruckte Werke spanischer Autoren, es sei denn, dafs sie durch die Autoren, welche das Eigenthumsrecht haben, selbst eingeführt würden. Mefsbücher, Breviere und andere Bücher, die zum Kirchengebrauche gehören. Nicht inbegriffen in das Verbot sind Lexika und Wörterbücher, insoweit nach den

Bestimmungen der geltenden Gesetze den Eigenthumsrechten der Autoren dadurch kein Eintrag geschieht.

Militairische Insignien, Abzeichen und Uniformstücke.

Gemälde, Figuren und alle anderen Gegenstände, welche die Sittlichkeit verletzen oder die katholische Religion verspotten.

Ordinaires Salz.

Tabak.

Fufsbekleidung und fertige andere Kleider, mit Ausnahme derjenigen, welche Reisende zu ihrem Privatbedarf mit sich führen.

Diejenigen pharmazeutischen Präparate, die das Gesundheits-Reglement verbietet.

Zweite Grundlage.

Folgende Artikel sollen bei ihrer Ausfuhr aus dem Königreiche mäfsige Zölle entrichten:

Alkohol oder nicht silberhaltige Bleiglätte.

Schwarzkupfer im Zustande des ersten Gusses.

Silberglätte von weniger als eine Unze Silber auf den Centner.

Blei in Blöcken.

Seide in Kokons.

Schiffsbauholz, dergestalt, dafs das Gouvernement autorisirt bleibt, die nöthigen Maafsregeln zu treffen, damit einerseits die Handels- und Kriegs-Marine nicht leide, andererseits auch das Interesse der Forstbesitzer nicht benachtheiligt werde.

Verboten bleibt die Ausfuhr folgender Gegenstände:

Kork in unverarbeitetem Zustande aus der Provinz Gerona.

Glätte, welche eine Unze oder mehr Silber pro Centner enthält.

Silberhaltige Bleiglätte.

Blei, welches 24 oder mehr halbe Drachmen (adarmas) Silber pro Centner enthält.

Lumpen von Baumwolle, Hanf und Leinen, so wie abgenutzte aus gedachtem Material gefertigte Effekten.

Dritte Grundlage.

Nachdem die ausländischen und die Kolonial-Waaren aus unseren Kolonien die tarifmäfsigen Eingangszölle bezahlt haben, werden sie als einheimisch betrachtet und unterliegen der Entrichtung derselben Ausfuhr-, Verbrauchs- und Accise- oder anderer Abgaben, die unter irgend einer Benennung von ähnlichen einheimischen Gegenständen erhoben werden.

Vierte Grundlage.

Es sollen an den Gränz- und Küstenpunkten, welche die Re-

gierung im Interesse des Ackerbaues, der Industrie und des Handels für geeignet hält, und im Einklange mit den fiskalischen Rücksichten Zollämter und Depots angelegt werden. Die entsprechende Station wird einem Jeden angewiesen.

Die Zahl der Beamten, deren Gehalt und die sonstigen Kosten sollen den Cortes in dem Budget zur Genehmigung vorgelegt werden.

Fünfte Grundlage.

Es können ein oder mehrere allgemeine Depots angelegt werden, in denen alle Arten von Produkten, Waaren und Gegenstände zugelassen werden dürfen.

Sechste Grundlage.

Es soll zu Gunsten keiner Art von Industrie, öffentlicher Anstalten, Gesellschaften oder Privat-Personen irgend ein Erlafs oder Erniedrigung von Zoll-Abgaben stattfinden.

Siebente Grundlage.

In der von der Regierung zu ertheilenden Instruktion für die Zollämter sollen die Dokumente, die Regeln und Förmlichkeiten für die Abfertigung der Schiffe und Waaren, so wie die Zoll-Erhöhungen oder Strafen, in welche sie wegen Verletzung der Gesetze oder begangener Fehler verfallen können, festgesetzt werden.

Die Streitfragen, welche über Punkte der Instruktion entstehen, sollen auf administrativem Wege erledigt werden, ohne den betreffenden Personen Kosten oder Nachtheil zu verursachen.

No. 2.

Baumwollengarn (Twist, Algodon hilado).

Der Werth von No. 60 bis 80 pro Pfd.	10	Real.	40	Proc.
von No. 80 an pr. Pfd.	13	»	35	»

Baumwollzwirn (Algodon torcido).

Zweidrähtiger zum Nähen und Sticken von No. 60 an aufwärts pro Pfd.	15	Real.	40	Proc.
do. dreidrähtiger von No. 60 an pr. Pfd. . .	20	»	40	»

Baumwollenzeuge.

I. Klasse.

Ungebleichte oder weifse von 26 Fäden auf den Viertelzoll anfangend pro Pfd. . . .	16	»	35	»
do. do. do. gefärbte pro Pfd.	18	»	35	»
do. gestreifte, maschinengestickte oder bedruckte pro Pfd.	24	»	35	»

II. Klasse.

Musseline und Batiste, schottische, glatte, weifse, gestreifte und bedruckte von 15—25 Fäden auf den Viertelzoll pr. Pfd.	40	Real.	35	Proc.
do. von 25 Fäden aufwärts pro Pfd. . . .	60	»	35	»

III. Klasse.

Durchbrochene und maschinengestickte Musseline bis zu 15 Fäden auf den Viertelzoll pro Pfd.	28	»	35	»
do. von 15—25 Fäden pro Pfd.	38	»	35	»
do. von 25 aufwärts pro Pfd.	50	»	35	»

IV. Klasse.

Handgestickte Musseline bis 15 Fäden auf den Viertelzoll pro Pfund	60	»	35	»
do. von 16—25 pro Pfd.	100	»	35	»
do. von 25 aufwärts pro Pfd.	160	»	35	»

V. Klasse.

Helle Gewebe, als Linons, Organdi's, Musseline, Klarine etc. — schlicht od. gestickt, weifs od. bunt bis 15 Fäden auf den Viertelzoll pro Pfd.	50	»	35	»
do. von 16 bis 25 pro Pfd.	70	»	35	»
do. von 26 aufwärts pro Pfd.	80	»	35	»

Wenn gestickt, werden diese Gegenstände wie gestickte Musseline verzollt.

VI. Klasse.

Acolchados, Quiltings und Piqués, weifs und bunt für alle Klassen pro Pfd.	50	»	35	»
do. gestickte pro Pfd.	100	»	35	»

VII. Klasse.

Manchester (Plüsch), schlichter und anderer pro Pfd.	20	»	40	»
Baumwollen-Sammt (Veludillos) pro Pfd. . .	32	»	40	»

VIII. Klasse.

Gaze, schlicht pro Pfd.	60	»	35	»
do. gemustert pro Pfd.	80	»	35	»

IX. Klasse.

Tülle, schlichte, bedruckte, durchwirkte und maschinengestickte, sie mögen eingeführt werden, in welcher Form (stückweis, als Pilgermantel, Fraisen etc.) es sei, pro Pfd. . . .	100	»	35	»
do. mit Handstickerei, nach Schätzung, pro Pfd. . . .			35	»

X. Klasse.

Kanten mit Spitzen etc., und gestickte Einsatzstreifen, schlicht maschinengestickt etc., pro Pfd.	125 Real.	35 Proc.
do. handgestickte pro Pfd.	250 »	35 »

XI. Klasse.

Percaline, Lastrine, Cristaline und andere Zeuge, die zur Fabrikation der künstlichen Blumen dienen, von 20 Fäden abwärts pro Pfd. .	70 »	35 »
wenn sie bereits für die Blumenfabrikation weiter vorbereitet sind, pro Pfd.	140 »	35 »

XII. Klasse.

Weifse Tücher, do. bunte, bedruckte von 20 Fäden aufwärts pro Pfd.	30 »	35 »
do. weifse gestickte nach Schätzung		35 »

Die in vorstehendem Tarif aufgeführten Sätze werden von den Geweben, je nach der Klasse, der sie zugetheilt sind, erhoben, ihre Einfuhr mag nun geschehen in Stücken, Abschnitten, Streifen, Kragen, Mänteln oder in welcher anderen Form es sei.

Die Doppelgewebe (telas dobles) welche gewöhnlich zu Hosen, Jacken oder anderen Mannskleidern, oder auch anderweit verwendet werden, schlichte, raschartig (asargadas), gestreift, mit oder ohne Muster, bleiben in dem Falle verboten, wenn sie lediglich aus Baumwolle bestehen.

Gewebe von Seide, Baumwollengarn und Hanf, welche zu mehr als ⅓ mit Baumwolle vermischt sind, bleiben in dem Falle verboten, wenn sie nicht 20 Faden im Gevierte des spanischen Zolles haben. Diejenigen, welche dieses Maafs erreichen oder darüber hinausgehen, werden zugelassen und zahlen in ihrer resp. Klasse was folgt:

Schlichte oder raschartige Gewebe mit oder ohne Muster, welche Wolle oder Seide oder beide Stoffe eingemischt enthalten und gewöhnlich zu Westen bestimmt sind, sogenannte Kachemirs, Ziegenhaar und andere Stoffe zahlen:

> wenn augenscheinlich die Seide oder Wolle vorherrscht, denjenigen Zoll, welcher in Betreff der Gewebe aus diesen Stoffen festgesetzt ist; wenn darin Baumwolle vorherrscht, so dafs die Wolle oder Seide augenscheinlich nur den geringeren Theil ausmacht, die □Vara zu 14 Realen gerechnet, 35 Proc.

Schlichte raschartige Gewebe, gestreifte und gemusterte, mit einer Mischung von Flachs oder Hanf, welche gewöhnlich zu Hosen oder

Sommerkleidern gebraucht werden, sogenannte Drille, Butins und dergleichen zahlen, das Pfd. zu 16 Realen gerechnet, 35 Proc.

Dieselben mit Beimischung von Wolle, sogenannte Kasimirs, Patenkords etc., die □ Vara zu 30 Realen gerechnet, 35 Proc.

Einfache, schlichte, raschartige oder bemalte Gewebe, Woll-Musseline oder anderweit benannt, sollen, wenn in ihnen die Wolle vorherrscht, nach den Sätzen für wollene Gewebe, wenn Baumwolle vorherrscht, die □ Vara zu 8 Realen gerechnet, 35 Proc. zahlen.

Kommt irgend ein Gewebe neuer Erfindung vor, auf welches die vorstehenden Bestimmungen eine analoge Anwendung nicht zulassen, so soll von dem zu bestimmenden Werthe ein Zoll von 40 Proc. entrichtet werden.

Gegeben zu St. Ildefonso, am 17. Juli 1849.

Ich die Königin.

Alexander Mon,
Finanz-Minister.

VENEZUELA.

Erlafs, betreffend eine Veränderung in den Rechten der Häfen.

(Börsenhalle No. 11553).

Ein Erlafs des Präsidenten des Senats und der Repräsentantenkammer vom 3. d. M. bestimmt Folgendes:

Die Handelshäfen der Republik werden in drei Klassen getheilt.

Erste Klasse. Mit voller Freiheit zur Einfuhr und Ausfuhr: Ciudad Bolivar in der Provinz Guayana; Cumana, Carupaono und Barrancas, Provinz Cumana; Barcelona und Soledad, Provinz Barcelona; Laguayra und Hignerote, Prov. Caracas; Columbia, Prov. Aragua; Puerto Cabello, Prov. Carabobo; La Vela, Prov. Coro; Maracaibo, Prov. gleichen Namens; Juan Griego und Pampartar, Prov. Margarita.

Zweite Klasse. Mit Freiheit zur Einfuhr für den Konsumo allein und zur Ausfuhr: Cano Colorado, Cariaquito und Rio Caribe, Prov. Cumana.

Dritte Klasse. Mit Freiheit zur Ausfuhr: Sazarida Adicora und Cumarebo, Prov. Coro; Guayana la Vieja, Prov. Guayana.

Die Zollhäuser der nur zur Einfuhr für eignen Konsumo berechtigten Häfen dürfen keine Erlaubnifsscheine zur Versendung fremder Waaren nach anderen, weder berechtigten, noch unberechtigten Orten ertheilen.

Einzige Ausnahme. Das Zollhaus von Cariaquito, Prov. Cumana, darf Erlaubnifsscheine zur Versendung fremder Waaren nach bewohnten, obschon unberechtigten Plätzen, die zu Wasser mit dem Golf von Paria in Verbindung stehen, ertheilen.

Das Gesetz vom 3. Juni 1846 in Bezug auf die Rechte der Häfen, so wie alle andern, dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

Caraccas, den 5. Mai 1849.

II. STATISTIK.

Die Zollreform in der Schweiz.

Die Schweizerische Bundes-Verfassung vom Jahre 1815 bestimmte im Art. 3, dafs zur Bildung einer Eidgenössischen Kriegs-Kasse eine Grenzgebühr »auf Waaren, welche nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören«, gelegt werden solle und im Art. 11 »dafs für Lebensmittel, Landes-Erzeugnisse und Kaufmannswaaren der freie Kauf und für diese Gegenstände, sowie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert« werden solle. Ferner war in demselben Artikel verordnet: »die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Wege- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestande. Es können aber, ohne Genehmigung der Tagsatzung, weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöhet, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.«

Auf dieser Grundlage wurden die Eidgenössischen Grenzgebühren, wie solche noch in diesem Augenblicke bestehen, durch einen Tagsatzungs-Beschlufs vom 16. August 1819 in der Weise normirt, dafs

1. gebührenfrei waren: Getreide, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Mehl, Salz, Butter, Vieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Bretter, gemeine Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde, Gyps, Kalk und Ziegel;

2. einer Gebühr von einem Batzen (4 Xr. Rh.) vom Centner brutto unterlagen: Baumwolle, Wolle, Farbhölzer, Farbkräuter, Seidenabfälle, rohe Häute, Hanf, Flachs, Eisen und Eisenwaaren, Blei, Kupfer, Zinn, Oel, Thran, Wein, Bier, Reis, getrocknete Früchte und alle übrigen nicht unter No. 1 oder No. 3 genannten Waaren;
3. eine Gebühr von 2 Batzen zu entrichten hatten, die Erzeugnisse fremder Welttheile, mit Ausnahme der unter No. 2 genannten, fabrizirte und verarbeitete Waaren, Baumwollen-Garn und Stoffe, Seide, roh und verarbeitet, Droguerieen, Parfumerien, Liqueurs, gebrannte Wasser, Wein in Flaschen und Taback.

Neben diesen Grenzgebühren bestanden und entstanden aber auf Grund der angeführten Fundamental-Bestimmungen der Verfassung eine sehr grofse und eben so verschiedene Anzahl von Abgaben, welche in den einzelnen Kantonen und für Rechnung theils dieser Kantone, theils einzelner Städte, juristischer Personen oder Privaten vom Verkehr erhoben werden. Es haben diese Abgaben zum Theil vollständig die Natur von Kommunikations-Abgaben, wie Wege-, Brücken-, Pflaster-, Schiffahrts-Gelder, zum Theil vollständig die Natur von Konsumtions-Abgaben, wie z. B. das vielbestrittene Berner Ohmgeld von Getränken, theils endlich den Charakter von Zöllen und zwar sowohl in dem Sinne, dafs die Abgaben blofs für das Passiren des Gebiets eines Kantons oder eines Orts, oder für die Einbringung zum Verkauf erhoben wird, als auch in dem Sinne, dafs daneben noch eine Verbrauchssteuer in dem Zoll enthalten ist. So erhob z. B. bis zum Jahre 1838 die Stadtgemeinde Zürich, aufser Pflaster-, Brücken- und Weggeldern, noch Fettwaaggebühren von Fettwaaren, Schweinen, Kälbern, Käse, Butter, Ziegen, ferner Vieh-, Leinwand-, Reisten- und Fischmarktzölle, Kornhauszölle und Kaufhausgebühren, welche zusammen etwa 10000 Franken einbrachten.

Der Zustand in den einzelnen Kantonen ist hiernach überaus verschieden. Die Kantone Tessin und Bern besitzen ausgebildete Grenzzollsysteme; im Kanton Glarus werden nicht einmal Kommunikations-Abgaben erhoben. Einige Kantone haben es sich angelegen sein lassen, durch Ablösung der Kommunen, juristischen Personen und Privaten zustehenden Abgaben- und Zollberechtigungen den Verkehr zu erleichtern — der Kanton Zürich hat in den Jahren 1834 bis 1838 solche Berechtigungen in einem Kapitalsbetrage von mehr als 460000 Franken abgelöst — andere Kantone haben den alten

Berechtigungen dieser Art noch neue, und zwar zum Theil auf eine der Bundesgesetzgebung widersprechende Weise hinzugefügt. Wie aufserordentlich verschieden sich die vom Verkehr in den einzelnen Kantonen erhobenen Abgaben stellen, davon giebt die nachfolgende nach amtlichen Rechnungen zusammengestellte Uebersicht, welche einer Schrift des ehemaligen ersten Staatsschreibers des Kantons Zürich, Herrn Hottinger (der Staatshaushalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken, Zürich 1847) entnommen ist, ein ungefähres Bild:

Es betrug im Kanton	die Bevölkerung: Seelen:	die Einnahme an Zöllen, Wege- und Brückengeldern:	also die Einnahme auf 1000 Seelen der Bevölkerung:
Zürich . . .	231600	25000 Frk.	108 Frk.
Bern	407900	194000 »	475 »
Luzern . . .	124500	19000 »	152 »
Uri	13500	40000 »	2963 »
Schwyz . . .	40700	8000 »	196 »
Unterwalden . .	22600	14000 »	620 »
Zug	15300	6000 »	392 »
Glarus . . .	29300	500 »	17 »
Freiburg . . .	91100	40000 »	439 »
Solothurn . .	63200	37000 »	686 »
Baselstadt . .	24300	48000 »	1975 »
Baselland . .	41100	41000 »	1000 »
Schaffhausen .	32600	21000 »	644 »
Appenzell . .	50900	6000 »	117 »
St. Gallen . .	158900	109000 »	686 »
Graubündten .	84500	200000 »	2367 »
Aargau . . .	182800	84000 »	460 »
Thurgau . . .	84100	31000 »	368 »
Tessin . . .	113900	311000 »	2730 »
Waadt . . .	183600	165000 »	898 »
Wallis . . .	76600	107000 »	1400 »
Neuenburg . .	58600	12000 »	105 »
Genf	58700	50600 »	862 »
zusammen	2190300	1569100 Frk.	716 Frk.

Nach den hieraus sich ergebenden relativen Einnahmen folgen die Kantone in nachstehender Ordnung: Glarus, Neuenburg, Zürich, Appenzell, Luzern, Schwyz, Thurgau, Zug, Freiburg, Aargau, Bern, Unterwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, welche sämmtlich

unter dem für die ganze Schweiz sich ergebenden Durchschnitt bleiben; sodann Genf, Waadt, Baselland, Wallis, Baselstadt, Graubündten, Tessin und Uri, welche jenen Durchschnitt übersteigen. Bemerkenswerth ist, daſs in sämmtlichen industriellen Kantonen die Einnahmen unter dem Durchschnitt stehen.

Als man im verflossenen Jahre an die Revision der Schweizer Bundes-Verfassung ging, empfand man aus einem doppelten Grunde das Bedürfniſs, der vorstehend in ihren allgemeinen Umrissen dargestellten Lage des Zollwesens ein Ende zu machen. Einmal erforderte die neugeschaffene, mit weit umfassenderen Attributionen als ihre Vorgängerin ausgestattete Centralgewalt eine Vermehrung der zur Bundeskasse flieſsenden Einnahmen und es schien diese Vermehrung, bei der allgemeinen Abneigung gegen direkte Bundessteuern, auf keinem angemesseneren Wege, als durch Erhöhung der bestehenden Grenzgebühr erreichbar zu sein; ferner folgte sowohl aus einer Erhöhung der Grenzgebühr, als auch und insbesondere aus dem auf Verschmelzung der Interessen der einzelnen Kantone und Abschwächung der Kantonal-Souverainetät gerichteten Tendenz, von welcher man bei der Verfassungs-Revision ausging, die Forderung eines freien, von Kantonalzöllen nicht mehr belasteten Verkehrs im Innern.

Die Schwierigkeiten, welche sich einer von diesen Gesichtspunkten ausgehenden Reform entgegenstellten, waren unleugbar. Mochte man auch ziemlich allgemein die Nothwendigkeit zugeben, der Bundesgewalt eine Vermehrung ihrer Geldmittel zu verschaffen, so erregte es doch sehr allgemeine Besorgniſs, daſs dies vermittelst eines Grenzzollsystems geschehen solle. Man fürchtete für die Konsumtion, für die groſse Fabrikation, für den Zwischenhandel, um so mehr als von einigen Seiten versucht wurde, die vorhandene Gelegenheit zu benutzen, um einem Schutzzollsysteme in der Schweiz Eingang zu verschaffen; man bezweifelte die Ausführbarkeit einer Grenzbewachung und scheute sich vor den mit derselben verbundenen Kosten und Kontrolen. Noch schwieriger war die Frage wegen Behandlung der Kantonalzölle; in mehreren Kantonen beruht der ganze Staatshaushalt wesentlich auf dem Ertrage dieser Zölle; man muſste auf eine Entschädigung für solche Kantone bedacht sein; woher aber diese Entschädigung nehmen?

Die neue Bundes-Verfassung umging diese Schwierigkeiten mehr, als sie dieselben löste. Ihre das Zollwesen betreffende Bestimmungen sind folgende:

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der Schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der Schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

a) Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b) Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2. Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäfsig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter aufserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maafsnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermafsen verwendet:

a) Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maafsstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b) Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrags der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c) Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahn-Verträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den anderen gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone in Beziehung auf die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Strafsen.

c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maafsregeln bei Seuchen.

Die in Litt. *b*. und *c*. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e) Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f) Die Konsumogebühren auf Wein und anderen geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, Litt. *e* bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundes-

versammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 [1]) von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, aufser den nach Art. 29, Litt. *e* vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und anderen geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen anderen Gebühren belegt werden.

b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen, als diejenigen des Auslandes.

d) Konsumogebühren auf Wein und anderen geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheifsung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten gröfstentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strafsen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Art. 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Strafsen und Brücken von den betreffenden Kantonen,

[1]) Die in Bezug genommene Bestimmung des Art. 21 lautet:
Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grofsen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Vergleicht man die vorstehenden Bestimmungen der neuen Bundes-Verfassung mit den in der alten Bundes-Verfassung über das Zollwesen enthaltenen, im Eingange wiedergegebenen Vorschriften, so finden sich folgende wesentliche Abweichungen:

alle Kommunikations-Abgaben und Binnenzölle können, alle auf dem Transit lastenden Zölle und Weggelder müssen gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben werden;

es sollen von Bundeswegen Ausgangs-Abgaben erhoben werden;

die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände sollen einer, wenngleich mäfsigen Eingangs-Abgabe unterworfen werden;

ein Theil der Grenzzölle fliefst in die Kantonalkassen;

zwischen den einzelnen Kantonen findet nicht nur freie Aus- und Durchfuhr, sondern auch freie Einfuhr statt;

auf schweizerische Weine und andere geistige Getränke dürfen von den einzelnen Kantonen keine neuen Konsumogebühren gelegt, die bereits darauf ruhenden Konsumogebühren nicht erhöhet, und es müssen diese Gebühren so regulirt werden, dafs schweizerische Erzeugnisse geringer belastet sind, als fremde Erzeugnisse.

Es wurde also durch die neue Verfassung die Einführung eines vollständigen Grenzzollsystems angeordnet und der Grundsatz der Verkehrs-Freiheit im Innern theils obligatorisch theils potestativ anerkannt, es waren aber damit die oben angedeuteten hauptsächlichsten Schwierigkeiten noch nicht gelöst. Denn es waren über die bei einem Grenzzollsystem wichtigste Frage, über den Tarif, nur ganz allgemeine, beinahe für ein jedes Tarifsystem passende Andeutungen gegeben, und es war die Entscheidung der zweiten wichtigen Frage: ob alle oder nur ein Theil der Abgaben vom inneren Verkehr aufzuheben seien, ausdrücklich vorbehalten.

Der Bundesrath machte die Lösung beider Fragen zu einer seiner ersten Aufgaben. Er bestellte Kommissarien, berief Sachverständige und legte im April 1849 einen auf die Ergebnisse dieser Ermittelungen begründeten Entwurf eines Gesetzes wegen Ausführung der in der Bundesakte enthaltenen Bestimmungen über das Zollwesen der Bundesversammlung vor.

Eine vollständige Analyse dieses Entwurfs und der im Laufe der Berathungen der Bundesversammlung darin vorgenommenen Abände-

rungen würde hier zu weit führen; es wird genügen die beiden Punkte daraus hervorzuheben, welche an sich die wichtigsten und für das Ausland die interessantesten sind, die Frage wegen Behandlung der Binnenzölle und den Tarif.

Der wesentlichste Zweck eines jeden Zollsystems geht dahin, dem Staat eine Einnahme zu verschaffen; es ist oben bemerkt, dafs die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystems in der Schweiz lediglich der Verfolgung dieses Zweckes ihren Ursprung verdankt. Der Geldbetrag, welchen man von den einzelnen Gegenständen der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erheben hat, also die Höhe der Tarifsätze, hängen mithin wesentlich davon ab: eine wie hohe Einnahme man sich vermittelst der Zölle verschaffen will und die Höhe dieser Einnahme wird wiederum durch den Betrag der durch dieselbe zu deckenden Ausgaben bestimmt. Bevor der Bundesrath an die Aufstellung des Tarifs ging, mufste er sich also fragen, wie hoch die Ausgaben seien, welche durch die Zolleinnahmen gedeckt werden müfsten. Der Art. 26 der Verfassung gab hierbei nur einen bestimmten Anhalt: jeder Kanton sollte 4 Batzen auf den Kopf seiner im Jahre 1838 vorhandenen Bevölkerung erhalten; es waren also zu diesem Zwecke, bei einer Bevölkerung von etwa 2190000 Seelen, etwa 876000 Franken in der ganzen Schweiz aufzubringen. Die Bundesverfassung bestimmt ferner, dafs diejenigen Kantone, welche durch den Bezug von 4 Batzen pro Kopf der Bevölkerung für die aufgehobenen Binnen-Abgaben nicht hinlänglich gedeckt seien, aus den Zollrevenuen noch so viel beziehen sollten, als erforderlich sei, um sie für diese Abgaben nach dem durchschnittlichen Reinertrag der letztern in den Jahren 18⁴²/₄₆ zu entschädigen; die Bundesverfassung liefs es aber unentschieden, ob alle oder nur ein Theil der Binnen-Abgaben aufzuheben seien, sie gab also für Bemessung des aus den Zollrevenuen zu bestreitenden Entschädigungs-Betrages keinen bestimmten Anhalt und es wurde hiermit die Frage: welche Binnen-Abgaben aufzuheben seien, zu einer Präjudizialfrage für den Tarif.

Der Bundesrath entschied sich dafür, mit der Aufhebung dieser Abgaben möglichst weit zu gehen. Er schlug folgende Bestimmung vor:

> Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Waag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören — mit Ausnahme der vom Bundesrath ausdrücklich zu bezeichnen-

den — vom Bezug der neuen Grenzzölle an, gänzlich auf, wogegen die Kantone bundesgemäſs entschädigt werden, denen es hinwieder obliegt, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche aufgehobenen Gebühren zu leisten.

Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden, insoweit sie nicht unter Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

Der Bundesrath wird die in Folge des vorstehenden Artikels noch nicht aufzuhebenden Gebühren auf die möglichst geringe Zahl beschränken, und für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einholen.

Er motivirte diese Vorschläge durch die Erwägung, daſs man sich die Bezahlung höherer Grenzzölle um so eher werde gefallen lassen, je weniger Hemmnisse auf dem inneren Verkehr lasten blieben; daſs es Sache der Verständigung des Bundes mit den Kantonen sein werde, die Einzelnheiten festzusetzen und die Entschädigungen für die aufzuhebenden Gefälle auszumitteln; daſs da, wo hohe Konsumogebühren in den Zöllen inbegriffen seien, dieselben, soweit sie sich dazu eigneten, auszusondern und fortzubeziehen sein würden und daſs in diesem Sinne die erforderlichen Unterhandlungen mit den Kantonen bereits begonnen hätten. Das finanzielle Resultat dieser Vorschläge würde dahin geführt haben, auſser den oben berechneten 876000 Franken, noch etwa 1250000 Franken als Entschädigungen, zusammen also etwa 2130000 Franken aus dem Ertrage der Zölle an die Kantone herauszuzahlen.

Die Bundesverfassung bestimmt ferner, daſs der Ueberschuſs der Zolleinnahmen über die Herauszahlungen an die Kantone in die Bundeskasse flieſsen solle. Die Höhe dieses Ueberschusses war nach dem Bedarf des Budjets zu bemessen und wurde auf 1000000 Franken angenommen.

Endlich waren aus den Zolleinnahmen die Kosten der Zollerhebung zu bestreiten, welche auf 500000 bis 600000 Franken angeschlagen wurden.

Der durch die Zölle aufzubringende Bedarf stellte sich hiernach

an Herauszahlungen an die Kantone auf . . .	2130000	Franken.
an Beitrag zur Bundeskasse auf	1000000	»
an Verwaltungskosten auf	570000	»
zusammen auf . . .	3700000	Franken.

Der Bundesrath legte einen Tarif für die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben vor, durch welchen er den angegebenen Einnahme-Betrag zu erreichen hoffte. Der Einfuhrzolltarif zerfiel in vier Abschnitte; der erste begriff die nach der Zugthierlast mit 1, 3, 5 und 20 Batzen zu besteuernden Gegenstände, namentlich: Steine, Erden, Erze, Brennmaterialien aller Art, Holz, Kartoffeln, Obst, Milch, Stroh, Heu, Bäume, Abfälle; der zweite umfaste die nach der Stückzahl zu verzollenden Artikel: Vieh, Wagen und Bienenstöcke; der dritte enthielt die nach dem Werth belasteten Waaren: Mühlsteine, Wasserfahrzeuge und Schlitten, der vierte endlich setzte die Zollsätze für die nach dem Gewichte zu verzollenden Gegenstände fest. Dieser Abschnitt zerfiel wieder in zehn Klassen, hinsichtlich deren Folgendes zu bemerken ist.

In der I. Klasse zum Satze von 1 Batzen pro Schweizercentner brutto waren namentlich enthalten: Getreide und Hülsenfrüchte, Salz, Kreide, Farberden, Lumpen.

Die II. Klasse, zu 2½ Batzen, begriff insbesondere: Alaun, rohe Baumwolle, rohes Blei, Borsten, Chlorkalk, Cichorienwurzeln, Roheisen, Farbholz, rohe Felle und Häute, Flachs, Hanf und Werg, Haare, Harz, Krapp, Mineralwasser, Oel, Pottasche, Reis, Sämereien, Schwefel, Soda, Sumach, Talg, Hörner, Thran, Vitriol, Wolle, Zink.

Aus der III. Klasse, zu 5 Batzen, sind hervorzuheben: gewalztes Blei, Butter, grobe Eisengufswaaren, Essig, grobe Korbmacherwaaren, Rohkupfer und Rohmessing, Mehl und Mühlenfabrikate, gebackenes Obst, Packleinwand, Salpeter, Seife, Wachholderbeeren, Zinn.

Zur IV. Klasse, zu 10 Batzen, gehörten insbesondere: Bier, Bleiweifs, Bücher, Kakao, chemische Produkte, nicht besonders genannt, Stabeisen und Schienen, Cichorien, gesalzene, geräucherte etc. Fische, Holzgeflechte, grobe Holzwaaren, Honig, Kaffee, grobe Böttcherwaaren, Most, gemeine Seilerwaaren, gemeine Töpferwaaren unglasirte, Wachs, Wein in Fässern.

In der V. Klasse, zu 15 Batzen, sind von Interesse: Watte, ordinaire Drechslerwaaren, Eisenblech, grobe geschmiedete Eisenwaaren, Leinengarn, Fleisch und Fleischwaaren, Käse, Leder, Maschinen, Pack- und Löschpapier, Rohstahl, gemeine Töpferwaaren glasirte, gewalzter Zink und Zinn, Zwillich roher, Rohzucker und Syrup.

Die VI. Klasse, zu 25 Batzen, enthielt u. A.: Apothekerwaaren, rohes Baumwollengarn, rohe Baumwollengewebe, Bleiwaaren, gemeine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, gemeine Eisenwaaren, als: Pfannen, Schrauben etc., Fenster- und Hohlglas, Indigo, Kupfer-

und Messingbleche, -Platten und -Dräthe, gefärbtes oder lackirtes Leder, Rohseide, Sensen und Sicheln, Stahldrath, Stecknadeln, gemeine Strohgeflechte, Südfrüchte, Blättertabak, gemeines Wollengarn, Zinnwaaren, raffinirten Zucker.

Aus der VII. Klasse, zu 4 Franken, sind zu nennen: Blechwaaren, nicht lackirt, Branntwein, gemeine Buchbinderwaaren, Cochenille, Gewürze, Handwerkszeug von Eisen und Stahl, Kupferschmiedewaaren, gemeine Lederwaaren, leinene Bänder, gemeine Messinggufswaaren, gefärbte ungezwirnte Seide, Holzuhren, Wachsleinwand, gemeine Wollenwaaren, leinener und baumwollener Zwirn.

In der VIII. Klasse, zu 6 Franken, sind von Bedeutung: Waaren aus Kupfer- und Messingblech, Drechslerwaaren von lackirtem Holz, Horn oder Knochen, Kammacherwaaren von Horn oder Holz, Knöpfe, Leinwand und Leinenwaaren, gemeine Messerschmiedewaaren, Näh- und Stricknadeln, Papier, gemeine Quincaillerie, nicht besonders genannt, Rauch- und Schnupftabak, gemeine Schlosserwaaren, Spielwaaren, Steingut und Fayence, Tapeten, Teppiche, fertige Tücher und Wollenzeuge, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter.

Zu der IX. Klasse, zu 10 Franken, gehörten u. A.: gebleichte, gefärbte und bedruckte Baumwollenwaaren, gebleichtes und gefärbtes Baumwollengarn, feine Holzwaaren und Möbel, feine Korbflechterwaaren, feine Messerschmiedewaaren, musikalische Instrumente, Porzellan, baumwollene Regenschirme, Strumpfwirkerwaaren, Wein in Flaschen, Waffen.

Endlich sind aus der X. Klasse, zu 16 Franken, hervorzuheben: Cigarren, feine Kartonnage, feine Drechslerwaaren, farbige und vergoldete Glaswaaren, Gold- und Silberwaaren, lederne Handschuhe, Hüte, feine Kammacherwaaren, fertige Kleider, Liköre und gebrannte Wasser, Nähseide, Posamentierwaaren, Putzwaaren, seidene Schirme, feine Sattlerwaaren, feine Shawls, seidene und halbseidene Waaren, Spitzen, Tüll, Flor, Thee, Uhren, feine Schuhmacherwaaren, Stickwolle.

Einer Ausgangs-Abgabe sollten unterworfen werden, und zwar von der Zugthierlast, zu 1 Batzen für die Last: Asche, Erde, Thon, Kalk, Steine aller Art, gemeine Holzwaaren, gemeine Korbwaaren, frisches Obst, gemeine Töpferwaaren; zu 2 Batzen für die Last: Hausrath, Heu und Stroh, Eisenerz, Glasscherben, Steinkohlen und Braunkohlen; zu 3 Batzen für die Last: Kochsalz; zu 4 Batzen für die Last: Dünger;

vom Stück und zwar zu $2\frac{1}{2}$ Rappen: Saugkälber, Schafe,

Ziegen, Faselschweine; zu 1 Batzen: Pferde, Ochsen, Rinder, Kühe, Schweine;

vom Werth zu 5 Proc.: Holz aller Art und Holzkohlen;

vom Gewicht und zwar zu 15 Batzen pro Ctr.: Lumpen; zu 10 Batzen: Baumrinde; zu 5 Batzen: Gerberlohe, Felle und Häute; zu 1 Batzen pro Ctr.: alle vorstehend nicht genannten Waaren.

An Durchgangs-Abgaben sollten auf Strafsenstrecken von acht Stunden und darunter 5 Rappen, auf längere Strecken 20 Rappen pro Ctr. erhoben werden; für Vieh und Holz waren Stücksätze vorgeschlagen.

Der Bundesrath war bei diesen Tarif-Vorschlägen, nach Inhalt der den Gesetzvorschlag begleitenden Botschaft, davon ausgegangen, dafs, nach Art. 25 No. 1 der Bundesverfassung, die für die schweizerische Industrie erforderlichen Einfuhrgegenstände, seien sie Rohstoffe oder Halbfabrikate, möglichst niedrig zu belegen seien, immerhin mit Rücksicht auf deren Werth, auf den Werth des Industriezweigs, dem sie dienen sollen, sowie auf denjenigen des Fabrikates, und ob dieses letztere ein nothwendiges Bedürfnifs, oder ein Luxus-Gegenstand sei. Gleiche Schonung sei den zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenständen zuzuwenden; die Produkte des Handwerksstandes dagegen seien in höhere Klassen zu setzen und Luxusartikel am höchsten zu besteuern. Einzelnen Industriezweigen ausnahmsweise gröfseren Schutz als anderen zu gewähren, wurde nicht für zulässig erachtet, weil die Bundesverfassung nach ihrem Sinne und Geiste alle Bürger gleich gehalten und alle Vorrechte Einzelner abgeschafft wissen will. Abgesehen davon trug man Bedenken, Bürger zu veranlassen, ihre Zeit, ihre Kräfte und ihre Kapitalien Erwerbszweigen zuzuwenden, die nicht durch sich selbst, ohne fremde künstliche Mittel im Lande bestehen können. Ein solch künstlicher Schutz erschien in einer Republik als ein gar zu unsicherer, weil der gesunde Sinn der Mehrzahl bald die ausnahmsweisen Vortheile einsehen würde, die man einigen Begünstigten auf allgemeine Kosten zuwende. Sie müfsten fallen und mit ihnen fiele die geschützte Industrie; Geld, Zeit und Kräfte derjenigen wären verloren, welche sich damit beschäftigten. Es kam also darauf an, unbeirrt durch Rücksichten auf Begünstigung dieses oder jenes Gewerbszweiges, die Waaren, unter möglichster Beachtung ihrer Art, ihrer Nothwendigkeit, ihres Werths und ihres Zwecks, in Klassen zusammenzustellen, und für jede Klasse den dem Bedarf des Staatshaushalts, den Anforderungen der Konsumtion, den Interessen der Industrie und des Handels entsprechenden

Zollsatz zu ermitteln. Es waren hiernach geringe Artikel des Grenzverkehrs nach Zugthierlasten zu besteuern und der niedrigste Gewichtszollsatz dergestalt zu bemessen, dafs die davon betroffenen Gegenstände an den meisten Orten der Eidgenossenschaft weniger hoch zu stehen kämen, als dies zur Zeit, bei Bezahlung der eidgenössischen Grenzgebühr und der aufzuhebenden Kantonalzölle und Weggelder, der Fall sei.

Die Ausfuhrzölle waren nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen und mit besonderer Rücksicht auf die grofse Bedeutung des schweizerischen Exporthandels, im Allgemeinen auf eine Kontrolgebühr, welche einen kleinen Beitrag der für die Aufhebung der Binnenzölle zu zahlenden Entschädigung enthält, festzusetzen. Nur das Holz durfte mit einer höheren Gebühr belegt werden, da es ein Gegenstand ist, welchen das Ausland nothwendig braucht und aus der Schweiz holen mufs, mithin die Gebühr nicht vom Verkäufer, sondern vom Käufer getragen wird.

Die Nothwendigkeit einer niedrigen Bemessung der Durchgangs-Abgaben folgte, abgesehen von der bestimmten Vorschrift der Bundes-Verfassung, aus der ganzen kommerziellen Lage der Schweiz. Eine Berechnung dieser Abgaben nach der Länge der von den Waaren durchlaufenen Strecken glaubte man vermeiden zu müssen, da die Befolgung dieses Grundsatzes für kleine Strecken einen zu unbedeutenden, für grofse Strecken einen zu hohen Betrag ergeben hätte. Kleine Strecken könnten zudem ohne grofse und kostspielige Umwege und Zeitversäumnisse nicht umgangen werden, und es erschien daher eine etwas höhere Gebühr für dieselben ganz zulässig; auf den grofsen Strecken glaubte man aber, um die Richtung der Waaren nach der Schweiz zu gewinnen, den Durchgangszoll niedrig ansetzen zu müssen und dabei die Kostspieligkeit der Bergstrafsen, sowie die Leistung an deren Unterhalt von den sie benutzenden Transitwaaren nicht in Betracht ziehen zu dürfen, da der Nachtheil geringer Beiträge dieser Waaren an den Bund, in dem Nutzen der Bürger des Landes und in der durch deren Wohlhabenheit vermehrten Einfuhr seine Kompensation finde.

Aus dem Gesetzvorschlag ist endlich noch zu erwähnen, dafs, zur Erleichterung des Zwischenhandels, Niederlagshäuser an dazu geeigneten Orten errichtet werden sollten, in welche Waaren, ohne den Zoll zu bezahlen, auf eine bestimmte Zeit und unter den erforderlichen reglementarischen Bestimmungen und Vorsichtsmaafsregeln niedergelegt werden.

Die in Vorstehendem skizzirten Vorschläge des Bundesraths wurden der Gegenstand zahlloser Angriffe. Der Schutzzollpartei, namentlich durch den Stand der Handwerker und der kleinen Fabrikanten vertreten, war der Tarif zu niedrig; noch zahlreichere und gewichtigere Stimmen erachteten ihn für zu hoch. Man ging auf dieser Seite davon aus, daſs der durch die Zolleinnahmen zu deckende Bedarf viel zu hoch gegriffen sei. Wenn die Bundeskasse wirklich einer anderweit nicht vorhandenen Einnahme von einer Million Franken bedürfe, so sei dieser Bedarf nicht, oder wenigstens nicht allein durch Grenzzölle aufzubringen, welche, wenn sie für die höchstbesteuerten Gegenstände den Betrag von 4 Franken pr. Ctr. überstiegen, den Einfuhrhandel, den Zwischenhandel und die Gewerbsamkeit der ganzen Schweiz, ganz besonders aber die Interessen der Grenzkantone gefährdeten, und deren Erhebung einen ganz unverhältmäſsigen, staatswirthschaftlich nachtheiligen Kostenaufwand erfordere, sondern es sei dieser Betrag ganz oder zum Theil durch direkte Beiträge der Kantone zu decken. Es sei ferner verwerflich, wenn man mit der Aufhebung der Binnen-Abgaben weiter gehe, als der Art. 24 der Verfassung es ausdrücklich vorschreibe, wenn man also andere Zölle und Weggelder aufheben wolle, als diejenigen, welche auf dem Transit im Allgemeinen und auf dem Transit von Kanton zu Kanton und durch die Kantone lasten. Denn wenn man alle Binnen-Abgaben aufhebe, und die Entschädigung für diese Aufhebung aus den Zollintraden entnehme, so schaffe man eine immerwährende Rente zu Gunsten derjenigen Kantone, welche dergleichen Abgaben erheben und zu Lasten derjenigen andern Kantone, welche auf Grund aufgeklärterer staatswirthschaftlicher Ansichten, oder vermöge eines sparsamen Haushalts, ihren Bedarf durch andere Einnahmezweige decken. Kantone, welche bisher die Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben von ihren Angehörigen im Wege der direkten Besteuerung verlangt haben, würden von denselben in Zukunft, im Wege der indirekten Besteuerung, eine jährliche Subvention für die Verwaltung anderer Kantonsbürger verlangen müssen, während Kantone, welche von ihren Angehörigen bisher keine direkten Steuern erhoben haben, oder welche sich zu übertriebenen Ausgaben haben hinreiſsen lassen, die auf ihrer Bevölkerung ruhenden Lasten erleichtert sehen, ohne daſs sie ihr Budget zu ermäſsigen brauchen. Mit einem Worte: die eine Hälfte des Bundes würde einen immerwährenden Tribut an die andere Hälfte zu zahlen haben. Bliebe man, aus diesen Gründen, bei der in der Verfassung allein vorgeschriebenen Aufhebung der Binnen-

Transitzölle stehen, so werde sich die zu gewährende Entschädigungs-rente von 1250000 Franken auf 620000 bis höchstens 820000 Franken, also die Gesammtsumme der Herauszahlungen an die Kantone von 2130000 Franken auf etwa 1500000 bis 1700000 Franken ermäfsigen. Durch diese Ermäfsigung und die oben besprochene Ermässigung der an die Bundeskasse zu zahlenden Summe werde eine Reduktion der vorgeschlagenen Tarifsätze in einem solchen Betrage erreichbar sein, dafs auch die Erhebungskosten auf eine weit geringere als die veranschlagte Summe herabgesetzt werden könnten.

In dem Schoofse der Kommission des Nationalraths, welcher die Vorschläge des Bundesraths zunächst zur Begutachtung vorgelegt wurden, erhob sich für die Ansichten der Schutzzollpartei keine Stimme, vielmehr war man allgemein darüber einverstanden, dafs die durch die Zollrevenuen zu deckende Summe zu hoch gegriffen sei, und dafs die proponirten Zollsätze zum Theil ermäfsigt werden müfsten.

Nur über das Maafs, nach welchem jene Summen herabzusetzen und diese Sätze zu reduziren seien, gingen die Ansichten aus einander. Gestützt auf die soeben dargestellten Gründe, wollte die Minderheit der Kommission, statt der vom Bundesrathe geforderten 3700000 Franken, nur 2300000 bis 2500000 Franken durch die Grenzzoll-Erhebung aufgebracht wissen, wovon, nach der obigen Berechnung, 1500000 bis 1700000 Franken an die Kantone herausgezahlt, und der Rest von 800000 Franken, nach Abzug der Erhebungskosten, zur Bundeskasse fliefsen sollte. Sollte dennoch eine Erhöhung des Zuschusses zur Bundeskasse beliebt werden, so glaubte die Minderheit dennoch, den Zollsatz von 6 Franken pro Ctr., als den höchsten zulässigen, ansehen zu müssen.

Die Ansicht der Mehrheit der Kommission über die Höhe des aufzubringenden Bedarfs, war folgende. Sie verkannte nicht, dafs in dem ungleichen Verhältnisse, nach welchem die Kantone, je nach der Höhe ihrer bisherigen Zolleinnahmen, annähernd entschädigt werden sollen, für diejenigen Kantone, welche bisher keine oder nur geringe Zolleinnahmen gehabt haben, ein gewichtiges Motiv liegt, um die Ansicht aufzustellen und festzuhalten, dafs durchaus nicht alle Zölle, sondern nur die auf dem Transit lastenden aufgehoben und ausgelöst werden sollen; ebenso fand sie es erklärlich, dafs diejenigen, welche überhaupt niedrige Zollansätze wünschen, auch die Entschädigungssumme so niedrig als möglich zu stellen trachten. Wenn sie aber auf der anderen Seite alles das zusammenfafste, was auf den der Bundesrevision vorangegangenen Zollkonferenzen angestrebt wurde,

und was nachher bei der Revision selbst die leitende Idee war, so ergab sich ihr die unwiderrufliche Ueberzeugung, dafs durch die Verlegung der Zölle an die Grenze die schon längst gewünschte Befreiung des inneren Verkehrs zur That und Wahrheit gemacht werden sollte. Es kann abgesehen werden von der Frage: was von einer Befreiung des inneren Verkehrs zu halten wäre, bei welcher immerhin noch in manchen Kantonen ein Theil der Zölle fortbezogen würde; es kann unerörtert bleiben, ob es gerecht sein würde, nur die Hauptadern des Verkehrs von allen beschränkenden und hemmenden Zöllen zu befreien, die Nebenadern und Aederchen dagegen unterbunden zu lassen, es mufs aber warnend darauf hingewiesen werden, dafs an jene Zölle und Gebühren, welche man den Kantonen belassen möchte, mit der Zeit, bei etwa eintretenden finanziellen Verlegenheiten, sich gar leicht wieder andere anhängen, und so den Boden, den man möglichst befreien wollte, wieder überwuchern werden. Man kann sich ferner nicht verhehlen, dafs einerseits die Kantone mit ihren Zollansprüchen in die neue Gestaltung der Bundesverhältnisse eingetreten sind und dafs sich andrerseits eine Interpretation des Art. 24 der Verfassung in dem Sinne, dafs nur die auf dem Transit lastenden Gebühren aufgehoben werden sollen, und dafs man bei Feststellung der Verfassung die Aufhebung der übrigen durchaus nicht beabsichtigt habe, im Hinblick auf die der Centralisation der Zölle von jeher zu Grunde liegende Idee als völlig unhaltbar erweist. Allerdings kann dem Art. 24 aber auch nicht die absolute Deutung gegeben werden, dafs alle Zölle gleichzeitig aufgehoben werden müssen; der Bund hat sich nach einer Seite hin freie Hand behalten, und es entsteht nun ferner die Frage; wie sich die Ausscheidung und Aufhebung praktisch gestaltet, wenn von diesen fakultativen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird; mit andern Worten die Frage: was eigentlich unter Transit zu verstehen ist. Es ist gewifs dieses Wort nicht nach seinem eigentlichen Begriffe aufzufassen, sondern davon auszugehen, dafs damit der Verkehr von einem Kanton in einen andern oder durch einen andern in einen dritten bezeichnet werden soll, aber bei dieser, auch von der anderen Seite als richtig zugegebenen Auffassung ergiebt sich die ganze Schwierigkeit der Frage: welche Zölle und Gebühren lasten, und welche lasten nicht auf diesem Verkehre und wie können dieselben durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschieden werden? Liefse sich diese Frage genügend beantworten, der Weg klar bezeichnen und die Möglichkeit der Ausscheidung durch abstrakte Gesetzesparagraphen praktisch nachweisen, so könnte

man sich eher mit dem Antrage befreunden, nur die auf dem Transit lastenden Abgaben aufzuheben. Solange aber dieser Antrag nicht bestimmter formulirt ist, sind die Schwierigkeiten der Ausführung als unüberwindlich zuzugeben, und diese Schwierigkeit, um nicht zu sagen, Unmöglichkeit der Ausführung ist es, welche neben der allgemeinen Idee der Centralisation, zu der Nothwendigkeit führt, in dieser Frage nicht durch scharf abgegrenzte Bestimmungen vorzugreifen, sondern hier, wie im ganzen Zollgesetze, der Transaktion und Unterhandlung offene Bahn zu erhalten. Wenn hiernach die Aufhebung der Binnenzölle im Allgemeinen als nothwendig erscheint, so ist doch anzuerkennen, dafs es Weg- und Brückengelder giebt, welche sich auf ausnahmsweise lokale Verhältnisse beziehen, und welche ohne Nachtheil für die freie Bewegung des Verkehrs fortbestehen können, und dafs es ferner eine Ungerechtigkeit wäre, wenn da, wo Verbrauchssteuern mit den abzulösenden Zöllen vermischt sind, die ganze Summe der von solchen Kantonen eingegebenen Zollrechnungen als Entschädigung ausbezahlt würde. Für solche Zölle müssen, insoweit sie auf die eigene Konsumtion der betreffenden Kantone fallen, verhältnifsmäfsige Abzüge gemacht werden. Es wurde daher von der Mehrheit der Kommission an Stelle der von dem Bundesrathe in Betreff der Aufhebung der Binnenzölle vorgeschlagenen, oben angeführten Bestimmung, folgende Vorschrift proponirt.

> Alle im Inneren der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Waag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören, mit Ausnahme der vom Bundesrathe ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezuge der neuen Grenzzölle an, gänzlich auf.
>
> Der Bundesrath hat in Betreff der Entschädigungssumme mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, dafs bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchssteuern vermischt sind, für diese Gebühren, soweit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnifsmäfsige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.
>
> Die diesfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten, für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Bei Befolgung dieser Grundsätze hoffte die Kommission eine Reduktion der Herauszahlungen an die Kantone von 2130000 Franken auf 1600000 bis 1700000 Franken.

Die Mehrheit der Kommission glaubte ferner, dafs, wenn man nur so viel an Zöllen erheben wolle, um diese Herauszahlungen zu decken, und folgeweise dazu übergehen wolle, die übrigen Bundesbedürfnisse im Wege direkter Geldbeiträge von den Kantonen zu beschaffen, ein solches Finanzsystem mit allgemeiner Mifsstimmung aufgenommen werden, und die gedeihliche Entwickelung der staatlichen Verhältnisse in der Schweiz in hohem Grade gefährden würde. Sie empfahl daher das auf eine Million Franken berechnete Defizit des ordentlichen Budgets auf die Grenzzoll-Einnahmen anzuweisen und war der Meinung, dafs dies möglich sei, ohne den Interessen der Industrie und des Handels in erwähnenswerthem Maafse zu nahe zu treten, da die Summe aller bisher erhobenen Zölle sich nahezu ebenso hoch beläuft. Freilich wurde zugegeben, dafs die neuen eidgenössischen Grenzgebühren sich nach einem ganz anderen Maafsstabe verlegen, und dafs namentlich die industriellen Theile der Schweiz und die Grenzgegenden in höherem Grade als andere Bundestheile davon betroffen werden. Allein es wurde auch hier wieder eine gewisse Ausgleichung durch die Freiheit des inneren Verkehres und zwar namentlich für die gewerbreichen Landestheile gefunden, und es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, dafs einerseits die Grenzgegenden nicht ihren ganzen Bedarf von der zunächst liegenden, sondern sehr oft von einer entgegengesetzten Grenze beziehen, und dafs andrerseits in vielen Fällen ein Theil des Grenzzolles vom Auslande getragen wird, was hingegen bei den an zwanzig, dreifsig inneren Zollstätten erhobenen Gebühren nie der Fall ist.

Die Erhebungskosten endlich hielt die Mehrheit der Kommission für zu hoch veranschlagt. Man zog in Erwägung, dafs der Kanton Tessin unter den möglichst ungünstigen Grenzverhältnissen zwischen 15 und 17 Proc. der Brutto-Einnahme von seinen Grenzzöllen für die Erhebungskosten zu verwenden habe und dafs man daher für die ganze Schweiz, bei ungleich günstigeren Grenzverhältnissen, die Erhebungskosten nicht zu etwa 16 Proc., wie dies vom Bundesrathe geschehen, annehmen dürfe, zumal in dem ebenfalls mit einem aus-

gebildeten Grenzzollsystem versehenen Kanton Bern die Erhebungskosten nur etwa 6 ½ Proc. der Einnahme betrügen. Es wurden aus diesen Rücksichten für Erhebungskosten angenommen, und zwar:

	Franken.
Kosten der Oberzolldirektion und der Kreisdirektionen	25000
Verwaltungskosten auf 160 Zollstätten, durchschnittlich zu 1000 Franken oder 5 Proc. der Bruttoeinnahme	160000
Entschädigung an die Kantone für Grenzbeaufsichtigung, ein Landjäger für jede Stunde Grenze à 450 Franken	164250
zusammen Erhebungskosten	349250
Hierzu, wie oben berechnet, Herauszahlung an die Kantone	1700000
Beitrag zur Bundeskasse	1000000
und zur Deckung für unvorherzusehende Ausgaben .	140333
ergab sich als die aufzubringende Summe	3192583
also gegen die vom Bundesrathe verlangten	3700000
weniger	507417.

Diese Reduktion um beiläufig eine halbe Million Franken gestattete eine Reduktion der von dem Bundesrathe vorgeschlagenen Tarifsätze. Es kam hierbei besonders auf die Tarifirung der nach dem Gewicht zu besteuernden Waaren an. Die Minderheit der Kommission sah, wie oben erwähnt worden, einen Zollsatz von 6 Franken für das höchste zulässige Maafs an, und erblickte schon in einem Tarifsatz von 5 Franken eine in hohem Grade zu besorgende Gefahr der Defraudation. Die Mehrheit theilte diese Besorgnisse nicht; sie glaubte der Defraudation durch unrichtige Deklarationen dadurch vorzubeugen, dafs sie in die höheren Tarifklassen nur solche Artikel aufnahm, welche durch die Art ihrer Verpackung auf den ersten Blick von den in den unteren Tarifklassen stehenden Artikeln zu unterscheiden sind, und hielt die Defraudation durch heimliche Einbringung für sehr unwahrscheinlich, da dieselbe, bei dem Zollsatz von 5 Franken, einen mit der Gefahr der Entdeckung im Verhältnifs stehenden Gewinn nicht verspreche, und bei den höher tarifirten Waaren, vermöge der Eigenthümlichkeit der letzteren, nicht wohl eintreten könne. Sie beschränkte sich daher darauf, unter wesentlicher Beibehaltung der vom Bundesrathe vorgeschlagenen Lasten-, Stück- und Werth-Zollsätze, die für die Gewichts-Zollsätze in Antrag gebrachten zehn Klassen, mit Weglassung der höchsten Klasse zu 16 Franken, auf neun zu beschränken und statt der vom Bundesrathe proponirten Skala von 1, 2 ½, 5, 10, 15, 25 Batzen, 4, 6, 10 und 16 Franken,

eine Skala von 1, 2, 5, 10, 15, 20, 25 Batzen, 5 und 10 Franken zu empfehlen, indem sie zugleich durch Versetzung vieler Artikel aus einer höheren in eine niedrigere Klasse, zahlreiche Ermäfsigungen im Einzelnen beantragte. In Beziehung auf diesen letzteren Punkt, die Einreihung der einzelnen Artikel in die aufgestellten Klassen, bemerkte die Mehrheit der Kommission, dafs eine prinzipielle Anordnung hier völlig unmöglich und, wenn man von einem leitenden Gedanken sprechen wolle, dieser nur in dem Bestreben der Transaktion und Vermittelung nach allen Seiten hin zu finden sei. Aufser den im Art. 25 der Bundesverfassung niedergelegten Gesichtspunkten habe man namentlich den Werth der Waaren, die Lage der betheiligten Industrie, die bisherige Belastung durch Zölle etc., die gröfsere oder geringere Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit eines Artikels, dessen Eigenschaft als täglicher Gebrauchs- oder Luxusartikel, die Konkurrenz eines Einfuhr-Gegenstandes mit dem Erzeugnifs inländischer Industrie oder inländischer kleiner Gewerbe, die Interessen des Zwischenhandels, ganz besonders aber den Grundsatz berücksichtigt, dafs keine neuen Interessen künstlich zu schaffen, vorhandene soviel als möglich zu beschützen, beziehungsweise so wenig als möglich zu verletzen seien. Von diesen Grundansichten ausgehend, habe man gesucht, die Interessen der Industrie und des Handels mit aller Sorgfalt zu wahren und zugleich den Wünschen der kleineren Gewerbe dadurch möglichst Rechnung zu tragen, dafs die Handwerks-Artikel mit den verhältnifsmäfsig höchsten Zollsätzen belegt seien. Wenn diese Sätze noch als zu niedrig bezeichnet oder wenn von anderer Seite höhere Ansätze gewünscht werden möchten, so habe sowohl die handwerktreibende, als auch die ackerbauende Bevölkerung wohl zu bedenken, dafs sie beide die einzig sicheren Garantien für ihre Wohlfahrt und die bestmögliche Verwerthung ihrer Erzeugnisse in der Blüthe von Industrie und Handel zu suchen hätten, und dafs diese hinwieder bei der Anwendung von Protektions-Grundsätzen nie und nimmer gedeihen könnten. In Beziehung endlich auf die Tarife für die Ausfuhr und Durchfuhr wurden wesentliche Abänderungen der bundesräthlichen Vorschläge nicht beantragt.

Um die finanziellen Ergebnisse der vorgeschlagenen Zollsätze anschaulich zu machen, legte die Kommission eine Ertrags-Berechnung vor, welche die Menge der im Durchschnitt der Jahre $18^{40}/_{47}$, bei einzelnen Artikeln im Durchschnitt der Jahre $18^{43}/_{47}$ in die Schweiz eingegangenen Einfuhren, nach ganz zuverlässigen Angaben, ersehen läfst. Mit Rücksicht auf den statistischen Werth dieser Berechnung

ist dieselbe in der Anlage beigefügt und es sind die für die einzelnen Artikel sowohl vom Bundesrathe als auch von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Zollsätze dabei angemerkt. Es wird deshalb genügen, zur näheren Charakterisirung der Tarifvorschläge der Kommission auf diese Zusammenstellung zu verweisen.

Die Vorschläge der Mehrheit der Kommission des Nationalraths sind sowohl vom Nationalrath als auch vom Ständerath angenommen worden, mithin mit Gesetzeskraft versehen. Die Publikation des betreffenden Gesetzes ist zwar erfolgt[1]), es ist aber von Seiten des Bundesrathes von der demselben ertheilten Ermächtigung, den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem der neue Zolltarif, unter Wegfall der bisherigen Grenzgebühren und Binnenzölle, in Kraft treten soll, noch kein Gebrauch gemacht worden.

Es ist in Vorstehendem der Gang, welchen die Tarifverhandlungen in der Schweiz genommen haben, ausführlich dargestellt worden, da es für Deutschland von unleugbarem Interesse ist, die Motive zu kennen, welche der ersten allgemeinen Zollgesetzgebung eines für die kommerziellen und industriellen Interessen Deutschlands gleich wichtigen Nachbarlandes zu Grunde liegen. Es schliefst sich daran sehr natürlich die Frage: welchen Einflufs diese neue Gesetzgebung auf die Interessen Deutschlands, insbesondere des Zollvereins, haben werde. Die zweite Anlage enthält eine Zusammenstellung derjenigen Waaren, welche im Jahre 1846 aus dem freien Verkehr des Zollvereins über die Grenze gegen die Schweiz ausgeführt sind, welche also in der Schweiz verbraucht, oder durch die Schweiz nach anderen Ländern, namentlich nach Italien, ausgeführt wurden. Alle diese Waaren werden, mit wenigen Ausnahmen, in Zukunft höhere Abgaben zu entrichten haben, als bisher. Wird indessen in Erwägung gezogen, dafs der höchste Zollsatz des neuen Tarifs den Satz von etwa 3 Thlr. 25 Sgr. pr. Zollctr. nicht übersteigt, und dafs diesem höchsten Zollsatze doch nur eine verhältnifsmäfsig geringe Anzahl von Artikeln unterworfen ist, so wird eine erhebliche Belästigung der Ausfuhr nach der Schweiz schwerlich zu besorgen sein. Die etwa entstehenden Nachtheile möchten aber durch die unzweifelhaften Vortheile überwogen werden, welche die Aufhebung der Binnenzölle und Weggelder für die Durchfuhr durch die Schweiz zur Folge haben wird.

[1]) Wird im nächsten Hefte mitgetheilt werden.

I. Uebersicht der Waaren-Einfuhr in die Schweiz im Durchschnitt der Jahre 18⁴⁰/₄₇.

Benennung der Waaren.	Maafs-stab.	Menge der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Alabaster und Marmor, roher	Ctr.	50	2½	2
Alaun	„	8600	2½	2
Amlung (Stärke)	„	12200	2½	2
Anis und Fenchel	„	746	25	15
Apothekerwaaren aller Art, nicht besond. genannt	„	2600	25	25
Asphalt	„	6000	1	1
Bast	„	2	2½	2
Baumwolle, rohe, und deren Abfälle	„	203555	2½	2
Baumwollgarn, rohes; Baumwolltücher, rohe; Tüll, roher	„	16000	25	15
Baumwollzwirn	„	240	40	25
Baumwollgarn, gebleichtes und gefärbtes; Baumwollwaaren, gebleicht, gefärbt, appretirt, gedruckt	„	15400	100	50
Baumwollwatte	„	40	15	15
Beinschwarz	„	740	5	10
Betten	„	90	100	100
Bettfedern und Flaum	„	5000	25	50
Bier	„	4700	10	10
Bildhauer- und Schnitzarbeit, feine	„	20	160	100
Bimsstein	„	350	2½	2
Blasbälge, Tornister u. dgl.	„	50	40	50
Blechwaaren, unlackirte / lackirte	„	820	40 / 60	50
Blei in Blöcken und altes	„	6500	2½	2
in Röhren, gewalztes und Schrot	„	500	5	5
Bleiwaaren, nicht genannte	„	2350	25	25
Bleiweiſs	„	2640	10	10
Bleizucker	„	700	10	5
Blumenzwiebeln, Luxuspflanzen, Topfgewächse	„	30	100	100
Blutigel	„	.	.	25
Borsten	„	300	2½	2
Braunstein, Blutstein, Bolus	„	2300	2½	1
Branntwein aus Getreide / Weingeist	„	36000	40 / 100	25
Bronze- und andere Guſswaaren, feine	„	20	160	100
Brot	„	1000	5	2
Buchbinderarbeit, gemeine	„	100	40	50

Benennung der Waaren.	Maafs-stab.	Menge der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Buchdruckerlettern	Ctr.	10	40	50
Buchsholz	„	520	2½	2
Bücher und Musikalien	„	6500	10	25
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren	„	1000	25	50
Butter, süfs, gesotten, gesalzen; Schweineschmalz	„	8000	5	5
Cacao und Cacaoschaalen	„	4400	10	10
gemahlen	„	10	25	25
Cartonnage, feine	„	20	160	100
Chemische Produkte, nicht genannte	„	1100	10	10
Chlorkalk	„	1000	2½	2
Chocolade	„	500	100	100
Cichorienwurzeln, roh und getrocknet	„	250	2½	2
Cichorien	„	36600	10	10
Cigarren	„	5000	160	160
Därme	„	.	2½	2
Dinte, gemeine schwarze	„	100	25	25
Drechslerwaaren aus gemeinem Holze	„	300	15	15
Desgl. von lackirtem Holze und Knochen	„	40	60	50
Desgl. feine von Elfenbein, Hirschhorn u. dgl.	„	40	160	100
Droguerien, nicht besonders genannt	„	4700	25	25
Druckerschwärze	„	173	25	25
Ebenistenholz, rohes	„	1430	2½	2
Eherne Häfen und andere eherne Waaren	„	450	40	50
Eier	„	500	.	2
Eisen, rohes, in Masseln, Brucheisen	„	60000	2½	2
Eisenbahnschienen			10	
Eisen und rohes Eisenblech, englisches, zum Maschinen- u. Schiffsbau etc. von solchen Dimensionen und Formen, welche in der Schweiz nicht gemacht werden			10 u. 15	
Eisen, gewalztes englisches, gezogenes englisch.	„	40000	10	5
Eisenblech, rohes englisches	„	3000	15	5
Eisengufs grober, wie Platten, Oefen etc.	„	10000	5	5
Eisen, geschmiedetes und gewalztes, nicht benanntes	„	38370	10	10
Eisenblech, rohes	„	3000	15	10
Eisenblech, weifses und Drath	„	11000	15	15
Eisen- u. Stahlwaaren, als: Schrauben, Nägel, Stifte, Meifsel, Feilen, Sägen, Zangen, Sensen, Pflugschaaren etc.	„	41100	15, 25 u. 40	25
Elfenbein	„	7	10	15

Benennung der Waaren.	Maafs-stab.	Menge der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Erz, altes und Kanonen	Ctr.	2270	5	5
Essenzen, feine, ätherische Oele	„	200	160	100
Essig, roher	„	4130	5	10
Tafel-			10	
Efswaaren, feine, wie Kaviar, Salami, Sago, Efsschwämme, Pasteten, Austern, frische Meerfische	„	20	160	100
Farben, gemahlen und zubereitet	„	100	25	25
Farbhölzer, ungemahlen, Farbkräuter, Farbwurzeln und Farbbeeren	„	20820	2½	2
Farbhölzer, gemahlen	„	5000	10	5
Felle, ungegerbte, rohe Häute	„	5700	2½	2
Fenster- und Hohlglas	„	15000	25	25
Fischbein	„	170	10	15
Fische, gedörrt und gesalzen	„	376	10	15
Firnisse	„	.	25	25
Flachs, Hanf, Werg, roh und gehechelt	„	13700	2½	2
Flachs-, Hanf- und Reistengarn	„	1350	15	15
Flaschen von grünem und braunem Glas	„	4000	.	10
Fleisch, Speck und Würste, gedörrt und gesalzen	„	500	15	25
Fournirholz, geschnittenes	„	50	15	15
Galläpfel	„	2380	5	5
Gemälde, mit und ohne Rahmen	„	255	160	100
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art	„	1600000	1	1
Gerste, grollte; Hafergrütze und Gries	„	1510	5	2
Gerstenmalz	„	100	2½	2
Gewürze aller Art, Pfeffer	„	3120	40	50
Glätte aller Art; Mennige	„	3900	2½	2
Glaswaaren, farbige und vergoldete	„	20	160	100
Gold- und Silberwaaren, Bijouterie und feine Quincaillerie	„	400	160	100
Graphit	„	800	2½	1
Gummi	„	2060	5	5
Gypsfiguren	„	96	40	50
Haare aller Art	„	1700	2½	10
Hafnererz	„	200	2½	2
Handschuhe, seidene und lederne, feine	„	30	160	100
Harz, rohes, Pech und Theer	„	3300	2½	2
Honig	„	2120	10	10
Hopfen	„	2230	25	15
Holzgeflecht	„	300	10	15

Benennung der Waaren.	Maafs-stab.	Menge der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Holzwaaren, wie Küblerwaaren, Fässer u. dgl.				
nicht besonders genannt . . .	Ctr.	660	10	15
feine und Möbel	„	4360	100	100
Hüte aller Art, feine Strohhüte	„	1320	160	100
Indigo	„	4080	25	15
Käse	„	5700	15	25
Käselab	„	335	2½	2
Kaffee	„	124000	10	10
Kammmacherwaaren von Holz und Horn . .	„	6	60	50
feine	„	8	160	100
Kappen aller Art	„	400	60	100
Karotten	„	13000	60	25
Kartätschen, besteckte	„	60	15	15
Kastanien	„	100	5	2
Kautschuk, roher, geschnitten u. gesponnen .	„	10	25	15
Kautschukfabrikate	„	30	100	100
Kienrufs	„	175	2½	2
Kleider und Weifszeug, fertige	„	5900	160	100
Knöpfe von Fischbein, Horn und Metall . .	„	180	60	50
Knoppern	„	700	2½	2
Kochenille	„	130	40	15
Korbflechterwaaren, grobe	„	50	5	5
feine	„	10	100	100
Korkholz, rohes	„	30	10	10
Korkwaaren	„	570	25	25
Krapp und Krappwurzeln	„	46000	2½	2
Kreide und andere rohe Farberde.	„	2000	1	1
Kristallwaaren	„	1000	60	100
Kümmel	„	50	5	10
Kupfer, rohes und altes	„	.	5	5
Kupfer- und Messingblech und Drath . . .	„	100	25	25
Kupferschmiedwaaren	„	900	40	50
Kupferstiche und Lithographien	„	150	100	100
Lebkuchen	„	400	100	100
Leder, unverarbeitet, gemeines	„	6000	15	15
lackirtes u. gefärbtes, Saffian, Juchten, Pergament	„	100	25	50
Lederwaaren, gemeine verfertigte Schuster-, Sattler- und Täschnerarbeit	„	5000	40	50
Leim	„	2000	2½	2
Leinwand und Leinenwaaren; Leinenfaden . .	„	9000	40	50
Leinenband			60	

Benennung der Waaren.	Maafs-stab.	Menge der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Likör, Rum u. dgl.	Ctr.	2000	160	100
Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabrikation	„	1500	1	1
Lustfeuerwerke	„	6	100	100
Luxus-Artikel, nicht besonders genannt	„	10	160	100
Maler-Bedürfnisse, nicht besonders genannt	„	10	60	50
Marmor, geschnitten in Platten	„	.	.	10
Mastix	„	.	.	2
Maschinen und Maschinen-Bestandtheile	„	7000	15	15
Mandeln und Haselnüsse	„	1880	25	50
Mehl	„	9000	5	2
Messerschmied-Waaren, nicht besond. genannt	„	1000	60	50
Desgl. feine, mathematische, optische und chirurgische Instrumente	„	200	100	100
Messing, rohes und altes, Späne	„	1400	5	5
Messingwaaren	„	1300	40	50
Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht besonders genannt	„	100	10	10
Metallsiebe und Metallgewebe	„	10	100	50
Mineralfarben, chemische und in Stücken	„	100	10	15
Mineralwasser	„	3700	2½	15
Musikalische Instrumente	„	310	100	100
Mühlsteine, Bodenstücke und Läufer	Werth.	.	2 Proc.	2 Proc.
Näh- und Stricknadeln	Ctr.	20	60	50
Nähseide	„	50	160	100
Natrum	„	.	5	2
Naturalien	„	920	10	15
Neusilber- und Plaqué-Artikel	„	20	160	100
Nudeln aller Art	„	3240	10	15
Obst, gedörrtes und getrocknetes; Baumnüsse	„	200	5	5
Obstwein	„	2000	10	5
Oel, gemeines aller Art, Rapsöl, Leinöl, denaturirtes Baumöl, Kokosöl, Palmöl	„	87000	2½	2
Oliven- und anderes Tafelöl	„	100	25	50
Packleinen, gemeines und rohes	„	1400	5	5
Pack-, Lösch- und Stöpselpapier	„	720	15	10
Packtuchgarn	„	1860	2½	2
Papier, Druck- und Schreibpapier, geleimtes, farbiges und buntes	„	3000	60	50
Pappendeckel, Carton u. dgl.	„	200	10	10
Parfumerien, wohlriechende Wasser, Puder, Schminke etc.	„	900	160	100

Benennung der Waaren.	Maafsstab.	Menge der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Pelz, unverarbeitet	Ctr.	250	40	50
Pelzwaaren, fertige	"	50	100	100
Perlen, Korallen und feine Steine	"	.	160	100
Perlmutter	"	.	10	15
Perrückenmacher- und Haararbeiten	"	.	160	100
Pommeranzenschaalen	"	136	25	25
Porzellanwaaren, feine, glatte, gemalte und vergoldete	"	1000	100	100
Posamentier-Arbeiten	"	100	160	100
Pottasche	"	5500	2½	2
Putzwaaren aller Art; künstliche Blumen	"	10	160	100
Quecksilber	"	25	10	15
Quincaillerie-Waaren, nicht besonders genannt	"	3100	60	50
Regen- und Sonnenschirme von Seide	"	.	160	100
von Baumwolle	"	20	100	50
Reis	"	76000	2½	1
Rofshaarstoffe	"	10	60	50
Sämereien, Oelsaamen, Waldsaamen	"	16000	2½	1
Salpeter und Kali	"	3200	5	5
Salz	"	325000	1	1
Sattlerwaaren, feine, Luxusgeschirre, gestrickte Seilerwaaren	"	200	160	100
Saiten aller Art	"	8	100	100
Säuren aller Art, nicht besonders genannt	"	2000	5	5
Schaustellungen, als: Menagerien, Panoramas, Theater-Effekten, Wachsfiguren etc.	Lasten.	100	20	20
Schiffe, Kähne etc. zum Waaren- und Personen-Transport, Pflüge u. dgl. und Lastschlitten	Werth.	.	5 Proc.	5 Proc.
Schiffe, Gondeln und Schlitten zum Luxusgebrauch	"	.	5 "	10 "
Schildpatt, roh	Ctr.	3	10	15
Schleif- und Wetzsteine, Feuersteine, Lithographirsteine	"	9000	1	1
Schlosserwaaren, eiserne Möbel und dgl.	"	1500	60	50
Schmalte	"	320	5	2
Schmirgel, roh und gemahlen	"	100	2½	2
Schreibmaterialien	"	760	60	50
Schuhmacherwaaren, feine	"	70	160	100
Schuhwichse	"	10	25	25
Schwefel, roher in Stücken	"	8600	2½	2
gereinigter und Blüthe	"	500	10	10

Benennung der Waaren.	Maafs-stab.	Menge der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Schwefel- und Salzsäure	Ctr.	8000	5	2
Schwerlspath, roh und gemahlen	„	100	2½	2
Seegras	„	70	2½	5
Seidenkokons	„	6680	2½	2
Seiden-Abfälle (Strazze, Struse)			5	
Seide und Floretseide, roh und gedreht	„	20000	25	20
gefärbt und ungezwirnt	„	500	40	50
Seidene und halbseidene Fabrikate mit seidenem Einschufs	„	1200	160	100
Seife	„	25350	5	5
Seilerwaaren	„	960	10	10
Senf, roh und gestofsen	„	500	10	15
zubereiteter	„	10	60	100
Shawls von Kaschmir u. dgl.	„	10	160	100
Soda, roh und gereinigt, Glaubersalz und Zinnsalz	„	19600	2½	2
Spiegel, unter einem Quadratfufs	„	800	60	50
u. Spiegelgläser über einen Quadratfufs	„	100	160	100
Spielkarten	„	10	160	100
Spielzeug	„	520	60	100
Spiefsglanz	„	5	5	5
Spitzen aller Art und Flor	„	50	160	100
Stahl, roher, aller Art	„	100	15	15
Stahldrath und Stahlblech	„	10	25	25
Stecknadeln und Heften	„	40	25	50
Steingut und Fayence	„	6500	60	50
Strohwaaren, gemeine	„	800	25	25
feine	„	100	.	50
Strumpfwirkerwaaren aller Art	„	100	100	50
Südfrüchte, frisch und getrocknet	„	10000	25	50
Sumach	„	7500	2½	2
Tabak in Blättern	„	24730	25	15
Rauch- und Schnupftabak	„	3000	60	50
Talg (Unschlitt) und andere Fettwaaren, nicht besonders genannt	„	14490	2½	2
Talglichte aller Art	„	580	25	15
Tapeten	„	200	60	100
Teppiche, feine	„	130	60	100
Terpentin, Terpentinöl, Bernstein, Kolophonium	„	200	5	5
Thee	„	650	160	100
Thierhörner	„	286	2½	2
Thran	„	.	2½	2

Benennung der Waaren.	Maafsstab.	Menge der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Töpferwaaren, gemeine unglasirte	Ctr.	6000	10	10
glasirte, Schmelztiegel			15	
Trippel	„	27	2½	2
Tücher, fertige, Wollenzeuge, ganz- und halbwollene Manufakturwaaren, Shalws und Teppiche, nicht besonders genannt	„	20000	60	50
Treibriemen	„	.	15	15
Uhren, hölzerne	„	1000	40	50
andere	„	550	160	100
Ultramarin, künstlicher	„	.	.	10
Vieh: Kälber, Ziegen, Schaafe, Spanferkel, magere Schweine, Bienenstöcke	Stück.	34000	1 u. 2	½
Rindvieh, Esel, Füllen, fette Schweine	„	20000	3	3
Pferde, Maulthiere, Maulesel	„	2000	20	20
fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt werden	„	.	40	40
Vitriol aller Art	Ctr.	7500	2½	2
Waaren, fertige, nicht benannte, welche nicht Luxus-Artikel sind	„	12000	60	50
Wachholderbeeren	„	50	5	5
Wachs und Wallrath	„	510	10	15
Wachsleinwand und Wachstafft	„	300	40	50
Wachs-Wallrath- und Stearinlichte	„	560	60	100
Waffen für das Bundesheer	„	350	15	15
zum Privatgebrauch	„	75	100	100
Walker-Porzellan- und Pfeifenerde	„	5500	1	1
Wagen: Oekonomiewagen, einspännige	Stück.	100	120	120
mehrspännige	„	50	200	200
Chaisen, einspännige	„	100	400	400
mehrspännige	„	50	600	600
Weberblätter und Weberdisteln	Ctr.	.	2½	2
Wein in Fässern	„	469620	10	10
in Flaschen und Dessertwein in Fässern	„	4500	100	100
Weingeist, denaturirter	„	14000	10	10
Weinstein, roher	„	490	2½	2
gereinigter	„	200	5	5
Wildpret	„	100	25	50
Wolle, roh und gekämmt, Wollabfälle, Lockwolle	„	12350	2½	2
Wollengarn, gemeines	„	1300	25	15
Wollenwaaren, gemeine und rohe, weifse Wollentücher	„	20000	40	25

Benennung der Waaren.	Maafsstab.	Menge. der Einfuhr.	Zollsatz nach dem Vorschlage des Bundesrathes. Batzen.	Zollsatz nach dem Vorschlage der Kommission. Batzen.
Wolle zum Sticken	Ctr.	150	160	50
Zink in Blöcken und altes	"	500	2½	5
gewalztes	"	150	15	15
Zinkwaaren, nicht besonders genannt	"	50	15	25
Zinn in Blöcken und altes	"	810	5	5
gewalztes	"	600	15	15
Zinnasche	"	300	2½	5
Zinnwaaren und Staniol	"	108	25	25
Zucker, roher, Kassonade und Syrup / raffinirter	"	153000	15 / 25	15
Zuckerwerk	"	170	160	100
Zündhölzchen	"	2875	25	25
Zündschwamm, Zunder aller Art	"	1200	10	10
Zwilch, roher und grober	"	500	15	15
Rohe Erzeugnisse: gemeine, behauene Bausteine, Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz, Erze aller Art, Gerberrinde und Lohkuchen, Heu und Grünfutter, Holzkohlen, Kartoffeln, Lehm, Töpferthon und Huppererde, Milch, Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Stroh, Häckerling, Spreu, Torf, Treber und Trester	Lasten.	50000	1	1
Bretter, Latten, Schindeln, Rebstecken, Dachziegel, Backsteine, Kalk und Gyps, gebrannter, Schieferplatten, Salzfässer, Gypsfässer u. dgl., Abfälle von Thieren, Bäume, Sträucher, Reben, Reisbesen, Effekten und Geräthe von Einwandrern, lebendes Geflügel, frische Fische, Frösche, Krebse, Schnecken, Fafsholz und roh vorgearbeitetes gemeines Nutzholz, Kleie, frisches Obst und frische Feld- und Gartengewächse, Oelkuchen, Oelkuchenmehl, Sägspäne	"	20000	3 u. 5	3

Unter Zugrundelegung vorstehender statistischer Angaben berechneten sich die nach dem Tarif der Kommission des Nationalraths zu erwartenden Einnahmen von den Eingangs-Abgaben wie folgt:

	Franken.
1. von den nach der Zugthierlast zu besteuernden Gegenständen	11200
2. von den nach dem Stück zu besteuernden Gegenständen	20900
3. von den nach dem Werthe zu besteuernden Gegenständen, nach einem nur ungefähren Ueberschlag .	1400
4. von den nach dem Gewichte zu besteuernden Gegenständen und zwar:	
in der I. Klasse 2044700 Ctr. zu 1 Batzen	204470
» » II. » 584200 » » 2 »	116840
» » III. » 111645 » » 5 »	55822
» » IV. » 720880 » » 10 »	720880
» » V. » 240817 » » 15 »	361225
» » VI. » 20000 » » 20 »	40000
» » VII. » 152596 » » 25 »	381490
» » VIII. » 135822 » » 50 »	679110
» » IX. » 33892 » » 100 »	338920
zusammen Eingangs-Abgaben . . .	2932258

Hierzu treten die Ausgangs-Abgaben und zwar:

1. nach der Zugthierlast zu 1, 2 und 3 Batzen, von etwa 50000 Lasten		7700
2. nach dem Stück und zwar:		
von 5000 Stck. Kälbern, Schafen, Schweinen etc. à ¼ B. . . .	125 Fr.	
von 20000 Stck. Rindvieh, Füllen, Eseln à 3 B.	10000 »	
von 10000 Stck. Pferden und Mauleseln à 10 B.	10000 »	20125
3. nach dem Werthe und zwar:		
von gesägtem und geschnittenem Holze und Holzkohlen im Werth von 750000 Franken à 3 Proc.	22500 Fr.	
von rohem Holze zum Werthe von 2250000 Franken à 5 Proc. .	112500 »	135000
4. nach dem Gewichte und zwar:		
von Lohe, Fellen u. Häuten 12000 Ctr. à 5 B.	6000 Fr.	
von Baumrinde 6000 Ctr. à 10 B.	6000 »	
von Lumpen 1000 Ctr. à 15 B. .	1500 »	
von allen andern Waaren 500000 Ctr. à 1 B.	50000 »	63500
zusammen Ausgangs-Abgaben . .		226325
die Durchgangs-Abgaben waren veranschlagt zu		34000
dazu die Eingangs-Abgaben, wie oben . . .		2932258
giebt als gesammten Zollertrag . .		3192583

II. Uebersicht derjenigen Waaren, welche im Jahre 1845 aus dem freien Verkehr des Zollvereins über die Grenze gegen die Schweiz ausgeführt worden sind.

Waaren		
Abfälle aller Art, Hörner, Knochen etc.	Ctr.	314
Baumwolle, rohe	»	447
Baumwollengarn, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, Watten	»	779
drei- und mehrdräthiges, gefärbtes, gezwirntes	»	274
Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren	»	2903
Blei, rohes in Blöcken etc. und altes	»	289
Blei-, Silber- und Goldglätte	»	824
Bleiwaaren, grobe, als: Kessel etc.	»	336
feine, als: Spielzeug etc.	»	7
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren, grobe	»	890
feine	»	5
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	»	8291
Alaun	»	856
Bleiweifs, Chlorkalk	»	1872
Mennige, Schmalte	»	363
Kupfervitriol, desgl. weifser und gemischter	»	12
Soda	»	854
Eisenvitriol	»	52
Farberde etc.	»	554
Galläpfel, Beeren, Quercitron etc.	»	253
Indigo	»	471
Krapp	»	1119
Knoppern und Eckerdoppern	»	20
Farbhölzer	»	797
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum	»	114
Pottasche, Weinstein	»	1887
Mineralwasser	»	1608
Salpeter	»	322
Salzsäure	»	1029
Schwefelsäure	»	745
Schwefel	»	23
Seegras	»	10
Terpentin, Terpentinöl	»	102
Tischlerhölzer, aufsereuropäische	»	11
Eisen u. Stahl: Roheisen, Brucheisen, Eisenfeile etc.	»	6719
Stabeisen, Schienen, Stahl	»	13047
geschmiedetes zu feinen Sorten verarbeitet etc.	»	3397
desgl. façonnirtes	»	567
Weifsblech und Eisendrath	»	120
Eisenwaaren, ganz grobe gegossene	»	4732
grobe geschmiedete	»	9131
feine geschmiedete und gegossene	»	1354
Erze	»	26

Ware		Einheit	Menge
Flachs, Werg, Hanf, Heede		Ctr.	2529
Getreide und Hülsenfrüchte:	Weizen, Spelz	Schfl.	800006
	Roggen	»	19806
	Gerste, Hafer etc.	»	82022
	Bohnen, Erbsen, Wicken etc.	»	3048
Sämereien und Beeren:	Anis und Kümmel	Ctr.	24
	Hanfsaat	»	1204
	Leinsaat, Leindotter	»	13
	Mohnsaamen	»	12
	Raps, Rübsaat	»	967
	Kleesaat	»	2304
	andere Sämereien	»	249
	Wachholderbeeren	»	2
Glas und Glaswaaren:	grünes Hohlglas	»	2036
	weifses Hohlglas, Fenster- und Tafelglas	»	925
	geprefstes, geschliffenes etc. weifses Glas	»	22
	farbiges, bemaltes, vergoldetes Glas	»	418
	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	»	17
	Spiegelglas nicht über 288 □ Zoll	»	97
Häute, Felle, Haare:	rohe Häute und Felle, Pferdehaare	»	170
	Felle zur Pelzwerk-Bereitung	»	99
	Haasen- und Kaninchenfelle und Haare	»	196
	Haare von Rindvieh	»	2
Holz und Holzwaaren:	Brennholz beim Wassertransport	Klftr.	201
	Bau- und Nutzholz, weiches	Last	1671
	Holzborke oder Gerber-Lohe	Ctr.	27427
	Meubel und andere Tischlerwaaren	»	816
	grobe Böttcher-, Drechsler- etc. Waaren	»	5417
	feine Holzwaaren	»	1283
	grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	»	253
	grobe Maschinen von Holz	»	17
Hopfen		»	1396
Instrumente, astronomische, musikalische, mechanische etc.		»	274
Kalk und Gyps, gebrannter		»	4334
Karden oder Weberdisteln		»	1
Kleider, neue fertige		»	216
Kupfer und Messing, rohes		»	59
	geschmiedetes, gewalztes, gegossenes	»	53
	Kessel, Pfannen u. dgl.	»	429
Kurze Waaren		»	1205
Leder und Lederwaaren:	lohgares Leder	»	5951
	brüsseler und dänisches Leder etc.	»	227
	Schumacherwaaren, grobe	»	995
	Lederwaaren, feine	»	221
	Handschuhe, lederne	»	5
Leinenfabrikate:	Leinengarn, rohes	»	1062
	gebleichtes, gefärbtes etc.	»	9
	Zwirn	»	39

Leinenfabrikate: Packleinwand und Segeltuch	Ctr.	287
Leinwand, rohe	»	1792
gebleichte, gefärbte etc.	»	620
Bänder, Battist	»	432
Lichter aller Art	»	46
Lumpen, leinene, baumwollene etc., alte Fischernetze	»	—
Material- etc. Waaren: Bier in Fässern	»	2432
Branntwein	»	11538
Franzbranntwein	»	1232
Essig in Fässern	»	846
Bier und Essig in Flaschen	»	53
Oel in Flaschen	»	9
Wein	»	21011
Butter	»	115
Fleisch, frisch, gesalzen etc.	»	361
Südfrüchte, frische	»	17
Galgant, Ingber, Muskatnüsse etc.	»	28
Pfeffer und Piment	»	48
Zimmt, Cassia, Zimmtblüthe	»	18
Heringe	Tonnen	1294
Kaffee und Kaffee-Surrogate	Ctr.	34835
Kakao	»	491
Chokolade	»	19
Käse aller Art	»	44
Konfituren, Zuckerwerk	»	205
Mehl und Mühlenfabrikate	»	9270
Reis	»	16
Syrop	»	110
Tabaksblätter und Stengel	»	1414
Rauchtabak, Karotten etc.	»	16880
Cigarren	»	1056
Schnupftabak	»	9588
Thee	»	8
Zucker, raffinirter	»	3185
Oel in Fässern	»	2836
Oelkuchen	»	824
Papier und Pappwaaren: Druck- und Packpapier	»	97
alle anderen Papiere	»	968
Papiertapeten	»	77
Buchbinder-Arbeiten	»	230
Pelzwerk	»	44
Schiefspulver	»	527
Seide, rohe und Floretseide	»	104
gefärbte und weifsgemachte, ungezwirnte	»	5
gezwirnte	»	5
seidene Zeug- und Strumpfwaaren	»	214
halbseidene desgl.	»	149
Seife: grüne und schwarze	»	5

Seife: gemeine weifse	Ctr.	103
feine	»	12
Spielkarten	»	5
Steine und Steinwaaren: Bruchsteine, behauene Steine	Last	2280
grofse Marmorarbeiten	Ctr.	40
Alabaster-, Marmor- etc. Waaren	»	15
Flintensteine	»	1
Steinkohlen	»	133
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: grobe	»	33
feine	»	2
Talg und Stearin	»	63
Theer, Daggert, Pech	»	1932
Töpferthon und Thonwaaren: Thon für Porzellanfabriken	»	11
Töpferwaaren, gemeine	»	1094
Steingut und Fayence, einfarbig	»	4585
bemalt etc.	»	138
Porzellan, weifses	»	228
farbiges etc.	»	17
Vieh: Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stck.	695
Ochsen und Stiere	»	5368
Kühe	»	2426
Rinder (Jungvieh)	»	2079
Schweine, gemästete	»	1295
magere	»	1126
Hammel	»	14853
anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber, Spanferkel	»	3622
Wachs	Ctr.	11
Wachsleinwand, grobe unbedruckte	»	172
andere	»	279
Wachswaaren, feine bossirte	»	14
Wolle, rohe	»	808
Wollengarn, rohes	»	18
weifses, drei- oder mehrfach gezwirntes	»	458
Wollenwaaren, gewalkte	»	8894
ungewalkte	»	455
Teppiche aus Wolle oder anderen Thierhaaren	»	107
Zink, roher	»	16
in Blechen und grobe Zinkwaaren	»	2
feine, auch lackirte Zinkwaaren	»	2
Zinn in Blöcken, Stangen und altes Zinn	»	13
Zinnwaaren, grobe	»	37

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzkartel vom 21. Oktober 1845.

Zufolge der Verordnung vom 9. August 1847. (Gesetzsammlung pro 1847, pag. 355) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnifs gebracht, dafs die Herzoglich Anhalt-Cöthensche Regierung für das Herzogthum Anhalt-Cöthen dem zwischen Preufsen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grofsherzogthum Hessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Regierungen, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unter dem 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel (Gesetzsammlung pro 1846, pag. 478) beigetreten ist, so dafs dieses nunmehr auch der gedachten Regierung gegenüber in Beziehung auf das Herzogthum Anhalt-Cöthen in vorkommenden Fällen volle Anwendung findet.

Berlin, den 31. August 1849.

Die Minister

der Departements des Staatsschatzes und des Münzwesens, des Innern,

der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachungen, die Errichtung einer Bank-Kommandite in Krefeld betreffend.

I.

In Gemäfsheit des §. 112 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 ist die Errichtung einer Kommandite der preufsischen Bank in

der Stadt Krefeld von mir beschlossen worden, welche vom 1. Oktober c. ab in Wirksamkeit treten wird.

Ueber den Geschäfts-Umfang derselben wird das Königl. Haupt-Bank-Direktorium das Nähere bekannt machen.

Berlin, den 10. September 1849.

Der Chef der preufsischen Bank.

II.

In Gemäfsheit des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom heutigen Tage bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnifs, dafs die Bank-Kommandite zu Krefeld am 1. Oktober d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von inländischen Staats-, Kommunal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmanns-Waaren.
2. Diskontirung von Wechseln auf Krefeld und Ankauf von Wechseln auf andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der preufsischen Bank befinden.
3. Ausstellungen von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite.
4. Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten gegen die übliche Provision und Kourtage.
5. Annahme von Geldern öffentlicher Behörden und Anstalten, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bankkomtoir zu Köln bestimmt, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen seitens der betreffenden Behörden und Anstalten aber direkt an das genannte Bankkomtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Rendanten Freudemann und dem Buchhalter Smidt gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1849.

Königlich preufsisches Haupt-Bank-Direktorium.

Regulativ über die Benutzung der elektro-magnetischen Staats-Telegraphen seitens des Publikums.

§. 1.

Bezeichnung der zu benutzenden Linien.

Von den vollendeten elektro-magnetischen Staats-Telegraphenlinien sollen vom 1. Oktober c. ab vorläufig die Telegraphenlinien:

A. von Berlin über Braunschweig, Hannover und Köln nach Aachen, mit der Seitenlinie von Düsseldorf nach Elberfeld;

B. von Berlin über Wittenberge, Hagenow nach Hamburg,

eben so in umgekehrter Richtung auch für den Privatverkehr des Publikums benutzt werden dürfen.

§. 2.

Beschränkung der Benutzung.

Die Benutzung der genannten elektrischen Telegraphenlinien seitens des Publikums kann indeſs nur insoweit stattfinden, als die vertragsmäſsige Beförderung der verschiedenen Staats-Depeschen und der Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen solches gestattet.

§. 3.

Beschaffenheit der telegraphischen Depeschen.

Zur Beförderung durch den elektrischen Staats-Telegraphen sind alle für eine Korrespondenz geeignete Mittheilungen zulässig und nur solche Artikel davon ausgeschlossen, welche gegen die Gesetze verstoſsen, oder aus Rücksichten der höheren Politik oder des öffentlichen Wohls zur Verbreitung auf diesem Wege nicht für geeignet erachtet werden.

Entsteht darüber ein Zweifel, ob eine Nachricht zur Beförderung durch den elektrischen Telegraphen geeignet sei oder nicht, so ist darüber die Entscheidung der Telegraphen-Direktion einzuholen, gegen welche ein Rekurs nicht stattfindet.

§. 4.

Eine jede zu befördernde Depesche muſs mit dem Namen des Absenders unterschrieben, so wie deutlich, in verständlicher Sprache und ohne Abkürzungen geschrieben sein. Depeschen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden den Absendern zur Vervollständigung, resp. Umarbeitung zurückgegeben.

Bei denjenigen Depeschen, welche nur zum Theil durch den Telegraphen befördert und von der letzten Telegraphen-Station bis zu ihrem Bestimmungsorte mittelst Estafette, pr. expressen Boten oder durch die Post weiter gesandt werden sollen (§. 13), ist die Art

einer solchen Beförderung auf der Depesche vom Absender ausdrücklich anzugeben.

§. 5.

Um die mifsbräuchliche Benutzung des Staats-Telegraphen zu verhüten und solchen, so lange die Verbindung der Apparate nur mittelst einer Drahtleitung unterhalten wird, möglichst vielen Korrespondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Worte enthalten und von jedem Korrespondenten darf nicht mehr als eine Depesche in unmittelbarer Folge abgesendet werden. Gröfsere Depeschen oder mehrere Depeschen ein und desselben Absenders hinter einander dürfen nur in dem Falle befördert werden, wenn der Apparat nicht von anderen Korrespondenten, sei es auf der Station selbst oder auf den übrigen Stationen der Linie, in Anspruch genommen wird.

§. 6.

Ort der Aufgabe.

Die Aufgabe der telegraphischen Depeschen geschieht hier in Berlin bis dahin, dafs hierselbst eine Central-Station eingerichtet sein wird, zu welcher die verschiedenen Telegraphenlinien geführt sind, eben so wie in Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Minden, Düsseldorf, Köln, Aachen, Elberfeld, desgleichen in Wittenberge, Hagenow und Hamburg, unmittelbar auf den für jetzt in den betreffenden Eisenbahnhöfen eingerichteten Telegraphen-Stationen.

§. 7.

Zeit der Aufgabe.

Die Telegraphen-Büreaus sind in der Regel täglich, mit Einschlufs der Sonn- und Festtage,

vom 1. April bis ultimo September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

vom 1. Oktober bis ultimo März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

dem Publikum geöffnet.

In dringenden Fällen können die Telegraphenlinien unter der im §. 9 angegebenen Bedingung auch zur Nachtzeit benutzt werden.

§. 8.

Ort und Form der Erhebung der Beförderungs- etc. Gebühr.

Die Anmeldung der abzusendenden Depesche geschieht bei dem Vorsteher der Telegraphen-Station, resp. dessen Stellvertreter. Derselbe berechnet die nach dem Tarife zu erhebende Beförderungs-Gebühr, zieht selbige von dem Absender ein, vereinnahmt sie in einem

dafür besonders anzulegenden Einnahme-Journale und behändigt dem Absender einen mit der Quittung über die gezahlte Beförderungs-Gebühr versehenen Aufgabeschein. Gleichzeitig mit der Beförderungs-Gebühr werden noch

a) das Bestellgeld von 5 Sgr. (§. 14) und

b) bei den nur theilweise per Telegraph zu befördernden Depeschen (§§. 4 und 13) die Estafetten-Kosten, das Botenlohn und Porto, so weit solche bekannt sind,

erhoben.

Ist der Vorsteher der Telegraphen-Station über den Betrag der sub *b* erwähnten Kosten im Zweifel, so mufs er darüber auf der betreffenden Bahnhofs-Postexpedition Erkundigung einziehen.

Lassen die desfallsigen Kosten sich bei der Aufgabe nicht genau berechnen, so hat der Absender zur Bestreitung derselben einen angemessenen Betrag bei der Telegraphen-Station zu deponiren.

§. 9.

Taxe.

Der Berechnung der Beförderungs-Gebühr liegt die Wortzahl zum Grunde und ist danach der vorläufige Tarif aufgestellt worden. Adresse, Unterschrift und Datum werden mittaxirt, alleinstehende, einfache Zahlen den zusammengesetzten Zahlen gleichgerechnet, dagegen Interpunktions-Zeichen aufser Betracht gelassen. Was für ein Wort zu erachten, darüber hat der Vorsteher der Telegraphen-Station zu entscheiden, ohne dafs gegen diese Entscheidung ein Rekurs zulässig ist.

Für Depeschen, welche zur Nachtzeit, d. h. von 9 Uhr Abends bis zum Beginn der Dienststunden, befördert werden sollen, wird das Doppelte der im Tarife enthaltenen Sätze erhoben.

§. 10.

Vorrang.

Die Beförderung der telegraphischen Mittheilungen geschieht nach der Reihenfolge der Meldungen, mit Berücksichtigung der Zeit ihrer ersten Aufgabe bei der Telegraphen-Station.

Vorausbestellungen werden nicht berücksichtigt.

Wenn in verschiedenen Richtungen telegraphische Mittheilungen erfolgen, so findet für den Privat-Verkehr ein Richtungs-Wechsel in der Weise statt, dafs einer Depesche z. B. von Berlin nach Hamburg eine andere von Hamburg nach Berlin, dann wieder eine von Berlin nach Hamburg u. s. w. folgt. In derselben Richtung haben die von

den Anfangs- und Endpunkten der Linie abgehenden Depeschen den Vorrang vor den auf den Zwischenstationen aufgegebenen.

§. 11.

Art der Beförderung und Sicherung des Depeschen-Geheimnisses.

Sämmtliche Telegraphen-Beamte sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. Fremden Personen ist der Zutritt zu dem Arbeitszimmer der Telegraphen-Station nur mit ausdrücklicher Erlaubnifs der Direktion oder des betreffenden Stations-Vorstehers, resp. dessen Stellvertreters und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

§. 12.

Bestellung der telegraphischen Depeschen.

Dem Adressaten wird die telegraphische Depesche unmittelbar nach ihrer Ankunft vollständig, deutlich geschrieben, und mit dem Siegel der Telegraphen-Station verschlossen, durch einen vereideten Telegraphen-Boten, im Falle des §. 8 Litt. *b* durch einen Briefträger oder Postboten zugesendet.

Die richtige Behändigung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese stattgefunden, hat der Empfänger in einem ihm vorzulegenden Quittungsbuche, resp. durch besonders geschriebene Quittung, zu bescheinigen.

§. 13.

Depeschen, welche streckenweise durch den Telegraphen befördert werden.

Depeschen, welche nach Orten gerichtet sind, wohin keine ununterbrochene telegraphische Verbindung besteht, werden von der Telegraphen-Station, welche zuletzt berührt wird, aufgenommen und gehörig kouvertirt, so wie, mit dem Dienstsiegel der Station verschlossen, der Orts-Postanstalt behufs Weiterspedition in der vom Absender gewünschten Weise übergeben.

§. 14.

Bestellgebühr.

Für die Bestellung einer jeden telegraphischen Depesche, gleichviel, ob solche unmittelbar von der Telegraphen-Station oder mittelbar durch die betreffende Orts-Post-Anstalt geschieht, wird eine Vergütung von 5 Sgr. gezahlt und bei Aufgabe der Depesche vom Absender erhoben.

Das Bestellgeld bleibt auch in denjenigen Fällen bei der Königlichen Kasse berechnet, wo Absender die Antworten auf telegraphische Benachrichtigungen bei den Stationen abwarten und daselbst in Empfang nehmen.

§. 15.

Sistirung.

Unter solchen Umständen, bei welchen aus der telegraphischen Beförderung von Nachrichten des Publikums Gefahr für den Staat zu besorgen steht, wird auf Anordnung des unterzeichneten Ministers die Benutzung des Telegraphen seitens des Publikums ganz sistirt werden.

Berlin, den 6. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

BELGIEN.

Postkonvention zwischen Belgien und Spanien.

Art. 1. Gewöhnliche Briefe und Waarenproben aus Belgien nach Spanien und seinen benachbarten Inseln, und gegenseitig gewöhnliche Briefe und Waarenproben aus Spanien und seinen benachbarten Inseln nach Belgien werden stets ohne voraufgehende Frankirung befördert, und wird das für die ganze Entfernung schuldige Porto bei den Bestimmungs-Aemtern bezahlt.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Prospektus, Kataloge, Anzeigen und verschiedene gedruckte und lithographirte Nachrichten müssen bei dem Abgangs-Amte vorher frankirt und dürfen mit keinerlei Vergütung oder Taxe am Bestimmungsorte belastet werden.

Bücher, Broschüren und andere in dem vorhergehenden Paragraphen nicht genannte Drucksachen, Kupferstiche und Lithographien, mit Ausnahme derjenigen, welche zu den Journalen gehören, und Noten bleiben den Bestimmungen des Zolltarifs unterworfen.

Art. 2. Die Einwohner der beiden Länder können sich gegenseitig belastete Briefe zusenden, für welche das Porto beim Abgangs-Amte im Voraus zu bezahlen ist. Die Hälfte dieses Portos wird zu Gunsten des Abgangs-Amtes und die andere Hälfte zu Gunsten des Bestimmungs-Amtes erhoben.

Die beiden Verwaltungen legen gegenseitig am Ende eines jeden Quartals über die Hälfte des Portos Rechnung ab, welches sie respektive in der Form werden erhoben haben, die durch die allgemeinen Regeln den beiden Ländern bestimmt ist.

Im Fall ein belasteter Brief verloren würde, hat diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust sich zugetragen hat, der andern eine Vergütung von funfzig Franks als Entschädigung zu bezahlen.

Die Forderungen auf Ersatz werden nur innerhalb der sechs Monate zugelassen, welche dem Tage der Auslieferung an das beziehentliche Auswechslungs-Amt folgen.

Art. 3. Das Porto der gewöhnlichen Briefe, deren Gewicht sieben und ein halb Grammen in Belgien und vier Adarmen (oder eine viertel Unze) in Spanien nicht überschreitet, ist auf einen Frank in Belgien und auf vier Realen de vellon[1]) in Spanien festgestellt.

Briefe von sieben und einem halben Grammen bis funfzehn einschliefslich Grammen Gewicht in Belgien und von vier bis acht Adarmen in Spanien bezahlen zwei Franken in Belgien und acht Realen de vellon in Spanien und so weiter, indem von sieben und einem halben Grammen zu sieben und einem halben Grammen und von vier Adarmen zu vier Adarmen ein Frank in Belgien und vier Realen de vellon in Spanien hinzugefügt werden.

Das Porto für belastete Briefe beträgt das Dreifache desjenigen der gewöhnlichen Briefe von demselben Gewichte.

Waarenproben ohne Werth, welche unter Kreuzband oder auf eine Weise aufgegeben werden, die keinen Zweifel über ihre Natur zuläfst, und die keine andere Schrift enthalten, als Nummern oder Marken zu ihrer Bezeichnung, bezahlen die Hälfte des für gewöhnliche Briefe desselben Gewichts festgestellten Portos, ohne dafs indessen dieses Porto weniger als dasjenige eines einfachen Briefes betragen darf.

Journale und Drucksachen, welche in dem zweiten Paragraphen des Artikels I. begriffen sind, und die unter Kreuzband befördert werden und keinerlei Schrift, Ziffern oder Zeichen mit der Hand enthalten, bezahlen ein Frankirungsporto von zehn Centimen in Belgien und von zwölf Maravedis in Spanien für den Druckbogen.

Diejenigen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden als Briefe angesehen und als solche taxirt.

Art. 4. Falsch oder an Personen adressirte Briefe, welche ihren Wohnort verändert haben, werden ohne Aufenthalt durch die respektiven Auswechslungs-Aemter gegenseitig zurückgesandt.

[1]) 1 Real de vellon à 34 Maravedis = 2 Sgr. 2 Pf.

Gewöhnliche oder belastete Briefe, Waarenproben, Journale und Drucksachen, deren Annahme aus irgend welchem Grunde verweigert ist, werden von der einen und der andern Seite am Ende jedes Vierteljahres zurückgesandt.

Art. 5. Alle Bestimmungen der zwischen Belgien und Spanien am 27. Dezember 1842 abgeschlossenen Uebereinkunft sind aufgehoben.

Art. 6. Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf sechs Jahre geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt sie weitere vier Jahre in Kraft und so fort, es sei denn, dafs durch eine der hohen vertragenden Theile ein Jahr vor Ablauf jedes Zeitraumes gekündigt worden.

Während dieses letztern Jahres behält die Uebereinkunft ihre volle und unverminderte Wirkung.

Art. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Madrid innerhalb sechs Wochen oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden. Sie kommt einen Monat nach Auswechslung der genannten Ratifikationen zur Ausführung.

Madrid, 17. Juli 1849.

Baron Du Jardin.
Pedro I. Pidal.

Die Ratifikationen sind am 31. August in Madrid ausgewechselt worden.

Verordnung, betreffend Zuzählungen zum Tarif.

Einziger Artikel. Die in der ersten Spalte der angebogenen Tabelle genannten Waaren sind Behufs der Anwendung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben den respektive in der zweiten Spalte bezeichneten Waaren gleichgestellt.

Gegeben zu Laeken, den 30. August 1849.

Leopold.

Nicht genannte Waaren.	Waaren, welchen sie gleichgestellt sind, und deren Behandlung sie folgen.
Gehäuse und Kasten zu Pendeluhren.	Uhren und Pendeluhren.
Uhrmacher-Zuthaten (fournitures d'horlogerie), ausgenommen von Gold und von Silber.	Uhren und Pendeluhren.
Uhrwerke (mouvements d'horlogerie) jeder Art.	Uhren und Pendeluhren.

Verordnung, betreffend Herabsetzung der Niederlagsgebühr für Nutzholz in der öffentlichen Niederlage zu Antwerpen.

Einziger Artikel. Die durch das, vermittelst Unserer Verordnung vom 20. Dezember 1848 [1]) genehmigte Spezial-Reglement für die öffentliche Niederlage in Antwerpen für Nutzholz festgestellten Niederlagsgebühren werden nach Maafsgabe der folgenden Tabelle herabgesetzt.

Waaren.	Einheiten	Lagergebühren per Monat [2]).
Nutzholz aller Art einschliefslich Cedern		Cts.
zu Bleifedern im Freien	100 Klgr.	3
desgleichen unter Verdeck	100 Klgr.	5

BRASILIEN.

Verordnung, betreffend die Eingangs-Abgabe von Schuhzeug.

(Moniteur belge No. 264.)

Durch eine Verordnung vom 7. Juli 1849 hat die brasilianische Regierung bestimmt, dafs der Einfuhrzoll von Schuhzeug [3]) bis zur Revision des Zolltarifs nicht länger nach der darin angesetzten Werthtaxe, sondern nach dem Fakturabetrage berechnet werde.

FRANKREICH.

Verordnung, betreffend eine Aenderung in den Quarantaine-Vorschriften.

In Betracht des Gesetzes vom 3. März 1822;

in Betracht der Verordnung vom 18. April 1847 über das Quarantaine-Wesen [4]);

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 83 und 85.

[2]) Die Gebühr betrug früher respektive 4 und 6 Cts.

[3]) Vgl. J. 1848. II. S. 352.

[4]) Vgl. J. 1847. I. S. 507.

in Erwägung, dafs die Pest seit mehreren Jahren aufgehört hat, sich in den verschiedenen Provinzen des ottomannischen Reiches zu zeigen, und dafs die Verwaltung jetzt die Mittel besitzt, die promptesten und zuverlässigsten Anzeigen von den Veränderungen zu erlangen, welche in dem Gesundheitszustande der verschiedenen levantischen Häfen eintreten könnten;

in Erwägung, dafs die Quarantaine-Anordnungen und Anstalten der europäischen Türkei, der asiatischen Türkei und Egyptens gegenwärtig gegen die Ausbreitung pestartiger Epidemien Sicherheit gewähren;

in Erwägung, dafs daran gelegen ist, die französichen Handelsbeziehungen mit der Levante so viel zu erleichtern, als es ohne Gefahr für den öffentlichen Gesundheitszustand geschehen kann;

Art. 1. Die mit reinem Passe aus der europäischen Türkei, der asiatischen Türkei, Egypten und der Regentschaft Tripolis kommenden Segelschiffe sollen in allen Häfen der Republik sogleich nach Revision der Schiffspapiere zur freien Praktik zugelassen werden, wenn die Gemeinschaften zur See und der Gesundheitszustand der Mannschaften und der Passagiere zu Verdacht keinen Anlafs geben. Dampfschiffe werden unter denselben Bedingungen in den französischen Häfen des Oceans zugelassen.

Art. 2. Dampfschiffe, sowohl der Kriegs-, als der Post- und der Handels-Marine, welche von denselben Plätzen mit reinem Passe kommen, sollen, wenn volle acht Tage seit ihrem Abgange verstrichen sind, in den Häfen des mittelländischen Meeres sogleich zur freien Praktika zugelassen werden, und zwar erstere, wenn sie einen Arzt der Kriegs-Marine, die andern, wenn sie einen Sanitätsbeamten am Bord haben. Alle diese Aerzte erhalten ihre Bestallung vom Minister des Ackerbaus und des Handels.

Art. 3. Sowohl die aus Egypten oder Syrien, als aus den beiden Türkeien oder der Regentschaft Tripolis kommenden mit reinem Passe versehenen Dampfschiffe, welche keinen Sanitätsbeamten am Bord haben, unterliegen in den Häfen der mittelländischen See einer Observations-Quarantaine von drei Tagen.

Geschehen zu Elysée-National, den 10. August 1849.

L. N. Bonaparte.

Der von dem Minister des Ackerbaus und des Handels in Bezug auf vorstehendes Gesetz abgestattete Bericht lautet wie folgt:

Die in Betreff der Ankünfte aus der Levante getroffenen Quarantaine-Maafsregeln, um Frankreich vor der Einschleppung der Pest zu schützen, sind hauptsächlich durch eine königliche Verordnung vom 18. April 1847 festgestellt.

Diese Verordnung veränderte wesentlich das Quarantaine-Verfahren unseres Landes; nicht allein, dafs sie die Dauer der Quarantaine verminderte und dieselbe für die aus der europäischen Türkei, der asiatischen Türkei und Egypten kommenden Schiffe, wenn diese Länder von jeder pestartigen Epidemie befreit sind, unter gewissen Bedingungen selbst aufhob, hat sie aufserdem das neue System der Vorsichtsmaafsregeln, welche sie vorschreibt, auf rationelle Grundlagen gebaut, welches Letzere dieser Verordnung besondere Wichtigkeit verleiht.

In der That waren die Sicherheitsmaafsregeln, welche man gegen die Einschleppung der Pest ergriffen hatte, bis dahin auf keine wissenschaftliche Beobachtungen begründet; die Willkühr allein hatte während langer Zeit die Dauer der Quarantainen bestimmt. Man glaubte, der öffentlichen Sicherheit nicht zu viel gewähren zu können, und in Folge der Befürchtungen, welchen man sich hingab, war man in ein System der Uebertreibung gerathen. Die höhere Verwaltung, welche wohl begriff, wie grofs ihre Verantwortlichkeit war, wollte und konnte in Ermanglung von Lehren, welchen wohl erwogene Thatsachen zum Grunde lagen, einen Zustand der Dinge nicht ändern, den die Zeit und die Vorurtheile geheiligt zu haben schienen; jedoch entging es ihr bei den wiederholten Klagen nicht, wie sehr es unsern Handelsbeziehungen daran gelegen war, von unnützen Fesseln, welche die Schiffahrt bedrückten und beengten, befreit zu werden. Die Verwaltung liefs defshalb die Frage in den Plätzen selbst, wo die Pest heimisch ist, sorgfältig und anhaltend erforschen. Diese Studien und die zahlreichen, seit mehr als einem Jahrhundert gesammelten Erfahrungen, haben es endlich gestattet, das grofse Prinzip, welches von der medizinischen Akademie mit so gerechter Autorität ausgesprochen ist, auf sichere Grundlagen niederzulegen. Es ist festgestellt und über allen Zweifel erhoben, dafs die Pest eine Brütezeit (incubation) von höchstens acht Tagen hat. Sobald dieses Prinzip zugelassen war, schien es möglich, das Quarantaine-Verfahren mit den Resultaten der Wissenschaft in Einklang zu bringen. Dennoch stand man an, diesem Prinzipe alle Folgerungen zu entnehmen, zu denen es Anlafs gab.

In derselben Zeit, als die Wissenschaft so grofses Licht über die Brütezeit der Pest verbreitete, entstand ein für das Quarantaine-System nicht weniger fruchtbarer Gedanke. Bis dahin hatte man an der Seegrenze das Vertheidigungssystem gegen die Einschleppung dieser Seuche eingerichtet. Man sah ein, dafs es einfacher und vernunftgemäfser sei, die Ueberwachung auf die Plätze selbst, wo die Pest entsteht, zu übertragen.

Die Einsetzung von Aerzten, welche damit beauftragt waren, den Gesundheitszustand dieser Länder zu erforschen und über die den Schiffen bei ihrem Abgange zu ertheilenden Pässe zu entscheiden, war eine um so nützlichere Maafsregel, als sie früher oder später die Einführung wesentlicher Aenderungen in dem Verfahren der Sanitäts-Verwaltungen zu gestatten versprach.

Unter dem Einflusse dieser Thatsachen ward die Verordnung vom 18. April 1847 erlassen (folgt hier eine Darstellung des Hauptinhaltes derselben. Vergl. 1847. I. S. 507. Eine der darin aufgestellten Bedingungen, unter welchen Schiffe aus der Levante zur freien Praktika zugelassen, bestand darin, dafs sie einen Sanitätsarzt und Gesundheitswächter am Bord haben mufsten. In Bezug auf diese Bedingung führt der Bericht fort).

Das Gesundheits-Kommitee hat erkannt, dafs die Einrichtung der Gesundheits-Wächter am Bord unnütz war oder wenigstens, dafs ihre Einsetzung Schwie-

rigkeiten darbot, welche die sehr zweifelhaften Vortheile, die man sich davon versprach, überwogen.

Ihre Hauptaufgabe bestand darin, die Lüftung der Waaren und des Gepäcks und der Kleidungsstücke der Mannschaften und der Reisenden zu überwachen. Abgesehen indessen davon, dafs diese Lüftung während der Ueberfahrt nicht leicht zu bewerkstelligen war, ist zu erwägen, dafs sie für die mit reinem Passe versehenen Schiffe zwecklos ist; denn, warum soll man Gegenstände lüften, die nicht angesteckt sind? Wenn es auch in einem besonderen Falle darauf ankommen sollte, zu verhindern, dafs am Bord eines Schiffes eine Gemeinschaft stattfände, so würde es dem Kapitain nicht an Mitteln fehlen, seinen Vorschriften Gehorsam zu verschaffen.

Indessen ist die Aufhebung der Gesundheitswächter nicht die alleinige Verbesserung, welcher die Verordnung vom 18. April 1847 zu unterziehen war.

Eine andere Bedingung, um Schiffe mit reinem Passe aus der Levante zur freien Praktika zuzulassen, bestand darin, dafs sie wenigstens zehn Tage unterwegs gewesen sein mufsten. Diese Frist glaubte man, gestützt auf die Autorität der Wissenschaft, ohne Gefahr für die öffentliche Gesundheit, um zwei Tage abkürzen zu können, da es jetzt gewifs ist, dafs die Brütezeit der Pest nie länger als acht Tage dauert.

Betreffend die Verpflichtung, einen Sanitätsarzt am Bord zu haben, glaubte man sie auf Dampfschiffe beschränken zu können, welche in unsere Häfen des mittelländischen Meeres ankommen. Für diese Schiffe, welche die Ueberfahrt von Alexandrien nach Marseille in acht Tagen machen können, kommt es darauf an, kein Symptom unbeobachtet zu lassen, und ist die Anwesenheit eines Sanitätsarztes eine Vorsichtsmaafsregel, deren Vernachlässigung vielleicht Verwegenheit sein würde. Anders ist es mit den Segelschiffen, die durchschnittlich 25 bis 30 Tage zu der Ueberfahrt gebrauchen. Die Dauer derselben bietet in diesem Falle eine wirkliche Sicherheit dar; denn, falls ein Passagier oder einer der Mannschaft bei der Einschiffung den Keim der Pest bei sich führen sollte, so wird dieser Keim Zeit haben, sich lange vor Ankunft des Schiffes zu entwickeln, so dafs kein Zweifel über den Charakter der Krankheit stattfinden könnte. Die gleiche Rücksicht ist auf Dampfböte anwendbar, welche direkt auf unsere Häfen des Oceans oder des Kanals versegeln, und es ist billig, auch sie von einer Verpflichtung zu befreien, welche ihnen wie den Segelschiffen Kosten aufbürdet, die aufser Verhältnifs zu den Vortheilen stehen, welche sie aus der Entfernung jeder Quarantaine ziehen könnten.

Die Verordnung von 1847 hat zwischen den Ankünften aus Egypten und aus Syrien und denjenigen aus den andern Theilen des ottomannischen Reiches einen Unterschied gemacht, den man ebenfalls ohne Gefahr aufheben kann.

Laut jener Verordnung sind die mit reinem Passe aus Syrien oder Egypten kommenden Schiffe, welche keinen Sanitätsarzt am Bord haben, in unseren Häfen des mittelländischen Meeres einer Beobachtungsquarantaine von vollen fünf Tagen unterworfen, vom Tage ihrer Ankunft an gerechnet, während die Quarantaine in dem gleichen Falle für die Herkunft aus der europäischen Türkei und Kleinasien nur drei Tage beträgt.

Als die genannte Verordnung erlassen ward, war diese Verschiedenheit in der Dauer der Quarantainen erklärlich. Wir hatten damals in den Haupthäfen der Levante noch keine ansäfsige Aerzte, und war man über den Grad von Sicher-

heit nicht vollkommen unterrichtet, welchen die Gesundheits-Anstalten einiger dieser Länder darbieten könnten. Unter diesen Umständen war es natürlich, in Beziehung auf die Ankünfte aus Egypten schwieriger zu sein, da dieses Land stets als die Wiege und der hauptsächlichste Heerd der Pest angesehen wurde, und eben so die Ankünfte aus Syrien denjenigen aus Egypten wegen der prompten und häufigen Verbindungen zwischen den beiden Ländern gleichzustellen. Gegenwärtig verhält es sich in dieser Beziehung anders. Seit Ende 1847 haben wir in beiden Türkeien und in Egypten Aerzte, deren Aufgabe es ist, den Zustand der öffentlichen Gesundheit zu beobachten, die Quarantaine-Anstalten zu studiren, den Landesbehörden die Maafsregeln zu bezeichnen, welche die Wissenschaft als die wirksamsten erkannt hat, um die Wiederkehr der pestartigen Epidemien zu verhindern. Auch haben die ausgezeichneten Männer, welche mit diesen verantwortlichen Aemtern betraut sind, indem sie dem Zutrauen der Regierung durch ihren Eifer, durch ihre Thätigkeit, durch das Ansehen und den Einflufs, welche sie erworben haben, entsprechen, die Hoffnungen gerechtfertigt, die man in diese neue Einrichtung setzte. Die beiden Aerzte, von denen einer in Kairo, der andere in Alexandrien eingesetzt ist, berichten häufig über den Gesundheitszustand Egyptens. Seit beinahe zwei Jahren sind sie dort eingeführt und lauten die Berichte seitdem fortwährend günstig. Die Pest ist in diesem Lande seit Ende 1844 nicht vorgekommen, und die durch den Doktor Prus erstatteten Berichte stellen es aufser Zweifel, dafs, wenn sie sich dort auf's Neue zeigen sollte, die französische Verwaltung in genügender Zeit davon benachrichtigt werden würde. Es findet demnach kein Grund mehr statt, die Ankünfte aus Egypten und aus Syrien einer längeren Quarantaine zu unterwerfen, als diejenigen aus den beiden Türkeien.

Ich stehe um so weniger an, mit dem Gesundheits-Kommitee die Annahme dieser Vorschläge, welche ebenfalls auf die Ankünfte aus der Regentschaft Tripolis Anwendung finden würden, zu empfehlen, als die für den Fall eines reinen Passes getroffenen Vorsichtsmaafsregeln nur den Zweck haben, einer möglichen, aber sehr wenig wahrscheinlichen Gefahr vorzubeugen, nämlich derjenigen, welche aus der Einschiffung einer oder mehrerer Personen erwächst, die zuerst von der Pest befallen wären, ehe sie ein Land verlassen, wo die Krankheit nicht wirklich stattfindet, welches man indessen als zu ihrer Erzeugung geeignet hält. Die über den Gesundheitszustand der Länder der Herkunft beständig ausgeübte Ueberwachung, das Erfordernifs einer Fahrt von wenigstens acht Tagen, dasjenige, einen Sanitätsarzt am Bord zu haben, oder in den Häfen des mittelländischen Meeres einer Beobachtungs-Quarantaine von drei Tagen ausgesetzt zu sein, gewähren in Verbindung mit den bei der Ankunft des Schiffes vorgenommenen Revision ein System von Maafsregeln, welches die ängstlichsten Gemüther beruhigen mufs.

Paris, den 10. August 1849.

Verordnung, betreffend die Eingangsabgabe von Saat-Oel in Algier.

In Betracht der Verordnung vom 16. Dezember 1843 betreffend die in Algier zu erhebenden Zollabgaben;

in Erwägung, dafs die Verordnung vom 2. Februar 1848, welche

die zeitweilige Zulassung von ausländischer Sesam- und Leinsaat in Frankreich gestattet, um zu Oel zur Wiederausfuhr verarbeitet zu werden, die Wirkung gehabt hat, dem Landbau und der Industrie Algiers zu schaden, indem die so bereiteten Oele, welche zu den durch die vorgenannte Verordnung vom 16. Dezember 1843 festgestellten herabgesetzten Abgaben in Algier eingehen, den in der Kolonie fabrizirten Oelen eine schädliche Konkurrenz bereiten;

Art. 1. Vom 15. September an haben Saat-Oele fremden Ursprungs oder in Frankreich aus ausländischen Saaten fabrizirt, bei dem Eingange in Algier die folgenden Abgaben zu entrichten:

	in franz. Schiffen.	in fremden Schiffen.
Aus den Entrepots Frankreichs kommend, die 100 Kil. .	12 Frs. 50 Cts.	17 Frs. 50 Cts.
Anderswoher komm. » .	15 » 50 »	

Geschehen zu Elysée-National, den 30. August 1849.

L. N. Bonaparte.

Verordnung, betreffend die Einfuhr von Strohhüten.

In Betracht des Art. 1. der Verordnung vom 5. Dezember 1848[1]), welche die zeitweilige Zulassung von groben und feinen Strohhüten mit genähtem Geflechte, mit der Bestimmung, in Frankreich zur Wiederausfuhr appretirt und garnirt zu werden, gestattet;

Art. 1. Die Verfügungen des Art. 1. der Verordnung vom 5. Dezember 1848 sind aufgehoben, so weit es sich um feine Strohhüte mit genähtem Geflecht handelt.

Geschehen zu Elysée-National, den 18. September 1849.

L. N. Bonaparte.

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz, betreffend das Münzen von Silbergeld.

Titel: An act to extend an act of the fifty sixth year of King George the third, for providing for a new silver coinage, and for regulating the Currency of the Gold and Silber coin of this realm.

(Extrakt.)

Da in dem sechs und funfzigsten Regierungsjahre Seiner verstorbenen Majestät George III. ein Gesetz erlassen ward, genannt: »ein Ge-

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 6.

setz, um für eine neue Silber-Münzung zu sorgen und den Umlauf der Gold- und Silber-Münze dieses Reiches zu reguliren«: und da es zweckmäfsig ist, dafs die Bestimmungen des genannten Gesetzes, so weit solche sich auf die Silber-Münze des Reiches beziehen, ausgedehnt werden: so sei es beschlossen: dafs, von und nach dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes, Ihrer Majestät Münz-Meister befugt sein soll, ungearbeitetes Silber, welches zu irgend einer Zeit vor oder nach dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes nach Ihrer Majestät Münze in London gebracht ist oder gebracht oder dort abgeliefert oder deponirt werden wird, in der genannten Münze in Silber-Münzen von einem Gehalte und einer Feinheit von eilf Unzen, zwei Pennyweight fein Silber und achtzehn Pennyweights Zusatz (alloy) auf das Pfund Troy-Gewicht, und von einem Gewicht nach dem Verhältnisse von sechs und sechszig Schillingen auf das Pfund Troy, gleichviel ob in Kronen oder in irgend welchen Stücken einer niedrigeren Benennung zu münzen oder münzen zu lassen; ungeachtet alles dessen, was in irgend welchem Gesetze oder Gesetzen, welche respektive in Grofsbritannien oder Irland unmittelbar vor dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft waren, oder was in irgend einem Vertrage mit Ihrer Majestät zeitigem Meister der genannten Münze, oder was in irgend welcher Satzung oder Gebrauch, etwa entgegensteht, jedoch mit der Maafsgabe, dafs alle und jede Silber-Münze, welche nicht von einer Benennung ist, die durch das genannte Gesetz gemünzt zu werden gestattet ist, aber von einer Benennung ist, welche durch das gegenwärtige Gesetz gemünzt zu werden gestattet ist, und die nach dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ausgegeben wird, als nach dem Erlasse und unter der Vollmacht des gegenwärtigen Gesetzes gemünzt angesehen werden und allen und jeden Bestimmungen und Vorschriften unterworfen sein soll, welche sich auf Silber-Münze beziehen, die gemäfs der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gemünzt wird.

II. bestimmt, dafs alle auf die Münze des Reiches, das Beschneiden etc. derselben Bezug habenden Gesetze, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, auf Silber-Münze, die gemäfs der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gemünzt oder ausgegeben wird, die nämliche Anwendung haben sollen, als ob sie in demselben wiederholt wären.

Den 13. Juli 1849. 12 & 13 Vict. Cap. 41.

Gesetz, um die Uebereinkünfte mit arabischen Häuptlingen im persischen Meerbusen wegen Unterdrückung des Sklavenhandels zur Ausführung zu bringen.

(Extrakt.)

»Da am 30. April 1847 eine Uebereinkunft zwischen Major S. Hennell, dem Residenten im persischen Meerbusen, in Vertretung Ihrer Majestät der Königin des Verein. Königreichs von Grofsbritannien und Irland, und Sultan Bin Sugger, Scheik von Ras-el-Khyma und Shargah im persischen Meerbusen, dem Häuptlinge der Joasmee Araber, geschlossen ward, wodurch folgendes festgestellt ist, als:

»»Ich, Scheik Sultan Bin Sugger, Häuptling des Joasmee-Stammes, um die Bande der Freundschaft zu befestigen, welche zwischen mir und der britischen Regierung bestehen, verpflichte mich hiedurch, die Ausfuhr von Sklaven von den Küsten Afrikas und anderswo her am Bord meiner Schiffe und der meinen Unterthanen oder Untergebenen gehörenden zu verbieten, welches Verbot vom 1. Mohurrum 1264 A. H. (10. Dezember 1847 A. D.) in Kraft treten soll.

Und willige ich ferner darin, dafs die Kreuzer der britischen Regierung, wenn sie mit irgend welchen meiner Schiffe oder der meinen Unterthanen oder Untergebenen gehörenden zusammentreffen, welche der Betreibung des Sklavenhandels verdächtig sind, solche anhalten und untersuchen mögen; und dafs sie, falls sie finden, dafs irgend welche der genannten Schiffe diese Uebereinkunft durch die Ausfuhr von Sklaven von den Küsten Afrikas oder anderswo her, unter irgend welchem Vorgeben, verletzt haben, dieselben wegnehmen und konfisziren sollen««.

(Folgen hier dieselben Worte der Einleitung in Bezug auf Uebereinkünfte mit den nachgenannten Häuptlingen, unter den beigesetzten Tagen, als):

Muktoom Bin Buttye, Scheik von Debaye, den 30. April 1847; Abdool Azeez Bin Rashid, Scheik von Eginan, den 1. Mai 1847; Abdullah Bin Rashid, Scheik von Amulgavine, den 1. Mai 1847; Saeed Bin Tahnoon, Häuptling von Aboothabee, den 3. Mai 1847; Mahomed Bin Khuleefa Bin Subman, Häuptling von Bahrein, den 8. Mai 1847.

Und da es angemessen ist, eine wirksame Vorkehrung zu treffen, um die Bestimmungen der genannten verschiedenen Uebereinkünfte zur Ausführung zu bringen:

so sei daher beschlossen, dafs es den Befehlshabern und anderen Offizieren Ihrer Majestät Kriegsschiffe oder der ostindischen Kompagnie zustehen soll, auf jedem Meere irgend welches einem der genannten Häuptlinge (folgt die Wiederholung ihrer Namen) oder irgend welchen ihrer Unterthanen oder Untergebenen zugehörendes Schiff, das nach billigen Gründen verdächtig ist, den Sklavenhandel zu betreiben, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet zu sein, zu untersuchen und anzuhalten, und solches Schiff zusammen mit seinen Befehlshabern, Matrosen, Passagieren, Sklaven und Ladung wegzuschicken oder wegzuführen, damit solches Schiff zur Verurtheilung, wie weiter unten erwähnt, gebracht werde.

II. Und es sei beschlossen, dafs dem hohen Admiralitätshof von England und allen Vice-Admiralitätshöfen in irgend welchen Gebieten Ihrer Majestät jenseits der Meere, einschliefslich der Vice-Admiralitätshöfe innerhalb der Gebiete unter der Regierung der ostindischen Kompagnie zustehen soll, über irgend solches Schiff, welches wegen Uebertretung der genannten Uebereinkünfte angehalten oder weggenommen ist, Gericht zu halten und irgend solches Schiff zu kondemniren und in Betreff der darin vorgefundenen Sklaven abzuurtheilen, in derselben Weise und unter den nämlichen Regeln und Bestimmungen, als in irgend welcher Geltung habenden Parlamentsakte oder Akten, welche auf die Unterdrückung des Sklavenhandels durch Briten zugehörige Schiffe Bezug haben, enthalten sind, und zwar so ausreichend, als ob alle die in diesen Akten und Vorschriften enthaltenen Vollmachten und Vorschriften in gegenwärtiger Akte in Betreff des gedachten hohen Admiralitätshofes oder Vice-Admiralitätshöfe neu angeordnet wären.

Die übrigen Abschnitte III bis XVIII enthalten die Bestimmungen über das Verfahren, welchem die aufgebrachte Schiffe zu unterwerfen sind.

Den 1. August 1849. 12 & 13 Vict. Cap. 84.

Quarantaineverfügung für Gibraltar.

Die Gesundheitsbehörde zu Gibraltar hat am 25. August 1849 verfügt, dafs für alle Häfen im Norden von Europa, in den Ver. Staaten und im britischen Amerika dieselbe Quarantaine wie für die Provenienzen von Häfen Grofsbritanniens [1]) eintreten soll.

[1]) Vergl. S. 229.

HAITI.

Neue Verordnung, betreffend das Monopol von Kaffee und Baumwolle und die Bestimmung der Preise ausländischer Waaren [1]).

I.

(Moniteur Belge No. 253.)

Art. 1. Das Gouvernement monopolisirt den Kaffee und die Baumwolle.

Art. 2. In einem jeden der offenen Häfen der Republik wird eine Monopol-Verwaltung und eine mit der Vertheilung der monopolisirten Erzeugnisse beauftragte Kommission errichtet. Diese Kommission wird von den Konsignatair-Kaufleuten eines jeden Ortes ernannt; sie mufs wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen, und kann alle acht Tage erneuert werden. Wo kein Monopol-Direktor und Beamte ernannt sind, geschieht der Dienst durch den Friedensrichter, den Direktor des Raths der Notablen und den mit dem Dienste des Staats-Magazins des Ortes Beauftragten.

Art. 3. Die Zwischenhändler sind gehalten, den Kaffee und die Baumwolle zu dem Preise, welcher in dem, der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Tarife No. 1 festgesetzt ist, von den Produzenten zu kaufen und ausschliefslich an das Gouvernement zu verkaufen.

Art. 4. Die in dem, der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Tarife No. 2 bezeichneten ausländischen Waaren dürfen nicht zu höheren Preisen als den in dem genannten Tarife festgesetzten verkauft werden.

Art. 5. Das Gouvernement wird die monopolisirten Erzeugnisse nur in den offenen Häfen kaufen; diese Erzeugnisse müssen, um von der Monopol-Verwaltung übernommen zu werden, von guter und gangbarer Qualität sein.

Art. 6. Die Zwischenhändler der offenen Häfen müssen am

[1]) Die obige Verordnung unterscheidet sich von derjenigen vom 9. Januar 1849 (vergl. J. 1849. I. S. 462) im Wesentlichen theils durch die Bestimmungen des Tarifs No. 1, wonach die Preise von Kaffee und Baumwolle zum Export um 2 G. erhöht sind, theils durch die den Importeurs gestattete Erlaubnifs, von den genannten Erzeugnissen in verschiedenen Häfen der Republik auf einen Uebertragungsschein der Behörden ihres Wohnorts zu kaufen (Art. 18 bis 20). — Der Tarif No. 2, betreffend die Preise der Einfuhren, ist unverändert geblieben.

Montag Morgen jeder Woche dem Monopol-Amte die monopolisirten Erzeugnisse, welche sie vorräthig haben, anzeigen. An demselben Tage wird die Monopol-Verwaltung der Vertheilungs-Kommission die Menge der vorräthigen Erzeugnisse bekannt machen, um vertheilt zu werden. Die Kommission wird die Antheile der Konsignataire an der Vertheilung unverzüglich feststellen, und ist jeder Konsignatair gehalten, an demselben oder an dem folgenden Tage dem Monopol-Amte die genügende Menge Säcke zur Verfügung zu stellen, um den ihm zukommenden Antheil an dem Kaffee aufzunehmen. Die Kosten des Einsackens des Kaffees, des Transports der monopolisirten Erzeugnisse und ihres Wiegens beim Monopol-Amte fallen den Konsignatair-Kaufleuten, einem jeden nach Maafsgabe seines Antheils an den genannten Erzeugnissen, zur Last.

Art. 7. Die durch die Zwischenhändler gekauften monopolisirten Erzeugnisse werden in den offenen Häfen am Dienstage jeder Woche unmittelbar aus den Lägern der Zwischenhändler nach den Waagen des Monopol-Amtes gebracht, wo sie sofort gewogen werden, um darauf bis zum Tage ihrer Einschiffung in der Niederlage zu bleiben. Gleiche Formalitäten, den Tag ausgenommen, sind für die aus den Lägern der Zwischenhändler in den Gemeinden des Inlandes, oder für die auf dem Wege des Küstenhandels angekommenen Erzeugnisse zu erfüllen.

Art. 8. Die Zwischenhändler der nicht offenen Häfen und der Städte und Flecken des Inlandes sind gehalten, wenigstens alle vierzehn Tage der Monopol-Verwaltung den Kaffee und die Baumwolle aus ihren Lägern abzuliefern; die Zurückhaltung dieser Erzeugnisse über die festgesetzte Frist hat ihre Konfiskation zur Folge, es sei denn, dafs die Verzögerung durch Umstände unvermeidlicher Nothwendigkeit verursacht sei, was gesetzlich zu bescheinigen ist.

Art. 9. Die Vertheilung der monopolisirten Erzeugnisse geschieht unter alle Konsignatair-Kaufleute des Platzes pro rata und im Verhältnifs der für die direkt aus dem Auslande an ihre Konsignation angekommenen Waaren zu machenden Rimessen. Kaufleute indessen, welche ihre Säcke nicht geliefert haben, wie solches Art. 6 dieser Verordnung vorschreibt, haben keinen Anspruch auf die Vertheilung.

Art. 10. Ueber alle Streitigkeiten in Bezug auf die Vertheilungen richtet die Monopol-Verwaltung, vorkommenden Falles mit Vorbehalte des Rekurses an den Staatssekretair.

Art. 11. Die Monopol-Verwaltung und die Vertheilungs-Kommission haben die Befugnifs, von der Douane alle Dokumente einzu-

fordern, deren Einsicht sie zur Würdigung der Ansprüche der Konsignataire auf die Vertheilung der monopolisirten Erzeugnisse für nothwendig halten.

Art. 12. Nach Feststellung der Antheile der Konsignataire, wie solches durch Artikel 9. dieser Verordnung bestimmt ist, läfst die Monopol-Verwaltung das Abwiegen der einem jeden Konsignatair zuerkannten Erzeugnisse vornehmen; diese Erzeugnisse verlassen das Monopolamt nicht eher, als bis sie zum Wiegen bei der Douane gebracht und unverzüglich eingeschifft werden.

Art. 13. Der Konsignatair-Kaufmann mufs seine Säcke zeichnen, und, sobald seine Erzeugnisse gewogen sind, den Werth derselben der Monopol-Verwaltung auszahlen, welche ihm dagegen eine Quittung und einen Niederlage-Schein ertheilt.

Art. 14. Die Monopol-Verwaltung bezahlt den Zwischenhändlern den Betrag der zum Monopol abgelieferten Erzeugnisse und führt an dem nämlichen Tage an die öffentliche Kasse die Abgaben ab, welche ihr von dem Verkaufe der genannten Erzeugnisse zukommen.

Art. 15. Die Boden-Erzeugnisse, welche durch die Monopol-Verwaltung an die Konsignatair-Kaufleute verkauft sind, müssen von einer Rechnung begleitet werden, mit Angabe der Zahl der verkauften Säcke und Ballen, ihres Gewichts und des durch den Exporteur bezahlten Betrages; diese Rechnung mufs der Douane zur Zeit der Einschiffung vorgezeigt werden, damit untersucht werde, ob die bei der Douane deklarirte und vorgezeigte Menge genau diejenige ist, welche durch den Staat verkauft worden.

Art. 16. Die Monopol-Direktion ist gehalten, der Verschiffung der monopolisirten Erzeugnisse beizuwohnen. Die Rechnungen und Niederlage-Scheine, welche sie begleiten, müssen gleich nach der Verladung dem Direktor des Zollamts übergeben werden, welcher sie in ein dazu bestimmtes Register einträgt und sie unverzüglich der Finanz-Verwaltung zukommen läfst.

Art. 17. Alle bei dem Zollamte zur Verladung angetragenen Erzeugnisse, welche nicht von der Verkaufsrechnung der Monopol-Verwaltung und dem Niederlage-Schein begleitet sind, so wie alle Mengen, welche die verkauften um zwei Procent übersteigen, sollen als Kontrebande angesehen und zum Vortheil des Staates konfiszirt werden.

Art. 18. Dem Konsignatair-Kaufmann eines Platzes steht es frei, seine Ladung auf dem Wege des Hafen- und Küstenhandels bei der Monopol-Verwaltung eines oder mehrerer anderer Häfen der Re-

publik einzunehmen oder zu vervollständigen; sein Anspruch auf die monopolisirten Erzeugnisse des Platzes, wo diese Verladung geschieht, wird durch Uebertragungen festgestellt, welche ihm durch die Monopol-Verwaltung und die Vertheilungs-Kommission des Hafens ausgefertigt werden, von dem er ausgeht.

Art. 19. Die Uebertragungen zur Beladung eines Schiffes in einem oder mehreren Häfen der Republik werden durch das Monopolamt und das Zollamt nach Maafsgabe der Ablieferungen und der Verladung der Erzeugnisse getilgt; das Zollamt des Hafens, welches die genannte Uebertragung tilgt, mufs sie der Finanz-Verwaltung unverzüglich zusenden.

Art. 20. Kein anderer Unterschied, als derjenige, welcher aus der Gröfse der Rimessen hervorgeht, wird zwischen den Konsignatair-Kaufleuten eines Hafens und denjenigen der anderen Plätze gemacht, auf welche die Uebertragungen zur Beladung ihres Schiffes in diesem Hafen lauten.

Art. 21. Im Fall in einem offenen Hafen für die monopolisirten Erzeugnisse abseiten der Konsignatair-Kaufleute keine Frage stattfände, sollen die Zwischenhändler, die Eigenthümer dieser Erzeugnisse, das Recht haben, sie nach demjenigen anderen offenen Hafen zu versenden, den sie für angemessen halten. Diese Erzeugnisse müssen bei ihrer Versendung von dem Certifikate der Monopol-Verwaltung begleitet sein, mit Angabe ihrer Art, der Zahl der Säcke oder Ballen und ihres Gewichts.

Art. 22. Jeder Händler, jeder Handeltreibende und jeder Konsignatair-Kaufmann, welcher den Vorschriften des Monopol-Gesetzes und der Monopol-Verordnung zuwider handelt, verliert sein Patentrecht und kann solches in der Zukunft nicht wieder erlangen. Ist der Uebertreter vom Staate angestellt oder ein Agent der Regierung, so soll er überdies seines Amtes entsetzt und den Gesetzen gemäfs belangt werden.

Art. 23. Jede wegen Uebertretung der Monopol-Vorschriften konfiszirte Waare wird verkauft; zwei Drittheile des reinen Ertrages werden an die öffentliche Kasse ausgekehrt, ein Drittheil erhält derjenige oder diejenigen, welche die Uebertretung angegeben und die Beschlagnahme erleichtert haben.

Art. 24. Was die Beschlagnahme monopolisirter Erzeugnisse betrifft, so wird die Sache durch die Monopol-Verwaltung von der Finanz-Abtheilung unter Beistand des Verwalters der Finanzen und des öffentlichen Ministeriums in der Kürze entschieden.

Art. 25. Jede zu höhern Preisen als die durch den Tarif No. 2. festgesetzten verkaufte Waare soll konfiszirt werden, und unterliegt der Verkäufer einer Strafe, welche nicht weniger als fünf Gourden und auch nicht weniger als der Werth der konfiszirten Waare betragen darf. Diese Konfiskation und Strafen bestimmt das Friedens-Tribunal.

Art. 26. In der Hauptstadt ist eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, deren Befugnisse in folgendem bestehen: 1. die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung in der ganzen Ausdehnung der Republik durch Vermittlung der Monopol-Verwaltung eines jeden Ortes zu überwachen; 2. dem Gouvernement diejenigen Beamten der Monopol-Anstalten anzugeben, welche ihre Pflichten nicht erfüllen: 3. dem Gouvernement die Unvollkommenheiten und Unzuträglichkeiten zu bezeichnen, welche geeignet sind, die Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung aufzuhalten; 4. dem Gouvernement Aenderungen in den Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung und den beigefügten Tarifen vorzuschlagen, sobald die Nothwendigkeit solche erheischt; 5. über alle auf die Verwaltung des Monopols bezüglichen Punkte zu verfügen. Die Kommission tritt wenigstens einmal in der Woche zusammen.

Art. 27. In vier und zwanzig Stunden nach der Bekanntmachung dieser Verordnung müssen aller Kaffee und alle Baumwolle, welche in den Magazinen vorräthig sind, durch die Monopol-Verwaltung revidirt werden und zwar auf den Antrag der Eigenthümer der genannten Erzeugnisse, bei Strafe der Konfiskation, gemäfs des Inhalts des Artikels 22. dieser Verordnung.

Art. 28. Gegenwärtige Verordnung hebt diejenige vom 9. Januar und 16. Februar 1849 und alle früheren Verfügungen über das Monopol auf.

Gegeben im National-Palast zu Port au Prince den 22. Juni 1849, im 46. Jahre der Unabhängigkeit.

Soulouque.

Tarif No. 1.

Die Zwischenhändler bezahlen

		G.	C.
für 100 Pfd. Kaffee	. . . .	25 G.	— C.
» » Baumwolle, ganz emballirt	.	26 »	50 »

Das Gouvernement bezahlt den Zwischenhändlern

		G.	C.
für 100 Pfd. Kaffee, aus dem Inland gekommen		27 »	— »
» » » auf dem Wege des Küstenhandels gekommen	. .	28 »	— »

für 100 Pfd. Baumwolle, ganz emballirt, aus dem Inlande gekommen . .	28 G.	50 C.
» » Baumwolle, ganz emballirt, auf dem Wege des Küstenhandels gekommen	29 »	50 »

Das Gouvernement verkauft an die Konsignatair-Kaufleute

die 100 Pfd. Kaffee	29 G.	— C.
» » Baumwolle, ganz emballirt . .	30 »	— »

Tarif No. 2.

ist gleichlautend mit dem Tarif No. 2. der Verordnung vom 9. Januar 1849, vergl. J. 1849 I. S. 466.

II.

Nach einer späteren Verordnung sind die kleineren Küstenplätze: Aquin, Anse d'Hainault, Miragoane, St. Marc und Port de Paix für die Ausfuhr von Kaffee und Baumwolle geschlossen.

N E A P E L.

Verordnung, die Wiedereinführung der Eingangsabgabe von Getreide betreffend.

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an ist diejenige vom 21. September 1848 [1]) aufgehoben, und wird die durch den bestehenden Zolltarif festgestellte Abgabe [2]) von dem aus dem Auslande kommenden Getreide erhoben werden.

Art. 2. Unser Minister Staats-Sekretair etc.

Den 18. August 1849.

[1]) Vgl. J. 1848. II. S. 255.

[2]) Die Abgabe beträgt 1 Duc. für den Cantaro mit nationalen Schiffen,
2 » » » » » fremden »
1 Ducato = 1 Thlr. 4 Sgr.; 1 Cantaro = 190,5 Pr. Pfd.

NIEDERLANDE.

Gesetz, betreffend die Bestätigung einer mit der Handels-Maatschappey geschlossenen Uebereinkunft.

Wir Wilhelm III. etc.

In Betracht, dafs die vermittelst der, durch das Gesetz vom 10. Juli 1842 (Staatsblatt No. 22) bestätigten Uebereinkunft festgestellten Bestimmungen mit dem 31. Dezember dieses Jahres aufhören, wirksam zu sein;

dafs es im finanziellen Interesse des Staats liegt, in dieser Hinsicht erneute Bestimmungen aufzustellen und weitere damit in Verbindung stehende Angelegenheiten zu regeln;

dafs in dieser Beziehung durch eine zwischen dem Minister der Kolonien und der niederländischen Handels-Maatschappey, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgebende Gewalt geschlossenen Uebereinkunft vorgesehen ist:

Einziger Artikel. Die am 2/3. Juli 1849 zwischen dem Minister der Kolonien und der niederländischen Handels-Maatschappey geschlossene Uebereinkunft, wie sie diesem Gesetze beigefügt ist, wird bestätigt.

Gegeben zu Gravenhage, den 14. September 1849.

Wilhelm.

Uebereinkunft zwischen dem Minister der Kolonien und der niederländischen Handels-Maatschappey zur Regelung der bestehenden Schuld, zur Feststellung der gegenseitigen Beziehungen und zur Bestimmung der durch die Maatschappey zu geniefsenden Provisionen.

Art. 1. Die unterm 25/31. März 1841 zwischen dem Minister der Marine und der Kolonien und der niederl. Handels-Maatsch. geschlossene Uebereinkunft, wodurch der Kapitalisations-Kontrakt vom 23/25. Juli 1840 modifizirt worden ist, wird, in so weit sie die Tilgung des Rückstandes der kapitalisirten Schuld im Jahre 1850 betrifft, aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

Art. 2. Der im Artikel 1 beregte Schulden-Rückstand, welcher nach dem im Gesetze vom 6. März 1844 befohlenen Abschlusse (Kwyting) noch eine Summe von zehn Millionen Gulden beträgt, soll

mit Ausnahme des im Artikel 8 vorgesehenen Falles durch die niederl. Handels-Maatsch. vor dem 31. Dezember 1874 nicht gekündigt werden können.

Art. 3. Im Zusammenhange mit der im Art. 2 getroffenen Bestimmung sollen, Hindernisse höherer Macht ausgenommen, aller Kaffee, Zucker, Indigo und Spezereien, welche im niederl. Indien an das Gouvernement geliefert werden, der niederl. Handels-Maatsch. übergeben werden, um für Rechnung des Departements der Kolonien nach den Niederlanden übergeführt und dort verkauft zu werden.

Die für die Bedürfnisse östlich vom Kap der guten Hoffnung nöthigen Spezereien sollen ferner in Indien verkauft werden dürfen.

In Hinsicht der oben nicht genannten Produkte behält die indische Regierung Freiheit, sie nach den Niederlanden zu konsigniren oder nicht; wenn aber dazu übergegangen wird, soll dies durch Dazwischenkunft der Maatschappey und auf dem Fufse geschehen, welcher in Bezug auf die Konsignation der übrigen Produkte festgestellt ist.

Art. 4. Um das Pfand für den im Art. 2 genannten Schulden-Rückstand so sicher als möglich zu machen, bleiben der niederl. Handels-Maatsch. bis zur gänzlichen Tilgung desselben alle im Art. 3 bezeichneten Produkte im weitesten Sinne und ohne einigen Vorbehalt verhaftet, indem das mehrerwähnte Kapital von 10,000000 Fl. als ein durchlaufender Vorschufs, welcher auf diese Produkte geleistet worden, angesehen werden soll; während das Departement der Kolonien sich verpflichtet, wenn durch höhere Macht die Sicherheit (het verband) vermindert werden oder in Verfall kommen möchte, alle Maafsregeln innerhalb seines Bereichs zu ergreifen, um diese Verminderung auf eine andere Weise auszugleichen.

Art. 5. Das Departement der Kolonien ist befugt, die im Art. 2 erwähnte Schuld ganz oder theilweise früher als bis zu dem in jenem Artikel genannten Termin vom 31. Dezember 1874 abzulösen. Eine frühere theilweise Ablösung soll in der nach Art. 3 verpflichteten Konsignation keine Veränderung bewirken, und eben so wenig eine frühere gänzliche Ablösung, wenn sie vor ultimo Dezember 1854 stattfindet, indem hiermit die Konsignation der in jenem Artikel genannten Haupt-Produkte der niederl. Handels-Maatsch. bis zum 31. Dezember 1854 ausschliefslich versichert wird. Wenn eine frühere gänzliche Ablösung nach diesem Zeitpunkt stattfindet und darnach mit dem Konsigniren der Gouvernements-Produkte nach den Niederlanden, wie im Art. 3 erwähnt, fortgefahren wird, dann soll die Konsignation

durch Dazwischenkunft der niederl. Handels-Maatsch. auf dem Fuſse der Bestimmungen in den Art. 11 und 12 geschehen.

Art. 6. Der Zinsfuſs für das in Art. 2 genannte Kapital von 10,000000 Fl. soll vier vom Hundert für das Jahr sein und es soll der Zinsbetrag jährlich durch die niederl. Handels-Maatsch. von dem Ertrage der für Rechnung des Departements der Kolonien zu verkaufenden ostindischen Produkte zurückbehalten werden können.

Art. 7. Der Reinertrag dieser Produkte soll durch die Maatsch. nach Innehebaltung der im Art. 6 bezeichneten Zinsen und der Summen, welche ihr wegen Einzahlungen (stortingen) in die indische Kasse schuldig geworden, auf solche Weise zur Verfügung des Departements der Kolonien gestellt werden, wie jährlich durch dasselbe wird bestimmt werden.

Art. 8. Wenn höhere Macht die Versendung der Produkte verhindert, oder dieselben in Folge eines ausgebrochenen Krieges nicht in den Besitz der niederl. Handels-Maatsch. gelangen, und im Falle des Eintritts anderer Umstände, wodurch der Werth des im Art. 4 aufgeführten Unterpfandes unverhofft vermindert werden könnte, soll die niederl. Handels-Maatsch. keine Zahlung oder Auskehrung zum Nutzen des Departements der Kolonien aus dem Ertrage der bereits verkauften oder noch zu verkaufenden Gouvernements-Produkte zu leisten haben, bevor ihr die vollen 10,000000 Fl. werden zurückgezahlt sein.

Art. 9. Die niederl. Handels-Maatsch. soll mit den Versendungen des Personals und Materials für den Dienst der Kolonien und mit Anschaffung der Gegenstände beauftragt bleiben, deren Bestellung und Lieferung ihr durch das Departement der Kolonien oder durch die indische Regierung übertragen wird.

Art. 10. Die Beziehungen der niederl. Handels-Maatsch. zu dem Departement der Kolonien sind die eines Agenten zu seinem Prinzipal. Sie verpflichtet sich hiemit, aus diesen Beziehungen keine andern Vortheile zu ziehen, als die ihr ausdrücklich werden zuerkannt werden; die möglichste Sparsamkeit beim Abschiffen, Ueberführen, Aufbringen, Verwalten und Verkaufen der konsignirten Produkte zu beobachten; ihre Mitwirkung zu allen ausführbaren Ersparnissen, welche ihr durch das Departement der Kolonien an die Hand gegeben werden, zu verleihen und diesem Departement stets mit allem nützlichen Rath zu dienen, um den Verkauf der Produkte auf die vortheilhafteste Weise zu besorgen und die darauf fallenden Unkosten so viel als möglich zu vermindern.

Art. 11. Für die im Art. 5 bezeichneten Konsignationen, so wie für die Aussendung von Passagieren und Gütern und die Auszahlung von Pensionen, Delegationen und Urlaubs-Traktamenten soll die niederl. Handels-Maatsch. während des fünfjährigen Zeitraumes von 1850 bis einschliefslich 1854 folgende Kommissionen und Provisionen in Rechnung bringen dürfen, als:

a) Kommission für das Verwerthen der Produkte, einschliefslich des gewöhnlichen Delkredere, 2¾ Proc.;

b) Provision für Bestellung und Versendung von Gütern 1 Proc.;

c) desgleichen für die Versendung von Kontanten ½ Proc.;

d) » » » Bezahlung von Pensionen, Delegationen und Urlaubstraktamenten 1 Proc.;

e) Provision ihrer Faktorei ein Maximum von 148000 Fl. jährlich.

Art. 12. Nach Ende Dezember 1854 sollen die im Art. 11 aufgeführten Zahlen revidirt werden können; es wird jedoch für dann jetzt bestimmt:

a) dafs von den dort erwähnten Provisionen nur die für das Verwerthen der Produkte der Verminderung unterworfen sein und auf nicht weniger als 2½ Proc. soll gebracht werden können, und

b) dafs die Provision der Faktorei auf ein Maximum von 140000 Fl. soll vermindert werden können.

Art. 13. Diese Uebereinkunft soll für den Staat der Niederlande nach empfangener Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt verbindlich sein, während dieselbe aufhören soll, für die niederl. Handels-Maatsch. verbindlich zu sein, wenn die Genehmigung nicht vor dem Schlusse der gegenwärtigen Sitzung der General-Staaten zu Stande gebracht ist.

Art. 14. Von dieser Uebereinkunft sind zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, wovon eins an jede der verhandelnden Parteien ausgehändigt ist.

Amsterdam, den 2. Juli 1849. Gravenhage, den 3. Juli 1849.

Die niederl. Handels-Maatschappey. Der Minister der Kolonien.

Van der Oudermeulen, Pr. E. B. van den Bosch.

Goudswaard, Dir. fung. Sekr.

OESTERREICH.

Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Freihafen-Rechts von Venedig.

Der Freihafen in der Weise, wie er für die ganze Stadt Venedig gewährt war, wird für jetzt auf seine frühere Grenze, auf die Insel St. Giorgio Maggiore, beschränkt.

Sämmtliche der Verzollung unterworfene oder aufser Handel gesetzte Waaren, welche sich im Umkreise des aufgehobenen Freihafens befinden, müssen der Königlichen Finanz-Verwaltung mit einem genauen Inventarium binnen zehn Tagen aufgegeben werden, und wird eine Frist von drei Monaten gewährt, um sie innerhalb der Bezirke des bisher bestandenen Freihafens abzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist mufs der Rest der betreffenden Waaren in die Magazine von St. Giorgio Maggiore gebracht, oder nach dem Auslande exportirt, oder, insoweit sie zum Handel erlaubt sind, verzollt werden. Im Uebertretungsfalle, sowohl in Betracht der mangelhaften Deklarationen, als der übrigen erwähnten Vorschriften, werden die Waaren wie Kontrebande behandelt werden.

Bis zur Einsetzung der Finanz-Aemter werden als Kanäle zur erlaubten Schiffahrt ausschliefslich bestimmt:

a) durch Burano und Burgognoni;
b) durch St. Secondo, St. Giuliano und Mestre;
c) durch St. Giorgio in Alega bei Fusina;
d) durch St. Clemente, Malamocco und St. Pietro in Volta.

Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind nur die Militairpersonen, die Königlichen Beamten und Subalternen im Dienste und Andere, welche mit besonderer Erlaubnifs versehen sind.

Ausgenommen sind auch die Fischer und Barkenführer (Vallesani), wenn sie mit regelmäfsigen Ausweisen versehen sind. In Ermangelung derselben werden sie nach den bestehenden Vorschriften dem Arreste oder der Geldstrafe unterworfen.

Venedig, den 27. August 1849.

Der K. K. General der Kavallerie, Civil- u. Militair-Gouverneur.

Gorzkowzki.

Aufhebung der Blokade von Venedig [1]).

Laut Anzeige der österreichischen Regierung ist die Blokade der Stadt und des Hafens von Venedig aufgehoben und zwar vom 28. August 1849 an gerechnet.

Aufhebung des Münzausfuhr-Verbots.

Der Ministerrath hat in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen, das mit den Erlässen des Finanz-Ministeriums vom 2. und 4. April, 19. Juni und 24. Juli 1848 angeordnete Verbot der Ausfuhr österreichischer Gold- und Silbermünzen an allen Gränzen des Reichs mit dem 18. September d. J. aufser Wirksamkeit zu setzen. Diese Verfügung wird in Folge der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 10. September d. J. bekannt gemacht.

Wien, den 11. September 1849.

Gustav Graf von Chorinsky.
K. K. niederösterreichischer Landes-Chef.

Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Gemäfs Verabredung mit Sr. Excellenz dem Oberbefehlshaber, Feldmarschall Radetzky, ist das durch die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1848 [2]) eingeführte Verbot der Ausfuhr von Pferden und Lastvieh aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche aufgehoben.

Mailand, den 15. September 1849.

Montecuccoli.

PORTUGAL.

Erlasse, betreffend die Behandlung der dänischen Flagge.

I.

Da die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark an ihre resp. Zollhäuser die geeigneten Befehle abgesandt hat, damit die

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 338.
[2]) Vgl. J. 1849. I. S. 103.

portugiesische Flagge bei der Fahrt durch den Sund und die Belte dieselbe Behandlung erfahre, die den am meisten begünstigten Nationen bewilligt ist, wobei zwischen Portugal und Dänemark als Grundlagen jener Behandlung in diesen beiden Ländern die Bestimmungen des von Portugal mit Preufsen am 20. Februar 1844[1]), und mit Mecklenburg-Schwerin am 11. Februar 1845 abgeschlossenen Vertrags gegenseitig angenommen worden sind, und vorzugsweise in dem was die Häfen der Elbe und der Trave anbetrifft, so habe ich die Ehre, es Ew. Excellenz zu deren Kenntnifsnahme und nöthigen Maafsregeln mitzutheilen; und ersuche, dafs es Ew. Excellenz gefallen möge, in Uebereinstimmung mit dem zweiten Artikel des Gesetzes vom 25. Juni des gegenwärtigen Jahres[2]), den Zollhäusern dieses Königsreichs und der dazu gehörigen Inseln die nöthigen Verordnungen zuzusenden, damit die dänische Flagge in denselben die Behandlung erfahre, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden ist.

Staatssekretariat der auswärt. Angelegenheiten, am 24. Aug. 1849.

Graf von Tojal.

Sr. Excellenz Herrn Antonio José d'Avila.

II.

Ein zweiter Erlafs des Staatssekretariats der auswärtigen Angelegenheiten unter dem nämlichen Datum, gerichtet an Se. Excellenz Herrn Visconde de Castelloes, hat denselben Wortlaut mit der Abänderung des Ersuchens dahin: »die nöthigen Verordnungen den Zollhäusern derjenigen überseeischen Provinzen zuzusenden, wo allen Ausländern der Handel gesetzmäfsig erlaubt ist, damit die dänische Flagge in denselben die Behandlung erfahre, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden ist«.

Erlasse, betreffend die Behandlung der niederländischen Flagge.

I.

Da der Baron von Grovestins, aufserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. niederländischen Majestät, durch dieses Ministerium in einer seiner Noten, datirt vom 8ten gegenwärtigen Monats hat wissen lassen, dafs die portugiesische Flagge in den Hä-

[1]) Gesetzsammlung 1844. S. 151.

[2]) Vgl. S. 148.

fen des Königsreichs der Niederlande in Hinsicht der Hafenzölle und Tonnengelder wie die nationale behandelt wird, so habe ich die Ehre, Ew. Excellenz Solches zu deren Kenntnifsnahme und nöthigen Mitwirkung mitzutheilen, ersuchend, dafs es Ew. Excellenz gefallen möge, gemäfs des zweiten Artikels des Gesetzes vom 25. Juni gegenwärtigen Jahres[1]) die Verordnung zu erlassen, dafs die niederländische Flagge in diesem Königreiche und den dazu gehörigen Inseln dieselbe Vergünstigung geniefse.

Staatssekretariat der auswärt. Angelegenheiten, am 11. Sept. 1849.

Conde do Tojal.

Sr. Excellenz Herrn Antonio José d'Avila.

II.

Ein zweiter Erlafs des Staatssekretariats der auswärtigen Angelegenheiten unter dem nämlichen Datum, gerichtet an Se. Excellenz Herrn Visconde de Castelloes, hat denselben Wortlaut mit der Abänderung des Ersuchens dahin: »die Verordnung zu erlassen, damit die niederländischen Schiffe in den Häfen der überseeischen Provinzen, wo der Handel allen Ausländern gesetzmäfsig erlaubt ist, dieselbe Vergünstigung (in Hinsicht der Hafenzölle und Tonnengelder wie die nationalen behandelt zu werden) geniefsen«.

Behandlung der belgischen Flagge.

Laut späterer Erlasse sind in portugiesischen Häfen auch die belgischen Schiffe vertragsmäfsig den nationalen gleich gestellt worden.

Quarantainewesen[2]).

Erklärungen der Gesundheitsbehörde in Lissabon in Betreff der Cholera:

Den 7. September 1849:	Die Stadt Altona verdächtig.
» 10. » »	Alle Häfen im südlichen Frankreich verdächtig.

[1]) Vergl. S. 148.
[2]) Vergl. S. 249.

RUSSLAND.

Ukas, betreffend den Waaren-Eingang in Baku.

Ein am 18. Juni d. J. Allerhöchst bestätigter Beschlufs des kaukasischen Kommitee verordnet:

1. das am 28. Dezember 1847 Allerhöchst bestätigte Verzeichnifs europäischer und Kolonial-Waaren, welche über Alexandropol und Nachitschewan in Transkaukasien eingeführt werden dürfen[1]), soll rücksichtlich derjenigen Waaren, welche über das kaspische Meer direkt vom Ausland nach Baku kommen, auch für das Zollamt von Baku Gültigkeit haben;
2. wenn dergleichen Waaren von Baku nach Astrachan gebracht werden, so soll in diesem letzteren Hafen, auf die vom Zollamt zu Baku über die geschehene Erhebung des transkaukasischen Zolls noch ein Zusatzzoll erhoben werden, um die Abgabe dem des transkaukasischen Tarifs gleich zu machen, auf Grundlage des Art. 2273 der Zollordnung.

Den 21. Juli 1849.

SCHLESWIG.

Bekanntmachungen, betreffend die Interimsflagge der schleswigschen Handelsschiffe.

I.

Da eine längere Zeit hingehen wird, bis die im Art. XII. der Konvention vom 10. Juli d. J.[2]) vorbehaltene Verständigung über die Interimsflagge der schleswigschen Handelsschiffe erfolgen kann, verfügt die Landesverwaltung zur Beseitigung der die diesseitige Schifffahrt hemmenden Umstände unter namentlicher Aufhebung der Verfügung vom 14. Juli 1848, betreffend das den schleswig-holsteinischen Schiffen einzubrennende Zeichen sammt der späteren, hiemit in Verbindung stehenden Verfügung, wie folgt:

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 306.

[2]) Vergl. S. 105.

1. das den Schiffen eingebrannte schleswig-holsteinische Wappen ist auszuhauen und statt dessen die königliche Namenschiffre in Gemäfsheit des Patents vom 27. Jan. 1848 einzubrennen;
2. die Danebrogsflagge darf als Schiffsflagge geführt werden;
3. in den Schiffspapieren, in welchen das schleswig-holsteinische Wappen sich abgedruckt findet, ist die erforderliche amtliche Bemerkung über die Veränderung des Stempels hinzuzufügen.

Flensburg, den 30. August 1849.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Eulenburg.

II.

(Börsenhalle No. 11580.)

In Gemäfsheit des Artikels XII. der Waffenstillstands-Konvention vom 10. Juli d. J., so lautend: (folgt hier der Wortlaut, siehe S. 105.) hat die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig sich mit der dänischen Regierung dahin verständigt: dafs während der Dauer des Waffenstillstandes für die schleswigschen Schiffe in der oberen Ecke der dänischen Flagge bei der Flaggenstange das schleswigsche Wappen mit den beiden Löwen angebracht, und dafs gleichfalls während dieser Zeit als Brennzeichen für die gedachten Schiffe, der Namenszug Sr. Majestät des Königs mit der Krone allein, benutzt werden kann; jedoch, dafs es selbstverständlich den Schiffen aus dem Herzogthum Schleswig, welche mit dänischer Flagge und Zeichen versehen sind, freigestellt bleiben soll, wenn sie es vorziehen, unter denselben ohne irgend eine Veränderung zu fahren. Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Flensburg, den 5. September 1849.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung, die Verweigerung der Annahme von Kassenscheinen betreffend.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, dafs von ihr der zweite Paragraph der Verordnung vom 31. Juli 1848, betreffend die Emittirung von Kassenscheinen, bis zum Belaufe von 3750000 Mrk. schleswig-holsteinisches Courant, einzulösen durch gleichzeitig auszuschreibende Steuern, welcher lautet:

»§. 2. Diese Kassen-Scheine sind in allen Staats-Kassen in Schleswig anzunehmen«

für das Herzogthum Schleswig, für jetzt und so lange, bis darüber eine genügende Vereinbarung stattgefunden hat, hiemit aufser Kraft gesetzt wird.

Flensburg, den 9. September 1849.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Graf zu Eulenburg.

C. Lloyd Hodges, als Schiedsrichter.

SCHWEDEN.

Quarantainewesen [1].

Erklärungen des Kommerz-Kollegiums zu Stockholm in Betreff der Cholera:

Unterm 11. September 1849:	alle Häfen der Provinz Preufsen, so wie die Stadt Bordeaux ist angesteckt.
» 17. » »	die Bremischen Häfen, so wie Gent und Ostende angesteckt.
» 20. » »	alle schottischen Häfen angesteckt.

SCHWEIZ.

Bundesgesetz über das Zollwesen [2].

Die schweizerische Bundesversammlung in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung über das Zollwesen und nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes beschliefst:

Erster Abschnitt.

Zollpflichtigkeit und Ausnahmen von derselben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt, oder durch dieselbe vom Auslande nach

[1]) Vergl. S. 257. [2]) Vergl. S. 265.

dem Auslande durchgeführt werden, sind, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze aufzustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr, nach Anleitung des beiliegenden Tarifs, unterworfen.

Art. 2. Von der Bezahlung solcher Gebühren sind befreit:

1. Alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschcft beglaubigten fremden Gesandten und Konsuln, nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, insofern von dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird;

2. die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind;

3. Reise- und Lastwagen, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden;

4. Armenfuhren mit deren Gepäck;

5. die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken aufserhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebauen, sowie die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird;

6. die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen, und von ihren auswärts wohnenden Eigenthümern selbst bebaut werden, sowie die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird, insoweit der Staat, den die Eigenthümer der Grundstücke bewohnen, der Schweiz Gegenrecht hält;

7. Packete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen;

8. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrath wird, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben ins Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurückgenommen werden, fernere Ausnahmen eintreten lassen.

Art. 3. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die

Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Grofs- und Kleinvieh erläfst der Bundesrath, unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.

Art. 4. Da, wo schweizerische Gebietstheile vom Auslande, oder ausländische Gebietstheile von der Schweiz enklavirt sind, wird der Bundesrath zur Wahrung der Interessen der dabei betheiligten schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 5. Von der Entrichtung des Eingangszolles sind befreit:

1. Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens 2 Pfund Waaren mit sich trägt oder von der Gesammtheit derselben nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Rp. Zoll zu entrichten hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Mifsbräuchen wird der Bundesrath die nöthigen Beschränkungen eintreten lassen.

2. Strafsenmaterial, Kies, Sand, Schlacken, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;

3. Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Riedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt;

4. Gemünztes Gold und Silber.

Der Bundesrath wird die Bedingungen, unter welchen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurückgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolles eingeführt werden können, festsetzen.

Art. 6. Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind befreit:

1. Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und zusammen das Gewicht von achtzig Pfunden nicht erreichen;

2. rohe Steine.

Ueberdiefs ist der Bundesrath ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Erleichterungen im Ausfuhrtarife eintreten zu lassen.

Art. 7. Der Bundesrath wird die zur Sicherung des Gränz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitern Begünstigungen eintreten lassen.

Zweiter Abschnitt.

Art der Berechnung der Gebühren.

Art. 8. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche für den Transport zu

Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für welche bestehende Verträge mit dem Ausland erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

Art. 9. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlasten festgesetzt sind, zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden, so sind je fünfzehn Centner für eine Zugthierlast zu rechnen.

Art. 10. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für die Zugthierlast, den Werth, oder für das Stück festgesetzt ist, bezahlen nach dem Gewicht, und es ist ein Schweizercentner als Einheit für die Ansätze angenommen. Jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund gerechnet.

Art. 11. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen.

Art. 12. Jeder Bruchtheil unter 2½ Rappen wird für volle 2½ Rappen gerechnet.

Art. 13. Fuhr- oder Schiffleute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 14. Güter- oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.

Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, welche ihnen nach Maſsgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, miteinander zusammen verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müſste, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Zollgebietes.

Art. 17. Behufs des Zollbezuges wird die schweizerische Grenze in folgende fünf Zollgebiete eingetheilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Basel, umfaſst die Grenzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau;

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Schaffhausen, umfaſst die Grenzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau;

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Chur, umfaſst die Grenzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden;

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Lugano, umfaſst die Grenzlinie des Kantons Tessin;

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbüreau in Lausanne, umfaſst die Grenzlinie der Kantone Wallis, Waadt, Genf und Neuenburg.

Vierter Abschnitt.

Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern.

Art. 18. Der Bundesrath bezeichnet die nöthigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er setzt die Grenzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Er errichtet ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels als erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser, für deren Benutzung Gebühren in einem von dem Bundesrathe nach Maſsgabe der Verhältnisse festzusetzenden Betrage zu entrichten sind.

Der Bundesrath kann die Befugnisse der Hauptzollstätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse des Handels es erheischen.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

Art. 20. Sämmtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowohl bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden. Der Bundesrath ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hinwieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt

werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

Art. 21. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, sowie die Abfertigungsordnung überhaupt, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 22. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

Art. 23. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung Stück für Stück untersuchen, sondern auch jedes Frachtstück durch den Zollbeamteten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nöthig findet.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort und ohne Kosten für den Führer oder Träger wieder in gehörigen Stand zu setzen.

Art. 24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladen nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamteter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

Art. 25. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsetzen.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 26. Ueber alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu, und bezahlt diesem gegen eine detaillirte Abfertigungskarte den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontrolleur besteht, begiebt sich der Zollpflichtige von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontrolleur und empfängt von demselben, nach geschehener Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen Gegenstände, einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolles.

3. Abfertigung für die Durchfuhr.

Art. 27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf die Ausweisung rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den doppelten Betrag der treffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet.

Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der zum Austritt der Güter bezeichneten Zollstätte unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchgangsgebühr abzugeben hat.

Art. 28. Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem innern Verbrauch gegen Bezahlung der Eingangsgebühr übergeben, oder auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangsstation ausgeführt werden. In letzterm Falle ist jedoch die ausdrückliche Bewilligung der Kreisdirektion nöthig.

4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.

Art. 29. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt, und, nachdem für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitscheine, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr zu bezahlen ist, in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

Art. 30. Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den innern Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll. Sollen sie aber wieder ins Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgebühr erst bei der wirklich erfolgenden Ausfuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von der Verwaltung des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

Art. 31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshause in ein anderes kann unter den Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen, gleichviel, ob sie während dieser Zeit immer in einem Niederlagshause oder in mehrern waren.

Sechster Abschnitt.

Organisation der Zollverwaltung.

1. Der Bundesrath.

Art. 32. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffenden Mafsregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit er nicht untergeordnete Beamte damit beauftragt.

Art. 33. Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter aufserordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theurung der Le-

bensmittel, bei gröfsern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w. besondere Mafsregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäfsig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen.

Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntnifs zu geben, und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung ertheilt.

Art. 34. Anstände über die Anwendung des Zolltarifs werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entscheide der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrathe entschieden.

Art. 35. Der Bundesrath hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszusetzenden Gehalte. Bedienstungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsetzen.

Art. 36. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Zollbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, soweit es Bedienstete betrifft, an Beamtete, die ihm untergeordnet sind, übertragen.

2. Das Handels- und Zolldepartement.

Art. 37. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartemente zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäfsig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

3. Die Zollbeamteten und Bediensteten.

Art. 38. Unter dem Handels- und Zolldepartemente steht, zur Leitung des gesammten Zollwesens, ein Oberzolldirektor.

Art. 39. Unter dem Oberzolldirektor steht in jedem Zollgebiete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollwesens in dem betreffenden Gebiete.

Art. 40. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, bis die neuen Zolleinrichtungen durchgeführt sein werden, der Oberzolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schranken der Büdgetkredite, die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bundesrath die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Feststellung dieser Beamtungen hinterbringen.

Art. 41. Auf jeder Zollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer. Der Bundesrath ist ermächtigt, auf Hauptzollstätten, je nach Bedürfnifs, den Zolleinnehmern Kontrolleurs zur Seite zu setzen.

Art. 42. Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächst gelegenen Hauptzollstätte.

Art. 43. Ein Zollbeamteter und Zollbediensteter darf ohne Bewilligung der kompetenten Behörde neben seiner Beamtung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben, noch ihn auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 44. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Werthgegenstände oder Geld anvertraut wird, haben im Verhältnisse zu dem ihnen anvertrauten Werthe Sicherheit zu leisten.

4. Wahl und Entlassung der Beamteten und Bediensteten der Zoll-Verwaltung. Disziplinarstrafbefugnifs über dieselben.

Art. 45. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt.

Die erste Amtsdauer aller Zollbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 46. Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können, ohne richterliche Dazwischenkunft, mit einer Ordnungsbufse von 1 bis 50 Franken von dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, dem Oberzolldirektor und von den Zolldirektoren, von den letzteren aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden, zudem denselben zu ersetzen.

Art. 47. Der Bundesrath hat überdiefs jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschlufs zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen unter-

geordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Siebenter Abschnitt.

Zollpolizei.

Art. 48. Die Kantone sind zum polizeilichen Schutze der Zollbeamteten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber besondere, hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrath mit den Kantonen verständigen.

Ueberdiefs ist der Bundesrath ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Achter Abschnitt.

Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 49. Eine Zollübertretung begeht:

1. Wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus-, durchführt oder aus den Niederlagshäusern abführt, ohne die Leistungen, welche das Gesetz hiefür vorschreibt, erfüllt zu haben.

2. Wer zollpflichtige Gegenstände auf einer andern als auf einer unmittelbar zu einer Zollstätte führenden Strafse, oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplatz ein- oder ausbringt.

3. Wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einschlägt.

4. Wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Grenzzollstätte hinaus- oder hineinführt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt worden ist.

5. Wer seine Waaren ganz oder theilweise zur Verzollung anzuzeigen unterläfst.

6. Wer seine Waare unrichtig benennt, um dadurch den Zollbetrag zu verkürzen.

7. Wer eine Gewichtsangabe macht, die mehr als fünf Procent unter dem wahren Gewichte steht.

Art. 50. Jede dieser Zollübertretungen ist, aufser dafs der Uebertreter die umgangene Gebühr zu bezahlen hat, das erste Mal mit einer Bufse zu belegen, welche dem fünf- bis dreifsigfachen Zollbetrage gleichkömmt, welcher umgangen werden wollte. In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann

dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buſse gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängniſsstrafe bis auf ein Jahr damit verbunden werden.

Art. 51. In den Fällen von 1, 2, 3, 4 und des ersten Theiles von 5, die im Artikel 49 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden wollen. In den Fällen von 6 und 7 und dem letzten Theile von 5 dagegen ist die Buſse nach dem Theile der Zollgebühr zu bemessen, den zu umgehen beabsichtigt wurde.

Art. 52. Wer mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält, oder die Waaren nicht, oder nicht rechtzeitig ausführt oder am Bestimmungsort abliefert, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsgebühr dieser Waaren zu verfällen.

Art. 53. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, wie z. B. Umgehung des Kontrolleurs bei der Abfertigung u. s. w. werden, insofern sie nicht bereits in diesem Gesetze durch Strafbestimmungen bedroht sind, mit einer Buſse bis auf 4 Franken bestraft.

Art. 54. Hehler oder Gehülfen zu Zollübertretungen werden wie die Thäter bestraft.

Art. 55. Von allen wirklich bezogenen Buſsen kommt ein Drittheil dem Verleider zu, der zweite Drittheil fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung stattfand und die Untersuchung waltete, den Rest bezieht die Bundeskasse.

Neunter Abschnitt.

Aufhebung bisheriger Zölle.

Art. 56. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Wag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören, mit Ausnahme der von dem Bundesrathe ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezuge der neuen Grenzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrath hat in Betreff der Entschädigungssumme mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daſs bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchsteuern vermischt sind, für diese Gebühren, soweit sie auf die

Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnifsmäfsige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.

Die diesfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Art. 57. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden, insoweit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

Art. 58. Andere von der Tagsatzung auf bestimmte Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

Art. 59. Sind Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Theil desselben nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 60. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesetz kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

Art. 61. Der Bezug der bisherigen eidgenössischen Grenzgebühren hört vom Augenblick an auf, von welchem die neuen Gebühren für die Eidgenossenschaft bezogen werden.

Zehnter Abschnitt.

Schlufsbestimmungen.

Art. 62. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Art. 63. Er ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.

(Publizirt am 1. September 1849.)

Zolltarif.

I. Zolltarif für die Einfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten Zugthier (von der Zugthierlast):

1 Batzen.

Bausteine, gemeine behauene.
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz.
Erze aller Art.
Gerberrinde und Lohkuchen.
Heu und grünes Futter.
Holzkohlen.
Kartoffeln.
Lehm, Töpferthon und Huppererde.
Milch.
Steinkohlen, Braunkohlen und Koke.
Stroh, Häckerling und Spreu.
Torf.
Treber, Trester und andere im Tarif nicht besonders bezeichnete Abfälle.

3 Batzen.

Abfälle von Thieren, als: Blut, Klauen, Flechsen u. dgl., ferner Hornspäne, Abschnitzel v. Häuten u. Fellen u. dgl.
Bäume, junge, Sträucher und Reben.
Besen von Reisig.
Bretter, Latten, Schindeln u. Rebstecken.
Dachziegel und Backsteine.
Effekten und Geräthe von Einwanderern.
Faſsholz und roh vorgearbeitetes gemeines Nutzholz.
Geflügel, lebend., frische Fische, Frösche, Krebse und Schnecken.
Kalk und Gyps, gebrannt.
Kleien.
Obst, frisches und frische Feld- und Gartengewächse.
Oelkuchen und Oelkuchenmehl.
Sagspäne.
Salzfässer, Gypsfässer u. dgl.
Schieferplatten.

20 Batzen.

Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstände, als: Menagerien, Panorama's, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

$\frac{1}{4}$ Batzen.

Kälber, Ziegen, Schafe, Spanferkel, magere Schweine, Bienenstöcke mit lebenden Bienen, abgesehen vom Gewicht des besonders zu bezahlenden allfällig darin enthaltenen Honigs.

3 Batzen.

Rindvieh, Esel, Füllen, fette Schweine.

20 Batzen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

40 Batzen.

Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden.

120 Batzen.

Für jeden einspännigen Oekonomiewagen.

200 Batzen.

Für jeden mehrspännigen Oekonomiewagen.

400 Batzen.

Für jede einspännige Chaise u. dgl.

600 Batzen.

Für jede mehrspännige Chaise.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

2 Procent.

Mühlsteine, Bodenstücke und Läufer.

5 Procent.

Schiffe, Kähne etc. zum Waaren- und Personentransport, Pflüge u. dgl. und Lastschlitten.

10 Procent.

Gondeln, Luxusschiffe, Luxusschlitten.

D. Es wird bezahlt vom Schweizercentner brutto:

Erste Klasse. 1 Batzen.

Asphalt.
Braunstein, Blutstein, Bolus.
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art.
Graphit.
Kreide und andere rohe Farberde.

Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabrikation.
Reis.
Sämereien, Oelsamen, Waldsamen.
Salz.
Schleif- und Wetzsteine, Feuersteine, Lithographiesteine.
Walker-, Porzellan- und Pfeifenerde.

Zweite Klasse. 2 Batzen.

Alabaster und Marmor, roh.
Alaun.
Amlung.
Bast.
Baumwolle, rohe, und deren Abfälle.
Bimsstein.
Blei in Blöcken und altes.
Borsten.
Brod.
Buchsholz.
Chlorkalk.
Cichorienwurzel.
Därme.
Ebenistenholz, rohes.
Eier.
Eisen, rohes, in Masseln, Brucheisen.
Eisenbahnschienen.
Eisen und rohes Eisenblech, englisches, zum Maschinen- u. Schiffsbau u. s. w., von solchen Dimensionen und Formen, welche in der Schweiz nicht gemacht werden.
Farbhölzer, ungemahlen, Farbkräuter, Farbwurzeln und Farbbeeren.
Felle, ungegerbte, rohe Häute.
Flachs, Hanf und Werg, roh und gehechelt.
Gerste, gerollte, Hafergrütze und Gries.
Gerstenmalz.
Glätte aller Art und Mennig.
Hafnererz, gemeines.
Harz, rohes, Pech und Theer.
Käselab.
Kastanien.
Kienrufs.
Knoppern.
Krapp und Krappwurzeln.
Leim aller Art.
Mastix.
Mehl.
Natrum.
Oel, gemeines aller Art, Repsöl, Leinöl. Kokusöl, Palmöl.
Packtuchgarn.
Potasche.
Schmalte.
Schmirgel, roh und gemahlen.
Schwefel, roher, in Stücken.
Schwefel- und Salzsäure.
Schwerspath, roh und gemahlen.
Seidencocons und Seidenabfälle (Strazze, Struse).
Soda, roh und gereinigt, Glaubersalz und Zinnsalz.
Sumach.
Talg (Unschlitt) und andere Fettwaaren, nicht benannte.
Thierhörner.
Thran.
Trippel.
Vitriol aller Art.
Weberblätter und Weberdisteln.
Weinstein, roher.
Wolle, roh und gekämmt, Wollabfälle, Flockwolle.

Dritte Klasse. 5 Batzen.

Blei in Röhren, gewalztes und Schrot.
Bleizucker.
Butter, süfs, gesotten, gesalzen, Schweineschmalz.
Eifsengufs, grober, wie Platten, Oefen etc.
Eisen, gewalztes englisches, gezogenes englisches.
Eisenblech, rohes englisches.
Erz, altes.
Farbhölzer, gemahlene.
Galläpfel.
Gummi.
Korbwaaren, grobe.
Kupfer, rohes und altes.
Messing, rohes und altes, Späne.
Obst, gedörrtes und getrocknetes, Baumnüsse.
Obstwein.
Packleinen, gemeines und rohes.

Kali und Natrumsalpeter.
Säuren aller Art, nicht benannte.
Seife.
Spiefsglanz.
Seegras.
Terpentin, Terpentinöl, Bernstein, Kolophonium.
Wachholderbeeren.
Weinstein, gereinigt.
Zinn, in Blöcken und altes.
Zink in Blöcken und altes.
Zinnasche.

Vierte Klasse. 10 Batzen.

Bier.
Bleiweifs.
Beinschwarz.
Cacao, ungemahlen, und Cacaoschalen.
Chemische Produkte, nicht benannte.
Cichorien.
Eisen, geschmiedetes und gewalztes, nicht benanntes.
Eisenblech, rohes, unbenanntes.
Essig aller Art.
Flaschen von grünem und braunem Glas.
Haare aller Art.
Honig.
Kaffee.
Korkholz, rohes.
Kümmel.
Marmor, geschnitten in Platten.
Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht benannte, deren Späne und Feile.
Pack-, Lösch- und Stöpselpapiere.
Pappendeckel, Carton u. dgl.
Schwefel, gereinigter und Blüthe.
Seilerwaaren.
Töpferwaaren, gemeine all. Art, Schmelztiegel.
Wein in Fässern.
Weingeist, denaturirter.
Zündschwamm, Zunder aller Art.

Fünfte Klasse. 15 Batzen.

Anis und Fenchel.
Baumwollwatte.
Baumwolltücher, rohe, Tüll, roher.
Baumwollgarn, rohes.
Drechslerwaaren aus gemeinem Holz.
Eisenblech, weifses, und Drath.
Elfenbein.
Fischbein.
Fische, gedörrt und gesalzen.
Flachs-, Hanf- und Reistengarn.
Fournirholz, geschnittenes.
Hopfen.
Holzgeflecht.
Holzwaaren, wie Küblerwaaren, Fässer u. dgl., nicht benannte.
Indigo.
Kautschouk, roher, geschnitten und gesponnen.
Kardätschen, besteckte.
Cochenille.
Leder, unverarbeitetes, gemeines.
Mineralwasser.
Mineralfarben, chemische und in Stücken.
Maschinen und Maschinenbestandtheile.
Naturalien.
Nudeln aller Art.
Perlmutter.
Quecksilber.
Schildpatt, roh.
Senf, roh und gestofsen.
Stahl, roher, aller Art.
Tabak in Blättern.
Talglichter aller Art.
Treibriemen.
Waffen für das Bundesheer.
Wachs und Wallrath.
Wollengarn, gemeines.
Zink, gewalztes.
Zinn, gewalztes.
Zwilch, roher und grober.
Zucker aller Art, Cassonade und Syrup.

Sechste Klasse. 20 Batzen.

Seide und Floretseide, roh und gedreht.

Siebente Klasse. 25 Batzen.

Apothekerwaaren aller Art, nicht benannte.
Baumwollzwirn.
Bleiwaaren, nicht benannte.
Blutigel.
Branntwein und Weingeist.

Bücher und Musikalien.
Cacao, gemahlen.
Dinte, gemeine schwarze.
Droguerien, nicht benannte.
Druckerschwärze.
Eisen- und Stahlwaaren, als: Schrauben, Nägel, Stifte, Meifsel, Feilen, Sägen, Zangen, Sensen, Pflugschaaren u. s. w.
Farben, gemahlen und zubereitet.
Fenster- und Hohlglas.
Firnisse.
Fleisch, Speck und Würste, gedörrt und gesalzen.
Karotten.
Käse.
Korkwaaren.
Kupfer- und Messingblech und Drath.
Pomeranzenschalen.
Schuhwichse.
Stahldrath und Stahlblech.
Strohwaaren, gemeine.
Wollenwaaren, gemeine, und rohe weifse Wollentücher.
Zinkwaaren, nicht benannte.
Zinnwaaren und Staniol.
Zündhölzchen.

Achte Klasse. 50 Batzen.

Baumwollwaaren, gebleicht, gefärbt, appretirt und gedruckt.
Baumwollgarn, gebleicht und gefärbt.
Bettfedern und Flaum.
Blasbälge, Tornister u. dgl.
Blechwaaren aller Art.
Buchbinderarbeit, gemeine.
Buchdruckerlettern.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.
Drechslerwaaren von lackirtem Holz u. Knochen.
Häfen, eherne u. andere eherne Waaren.
Gewürze aller Art, Pfeffer.
Gypsfiguren.
Kammacherwaaren von Holz u. Horn.
Knöpfe von Fischbein, Horn u. Metall.
Kupferschmiedwaaren.
Leder, lackirtes und gefärbtes, Saffian, Juchten, Pergament.
Lederwaaren, gemeine verfertigte Schuster-, Sattler- und Taschnerarbeit.
Leinwand u. Leinenwaaren, Leinenfaden und Leinenband.
Malerbedürfnisse, nicht besond. benannt.
Messerschmiedwaaren, nicht benannte.
Metallsiebe und Metallgewebe.
Messingwaaren.
Mandeln und Haselnüsse.
Näh- und Stricknadeln.
Olivenöl und anderes Tafelöl.
Papier, Druck- und Schreibpapier, geleimtes farbiges und buntes.
Pelz, unverarbeitet.
Quincaillerie, nicht benannte.
Rauch- und Schnupftabak.
Rofshaarstoffe.
Regenschirme und Baumwolle.
Seide und Floretseide, gefärbt und ungezwirnt.
Stecknadeln und Haften.
Strohgeflechte, feine, u. Strohhüte, grobe.
Südfrüchte, frisch und getrocknet.
Schlosserwaaren, eiserne Meubeln u. dgl.
Schreibmaterialien.
Spiegel, unter einem Quadratfufs.
Steingut und Fayence.
Strumpfwirkerwaaren aller Art.
Tücher, fertige, Wollenzeuge, ganz u. halbwoll. Manufakturwaaren, Shawls und Teppiche, nicht benannte.
Uhren, hölzerne.
Wolle zum Sticken.
Wachsleinwand und Wachstaffent.
Wildpret.
Waaren, fertige, nicht benannte, welche nicht Luxusartikel sind.

Neunte Klasse. 100 Batzen.

Bildhauer- und Schnitzarbeit, feine.
Betten, fertige, gefüllte.
Blumenzwiebeln, Luxuspflanzen, Topfgewächse.
Bronze- und andere Gufswaaren, feine.
Cartonnage, feine.
Cigarren.
Chokolade.

Drechslerwaaren, feine, von Elfenbein, Hirschhorn u. dgl.
Eſswaaren, feine, wie Kaviar, Salami, Sago, Eſsschwämme, Pasteten, Austern, frische Meerfische.
Essenzen, feine, ätherische Oele.
Gemälde, mit und ohne Rahmen.
Glaswaaren, farbige und vergoldete.
Gold- und Silberwaaren, Bijouterie und feine Quincaillerie.
Handschuhe, seidene u. lederne, feine.
Holzwaaren, feine, und Meubeln.
Hüte aller Art, feine Strohhüte.
Kammacherwaaren, feine.
Kappen aller Art.
Kleider und Weiſszeug, fertige.
Korbflechterwaaren, feine.
Kautschoukfabrikate.
Krystallwaaren.
Kupferstiche und Lithographien.
Lebkuchen.
Liqueur, Rum u. s. w.
Lustfeuerwerke.
Luxusartikel, nicht benannte.
Messerschmiedwaaren, feine, mathematische, optische u. chirurg. Instrumente.
Musikalische Instrumente.
Nähseide.
Neusilber- und Plaquéartikel.
Parfümerie, wohlriechende Wasser, Puder, Schminke u. dgl.
Pelzwaaren, fertige.
Perlen, Korallen und feine Steine.
Porzellanwaaren, feine, glatte, gemalte und vergoldete.
Perrückenmacher- und Haararbeiten.
Posamentierarbeiten.
Putzwaaren aller Art, künstliche Blumen.
Regen- und Sonnenschirme von Seide.
Sattlerwaaren, feine, Luxusgeschirre, gestrickte Seilerwaaren.
Shawls von Caschemir u. dgl.
Schuhmacherwaaren, feine.
Seidene und halbseidene Fabrikate mit seidenem Zettel oder Einschuſs.
Spiegel und Spiegelgläser über einen Quadratschuh.
Spielzeug.
Spielkarten.
Spitzen aller Art und Flor.
Saiten aller Art.
Senf, zubereiteter.
Tapeten.
Thee.
Teppiche, feine.
Uhren, Holzuhren ausgenommen.
Wachs-, Wallrath- und Stearinkerzen.
Waffen zum Privatgebrauch.
Weine in Flaschen u. Dessèrtweine in Fässern.
Zuckerwerk.

II. Zolltarif für die Ausfuhr.

A. Es wird gezahlt von jedem angespannten Zugthier:

1 Batzen.

Asche.
Asphalt.
Erde, Thon.
Gemeine Holzwaaren, als: Rechen, Gabeln u. dgl.
Kalk, Ziegel, Backsteine, Schiefer, behauene Steine, Mühl- u. Schleifsteine.
Gemeine Korbwaaren.
Frisches Obst.
Gemeine Töpferwaaren.

2 Batzen.

Asphalt-Mastix.
Hausrath, alter, offen oder gepackt, bei Uebersiedlern.
Heu u. Stroh, Eisenerz, Glasscherben.
Steinkohlen, Braunkohlen.

3 Batzen.

Dünger.
Kochsalz.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

¼ Batzen.

Kälber, Schafe, Schweine u. dgl.

5 Batzen.
Rindvieh, Füllen, Esel.
10 Batzen.
Pferde, Maulesel, Maulthiere.

C. Es wird bezahlt vom Werth:
3 Procent.
Holz, gesägtes, geschnitt., Holzkohlen.
5 Procent.
Holz aller Art, rohes.

D. Es wird bezahlt vom Schweizercentner brutto:
1 Batzen.
Alle Waaren, nicht benannte.
5 Batzen.
Gerberlohe, Felle, Häute.
10 Batzen.
Baumrinde.
15 Batzen.
Lumpen.

III. Zolltarif für die Durchfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten Zugthier:
1 Batzen.
3 Batzen.
20 Batzen.
Nach der gleichen Klassifikation wie bei der Einfuhr.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

a) Für Strecken von 8 Stunden und darunter:
¼ Batzen.
Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine u. dgl.
1 Batzen.
Rindvieh, Esel, Füllen.
2 Batzen.
Pferde, Maulthiere, Maulesel.

b) Für jede längere Strecke:
1 Batzen.
Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine.
5 Batzen.
Rindvieh, Esel, Füllen.
20 Batzen.
Pferde, Maulthiere, Maulesel.

C. Es wird bezahlt vom Werth:
3 Procent.
Holz, gesägtes, geschnittenes, Holzkohlen.
5 Procent.
Holz, aller Art, rohes.

D. Es wird bezahlt vom Schweizercentner brutto:

a) Für Strecken von 8 Stunden und darunter:
¼ Batzen.
Alle Durchgangsgüter, nicht benannte.

b) Für jede weitere Strecke:
2 Batzen.
Alle Durchgangsgüter, nicht benannte.

SPANIEN.

Gesetz und Reglement, betreffend die Einführung einer besonderen Abgabe für die Küstenbeleuchtung [1]).

Das durch Dekret vom 11. April 1849 veröffentlichte Gesetz ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen S. 345 der ersten Hälfte dieses Jahrganges des Handels-Archivs gegeben. Jetzt ist auch das Reglement, von welchem die Ausführung des Gesetzes abhängig war, veröffentlicht, und erfolgen nunmehr nachstehend das Gesetz so wie das Reglement in wörtlicher Uebersetzung.

Ministerium des Handels, des Unterrichts und der öffentlichen Arbeiten.

Königliches Dekret.

Donna Isabel II. von Gottes Gnaden und kraft der Konstitution der spanischen Monarchie Königin des spanischen Reiches, thun kund und zu wissen, dafs die Cortes dekretirt und Wir sanktionirt haben, was folgt:

Art. 1. An Stelle der bisher in den Häfen der Halbinsel und der anliegenden Inseln [2]) unter dem Namen Leuchtthurmfeuer- und Laternen-Abgaben (de Fanal y Linterna) üblich gewesenen Abgaben (arbitrios) soll fortan und zwar in den Häfen, wo sich Zollämter befinden, und gleichzeitig mit den übrigen Schiffahrtsabgaben, lediglich Eine Abgabe, Leuchtthurmsabgabe (Impuesta de Faros) genannt, entrichtet werden nach Maafsgabe des in den folgenden Artikeln Enthaltenen.

Art. 2. Die spanischen Kauffahrteischiffe, welche aus Unseren überseeischen Besitzungen oder aus den Häfen des Auslandes kommen, sollen 1 Real pro Schiffslast (Tonelada) bezahlen.

Art. 3. Die nichtspanischen Kauffahrteischiffe sollen, wenn sie eben daher kommen, 2 Realen pro Schiffslast bezahlen. Jedoch soll die Regierung Ihrer Majestät ermächtigt sein, diesen Betrag zu ändern und den Abgaben anzupassen, welche die spanischen Schiffe in den Häfen des betreffenden Auslandes zahlen.

Art. 4. Von der gedachten Abgabe sollen frei sein:

a) die spanischen Schiffe, die in Ballast aus den gedachten Häfen kommen;

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 265. J. 1849. I. S. 345.

[2]) Es sind darunter die Balearen zu verstehen.

b) die Schiffe aller Flaggen, welche in Ballast in unsern Häfen ein- und auslaufen;

c) die Schiffe, welche gegen ihre anfängliche Bestimmung durch Unfälle gezwungen werden, in unsern Häfen einzulaufen, jedoch unter der Voraussetzung, dafs sie weder Waaren an Bord nehmen, noch solche ausladen. Thun sie Eines von beiden, so sind sie gehalten, unverkürzt die gedachte Abgabe zu bezahlen. Sie brauchen aber in diesem Falle in den anderen Häfen, wohin sie mit der übrigen Ladung gehen, nicht aufs Neue die fragliche Abgabe zu zahlen.

Dieselbe Bestimmung gilt gleicherweise für die Schiffe, welche, nicht gezwungen durch Unfälle, in zweien oder mehreren Häfen Behufs Ausladung der in ihrem Register verzeichneten Waaren vor Anker gehen.

Art. 5. Die spanischen, zur Cabotage bestimmten Kauffahrteischiffe sollen für jede Reise einen halben Real bezahlen. Hin- und Rückreise gelten in dieser Beziehung nicht zusammengehörig, sondern als besondere Reisen und bezahlen, jede besonders, den gedachten Betrag.

Von Bezahlung der Abgabe sind frei:

a) die Schiffe, welche einen Inhalt bis 20 Schiffslast halten;

b) die Schiffe von gedachtem Raumgehalt und darüber, sobald sie eine Reise von nur 20 Seemeilen machen;

c) dieselben in den Zwischenhäfen, in denen sie einlaufen, bevor sie nach dem Hafen, nach welchem sie bestimmt sind, gelangen, ohne Unterschied der Entfernung von einem solchen Zwischenhafen nach dem Hafen, auf welchen die Schiffspapiere lauten;

d) die Schiffe, welche in Ballast von dem Hafen, nach dem sie bestimmt waren, zurückkehren.

Art. 6. Diese Abgabe soll inzwischen nur provisorisch gelten und später, nachdem durch sie die Kosten der Einrichtung der Leuchtthürme gedeckt sind, und sobald sich feststellen läfst, wie hoch die Kosten der Unterhaltung und des laufenden Dienstes ansteigen, soll sie auf einen diese Kosten deckenden Betrag ermäfsigt werden.

Schlufsformel etc.

Gegeben im Pallast, den 11. April 1849.

Der Minister des Handels, des Unterrichts und der öffentlichen Arbeiten.

Reglement über die Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1849, betreffend die Einführung und Erhebung einer besonderen Abgabe zum Zwecke der Küsten- und Häfenbeleuchtung Spaniens und der anliegenden Inseln.

Art. 1. Die durch Gesetz vom 11. April d. J. angeordnete Leuchtthurmsabgabe soll in allen Seezollämtern rechtzeitig und durch dieselben Beamten, denen die Beitreibung der Schiffahrtsabgaben obliegt, erhoben werden.

Art. 2. Bei Berechnung des Tonnengehalts eines jeden Schiffes soll auf dieselbe Weise, die bei Erhebung der übrigen Schiffahrtsabgaben üblich ist, verfahren werden. In zweifelhaften Fällen soll nach Maafsgabe der gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand die Marinebehörde des betreffenden Hafens um Entscheidung angegangen werden.

Art. 3. Die Administratoren der Zollämter sind gehalten, am Ende jedes Monats eine Uebersicht der durch die gedachte Abgabe erwachsenen Einkünfte zu entwerfen und sie dem Verwaltungschef der Provinz einzusenden, welcher sie dann sofort dem Handelsministerium einreicht.

Art. 4. Der Betrag der gedachten Abgabe wird allmonatlich, ohne Abzug irgend welcher Art, an die von dem Gouvernement für jede Provinz bezeichneten Depositalkassen abgeliefert, um, in Gemäfsheit des Gesetzes, für die Kosten der Einrichtung, der Unterhaltung und des laufenden Dienstes der Küstenbeleuchtung verwendet zu werden.

Am 15ten des nächsten August-Monats soll die Erhebung der neuen Abgabe ihren Anfang nehmen. Von demselben Tage an sollen dann aber auch alle Abgaben gleicher Art, welche bis jetzt unter dem Namen Leuchtthurmsfeuer- und Laternen-Abgaben erhoben werden und zwar sowohl die von dem Admiralitätsamte als die von Privaten[1]) erhobenen, aufhören.

Art. 6. Erheben sich Zweifel bei Anwendung des gedachten Gesetzes oder dieses Reglements, so sollen die Douanen-Administratoren dem Finanzminister davon Kenntnifs geben, welcher gemeinschaftlich mit dem Handelsminister entscheiden wird.

Dies Reglement soll zur Kenntnifsnahme des Publikums in der Gaceta offiziell veröffentlicht werden.

Madrid, den 10. August 1849. E. Lopez Maria.

[1]) An einigen Küsten Spaniens unterhielten Privatleute Leuchtfeuer und liefsen sich dafür Abgaben zahlen. Diese Abgaben fallen nunmehr weg.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Industrie und Handel von Catalonien.

Barcelona, Tarragona, Reufs, die Balearen.

Wer auf der Heerstrafse von Madrid von Neu-Castilien durch Aragon nach Catalonien bei Lerida den Segre passirt, und damit in die letztgedachte Provinz eintritt, glaubt sich plötzlich in ein anderes Land versetzt.

In Aragon, besonders zwischen Zaragosa und Lerida, hat das Auge meilenweit keinen Baum, sondern nur kahle graue Steppen und Kalk- und Sandfelsen erblickt, Steppen, die nur in Entfernungen von 4 bis 5 Meilen durch ein schmales, grünes Land, das kaum 1000 Schritte breite Uferland der kleinen, Aragon durchschneidenden Flüsse, unterbrochen wird, an welches, jedoch aufserhalb des fruchtfähigen Raumes, und mit sparsamer Schonung desselben, die kleinen Städte und Dörfer sich anlehnen.

Und nun, beim Eintritt in die Provinz Catalonien, verwandelt sich, wie durch einen Zauber, das Land in einen fruchtbringenden Garten. Man fühlt gleich, dafs man sich in dem reichsten und industriösesten, dem bevölkertsten und civilisirtesten Theile Spaniens befindet.

Die rauchenden Dampfessen, das Aechzen der Maschinen, das Schnurren der Spinnräder, das Lärmen der Eisenhämmer, das Klappern der Webestühle, die stattlichen Fabrikgebäude, die man am Wege erblickt, und je näher an Barcelona desto zahlreicher und schöner; die ungleich bessere Bauart der reinlichen Städte und Dörfer, in welchen in den grofsen, offenen Wölbungen der Häuser der weibliche Theil der Bevölkerung mit dem Weben und Klöppeln der feinen Spitzenkanten zu den Mantillen emsig beschäftigt ist, alles das erinnert eher an das industriöse Wupperthal unserer Rheinprovinz, als an das indolente Spanien.

Dabei ist das Land mit der gröfsten Sorgsamkeit kultivirt; man sieht, dafs hier der Landmann keine Mühe scheut, um selbst den undankbarsten Boden zur Fruchtbarkeit zu zwingen.

Der kleine Umfang der Felder, stets mit zum Theil manneshohen mit Kaktus- und Feigengestripp dicht verwachsenen Aloëstauden eingehegt, zeugt von einer bedeutenden Parzellirung des Grundeigenthums in viele fleifsige Hände. Mit Ausnahmen, welche nicht, wie in der Regel in Castilien und immer in Aragon, kahl, sondern mit Fichten, Tannen und Eichen bewaldet sind, gewahrt man nirgends unbebautes Terrain; selbst in den Gebirgen sind noch alle Thäler weit hinauf bebaut, und nackte steile Felskuppen, welche das Auge oft kaum erreichen kann, sind noch mit Wein bepflanzt.

In der Benutzung des Wassers herrscht die aufserordentlichste Oekonomie und alte Gesetze überwachen die Vertheilung desselben. Dadurch ist es gelungen, den felsigen Boden Cataloniens so produktiv zu machen, dafs diese Provinz gegenwärtig zu den fruchtbarsten, an agronomischen Produkten reichsten Theilen der pyrenäischen Halbinsel gehört.

Zu den hauptsächlichsten Produkten der Bodenkultur Cataloniens gehört, aufser den erwähnten gewöhnlichen Waldungen, der Korkbaum, die Olive, der weifse Maulbeerbaum, der Johannisbrodbaum, der Mandelbaum, alle Arten von Nufs- und Feigenbäumen, Melokotonen, Pfirsiche und die auch bei uns bekannten Obstgattungen. Unter den Cerealien sind Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse, Buchweizen, Reis; unter den Gemüsen Bohnen, Bataten (Erdäpfel), Erbsen, Garbanzen (eine Art grofser Erbsen, das Hauptnahrungsmittel der untersten Volksklasse) zu erwähnen. Alle Gartenfrüchte, sowohl des nördlichen als südlichen Europas, gedeihen hier vortrefflich. Ein Hauptzweig der Bodenkultur Cataloniens ist indessen der Weinbau. Als die vorzüglichsten Gattungen werden die Weine von Llansá, von la Selva, von Culera und aus dessen Umgegend in dem Ampurdon, die von Alella, Tayá und Tiana an der Küste, die von Porrera und den benachbarten Ortschaften im sogenannten Priorate, und der Malvasier-Wein von Sitges geschätzt.

Die Viehzucht ist im Allgemeinen nicht in gleichem Grade vorgeschritten, als der Ackerbau. Nur die Schafzucht auf der ganzen Linie durch die Tronca de Tremp, im Ampurdon, dem Campo de Vich und einem Theile von Tortosa macht hiervon eine Ausnahme. Sie findet in dieser Richtung in sehr erheblicher Ausdehnung Statt.

In dieser betriebsamen Thätigkeit des Cataloniers und in dem

dadurch erzielten Reichthum der Bodenerzeugnisse wurzelt zunächst auch der Handel dieser Provinz und ihrer Hauptstadt Barcelona, zur Zeit der Haupthafenplatz nicht blos Cataloniens, sondern der gesammten pyrenäischen Halbinsel.

Barcelona mit nahe an 200000 Einwohnern ist nach Madrid die bevölkertste Stadt Spaniens und ihr Handel verdient ein Welthandel genannt zu werden.

Die von der hier seit Jahrhunderten bestehenden Junta de comercio für das abgewichene Jahr 1848 zum erstenmale publizirte Balanza mercantil de la importacion y esportacion verificada por le puerto y Aduna de Barcelona ergiebt, dafs allein der Werth der in diesem Hafen und der Zollstätte desselben zum Import deklarirten Waaren, und ungerechnet den Verkehr zu Lande, in dem gedachten Jahre 417,031644 Realen (1 Real = 2 Sgr. 2 Pf. preufs.), der Werth der daselbst zum Export deklarirten Waaren aber 301,811499 Realen betragen hat, was zu Gunsten des Imports nur eine Summe von 115,220144 Realen heraussstellen würde, wenn es nicht notorisch wäre, dafs die Hälfte der Importation vom Auslande im Wege des Schmuggels Statt zu finden pflegt. An dem Handel, wie ihn die Douanen-Register darstellen, ist das europäische Ausland in dem gedachten Jahre 1848 mit einer Importation in den Hafen im Werthbetrage von 88,025517 Realen und mit einer Exportation aus Barcelona dahin im Werthsbetrage von 17,640781 Realen betheiligt; erstere Summe stellt sich indefs, mit Rücksicht auf den erwähnten Schmuggelverkehr, in der Wirklichkeit weit höher. Der auswärtige Handelsverkehr Barcelonas mit Amerika ergiebt nach jener Balance einen Belang von 72,504494 Realen an von dort importirten, und einen Belang von 50,086177 Realen an aus Barcelona nach Amerika exportirten Waaren und zeigt daher auch in der überseeischen Verbindung eine ungemeine Ausdehnung, auch als Stapel- und Durchgangspunkt europäischer Industrieprodukte überhaupt nach Amerika, zumal der Havanna.

Der Landverkehr Barcelonas läfst eine ganz genaue und richtige Feststellung der Importe und Exporte nicht zu; annähernd aber berechnet man, dafs im Jahre 1848 für etwa 47,000000 Realen zu Lande importirte, und für etwa 51,000000 Realen zu Lande exportirte Gegenstände dem Thorzoll von Barcelona unterlegen haben.

Dabei ist in Anschlag zu bringen, dafs das Stocken aller Verkehrs-Verhältnisse im Jahre 1848, in Folge der politischen Stürme im übrigen Europa, auch auf den Handel von Barcelona nachtheiligen

Einflufs geäufsert hat, und dafs sich der Handelsbelang früherer Jahre daher günstiger stellt.

Dessenungeachtet sind im Hafen von Barcelona im vergangenen Jahre 7239 Schiffe mit 333202 Schiffslasten Ladung ein- und 2686 Schiffe mit 162128 Schiffslasten Ladung ausgegangen; 86 Schiffe liefen in Ballast ein, und 3520 in Ballast aus. Dafs spanische Schiffe hierunter die überwiegende Mehrzahl bilden, wird, bei der Begünstigung der einheimischen Rhederei durch einen schweren Differenzial-Zoll auf die zu Lande oder unter fremder Flagge importirten Gegenstände, nicht befremden können; es finden sich unter den eingegangenen beladenen Schiffen 6873 spanische mit 270920 Schiffslasten Ladung, unter den ausgegangenen beladenen Schiffen 2618 spanische zu 151153 Schiffslasten Ladung. Die Differenz gegen die obigen Zahlen der eingegangenen und ausgegangenen Schiffslasten überhaupt kommt auf die fremde Flagge; doch mufs in dieser Hinsicht bemerkt werden, dafs die Schiffslast fremder Schiffe, zur Minderung der beträchtlichen Schiffahrts- und Hafen-Abgaben, vielfach geringer angegeben wird, als sie wirklich ist. Unter den in Ballast ausgegangenen Schiffen befinden sich 3197 spanische und unter den solchergestalt eingegangenen Schiffen 49 spanische.

In welchem immerhin erheblichen Verhältnisse die preufsische Rhederei hierbei betheiligt gewesen ist, geht aus der Zahl der daher angelangten Schiffe hervor. Es sind deren im gedachten Jahre 18 angelangt. Wenn in Erwägung gezogen wird, dafs unter den fremden Schiffen die englischen in der Zahl von 109 die zahlreichsten gewesen sind, wonächst dann Schweden und Norwegen mit 75, Toskana mit 45, Frankreich mit 41 und dann, der Anzahl nach, gleich Preufsen mit 18 folgt, und alle übrigen Staaten nur eine Minderzahl darbieten (österreichische Schiffe fehlen gänzlich), so ergiebt sich, dafs Preufsen in seinem Schiffsverkehr zu Barcelona, selbst in dem traurigen Jahre 1848 und trotz der dänischen Seesperre der Ost- und Nordseehäfen, keinesweges zurückgestanden hat. Dabei ist auch in Anschlag zu bringen, dafs die Mehrzahl der 11 im vergangenen Jahre hier unter russischer Flagge eingegangenen Schiffe preufsische Schiffe waren, welche sich bei ihrem Abgange aus der Ostsee mit russischen Konsulats-Certifikaten zu versehen gewufst hatten. Aus Hannover waren voriges Jahr 3, aus Mecklenburg 4, aus Oldenburg 1, aus Lübeck 2 Schiffe hier angelangt. Doch das Jahr 1848 kann, wie gesagt, auch hier keinen genügenden Anhalt zum Vergleich geben; schon in diesem Jahre und obwohl die ungünstigen

Verhältnisse bis vor Kurzem fortgedauert haben, sind aus Preufsen bis Mitte September dieselbe Anzahl von Schiffen, wie 1848, aus Mecklenburg 11 und so im Verhältnifs auch von den übrigen deutschen Ost- und Nordseestaaten mehr Schiffe hier eingegangen. Jedenfalls steht der Schiffsverkehr der deutschen Ost- und Nordseestaaten nach Barcelona gegen den von Frankreich nicht zurück.

Es würde indefs, bei dem Differenzial-Zoll, welchem die fremde Flagge unterliegt, durchaus gefehlt sein, den Verkehr Barcelonas mit dem Auslande aus der Zahl der von dort kommenden Schiffe beurtheilen zu wollen; die fremden Schiffe bringen meist nur Holz aus den Ostseestaaten, Kohlen und schwere Eisenwaaren aus England, und Stockfische aus Schweden und Norwegen. Die preufsischen Schiffe haben im vergangenen Jahre nur Kohlen aus England gebracht, der Holztransport ist in demselben lediglich auf schwedisch-norwegischen Schiffen erfolgt. Die preufsischen Schiffe nehmen regelmäfsig ihre Tour von hier nach Torrevieja, einem zum diesseitigen Konsulats-Bezirke von Alicante gehörigen Hafen, wo sie Salz in Rückfracht nehmen.

Industrie-Artikel können, den obwaltenden Verhältnissen nach, vom Auslande nur unter der Landesflagge hier eingeführt werden; dies gilt nicht allein von dem gesetzlichen, sondern auch dem Schmuggelverkehr; auch dieser, der übrigens auch von Perpignan auf dem Landwege durch die Pyrenäen sehr erheblich betrieben wird, läfst sich nur auf einheimischen Schiffen angemessen effektuiren, und wird von den spanischen Aufgebern der Waaren selbst besorgt. Der gröfste Theil der Bevölkerung der am Meeresufer gelegenen Dörfer in Catalonien beschäftigt sich lediglich mit dem Schmuggel zur See.

Einen weit richtigeren und zuverlässigeren Einblick in die eigentliche kommerzielle Wichtigkeit Barcelonas und Cataloniens überhaupt gewährt die eigenthümliche Ausbildung seiner industriellen Zustände.

Geht man dabei auf die Vergangenheit zurück, so ergiebt sich, dafs im 14ten und 15ten Jahrhundert, in welchem Spanien überhaupt das industriöseste Land Europas war, auch Catalonien, vermöge seiner günstigen Lage am Meere, eine ungemein industriereiche Provinz war, deren Seide- und Wollfabriken zumal eines europäischen Rufes genossen. Alles läfst schliefsen, dafs in jenen Zeiten der National-Charakter der Spanier ein ganz anderer gewesen sein mufs, als heut zu Tage, und dafs die Verwandlung desselben im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert durch die grofsen Begebenheiten im Gebiete der Politik und der Religion den nachtheiligsten Einflufs auf den Handel

und die Industrie dieses Landes geäufsert haben, wenn auch allerdings die Provinz Catalonien hiervon am wenigsten berührt, und dort die frühere Zähigkeit und Beharrlichkeit sich noch mehr konservirt hat, als in jedem andern Theile Spaniens.

Ein so plötzlicher Verfall, ein so tiefes Herabsinken von der ersten Handelsmacht Europas zur vollständigen Abhängigkeit vom Auslande in fast allen Bedürfnissen des menschlichen Lebens, giebt Stoff zum ernsten Nachdenken über die Gründe dieses Verfalles. Die Nachwirkung dieses plötzlichen Umschwunges wird noch empfunden und charakterisirt sich insbesondere in der Anwendung der Mittel, die auf künstlichem Wege herstellen sollten, was nur auf natürlichem zu erreichen ist. Diese künstlichen Mittel haben allerdings in Catalonien wenigstens eine Art von Industrie wieder zum Vorschein gebracht, und diese Provinz, man kann sagen, auf Kosten des gesammten übrigen Spaniens, reich gemacht, aber diese Industrie ist auch eben nur eine künstliche und kann nur auf diese Weise gehalten werden. Im Binnenlande verfehlt dieses System schon seine Wirkung und dieses ist daher, wie z. B. Aragon und Castilien, gänzlich industrielos.

Die jetzigen Zustände in dieser Hinsicht knüpfen sich zunächst an die bekannte Pragmatika Karls III. vom 14. September 1771 an, durch welche das Tragen ausländischer Kleiderstoffe zu Gunsten der Wiederbelebung der inländischen Industrie in Spanien verboten wurde. Veranlassung zu diesem Verbote hatte der Umstand gegeben, dafs damals einige katalonische Kapitalisten bedeutende Fonds auf die Verbesserung der noch vorhandenen Reste der Seidenfabriken und auf die Anlage von Baumwollen-Spinnereien und Webereien verwendet, und durch die Stoffe, die sie dem Könige vorlegten, diesen bewogen hatten, jene Verordnung zu erlassen. Da indessen die spanische Industrie den Bedarf nicht liefern konnte, so zeigte sich jene Verordnung von Hause aus unausführbar, und legte nur den Grund zu jener ausgebreiteten Konterbande, die heut zu Tage in Spanien und besonders in Katalonien zu einem der mächtigsten politischen Elemente emporgewuchert ist. Unter Karl IV. ward dieses Schutzsystem fortgesetzt; aber dafs trotz der strengen Königlichen Befehle durch die Ordre vom 20. September 1802 und das Patent vom 8. Juni 1805 die fremden Stoffe nach wie vor in Spanien eingingen, konnte der König alle Tage an seinem eigenen Hofe bemerken.

Wenn es auch wahr sein sollte, dafs, wie behauptet wird, in Calalonien vor dem Unabhängigkeitskriege unter dem Schutze dieses

Verbotes jährlich 40 bis 50000 Ctr. Baumwolle zu Stoffen verarbeitet wurden, so würde dies immerhin den gesammten Verbrauch in Spanien — und in den anderen Provinzen bestanden Baumwollen-Fabriken nicht — nicht zu decken vermocht haben. Gewifs ist aber, dafs jedesmal mit dem Augenblicke, wo sich in Folge des Unabhängigkeits-Krieges oder aus anderer Veranlassung die Pyrenäengrenze öffnete, oder der Zugang zur See frei wurde, die catalonische Baumwollen-Industrie sofort stockte, ja zeitweise während der Dauer dieser Verhältnisse gänzlich darniederlag, da sie mit der fremden, zumal der englischen Industrie nicht Konkurrenz halten konnte. Nach dem Kriege im Jahre 1815 stellte man das frühere Schutzsystem dem Namen nach wieder her, aber da die Fabriken notorisch nicht im Stande waren, den Bedarf zu liefern, so mufste das Gouvernement selbst Konzessionen zur Einführung fremder Baumwollen-Waaren an Engländer, Franzosen, Holländer ertheilen, die dann, da sie zugleich als Finanzquelle benutzt wurden, und da hierbei vielfache Unterschleife Statt fanden, so ausgebeutet wurden, dafs man funfzig und hundertfach den konzessionirten Belauf einzubringen wufste. In der That hatte auch bis zum Jahre 1832 eine Verbesserung der Spinn- und Webe-Maschinen in Catalonien nicht Statt gehabt. Man befand sich damals, als Engländer, Franzosen, Deutsche in der Perfektion ihrer Fabriken im gröfsten Wetteifer waren, noch auf dem Standpunkte von 1804; es ist notorisch, dafs von jenem Jahre bis 1832 eine Verbesserung der Maschinen nicht eingetreten ist. Die Konterbande wurde daher immer systemartiger, und die Fabrikanten wurden gleichsam auf die Theilnahme an derselben, wozu sie die Vermischung der fremden mit den eigenen Fabrikaten vorzugsweise befähigte, hingedrängt.

Erst um das Jahr 1832 bildete in Barcelona D. José Bonaplata, in Kompagnie mit mehreren anderen Kapitalisten eine unter jener Firma noch jetzt bestehende grofsartige Baumwollen-Spinnerei und Weberei nach dem damals neuesten Systeme und unter Heranziehung englischer Webemeister. Die bisherigen Fabriken hatten Stoffe, wie sie zu jener Zeit aus England, Frankreich und Deutschland kamen, gar nicht mehr zu liefern gewufst, und befanden sich somit auch rücksichtlich der Theilnahme an der Konterbande in Verlegenheit.

Nach dem Beispiel dieser Fabrik, welche bis 800 Arbeiter in Thätigkeit setzte, und meistentheils englische und französische Muster kopirte, bildeten sich deren noch mehrere. In welcher Progression dieser Zweig der catalonischen Industrie demnächst wuchs, ergiebt sich daraus, dafs bei einer amtlichen Aufnahme desselben in der

gedachten Provinz im Jahre 1846 folgende Resultate vorgefunden wurden:

Die Anzahl der im Gange befindlichen Maschinen wurde betrieben durch eine bewegende Kraft von überhaupt 3768 Pferden, nämlich 1192 durch Wasserkraft, 2149 durch Dampfkraft und der Rest von 427 durch wirkliche Pferde. Catalonien beschäftigte in dem gedachten Jahre in seinen Baumwollen-Spinnereien 49039 Menschen, nämlich 5710 Männer, 28845 Weiber und 14484 Kinder. Das Total des Monatslohnes für die Spinner betrug damals 10423840 Realen, wovon auf die Männer 2055060 Realen, auf die Weiber 7499700 Realen und auf die Kinder 869040 Realen fielen. Werden von den 30 Tagen eines Monats die 4 Sonntage und mindestens 5 anderen Festtage, deren es hier in Spanien eine bedeutende Menge giebt, abgerechnet, so stellt sich zur Ermittelung des Tagelohns die Zahl 21 als Divisor heraus. Dies giebt bei Männern einen Tagelohn von durchschnittlich 17 Realen (1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.), bei Weibern circa 12 Realen (26 Sgr.), bei Kindern 3 Realen (6 Sgr. 6 Pf.) für jeden Arbeitstag. Das monatliche Produkt dieser Arbeit wurde wie folgt angegeben: gesponnene Baumwolle von No. 10 — 20 111667 Pfd., von No. 20 — 30 1800500 Pfd., von No. 30 — 45 141667 Pfd., von No. 45 — 60 8208 Pfd., von No. 60 — 80 117 Pfd., von No. 80 bis 150 8 Pfd., zusammen 2275000 Pfd.; gedrehte Baumwolle von No. 10 — 20 221669 Pfd., von No. 20 — 30 170128 Pfd., von No. 30—45 89606 Pfd., von No. 45—60 7083 Pfd., von No. 60 bis 80 112 Pfd., von No. 80 — 150 8 Pfd. Jetzt sieht man in den hauptsächlichsten Baumwollen-Spinnereien Barcelonas und der Umgegend nur bis zu No. 45 spinnen. Das in jenen Fabriken steckende Kapital wurde 1846 auf 445662000 Realen veranschlagt.

Schon aus diesem Zahlenverhältnifs tritt die Unmöglichkeit hervor, dafs die Baumwollen-Industrie Cataloniens sich ohne ein bedeutendes Schutzsystem zu halten vermöchte; sie steht im Nachtheil zu der Industrie Englands, Frankreichs und Deutschlands in der Höhe des Arbeitslohnes, in der Zahl der ausfallenden Festtage, in der minderen Qualität der Maschinen (obwohl hierin in den letzten Jahren in einzelnen Hauptfabriken Wesentliches geleistet worden ist), in den höheren Kosten des Materials zu den Fabriken, in dem höheren Preise der Lebensmittel, besonders auch des Brennmaterials, und endlich und hauptsächlich auch in der geringeren Arbeitsfähigkeit des Spaniers, eine Folge des südlicheren Klimas.

Leider sind Daten über den Belauf der gewebten Baumwollen-

Stoffe nicht zu erhalten gewesen, dem Vernehmen nach ist dies auch dem hier anwesend gewesenen Königlichen Kommissair, Herrn Orlando, aus leicht begreiflichen Gründen nicht gelungen. Bei den jüngsten Verhandlungen über den Zolltarif in den Cortes ist indessen zur Sprache gekommen und klar dargethan worden, dafs die gesammte fast ausschliefslich auf Catalonien beschränkte Fabrikthätigkeit Spaniens in baumwollenen Stoffen und gemischten Geweben kaum den vierten Theil des Bedarfs des Landes deckt, und dafs die fehlenden drei Viertel sohin jedenfalls im Wege der Konterbande eingehen[1]).

In Betreff des Sammtmanchesters (Baumwollensammts), dessen Gebrauch zu den Hauptbestandtheilen der Bekleidung beider Geschlechter besonders in den Provinzen Aragon, Valencia und Andalusien äufserst bedeutend ist, mufs erwähnt werden, dafs sich in Catalonien und überhaupt in Spanien nur zwei namhafte Fabriken dieser Gattung vorfinden, wovon die Fabrik des Don Güell bei Barcelona die gröfsere ist; aber auch diese arbeitet diesen Artikel nur nebenbei, und in einer, obwohl dauerhaften, so doch keinesweges eleganten Waare. Diese Fabrik hielt für jenen Zweck voriges Jahr nur noch 37 Webstühle, jetzt hat man deren Anzahl bei den Kongrefsverhandlungen auf 126 angegeben, obwohl bei einem neuerlichen Besuche in jener Fabrik nicht die erstgedachte Anzahl in Thätigkeit gefunden wurde. Bei derselben Gelegenheit ist nachgewiesen worden, dafs nach einer ungefähren Berechnung Spaniens Verbrauch an Manchester sich mindestens auf 180000 Stück beläuft, jene catalonischen Fabriken aber liefern kaum den hundertsten Theil; sie arbeiten hauptsächlich die Stoffe, welche die Engländer Velveteens und Cordings nennen. Wie kommen also die fehlenden Stücke ins Land? natürlich durch die Konterbande, und zu dieser giebt Catalonien, vermöge seiner Lage am Meere, die beste Gelegenheit. Der diesfällige Schmuggel findet hauptsächlich in den Buchten gleich hinter Mataró statt und die von dorther nach Barcelona führende Eisenbahn begünstigt die Einbringung über die Zollinie.

In Beziehung auf die sogenannten Mezclas, aus Baumwolle mit Seide oder Leinen gemischte Stoffe, hat es die hiesige Fabrikation, was Schönheit und Eleganz der Gewebe betrifft, bereits recht weit gebracht. Auch die Baumwollen-Färbereien stehen den deutschen in Beziehung auf Schönheit und Dauerhaftigkeit der Farbe nicht nach. Besonders wird das sogenannte türkische Roth sehr schön erzeugt. Eine Sammtfärberei hat man erst im laufenden Jahre hier angelegt.

[1]) Vgl. J. 1848. II. S. 302.

Die Fabrikation aller Gattungen Tuch hat seit dem Jahre 1840 bis 1841 in Catalonien einen erheblichen Rückgang genommen. Es trifft der Beginn dieses Rückganges mit der Festsetzung des hohen Zolles zusammen, welchen der Zolltarif von 1841 auf das vom Auslande importirte Tuch setzte. Dieser fast prohibitive Zoll erhöhte die Schmuggelprämie so bedeutend, dafs die Fabrikanten sich lieber am gewinnreicheren Schmuggel betheiligten, als wesentlich selbst produzirten. In weiterer Folge davon wurde das Tuch wesentlich theuerer, als bis dahin, und die leichten Baumwollenstoffe, etwa von der Art, wie sie bei uns im Gladbacher Bezirk produzirt werden, verdrängten bei der nicht bemittelten Klasse der Bevölkerung den Gebrauch des Tuches, besonders für Beinkleider. Diese Stoffe kamen massenweise im Schmuggel von England.

Die Tuchfabrikation Cataloniens, welche von jeher weniger in Barcelona selbst, als in den kleineren Städten der Provinz heimisch gewesen, erlitt hierdurch, wie gesagt einen wesentlichen Rückgang. Die sonst so berühmten Fabriken von Gali und Vinnals, von Busquets, von den Gebrüdern Oller und Anderen in Tarrasa, von Sala Sohn, von Fontanet und Casali, von Matias Sala, von Moratonas in Sabadell, von Balles in Manresa, von Vincens in Pont de Armentera, der beiden Castellvi, von Caskante in Esparragera, alles auch in Deutschland früher bekannte Firmen, sodann sämmtliche Tuchfabriken zu Monistrol und Montserrat haben seit 1841 nach und nach zu existiren aufgehört; andere Fabriken und an andern Punkten führen nur noch gleichsam eine Schein-Existenz fort und sind in der Wirklichkeit so ziemlich auf ein Minimum von Thätigkeit reduzirt.

In den Fabriken von Sabadell, Tarrasa, Manresa, Esparragera, Monistrol und Pont de Armentera hatte man 1840 noch 26395 Stücke Tuch fabrizirt, im Jahre 1847 hingegen nur noch 11535, was einen Ausfall von 14860 Stück, oder circa 450000 Ellen giebt. In eben demselben Verhältnifs hat die Fabrikation von Moltong (bayeta) und Flanell abgenommen. Bei den jüngsten Verhandlungen über die Zollreform in den Cortes ward dargethan, dafs in den catalonischen Fabriken jetzt im Vergleiche zu den Jahren $18^{40}/_{41}$ 800 Stück oder 24000 Ellen Moltong (bayeta) und 2550 Stück oder 76500 Ellen Flanell jährlich weniger produzirt werden. Die catalonischen Fabrikanten suchen dies Ergebnifs durch die Zoll-Differenz zu erläutern, welche bekanntlich bis zum Ende 1847 für das importirte breite und schmale Tuch Statt fand [1]; die unerhebliche Begün-

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 227.

stigung, welche das schmale Tuch früher beim Import gegen das breite genofs, in deren Folge — was richtig ist — das Ausland sich auf den Export schmalen Tuches nach Spanien besonders verlegt hatte, geben sie als die Ursache dieses Rückganges an. Wäre dies richtig, so hätte mit dem Wegfall der Ursache auch die Wirkung aufhören müssen; es hat aber auch im Jahre 1848 der Rückgang der Tuchfabrikation noch wesentliche Fortschritte in Catalonien gemacht.

Wenn nun auch, wie erwähnt, ein Theil der Bevölkerung in dem Gebrauche des Tuches sich mehr beschränkt hat, so hat doch auf der andern Seite, in Folge der Beseitigung des Bürgerkrieges, der allgemeine Wohlstand so zugenommen, dafs der Verbrauch an Tuch in den höheren Klassen jedenfalls gestiegen ist, und jenen Ausfall gewifs reichlich deckt, so dafs im Allgemeinen eine Abnahme des Konsumos an Tuch in letzter Zeit nicht Statt gehabt haben dürfte. Das, was jene Tuchfabrikanten Spaniens seit 1841 weniger produziren, ist also jedenfalls der Konterbande zugewachsen. Wie grofs diese in diesem Artikel sein mufs, ist daher leicht zu ermessen. Indessen ist zu bemerken, dafs Tuch weniger über Barcelona und an dem Meeresufer von Catalonien, sondern hauptsächlich einerseits über Perpignan und Bayonne und dann über Gibraltar und die Nordhäfen Spaniens eingeschmuggelt zu werden pflegt. Frankreich und Belgien haben hieran einen erheblichen Antheil.

Dafs mit der Abnahme der Tuchfabrikation auch die Fabrikation der Kratzen sich in gleichem Maafse vermindert hat, versteht sich von selbst. Der Hauptsitz der Kratzenfabrikation Cataloniens ist Mataró. Daselbst arbeiten noch einige dieser Fabriken fort, eine Besichtigung derselben ergiebt aber, dafs im Vergleich zu den rheinischen Fabrikaten dieses Artikels, die hier gefertigten Kratzen weniger dauerhaft sein können. Man gab die Dauer in den Kratzenfabriken auf vier Jahre an; die Aeufserungen in den Tuchfabriken liefsen jedoch nur auf eine zwei- bis dreijährige Dauer schliefsen. Der Unterschied der hiesigen Kratzen gegen die unsrigen liegt daher weniger im Preise, welcher nur etwa 15 Proc. gegen unsere Fabrikate höher steht, sondern in der gröfseren Solidität und Dauerhaftigkeit der Arbeit. Dessen ungeachtet lassen sich hier in diesem Artikel von Deutschland aus wenig Geschäfte machen, da die spanischen Fabrikanten mehr auf den augenblicklichen Preis, als die gröfsere Dauerhaftigkeit sehen.

Die Fabrikation seidener Stoffe hat in Spanien ihren Hauptsitz

in Catalonien, nächstdem in Valencia. In Catalonien ist es besonders die Hauptstadt Barcelona, wo dieser Zweig der Industrie in einer vorzüglichen Ausdehnung und Vollkommenheit betrieben wird.

Nach einer Zusammenstellung, die ein Herr Sairo im Jahre 1841 über den damaligen Belang der Seiden-Industrie Cataloniens publizirt hat, gab es zu jener Zeit in Barcelona 1300 Webstühle, wovon ²/₃ à la Jacquard, in Manresa 6 — 700 Webstühle, in Reuſs deren 300 und einige wenige auch in Mataró. Seit 1841 hat indeſs die Zahl der Webstühle an den bezeichneten Orten Cataloniens nicht unbedeutend zugenommen, und sie sind jetzt sämmtlich à la Jacquard eingerichtet. Die Seidenweberei ist jetzt hier, abweichend von den übrigen meistens im Rückgang begriffenen Industriezweigen, in ungemeinem Aufschwunge. In der Straſse San Pablo zu Barcelona befinden sich allein über 20 Seidenfabriken. Die Stoffe, welche sie liefern, geben an Schönheit und Mannigfaltigkeit der Muster und Farben, an Dauerhaftigkeit des Fabrikats und äuſserem Ansehen den besten Seidenfabrikaten Deutschlands und Frankreichs nichts nach. Man arbeitet hier in allen Sorten und Geschmacksrichtungen und liefert die schwersten und leichtesten Stoffe in Möbel- und Kleiderzeugen, in groſsen und kleinen Tüchern, in Schärpen u. dgl. m. nicht bloſs für den in den verschiedenen Provinzen Spaniens sehr abweichenden Geschmack, sondern insonderheit auch für Amerika. Kleine Quantitäten spanischer Geschmackseigenthümlichkeiten, besonders in fertigen Mantillen, finden sogar selbst jetzt den Weg nach Frankreich und England.

Der Grund, weshalb grade dieser Fabrikzweig im Fortschritt begriffen ist, liegt eines Theiles darin, daſs nach dem noch in Kraft befindlichen Zolltarif von 1841 der bis dahin prohibirt gewesene Import von Seidenstoffen aus dem Auslande zugelassen und der Zoll auf selbige, wenigstens im Vergleich zu andern Zollobjekten, nicht allzuhoch normirt ist. Die Konterbande hat daher auf Seidenwaaren nicht in dem Maaſse nachtheilig einwirken können, als auf andere höher besteuerte Zollobjekte; die auswärtige Konkurrenz hat die Thätigkeit der inländischen Industrie rege gehalten, ohne ihr doch wesentlichen Abbruch zu thun. Andererseits liegt das günstigere Verhältniſs der Seidenfabrikation in Catalonien und in Spanien überhaupt auch darin, daſs die rohe Seide im Lande selbst produzirt wird, und zwar in solchem Maaſse, daſs davon, besonders in ordinärer Rohseide, noch ein erheblicher Export Statt findet. Vor fünf Jahren ließs man noch die feinere Rohseide aus Italien kommen; seit dieser Zeit hat dies bei den Fortschritten der Seidenzucht im Inlande

ebenfalls aufgehört; die Seidenernte mifsglückt hier niemals, und es giebt, besonders im Königreiche Valencia, dem Hauptsitze der Seidenzucht, Orte, wo eine dreimalige Ernte im Jahre gehalten wird. Die ordinäre Rohseide ist hier wohlfeiler als die französische, die feinere mindestens nicht theurer, und durch diesen Umstand werden allerdings diejenigen allgemeinen Nachtheile ausgeglichen, welche jeden Fabrikationszweig in Spanien in Vergleich zu England, Frankreich und Deutschland treffen, und die oben bei der Baumwollen-Fabrikation näher erörtert worden sind.

An Seiden-Material zur Verarbeitung in den Fabriken von Barcelona wurden allein durch die Hafen-Douane im abgewichenen Jahre 1848 aus den verschiedenen Produktions-Orten des Inlandes circa 100000 Pfd. eingeführt, darunter nämlich für 4,897140 Realen rohe, und für 496720 Realen gedrehte Seide. Etwa $^7/_8$ dieser Menge, besonders die ordinäre Gattung, kam aus Valencia, der Rest aus Castellon, Burriana u. a. O.; die feinere Gattung der Rohseide im Werthsbetrage von 487804 Realen kam aus Malaga.

Das Verhältnifs der Importation und Exportation von Seidenwaaren im Hafen von Barcelona stellt sich pro 1848 nach der bereits erwähnten Bilanza mercantil, wie folgt:

Importation:

a) aus dem übrigen Spanien für . . .	684378	Realen
b) aus dem europäischen Auslande für .	3,116149	»
c) aus Amerika für.	424	»
Summa der Importation für	3,800951	Realen

Exportation:

a) nach dem übrigen Spanien für . . .	13,028289	Realen
b) nach dem europäischen Auslande für .	51066	»
c) nach Amerika für	1,673165	»
Summe des Exports für	14,752520	Realen
Davon ab den Betrag des Imports mit . . .	3,800951	»
giebt zu Gunsten des Exports eine Differenz von	10,951569	Realen.

Es läfst sich hieraus am besten entnehmen, in welchem Verhältnifs die hierländische Seiden-Fabrikation steht. Sie bestreitet etwa $^3/_4$ des inländischen Bedarfs, während $^1/_4$ von dem europäischen Auslande kommt. Der gesammte Import aus dem übrigen Europa ist in den Listen als aus Marseille kommend verzeichnet. Man darf indefs hieraus nicht schliefsen, dafs die von dort kommenden Seidenwaaren

lediglich französische seien, sondern es befinden sich hierunter auch viele deutsche Seidenwaaren, zumal Bänder, deren Fabrikation hier weniger betrieben wird, und Hals- und Schnupftücher, welche ihren Weg ebenfalls über Marseille nehmen. Es geht ferner daraus hervor, dafs die spanische Seiden-Industrie im übrigen Europa der französischen und deutschen noch keine Konkurrenz machen kann, dafs aber allerdings eine solche Konkurrenz in Beziehung auf Amerika, zumal auf die Havanna, bereits angefangen hat und jedenfalls in der Folge noch zunehmen wird. Dafs im Grunde, bei der wirklich sehr grofsen Perfektion der Seiden-Fabrikation in Catalonien, die erheblichen Fortschritte derselben nicht noch gröfser sind, liegt insbesondere an der hohen Gewerbesteuer, welcher die Seiden-Fabrikanten hier unterworfen sind. Die mifsliche Lage der Staatsfinanzen zwingt die Regierung, jeden einigermafsen aufblühenden Zweig der Fabrikation gleich sehr erheblich zu den Staatslasten heranzuziehen. Jeder Webestuhl, gleichviel ob im Gange oder nicht, wird mit 30 Realen, jede Spille mit 2 Realen jährlich besteuert. Eine Fabrik, die etwa 300 Leute beschäftigt, giebt solchergestalt gegen 60 bis 80000 Realen jährlich Steuer. Da diese Steuer natürlich auf den Preis der Waare geschlagen werden mufs, so kann das hiesige Seidenfabrikat nicht so billig ausfallen, dafs es die ausländische Konkurrenz gänzlich zu verdrängen vermöchte. In einzelnen Artikeln, besonders in Bändern, werden daher auch französische und deutsche Seidenstoffe, auch wenn sie den regelmäfsigen Weg durch die Douane gehen, noch immer Absatz finden.

Was durch Konterbande an Seidenwaaren in Spanien eingeht, geht weniger im Süden und Westen Spaniens, als im Norden und Osten, und weniger auf dem Wasserwege, als zu Lande ein. Der Umstand, dafs sich die spanischen Seidenfabriken nur im südöstlichen Spanien befinden, und dafs bei der Mangelhaftigkeit und Schwierigkeit der Kommunikationen der Transport nach dem Norden mit ziemlich bedeutenden Kosten verknüpft ist, verursacht, dafs im Norden Spaniens auch in Seiden-Artikeln die Konterbande noch immer lohnend ist. Sie wird hauptsächlich von Bayonne aus betrieben, obwohl, wie gesagt, im Vergleich zu andern Objekten in wenig erheblichem Umfange. Bei diesen ist die Konterbande Regel, hier ist sie Ausnahme.

An die Seiden-Fabrikation schliefst sich in Catalonien gleichsam ergänzend der Betrieb der Blonden- und Spitzen-Manufaktur an, ein wichtiger Zweig der inländischen Betriebsamkeit, sowohl wegen des

erheblichen Werthes an Arbeitskräften, welche sich dieser Manufaktur zuwenden, als wegen des bedeutenden Seidenmaterials, welches sie konsumirt. Diese Manufaktur wird hauptsächlich durch die in ganz Spanien vorzugsweise herrschende Mode der Mantillen für den weiblichen Theil der Bevölkerung getragen; an Vorzüglichkeit und Schönheit der Arbeit kommt sie ähnlichen Produkten des Auslandes nicht nur gleich, sondern übertrifft sie selbst, besonders im Reichthum des Geschmacks, in den Mustern und im Kunstvollen der Arbeit. Die in Catalonien gefertigten Blonden und Spitzen sind das Produkt reiner Handarbeit, ohne Anwendung von Maschinen, so dafs nicht in einen bereits vorhandenen Mull- und Seidengazegrund hineingestickt, sondern Grund und Stickerei aus einem Material mit der Hand gearbeitet wird. Die Arbeit wird durch sogenanntes Klöppeln über einem runden Stück Holz, gewöhnlich in der Dicke eines mäfsigen Baumstammes, bewirkt.

Man rechnet, dafs in Catalonien über 30000 Weiber und Mädchen mit jener Arbeit beschäftigt sind, besonders in den kleinen Städten und Dörfern in dem 6 bis 8 Leguas breiten Küstengebiete. Weiter im Innern des Landes ist diese Art der Beschäftigung meist nur in den Städten heimisch. Passirt man die Ortschaften des Küstengebietes, so wird man kaum eine der gröfseren Strafsen durchschreiten, ohne in dem in der Regel weiten Flure des Erdgeschosses eines Hauses eine Schule für diese Stickerei zu finden, in welcher die Mädchen vom 5ten bis 13ten Jahre um eine ältere Frau zusammensitzen und eifrig klöppeln. Auch in Barcelona sieht man dergleichen. Diese Beschäftigung ist um so beliebter, als sie sich mit andern Hausarbeiten verträgt, und gleichsam zur Ausfüllung der freien Stunden dient, als ferner jedes Alter daran entsprechend Theil nehmen kann, und endlich die Arbeit im Ganzen besonders für geschickte Personen sehr lukrativ ist.

An der Ostküste, von Barcelona aus gerechnet, übertreffen die Dörfer Caldetas, Villasar, Masnou und Arenys de Mar alle übrigen durch die Schönheit ihrer Arbeit, an der Westküste Hospitalet, Cornella und San Feliu; bemerkenswerth ist, dafs während an der Ostküste auch in weifser Seide gearbeitet wird, an der Westküste dies nur in schwarz geschieht; andere Farben sind überhaupt nicht in Anwendung.

Der Werth der Arbeit richtet sich nach der Schönheit der Muster und der Künstlichkeit der Ausführung, die sich insbesondere durch die Vermeidung jeder Gleichartigkeit des Musters auf der Fläche des

hergestellten Stoffes darstellt, dergestalt, dafs gleich auf den ersten Blick in die Augen springt, dafs hier keine Maschinenarbeit, sondern reine kunstvolle Handarbeit vorliegt. Der Abstand der Preise zwischen solcher Handarbeit und Maschinenstoffen, wie sie vom Auslande kommen, ist daher ebenso enorm, als der Abstand, wodurch sich in Schönheit und Vollkommenheit die Handarbeit vor dem Maschinenstoff auszeichnet.

Dieser Zweig der Manufaktur ist nicht ohne einen gewissen Einflufs auf die Geschmacksrichtung in der Seiden- und Baumwollen-Fabrikation, welche die mit der Hand hergestellten beliebtesten Muster vielfach auf ihre Fabrikate zu übertragen sucht.

In Palma, auf der Insel Mallorka, hat man angefangen, dieser Handarbeit dadurch Konkurrenz zu machen, dafs man in maschinengewebten Stoff mit der Hand sticken läfst. Allein der Unterschied zwischen dieser Art der Stickerei und der reinen Handstickerei, oder richtiger Handweberei des gesammten Stoffes ist so erheblich, dafs bisher hierunter jener industriöse Zweig der Manufaktur in keiner Weise gelitten hat. Die Produkte der letzteren sind so gesucht, dafs keine Dame, die auf einige Geltung Anspruch machen will, sie in ihrer Toilette entbehren kann.

Einen ziemlich bedeutenden Aufschwung hat auch in neuester Zeit in Catalonien die Leinwand-Fabrikation gemacht. Flachs wird im Lande vielfach angebaut, und ist vergleichungsweise nicht theuer, wenigstens was die geringeren Sorten anbelangt. Er würde noch wohlfeiler sein, wenn nicht eine bedeutende Konsumtion dieses Materials zu der Fufsbekleidung der Landleute, den sogenannten Alpargates (eine Art von Sandalen) Statt fände. Der Centner hiesigen gewöhnlichen Flachses gilt zur Zeit zwischen 160 à 170 Realen, und der feinere aus Italien, besonders der aus Bologna kommende, 208 bis 230 Realen.

Man rechnet, dafs in Barcelona etwa 300 Webestühle in der Leinwandweberei im Gange sind, besonders für Hosenzeuge und sogenannte Drells, und etwa 12000 im übrigen Catalonien für gewöhnliche Hausleinwand, leinene Tücher, Segelleinwand und Packleinen. Auch befinden sich darunter einige Webereien für Tischleinen. Die zahlreichsten Leinwandwebereien sind in Bannolas und Altafulla, zu welchen in den letzten Jahren noch zwei schöne Fabriken zu Badalena zugetreten sind, welche besonders feine Leinwand produziren.

Aus einem Vergleiche der Preise der hier erzeugten Leinen mit den deutschen Leinenwaaren ergiebt sich, dafs der Unterschied zu Gunsten der letzteren, besonders in der gewöhnlichen gröberen und

mittleren Sorte, nicht bedeutend ist, dafs auch in der Güte derselben ein Unterschied sich nicht bemerklich macht, dafs aber in Bezug auf die Bleiche der Abstand der hiesigen Leinen gegen deutsche sehr erheblich ist. Alle hier gemachten Versuche, durch ein verbessertes Bleichverfahren eine ähnliche Weifse der Leinwand, wie bei uns, zu erzielen, sind fruchtlos geblieben. Es scheint fast, als wenn der durch die stärkere Wärme der Sonne und die schnellere Wirkung ihrer Strahlen hier rascher vor sich gehende Bleichprozefs nicht dieselbe nachhaltige Wirkung erzeugt, als bei uns die langsamere Prozedur bei einer mehr gemäfsigten Einwirkung der Sonne.

Im Ganzen ist aber, auch abgesehen hiervon, die Leinwandproduktion Cataloniens, wenn sie auch für den Konsum der gröberen und mittleren Sorten von Hausleinen dieser Provinz ausreichend sein mag, keinesweges genügend, um den Bedarf der übrigen Provinzen Spaniens auch nur einigermafsen zu decken.

Der gröfste Theil des Bedarfs wird daher immer noch aus dem Auslande, nämlich aus Irland, Holland und Belgien, bezogen. Den besten Beweis davon liefert der Umstand, dafs selbst nach den bedeutenderen Produktionsplätzen der Leinwand-Fabrikation Spaniens, nach Catalonien, allein durch die Hafendouane von Barcelona im Jahre 1848 für 9,251432 Realen Leinwand aus dem Auslande importirt worden ist; der Export von dort zur See, theils nach den übrigen spanischen Provinzen, theils nach Amerika, hat dagegen nur 4,039359 Realen betragen. Schmuggelweise geht in Catalonien wenig Leinwand vom Auslande ein, weil der Schmuggel dieses Artikels hier, wo man ihn selbst produzirt, wenig lohnt.

Mehrfach stöfst man auf die Bemerkung, dafs belgische Leinwand, regelrecht verzollt, hier vielfach und in Massen abgesetzt wird. Eine beträchtliche Quantität, die konsignationsweise im September d. J. hierselbst an einen deutschen Kommissionair aus Belgien einging, wurde in Zeit von 4 Tagen abgesetzt und liefs, wie berechnet wurde, dem Absender, nach Abrechnung seiner Kosten, etwa 8 Proc. Gewinn. Derselbe Kommissionair hatte auch Muster von deutschen Leinen, besonders von Bielefelder Häusern: allein die belgischen Fabrikanten können die Leinwand um so viel, als die Exportprämie, welche ihnen das belgische Gouvernement bewilligt, billiger stellen, und verkaufen die Leinwand selbst dann, wenn ihr ganzer Gewinn sich lediglich auf die Exportprämie beschränkt. Hierdurch wird dem deutschen Leinenhandel, der ohnehin im Nachtheil gegen den belgischen steht, eine äufserst nachtheilige Konkurrenz gemacht.

Eine nähere und gründlichere Anschauung über die Verhältnisse der Leinen-Industrie und des Leinenhandels in Spanien läfst sich nur in Cadix und Malaga gewinnen.

Zu den hervorragendsten Zweigen der Fabrikthätigkeit Cataloniens und insonderheit Barcelonas, bei welchen Deutschland wesentlich interessirt ist, weil das Material von dort kommt, gehören die Lederfabriken für alle Sorten des zur Fufsbekleidung gehörigen Ledermaterials.

Catalonien, und darin besonders Barcelona, besitzt den Ruhm, Stiefeln und Schuhe in Spanien in bester Qualität und bestem Geschmack zu liefern. Man mufs Anstand nehmen, die Zahl von Schumachern, die es hier geben soll, zu wiederholen, aus Furcht zu übertreiben. Gröfstentheils halten sie sehr elegante Gewölbe, welche denen ihrer Gewerbsgenossen zu Paris nichts an luxuriöser Ausstattung nachgeben. Der Export von Schuhen nach der Havanna ist sehr bedeutend, und aufserdem wird auch in Spanien selbst von Damen und Herren weit mehr auf elegante Fufsbekleidung gesehen, als in Deutschland.

Es wird daher nicht auffallen können, dafs die Zahl der Lederfabriken und ihr Umfang in Catalonien sehr bedeutend ist. Madoz in seinem geographisch-statistischen Lexikon von Spanien giebt die Anzahl der Lederfabriken Cataloniens auf 500 an, von denen sich die meisten und gröfsten im Bezirke von Gerona, besonders in Figueras, an der französischen Grenze, befinden, wo die vorhandenen Eichenwälder die erforderliche Rinde in bester Qualität gewähren. Aber auch in Barcelona giebt es sehr bedeutende Lederfabriken, wie z. B. die von Bonafond & Co., welche allein 50000 Stück Kalbshäute jährlich bearbeiten läfst. Alle diese Häute kommen aus dem Norden Deutschlands und werden über Hamburg bezogen; dort kauft man das Stück gewöhnlich für 8 Realen; nach der Verarbeitung hierselbst kostet die gegerbte Haut 20 Realen und, ist sie zu dem hier beliebten Glanzleder verarbeitet, 30 Realen. Der Zoll auf rohe Häute beträgt 10 Proc. Der Werth der solchergestalt für die Lederfabrikation von Hamburg bezogenen und durch die Hafendouane von Barcelona gegangenen Häute hat im Jahre 1848 1550240 Realen betragen. Es sind aber bei weitem nicht die erheblichsten Quantitäten dieser Häute über Barcelona bezogen, sondern in die Lederfabriken der Provinzialstädte, durch die näher gelegenen kleinen Häfen, z. B. durch den Hafen von Rosas gegangen. Indefs zeigt schon der Werthsbetrag der Einfuhr von Hamburger Häuten in Barcelona die bedeutende Wichtigkeit dieses Zweiges des deutschen Handels nach Catalonien.

Zu einem ähnlichen Aufschwunge des Exports einer anderen Gattung rohen Materials aus Deutschland nach Spanien, besonders nach Catalonien, giebt die hiesige sehr erhebliche Hutfabrikation Veranlassung. Fertige Hüte durften nach dem bisher geltenden Zolltarif von 1841 in Spanien nicht importirt werden. Hier in Catalonien tragen die niederen Stände Mützen, die höheren Stände aber, wie gleicherweise in Castilien, wenigstens in Madrid, die gewöhnlichen Hüte, wie bei uns und in Frankreich. Diese Hüte sind hier etwa $^{3}/_{2}$ mal so theuer, wie in Frankreich und Deutschland. Aus Barcelona wurden allein durch die Hafendouane für mehr als 200000 Realen solcher Hüte nach den kleinen Städten der Provinz und für etwa 1000000 Realen nach Amerika abgesetzt.

Die für diese Fabrikation erforderlichen, durch Scheidewasser gebeizten Hasen- und Kaninchen-Haare werden ebenfalls aus Deutschland, namentlich aus Hamburg und Frankfurt a. M., in grofsen Quantitäten bezogen. Der Zoll ist äufserst gering, und beträgt etwa 1 Proc. Die Zufuhr dieser Hasen- und Kaninchen-Haare aus Deutschland hat namentlich im vorigen Jahre sehr erheblich zugenommen, und kann ein bedeutender Artikel für den deutschen Exporthandel nach Spanien werden. Der Verkauf dieser Hasen- und Kaninchen-Haare wird hier zu 25 bis 40 Proc. über dem Ankaufspreise in Deutschland bewirkt.

Bei Gelegenheit der Industriezweige Cataloniens, bei welchen deutsches Material in Anwendung kommt, ist auch der Bierbrauereien zu erwähnen. Sie sind nicht nur in Catalonien, sondern fast in ganz Spanien von Deutschen, zumal Bayern und Hessen errichtet worden. Seit etwa 10 Jahren ist das Bier hier ein sehr beliebtes und verbreitetes Getränk geworden, welches auf das Vorzüglichste zubereitet wird und den besten Fabrikaten in Bayern selbst nichts nachgiebt. Es wird besonders in den in Spanien sehr viel von allen Ständen, Geschlechtern und Altersklassen besuchten Kaffees mit Eislimonade vermischt genossen, und dient daher auch im Sommer als abkühlendes Getränk. Der Hopfen nun, welcher zu diesem Bier verwendet wird, wird, da der hier gewonnene Hopfen zur Bierfabrikation nicht tauglich ist, in grofsen Quantitäten, meist durch Geschäftshäuser in Frankfurt a. M., von Deutschland nach hier verkauft. Der Umfang dieses Imports von deutschem Hopfen nach Spanien mufs auch über Barcelona und Catalonien überhaupt sehr bedeutend sein. Eine nähere Uebersicht läfst sich indefs hierüber nicht geben, da der Hopfen nicht als solcher, sondern unter anderer Rubrik zur Vermeidung oder wenigstens Verminderung des Zolls importirt zu werden pflegt.

Der früher sehr bedeutend gewesene Absatz von Holz aus Preufsen nach Barcelona hat in den letzten Jahren aus dem Grunde abgenommen, weil zu den grofsen Eisenbahnbauten der einheimische Verbrauch zu den Schwellen und Unterlagen — und dies ist gerade die Sorte Holz, in welcher der Handel nach hier Statt findet, — den Export dieses Artikels überhaupt vermindert hat. Doch ist im Jahre 1847 das zu der Eisenbahn von hier nach Mataró (5 Meilen) verwendete Holz aus Preufsen gekommen. Im vorigen Jahre hat im Hafen von Barcelona keine Ausladung preufsischen Holzes stattgehabt. dagegen ist in Mataró eine für Barcelona bestimmte Schiffsladung von Brettern und Balken im deklarirten Werthsbetrage von 214830 Real. aus Memel eingetroffen, die später per Eisenbahn von Mataró nach Barcelona geschafft wurde.

Im Jahre 1848 sind, meist auf schwedischen und norwegischen Schiffen, überhaupt für 13593025 Realen Bauholz durch die Hafen-Douane von Barcelona gegangen und es mag sich hierunter wohl auch einiges Holz aus den preufsischen Ostseeprovinzen befunden haben.

Die im hiesigen Handel gangbarsten Dimensionen des Holzes sind von 14 Fufs Länge, 9 Zoll Breite und 3 Zoll Dicke englisches Maafs; gröfsere Dimensionen sind nicht so leicht zu verkaufen, sie werden jedoch verhältnifsmäfsig wie die zu 14. 9. 3. gerechnet. Die Qualität soll von rothem Fichtenholz sein, und darf in jeder Ladung höchstens $^1/_8$ Tannen- oder weifses Holz darunter kommen. Die Dielen gelten gewöhnlich 8 à 9 Duros oder 42 à 47 Francs das Dutzend von 14. 9. 3. frei im Schiffe im Hafen von Barcelona, je nach der Schönheit der Qualität und je nachdem die Einfuhr mehr oder minder lebhaft. Die Balken werden verhältnifsmäfsig zu den gleichen Preisen realisirt. Die Einfuhr von Dielen in Barcelona wird jährlich auf etwa 20000 Dutzend geschätzt.

Einen wichtigen Theil des Verkehrs der Provinz Catalonien mit Deutschland und Preufsen bildet die Ausfuhr von Korkblöcken, welche in dem Distrikte von Gerona gewonnen werden. Sie nehmen indefs nicht ihren Weg über Barcelona und es lassen sich daher auch von hier aus sichere Daten über den Belang des Exports von Kork nicht vorlegen.

Von sehr wesentlicher Bedeutung in der Provinz Catalonien, und ebenfalls hauptsächlich in dem Distrikte von Gerona, ist die Papier-Fabrikation. Hauptsächlich von hier aus wird das übrige Spanien mit diesem Artikel versorgt, dessen Einfuhr vom Auslande zur Zeit nach dem noch gültigen Tarif von 1841 prohibirt ist. In diesem

Augenblicke stockt der Betrieb der Papier-Fabriken etwas, weil die projektirte Zollreform das Einfuhrverbot von Papier aufheben wollte, und man noch nicht sicher weifs, wie es damit werden, und welcher Zollschutz dann event. der inländischen Papier-Fabrikation zu Theil werden würde. Jetzt haben natürlich die katalonischen Papier-Fabriken gewissermaafsen ein Exklusiv-Privilegium für die Abnahme dieses Artikels. Die Folge davon ist, dafs das Papier hier ebenso schlecht, als theuer ist. Nachdem das Einfuhr-Verbot auf Papier aufgehört haben wird, werden auch die Papier-Fabrikanten im Zollverein ihr Augenmerk auf den Export von Papier nach Spanien richten können. Was hier vom Papier gesagt worden ist, gilt auch vom Siegellack, für welches ebenfalls einige kleinere Fabriken in Catalonien bestehen.

Die sonstigen in dieses Fach einschlagenden Artikel werden weder in Catalonien noch überhaupt in Spanien hervorgebracht, sondern meist durch Reisende französischer Häuser hierher importirt, welche dann gelegentlich auch Papier und Siegellack, von Papier besonders das mit Bildern bedruckte und bemalte Briefpapier, einzuschmuggeln versuchen. Diese Reisenden setzen auch die deutschen einschlägigen Fabrikate, in denen Frankreich mit Deutschland nicht konkurriren kann, im Wege des Zwischenhandels ab, so Reifszeuge aus Leipzig, Federmesser aus Iserlohn, geschnittene Federn und Gänsekiele aus Hamburg, Bleistifte und Pinsel von A. W. Faber in Stein und aus Nürnberg, Farbenschachteln aus Hannover. Farben, mit Ausnahme von künstlichem Ultramarin, welcher in Deutschland besser, als in den französischen Fabriken erzeugt wird, kommen fast ausschliefslich aus Frankreich. Besonders das Haus J. M. Paillard in Paris macht hierin bedeutende Geschäfte, auch nebenbei in den gedachten deutschen Artikeln, was sich bis zu den Offenbacher Portefeuille- und Lederwaaren erstreckt, die ebenfalls von ihnen geführt werden.

Da alle diese Artikel gewissermaafsen den Zubehör zu dem Papier bilden, dieses aber hauptsächlich von den Fabriken Cataloniens nach den übrigen spanischen Provinzen verführt wird, so hat auch der Handel in diesen Nebenartikeln seinen Hauptsitz in Catalonien, besonders in Barcelona und der Zug der Reisenden nimmt dahin seine vorzügliche Richtung. Es wäre zu wünschen, dafs die vorgedachten deutschen Fabrikate einen direkten Absatz aus den deutschen Fabriken hierher fänden, und der hauptsächlichste Gewinn nicht bei den französischen Zwischenhändlern stecken bliebe.

Aufser den bisher erörterten hauptsächlichsten Zweigen der Fa-

brikthätigkeit Cataloniens mufs noch im Allgemeinen bemerkt werden, dafs sich, wenn auch in einer für den Bedarf ungenügenden Anzahl und Betriebskraft, Fabriken und Manufakturen für fast alle Gegenstände vorfinden, welche hier zum gewöhnlichen Konsumo des Landes gehören. Es würde zu weit führen, hier auf den Zustand jedes einzelnen dieser Zweige näher einzugehen; nur beispielsweise ist hier zu erwähnen, dafs sich in Catalonien überhaupt und insonderheit in Barcelona bedeutende Fabriken von Wachstuch und wollenen Schlafdecken vorfinden, ferner grofse Stärke- und Seifenfabriken, Fabriken aller Art wohlriechender Wasser, welche auch das Eau de Cologne von J. M. Farina nachmachen, Leimfabriken, Fabriken für Wachs- und Talglichter, Fabriken von eisernen Kaminen, Schlosserwerkstätten von sehr erheblicher Ausdehnung, Messer- und Säbelklingen-Fabriken, Fabriken für Feuerwaffen, Nägel (worunter sich insbesondere einzelne Fabriken auszeichnen, welche die hier unter dem Namen von Puntas de Paris bekannten Nägel mit Bronceknöpfen fabriziren, und deren Export nach Amerika nicht unbedeutend ist), Fabriken von Stecknadeln (ohne alle Bedeutung), von übersponnenen und Metallknöpfen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, Guitarrensaiten, viele Möbelfabriken (mit bedeutendem Export nach Amerika), Handschuhfabriken (ebenfalls mit beträchtlichem Export nach der Havanna), Fabriken aller Arten von Wagen (noch sehr zurück, das Bessere in diesem Artikel wird von Frankreich und England eingeführt), Fabriken von Spatzierstöcken, von Tischlergeräthschaften, von Instrumenten aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften, hauptsächlich der Nautik, kurz Fabriken von jeder erdenklichen Natur und Anwendung.

Es würde immerhin interessant und von Nutzen sein, nachzuweisen, in welchem Verhältnifs diese und andere hier nicht erwähnte Zweige der catalonischen Industrie- und Manufakturthätigkeit eine Beziehung zu Deutschland darbieten. Selbst bei einem kurzen Aufenthalt hat man Gelegenheit die Bemerkung zu machen, dafs diese sich auf die mannigfachste Weise kund giebt. Entweder die Fabriken, wie in der That der gröfste Theil derselben, bestehen nur zum Schein, gleichsam zum Deckmantel der Konterbande, und dann geben sie zur näheren Prüfung der Frage Raum, in wie weit sich die deutsche Industrie hierbei betheiligen kann, oder sie haben auf eine selbstständige Geltung Anspruch, und dann wird man die Beziehung zu Deutschland theils in der Mitwirkung deutscher Werkmeister, theils in der Benutzung deutschen Materials selten vermissen. Bisweilen haben auch Deutsche die Unternehmung selbst in die Hand genommen. Einzelne

Baumwollen-Fabriken befinden sich hier bereits in deutschen Händen; ferner ist hier vor einigen Jahren eine sehr erhebliche Fabrik aller Art optischer Instrumente, Fernröhre, Operngucker, Brillen u. s. w. entstanden, welche Deutsche aus Frankfurt a. M. gegründet haben. Die einzelnen Bestandtheile kommen aus Deutschland und werden hier nur zusammengesetzt. Der Absatz in diesem Artikel ist ungemein grofs und der Export nach Amerika bereits nicht unbedeutend. Ein deutscher Schlossergeselle aus Württemberg, welcher hier vor etwa 10 Jahren einwanderte, ersah auf welcher niedrigen Stufe hier damals noch die Anfertigung von Waagen stand; er ging in Folge dessen noch 2 Jahre nach Frankreich, um dies Geschäft so gründlich wie möglich zu erlernen, und kehrte dann nach Barcelona zurück. Er gehört jetzt hier zu den bedeutendsten Fabrikanten, der bis zu 50 Gesellen, meist Deutsche und Franzosen, beschäftigt; seine Arbeit ist so gesucht, dafs die Bestellungen auf selbige nicht alle befriedigt werden können; seine Fabrikate an Waagen und Gewichten sind so renommirt, dafs sein Stempel die vorschriftliche Ajustirung ersetzt. Das Geschäft ist jetzt auch auf eiserne Geldschränke und Bettstellen ausgedehnt, zu welchen viel Bronce-Verzierung verbraucht wird, die dann aus Iserlohn bezogen zu werden pflegt. Beispiele dieser Art liefsen sich noch viele anführen.

Ob die wirkliche einheimische Industrie Cataloniens im Ganzen in den letzten Jahren im Steigen oder im Abnehmen begriffen gewesen ist, ob sie sich mehr der wirklichen Fabrikthätigkeit, oder der Konterbande zugewendet hat, möchte sich vielleicht am Besten aus dem Schicksal der beiden sehr grofsartigen Eisengiefsereien für alle Arten von Maschinen entnehmen lassen, die gegen das Jahr 1833 und 1835 hier in Barcelona gegründet wurden. Sie sind so grofsartig und mit einer solchen Raumausdehnung eingerichtet, dafs sie alle Arten von Maschinen zu liefern im Stande sind. Bis gegen das Jahr 1841 war ihre Thätigkeit im Zunehmen; von dieser Zeit ab, wo der rigoröse Zolltarif der Konterbande neue Nahrung und Aufschwung gab, trat die Periode ihres Verfalls ein; die Gesellschaften, welche diese Etablissements auf Aktien gründeten, können sie derzeit nur erhalten, indem sie damit gleichzeitig Baumwollen-Webereien und Spinnereien verbunden haben; in dem hauptsächlichsten Etablissement dieser Art werden für die eigentlichen Gufs- und Maschinen-Arbeiten kaum noch 100 Menschen beschäftigt, die sich in den weiten Räumen desselben fast verlieren.

Fafst man nach diesen Daten, die sich nur auf das Allgemeinste

beschränken konnten, den Charakter der catalonischen Industrie zusammen, so wird kein Zweifel darüber sein können, dafs, wenige Zweige derselben ausgenommen, sie nur eine Schein-Industrie darbietet, da sie in den wenigsten Artikeln den Bedarf von Spanien, ja nicht einmal den Bedarf von Catalonien zu decken im Stande ist, und verhältnifsmäfsig gegen das Ausland in der Güte und Wohlfeilheit des Fabrikats zurücksteht. Die eigentliche Industrie der Catalonier besteht darin, die durch die prohibitive Zollgesetzgebung entstehenden Vortheile für die Provinz nach Kräften auszubeuten, sei es durch wirkliche Ausschliefsung der ausländischen Konkurrenz, wo sie sich als nutzbringend darstellt, oder durch die Konterbande im Grofsen, wo diese vortheilhafter ist, als die Selbstfabrikation.

In dieser Weise zu handeln, unterstützt den Catalonier seine im Vergleiche zu den übrigen Spaniern überwiegende Thätigkeit, seine gröfsere Intelligenz und sein richtiger Blick, vor Allem aber das bereits auf diese Weise bereits gewonnene Geld, mit dem sich Alles reguliren läfst. Es würde jedoch weit gefehlt sein, wenn man aus der augenscheinlichen Abnahme der catalonischen Industrie in den letzten Jahren auf einen dieser Abnahme entsprechenden Rückgang des Handels schliefsen wollte. Dieser hat vielmehr, gerade unter dem Schutze dieser Verhältnisse, wesentlich zugenommen; namentlich gilt dies von dem Importgeschäft. Wenn schon, wie Eingangs gedacht, die regelrechte im Zollwege allein durch die Hafendouane von Barcelona deklarirte Waaren-Importation den Export um mehr als 115 Millionen Realen überstiegen hat, wie hoch würde sich der wirkliche Mehrbetrag des Imports gegen den Export herausstellen, wenn die Konterbande hierbei in Zahlen dargestellt werden könnte! Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, dafs auch manche Gegenstände unserer zollvereinsländischen Industrie auf diesem Wege hier eingehen.

Als diejenigen Gegenstände zollvereinsländischer Industrie, welche theils ausschliefslich, theils in Konkurrenz mit der englischen und französischen Industrie, einen Haupt-Absatz in Catalonien finden, sind besonders die Solinger und Remscheider Stahl- und Eisenwaaren zu erwähnen, gegen welche, insbesondere gegen letztere, englische und französische Waare der Art nicht aufkommen kann, und fast gänzlich vom Markte verschwunden ist. Nadeln von Burtscheid und Aachen finden in Catalonien noch mehr Konkurrenz an englischen Nadeln, als in andern Provinzen Spaniens, weil man hier an das englische Fabrikat von langer Zeit her gewöhnt ist, und weil, bei der sonst sehr erheblichen Handelsverbindung mit diesem Lande, der

gelegentliche Schmuggel dieses Fabrikats erleichtert wird. Es ist indeſs auch in Catalonien der Absatz unserer Nadelfabriken im Steigen begriffen. In Quincaillerie-Gegenständen aller Art wird zwar noch das Meiste aus Frankreich hierher gemacht, allein der Absatz deutscher Waaren dieser Art hat bereits auch hier einen wesentlichen Umfang gewonnen und macht dem französischen bereits eine erhebliche Konkurrenz. Kinderspielzeug, dessen Konsum, wie in ganz Spanien, so insonderheit auch in Catalonien, bedeutend ist, kommt fast ausschlieſslich aus Nürnberg.

Aber es ist nicht der Import und Export von Industrie-Artikeln allein, welcher dem Handel von Catalonien überhaupt und dem Haupthafen Barcelona insbesondere seine hervorragende Bedeutung verleiht; wesentlich beruht dieselbe auch auf der Ausfuhr catalonischer Bodenerzeugnisse. An Oel, Branntwein und Wein, welche Gegenstände unter der Gesammtbezeichnung Caldos begriffen werden, sind im vorigen Jahre in den Hafen von Barcelona Quantitäten im Werthsbetrage von 37,357734 Realen importirt und von 29,735651 Realen von dort nach dem Auslande exportirt worden. Es ist dabei zu bemerken, daſs der Import dieser Artikel zum allergröſsten Theile aus den übrigen Provinzen Spaniens, besonders aus Valencia, zum Behuf der weitern Verschiffung von Barcelona aus, Statt gehabt hat. Die Differenz zu Gunsten des Imports bezeichnet den Konsum von Barcelona. Ausländische Weine, nämlich französische und einige Rheinweine, sind 1848 für 253747 Realen importirt, und dagegen an spanischen Weinen aus Barcelona für 175890 Realen nach Frankreich und Deutschland, darunter Mehreres nach Hamburg, Stettin und Memel, exportirt worden. Indessen ist Barcelona für das Weingeschäft weniger wichtig. Die Weine, welche von Catalonien nach Deutschland gehen, meistens diejenigen aus Benicarló und dem Priorate, werden in der Regel von Tarragona aus verschifft, woselbst sie in bester Qualität und mit der nöthigen Verstärkung zu 55 à 60 hamburger Mark Banko die Pipe von 64 Weltes franco ins Schiff zu verkaufen sind. Der Export von Branntwein aus Barcelona nach dem auſserspanischen Europa war verhältniſsmäſsig gröſser; er betrug den Werth von 721428 Realen, worunter ebenfalls Einiges nach dem nördlichen Deutschland, das Meiste hingegen für den Schiffsproviant nach England abgegangen ist. Der Export von Oel aus Barcelona nach dem übrigen nichtspanischen Europa betrug in dem abgewichenen Jahre den Werth von 281232 Realen. Doch in allen diesen Artikeln überwiegt der Export von Barcelona aus nach Amerika den nach dem

übrigen Europa sehr bedeutend. Dorthin wurden 1848 verschifft an Wein für etwa 14, an Oel für etwa 2, und an Branntwein für etwa 7 Millionen Realen. Barcelona ist indeſs für den Absatz von Wein, Branntwein und Oel aus Spanien nach Deutschland bei weitem nicht von der Wichtigkeit als Malaga, weshalb sich in Betreff dieses Handelszweiges erst dort ein näherer Einblick gewinnen läſst.

An Oliven, Mandeln, Nüssen, Orangen und Feigen wurden 1848 aus Barcelona nach Frankreich und Deutschland für 161904 Realen, meist nach Marseille, und nach Amerika für 1,734931 Realen verschifft.

Reis und Anis wurden von hier aus 1848 meist nach Triest und Marseille im Werthsbetrage von etwa 300000 Realen, und von diesen Artikeln und verschiedenem Mehl für etwa 3 Millionen Realen nach Amerika exportirt.

Daſs der in so verschiedenen Richtungen sich bewegende, ausgebreitete Handel Barcelonas auch entsprechende Institute zur Erleichterung der diesfälligen kommerziellen Geld-Operationen besitzt, versteht sich von selbst.

Die bedeutenderen Geschäfte werden in der Regel an der Börse abgemacht, ein prächtiges Gebäude von sehr angemessener Lage im Centrum des Handels und unweit des Hafens und der Douane. Die Börsenstunden sind von 1 bis 3 Uhr, wobei nach einem zweckmässigen Reglement verfahren wird; in demselben Gebäude, ebenfalls unter der oberen Leitung der Junta de comercio stehend, befinden sich die Hörsäle der groſsen Handlungsschule, in welcher in allen Zweigen der kaufmännischen Wissenschaft und ihrer Hülfs-Disziplinen an die von jener Junta hierzu nach bestimmten Bedingungen admittirten Individuen von vorzüglichen Lehrern kostenfreier Unterricht ertheilt wird.

Als das bedeutendste Geld-Institut ist die »Bank von Barcelona« zu betrachten, welches durch königliches Dekret vom 1. Mai 1844 auf das Ansuchen des hiesigen Handelsstandes approbirt und auf ein Aktien-Kapital von Einer Million Pesos fuertes (1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.) gegründet worden ist. Die Bank ist hauptsächlich zu Diskonto-Anleihen und Depositen-Geschäften, so wie zu laufenden Rechnungen bestimmt. Ihre Organisation ist äuſserst solide und der Handelsstand von Barcelona hat mit eigenthümlichem Takte jede nachtheilige Einwirkung des Gouvernements auf dieses Institut, oder die den Kredit desselben jedenfalls beeinträchtigende Benutzung desselben, fern zu halten gewuſst. Vielleicht sind eben deshalb die allgemeinen Bedin-

gungen, unter denen die Bank zu Geschäften benutzt werden kann, einigermaafsen erschwerend und mit fast übermäfsiger Vorsicht abgefafst. Nichtsdestoweniger beläuft sich der Gesammtbetrag der Geldoperationen der hiesigen Bank auf jährlich etwa 6 Millionen Pesos fuertes, oder etwa 9 Millionen preufs. Thalern. Diese Summe der diesfälligen Operationen an der Bank giebt zugleich einen entsprechenden Einblick in die kommerzielle Bedeutung dieses Handelsplatzes.

Auch existiren hier zwei ebenfalls auf Aktien gegründete Versicherungs-Anstalten; die eine »Compania barcelonesa de Seguros Maritimos« genannt, lediglich gegen Seegefahr, ist 1838, und die andere »Compania catalana general de Seguros« (Allgemeine catalonische Versicherungs-Anstalt) ist 1845 entstanden. Letztere versichert aufser gegen Seeverlust auch gegen Wetterschäden und Feuersgefahr, sie versichert auch das Leben und gegen den Eintritt in den Kriegsdienst. Die letztgedachte Kompagnie hat unlängst die bei ihr versicherten Summen auf 1,609669 Pesos fuertes angegeben, wovon etwa die Hälfte auf See-Versicherungen gehen. Im Publikum beklagt man sich indessen vielfach über die Schwierigkeiten, welche die Kompagnie zeigt, wenn es gilt, Verpflichtungen zu erfüllen.

Seit 1844 besteht auch in Barcelona eine Sparkasse für Arbeiter; Ende 1846 waren in derselben 1,591491 Realen deponirt; jetzt sollen die Deposita sich auf etwa 2 Millionen Realen belaufen. Die Deposita werden mit 4 vom Hundert verzinst.

Es ist im Vorhergehenden die Hafenstadt Tarragona und die Fabrikstadt Reufs schon mehrfach beiläufig zu erwähnen gewesen. Der Hafen von Tarragona, an dessen Verbesserung seit mehreren Dezennien in grofsem Maafsstabe gearbeitet wird, dessen Vollendung aber noch ebenso viele Dezennien erheischen dürfte, ist bereits soweit hergestellt, dafs selbst die gröfsten Schiffe daselbst mit Sicherheit vor Anker liegen können. Hauptsächlich von hier aus geschieht der Export der reichen Boden-Erzeugnisse des gesammten Distrikts von Tarragona, in welchem sich das fruchtbarste Terrain von ganz Catalonien, das sogenannte Priorat, befindet. Als hauptsächlichste Gegenstände des Exports sind zu erwähnen: Wein, namentlich weifser Muskateller von Valls, halbrother süfser, sogenannte Ganardze (beide Qualitäten jetzt frei Bord 30 Pesos die Pipe), Malvasier von Sitges (60 bis 70 Pesos die Pipe), gewöhnlicher rother Wein (14 Pesos die Pipe der besten Sorte); Branntwein (1. Qualität, 37 Grad, 40 Pesos, letzte Qualität, 19 Grad, 21 Pesos die Pipe); Oel, jetzt wegen der Mifsernte theuer (16 Realen das Quartan); Haselnüsse, ein sehr

bedeutender Export-Artikel (die Quartera = 1⅓ Fanega 3 Pesos); Mandeln ohne Schaale, jetzt ebenfalls theuer (17 Pesos das Quintal). Alle diese Artikel finden nicht unerheblichen Absatz nach den deutschen Nordsee- und Ostseehäfen.

Der Handel von Tarragona kann nicht füglich ohne Verbindung mit dem nahe gelegenen Reufs aufgefafst werden; alle zwei Stunden gehen von beiden Orten zur Verbindung derselben Omnibus und Diligencen ab. In Reufs befinden sich zahlreiche und grofsartige Baumwollen- und Seidenfabriken, die zum Theil mit Dampfkraft und nach den neuesten Systemen arbeiten. Man sieht hier viele Franzosen mit der Leitung von Fabriken beschäftigt. Dafs sich an diese Fabriken auch ein ziemlich erheblicher Schmuggel anschliefst, wird nicht befremden.

Im Allgemeinen gehört die Bevölkerung von Tarragona und Reufs und überhaupt der ganze Distrikt von Tarragona zu den reicheren und wohlhabenderen des Landes. Hier finden daher auch deutsche Industrie-Artikel wesentlichen Absatz, namentlich sind die Solinger, Remscheider und Iserlohner Waaren in den Läden aller Strafsen zu bemerken; in Tarragona bestehen schon seit langer Zeit für diese Artikel zwei deutsche Häuser: Lindemann Vater und Lindemann Sohn, aber auch in jedem spanischen Kaufladen sind dieselben anzutreffen. Die sonstigen Quincaillerie-Artikel, welche hier bereits hauptsächlich aus Deutschland bezogen werden, reihen sich an.

In den Hafen von Tarragona sind eingelaufen

im Jahre	1845.	1846.	1847.
spanische Schiffe	2615	2360	2880
fremde Schiffe	37	41	40
zusammen . . .	2652	2401	2920

Für die Rhedereien der deutschen Nordsee- und Ostseehäfen hat sich der Verkehr mit Tarragona erst seit dem Anfange der dreifsiger Jahre eröffnet, weil die deutschen Schiffe, vor der Besitznahme Algiers durch Frankreich, von dem Verkehr nach hier durch die Seeräuber der Barbareskenstaaten abgehalten wurden, was sich seitdem vermindert und gegenwärtig ganz aufgehört hat. Aus Preufsen sind seit 1838 vier, aus Mecklenburg seit 1842 zwei, aus Bremen seit 1833 acht, aus Hamburg seit 1843 zwei, aus Oldenburg in letzter Zeit ein, aus Hannover seit 1830 vier, aus Schleswig seit derselben Zeit mehr als zwanzig Schiffe, letztere unter dänischer Flagge, hier angelangt. Eins der vier preufsischen Schiffe hat — bei der bestehenden Flaggendifferenz ein äufserst seltener Fall — deutsche Quin-

caillerie-Waaren hierher gebracht; die anderen drei Holz. Diese sowohl als alle übrigen norddeutschen Schiffe haben als Rückfracht Wein, Branntwein, Oel, Haselnüsse und Mandeln geladen für Hamburg, Bremen, Stettin, Danzig und Memel.

Die Balearischen Inseln, haben seit der Besitzergreifung Algiers durch Frankreich eine erhöhete kommerzielle Wichtigkeit gewonnen; sie vermitteln jetzt den Handel zwischen Frankreich und Spanien einerseits und dem gegenüberliegenden Küstengebiete von Afrika andererseits, zwischen welchen sie in der Mitte des Weges liegen. Von Barcelona aus findet nach Palma, der Hauptstadt von Malorca, der gröſseren der Balearen, eine wöchentliche regelmäſsige Dampfschiffahrt hin und zurück statt; ebenso eine regelmäſsige, augenblicklich nur wegen der Cholera unterbrochene, monatliche Dampfschiffahrt zwischen Marseille und Algier, mit Anhaltpunkten in Barcelona und Palma. Die Fahrt von Barcelona nach Palma dauert, je nach der Beschaffenheit der See, 12 — 18 Stunden und ebenso lange nach Palma und Algier. Auch mit Oran findet eine lebhafte Verbindung durch kleine Küstenfahrer, meist Schmuggler, statt, welche französische und selbst deutsche Waaren nach den Balearen bringen.

Die drei Balearischen Inseln zusammengenommen mögen zur Zeit etwa eine Bevölkerung von 350000 Seelen zählen, wovon 200000 auf die gröſsere, Malorca, darunter 42000 auf die ansehnliche Hauptstadt Palma fallen. Alle drei Inseln bilden eine selbstständige Provinz mit einem in Palma residirenden General-Kapitanate, sie stehen also mit Catalonien in keiner administrativen Verbindung.

Der Handel der sehr fruchtbaren Insel bezieht sich, was den Export betrifft, hauptsächlich auf die Bodenerzeugnisse, nämlich Südfrüchte aller Art, besonders Oel, Orangen, Mandeln und Feigen, welche in groſsen Massen nach der Havanna und zum Theil auch nach Europa exportirt werden. Man rechnet, daſs allein von der Rhederei von Palma jährlich 40 groſse Seeschiffe damit nach der Havanna expedirt werden, welche von dort Kaffee, Zucker, Holz u. s. w. zurückbringen. Die Industrie der Insel hat sich fast ausschlieſslich auf einen Zweig geworfen, nämlich auf die Erzeugung der aus Leinen und Baumwolle gemischten Hosenstoffe, welche äuſserst wohlfeil fabrizirt und vielfach nach der Havanna, nach Algier und nach dem eigentlichen Spanien exportirt werden.

In Palma selbst befindet sich der Handel, wenigstens der Kleinhandel, in den Händen der sogenannten Juden, d. h. von Christen, deren Vorfahren vor 300 Jahren Juden waren, denen aber die Spa-

nische Intoleranz ein eigenes Quartier in der Stadt angewiesen und die Heirathen mit alten Christen untersagt hat.

Da die Einwohner vermögend sind und der reiche Adel der Insel sich meist in der Hauptstadt Palma aufhält, so ist auch, wenngleich der Luxus europäischer Grofsstädte noch nicht in dem sonst in den gröfseren Städten Spaniens zu bemerkenden Grade hier Eingang gefunden hat, doch die Einfuhr von ausländischen Industrie-Erzeugnissen aller Art bedeutend. Besonders Frankreich versieht die Inseln in dieser Rücksicht mit der Mehrzahl der Bedürfnisse, obwohl auch von England vieles eingeht. Ueber Frankreich finden auch einige deutsche Artikel, Stahl- und Eisenwaaren und Nürnberger Waaren Eingang. Von Oran aus soll auch deutsches Tuch und deutsche Leinewand eingebracht werden, jedoch nicht in erheblicher Menge. Deutsche Häuser giebt es bis jetzt auf den Balearen nicht, dagegen viele französische.

Preufsische Schiffe berühren diese Inseln bis jetzt nur selten, meist nur aus Veranlassung von Havarie; man rechnet etwa ein Schiff jährlich aus Preufsen.

Uebersicht

der wichtigeren Gegenstände, welche im I. Semester 1849 im Zollverein zum Eingang und Ausgang verzollt sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	Im I. Semester 1849.	Im I. Semester 1848.	Also in 1849 mehr.	Also in 1849 weniger.
	I. Eingang.							
2. *a.*	Baumwolle, rohe	Ctr.	frei.		219619	120691	98928	.
2. *b.*	Baumwollengarn:							
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten	„	3	.	183433	127271	56162	.
	2. zu Zetteln angelegtes	„	3	.	22650	15552	7098	.
	3. ungebleichtes, drei- und mehrdräthiges, gefärbtes etc.	„	8	.	2140	1608	532	.
2. c.	Baumwollenwaaren	„	50	.	3184	3153	31	.
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte	„	1	.	36095	42294	.	6199
6.	Eisen und Stahl:							
a.	Roheisen und altes Brucheisen	„	.	10	337247	870111	.	532864
	darunter aus Belgien	„	.	5	235010	350292	.	115282
b.	geschmiedetes in Stäben von ¼ ☐ Zoll, Eisenbahnschienen etc.	„	1	15	63624	463227	.	399603
	darunter aus Belgien	„	1	7½	764	719	45	.
c.	in Stäben von weniger als ¼ ☐ Zoll Querschnitt	„	2	15	2369	3853	.	1484
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc.	„	3	.	9368	30722	.	21354
e.	Weifsblech, Drath etc.	„	4	.	2304	3762	.	1458
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe	„	1	.	7291	19922	.	12631
	2. grobe	„	6	.	9984	13620	.	3636
	3. feine	„	10	.	3239	3496	.	257
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	.	5	106532	91396	15136	.
22.	Leinengarn und Leinenwaaren:							
a.	Garn, rohes: 1. Handgespinnst	„	.	5	8681	8209	472	.
	darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		6941	6552	389	.
	2. Maschinengespinnst	„	2	.	12830	7984	4846	.
b.	gebleichtes und gefärbtes	„	3	.	1494	1569	.	75
c.	Zwirn	„	4	.	4585	3699	886	.
d.	graue Packleinwand	„	.	20	2575	2441	134	.
	darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		1265	1504	.	239
	Segeltuch	„	.	20	649	634	15	.
	darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		305	116	189	.
e.	Leinwand, rohe	„	4	.	4430	2599	1831	.
	darunter aus dem Steuerverein	„	frei.		3551	1915	1636	.
	gebleichte, gefärbte etc.	„	20	.	297	199	98	.
25. *b.*	Branntwein aller Art, Rum, Arrak	„	8	.	12658	10446	2212	.
	Franzbranntwein	„	16	.	1115	860	255	.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. thlr.	sgr.	Im I. Semester 1849.	Im I. Semester 1848.	Also in 1849 mehr.	weniger.
25. *f.*	Wein und Most	Ctr.	8	.	69234	55989	13245	.
	desgl. aus der Schweiz	„	.	15	9655	12511	.	2856
i.	*β*) Südfrüchte, getrocknete etc.	„	4	.	60890	45375	15515	.
k.	Gewürze	„	6	15	17962	13110	4852	.
l.	Heringe	Ton.	1	.	74472	51217	23255	.
m.	*a*) Kaffee	Ctr.	6	15	398080	320467	77613	.
	b) Kakao	„	6	15	5392	3272	2120	.
s.	Reis	„	2	.	67462	11189	56273	.
u.	Syrop	„	4	.	296	259	37	.
v.	Tabak: 1. unbearb. Blätter u. Stengel	„	5	15	141343	102230	39113	.
	2. fabrizirter *a*) Rauchtabak	„	11	.	5368	5703	.	335
	b) Cigarren	„	15	.	14563	9798	4765	.
	c) Schnupftabak	„	15	.	48	50	.	2
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker	„	10	.	346	415	.	69
	2. Rohzucker und Farin	„	8	.	69	34	35	.
	3. Rohzucker für Siedereien	„	5	.	594787	564399	30388	.
26.	Oel in Fässern	„	1	10	55694	26981	28713	.
	Baumöl mit Terpentinöl versetzt	„	.	15	26060	11128	14932	.
30. *b.*	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc.	„	110	.	1025	1026	.	1
c.	Halbseidene desgl.	„	55	.	746	1155	.	409
36.	Talg	„	3	.	6699	19179	.	12480
	Stearin	„	3	.	171	517	.	346
41.	Wolle und Wollenwaaren:							
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte	„	frei.		49895	37407	12488	.
b.	Wollengarn, weifs, drei- oder mehrfach gezwirnt etc.	„	8	.	2274	1072	1202	.
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc.	„	50	.	954	977	.	23
	2. gewalkte	„	30	.	5490	4534	956	.
A. E. A.	Wollengarn, einfaches und dublirtes	„	.	15	17563	12932	4631	.
„	Seide, rohe	„	.	15	7993	5040	2953	.
„	Thran	„	.	15	73943	59494	14449	.
	II. Ausgang.							
2. *a.*	Baumwolle, rohe	Ctr.	.	10	67408	33659	33749	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	frei.		95821	71337	24484	.
41. *a.*	Schaafwolle, rohe und gekämmte	„	2	.	17260	11720	5540	.
	darunter nach Belgien	„	1	.	10846	5135	5711	.
A. E. A.	Seide, rohe	„	frei.		450	619	.	169

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Comtoire und Kommanditen der preufsischen Bank.

Durch die mit der Einführung der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung eingetretene Wechselfähigkeit eines Jeden, der sich in Verträgen verpflichten kann, ist dem Verkehr eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem es jetzt in vielen Fällen den Kaufleuten und Gewerbetreibenden vortheilhaft sein wird, unter einander den Betrag der verwertheten Waaren, seien es Rohprodukte oder Fabrikate, durch Acceptation von Wechseln, in einigen Monaten zahlbar, zu berichtigen. Den Verkehr in dergleichen durch Kauf und Verkauf entstandenen und also auf solidem Grunde beruhenden Papieren — wenn dieselben sonst die vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten — durch Diskontirung oder Ankauf möglichst zu befördern, hat die Bank um so mehr Veranlassung, als dadurch der rasche Umschlag des Kapitals der Kaufleute, Fabrikanten u. s. w. befördert, eine Wiederbelebung des so sehr gesunkenen Wechselgeschäfts der Privat-Banquiers vermittelt wird und der Bank durch den Wiedereingang der diskontirten oder angekauften Wechsel wiederum die Mittel zufliefsen, ihrer Bestimmung, den Handel und die Gewerbe zu unterstützen, weiter genügen zu können.

So wenig es die Absicht sein kann, dem Entstehen von Wechseln, die nur zur Beschaffung von Betriebs-Kapitalien gemacht werden, irgend einen Vorschub zu leisten, eben so sehr ist es die Aufgabe der Bank, den Verkehr mit jenen auf soliden Handelsgeschäften beruhenden Wechseln zu erleichtern.

Zu dem Ende ist bereits durch die Verfügung vom 20. Februar c. die Gleichstellung des Diskontos für Wechsel auf alle solche Orte, wo sich Bankstellen befinden, mit dem Diskonto für Platzwechsel von mir genehmigt und dem Handels- und Gewerbestande dadurch die Gelegenheit dargeboten worden, die im Verkehr ihm eingehenden Wechsel auf:

Berlin, Aachen, Breslau, Bromberg, Köln, Köslin, Koblenz, Krefeld, Danzig, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Oppeln, Posen, Stettin, Stolpe, Stralsund, Thorn, Tilsit und Trier,

sofern dieselben die erforderliche Sicherheit darbieten, entweder zu dem jetzt bestehenden Diskontosatz von 4 Proc. pro anno ohne weiteren Abzug an diejenigen Bank-Anstalten, welche zum Wechselankauf ermächtigt sind, zu verkaufen oder auch die Wechsel im eigenen Geschäft zu Rimessen an ihre Kundschaft nach jenen Bankplätzen zu verwenden.

Eine weitere Erleichterung des Geldverkehrs ist seitens der Bank gewährt, indem der Provisionssatz für Zahlungsanweisungen der Bank-Anstalten unter einander auf ein Zehntel Procent ermäfsigt und dadurch dem Handels- und Gewerbestande es möglich gemacht ist, mit wenigen Kosten durch jene Anweisungen nach den oben bezeichneten Bankplätzen hin jede beliebige Zahlung zu leisten.

Die Diskontirung und der Ankauf von Wechseln sowohl, als die Ertheilung von Zahlungs-Anweisungen seitens der Bank sind besonders geeignet, den Geldumlauf des Landes zu erleichtern und die Kreditmittel desselben in ungefährlicher Weise zu vermehren. Deshalb empfehle ich, diese Geschäfte nach Möglichkeit zu fördern, dabei aber auch eine besondere Aufmerksamkeit auf den Ursprung der Wechsel zu richten, damit die von der Bank zur Beförderung des soliden Verkehrs gewährten Erleichterungen nicht zu bedenklichen Wechseloperationen, insbesondere nicht zur Beschaffung dauernden Betriebskapitals gemifsbraucht werden.

Berlin, den 27. September 1849.

Der Chef der preufsischen Bank.

Verfügung, betreffend den Verschlufs der rekommandirten Briefe nach dem Auslande.

Zur Beseitigung von Zweifeln werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, dafs die Verordnung vom 19. August v. J.

(Amtsblatt No. 40 de 1848), nach welcher inländische rekommandirte Briefe nicht ferner mit einem Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf Siegeln verschlossen zu sein brauchen, auch auf die nach dem Auslande gerichteten rekommandirten Briefe Anwendung findet, insofern in den betreffenden Postverträgen hinsichts des Verschlusses und der Form dieser Briefe nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind. Letzteres ist nur der Fall in den Postverträgen mit Frankreich und mit dem Königreiche der Niederlande.

Rekommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kouverte versehen und mindestens durch zwei Siegelabdrücke dergestalt verschlossen sein, dafs ohne Verletzung derselben eine Spoliirung oder eine Kenntnifsnahme von dem Inhalte des Briefes nicht möglich ist.

Rekommandirte Briefe nach den Niederlanden müssen dagegen mit einem Kreuz-Kouvert versehen und durch fünf Siegelabdrücke wohl verschlossen sein.

Alle nach anderen als den vorgenannten beiden fremden Staaten bestimmte rekommandirte Briefe dürfen die Post-Anstalten in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse, wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung annehmen.

Berlin, den 29. September 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen, die elektro-magnetischen Telegraphen-Linien betreffend.

I.

Vom 15. Oktober c. ab wird auch die elektro-magnetische Telegraphen-Linie zwischen Berlin und Stettin dem Publikum zur Beförderung von Privat-Nachrichten eröffnet werden.

Für die Benutzung dieser Linie gelten dieselben Bedingungen, welche durch das Regulativ vom 6. August c.[1]) für die Telegraphen-Linien zwischen Berlin und Aachen,
» Elberfeld » Düsseldorf und
» Berlin » Hamburg,
unterm 24sten v. M. zur öffentlichen Kenntnifs gebracht worden sind.

Die vorläufig festgestellten Preise für Beförderung der Depeschen auf der Berlin-Stettiner Linie enthält der beiliegende Tarif.

Berlin, den 2. Oktober 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[1]) Vgl. S. 303.

II.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz wird vom 24. d. Mts. ab auch die elektro-magnetische Telegraphenlinie zwischen Berlin und Frankfurt a. M. für die Beförderung von Privat-Depeschen unter den in dem Regulativ vom 6. August d. J. enthaltenen Bedingungen eröffnet werden und dabei der hierunter folgende Tarif zur Anwendung kommen.

Berlin, den 18. Oktober 1849.

Königliche Telegraphen-Direktion.

BELGIEN.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausgangsabgaben von verschiedenen Waaren.

In Betracht des Gesetzes vom 16. Juli d. Js.[1];

verordnen Wir:

Die nachstehend verzeichneten Waaren sind bei dem Ausgange zollfrei, als:

Agarikum.
Aloe.
Amidam.
Antimonium.
Arsenik.
Asche, Weinstein, Pottasche, Perl- und Waidasche.
englische.
Zinn-, Blei- und Goldarbeiter-.
Bäume und Pflanzen, lebende.
Beeren, Wachholder-.
gelbe.
harte, zum Drechslen.
Benzoe.
Bergkrystall, roh.
bearbeitet.
Bernstein.
Bienen in Körben.
Bier in Fässern, in Bouteillen und in Krügen.
Binsen und Rohr, europäisch.
Rotang, Rohr und Bambus, ausländisch, roh oder nicht bearbeitet.
Birnmost in Fässern, in Bouteillen und in Krügen.
Blau, berliner.
Berg-, Mineral- und Blau »Torentjes-blaauw« genannt.
Blech, unbearbeitet.
bearbeitet.
Blei, rohes in Mulden und altes Blei.
gewalzt oder auf irgend andere Weise bearbeitet, so wie Schrot.
Bleiweiß.
Blumenzwiebeln.
Borax, roher, Tinkal und halb raffinirter Borax oder ostind. Borax.
Braunstein.
Bücher, geheftet oder roh.

[1]) Vergl. S. 135.

Bücher, gebunden oder cartonnirt.
Bürstenbinderwaaren.
Butter, frische und gesalzene.
ranzige.
Chinarinde.
Chocolade.
Cider in Fässern, in Bout. u. in Krügen.
Darmsaiten für musikal. Instrumente.
Drachenblut.
Dünger, Guano. (Für andern Dünger ist das Verbot beibehalten).
Eckerdoppern.
Eier.
Eier von Ameisen und Seidenwürmern.
Eis.
Eisen, Anker, gegossen und geschlagen.
Eisendraht oder Messingdraht.
Schrauben.
Erden, Heiden- (de bruyères).
Kölnische.
rothe Kreide, gemahlen.
ungemahlen.
Fayence-, Porcellan-, Töpfer- Pfeifen- und Walker-.
Erdenzeug, Tiegel.
Esel.
Essig, Holz- in Fässern u. in Bouteillen.
Wein-, Bier- und künstlicher Essig in Fässern, in Bouteillen und in Krügen.
Fässer, neue und leere, aller Art.
alte.
Heringstonnen, leere.
Farben, mit Ausnahme derjenigen, welche einen besondern Artikel haben.
Farbenstifte, mit oder ohne Holz.
Federn, zum Schreiben, roh.
zubereitet.
Bett- und andere, ausgenommen Hutfedern und Federbüsche für Frauen etc.[1]).
Felle und Häute, grofse Häute, roh oder unbearbeitet, nafs, gesalzen oder nicht.
trocken oder nicht.
Fette, Schmalz etc., Talg ausgenommen.
Filz zur Schiffsbedeckung, grober Filz zum Poliren des Spiegelglases und Filz-Riemen zum Belegen der Piano-Hämmerchen.
Fische, Heringe, gepöckelte etc. (en saumure ou au sel sec.),
trockne, geräucherte etc.
frische und gesalzene (braillés).
Hummer.
Austern.
Schollen, getrocknete.
Sardellen, geräucherte oder getrocknete.
Stockfisch.
Fleisch, geräucherte Ochsenziemer.
Ochsenseitenstücke.
Speckseiten, ohne Schinken oder mit Schulterstücken u. Keulen.
geräucherte Schinken und Speck, gesalzen, jeder Art in Fässern.
Würste, Fleisch u. Speck, jeder Art, vorstehend nicht genannt.
Früchte, Mandeln ohne Unterschied.
Citronen, Lemonen u. Orangen.
Korinthen und andere Rosinen.
Feigen.
Haselnüsse.
Pflaumen, getrocknete und ungetrocknete.
nicht besond. benannt, trockne.
frische.
in Branntwein oder Zucker eingemacht.
gesalzene oder in Lake.
Gagat.
Galläpfel.
Galmei.
Gerippe zu Modegegenständen.
Getränke, destillirte:
Arrak und Rum in Fässern und in Bouteillen.
jegliche alcoholhaltige Flüssigkeiten, welche der Accise nicht unterworfen sind, und die mit, die

[1]) Da Hutfedern und Federbüsche für Frauen unter Modewaaren klassifizirt sind, so sind sie beim Ausgange ebenfalls frei.

Stärke vermindernden Substanzen vermischt, oder die darin aufgelöst sind.
Gewebe von Flachs oder Hanf, Batist.
Gewebe und Zeuge aus irgend welchen Stoffen, welche in keine der im Tarif benannten Kategorien klassifizirt, od. die nicht besonders benannt sind.
Gewürze, Muskat-Blüthe und Nüsse, Nelken, Mutternelken und andere, nicht besonders tarifirte.
Glaswaaren, Flintglas in Tafeln oder roher Masse.
Glätte von Gold und von Silber.
Gold u. Silber, geschlagen, in Büchern.
Gold- und Silberdraht.
Goldschmiedearbeiten u. Geschirr, verarbeitet u. nicht zerbrochen.
Grün, frisches, braunschweiger, Spangrün etc.
bremer.
Gummi, Senegal, Arabic. und Barbaricc.
Ammoniac, Assafoetida, Copal, Galbanum und Guttae.
Euphorbium.
Gajac.
Mastic.
Myrrhae.
Olibanum.
Sandarak.
Haare, bearbeitete, Perrücken u. Locken.
Hanf, ungehechelt, einschliefslich Banana, Aloe etc., Stängel.
gehechelt.
Harze, rohe, nicht besonders tarifirt.
Heiden, Moose und Wurzeln zu Bürsten.
Heu.
Hirschhorn.
Hirse.
Hörner und Hornspitzen von Hirschen, Rehen, Rennthieren und dergleichen.
Holz, zu Kandiskisten.
Reife, von Weiden.
von rothen Weiden.
andere.
Brenn-.
Nutz-, Buchs-, Cedern-, Pock-.
Holz, Nutz-, andere als vorgenannte, ausgenommen gehobeltes Nufsbaum- zu Gewehrschäften.
Pfähle, Stangen etc., welche weder Reifholz, noch geeignet sind, zu Reifen verarbeitet zu werden.
Reifholz, ganz oder theilweise zu Reifen verarbeitet, Pfähle, Stangen etc. von Reifholz jeder Art.
Stangen und Pfähle von Tannen.
Masten und Spieren.
zu medizinischen Zwecken:
Quassia.
Sassafras.
Süfsholz ohne Unterschied der Herkunft oder der Güte.
Stab-, zu Fässern.
zu langen Fässern, genannt »Pipen«.
zu Füllungen.
Weiden-, Gerten, Ruthen.
Korbmacherarbeiten.
Ruder-.
Weiden-, zur Verarbeitung zu Reifen geeignet.
Farbe- jeder Art, ungemahlen.
Honig.
Hopfen.
Jalappe.
Indigo.
Ingber, trockner.
eingemachter.
Instrumente, mathematische, physikal., chirurgische u. optische.
musikalische.
Ipekakuanha.
Käse, in- und ausländischer jeder Art.
Kaffee, gerösteter.
Kakao, in Bohnen.
in Schaalen.
Kalk, gelöschter.
Kampher, roher.
raffinirter.
Kanehl, chines. und Cassia Lignea.
von Ceylon und andern Orten.
Kanthariden.
Kaoutschuck:
roher, hart oder flüssig.

Kaoutschuck: verarbeitet, rein.
verarbeitet, mit andern Gegenständen gemischt, den Hauptbestandtheil ausmachend.
zu Posamentierwaaren.
zu Bandwaaren.
Draht.
Essenz oder Extrakt.
Kardamom.
Karden.
Karten, geographische und See-.
Spiel-.
Kaskarilla.
Kassia fistula.
Kastoreum.
Kaviar.
Katechu und Terra Japonica.
Kauris.
Kleidungsstücke für Männer u. Frauen, neue.
gebrauchte.
Knöpfe, von Horn, Knochen, Holz, Seide, Metall, Zinn, Komposition etc.
Kobalt.
Kochenille.
Kolkothar.
Kolophonium.
Koloquinten.
Korallen, roh.
bearbeitet.
Korkholz, roh.
geschnitten.
Kreide, ungemahlen.
gemahlen.
Kremor Tartari.
Kürbisse, leere, Schaalen von Kakao, von Kokos und andern analogen Waaren.
Kupfer, Erz.
erste Schmelzung, in Masse, Kuchen, Rosetten, Blöcken oder Barren irgend einer Form, rein (roth) oder mit Zink (Messing) oder Zinn (Bronce) versetzt.
rein oder versetzt:
geschlagen, gestreckt oder gewalzt, selbst vergoldet u. versilbert.
Kupfer, rein oder versetzt:
Nägel.
Draht.
Schrötling zu Münzen.
verarbeitet, broncirt, vergoldet, entweder eigentlich vergoldet oder glasirt oder Gold Imitation etc.
Kupferstiche.
Lack, Schellack.
Venetianischer, in Kugeln.
Lackmus.
Lake.
Leim, Tischler-.
Fisch-.
Lettern.
Lichter, Talg- und Komposition-.
Wachs-.
Lorbeeren.
Magnesia.
Manna.
Manuscripte jeder Art.
Matten, russische.
andere.
Maulesel.
Mennige.
Messerschmiedewaaren.
Meth in Fässern und in Bouteillen.
Netze und andere Geräthschaften zur Fischerei, einschliefslich derjenigen zum Wallfischfange.
Milch.
Modewaaren.
Moschus.
Muscheln.
Nadeln.
Oker, ungemahlen.
gemahlen.
Oker, rother (brun rouge), ungemahlen.
gemahlen.
Oele, Gewürz-.
Palm-, Kokos-, Touloucouna- und Illipé.
Fisch, Wallfisch, Seehund, Kachelot und Spermaceti.
Leber.
Terpentin-.
Opium.
Orleans.

Orseille.
Pantoffeln (savates).
Parfümerie.
Pergament.
Pastell.
Pech.
Perlmutter, roh.
bearbeitet.
Pfeffer und Piment.
Pferdehaare, gekräuselt (frisés) oder sonst zubereitet.
Puder.
Quecksilber.
Quercitron.
Rauchwaaren, rohe od. nicht zubereitete.
Regen- und Sonnenschirme.
Rhabarber.
Saat, Kanarien-.
Anis-.
Forestales-.
Zwiebeln- u. andere Gärtensaaten.
Senf-.
Klee-.
Rapp-, Rüb-, Hanf-, Lein-, Sesam-, Leindotter- und alle andere nicht genannte Oelsaaten.
Rigaer Säe-Lein-.
Saflor.
Safran.
Saft von Citronen und Limonen in Fässern, in Bouteillen und in Krügen.
Sago.
Salep.
Salpeter, roher.
raffinirter.
Sand, Kies und Schutt.
Sauerwein in Fässern und in Bouteillen.
Schaalen, von Citronen und Orangen, nicht eingemacht.
eingemacht.
von Melonen, eingemacht.
zum Gärben ungemahlen, zur See.
gemahlen, zur See.
Schmalte.
Schmirgel.
Schwämme.
Schwärze, spanische.
Knochen-.
Schwefel, roher.
in Stangen.
Schwefel-Blumen.
Seegewächse.
Seife, harte.
weiche.
parfümirte.
Sennesblätter.
Sirop, Melasse, rohe.
gereinigte.
Zucker- und alle andere Arten Sirop.
Soja.
Speck von Wallfischen und Seehunden.
Stahl, in Blättern, Platten und Stangen.
bearbeitet, Stahlarbeiten etc.
Stahldraht.
Stecknadeln.
Steine, Feuer- und Knicker-.
Wetz- und Schleif-.
Tuf- und Trafs-:
ungemahlen.
gemahlen, zerstofsen od. zerschlagen etc.
Sternanis.
Stroh.
Strumpfwaaren, von Baumwolle.
» Wolle.
» Leinen.
Sumach (Rinde, Blätter und Reiser).
Taschenuhren, von Gold.
» Silber.
» Similor.
Tauwerk, Ankertauen, Wanden und jede andere Art Tauwerk.
Terpentin, venetianischer.
anderer.
Thee.
Theer.
Thiere, lebende, todte und ausgestopfte, nicht benannte.
Treater, von Weintrauben u. von Rosen.
Uhren und Pendeluhren.
Vanille.
Vitriol, weifser.
blauer.

Vitriol, grüner (Couperose).
Wachs, rohes.
gebleichtes.
Siegellack.
Wagen.
Wallfischbarden der ausländischen Fischerei.
Wallfischbarden, gerissen und bereitet.
Wasserblei.
Wein in Fässern und in Bouteillen.
Weinlager.
Wolle, gekämmte oder gefärbte.
Zinn, rohes.
bearbeitetes.
Staniol.
Zinnober.
Zucker, roher Rohr-.
anderer roher als von Rohr.

Gegeben zu Laeken, den 28. September 1849.

Leopold.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des gesetzlichen Kurses für engl. Sovereigns.

In Betracht des Art. 3 des Gesetzes vom 4. März 1848 [1]) etc. verordnen Wir:

Art. 1. Englische Sovereigns (7 Grammes 981 Milligrammes zu 916 Millièmes) hören auf, in Belgien gesetzlichen Kurs zu haben.

Art. 2. Die Agenten des General-Kassirers in den verschiedenen Arrondissements des Königreichs sind beauftragt, bis zum nächsten dritten Oktober einschliefslich diese Münze zu dem festen Werthe von 25 Frs. 50 Cts. gegen in Belgien gesetzlichen Kurs habende andere Münzen oder Banknoten umzuwechseln.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung verbindlich.

Gegeben zu Laeken, den 28. September 1849.

Leopold.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Termins zur Umwechslung englicher Sovereigns.

In Betracht Unserer Verordnung vom 28. September d. J. etc. verordnen Wir:

Der General-Kassirer ist beauftragt, englische Sovereigns in der durch Unsere vorerwähnte Verordnung vorgeschriebenen Weise bis zum fünften des laufenden Oktobers einschliefslich umzuwechseln.

Gegeben zu Laeken, den 2. Oktober 1849.

Leopold.

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 289.



BRASILIEN.

Ausfuhrzoll auf Goldstaub.

(Börsenhalle No. 11622.)

Durch ein Dekret der Schatzkammer vom heutigen Tage ist der Ausfuhrzoll auf Goldstaub auf 72 Rs. per Oitava [1]) festgesetzt.

Rio Janeiro, den 13. August 1849.

DÄNEMARK.

Quarantaine-Wesen [2]).

Instruktion für Schiffsführer, die im Sunde ankommen.

Ein jedes im Sunde von einem choleraangesteckten Lande oder Platze ankommendes Schiff ist in gegenwärtiger Zeit Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit des dänischen Quarantainewesens.

In Folge davon mufs die Helsingörer Quarantaine-Kommission jeden Schiffsführer, von welcher Nation er auch sei, dringend auffordern, während seines Aufenthalts in den dänischen Gewässern, den dänischen Quarantaine-Gesetzen aufs Genaueste nachzukommen und namentlich folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Da die Helsingörer Fährleute zu jeder Zeit unterrichtet sind, welche Länder und Plätze die dänische Regierung als von der asiatischen Cholera angesteckt betrachtet, so wie auch, was sie rücksichtlich der daher kommenden Schiffe wahrzunehmen haben, ist jeder Schiffsführer, wenn ihm der Fährmann bedeutet, dafs der Abgangsort als von der Cholera angesteckt betrachtet wird, und er ihm die grüne Flagge ertheilt, dazu verpflichtet, solche vom grofsen Top zu führen, bis er entweder nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung Praktika erhält oder die dänischen Gewässer wieder verläfst.

2. Der Schiffsführer ist unter Verantwortlichkeit nach den Gesetzen verpflichtet, bei der Verklarung, die er den Fährleuten, den Quarantaine-Offizianten und dem Quarantaine-Arzt ablegt, der Wahrheit aufs Genaueste zu folgen, so wie das Schiffs-Journal oder das

[1]) 8 Oitava = 1 Unze; 16 Unzen = 1 Pfd.; 100 Pfd. = 98,138 preufs. Pfd.

[2]) Vergl. S. 136.

Logbuch, die Muster-Rolle, das Manifest der Ladung und übrigen Schiffs-Dokumente unweigerlich zu produziren.

3. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich, während er die grüne Flagge führt, jeder Kommunikation sowohl mit dem Lande als mit anderen Schiffen und Fahrzeugen zu enthalten, es sei denn, dafs er dazu die Einwilligung der Quarantaine-Kommission erworben.

4. Diejenigen Schiffe, die von einem choleraangesteckten Lande oder Platze im Sunde ankommen, und deren Reise keine volle 5 Tage und Nächte gedauert, werden, in so fern sie nicht auf Kommunikation mit dem Lande Anspruch machen, wie gewöhnlich bei der Sund-Zollkammer klarirt, jedoch ohne irgend eine Ausgabe für das Schiff oder dessen Führer, was Bootheuer angeht, indem der Fährmann für Rechnung der Regierung die Schiffs-Papiere in Empfang nimmt, sie nach der Sund-Zollkammer und, nachdem die Klarirung stattgefunden, wieder zurückbringt.

Wenn der Schiffsführer Provisionen oder dergleichen wünscht, wird der Fährmann solche auf diesen Touren mitbringen können.

Wünscht hingegen der Schiffsführer Kommunikation mit dem Lande, so kann solche nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung, und nachdem volle 5 Tage und Nächte verflossen sind, seitdem das Schiff einen choleraangesteckten Ort verlassen hat, gestattet werden; doch hat alsdann der Schiffsführer die damit verknüpften Kosten selbst zu entrichten.

5. Schiffe, die während der Reise Kranke oder Todte, oder mit einem verdächtigen Schiffe Kommunikation gehabt, werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der Reise, erst dann Praktika erhalten können, wenn sie bei der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung entweder unverdächtig befunden worden, oder nach näherer Bestimmung der Quarantaine-Kommission, einer Observations- oder Löschungs-Quarantaine unterworfen gewesen.

6. Da es dem im Sunde stationirten Wachtschiffe aufliegt, die Nachlebung der Quarantaine-Gesetze zu überwachen, so ist jeder Schiffsführer verpflichtet, jede Maafsregel, die von dem Chef des Wachtschiffes, der gleichfalls Mitglied der Quarantaine-Kommission ist, ausgeht, unweigerlich zu befolgen.

Helsingör, in der Quarantaine-Kommission, den 14. September 1849.

FRANKREICH.

Mittheilung, betreffend die Ausstellung der Manifeste.

In Folge einer offiziellen Mittheilung an den hanseatischen Konsul zu Paris werden die beim Handel nach Frankreich Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, dafs nach Vorschrift der französischen Zollgesetze in den Manifesten Manufakturwaaren nicht unter einer allgemeinen Benennung, wie z. B. »Marchandises« aufgeführt werden dürfen, sondern speziell anzugeben sind. Wenn bisher auch bei der häufig vorgekommenen Nichtbeachtung dieser Vorschrift Nachsicht geübt worden, so soll doch künftig bei Kontraventionsfällen dieser Art die gesetzliche strenge Strafe eintreten.

Hamburg, den 1. Oktober 1849.

Die Kommerz-Deputation.

Verordnung, betreffend die Oeffnung des Hafens von Dünkirchen für die Einfuhr des langen Kammwollengarnes.

Art. 1. Der Hafen von Dünkirchen ist eröffnet für die Einfuhr des langen Kamm-Wollengarns, roh, gezwirnt, einfach oder mehrfach (à un ou plusieurs bouts); ausgefettet und geröstet (dégraissés et grillés) unter Bezahlung der durch das Gesetz vom 6. Mai 1841 festgestellten Abgaben, so wie unter den Bedingungen desselben Gesetzes [1]).

Geschehen zu Elysée National, den 19. Oktober 1849.

L. N. Bonaparte.

[1]) Die durch das angezogene Gesetz festgestellte Eingangsabgabe für Wollengarn der oben genannten Art, cordonnets genannt, beträgt 7 Francs pr. Kilgr. und war dessen Einfuhr bisher nur über die Häfen von Calais, Boulogne und Havre erlaubt. Die Bedingung der Einfuhr ist, dafs das Garn unter Plombe und Bürgschafts-Schein nach dem Pariser Zollamte gesandt werde, welches die Abgabe erhebt und das Garn bezeichnet. (Die Einfuhr alles anderen Wollengarnes ist verboten.)

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz, betreffend das Lootswesen.

Da auf Grund der bestehenden Gesetze über die Regelung der Lootsen und Lootsgebühren in verschiedenen Häfen des Vereinigten Königreichs Schiffs-Kapitaine zu der zwangsweisen Benutzung von Lootsen verpflichtet sind, ungeachtet dafs die genannten Kapitaine entweder selbst zur Verrichtung dieses Geschäfts befähigt sind, oder am Bord ihrer respektiven Schiffe eine oder mehrere Personen haben, welche dazu befähigt sind: und da es angemessen ist, dafs es den Behörden in Lootssachen in gewissen Fällen gestattet sei, die Schiffs-Kapitaine unter gewissen vorgeschriebenen Regeln von solchem Zwange zu befreien, so sei es beschlossen, dafs, ungeachtet irgend solchen Gesetzes, oder irgend welchen entgegenstehenden Gebrauches, Satzung oder Vorschrift, jeder Kapitain oder Steuermann, nachdem bei der Korporation des »Trinity House of Deptford Strand«, oder bei den Unter-Kommissairen des Lootswesens, oder bei einer andern für irgend welchen Hafen oder Distrikt gesetzlich bestellten Behörde in Lootssachen, wie der Fall sein mag, genügende Zeugnisse in Betreff seiner Nüchternheit und guten Führung niedergelegt sind, durch einige der Aeltesten (Elder Brethern) der genannten Korporation, oder durch die genannten Unter-Kommissaire oder eine andere bestellte Behörde, falls sie respektive es zu thun für angemessen halten, aber sonst nicht, mit oder ohne den Beistand anderer durch die genannte Korporation, Unter-Kommissaire oder andere bestellte Behörde respektiv zu ernennenden Personen, wie sie es für geeignet halten, in Betreff seiner Seemannskundigkeit (seamanship) und seiner Geeignetheit geprüft werden kann, irgend ein Schiff, wovon er der Kapitain oder Steuermann ist, innerhalb der Grenzen zu lootsen, für welche er so geprüft wird, und für welches Schiff er, falls er zur Lootsung desselben geeignet befunden, ein Certifikat mit dem allgemeinen Siegel der genannten Korporation, oder dem Siegel (falls es eins giebt) oder den Unterschriften der genannten Unter-Kommissaire oder anderer bestellten Behörde erhalten soll, die genannten Grenzen und das Schiff besagend, für welches ihm solches Certifikat ertheilt worden, welches Certifikat Ein Jahr und nicht länger in Kraft sein soll, und von Jahr zu Jahr erneuert werden kann, nach dem Gutbefinden der genannten Korporation, Unter-Kommissaire, oder anderer bestellten Behörde, wie der Fall sein mag, welche Erneuerung auf dem Certifikate zu bemer-

ken und durch den zeitigen Sekretair der genannten Korporation, oder durch irgend zwei der genannten Unter-Kommissaire oder andere Personen, welche die vorgenannten anderen bestellten Behörden bilden, zu unterzeichnen ist; und soll solches Certifikat, so lange es wie vorerwähnt in Kraft ist, für denjenigen, welchem es ertheilt ist, eine volle und genügende Vollmacht sein, innerhalb der in dem genannten Certifikat bezeichneten Grenzen das Schiff, dessen Kapitain oder Steuermann er ist, ohne Hülfe oder Beistand irgend eines gehörig patentirten Lootsen und ohne irgend welchen der in dieser Beziehung durch irgend welche auf das Lootswesen bezügliche Akte oder Akten oder durch irgend welchen darauf bezüglichen Freibrief oder Freibriefe auferlegten Strafen unterworfen zu sein, zu lootsen und zu führen: immer unter der Bedingung, dafs jeder, welchem ein solches Certifikat ertheilt ward, und der einen gehörig patentirten Lootsen nicht benutzt, solches Schiff ohne die Hülfe oder den Beistand irgend eines nicht patentirten Lootsen lootsen und führen soll: Auch unter der Bedingung, dafs es für die genannte Korporation, Unter-Kommissaire oder andere Behörden in Lootsensachen nicht gesetzlich sein soll, irgend ein Certifikat, wie oben erwähnt, für einen Hafen oder Distrikt zu ertheilen, innerhalb dessen sie in Lootsensachen keine Gerichtsbarkeit haben; und soll in irgend einem Falle, wo eine konkurrirende Gerichtsbarkeit besteht, ein solches Certifikat nicht gültig sein, wenn es nicht durch eine jede der Korporationen, Unter-Kommissaire oder andere Behörden ertheilt ist, welche in dem Hafen oder Distrikt Gerichtsbarkeit haben, für den dasselbe ertheilt ist.

Den 1. August 1849. 12 & 13 Vict. Kap. 88.

Gesetz, betreffend eine Aenderung der auf das Zollwesen Bezug habenden Gesetze.

Da in der in dem 8ten und 9ten Jahre der Regierung Ihrer gegenwärtigen Majestät der Königin Viktoria gehaltenen Parlamentssitzung mehrere Gesetze zur Vereinigung der Zollgesetze erlassen wurden: Und da seit dem Erlasse des genannten Gesetzes verschiedene Gesetze zur Abänderung desselben von Zeit zu Zeit erlassen wurden: und da gewisse fernere Aenderungen dieser Gesetze nun erforderlich sind, so sei es beschlossen, dafs vor und nach dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes dasselbe, ausgenommen in so weit durch solches anderweitig bestimmt ist, für die darin erwähnten Zwecke in volle Kraft und Wirkung treten, sein und bleiben soll.

Zollordnung.

Schnupftabak von den Vereinigten Staaten darf in Kolli von 150 Pfd. eingeführt werden.

II. Und da durch eines der genannten Gesetze, betitelt: »Ein Gesetz zur allgemeinen Regelung der Zölle« Schnupftabak in das Vereinigte Königreich anders als in Oxhoften, Fässern oder Kisten, welche wenigstens dreihundert Pfund Gewicht Schnupftabak jedes enthalten, und nicht auf irgend eine Weise innerhalb des Fasses oder des Kollo getrennt oder abgetheilt sind, einzuführen verboten ist: Und da es geeignet ist, das genannte Gesetz zu ändern: so sei es beschlossen, dafs es erlaubt sein soll, in irgend welchem Hafen des Vereinigten Königreichs, in welchem die Einfuhr von Tabak erlaubt ist, oder später erlaubt werden möchte, alle Arten Schnupftabak, das Erzeugnifs der Vereinigten Staaten von Amerika und direkt von daher kommend, in Kolli einzuführen, welche jedes wenigstens Ein hundert und funfzig Pfund Netto-Gewicht solchen Schnupftabaks enthalten.

Cigarillos in Kolli von nicht weniger als 75 Pfd. einzuführen erlaubt.

III. Und es sei beschlossen, dafs es gestattet sein soll, in das Vereinigte Königreich Cigarillos oder Cigarettos in irgend welchen Kolli einzuführen, welche jedes wenigstens fünf und siebzig Pfund Gewicht solcher Cigarillos oder Cigarettos enthalten.

Innere Unterabtheilungen der Kolli verboten.

IV. Und es sei beschlossen und erklärt, dafs, wo das Gesetz verlangt, dafs die Einfuhr von Tabak oder Schnupftabak in Kolli von einem gewissen Gewichte geschehen soll, solcher Tabak oder Schnupftabak auf keine Weise innerhalb solcher Kolli getrennt oder getheilt werden darf, ausgenommen auf solche Weise, als durch das zuletzt genannte Gesetz verordnet ist, bei Strafe der Konfiszirung desselben.

Im Falle eines Streites hat der Importeur den Zoll zu deponiren.

V. Und es sei beschlossen, dafs im Falle irgend ein Streit über den für irgend welche in das Vereinigte Königreich eingeführte zum inländischen Verbrauche zulässige Güter zu bezahlenden richtigen Zoll entsteht, der Importeur oder Konsignatair, oder sein oder ihr Agent bei dem Zoll-Einnehmer des Einfuhr-Hafens den Betrag des durch solchen Einnehmer geforderten Zolles deponiren soll; und solches Depositum soll als der für solche Güter zu bezahlende richtige Zoll angesehen und angenommen werden, falls nicht innerhalb dreier Kalender-Monate von dem Zeitpunkte, wo solches Depositum geschah,

durch den Importeur solcher Güter eine Klage in einigen oder einem I. M. Gerichtshöfe zu Westminster, Dublin oder Edinburg gegen solchen Einnehmer angebracht oder angefangen wird, zum Zwecke um zu ermitteln, ob irgend einer oder welcher Zollbetrag von solchen Gütern zu bezahlen ist; und soll der Einnehmer gegen Bezahlung dieses Depositum und nachdem eine gehörige Deklaration jener Güter durch den Importeur, Konsignatair oder Agenten gemacht worden, die genannten Güter auf diese Deklaration abliefern lassen.

VI enthält fernere Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren mit dem vorgenannten Depositum.

Der Proviant ankommender Schiffe ist zu versiegeln.

VII. Und es sei beschlossen, dafs wenn die geeigneten Zoll-Beamten auf Proviant (Stores) am Bord eines in dem Vereinigten Königreiche ankommenden Schiffes einen Verschlufs, Zeichen oder Siegel legen, und solcher Verschlufs, Zeichen oder Siegel willentlich geöffnet, geändert oder aufgebrochen, oder falls irgend welcher solcher Proviant heimlich entfernt wird, sei es während das Schiff in dem Hafen bleibt, in welchem es so angekommen, oder ehe es in irgend einem andern Hafen des Vereinigten Königreichs angekommen sein wird, nach welchem es zu der Zeit abzugehen bereit sein möchte, so soll der Kapitain solchen Schiffes die Summe von zwanzig Pfund verwirkt haben.

Fernere Bestimmungen in Bezug auf die Versiegelung von Proviant.

VIII. Und es sei beschlossen, dafs wenn der geeignete Zollbeamte auf Güter, welche aus der Niederlage ohne Zollbezahlung als Proviant an Bord irgend eines von irgend einem Hafen des Vereinigten Königreichs abgehenden Schiffes genommen werden, einen Verschlufs, Zeichen oder Siegel legt und solcher Verschlufs, solches Zeichen oder Siegel willentlich geöffnet, geändert oder aufgebrochen, oder falls dieser Proviant heimlich entfernt wird, sei es während solches Schiff in seinem ersten Abfahrts-Hafen oder in irgend einem andern Hafen oder Platze des Vereinigten Königreichs bleibt, oder auf seiner Fahrt von einem solchen Hafen oder Platze nach einem andern, vor der endlichen Abfahrt solches Schiffes auf seine Reise nach dem Auslande, so soll der Kapitain die Summe von Zwanzig Pfund verwirkt haben.

Bestimmungen in Betreff von Certifikaten bei der Verladung von Kohlen.

IX. Und da durch das zuletzt erwähnte Gesetz angeordnet ist, dafs kein Schiff von irgend einem Hafen des Vereinigten Königreichs, sei es zu einer Küstenfahrt oder zu einer Fahrt ins Ausland, beladen

mit groben oder feinen Kohlen oder Cinders (Coals or Culm or Cinders), welche nicht vorher nach diesem Hafen gebracht wurden, ausklarirt werden soll, bevor nicht der Eigenthümer der Kohlen (Fitter or Coalowner) oder sein Agent, welcher dieselben verkauft oder verschifft, dem Einnehmer oder Kontroleur zwei von ihm unterzeichnete Certifikate behändigt hat, mit Angabe der durch ihn mit solchem Schiffe respektive verladenen oder zu verladen beabsichtigten Gesammt-Mengen grober oder feiner Kohlen oder Cinders, so sei es beschlossen, dafs die vorstehende Bestimmung des genannten Gesetzes aufgehoben werden soll.

X. Und es sei beschlossen, dafs kein Schiff von irgend einem Hafen des Vereinigten Königreichs, sei es zu einer Küstenfahrt oder zu einer Fahrt ins Ausland, beladen mit groben oder feinen Kohlen oder Cinders, welche nicht vorher in der Küstenfahrt nach diesem Hafen gebracht wurden, ausklarirt werden soll, bevor nicht der Eigenthümer der Kohlen oder sein Agent, welcher dieselben verkauft oder verschifft, oder der Käufer solcher groben oder feinen Kohlen oder Cinders, oder der Kapitain oder Eigenthümer des Schiffes, in welches diese grobe oder feine Kohlen oder Cinders verladen sind oder verladen werden sollen, oder der Agent dieses Schiffes, dem Einnehmer oder Kontroleur zwei von ihm unterzeichnete Certifikate behändigt hat, mit Angabe der durch ihn auf dem Schiffe respektive verladenen oder zu verladen beabsichtigten Gesammtmengen grober oder feiner Kohlen oder Cinders; und der Einnehmer oder Kontroleur soll eins solcher Certifikate behalten und das andere, von ihm unterzeichnet, dem Kapitain des Schiffes übergeben; und jeder Kohlen-Eigenthümer, oder Agent, Käufer, Kapitain, Eigner oder Agent des Schiffes, auf dem dergleichen grobe oder feine Kohlen oder Cinders verladen sind oder verladen werden sollen, welcher sich weigert, solches Certifikat zu geben, soll die Summe von Ein Hundert Pfund verwirken und bezahlen, und falls ein solcher Kohlen-Eigenthümer, oder sein Agent, Käufer, Kapitain, Eigner oder Agent des Schiffes oder irgend sonst Jemand, ein falsches Certifikat geben sollte, so soll er die Summe von Ein Hundert Pfund verwirken; und der Kapitain des Schiffes soll solches Certifikat behalten und dasselbe jedem Zollbeamten auf Verlangen vorzeigen, dasselbe auch, ehe mit der Ausladung der Anfang gemacht wird, dem Einnehmer oder Kontroleur jedes Hafens des vereinigten Künigreichs überliefern, nach welchem die gedachten groben oder feinen Kohlen oder Cinders in solchen Schiffen gebracht werden; und falls der Kapitain sich weigert, das Certifikat

auf die vorerwähnte Weise vorzuzeigen oder auszuliefern, so soll er die Summe von zwanzig Pfund verwirkt haben.

XI enthält Strafbestimmungen für den Fall, dafs gewisse Güter durch andere als patentirte (licensed) Leichterführer an Bord von Schiffen zur Ausfuhr gebracht werden.

XII bestimmt, dafs Güter, welche Quarantaine halten müssen, innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Quarantaine deklarirt und gelandet werden müssen.

XIII bestimmt, dafs Güter, welche aus einem aus dem Auslande angekommenen Schiffe ausgeladen wurden, mit möglichster Eile gelandet werden sollen.

XIV enthält Bestimmungen über das Erlöschen der in Zoll-Angelegenheiten auszustellenden Verschreibungen.

XV bestimmt, dafs gewisse Befugnisse der Accise-Beamten auf Beamte der inländischen Staatseinnahmen zu übertragen sind.

Schleichhandel.

Aufhebung der Bestimmung, betreffend die Patentirung von Schiffen.

XVI. Und da durch ein anderes der genannten Gesetze, betitelt »Ein Gesetz zur Verhinderung des Schleichhandels«, gewisse darin erwähnte Schiffe für der Konfiskation unterworfen erklärt sind, wenn die Eigner derselben nicht von den Kommissairen I. M. Zölle in der darin bezeichneten Weise ein Patent erhalten haben, und da es angemessen ist, dasselbe wie weiterhin erwähnt zu ändern und zu verbessern: so sei es beschlossen, dafs das genannte Gesetz, soweit es das Patentiren von Schiffen und Böten betrifft, aufgehoben werden soll, ausgenommen, insofern es auf irgend welche Strafe oder Konfiskation Bezug hat, welche unter dem genannten Gesetze fällig geworden sind.

Zu erlassende Vorschriften für Schiffe von nicht über 170 Tons.

XVII. Und es sei beschlossen, dafs es den genannten Kommissarien zustehen soll, durch eine von ihnen unterzeichnete Verordnung solche allgemeine Vorschriften, wie sie es für angemessen erachten, zu erlassen und dieselben von Zeit zu Zeit zurückzunehmen und zu ändern, in Bezug auf Schiffe und Böte von nicht über Einhundert Siebzig Tons Tragfähigkeit, zum Zwecke, um mit Rücksicht auf den Tonnengehalt, die Bauart oder sonstige Art solcher Schiffe oder Böte die Grenzen, innerhalb welcher dieselben benutzt werden dürfen, die Weise ihrer Befahrung (the mode of navigation), die Weise, in welcher solche Schiffe oder Böte so benutzt werden sollen, und, falls bewaffnet, die Zahl und Art der Waffen, die Menge des Kriegsvorrathes und solche andere nähere Umstände und Beziehungen, Bedingungen und Beschränkungen, als die genannten Kommissaire an-

gemessen halten mögen, zu bestimmen und vorzuschreiben, und solche Vorschriften auch von Zeit zu Zeit zurückzunehmen und zu ändern.

XVIII bis XXII enthalten Bestimmungen in Bezug auf die im Falle der Umgehung der Vorschriften verwirkten Strafen, so wie in Bezug auf die zu ertheilenden und unter früheren Gesetzen ertheilten Schiffs-Patente (Licenses).

Die Vorschriften sollen sich auf die Kanal-Inseln erstrecken.

XXIII. Und es sei beschlossen, dafs alle Vorschriften, welche durch die genannten Kommissaire in Betreff von Schiffen und Böten so erlassen werden mögen, und die Befugnifs, solche Patente zu ertheilen, zurückzunehmen, oder zu ändern, sich auf die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man erstrecken sollen.

Die zu erlassenden Vorschriften sollen gedruckt und bekannt gemacht werden.

XXIV. Und es sei beschlossen, dafs, wenn und so oft als irgend welche solche allgemeine Vorschrift, Zurücknahme oder Aenderung, wie vorerwähnt, erlassen wird, dieselbe gedruckt werden und ein gedrucktes Exemplar derselben an dem gewöhnlichen Platze zur Anheftung von Bekanntmachungen in dem Zollhause eines jeden der respektiven Häfen des vereinigten Königreichs angeheftet werden soll; und andere gedruckte Exemplare derselben sollen durch die obersten Zoll-Beamten den Eignern oder Kapitainen jedes solchen Bootes oder Schiffes verabfolgt werden, welche um dieselbe anhalten.

Strafbestimmungen für die Einfuhr verbotener und anderer Waaren.

XXV. Und es sei beschlossen, dafs Jeder, welcher auf irgend eine Weise bei der Einfuhr oder dem Hereinbringen in das vereinigte Königreich oder die Insel Man von Gütern betheiligt ist, welche nach irgend einem in Kraft befindlichen oder später zu erlassenden Gesetze in irgend welcher Weise verboten oder mit Beschränkungen belegt sein möchten, entweder den dreifachen Werth der genannten Güter oder die Strafe von Ein Hundert Pfund verwirken soll, nach dem Gutdünken der Kommissaire I. M. Zölle, ungeachtet jene Güter aus dem Schiffe nicht entlöscht sind, in welchem sie in das genannte vereinigte Königreich oder in die Insel Man eingeführt oder hereingebracht sein möchten.

XXVI und XXVII beziehen sich auf die Emolumente für Gerichtsbeamte bei Klagen unter den Zollgesetzen, so wie auf die Belohnungen für Wegnahmen unter denselben Gesetzen oder denjenigen, betreffend Handel und Schiffahrt.

Registrirung.

Aufhebung gewisser Verordnungen.

XXVIII. Und es sei beschlossen, dafs ein anderes der genannten Gesetze, betitelt: »Ein Gesetz, betreffend die Registrirung britischer

Schiffe«, soweit es auf die Ausstellung von Pässen für das mittelländische Meer (Mediterranean Passes) Bezug hat, aufgehoben werden soll und hierdurch aufgehoben ist.

Z ö l l e.

Neue Zollsätze auf gewisse Artikel.

XXIX. Und es sei beschlossen, dafs an der Stelle der Zölle, welche jetzt von den Artikeln erhoben werden, die in der diesem Gesetze beigefügten Tabelle *B* verzeichnet sind, die verschiedenen in der genannten Tabelle respektive angeführten und in Zahlen ausgedrückten Zölle von den genannten, in das vereinigte Königreich bereits eingeführten oder später einzuführenden Artikeln erhoben, eingezogen und Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern bezahlt werden sollen.

Waaren in der Niederlage unterliegen diesen Zollsätzen.

XXX. Und es sei beschlossen und erklärt, dafs diejenigen der verschiedenen, in dem gegenwärtigen Gesetze mit Zöllen belasteten Gattungen von Waaren, welche ohne Zahlung der Zölle bei der Einfuhr derselben niedergelegt wurden und die zur Zeit des Anfanges der durch das gegenwärtige Gesetz aufgelegten Zölle in der Niederlage vorhanden sind, als diesen Zöllen unterworfen angesehen und geachtet werden sollen.

XXXI bestimmt, dafs die aufgelegten Zölle von den Zoll-Kommissairen verwaltet werden sollen.

Alte Zölle sind stets fort zu erheben, bis die neuen in Kraft treten.

XXXII. Und es sei beschlossen, dafs in allen Fällen, wo neue Zoll-Abgaben oder andere unter der Verwaltung, der Einziehung oder Kontrole der Kommissaire I. M. Zölle stehenden Abgaben durch ein Gesetz oder Gesetze in der Stelle früherer zur Zeit des Erlasses solches Gesetzes oder solcher Gesetze zahlbaren Abgaben auferlegt sind oder werden, diese früheren Abgaben zahlbar sein und bleiben sollen, bis dafs die an deren Stelle aufgelegten neuen Zölle zur Erhebung kommen, ausgenommen in Fällen, wo die hierdurch getroffene Anordnung in dem Gesetze oder den Gesetzen, welche solche neuen Abgaben auflegen, besonders zurückgenommen oder als darauf unanwendbar erklärt wird.

N i e d e r l a g e.

Zoll von Spirituosen nach dem Maafs bei der Ablieferung zu erheben.

XXXIII. Und da durch ein anderes der genannten Gesetze, betitelt: »Ein Gesetz, betreffend die Niederlage von Waaren« ein ge-

wisser Rabatt an den Zöllen von Spirituosen (andere als Rum britischer Pflanzungen), wenn sie aus der Niederlage zum inländischen Gebrauch genommen werden, in Rücksicht eines Manquos an der Menge oder der Stärke, wie diese auf die in dem genannten Gesetze vorgeschriebenen Weise zuerst festgestellt wurden, gemäfs der verschiedenen darin erwähnten Vergütungs-Sätze zugestanden ist: Und da die Importeure solcher Spirituosen oder ihre Agenten oft verlangen, dieselben nachgemessen zu haben, um die Vergütungs-Sätze zu ermitteln, zu denen solche Spirituosen berechtigt sein mögen, welches mit vieler Mühe und Kosten verknüpft ist: so sei es beschlossen, dafs keine solche Spirituosen nachgemessen werden sollen, aufser, wenn solches wegen wirklicher Ablieferung erforderlich ist; und wenn solches Nachmessen geschieht, soll es als zum Zwecke der Ablieferung solcher Spirituosen geschehen angesehen und der Zoll von der so ermittelnden Menge erhoben werden, gleichviel ob die Ablieferung solcher Spirituosen sogleich nach geschehener Nachmessung stattfindet oder nicht: Immer unter der Bedingung, dafs, wenn solche Spirituosen nicht innerhalb dreier Monate von der Zeit ab, dafs sie so nachgemessen wurden, abgeliefert werden, es dem Importeur oder seinem Agenten zustehen soll, sie wieder nachmessen zu lassen und sofort für jeden Zeitraum von drei Monaten, während welcher solche Spirituosen in der Niederlage bleiben.

Zölle von Korn etc. sind bei der Einfuhr und Deklarirung zu bezahlen.

XXXIV. Und da Korn, Getreide und Mehl bei deren Einfuhr in das vereinigte Königreich nach gehöriger Deklarirung in Niederlagen oder sichern Orten ohne Bezahlung des Zolles bei solcher Deklarirung und Niederlegung gelagert werden dürfen: Und da es angemessen ist, dafs die auf solche Güter auferlegten Zölle sogleich bei ihrer Einfuhr und Deklarirung bezahlt werden sollten: so sei es beschlossen, dafs von und nach dem Erlasse dieses Gesetzes die auf das in das vereinigte Königreich eingeführte oder dahin gebrachte Korn, Getreide und Mehl gelegten Zölle sogleich bei der Einfuhr und Deklarirung alles solchen Kornes, Getreides und Mehls bezahlt werden sollen, gleichviel ob dasselbe zur Niederlage deklarirt wird oder nicht.

Waaren in Niederlagen haben die Zölle zu bezahlen, welche zur Zeit ihrer Deklarirung zum inländischen Verbrauch von ähnlichen Waaren erhoben werden.

XXXV. Und es sei beschlossen, dafs Waaren, welche unter irgend welcher bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Parlamentsakte zur Niederlegung von Waaren ohne Zollbezahlung bei ihrer ersten Einfuhr jetzt in irgend welcher Niederlage oder irgend welchem

sicheren Orte gelagert sind oder werden möchten, oder welche eingeführt und am Bord eines Schiffes sein möchten, bei ihrer Deklaration zum inländischen Verbrauche solchen und denselben Zöllen unterworfen und verfallen sein sollen, als zur Zeit jener Deklarirung von der nämlichen Gattung Waaren unter irgend welchem zur Zeit der Deklaration in Kraft befindlichen zur Auflegung irgend welches Zolles oder Zölle erlassenen Gesetze oder Gesetzen zu erheben sind, ausgenommen in den Fällen, wo eine besondere, dem entgegenstehende Anordnung in irgend solchem Gesetze oder Gesetzen gemacht sein wird.

Niedergelegte, in sieben Jahren nicht bereinigte Waaren dürfen im Auftrage der Kommissaire I. M. Zölle verkauft werden.

XXXVI. Und es sei beschlossen, dafs, wenn Güter, welche in einer Niederlage zur Sicherstellung der Zölle gelagert sind, während des Zeitraumes von sieben Jahren von dem Tage der Einfuhr unbeansprucht bleiben und der Eigner solcher Güter nicht ausfindig gemacht werden kann, es den Kommissairen I. M. Zölle zustehen soll, den Verkauf derselben zur Zahlung der darauf verfallenen Zölle anzuordnen und nach Bezahlung dieser Zölle, zusammen mit der Fracht und Kosten, Lagermiethe und anderer zufälligen Kosten, das von dem Verkaufe Uebrigbleibende, falls es dessen giebt, zu behalten, um die Forderung des Eigners jener Güter abzuwarten; oder falls die Güter als den Zoll nicht werth befunden werden, so soll es den genannten Kommissairen zustehen, die Vernichtung derselben anzuordnen oder zu veranlassen.

XXXVII bestimmt, dafs wenn Handlungen, welche gesetzlich durch Zoll-Einnehmer etc. in den ausländischen Besitzungen geschehen müfsten, durch andere Beamte geschehen, dieselben die nämliche Geltung haben sollen.

Insel Man.

Zölle auf Zucker und Thee in der Insel Man.

XXXVIII. Und es sei beschlossen, dafs von und nach dem Erlasse dieses Gesetzes Muskovado Zucker in der Insel Man gegen Bezahlung eines Zolles von Einem Schilling für jeden Centner und so im Verhältnifs für jede gröfsere oder kleinere Menge als ein Centner zugelassen werden soll; und dafs aller in der genannten Insel eingeführte oder dahin gebrachte Thee in der genannten Insel zugelassen und zur See mit einem Zolle von Einem Schilling pro Pfund belastet werden soll.

XXXIX bis XLIII beziehen sich auf verschiedene Punkte der inneren Verwaltung.

Den 1. August 1849. 12 & 13 Vict. Kap. 90.

B.

Tabelle von Zöllen, auf welche in dem vorstehenden Gesetze (Abth. XXIX) Bezug genommen ist.

Artikel.	Zollsätze. Von oder aus fremden Ländern. Lstr.	sh.	d.	Von oder aus britischen Besitzungen. Lstr.	sh.	d.
Stickereien und Nähereien (Embroidery and needlework) . . . . für jede 100 Lstr. Werth	15	.	.	5	.	.
Artikel von grünem od. ordinärem Glase, der Ctr.	.	.	9	.	.	9
Leder-Manufakte:						
— Männer-Stiefel und -Schuhe,						
— wenn das Fersenleder (the quarter) nicht 2¾ Zoll oder das Oberleder (vamps) 4 Zoll in der Höhe von der Sohle inwendig übersteigt . . . . das Dtzd. Paar	.	7	.	.	7	.
— wenn entweder das Fersenleder oder das Oberleder zwar die obigen Dimensionen, aber nicht 6 Zoll in der Höhe von der Sohle inwendig übersteigen . . . das Dtzd. Paar	.	10	6	.	10	6
— wenn entweder das Fersen- oder das Oberleder 6 Zoll in der Höhe von der Sohle inwendig übersteigen . . . das Dtzd. Paar	.	14	.	.	14	.
Wilde Muskatnüsse, nicht in der Schaale pr. Pfd.	.	.	5	.	.	5
Wein, irgend welcher Art, nicht aufgezählt oder sonst mit Zoll belastet in irgend welchem, die Zölle betreffenden Gesetze oder Gesetzen pr. Gallon	.	.	.	.	2	9
— Die Hefe solchen Weines . . . pr. Gallon	.	.	.	.	2	9
Kaffee: gedarrt, geröstet oder gemahlen, am und nach dem 1. Januar 1850 . . . . pr. Pfd.	.	.	8	.	.	5

Tarif der Importzölle in Port Adelaide (Süd-Australien) vom 1. Januar 1849.

(Börsenhalle No. 11601.)

Artikel.	Maafsstab.	Zollsatz. sh.	d.
Alkali	Cwt.	.	6
Amidam.	„	2	.
Ankerketten	„	1	6
Annatto (Orlean)	„	3	.
Arrowroot (Pfeilwurzel)	„	3	.

Artikel.	Maafsstab.	Zollsatz. sh.	d.
Ballen zu Wolle	Stück.	.	2
Barten (Wallfisch)	Cwt.	14	.
Baumwollenwaaren	ad valorem.	5 Proc.	
Besen und Bürsten	„	5 „	
Bier, Porter, Ale	Gallon.	.	3
Bindfaden und dünne Stricke	Cwt.	5	.
Böte	ad valorem.	5 Proc.	
Bouteillen und Krüge von Glas und Stein	Dtzd.	.	1
Brot und Zwieback	Cwt.	.	7
Bücher, gedruckte	„	6	.
Butter	„	3	.
Cacao und Chocolade	Pfund.	.	1
Caffee	Cwt.	4	.
Cement	„	.	4
Cider und Birnenwein	Gallon.	.	3
Citronensaft und Fruchtsyrup aller Art	„	.	3
Confitüren	Pfund.	.	2
Coakes	Ton.	2	.
Droguen: alle nicht speziell angeführten rohen oder fabrizirten Artikel zahlen	ad valorem.	5 Proc.	
Vitriol	Gallon.	.	1
Theer-Spiritus	„	.	1
Corrosives Sublimat	Pfund.	.	2
Dinte zum Schreiben	Gallon.	.	3
Druckerschwärze	Pfund.	.	1
Essig	Gallon.	.	1
Edelsteine	ad valorem.	5 Proc.	
Farben (paints)	Cwt.	1	.
Painters colours (Wasserfarben)	Pfund.	.	6
Fässer, leere	Stück.	2	.
Federn (Bett-)	Cwt.	.	1
Felle zum Gerben	Dtzd.	.	4
Fett (Grease)	Cwt.	1	.
Fische, trocken und gesalzen	„	1	.
Flachs	„	1	.
Fleisch, Ochsen- und Schweine-	„	1	6
Früchte, getrocknete aller Art	„	2	.
in Flaschen	Dtzd. Qrt.	.	6
eingemachte in Zucker, Succade und Marmelade aller Art	Pfund.	.	1
frische	Bushel.	.	6
Getreide, Weizen	Qtr.	1	6
Gerste	„	1	3
Malz	„	3	.

Artikel.	Maafsstab.	Zollsatz. sh.	d.
Getreide, Hafer	Qtr.	1	3
Mais	„	1	.
Erbsen, Bohnen und Hülsenfrüchte	„	1	6
Gewürze, Cassia lignea	Cwt.	3	.
Zimmt	Pfund.	.	2
Nelken	„	.	1
Macisblüthe und Nüsse	„	.	2
Ingber	Cwt.	2	.
Pfeffer	„	2	6
Andere Gewürze	ad valorem.	5 Proc.	
Glas, Spiegel-, über 600 □ Zoll	Pfund.	.	4
von und unter 600 □ Zoll	„	.	3
Fenster-, über 200 □ Zoll	100 Fufs.	2	.
von und unter 200 □ Zoll	„	1	6
Kristall-, verarbeitetes Glas, Spiegel u. andere Fabrikate	ad valorem.	5 Proc.	
Gemälde, Kupferstiche und Lithographien	„	5 „	
Haar, zum Polstern	Pfund.	.	1
fabrizirtes	ad valorem.	5 Proc.	
Hanf, reiner	Cwt.	1	6
unreiner, Heede und Werg	„	1	.
Handschuhe	ad valorem.	5 Proc.	
Harz	Fafs.	.	6
Häute, gegerbte	Cwt.	3	.
rohe, trockne, gesalzene	„	1	.
Heu	Ton.	2	.
Honig	Cwt.	4	.
Hopfen	Pfund.	.	2
Hüte und Mützen	ad valorem.	5 Proc.	
Hausenblase, raffinirte	Pfund.	.	6
gewöhnliche zum Fabriziren	„	.	2
Holz, Latten, Handspeichen, Spieren	100 Stck.	1	6
Pfähle (paling)	„	.	6
Nägel und Speichen	„	.	2
Splittholz und Shingles	1000 Stck.	.	6
Bootriemen	100 Fufs.	2	.
Vierkantiges Bauholz, Balken, Sparren, Planken, Dielen, Battens, Bretter u. alle Sorten gesägtes, gespaltenes oder behauenes Bauholz, nicht näher bezeichnet	40 Cubffs.	2	6
Fabrikate von Holz	ad valorem.	5 Proc.	
Irdene und Porzellan-Waaren	„	5 „	
Kartoffeln	Ton.	3	.
Käse	Cwt.	3	.

Artikel.	Maafsstab.	Zollsatz. sh.	d.
Kleidungsstücke, fertige	ad valorem.	5 Proc.	
Körbe	„	5 „	
Kohlen, Stein-	Ton.	.	9
Korkholz	Cwt.	2	.
Korke (Pfropfen)	Grofs.	.	1
Kreide	Ton.	1	6
Kleie	100 Pfund.	3	.
Lastkarren und Schleifen	Stück.	10	.
grofse Räder- und Holzwagen	„	20	.
Leim	Cwt.	1	6
Leder, Sohlen-	„	3	.
Sattler-	„	6	.
Kalb-	Pfund.	.	1
Schaaf-, Patent-	Dtzd.	5	.
» gewöhnliches	„	.	6
Känguruh-	„	1	.
Schweins-	Stück.	1	.
Glanz- (enamel)	„	3	6
Leinen-Fabrikate	ad valorem.	5 Proc.	
Lichter, Talg-	Cwt.	3	.
Wachs-, Kompositions-, Spermazeti etc.	„	6	.
Maccaroni und Vermicelli	Pfund.	.	1
Mandeln, geschälte	Cwt.	4	.
ungeschälte	„	2	.
Maschinerien	ad valorem.	5 Proc.	
Matten	„	5 „	
Mauersteine, feuer- und wasserdichte	1000 Stck.	5	.
andere Arten	„	2	.
Mehl aller Art	100 Pfund.	1	.
Messerschmiedewaaren	ad valorem.	5 Proc.	
Metalle, alle Arten nicht speziell benannte fabrizirte Metallwaaren von Eisen, Kupfer, Messing, Blei, Zink, Zinn, Blech, plattirt und unplattirt, und sogenannte »Kurze Waaren« (Hardware)	„	5 Proc.	
Eisen, Stangen- und Nagel-	Ton.	10	.
Platten- und Band-	„	14	.
Roh-	„	5	.
Schmiedehammer, Anker, Ambosse, rohe Wagenachsen und andere Artikel von Eisen in schwerer und roher Arbeit	Cwt.	1	.
fertige Wagenachsen u. Büchsen, Ketten und andere fertige Eisenarbeiten	„	1	6
Feldöfen, Töpfe, Kessel u. Gufswaaren	„	.	10
Kupfer, Schiffsplatten und Nägel	„	5	.

Artikel.	Maafsstab.	Zollsatz. sh.	d.
Metalle, Blei in Blöcken, Platten, Kugeln und Schroot	Cwt.	1	.
Stahl	„	2	.
Zinn-Platten	Kiste.	2	.
Zink und Zinkfabrikate	ad valorem.	5 Proc.	
Mobilien	„	5 „	
Musikalien, Instrumente	„	5 „	
Nadeln, Näh-	1000 Stck.	.	3
Steck-	Pfund.	.	1
Netzwerk	ad valorem.	5 Proc.	
Nüsse: Wallnüsse, Mandeln, Haselnüsse, Kastanien etc.	Cwt.	2	.
Kokosnüsse	100 Stck.	.	6
Oel, Fisch- (Thran)	Gallon.	.	1
Spermazeti-, Sperm- und andere Sorten Fisch- oder animalisches Oel	„	.	3
Lein-, Rüb-, Hanf-, Kokos-Oel	„	.	2
Oliven-, Kastor- und vegetabilisches Oel	„	.	6
Papier, farbiges und Tapeten	ad valorem.	5 Proc.	
braunes, Pack-, Lösch-	Cwt.	3	.
Schreib-	Pfund.	.	1
Druck-, Kardus-	Cwt.	5	.
unbenannte Papier-Fabrikate	ad valorem.	5 Proc.	
Parfümerien	„	5 „	
Pech	Fafs.	1	.
Perkussions-Kapseln	1000 Stck.	.	2
Pergament	Rolle.	3	.
Pfeifen, Tabaks- von gewöhnlichem Thon	Grofs.	.	1
von feinem Thon	ad valorem.	5 Proc.	
Pickles und gesalzene Früchte	Gallon.	.	4
Provisionen und Preserves	Cwt.	3	.
Reis	„	.	9
Sattelzeug und Pferdegeschirr	ad valorem.	5 Proc.	
Säcke, Getreide-	100 Stck.	5	.
Gunny und Retour-Säcke	„	6	6
Sago	Cwt.	1	.
Salpeter	„	1	6
Salz	Ton.	3	.
Schieb- und Ziehkarren	Stück.	1	.
Schiefspulver, Jagd- in Kannisters	Cwt.	5	.
zum Sprengen	„	2	3
Schreibmaterialien	ad valorem.	5 Proc.	
Schuhzeug, Stiefel	Dtzd. Paar.	6	.
Halbstiefel	„	3	.
Schuhe	„	2	.
Kinder-Schuhzeug	„	1	.

Artikel.	Maafsstab.	Zollsatz. sh.	d.
Schmalte, Blaufarbe	Cwt.	5	.
Schwefel	„	.	6
Seiden-Manufakturen	ad valorem.	5 Proc.	
Seife	Cwt.	1	.
Segeltuch	Bolt.	2	.
Senf	Pfund.	.	1
Speck und Schinken	Cwt.	2	6
Spielzeug, Drechsler- und Holz-Waaren	ad valorem.	5 Proc.	
Spirituosen und alle Arten gebrannter Wasser, probehaltig nach Sykes Hydrometer	Gallon.	10	.
(unter oder über Probe nach Verhältnifs.)			
Steine, Mühlen-	Fufs Durchm.	2	.
Mahl- und Reib-	„	.	1
Dachschiefer	1000 Stck.	3	6
Fliesen	100 Fufs Oberfläche.	1	.
Grab- und verarbeitete	Fufs Oberfl.	.	1
Marmor, brabanter	„	.	6
Tabak, fabrizirter	Pfund.	2	.
roher unverarbeiteter	„	1	.
Cigarren und Cheroots	„	5	.
Schnupftabak	„	2	.
abgekochter zur Schaafwäsche	„	.	1
Talg	Cwt.	2	.
Tapioca	„	2	.
Tauwerk, altes in Stücken (Jank)	„	1	.
europäisches	„	2	.
Manilla	„	1	6
Coir und Jute	„	.	9
andere Arten	„	1	6
Thee	Pfund.	.	2
Theer	Fafs.	1	.
Terpentin-Spiritus	Gallon.	.	2
Thran, siehe Oel.			
Uhren, Wand- und Taschen-	ad valorem.	5 Proc.	
Waffen	„	5 „	
Weine	Gallon.	1	.
Wichse, flüssige	„	.	4
Pulver-	Pfund.	.	1
Werkzeuge und Geräthschaften	ad valorem.	5 Proc.	
Wollenwaaren	„	5 „	
Zucker, raffinirter und Kandis	Cwt.	4	.
Muskovaden	„	2	.
Melassen	„	2	.

Alle nicht besonders angeführte Artikel, in rohem oder verarbeitetem Zustande, zahlen ad valorem 5 Proc.

Zollfrei sind: lebende Thiere, Passagiergut, Flaschen, die mit einer Waare gefüllt sind, Gold und Silber in Barren, Blöcken oder in Münzen, Pflanzen und Bäume, Garten-Saamen und Wurzeln, naturhistorische Gegenstände und unverarbeitete Wolle.

MEXIKO.

Anwendung des allgemeinen Zolltarifs vom 4. Oktbr. 1845 auf die Waaren-Einfuhr in Yucatan.

(Börsenhalle No. 11621.)

Zufolge einer Mittheilung der mexikanischen Regierung an die resp. Konsuln im Auslande, d. d. 31. August 1849 werden in der Folge alle Waarensendungen nach den Häfen des Staates Yucatan den Vorschriften des allgemeinen mexikanischen Zolltarifs vom 4. Oktober 1845 unterworfen. Kontravenienten werden dem Zollgesetz vom 4. Oktober 1845 gemäfs bestraft, und sollen nur solche Dokumente von den Konsulaten oder Vicekonsulaten legalisirt werden, die in Gemäfsheit dieser Verfügung ausgefertigt sind.

NIEDERLANDE.

Gesetz, betreffend die Aufserkurssetzung der darin bezeichneten Silbermünzen.

In Betracht, dafs es wünschenswerth ist, dem Gesetze vom 26. November 1847 (Staatsblad No. 69), betreffend die Ordnung des niederländischen Münzwesens, durch Aufserkurssetzung und Einziehung der nach dem Gesetze vom 28. September 1816 (Staatsblad No. 50) angefertigten Silbermünzen, fernere Folge zu geben;

Verordnen Wir:

Art. 1. Zu den Zeitpunkten und auf die Weise, welche durch Uns anzuordnen sind, sollen alle nach dem Gesetze vom 28. September 1816 angefertigten Silbermünzen entweder auf einmal, oder auf einander folgend aufser Kurs gesetzt werden, nachdem zu ihrer Umwechselung Gelegenheit gegeben worden.

Die Kosten der Einziehung und so weit nöthig der Ummünzung

der genannten Münzen werden auf den, durch das Gesetz vom 30. Oktober 1848 (Staatsblad No. 76) der 6. Abtheilung des IX. Kapitels B., der allgemeinen Schätzung der Staatsbedürfnisse für 1849 hinzugefügten 9. Artikel angewiesen.

s'Gravenhage, den 17. September 1849.

Wilhelm.

Gesetz, betreffend das Aufhören der darin bezeichneten Goldmünzen von 10 Fl. und 5 Fl. als gesetzliches Zahlmittel [1]).

In Betracht, dafs durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. November 1847 (Staatsblad No. 69), betreffend die Ordnung des niederländischen Münzwesens, bestimmt ist, dafs vor dem 31. Dezbr. 1850 in Bezug auf die nach den Gesetzen vom 28. Septbr. 1816 (Staatsblad No. 50) und 22. Dezember 1825 (Staatsblad No. 80) angefertigten Goldmünzen von 10 und 5 Gulden fernere gesetzliche Anordnungen sollen getroffen werden, und dafs es wünschenswerth ist, auch in dieser Beziehung dem erstgenannten Gesetze Folge zu geben;

Verordnen Wir:

Art. 1. Zu den Zeitpunkten und auf die Weise, welche durch Uns anzuordnen sind, sollen die nach den Gesetzen vom 28. September 1816 und 22. Dezember 1825 angefertigten Goldmünzen von Fl. 10 und Fl. 5 aufhören, gesetzliches Zahlmittel zu sein, jedoch als Handelsmünze (negotie-penningen) im Umlauf bleiben.

Art. 2. Vor den nach Artikel 1 anzuordnenden Zeitpunkten wird zur Umwechslung der Goldmünzen von Fl. 10 und Fl. 5 Gelegenheit gegeben, indem dagegen, so weit die Umwechslung nicht sogleich gegen Silbermünzen Statt finden kann, in der durch Uns zu bestimmenden Form, Münzscheine (muntbiljetten), von nicht geringerem

[1]) Aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf geht hervor, dafs die niederländische Regierung bereits im Jahre 1847 die Einführung der alleinigen Silberwährung als wünschenswerth erachtete; dafs der doppelten Währung des früheren niederländischen Systems das Verhältnifs von 1 : 15,604 zwischen dem Werthe von Gold und Silber zum Grunde lag; dafs es bei der bereits damals vorhandenen Wahrscheinlichkeit einer gröfseren Zunahme in der Goldproduktion, als in der Silberproduktion, geeignet erschien, das niederländische System gegene in Zurückgehen des Goldwerthes unter 1 : 15,604 sicher zu stellen; endlich dafs damals der Beschlufs gefafst ward, vor dem 31. Dezember 1850 auf den Gegenstand zurückzukommen. Dieses schon jetzt zu thun, dazu fand die Regierung in der Goldproduktion Californiens die Aufforderung.

Werthe als 10 Gulden, zu einem Gesammtbetrage von nicht über 30 Millionen Gulden sollen ausgegeben werden können.

Art. 3. Nach Maafsgabe der Ausgabe der Münzscheine wird zuvor der niederländischen Bank ein gleicher Betrag im Nominalwerthe an Goldmünzen von Fl. 10 und Fl. 5 überliefert.

Dieser Betrag, entweder in diesen Münzen, oder in niederländischen Silbermünzen, oder in Gold- oder Silberbarren, letztere nach dem mit der Direktion der niederländischen Bank zu vereinbarenden Verhältnisse, mufs den im Umlauf befindlichen Münzscheinen stets gleich sein.

Auf den Münzscheinen wird durch oder von Seiten der Direktion der niederländischen Bank bescheinigt, dafs der vorerwähnten Bestimmung Genüge geschehen ist.

Art. 4. Vor oder spätestens am letzten Dezember 1852 werden die kraft gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Münzscheine an den dazu durch Uns anzuordnenden Zeitpunkten, für die Summen, auf welche sie lauten, gegen niederländische Silbermünzen wiederum eingezogen.

Am Ende jedes Monats wird durch den Vorstand des Finanzdepartements der allgemeinen Rechnungskammer der Betrag der ausgegebenen und eingezogenen Münzscheine aufgegeben.

Die eingezogenen Münzscheine werden der allgemeinen Rechnungskammer überantwortet und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammer vernichtet, indem der Betrag der Ausgabe und Vernichtung dieser Scheine demnächst im Staatscourant soll angezeigt werden.

Art. 6. Die kraft dieses Gesetzes auszugebenden Münzscheine müssen bis zu dem zu ihrer Einziehung zu bestimmenden Zeitpunkte von Jedermann als gesetzliches Zahlmittel, mit baarem Gelde gleichstehend, für die Summen, auf welche sie lauten, angenommen werden.

Art. 7. Wer diese Münzscheine nachmacht, verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte Münzscheine vorsätzlich in Umlauf bringt oder einführt, wird mit immerwährender Zwangsarbeit und, im Falle mildernder Umstände, mit zeitweiliger Zwangsarbeit, in so fern die Strafe in der Provinz Limburg ausgesprochen wird, und in den übrigen Provinzen des Reichs mit den Strafen bestraft werden, welche die Stelle der immerwährenden oder zeitweiligen Zwangsarbeit vertreten.

Art. 8. Münzscheine, welche innerhalb zweier Jahre nach dem

zu ihrer Einziehung festzustellenden Termin zu diesem Zwecke nicht vorgezeigt werden, sind verjährt.

Art. 9. Der durch das Gesetz vom 30. Oktober 1848 der 6. Abtheilung des IX. Kapitels *B* der allgemeinen Schätzung der Staatsbedürfnisse für 1849 hinzugefügte Artikel 9 wird mit Fl. 250000 vermehrt und demgemäfs auf Fl. 750000 gebracht, wodurch das Total der zuletzt genannten Abtheilung auf Fl. 787275 näher festgestellt wird und das Total des IX. Kapitels *B* auf 7602909. 07½.

Dieser 9. Artikel lautet fortan:

»Verlust auf den Nominalwerth der alten Silbermünzen und der nach dem Gesetze vom 28. September 1816 geprägten; Ausgaben, dadurch verursacht, dafs den nach demselben Gesetze und nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1825 geprägten Fl. 10 und 5 Goldmünzen die Eigenschaft von Zahlmünze (Standpenning) genommen ist; Münzlohn und fernere Unkosten, darunter die aus dem Gesetze vom 18. Dezember 1845 hervorgehenden«.

Gegeben zu s'Gravenhage, den 17. September 1849.

Wilhelm.

Verordnung, betreffend die Aufserkurssetzung und die Umwechslung von drei, ein u. ein halben Guldenstücken.

In Betracht des Art. 1 des Gesetzes vom 17. September 1849 [1])

Verordnen Wir:

Art. 1. Am bevorstehenden 28. Oktober werden die nach dem Gesetze vom 28. September 1816 geprägten drei, ein und ein halben Guldenstücke, nämlich: alle Stücke, welche das Bildnifs Königs Wilhelm I. führen, ausschliefslich der Gulden von 1840, aufser Kurs gesetzt; indem von Montag den 22sten bis einschliefslich Sonnabend den 27sten desselben Monats, wie auch Montag und Dienstag den 29sten und 30sten dieses Monats zu ihrer Umwechslung Gelegenheit gegeben werden soll.

Art. 2. Zu der in Art. 1 angeordneten Umwechslung sollen neue Silbermünzen und zur Ausgleichung die noch uneingewechselt bleibenden 25, 10 und 5 Centsstücke benutzt werden.

Art. 3. Aufser bei der niederländischen Bank soll die Umwechslung bei den Arrondissements-Zahlmeistern Statt finden.

[1]) Siehe oben.

Art. 4. Unser Finanzminister ist ermächtigt, die erforderlichen Maafsregeln, betreffend die in den vorstehenden Artikeln angeordnete Umwechslung zu treffen, auch dieselbe durch Annahme der durch diese Verordnung aufser Kurs gesetzten Münzen bei den Kassen der Staats-Abgaben-Einnehmer bis und an dem 30sten dieses Monats zu befördern.

s'Gravenhage, den 5. Oktober 1849.

Wilhelm.

Eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 6. Oktober giebt vorstehender Verordnung fernere Folge.

Verfügung, die Auslegung des Tarifs für Strumpfwaaren betreffend.

Durch Resolution vom 5. Oktober 1849 hat der Finanzminister verfügt, dafs gewirkte oder gestrickte Kleidungsstücke (bonnetterie), als unterschiedlich von den aus wollenen, baumwollenen oder seidenen Stoffen gemachten Kleidern, nach Maafsgabe des Abgaben-Tarifs, in den statistischen Tabellen nicht unter die Rubrik »Kleider«, sondern unter diejenige von »Manufakturen von Seide, von Baumwolle etc.«, mit Angabe der Gattung und Benennung gestellt werden müssen; auf welche Weise und in welchem Sinne die genannten gewirkten oder gestrickten Kleidungsstücke, auch bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr, in Betreff sowohl des Tarifs [1]) als der Verträge mit Frankreich und Belgien [2]) ausschliefslich zu behandeln sind.

Verordnung, betreffend die Bestätigung eines Supplementar-Artikels zu der Rhein-Schiffahrts-Konvention [3]).

In Betracht des Protokolls IV der gegenwärtigen Sitzung der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt zu Mainz vom 25. Septbr.

[1]) Die Abgabesätze sind für beide Positionen dieselben, als:

		Ein-	Aus-	Durchfuhr.
1.	Kleider, neue, so wie gebrauchte (keine Lumpen)	6 Proc.	frei.	1/10 Proc.
2.	Manufakturen von Seide, von Baumwolle etc.; darunter begriffen: Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle andere Webereien oder gestrickte Kleidungsstücke von Seide, Baumwolle, Wolle, Haar oder Garn	6 Proc.	frei.	1/10 Proc.

[2]) Von Strumpfwaaren, französischen oder belgischen Ursprungs, beträgt die Eingangsabgabe nur 5 Proc.

[3]) Vergl. J. 1849. I. S. 444 und J. 1849. II. S. .

1849, enthaltend die Verifikation und Auswechslung der Urkunden über die Bestätigung des in das Protokoll VII der genannten Kommission (Sitzung 1847) aufgenommenen Supplementar-Artikels XIX zu der Mainzer Konvention vom 31. März 1831; etc.

verordnen wir:

Der in das Protokoll VII der Sitzungen der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt zu Mainz vom 19. August und 3. Septbr. 1847 aufgenommene Supplementar-Artikel XIX der Mainzer Konvention von 1831 wird hierdurch durch Uns bestätigt und tritt mit dem 31sten Tage nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden, mithin am 26. Oktober 1849 in Kraft.

s'Gravenhage, den 11. Oktober 1849.

Wilhelm.

Folgt hier der Supplementar-Artikel XIX. (Vgl. J. 1849. I. S. 445.)

OESTERREICH.

Bekanntmachuug, betreffend die Freigebung des Waarenverkehrs nach Ungarn.

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 29. d. M. mit Rücksicht auf die gegenwärtig erfolgte Bekämpfung des bewaffneten Widerstandes in Ungarn, im Einverständnisse mit dem dortigen Armee-Ober-Kommando, die wegen Beschränkung und Beaufsichtigung des Waaren-Verkehrs nach diesem Kronlande erlassenen Verordnungen und Vorschriften von nun an aufser Kraft zu setzen und die Wiederherstellung eines möglichst freien Güteraustausches zwischen Ungarn und den übrigen Theilen der Monarchie, in so fern derselbe bisher aus politischen Rücksichten, laut den hierortigen Bekanntmachungen vom 16. und 28. Juni d. J., dann der Regierungs-Cirkulare vom 25. August d. J. und vom 3ten d. M. beschränkt war, zu gestatten befunden, welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnifs gebracht wird, dafs in Beziehung auf diese Freigebung des Waarenverkehrs nach Ungarn vor der Hand jedoch die allgemeinen zollamtlichen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Wien, den 30. September 1849.

Die niederösterreichische Landesregierung.

Bekanntmachung, betreffend die Umladung, Ablegung etc. der mit der Eisenbahn beförderten Waaren.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat, laut herabgelangten Dekrets vom 10. Juli d. J., den mittelst der Eisenbahnen beförderten gefällsamtlich angewiesenen Waaren die Begünstigung zugestanden, dafs deren Umladung, Ablegung und Einlagerung ausnahmsweise von der Bestimmung des §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, lautend: »Angewiesene Waaren dürfen auf dem Transporte nirgends, als in den amtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte abgeladen und nur in amtlichen Niederlagen, unter amtlicher Aufsicht verladen werden« — in den im innern Zollgebiet befindlichen Stationshöfen und Magazinen der Eisenbahn-Unternehmungen stattfinden dürfe. Im Grenzbezirke haben dagegen die bezüglich des Transportes der angewiesenen Waaren bestehenden Vorschriften aufrecht zu bleiben.

Zur Ueberwachung der Anwendung der für das innere Zollgebiet eingeräumten Gestattung sind, mit dem Vorbehalte der Abänderung oder Aufhebung, die nöthigen Bestimmungen getroffen.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für ausländische unverzollte Anweisgüter, sondern für sämmtliche den Anordnungen des §. 159. der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegende Gegenstände und somit auch für die im Verkehre, welcher im Zollgebiet stattfindet, angewiesenen kontrolpflichtigen Waaren.

Prag, den 17. September 1849.

Mecséry,
k. k. Gubernial-Vicepräsident.

Rundschreiben, betreffend die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten, so wie diejenige des Bieres.

Se. Majestät haben über das Einrathen des Ministerraths in Erwägung des dringenden Erfordernisses einer Erhöhung der Staatseinnahmen, zur Herstellung einer gleichmäfsigen Besteuerung und zur allmähligen Beseitigung der Zwischen-Linien innerhalb des Reiches, in Vollziehung der §§. 7 und 8 der Reichsverfassung[1]), für das Verwaltungsjahr 1850 folgende provisorische Bestimmungen zu genehmigen geruht:

[1]) Wegen §. 7 vergl. J. 1849. I. S. 261. §. 8 lautet: Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

§. 1. Vom 1. Novbr. 1849 angefangen sind in allen Kronländern, wo die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung eingehoben wird, statt der bisher vorgezeichneten, folgende Gebühren zu entrichten:

a) Bei Anwendung mehliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübengattungen und endlich Runkelrüben-Melasse gehören vom niederösterr. Eimer Maischraum 10 Kr.

b) bei Anwendung von Kernobst, wozu Aepfel, Birnen, Beerenfrüchte, Kornelkirschen (Dirndeln) u. dgl. gerechnet werden, dann von Wurzeln, Weintrauben und Bierbrau-Abfällen vom niederösterr. Eimer Maischraum 10 »

Die Begünstigungen im Gebührensatze, die bei der Branntwein-Erzeugung aus Bierabfällen für die Bierbrauer in Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska und Istrien bewilliget sind, bleiben aufrecht.

c) Bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann von Wein, Weinhefen, Wein- und Obstmost vom niederösterr. Eimer Maischraum 15 »

d) Bei Anwendung von Abfällen der Zuckerraffinerien (mit Ausnahme der Runkelrüben-Melasse), von Zucker-, Erdäpfel- und Getreide-Syrup, oder anderen konzentrirten Flüssigkeiten von höheren Zuckergehalten als jenem der litt. *a* bis *c* erwähnten Stoffe, endlich von Stärkemehl . . . . 3 fl. für den niederösterr. Eimer der erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeit.

Diese Gebühr hat jedoch nur in dem Falle zu gelten, wenn der Alkoholgehalt des Erzeugnisses weniger als 21° der ämtlichen, der Beauméschen nachgebildeten Skala bei mittlerer Temperatur (+ 10° Réaumur) beträgt. Bei höheren Graden des Alkoholgehaltes wird die Gebühr auf folgende Weise berechnet:

Bei einem Alkolgehalte von 21° und unter 25° mit 3 fl. 45 Kr.
25 » » 30 » 4 » 30 »
30 » » 35 » 5 » 15 »

und so fort mit einer Aufzahlung von 45 Kr. bei jeder Erhöhung des Alkoholgehaltes um 5°;

e) bei vereinter Verwendung von Stoffen, die bei der Versteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist;

f) bei der Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Auslande, den Zoll-Ausschlüssen und überhaupt jenen Theilen des Reiches, in denen diese Flüssigkeiten nicht bei der Erzeugung versteuert werden, in die Kronlande, wo die Versteuerung bei der Erzeugung stattfindet, ist, ohne Rücksicht auf die Gradhältigkeit der Flüssigkeit, eine Verzehrungssteuer-Gebühr von 4 fl. 30 Kr. für den nieder-österr. Eimer zu entrichten.

Die Einfuhrzölle, welche nebst dieser Verzehrungssteuer bei der Einfuhr der verschiedenartigen geistigen Flüssigkeiten über die allgemeine oder die Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind, bleiben aufrecht.

§. 2. In dem Zollausschlusse von Brody, wo die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei dem Kleinverschleifse eingehoben wird, sind vom 1. November 1849 angefangen, folgende Gebühren zu entrichten:

a) von Rum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, anderen versüfsten geistigen Flüssigkeiten und Branntweingeist 4 fl. 30 kr. } vom n. ö.

b) von Branntwein . . . . 3 „ } Eimer.

§. 3. Die Verzehrungssteuer-Linie, welche gegenwärtig zwischen Schlesien und Galizien besteht, so wie die bei der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Galizien, der Bukowina und dem Krakauer Gebiete in die anderen Kronlande, wo die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung eingehoben wird, zu entrichtenden Verzehrungssteuer-Zuschläge werden vom 1. Januar 1850 angefangen aufgehoben.

§. 4. Die mit den Grundbesitzern, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus nicht mehligen Stoffen erzeugen, und diese Erzeugung nicht gewerbmäfsig betreiben, so wie die mit den Bräuern, welche Branntwein aus Bierabfällen gewinnen, über die erzeugten Mengen für das Verwaltungsjahr 1850 geschlossenen Abfindungsverträge bleiben ohne eine Erhöhung des Betrages der Abfindung aufrecht.

Bei allen anderen, auf gebrannte geistige Flüssigkeiten sich beziehenden Abfindungs- und Pachtverträgen in Galizien, dem Grofsherzogthum Krakau und der Bukowina, sind die bedungenen Abfindungs- und Pachtsummen den neu festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; jedoch steht es den Parteien frei, nach den für den

Fall, wenn wichtige Aenderungen in der Steuergesetzgebung eintreten, geltenden Bestimmungen die Pachtung oder Abfindung aufzukündigen.

§. 5. Alle Bestimmungen über die Versteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten, mit Ausnahme der durch gegenwärtigen Erlafs abgeänderten Gebührensätze, bleiben in voller Kraft.

§. 6. Die Verzehrungssteuer von Bier wird in Galizien, dem Krakauer Gebiete und der Bukowina mit 30 kr. vom niederösterr. Eimer zu 42½ Mafs festgesetzt. Bei der Einfuhr von Bier in Fässern über die allgemeine Zoll-Linie oder die Zwischenzoll-Linie nach Galizien ist der Verzehrungssteuer-Zuschlag mit 24 kr. vom Centner Sporco nebst dem Zolle zu entrichten.

Alle übrigen Bestimmungen über die Versteuerung und Verzollung des Bieres bleiben aufrecht.

Wien, am 21. Oktober 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,
k. k. niederösterr. Landes-Chef.

PORTUGAL.

Quarantainewesen.

I.

Erklärungen der Gesundheitsbehörde in Lissabon.

Vom 26. Septbr. 1849: Swansea und Vlaardingen von der Cholera angesteckt.

„ 27. „ „ die norweg. Häfen frei, und haben die von letzteren kommenden Schiffe freie Praktika.

„ 2. Oktbr. 1849: Toulon und Marseille von der Cholera angesteckt.

„ 10. „ „ Die Häfen von Sizilien der Cholera verdächtig.

„ 17. „ „ Von den Häfen der Ver. Staaten nur noch Boston von der Cholera angesteckt, die übrigen ferner nur verdächtig.

II.

Eine Verfügung der Gesundheitsbehörde zu Tereeira vom 12. September 1849 bestimmt, dafs zur bessern Sicherung der Insel vor An-

steckung durch solche Schiffe, welche von Häfen kommen, wo die Cholera herrscht, kein Schiff dieser Art bei Nacht, oder wenn die Lootsen nicht herauskommen können, einkommen darf und zwar nach Ablauf von 90 Tagen vom obigen Datum. Die zuwiderhandelnden Kapitäne haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie durch Kanonenschüsse gezwungen werden, zurückzugehen.

Schiffe im Nothstand sind hiervon jedoch ausgenommen und müssen zu diesem Zweck eine Laterne führen.

Schiffe von angesteckten Häfen, welche hier Erfrischungen einnehmen wollen, können nur vor Ablauf des obigen Termins bei Nacht einsegeln und müssen in Franquia ankern, möglichst entfernt von und ohne Kommunikation mit den in freier Practica liegenden Schiffen.

RUSSLAND.

Ukas, betreffend die Quarantainetermine in Transkaukasien.

Auf Vorstellung des Herrn Statthalters von Kaukasien haben Se. Majestät der Kaiser es nützlich gefunden, die Quarantainetermine in Transkaukasien auf der Ostküste des schwarzen Meeres zu pestfreien Zeiten verkürzen zu lassen und demgemäfs Allerhöchst befohlen:

1. Schiffe, die, vom Auslande kommend, in die transkaukasischen Häfen der Ostküste des schwarzen Meeres einlaufen, müssen mit gehörigen, von der Quarantainebehörde ihres Abfahrtsortes ihnen ertheilten Patenten über den Gesundheitszustand jenes Landes versehen sein.
2. Die von Konstantinopel, Rumelien und Bulgarien mit reinen Pässen in den transkaukasischen Häfen des schwarzen Meeres ankommenden Schiffe sollen in denselben einer zweitägigen Quarantaine unterzogen werden.
3. Solche Schiffe aber, welche von den im vorhergehenden Punkte genannten Orten kommen und keine Patente besitzen, wie auch die, welche von Anatolien kommen, sollen eine achttägige Quarantaine halten; haben aber die von Anatolien selbst kommenden Schiffe reine Patente, so soll deren Quarantainezeit um die Hälfte, d. h. bis auf vier Tage verkürzt werden.
4. Schiffe, welche von Syrien und Egypten kommen und in Kontumaz durch die Meerenge von Konstantinopel in das

schwarze Meer einlaufen, sollen bei ihrer Ankunft in den transkaukasischen Häfen des schwarzen Meeres einer achttägigen Quarantaine unterworfen sein. Wenn sie aber reine, von der Quarantaine in den Dardanellen und vom russischen Konsul ausgestellte Pässe vorzeigen, so haben sie nur die oben im zweiten Punkt für Schiffe von Konstantinopel vorgeschriebene Quarantainezeit zu halten.

5. Wenn auf dem Schiffe Jemand an einer gewöhnlichen Krankheit gestorben ist, so sollen zu den oben vorgeschriebenen Quarantaineterminen von 2, 4 und 8 Tagen noch 2 Tage hinzugefügt werden; wenn aber im Laufe von 24 Stunden vor Ankunft des Schiffes im Hafen Einer stirbt, so soll diesem Termin noch ein Tag mehr zugelegt werden.

6. Wie in den neurussischen Quarantainen[1]), sollen die ermäfsigten Maafsregeln der Quarantainereinigung auch in den Häfen der Ostküste des schwarzen Meeres in Lüftung der Waaren und Sachen, welche den Peststoff leicht annehmen, bestehen, wobei die Passagiere und Schiffsmannschaft mit ihren Habseligkeiten zum Oeftern an der Lüftung jener Waaren und Sachen Theil nehmen müssen. Hiermit ist das Räuchern der Schiffe, Waaren und Sachen und das Entkleiden der Leute ganz aufgehoben. Die Zeit der Reinigung der mit Waaren angekommenen Schiffe beginnt an dem Tage, an welchem die Waaren ausgeladen werden, und der Ballastschiffe von dem Augenblick, wo sie ihre Quarantainewächter erhalten.

Vom 17. August 1849.

Verordnung, betreffend die Behandlung der portugiesischen Schiffe.

Nachdem die portugiesische Regierung durch ein Gesetz vom 13/25. Juni d. J. die russischen Schiffe rücksichtlich der Schiffsgelder und Waarenzollerhebungen in den dortigen Häfen den einheimischen gleichgestellt hat[2]), ist auf Allerhöchsten Befehl vom 10. August den Hafenzollämtern vorgeschrieben worden: vom Tage der Publikation des obenerwähnten Gesetzes an gerechnet, und in genauer Grundlage des 6ten Punktes des Allerhöchsten Ukases vom 19. Juni 1845 die portugiesischen Schiffe in unseren Häfen den russischen gleich zu behandeln, und zwar:

[1]) Vergl. S. 250. [2]) Vergl. S. 148.

a) bei Erhebung der Zollabgaben nur im Fall der direkten Waareneinfuhr, d. h. wenn das portugiesische Schiff direkt von Portugal nach einem unserer Häfen kommt, und

b) bei Erhebung der Schiffsgelder in allen Fällen, sowohl bei direkter als indirekter Ankunft.

Vom 10. August 1849.

Verbot der Einfuhr galvanischer Ringe, Ketten etc.

Laut Uebereinkunft des Medizinal-Departements, des Ministeriums des Innern und auf Befehl des Hrn. Finanzministers zeigt das Departement des auswärtigen Handels an, dafs die galvanischen Ringe, Ketten und ähnliche zum medizinischen Gebrauch bestimmte galvanische Sachen zu denjenigen Artikeln zu rechnen sind, deren Einfuhr vom Auslande verboten ist.

St. Petersburgische Handelszeitung, den 28. September 1849.

KONIGREICH SACHSEN.

Bekanntmachung, den Verkehr zwischen Bayern u. Sachsen mit Uebergangssteuer-pflichtigen Waaren betreffend.

Im Einverständnifs mit der königlich bayerischen Regierung wird zur Erhebung der Uebergangsabgabe von auf der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn aus Bayern nach Sachsen eingehenden übergangssteuerpflichtigen Waaren, beziehentlich zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über dergleichen Güter, auf dem Eisenbahnhofe in Hof ein königlich sächsisches Uebergangssteueramt errichtet, und dasselbe zugleich mit der durch die Verordnungen vom 8. Okt. 1838 und vom 27. Dezember 1841 vorgeschriebenen Bescheinigung des Ausganges des mit dem Anspruche auf Rückvergütung der Steuer aus Sachsen nach Bayern übergehenden Branntweins beauftragt werden. Auf Anordnung des königlichen Finanzministeriums wird das gewerbtreibende Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntnifs gesetzt, dafs das Uebergangssteueramt in Hof den 1. November d. J. in Wirksamkeit treten, von demselben Zeitpunkte an aber die bisher auf dem Bahnhofe in Plauen provisorisch bestandene Uebergangssteuer-Expedition aufhören wird.

Dresden, den 12. Oktober 1849.

Königlich sächsische Zoll- und Steuer-Direktion.

von Nostiz. Gottschald, S.

SCHWEDEN.

Quarantainewesen [1]).

Erklärung des Kommerz-Kollegiums in Stockholm.

Vom 4. Oktober 1849.	Alle französischen Häfen von der Loire-Mündung bis zur Garonne-Mündung incl. von der Cholera angesteckt.
» 8. » »	Dünkirchen und Gravelines von der Cholera angesteckt.

SPANIEN.

Tarif

zur Erhebung der Abgaben von den aus dem Auslande und den überseeischen spanischen Besitzungen in das Königreich eingehenden Waaren, Erzeugnissen und Gegenständen, zusammengestellt in Uebereinstimmung mit den Grundlagen des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1849.

Finanz-Ministerium.

Königliches Dekret.

In Uebereinstimmung mit dem Vorschlage Meines Finanz-Ministers und im Einverständnifs mit Meinem Ministerrathe habe ich für gut befunden, zu verordnen was folgt:

Art. 1. Die in Gemäfsheit des Gesetzes vom 17. Juli d. J. neu zusammengestellten Zoll-Tarife, welche dem gegenwärtigen königlichen Dekret beigefügt sind und in welchen der Tarif über die baumwollenen Manufaktur-Waaren nach Maafsgabe des Artikels 2 desselben Gesetzes begriffen ist, werden hiermit genehmigt.

Art. 2. Für jetzt und unbeschadet späterer Anordnungen sollen die gedachten baumwollenen Manufaktur-Waaren in die Halbinsel und in die balearischen Inseln über folgende See-Zollämter eingelassen werden: San Sebastian, Bilbao, Santander, Corunna, Cadiz, Malaga,

[1]) Vergl. S. 335.

Almeria, Cartagena, Alicante, Valencia, Barcelona, Palma de Mallorca und Mahon.

Art. 3. Die Zoll-Niederlagen oder Niederlagen für Waaren des erlaubten Verkehrs, bleiben an den Orten, wo sie gegenwärtig sich befinden, fortbestehen, ausgenommen diejenigen, welche ihrer Unerheblichkeit wegen den damit verbundenen Kostenaufwand nicht aufbringen.

Die Niederlagsgebühr ist dieselbe, welche zur Zeit entrichtet wird.

Art. 4. In Uebereinstimmung mit der Anordnung in der fünften der durch das erwähnte Gesetz genehmigten Grundlagen werden in den Häfen von Corunna, Cadiz, und Mahon allgemeine Niederlagen für alle Arten von Waaren, Erzeugnissen und Gegenständen errichtet.

Art. 5. Damit die Anordnungen der Tarife bei allen Zollämtern gleichmäfsig in Kraft treten, werden, von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen königlichen Dekrets in der Zeitung von Madrid an gerechnet [1]), folgende Fristen festgesetzt:

Vierzehn Tage für den Ausfuhr-Tarif;

Ein Monat für den Einfuhr-Tarif der baumwollenen Waaren, ohne Unterschied des Ortes der Herkunft;

Zwei Monate für den allgemeinen Tarif in Beziehung auf die Erzeugnisse von Europa und Afrika;

Drei Monate für die Einfuhren aus den spanischen Besitzungen von Amerika oder von irgend welchem Orte des fremden Amerika, östlich von Kap Horn, und fünf Monate für die Einfuhren aus den Orten westlich von dem gedachten Vorgebirge;

Acht Monate für die Einfuhren aus Asien und den philippinischen Inseln.

Nach Ablauf der für diese verschiedenen Einfuhren angegebenen Fristen werden Reklamationen, welche eine Ausnahme von der Anwendung der Tarife bezwecken, welches auch die Motive sein möchten, auf die sie sich stützen, nicht zugelassen.

Gegeben in dem Palaste, den 5. Oktober 1849.

Von Ihrer Majestät eigenhändig vollzogen.

Der Finanz-Minister:
Johann Bravo Murillo.

[1]) Obiges Dekret ist in der Madrider Zeitung vom 6. Oktober, der darauf folgende Tarif in den Zeitungen vom 6. bis 14. Oktober publizirt worden.

Vorschriften über die Anwendung des Tarifs.

1. Neu erfundene Artikel werden das erste Mal mit denjenigen Abgaben belegt, welche für die denselben ähnlichen oder analogen Artikel angegeben sind, und es werden Proben davon der General-Zolldirektion übersendet, damit die Regierung Ihrer Majestät die Abgaben bestimme, welche sie der allgemeinen Regel nach zu zahlen haben. In so fern eine Gleichheit oder Aehnlichkeit zwischen ihnen und anderen Artikeln des Tarifs nicht vorhanden ist, zahlen sie das erste Mal 15 Proc. nach dem abgeschätzten Werthe unter nationaler und 18 Proc. unter fremder Flagge.

2. Alle Artikel, die in kleinen Mengen und von geringem Werth vorkommen, und die nicht ausdrücklich in dem Tarif enthalten sind, zahlen 15 Proc. nach dem abgeschätzten Werthe unter nationaler und 18 Proc. unter fremder Flagge; doch ist in jedem einzelnen Falle der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

3. Zur Abfertigung der nach dem Werthe besteuerten Waaren haben die Betheiligten den Zollbehörden die Original-Preis-Fakturen vorzulegen. Sind die Beamten damit nicht einverstanden und glauben sie andere Preise annehmen zu müssen, und machen die Betheiligten hierbei keine Weiterungen, so hält man sich an die Preise, über welche beide Theile sich einigen. Erklären sich jedoch die Betheiligten nicht einverstanden, so wird darüber zur Stelle ein Protokoll aufgenommen und, so fern dies thunlich ist, mit Proben der Waaren begleitet, an die vorgesetzte Behörde gesendet. Auch kann die Behörde das Eigenthum der Waaren erwerben, indem sie den Eigenthümern derselben den Betrag der vorgelegten Faktura und 10 Proc. darüber bezahlt, wie dies zur Zeit für einige Artikel verordnet ist.

4. Die Artikel, welche ein Erzeugniſs der spanischen Besitzungen in Asien sind und von daher eingehen, und für die, als solche, in dem Tarif die Abgaben nicht angegeben sind, welche sie zu zahlen haben, zahlen nur den fünften Theil derjenigen, welche für die ihnen gleichen fremden Artikel festgesetzt sind, wenn sie unter spanischer Flagge eingehen. Im entgegengesetzten Falle werden die Abgaben erhoben, welche der aus dem Auslande kommenden fremden Flagge auferlegt sind.

Tarif für die Einfuhr [1]).

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Abgabe unter nationaler Flagge. Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Cent.
1.	Abaca, philippinischer oder Manillahanf, roh	Ctr.	7	.	10	50
2.	bearbeitet	„	35	.	42	.
3.	Glasperlen, grofse und kleine, Glasschmelz, Glaskorallen, von allen Farben, lose oder auf Faden aufgereihet, einschliefslich des Gewichts der letzteren . . .	Pfd.	.	60	.	75
4.	Fächer, mit Malerei auf Papier und mit Stäbchen von Horn, Fischbein, Rohr, Knochen, Holz od. Pappe	Dtzd.	40	.	50	.
5.	mit Malerei aller Art u. mit schlichten oder durchbrochen gearbeiteten Stäbchen v. Stahl, Schildpatt, Elfenbein, vergoldetem od. versilbertem Metall, oder Perlmutter	„	60	.	72	.
6.	mit Stäbchen, die façonnirt und verziert, mit vertiefter oder erhabener Arbeit, mit Figuren versehen, mit Stahl, Steinen oder in anderer Art belegt sind, so wie mit Stäbchen von Gold od. Silber, mit und ohne Perlen und Steine, zahlen pr. Dtzd. 15 Proc. unter nationaler und 18 Proc. unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
7.	Alphabete für Buchbinder mit Verzierungen zum Zeichnen der Bücher auch einzelne Stempel	Pfd.	.	90	1	10
8.	Oel, Speise-, einschliefslich des Gewichts des Gefäfses, so fern dies nicht von Holz ist	Arroba.	15	.	20	.
9.	ungereinigtes, zum Brennen und anderem Gebrauch, desgl.	„	10	80	14	40
10.	dickes (Oelhefe, Oelsatz)	„	4	80	6	40

[1]) Um die Nummerfolge im spanischen Texte nicht zu ändern, hat von alphabetischer Ordnung des Tarifs abgesehen werden müssen; ein alphabetisches Register, mit Hinweisung auf die Nummern der einzelnen Tarifpositionen, folgt am Schlusse. Zu bemerken ist, dafs der Abdruck des Tarifs in der offiziellen Zeitung eine Nummer weniger enthält, als die später erfolgte amtliche Ausgabe, indem in dem ersteren die Nummer 158 fehlt. Von dieser Nummer an stimmt daher die Nummerfolge beider Abdrücke nicht mit einander überein.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
11.	Oel, Wallfisch- (Fischthran)	Arroba.	5	.	6	25
12.	Lein-	„	7	50	9	.
	wohlriechendes, (Haaröl) (siehe Parfumerie).					
13.	trocknendes, für Maler	„	8	40	10	10
	Vitriol-, (s. Schwefelsäure).					
14.	aus jeder anderen animalischen und vegetabilischen Substanz zum Medizinal- und Gewerbsgebrauch . .	Pfd.	1	.	1	20
15.	Oliven, grüne, zubereitet od. unzubereitet, in Salzwasser, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse, sofern diese nicht von Holz sind	Arroba.	8	.	9	60
16.	Stahl in Stangen und Platten, unbearbeitet	Ctr.	30	.	40	.
	Anmerk. Der als alter Stahl od. in unbrauchbaren Stücken eingeführte, zahlt die in den bezüglichen Artikeln bestimmte Abgabe des neuen Stahls.					
17.	gegossener, (Gufsstahl) in Stangen von allen Gröfsen	„	45	.	60	.
	Kupfer, essigsaures, (s. Grünspan).					
18.	Aloe, Rofs-, Leber- und Sokotrin-. . .	Pfd.	1	20	1	45
	Säure, Essig- (s. Weinessig).					
19.	Salpeter-, oder Scheidewasser . .	„	.	30	.	40
20.	Borax-, im natürlichen Zustande .	„	.	30	.	40
21.	gereinigt	„	.	80	1	.
22.	Citronen-	„	2	50	3	.
23.	Salz-	Arroba.	.	80	1	.
24.	Sauerklee-	Pfd.	.	50	.	60
25.	Schwefel-, gemeine	Ctr.	10	.	12	.
26.	sächsische oder rauchende . . .	Pfd.	.	60	.	75
27.	Weinstein-	„	.	90	1	10
28.	Säuren, die in diesem Tarif nicht enthalten sind	„	1	50	1	80
29.	Kalmuswurzel	„	.	40	.	50
30.	Orleans, roh oder als Kraut	Ctr.	24	.	30	.
31.	als Extrakt (Farbenmaterial) . .	Pfd.	.	60	.	75
32.	Schmucksachen für Damen; (Zierathen für Arme, Kopf, Gürtel, Hals und Brust der Frauen) wie Schlöfschen, Armbänder, Brochen, Ohrringe, Gürtel, Herzen, Kreuze,					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	Behänge und andre ähnliche Gegenstände von Stahl, Gagat, von gemeinem, vergoldetem oder versilbertem Metall, Glas, façonnirt oder schlicht, mit und ohne Kameen, Chiffern, Zeichnungen, Perlen, unächten Steinen, Gemälden, einschliefslich des Gewichts der Papiere und Schächtelchen, worin sie verpackt sind . . .	Pfd.	27	.	32	40
33.	Schmucksachen von Bernstein, Korallen, Avanturin, brillantirt, façonnirt oder schlicht, einschliefslich des Gewichts der Papiere und Schächtelchen	„	45	.	54	.
	in Gold, Silber oder Platina gefafst, mit Filigranarbeit oder schlicht, mit und ohne Perlen oder Steine (s. Gold, Silber und Platina, verarbeitetes).					
34.	Mohnsaamen	„	.	30	.	35
35.	Handschuhhalter von Gummi elasticum, mit farbiger Seide oder anderm Material überzogen, ohne alle Verzierungen	Grofs.	9	.	10	80
36.	mit Brochen von allen Arten von Metallen und in allen Formen	„	21	.	25	20
37.	Gallus (Galläpfel)	Pfd.	.	20	.	25
38.	Baumschwamm, weifser (Lerchenschwamm)	„	1	20	1	45
39.	Keuschbaumsaamen (der Saame des vitex agnus castus)	„	.	60	.	75
	Wasser, wohlriechende, aller Art (s. Parfümerien).					
40.	Branntwein, gemeiner, Cognac, von Zuckerrohr, Wachholder und Rum, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse, sofern diese nicht von Holz sind	Arroba.	20	.	25	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
41.	Branntwein, als Erzeugnifs unserer überseeischen Besitzungen u. von dort eingehend, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse, sofern diese nicht v. Holz sind	Arroba.	6	.	14	.
42.	Terpentinöl	„	7	50	9	.
43.	Nadeln, (Näh-) von Stahl oder Eisen aller Art und Gröfse, auch Häkel- oder Tambourirnadeln. . . .	Pfd.	4	50	5	40
44.	Sattlernadeln und Nadeln zu chirurgischem Gebrauch	„	3	.	3	60
45.	von Stahl, Eisen, Messing, Elenfbein oder Metall zu Netzarbeit (Filet), zum Spicken und Stricken . .	„	3	60	4	35
46.	von Eisen oder Metall zu Weberkämmen	„	.	60	.	75
47.	Magnet-, für Seefahrer, mit Kompafshäuschen, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
48.	ohne Kompafshäuschen	Stck.	6	.	7	20
	Kopfnadeln (Frauenschmuck) (s. Kopfzierathen).					
49.	Draht, von Kupfer, von jeder Stärke, Art und Beschaffenheit	Ctr.	200	.	270	.
50.	Eisen-, desgleichen	„	36	.	48	.
51.	Messing-, von jeder Stärke, Kratzbürstendraht und Draht zu musikalischen Saiten	„	250	.	330	.
52.	versilbert und vergoldet	Pfd.	2	.	2	50
53.	Zink-	Ctr.	104	.	130	.
54.	Safflor	Arroba.	7	50	9	.
55.	Bleiweifs	Ctr.	14	.	16	80
56.	Albin oder Blutstein	Pfd.	.	45	.	55
57.	Alkali, flüchtiges, flüssiges Ammoniak . .	„	.	45	.	55
58.	Kamphor	„	3	.	3	60
	Kapern, grofse und kleine, zubereitet oder in Salzwasser (s. Gartengewächse, eingemachte).					
59.	Alkohol oder Bleiglanz	Ctr.	8	.	10	.
60.	Nadeln, (Steck-) gemeine oder ordinäre, von Eisen oder Messing, von allen Arten, Qualitäten und Gröfsen,					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	lose od. auf Papier, einschliefslich des Gewichts der Verpackung .	Pfd.	2	40	2	90
61.	Nadeln, mit Köpfen von Gagat, Karneol, Schmelz, unächten Perlen und Steinen, gröfsere von Stahl, Zinn, Eisen, Metall, mit Köpfen von demselben Material oder von Glas, mit unächten Steinen verziert zu Mantillen- und Tücher-Agraffen, und die mit Behängen von Kanetillen, einschliefslich des Gewichts der Verpackung . . .	„	3	.	3	60
	in Gold, Silber oder Platina gefafste (s. Gold, Silber und Platina, verarbeitetes).					
62.	Nadelbüchsen, Nadeletuis etc. von Pappe, Zinn, lackirtem oder unlackirtem Blech, und von gemeinem Holz	Dtzd.	.	45	.	55
63.	von Stahl, Horn, Leder, Eisen, Knochen, Messing, Porzellan oder Rosenholz . .	„	1	50	1	80
64.	von Muschelschalen, Elfenbein, vergoldetem oder versilbertem Metall u. Perlmutter, mit oder ohne Fingerhut, mit oder ohne Verzierungen von Gold, Silber oder Tombak . . .	„	7	50	9	.
65.	aller Art, zu chirurgischem Gebrauch	„	2	.	2	40
66.	Zibeth	Unze.	10	.	12	.
67.	Carrobi (Johannisbrot)	Arroba.	.	80	1	.
68.	Baumwolle, rohe, ohne Saamen, aus den überseeischen spanischen Besitzungen eingehend . . .	Ctr.	7	.	25	.
	Anmerk. Baumwolle mit den Saamenkörnern (ungereinigte) zahlt in den verschiedenen Fällen denselben Zoll.					
69.	aus fremden Erzeugungsländern eingehend	„	15	.	35	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
70.	Baumwolle, aus andern fremden Ländern .	Ctr.	40	.	60	.
	Schmucksachen (s. Gold, Silber und Platina, verarbeitetes).					
	Zangen von Stahl oder Eisen, (s. Eisen-Waaren).					
	Saamenproben (s. Proben).					
71.	Mastix	Pfd.	1	80	2	20
72.	Röthel, Rothstein	Arroba.	3	.	4	.
	Almanache, nautische, logarithmische Tafeln und nautische Abhandlungen (s. Bücher).					
73.	Mandeln, bittere und süfse, mit der Schale	„	4	.	4	80
74.	ohne Schalen .	„	10	50	12	60
	Mörser von Metall, Krystall, Marmor oder andern Steinen, oder Glas (s. die verschiedenen Materialien).					
75.	Bisam oder Moschus	Unze.	10	.	12	.
76.	Striegeln	Dtzd.	9	.	12	.
77.	Kanariensaamen	Arroba.	1	80	2	20
78.	Gummi Tragant	Pfd.	.	75	.	90
79.	Theer	Ctr.	2	40	3	20
80.	Wolfs- oder Feigbohnen	Arroba.	.	90	1	10
81.	Alaun, gemeiner	„	2	.	2	40
82.	Feder-	Pfd.	1	.	1	20
83.	von Civitavecchia, holländischer u. römischer	„	.	10	.	15
	Chromgelb (s. Chrom).					
84.	Amethyste	„	1	40	1	70
85.	Bernstein, gemeiner, gelber, weifser und gefleckter	„	.	80	1	.
86.	Ambra	„	45	.	50	.
87.	Bernstein, verarbeiteter	„	9	.	10	80
88.	Abelmosch	„	2	25	2	70
89.	Amomum	„	4	50	5	40
90.	Ammoniak	„	1	.	1	20
	flüssiges (s. Alkali, flüchtiges).					
91.	Anakardien	„	1	20	1	45
92.	Anker, grofse und kleine, von Eisen . .	Ctr.	20	.	28	.
93.	Bleigelb	Pfd.	.	30	.	35
94.	Tafelaufsätze (Plats de ménage) zu Likören, von bemaltem u. unbemaltem Holz, coperos genannt	Stck.	3	.	3	60
95.	zu Essig	„	.	90	1	10

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
96.	Angelika-Wurzel	Pfd.	.	40	.	50
97.	Thiere, anatomisch zerlegte, aller Art, zahlen pro Stck. 15 Proc. unter nationaler u. 18 Proc. unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
98.	lebende, im Tarif nicht genannte, zahlen pro Stück 15 Proc. unter nationaler und 18 Proc. unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
99.	Anime-Gummi	„	1	20	1	45
100.	Copal-Lack	„	.	80	1	.
101.	Anis, Kümmel und Dosten	Arroba.	4	50	5	40
102.	Sternanis	Pfd.	.	90	1	10
103.	Augengläser (Ferngläser, Brillen etc.) mit Gestellen zu zwei Gläsern, in Horn, Fischbein od. ordinäres Metall gefafst, einschliefslich des Etuis	Dtzd.	3	60	4	35
104.	in Einfassungen von blau angelaufenem Stahl	„	6	.	7	20
105.	mit Gestellen zu zwei oder vier Gläsern und in Einfassungen von Horn, Fischbein, Eisen und versilbertem oder unversilbertem Metall, blau angelaufen oder nicht . . .	„	9	.	10	80
106.	mit Fassungen von Stahl oder Schildpatt	„	28	50	34	20
107.	Operngucker, einfache, in Horn, Pappe od. Messing gefafst, von jeder Gröfse	„	18	.	21	60
108.	in Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder Silber gefafst	„	54	.	64	80
109.	doppelte (Jumelles) von Horn, Pappe, lackirtem Blech, mit Verzierungen und Einfassungen von vergoldetem od. versilbertem Metall, oder ohne solche	„	6	.	7	20
110.	von Schildpatt od. Elfenbein, auch mit Elasticität, mit					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	Verzierungen und Einfassungen von vergoldetem od. versilbertem Metall od. von leichtem Silber	Stck.	12	.	14	40
111.	Fernröhre, mit Pappe überzogen und mit Horn, Knochen oder Metall eingefafst	„	3	.	3	60
112.	mit Schildpatt, Holz, Elfenbein, Metall oder Leder belegt und mit demselben Material oder mit Silber eingefafst . . .	„	30	.	36	.
113.	Handfernröhre, mit einem od. mit zwei Gläsern (Linsen), mit Horn, Elfenbein oder Knochen eingefafst.	Dtzd.	9	.	10	80
114.	mit Schildpatt, Silberblatt, Elfenbein oder Perlmutter	„	36	.	43	20
115.	Antimonium, rohes	Pfd.	.	30	.	35
116.	metallisches	„	.	45	.	55
117.	Angelhaken, jeder Art und Gröfse, einschliefslich des Gewichts der Papiere, worin sie eingeschlagen sind	„	1	50	1	80
118.	Indigo, Erzeugnifs der span. Besitzungen in Asien und daher eingehend . .	Ctr.	8	.	60	.
119.	aus fremden Ländern, deren Erzeugnifs derselbe ist	„	60	.	120	.
120.	aus fremden Ländern, deren Erzeugnifs derselbe nicht ist . .	„	300	.	400	.
121.	Prefstücher von Rofshaaren, zur Fabrikation der Stearinlichte	Pfd.	1	20	1	45
122.	Kronleuchter (Lüster) von Glas, bis zu 4 Lichtern. . . .	Stck.	6	75	8	10
123.	zu 5 od. 6 Lichtern	„	9	.	10	80
124.	zu 7 od. 8 Lichtern	„	15	.	18	.
125.	von 9 — 12 Lichtern	„	30	.	36	.
126.	zu 13 u. mehr Licht.	„	75	.	90	.
127.	Bäume zum Pflanzen zahlen pro 100 Stück 1 Proc. unter nationaler und 2 Proc. unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
128.	Kisten, eiserne, oder hölzerne mit Eisen beschlagen, mit den zugehörigen Schlössern u. Geheimfächern, zahlen pro Stück					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	40 Proc. unter nationaler und 50 Proc. unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
129.	Reifen und Ränder von Holz zu Sieben und anderm ähnlichen Gebrauch	Arroba.	4	50	5	40
130.	oder Tonnenbänder für Böttcher .	„	.	90	1	20
131.	Bogen für Violinen, Violoncellos oder Contrabässe, zahlen pro Stück 15 Proc. unter nationaler und 18 Proc. unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe					
	Waffen (s. die verschiedenen Arten).					
132.	Gestelle zu Regen- und Sonnenschirmen mit Griffen aller Art und mit Stäben von Fischbein, Eisen oder Holz	Stck.	2	40	2	90
133.	ohne Stäbe	„	1	20	1	45
134.	zu Regenschirmen in Stöcken .	„	7	50	9	.
	Pferdegeschirre (s. Geschirr).					
135.	Serviettenbänder von Blech, Knochen, Holz, Elfenbein, Metall, Pappe oder Leder, lackirt und unlackirt	Dtzd.	1	80	2	20
136.	Arrow-Root	Pfd.	.	60	.	75
137.	Reis.	Ctr.	32	.	40	.
138.	Arsenik, gelber oder weifser	„	15	.	18	.
139.	Assa fötida	Pfd.	.	60	.	75
140.	Haselwurz	„	.	40	.	50
141.	Sägespäne von allen Holzarten	Ctr.	.	40	.	80
142.	Asphalt	Pfd.	.	25	.	35
143.	Leibstühle, Videt genannt, mit Becken und Spritzen, od. ohne diese (Water-closets), zahlen pro Stück 30 Proc. unter nationaler, und 40 Proc. unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
144.	Hörner aller Art, in Platten und Spitzen .	Ctr.	1	50	3	.
145.	Weberblätter von Holz aller Art. . . .	Arroba.	.	20	.	40
146.	Geschirre und Beschläge, vollständige oder in einzelnen Stücken, für Pferde, Wagen u. Kutschen zahlen pr. Stück 30 % unter nationaler u. 40 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
147.	Haselnüsse	„	6	25	7	50
148.	Vögel, lebende, zum Vergnügen, wie Papageien, Aras, Loris	Stck.	15	.	18	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
149.	Vögel, lebende oder todte, zum Essen, wie Hühner, Tauben, Rebhühner und andere von dieser Gröfse. . .	Stck.	1	.	1	25
150.	gröfsere, wie Gänse uud Pfauen .	„	2	.	2	50
151.	anatomisch zerlegte aller Art, zahlen pro Stück 15 Proc. unter nationaler und 18 Proc. unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
152.	Gagat, roher.	Arroba.	6	.	8	.
153.	bearbeiteter aller Art	Pfd.	12	.	14	40
	Thee- u. Kaffeebretter (s. Kupfer- etc. Blech).					
154.	Saffran, trocken, geröstet oder geölt . .	„	9	.	10	80
155.	Mennige	Arroba.	7	50	9	.
156.	Zucker, gemeiner, weifser, gelber, Moskobade od. brauner, als Erzeugnifs der spanischen Besitzungen in Amerika und daher eingehend .	„	8	.	16	.
157.	aus den spanischen Besitzungen in Asien	„	2	.	10	.
158.	raffinirter aus irgend einer der überseeischen spanischen Besitzungen	„	12	.	20	.
159.	gemeiner aus fremden Orten . .	„	16	.	20	.
160.	raffinirter in Broden, so wie Kandis, aus fremden Orten . . .	„	30	.	38	.
161.	Milchzucker	Pfd.	.	45	.	55
162.	Schwefel, als Mineral und geschmolzen in Broden und anderer Form .	Ctr.	22	50	27	.
163.	raffinirter oder Schwefelblumen	„	30	.	36	.
164.	Aschblau, chemisches Produkt aus Kupfer- und Kalkhydraten.	Pfd.	2	25	2	70
165.	Berg- oder Mineralblau	„	2	40	2	90
166.	Berlinerblau	„	3	60	4	35
167.	Kabliau oder Stockfisch: direkt aus den europäischen und amerikanischen Fischereien eingeführt .	Ctr.	35	.	48	.
168.	von andern fremden Punkten eingeführt	„	56	.	74	.
169.	Köpfe, Eingeweide und Zungen, direkt aus den europäischen und amerikanischen Fischereien eingeführt . .	„	52	50	72	.
170.	von andern fremden Punkten eingeführt	„	84	.	108	.
	Fagots, hölzerne (s. musikalische Instrumente).					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abg unter f Flagg zu L
			Real.	Cent.	Real.
171.	Fischbein, im natürlichen Zustande . . .	Pfd.	.	40	.
172.	geschnitten und in irgend einer Art zur weiteren Verarbeitung vorbereitet	„	1	20	1
173.	bearbeitet, polirt und unpolirt, Stäbe zu Regenschirmen mit Zwingen von Horn, Knochen oder Messing und andern zugehörigen Stücken	„	5	.	6
174.	Ballons, zum Spielen.	Dtzd.	3	.	3
175.	Balsam, Copaivä	Pfd.	6	.	7
176.	alle andern Gattungen	„	2	50	3
	Präsentirteller, Kaffee- und Theebretter (s. Kupfer- etc. Blech).				
177.	Firnisse, von Weingeist und verschiedenen wasserbeständigen Harzen	„	1	20	1
178.	Barometer aller Art, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.				
	Barilla und Soda (s. Soda).				
179.	Erdgeschirr, glasirt oder unglasirt, in allen Formen, zum häuslichen Gebrauch . .	Arroba.	6	.	8
	Waagschalen und Wagen (s. Gewichte).				
180.	Stöcke von Fischbein, Bambus, Rohr, Holz, Palmblättern, mit ordinär. Knöpfen	Dtzd.	24	.	28
	Wenn die Stöcke aller Art mit Knöpfen, Bändern oder Beschlägen von Gold, Silber, Platina (mit od. ohne Steine) versehen sind, zahlen sie aufser den Abgaben für die betreffende Gattung, 15 Proc. nach dem abgeschätzten Werthe der Knöpfe, Bänder etc.				
181.	von Eisen, lackirt oder nicht lackirt, mit Knöpfen von demselben Metall, Horn oder Holz	Stck.	4	.	4
182.	von Reben od. andern Schlingpflanzen	Hundert.	15	.	18
183.	von indischem (spanischem) Rohr .	Stck.	7	50	9
184.	Beeren, Myrten-, Wachholder-	Arroba.	3	.	3
185.	Lorbeeren.	„	4	50	5
186.	Koffer aller Art und Gröfse, zahlen pr. Stck. 30 % unter nationaler und 40 % unter fremder Flagge, n. d. abgeschätzt. Werthe.				

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
187.	Bdellium	Pfd.	.	60	.	70
188.	Benzoe, in Sorten u. mandelförmigen Stücken	"	1	20	1	45
189.	Zinnober	"	3	75	4	50
190.	Erdpech, bestehend aus Thran, Pech und irgend einem Mineral, zur Belegung der Fufsböden in den Häusern und zur innern Bekleidung der Wasserbehälter	Ctr.	7	50	9	.
191.	Pottasche, doppelt kohlensaure	Pfd.	1	.	1	20
192.	Soda, doppelt kohlensauer	"	1	20	1	45
193.	Wismuth	"	.	80	1	.
	Bistouries (s. chirurgische Instrumente).					
	Gebisse, Kinnketten, Steigbügel, von Eisen oder Metall, vergoldet oder versilbert (s. Eisen und Messing, bearbeitetes, nach den verschiedenen Gattungen).					
194.	Kugeln u. Bälle von Knochen zu allen Arten von Spielen	"	4	50	5	40
195.	von Elfenbein	"	15	.	18	.
196.	Klöppel von Knochen, Holz oder Elfenbein, zum Spitzenmachen	Dtzd.	2	70	3	25
197.	Bolus, armenischer	Pfd.	.	30	.	35
198.	Taschen, Jagd-, zahlen pro Stück 20 Proc. unter nationaler und 24 Proc. unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
199.	oder Arbeitsbeutel (Reticules) von allen Arten, Formen u. Stoffen und mit allen Arten von Verzierungen zahlen pro Stück 30 Proc. unter nationaler u. 36 Proc. unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
200.	Mundstücke von Horn, Knochen, Messing oder Holz zu Tabakspfeifen oder anderm Gebrauch	Dtzd.	1	20	1	45
201.	Schlösser von Stahl, oder Metall (vergoldet und versilbert, oder nicht) zu Börsen, Beuteln, Taschen	"	3	.	3	60
202.	Bofssaiten und übersponnene Saiten aller Art zu Instrumenten	Pfd.	6	.	7	20
203.	Borax oder Tinkal, roher	Ctr.	2	40	3	20
204.	raffinirter	Pfd.	1	.	1	20
205.	Fischthranhefen	Arroba.	1	20	1	50

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
206.	Knöpfe von Stahl, Horn, Fischbein, Schildpatt, Pappe, Zinn, Eisen, Elfenbein, Holz, Metall, Perlmutter, Klauen, oder Glas, mit Zeug aller Art überzogen, ohne Unterschied der Form, Gröfse und Verwendung	Pfd.	6	25	7	50
207.	Theer	Ctr.	2	40	3	20
208.	Honigtafeln (Honigwaben)	„	37	50	45	.
209.	Zwecken, eiserne, für Schuhmacher. . .	Pfd.	1	20	1	45
210.	Pinsel, Bart- oder Barbier-	Dtzd.	7	50	9	.
211.	zum Tünchen und Malen . . .	„	1	80	2	15
212.	Brom	Unze.	1	.	1	20
	Kartätschen (s. Bürsten).					
213.	Bucaros (irdene Gefäfse)	Pfd.	.	60	.	75
	Pferde (s. Vieh).					
214.	Haare, Menschen-, zu Perücken, Touren u. andern Gegenständen aller Art verarbeitet	„	125	.	150	.
215.	unbearbeitet aller Art	„	3	.	4	.
216.	Putzköpfe, zu Kopfzeugen und Perücken von Pappe oder Holz	Stck.	2	.	2	40
217.	Ankerketten, eiserne	Ctr.	6	.	8	.
218.	Federhalter von Knochen, Elfenbein, Metall oder Perlmutter.	Dtzd.	2	40	2	90
219.	von Holz aller Art mit Besätzen von Messing	Grofs.	4	80	5	75
220.	Hefte, Griffe etc. von Horn, Knochen oder Holz zu Messern, Rasirmessern, Gabeln, Vorlegemessern . . .	Dtzd.	2	.	2	40
221.	von Elfenbein, vergoldetem od. versilbertem, auch unvergoldetem u. unversilbertem Metall, oder Perlmutter	„	5	.	6	.
222.	Cacao aus den überseeischen spanischen Besitzungen eingehend	Ctr.	20	.	50	.
223.	aus Caracas, Carupano, Cayenne, Costeño, Curaçao, Magdalena, Maracaibo, Soconusco und Trinitas, aus den Erzeugungsländern eingehend.	„	140	.	180	.
224.	aus andern fremden Orten eingehend	„	180	.	220	.
225.	von Guayaquil, aus Orten westlich des Kap Horn, Marañon und andere nicht namentlich genannte Gattun-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	gen, wenn sie aus den Erzeugungsländern eingehen	Ctr.	70	.	110	.
226.	Cacao von andern fremden Orten . . .	„	90	.	130	.
227.	Ketten von Stahl, Eisen, oder Geflecht von Draht aus diesem od. irgend einem andern Metall zu Taschenuhren, Taschenuhrbehängen und zu anderm Gebrauch.	Dtzd.	12	.	14	40
228.	verschlungene u. mit Gelenkgliedern versehene von vergoldetem od. versilbertem Metall, mit oder ohne falsche Perlen, mit od. ohne Email	„	24	.	28	80
229.	von Eisen, zu Schiffstakelage . .	Ctr.	18	75	25	.
230.	Kaffee, Erzeugnifs der spanischen Besitzungen von Amerika u. dah. eingeh.	„	32	.	62	.
231.	aus den spanis. Besitzungen v. Asien	„	14	.	56	.
232.	von fremden Orten	„	80	.	120	.
233.	Kasten, Cassetten, Schatullen — Flaschenkeller, mit Flaschen, Gläsern und den zugehörigen Stücken v. Krystall, Porzellan, Steingut, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
234.	von Pappe od. Holz mit Lottospielen	Stck.	2	40	2	90
235.	mit Farben in Muscheln u. Täfelchen, und mit Pinseln, für Kinder .	Dtzd.	3	60	4	30
236.	von feinem Holz od. Maser mit Farben u. and. Zubehör zum Malen, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unt. fremd. Flagge.					
237.	von Pappe zu Handschuhen oder Taschentüchern, Cartons zu Zukkerwerk, leer u. gefüllt, mit Malerei, erhabener Arbeit od. belegt und sonst mit Krystall, Papier, Leder, Seide od. anderm Material verziert, zahlen pr. Stck. 25 % unter nationaler und 30 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
238.	von Holz mit Tischlerwerkzeugen, die gewöhnlich zwei Drittel Vara					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	lang, eine Vara hoch und eine Vara breit sind	Stck.	45	.	54	.
239.	Kasten, bis 8 Zoll im Durchmesser mit Pinsel, Spiegel und Seife, oder ohne solche zum Barbieren (Barbierdosen)	Dtzd.	7	50	9	.
240.	schlicht oder verziert, mit Garnituren von Metall zur Aufbewahrung von Tabakspfeifen (Pfeifenkasten)	„	3	60	4	30
241.	kleine mit Drucklettern u. den sonstigen Geräthschaften zum Schreiben, sowie von Blech od. Holz mit Stempel u. Farbe zum Stempeln	Stck.	9	.	10	80
242.	feine zu Tabak von Schildpatt, Porzellan, Elfenbein, vergoldetem od. versilbertem Metall, Perlmutter oder Glasflufs zur Imitation des Lapisluzuli oder andrer Steine, mit eingelegter Arbeit oder ohne solche, ausgefüttert oder unausgefüttert, mit und ohne Reifen und Malereien	Dtzd.	45	.	54	.
	mit Verzierungen, Ausfütterung od. Belegung von Gold, Silber, Platina (s. Gold, Silber, Platina, verarbeitet).					
243.	ordinaire zu Tabak, von Stahl, Horn, Pappe, Zinn, Blech, Holz od. Leder	„	3	.	3	60
244.	nur mit musikalischen Cylindern bis 5 Zoll lang	Stck.	5	.	7	20
245.	von 5 bis 12 Zoll	„	24	.	28	80
246.	von gröfsern Dimensionen, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
247.	oder Klystirpumpen von lackirtem Blech oder Holz mit Zubehör .	„	4	50	5	40
	zum Nähen (Nähekästchen — s. Etuis oder Necessairs)					
248.	Kalk	Ctr.	1	20	1	45
249.	hydraulischer zu Wasserleitungen u. Wasserbehältern	„	1	80	2	20

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
250.	Blumenbestandtheile: Knospen, Blätter, Saamen u. andere Bestandtheile zur Fabrikation künstlicher Blumen u. Früchte .	Pfd.	9	.	10	80
251.	Calaguala (polypodium phyllitidis) . . .	Arroba.	15	.	18	.
252.	Calomel	Pfd.	4	80	5	80
253.	Schuhanzieher (Schuhhörner) von Holz od. Horn	Dtzd.	5	.	6	.
254.	von Elfenbein	„	27	.	32	40
255.	Bettstellen von geschmiedetem od. polirtem Eisen, auch mit Verzierungen v. anderem Metall, zahlen pr. Stck. 25 % unter nationaler u. 30 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
256.	Glockengut (Glockenmetall) in Massen ohne Bearbeitung, sowie in Bruch v. Glocken u. anderen unbrauchbaren Stücken	Ctr.	60	.	80	.
257.	verarbeitet in jeglicher Gestalt .	Pfd.	2	40	3	20
258.	Körbchen von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter od. anderen Materialien, mit Filigranarb., durchbrochen, façonnirt oder schlicht, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werth.					
259.	von Binsen, Holz, Flechtweiden und anderem ähnlichen Material von allen Gröfsen u. in jeder Art der Bearbeitung zahlen pr. Stck. 25 % unter nationaler u. 30 % unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werth.					
	von Gold, Silber, Platina (s. Gold, Silber, Platina, verarbeitet).					
260.	Canchelagua (Chirona chilense)	„	1	80	2	20
261.	Zimmt, Ceyloneser, aus dem Erzeugungslande eingehend	„	5	.	6	.
262.	aus anderen Orten eingehend . .	„	7	50	9	.
263.	chinesischer, oder Cassia lignea, aus den Erzeugungsländern eingeh. .	„	.	60	1	.
264.	aus andern Orten eingehend . .	„	1	5	1	50
265.	Weberspulen von Knochen oder Holz . .	Dtzd.	1	20	1	45
266.	Canthariden	Pfd.	3	.	3	60

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
267.	Röhrencassia	Pfd.	.	60	.	75
268.	Kanevas (Stramin) v. Baumwolle, weifs od. farbig, zum Sticken	„	6	.	7	20
269.	mit angefangener Stickerei od. blos mit der Zeichnung dazu . . .	„	10	.	12	.
270.	mit Seide umsponnen (halbseidene) weifs.	„	12	.	14	40
271.	mit angefangener Stickerei od. blos mit der Zeichnung dazu . . .	„	20	.	24	.
272.	Hanf, roh	Ctr.	40	.	50	.
273.	gehechelt	„	52	.	65	.
274.	Rohr, gemeines.	„	1	50	1	80
275.	Angelruthen, in Form von Stöcken, mit Stücken in denselben zum Verlängern.	Stck.	4	50	5	40
276.	Röhre, lose, von Stahl oder Eisen zu Taschenuhrschlüsseln	Pfd.	2	25	2	70
277.	Flintenläufe (Rohre), doppelte.	Stck.	75	.	90	.
278.	Pistolenläufe, doppelte	„	45	.	54	.
279.	Flintenläufe, einfache.	„	45	.	54	.
280.	Pistolenläufe, desgl.	„	30	.	36	.
281.	Kantillen, unächter Gold- und Silber- (leonischer) Draht, Lahn, Folie, Flitter von Stahl, vergoldetem und versilbertem Kupfer mit oder ohne Email, böhmische und andere unechte Steine von Krystallglas und anderm belegten Glas . . .	Pfd.	4	50	5	40
282.	Kupferwasser (Eisenvitriol).	Arroba.	1	50	1	80
283.	Kohlen, Steinkohlen	Ctr.	1	50	2	.
284.	vegetabilische, einschliefslich des Kohlenstaubs und der Olivenölkuchen	„	.	50	1	.
285.	Natrum, krystallisirtes kohlensaures. . .	Pfd.	.	90	1	10
286.	Cardamon.	„	1	50	1	80
287.	Kratzen, Woll- in Bändern und Platten .	„	1	60	1	95
288.	für Hutmacher.	Dtzd.	1	20	1	45
289.	Grünspan, krystallisirter	Pfd.	1	55	1	80
290.	Karden oder Weberdisteln	Tausend.	1	.	1	20
291.	Schildpatt, unbearbeitet	Pfd.	10	.	12	.
292.	Carmin, Näglein- oder chinesischer Carmin, Farbematerial von Cochenille, mit Alumin und dem Deutoxyd von Zinn verbunden	„	2	40	2	90
293.	feiner und Lack, desgl.	„	6	.	7	20

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
294.	Carmin, ordinärer, Farbematerial von Fernambuk mit Alumin und Fischleim verbunden	Pfd.	.	60	.	75
295.	superfeiner, oder die beste Qualität des Farbestoffs aus Cochenille .	Unze.	5	.	6	.
296.	von Indigo (blauer)	Pfd.	1	80	2	20
297.	Leimleder, Abfälle von Leder	Arroba.	.	80	1	.
298.	Fleisch, in Salzwasser, einschliefslich des Gewichts des Gefäfses	„	6	.	7	20
299.	gesalzen oder trocken geräuchert	„	12	.	14	40
300.	von Vögeln und Schweinefleisch in Schmalz	Pfd.	.	90	1	10
301.	Carpobalsamus (Frucht des Mecca-Balsamstrauchs)	„	1	50	1	80
302.	Schubkarren und Handwagen mit einem und mit zwei Rädern von Eisen, oder Eisen und Holz, zahlen pr. Stck. 25 % unter nationaler u. 30 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
303.	Wagen, Berlinen, Kutschen u. sonstige einrädrige Wagen, neu od. gebraucht, bis zum Werthe von 16000 Real.	Stck.	4800	.	5760	.
304.	von höherm Werthe, zahlen pr. Stck. 30 % unter nationaler u. 36 % unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
305.	zweirädrige, neu oder gebraucht. Anmerk. Wenn Wagen, sowohl zwei- als vierrädrige, mit dem zugehörigen Geschirr eingehen, so zahlt dies besonders.	„	1800	.	2160	.
306.	Winkeleisen (-messer) von Messing für Feldmesser, mit oder ohne Etui	„	3	.	3	60
307.	Karten, hydrographische u. Seekarten, lithographirt u. gestochen, Atlanten u. geographische Karten, auch en relief, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
308.	Brieftaschen und Mappen von Leder, Seide oder anderm Gewebe, von allen Gröfsen und zu jedem Gebrauch, zahlen pr. Stck. 35 % unter nationaler und 42 % unter fremder Flagge, n. d. abgesch. Werthe.					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
309.	Pappdeckel, geschlagen und ungeschlagen, von allen Gröfsen . . .	Arroba.	4	.	4	80
310.	lose und mit Zahlen versehene zu Lottospielen	Grofs.	6	25	7	50
311.	Pergamentpapier, zu Cartonagen, Schildern u. anderm Gebrauch, lackirt od. unlackirt	Arroba.	25	.	30	.
	Schellen (s. Messing, verarbeitetes).					
312.	Cascarillrinde, weifse.	Ctr.	50	.	60	.
	Cassia lignea (s. Zimmt).					
	Kastanien (s. Früchte, trockene).					
313.	Castoreum (Bibergeil)	Pfd.	24	.	28	80
314.	Catechu oder Terra japonica	„	.	90	1	10
315.	Gerste, geschälte, Perlgraupen, Gerstengraupen	Arroba.	1	80	2	20
316.	Niefswurz	Pfd.	.	75	.	90
317.	Zündpulver zu Feuergewehren, Zündhütchen und dergleichen	„	4	.	4	80
318.	Bürsten von Borsten mit Stielen zu Zähnen, Kämmen, für Gold- und Silberarbeiter und Uhrmacher, ausgenommen die von Elfenbein . .	Dtzd.	4	50	5	40
319.	Kopf- u. Kleiderbürsten, sowie Bürsten zu anderm Gebrauch, Bürsten von Wurzeln, und Kartätschen .	„	22	50	27	.
	von Elfenbein (s. Elfenbein).					
320.	Wachs, gelbes, unbearbeitet	Arroba.	20	.	24	.
321.	bearbeitetes, einschliefslich Wachslichter	Pfd.	1	75	2	10
322.	weifses, unbearbeitet	Arroba.	30	.	36	.
323.	bearbeitet, einschliefslich Lichter .	Pfd.	2	50	3	.
324.	Bodensatz und Abfall	Arroba.	2	40	2	90
325.	Rofshaare, zum Polstern	Pfd.	1	20	1	45
326.	präparirte, zu allen Arten von Gewerbserzeugnissen, weifs oder gefärbt	„	2	40	2	90
327.	Borsten, lose oder in Kisten verpackt, für Schuhmacher, einschliefslich des Gewichts der Kisten	„	2	10	2	55
328.	nicht zubereitete, zu Pinseln, Bürsten und zu anderm ähnlichen Gebrauch	„	.	60	.	80
	Ringe von Eisen und Metall (s. Eisen und Metall, verarbeitetes)	„	.	60	.	80

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
329.	Bier, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse, sofern diese nicht von Holz sind	Arroba.	10	50	14	.
	Anmerk. Die hölzernen Gefäfse, in welchen Bier eingeht, zahlen, nach Maafsgabe ihrer Beschaffenheit, besonders.					
330.	Kamine oder Oefen von Eisen (Eisenblech od. Gufseisen), auch mit Metall verziert, und von jeder andern Art u. Form, sie mögen zum häuslichen, zum Gebrauch auf Schiffen oder zu irgend einem andern Gebrauch bestimmt sein, zahlen pr. Stck. 30 % unter nationaler und 40 % unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
331.	Honigäpfel (Frucht der annona cherimolia)	Ctr.	4	50	5	40
332.	Chocolade.	Pfd.	2	.	2	40
333.	Quecksilber-Cyanür (Howardsches Knallsilber).	Unze.	1	50	1	80
334.	Cigarrenetuis von Stahl, Horn, Pappe, Blech, Leder, Holz, Metall, mit ledernem od. seidenem Futter, bemalt oder lackirt . . .	Dtzd.	5	40	6	45
335.	von Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter, mit innern Verzierungen von Gold, Silber, Platina od. Tombak, zahlen pr. Dtzd. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremder Flagge, n. d. abgesch. Werthe.					
336.	von ordinärem Stroh . . .	„	10	80	13	.
337.	von Jipijapa, peruanische von Lima genannt	Stck.	9	.	10	80
338.	Wirbel, zu Guitaren, Violoncellos und Contrabässen	Dtzd.	3	.	3	60
339.	Stifte von Eisen oder Metall mit Köpfen von Horn, Schildpatt, Knochen, Elfenbein, Metall oder Perlmutter zur Befestigung der Fächerstäbchen, und Schrauben mit unechten Steinen, ebendazu	Pfd.	2	40	2	90
340.	Gewürznäglein (Nelken)	„	1	20	1	45
	Nägel, eiserne (s. Eisen).					
341.	Chlorkalium	„	3	.	3	60

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
342.	Chlorkalk	Arrobe.	3	75	4	50
343.	Gold-Chlorür	Unze.	57	.	68	40
344.	Gold- und Soda-Chlorür	„	36	.	43	20
345.	Kupfer, von der ersten Schmelzung, u. altes Kupfer von Schiffstrümmern und ähnliches	Ctr.	45	.	60	.
346.	Erzeugnifs der überseeischen span. Besitzungen und daher eingehend	„	9	.	50	.
347.	raffinirtes (Garkupfer)	„	60	.	80	.
348.	als Erzeugnifs d. überseeisch. span. Besitzungen und daher eingehend	„	12	.	60	.
349.	in Blechen oder Platten, blank oder schwarz	„	200	.	250	.
350.	in Schalen, Pfannen, Kesseln und ähnlichen Stücken zu Küchengeschirr, halb verarbeitet	Pfd.	3	20	4	.
351.	als gemeine Kurze Waare in fertigen Stücken, wie Becken, Kohlenpfannen, Füfse dazu, Bettwärmer, Schöpflöffel, Schlösser, Chokoladenkannen, Mantelhaken, Waschbecken, Sprachröhre, Kurbeln, Thürriegel u. Thürklinken, Klingelzüge, u. ähnliche Gegenstände, auch wenn sie vernirt, lackirt od. bemalt sind, auch solche von Kupfer- und Zink-Composition und andern Metallmischungen	„	4	80	6	.
352.	in Nägeln	Ctr.	150	.	178	.
353.	raffinirt u. zum Auswalzen für Platirarbeiten vorgerichtet	„	75	.	100	.
354.	Coca de Levante (Frucht des Coeculus corchosus)	Pfd.	4	50	5	40
355.	Kokosnüsse	Dtzd.	1	80	2	15
356.	Codeina	Unze.	45	.	54	.
357.	Kissen, Stuhl-Sitze u. Polster von Gummi elasticum und anderm Material	Stck.	3	75	4	50
358.	Leim, weifser Fischleim in jeder Form (Hausenblase)	Pfd.	1	20	1	60
359.	gemeiner in jeder Form	Arrobe.	10	.	12	.
360.	Pergamentleim	Pfd.	4	50	5	40
361.	Hermelinschwänze	Hundert.	6	.	7	20
	Fehschwänze	„	2	40	2	90

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
362.	Marderschwänze	Stck.	.	45	.	55
363.	Matratzen aus Gummi elasticum und anderm Material	„	24	.	28	80
364.	Calcothar (Caput mortuum)	Pfd.	2	.	2	40
	Elephantenzähne (s. Elfenbein, rohes).					
365.	Coloquinten	„	2	10	2	50
366.	Farben, zubereitete, in Teig, Stangen und Täfelchen	„	12	.	14	40
367.	flüssige u. in Pulver, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse. . .	„	9	.	10	80
368.	mit Oel zubereitete in Blasen . .	„	2	25	2	70
369.	Halsbänder, schmerzstillende, das Zahnen der Kinder befördernde (Anodyne necklaces)	Stck.	1	50	1	80
	Zirkel (s. Eisenwaaren).					
370.	Water-Closets aller Art.	„	50	.	60	.
371.	Stichblätter (zu Degen) aller Art von Stahl oder Metall	„	1	50	1	80
372.	Contrayerba (Giftwurzel)	Pfd.	.	80	1	.
373.	Eingemachtes (zur Nahrung dienend) einschliefslich des Gewichts der Gefäfse .	„	2	.	2	50
374.	Corallen, roh	„	1	80	2	40
375.	bearbeitet, in Cameen, Perlen und in jeder andern Gestalt . .	„	45	.	54	.
376.	Corallenmoos (Corallina officinalis) . . .	„	.	30	.	35
377.	Haken u. Oesen von leonischem Draht, von Eisen- und Messingdraht, platirt oder unplatirt, einschliefslich des Gewichts der Kästchen, Cartons und Papiere, in denen sie eingehen	„	6	.	7	20
378.	Kork in Tafeln oder Planken	Arroba.	.	75	1	.
379.	bearbeitet aller Art, soweit solcher in diesem Tarif nicht besonders genannt ist	Pfd.	3	.	4	.
380.	Schnurren von Gummi, Zwirn, Wolle, Haar oder Seide, an Lorgnetten, Taschenuhren oder zu anderm Gebrauch . .	Unze.	4	50	5	40
381.	Mutterkorn, eine Schmarotzerpflanze, die sich im Getreide, vorzüglich im Roggen zeigt	„	.	60	.	75
382.	Stiefelschäfte von Leder aller Art . . .	Stck.	12	.	14	40
383.	Rinde, von Korkeichen, Eichen, und andern Bäumen, die zum Gerben dient .	Ctr.	1	20	1	60
384.	des Gewürznelkenbaums, unter der Benennung Mutternelken bekannt	Pfd.	.	60	.	75

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
385.	Rinde, Malambo-Rinde	Ctr.	4	50	5	40
386.	vom Heiligenholz (guajacum sanctum)	Pfd.	1	50	1	80
387.	der Hundszunge (cynoglossum officinale)	„	4	50	5	40
388.	der drymis winteriana	Arroba.	22	50	27	.
389.	Vorhänge, durchsichtige, aller Art mit und ohne Rollen zum Aufwickeln	□ Vara.	6	.	7	20
390.	Costus arabicus oder dulcis	Pfd.	.	75	.	90
	Mandel-Crême (s. Parfümerien).					
391.	Creosot, eine ölige u. brennbare Flüssigkeit die aus dem Theer gezogen wird, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse .	„	4	80	6	40
392.	Trüffeln	„	.	45	.	55
393.	Schmelztiegel von gewöhnlichem Thon .	Dtzd.	.	60	.	75
394.	von Graphit od. Reifsblei .	„	3	60	4	30
395.	Weinstein, krystallisirter	Pfd.	.	90	1	10
396.	Chromsaures Eisen (Mineral aus Eisen u. Chromoxyden)	„	.	10	.	12
397.	Chromsaures Blei oder Königsgelb . . .	„	1	50	1	80
398.	Chromsaures Kali oder Chromgelb . . .	„	.	60	.	75
399.	Kreuze, hölzerne, mit Zinn, Knochen, Elfenbein oder Perlmutter belegt, mit u. ohne eingelegte Arbeit mit u. ohne Fufsgestell, von ein Sechstel bis zwei Drittel Vara	Stck.	1	20	1	45
	mit Kruzifixen von Gold, Silber od. Platina, (s. Gold, Silber u. Platina, verarbeitetes).					
400.	mit Kruzifixen von andern Metallen u. Materialien, zahlen pr. Stück 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge nach dem Werthe.					
401.	Quadranten in Kästen von Pappe, Holz, Metall od. Leder, mit u. ohne Glas, bis sechs Zoll im □	Dtzd.	3	.	3	60
402.	von gröfseren Dimensionen, als die vorhergehenden . . .	„	6	.	7	20
403.	Kupferstiche u. Lithographien unter Glas u. Rahmen zahlen pr. Stück unter nationaler Flagge 30 % und unter fremder Flagge 36 % nach dem abgesch. Werthe.					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
404.	Cubeben	Pfd.	1	50	1	80
405.	Löffel, (Efs- und Thee-) und Gabeln von Horn, Knochen, Buxbaum oder irgend einem andern Material. .	Grofs.	27	.	32	40
406.	und gröfsere Löffel von Zinn, Eisen, Zink oder irgend einem anderen ordinären Metall	Pfd.	2	10	2	55
407.	von Elfenbein	Dtzd.	4	50	5	40
408.	Messer, Tisch-, mit Heften v. Horn, Fischbein, Knochen oder Holz . . .	„	2	25	2	70
409.	mit Heften von Schildpatt, Gold- od. Silberblatt, schlichtem Messing, Elfenbein oder Perlmutter. . .	„	7	50	9	.
410.	u. Gabeln, grofse, zum Vorlegen mit Heften von Horn, Fischbein Knochen oder Holz	„	3	60	4	32
411.	mit Heften von Schildpatt, Gold- od. Silberblatt, schlichtem Messing, Elfenbein oder Perlmutter . .	„	12	.	14	40
412.	krumme, gerade oder von anderer Gestalt od. Gröfse, zum Kunst- od. Handwerksgebrauch . . .	Dtzd.	4	.	4	80
413.	von Schildpatt, Knochen, Holz, Elfenbein od. Perlmutter, Papier zu schneiden (Falzbeine) . . .	„	3	60	4	30
414.	Perlen von Stahl, od. von vergoldetem od. versilbertem Metall, od. ohne Vergoldung und Versilberung, von allen Gröfsen, einschliefslich des Gewichts der Kästchen oder des Papiers, worin sie eingehen . .	Pfd.	6	.	7	20
415.	von Holz oder bearbeiteten Korallenbohnen u. gebohrt, zu Rosenkränzen	„	.	90	1	10
	Metallsaiten zu musikalischen Instrumenten, s. Draht.					
416.	Darmsaiten zu dergleichen Instrumenten .	Unze.	.	90	1	10
417.	Hirchhorn, auch geraspelt	Arroba.	2	40	3	20
418.	Häute, Carabao-, Hirsch- und Rinds-, Erzeugnifs der Philippinischen Inseln und von da eingehend, getrocknet, gesalzen oder ungesalzen . . .	Ctr.	4	50	45	.
419.	grün gesalzene	„	3	.	40	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
420.	Häute, behaarte, Esels- Rofs- u. Büffelhäute, von Seehunden u. Seekälbern, getrocknet, gesalzen oder nicht gesalzen, die Felle von Jährlingen u. ältern Thieren, sowie die von ungeborenen derselben Gattungen, als Erzeugnifs der span. Besitzungen v. Amerika u. daher eingehend	Ctr.	15	.	55	.
421.	als Erzeugnisse fremder Besitzungen von Amerika, u. aus irgend einem Hafen daher eingehend	„	25	.	65	.
422.	aus Europa, ohne Unterschied der Länder	„	35	.	75	.
423.	grün gesalzene, als Erzeugnifs der spanischen Besitzungen v. Amerika u. daher eingehend	„	8	40	48	.
424.	als Erzeugnifs fremder Besitzungen v. Amerika u. daher eingehend .	„	14	.	54	.
425.	aus Europa, ohne Unterschied der Länder	„	20	.	56	.
	gegerbte, s. Felle.					
426.	gegerbt und zu Bändern, Trommelfellen etc. in Stücke zerschnittene	Pfd.	2	25	2	70
427.	geprefst u. zu Zierrathen u. Reliefs bearbeitet	„	9	.	10	80
428.	Curcumä, Wurzel der langen und runden Curcumä	„	.	20	.	25
429.	Hirschfänger, mit Griffen u. Gefäfsen von Horn, Fischbein, Eisen, Knochen, Messing, gemeinem Metall oder Holz, mit oder ohne Scheiden . .	Stck.	7	50	9	.
430.	mit Griffen von Schildpatt, Elfenbein, vergoldetem od. versilbertem Metall oder Perlmutter, fein od. damascirt, sie mögen mit Blattsilber verziert sein oder nicht, mit od. ohne Scheide, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
431.	Würfel, v. Muschelschalen, Knochen, Elfenbein oder Perlmutter	Dtzd.	1	50	1	80
432.	Datteln	Pfd.	.	60	.	75
433.	Daucus (atamantha cretense, cretische Vogelnester)	„	2	25	2	70
434.	Fingerhüte, von fein polirtem Stahl, Knochen, Elfenbein, vergoldetem, versilbertem od. emaillirtem Metall oder Perlmutter . . .	Grofs.	36	.	43	20
435.	ordinäre eiserne od. messingene	„	4	80	5	75
436.	Stiefelknechte aller Art	Dtzd.	7	20	8	65
437.	Lichtscheeren von Stahl oder Eisen mit Federn und Füfsen . .	„	4	50	5	40
438.	stählerne, feiner gearbeitete, mit Füfsen u. Federn zur Beseitigung der Schnuppe	Stck.	3	.	3	60
439.	eiserne, gemustert od. schlicht ohne Füfse u. Federn .	Dtzd.	3	.	3	60
440.	Material von dem Rumpf fremder Schiffe zahlt 8 % nach dem abgesch. Werthe.					
	Diadem, (s. Putz).					
441.	Diamanten mit beinernen, hölzernen oder metallenen Heften zum Glasschneiden .	Stck.	3	.	3	60
	Zeichnungen, Landschaften (s. Kupferstiche).					
442.	Diptam, cretischer, oder Dosten	Pfd.	1	50	1	80
443.	Zähne, künstliche, die natürlichen nachahmenden	Dtzd.	24	.	28	80
444.	von wilden Schweinen, Wölfen od. Seekälbern	Pfd.	1	20	1	45
445.	Wischer, lederne, für Zeichner, (Estompes)	Hundert.	6	.	7	20
446.	von Papier	„	3	75	4	50
447.	Dividivi, Frucht der Caesalpinia	Arroba.	3	.	3	60
448.	Dauben oder Stäbe, von Hamburg od. Rumelien	Tausend.	60	.	90	.
449.	aus andern Orten und Ländern .	„	30	.	60	.
450.	Zuckerwerk u. Confituren, trocken oder in Syrup, eingedickte Säfte, Biscuit (Zuckerbrod) Syrupe zu Erfrischungen etc. einschliefslich des Gewichts der Gefäfse, wenn es ordinäre sind, u. nicht Pappkasten, welche den Zoll nach dem betreffenden Artikel zahlen	Arroba.	25	.	30	.
451.	Blanchets, stählerne, zu Schnürleibern . .	Pfd.	2	40	2	90

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
452.	Elemi, Gummi	Pfd.	.	80	1	.
453.	Schiffe od. Fahrzeuge, eiserne, ohne Unterschied der Ladungsfähigkeit . .	pr. Tonne zu 20 kastil. Ctrn.	.	.	50	.
454.	hölzerne von 400 Tonnen an . .	„	.	.	120	.
455.	Pflaster, Blasen-Zug-	Pfd.	12	50	15	.
456.	Wachstuch auf hänfenem Canevas, bunt bedrucktes zu Fufsdecken . .	„	.	60	.	75
457.	auf baumwollenem, hänfenem, wollenem od. leinenem Grund, aller Art, farbig, bedruckt u. in jeglicher Gestalt . . .	„	3	.	3	60
458.	auf seiden. Grund (Wachstafft)	„	7	50	9	.
459.	Pfeilkraut oder Kolbenrohr, in jedweder Form u. zu jedwedem Geräth verarbeitet	Ctr.	7	50	10	.
460.	unbearbeitet	„	.	80	1	.
461.	Metallgewebe od. Drathgeflecht aller Art, in Körbchen, Bienenhauben od. Masken, Kaminvorsetzern, Laternen, Stürzen zu Schüsseln, Tellern u. andern ähnlichen Gegenständen	Pfd.	4	50	5	40
462.	Strickleitern	Arroba.	37	50	45	.
463.	Skammoniumharz	Pfd.	8	.	9	60
464.	Flinten, Jagd-, ordinäre oder gewöhnliche, einfache	Stck.	100	.	120	.
465.	doppelte	„	200	.	240	.
466.	Luxus-, ohne Rücksicht auf die Zahl der Rohre, zahlen pr. Stck. 30 % unter nationaler u. 36 % unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
467.	Schreibzeuge mit allen zugehörigen Stücken, von Glas, Holz, vergoldetem oder versilbertem Metall od. Porzellan, mit Untersetzern von demselben Material, mit od. ohne eingelegte od. erhabene Arbeit u. andre Verzierungen, zahlen pr. Stck. 25 % unter nationaler, und 30 % unter fremd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
468.	Sculpturen, Verzierungen, erhabene u. alle zur Bildhauerei und Baukunst gehörige Arbeit, die in diesem Tarif nicht namentlich genannt ist, auch Arbeiten v. Stein-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	pappe, zahlen pr. Stck. 6 % unter nationaler und 8 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
469.	Essenzen (ätherische Oele), Zimmt-, Lavendel- u. Münz-, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse . .	Pfd.	18	.	24	.
470.	Rosen-	Unze.	7	20	9	60
471.	von allen andern Blüthen, Blumen, u. Früchten, zu Parfümerien, Likören u. zu allem and. Gebrauch	Pfd.	2	20	2	90
472.	Globen, Erd- u. Himmels-, v. Pappe, Messing, Leinwand, Holz od. Metall, sowie die von Papier auf baumwollner Unterlage, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremd. Flagge n. d. abgesch. W.					
473.	Feuerstahle, einfach oder in Kästchenform	Dtzd.	.	90	1	10
474.	Schmalte, Kobalt-, u. andre aus Metalloxyden bereitete Metalle	Pfd.	.	25	.	35
475.	Schmirgel, in Stücken oder pulverisirt . .	„	.	10	.	15
476.	Degen, Rappiere u. Säbel, mit ord. Griffen od. Gefäfsen v. Stahl, Horn, Fischbein, Leder, Eisen, Holz od. Metall, u. mit unechten Steinen verziert, mit oder ohne Scheiden .	Stck.	16	.	19	20
477.	mit feinen Griffen od. Gefäfsen von Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter, mit oder ohne Scheiden	„	30	.	36	.
	mit Gefäfsen v. Gold, Silber od. Platina (s. verarbeitetes Gold, Silber u. Platina).					
478.	Spartogras, unverarbeitet	Ctr.	1	80	2	40
479.	und Koir, verarbeitet. . . .	„	25	.	30	.
480.	Flufsspath	„	.	15	.	20
481.	Spiegel mit viereckigem, ovalem od. rundem Glas, bis 6 Zoll hoch, in Blech, Messing, Holz, Papier oder Zink gefafst	Dtzd.	2	25	2	70
	Anmerk. Spiegel von mehr als 9 Zoll Dimension, wie sie dieser Tarif enthält, zahlen den Zoll von den Gläsern u. Rahmen nach den bezügl. Artikeln.					

No. der Artikel	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
482.	Spiegel der nämlichen Art, mit Gläsern von 7 bis 9 Zoll einschliefslich . .	Dtzd.	6	.	7	20
483.	mit Gläsern jeder Gröfse bis 9 Zoll Höhe einschliefsl. u. mit Rahmen von Holz, mit Metallstreifen eingelegt oder mit Metall belegt .	„	10	50	12	60
484.	mit zwei runden Gläsern, bis 9 Zoll hoch, eins für die natürl. Gröfse, das andere zur Vergröfserung, mit hölzernem Rahmen und Fufs	„	15	.	18	.
485.	Spermaceti, im rohen Zustande	Pfd.	.	60	.	75
486.	Spika (valeriana celtica)	„	.	80	1	.
487.	Spikenarde (andropogon nardus)	„	9	.	10	80
488.	Brandröhren u. Lunten zu Sprengarbeiten in Bergwerken und Steinbrüchen . .	„	4	50	5	40
489.	Schwämme, ordinäre	„	1	50	1	80
490.	feine	„	3	.	3	60
491.	Platina	„	8	.	9	60
	Sporen, eiserne oder metallene (s. Eisen u. Messing, verarbeitetes).					
	von Gold, Silber, Platina (s. Gold, Silber, Platina, verarbeitetes).					
492.	Knopfgras (Schönanthe, andropogon schönanthus)	„	.	90	1	10
493.	Läusekrautsaamen (der Saame des delphinium staphisagria).	„	.	40	.	50
494.	Kammgarn, wollenes, einfach od. zwei- u. mehrfädig gedrehet, roh od. ungebleicht u. ungefärbt, von allen Qualitäten u. Nummern	„	3	50	4	30
495.	einfach, gewaschen od. gebleicht, von allen Qualit. u. Nummern	„	5	.	6	.
496.	in zwei oder mehr Fäden gezwirnt, sowie gefärbtes aller Art und in allen Farben. .	„	7	20	8	65
497.	Kupfer- u. Stahlstiche als Kunsterzeugnisse u. zu wissenschaftlichen Zwecken, Zeichnungen, Landkarten, Landschaften, Pläne auf Papier od. Pergament, v. jeder Gröfse, auch Holzschnitte u. Lithographien, illuminirt od. nicht, auch mit u. ohne Reliefdruck, einfach oder in Rahmen, sowie Vorlegeblätter zum Schreiben. . . .	„	15	.	18	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
498.	Zinn in Stangen od. Blöcken, gereinigt od. ungereinigt, neu oder alt . . .	Ctr.	30	.	36	.
499.	direkt aus Asien eingeführt. . . .	„	9	.	30	.
500.	Blatt- (Staniol)	Pfd.	1	20	1	45
	in jeder anderen Form (s. besonders).					
	Holz- u. Spahngeflechte mit od. ohne Seide gewebt (s. Spahn- u. Strohgeflechte).					
501.	Strohgeflechte, italienische, u. Reisstrohgefl.	„	7	50	9	.
502.	Stint, Seestint	„	10	.	12	.
503.	Heede (Stuppe), getheert, zum Kalfatern .	Ctr.	10	.	12	.
504.	Storax oder flüssiger Ambra (Liquidambra)	Pfd.	.	30	.	36
505.	in Stücken oder Tafeln (Balsam des storax officin.)	„	.	60	.	70
506.	in lacrimis od. in Mandelform (Balsam des storax off.)	„	4	.	4	80
507.	Extract, Ratanha- u. Extract aus d. Wurzel der Krameria, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse	„	3	.	3	60
508.	Strichnin, aus d. Strichneen gezogenes Alkali	„	20	.	24	.
509.	Bestecke (Etuis), Brieftaschen und Börsen aller Art u. von jeglichem Material, bis 9 Zoll (lang) mit chirurgischen Instrumenten	Stck.	12	.	14	40
510.	von 10 Zoll und mehr	„	30	.	36	.
511.	von Pappe, Eisen, Blech, Knochen, Holz, Metall, Leder od. Fischhaut mit Zirkeln u. andern mathematischen Instrumenten bis 6 Zoll .	„	6	.	7	20
512.	über 6 Zoll	„	12	.	14	40
513.	Ueberzüge u. Futterale von Pappe, zu Fächern, Brillen, Ohrbehängen, Tischbestecken, Lanzetten, Rasirmessern, Behängen, Uhren, Bijouterien, Scheeren, Trinkgeschirren u. andern Gegenst. gleicher Gröfse	Dtzd.	1	20	1	45
	Anmerk. Die in d. Futteralen etc. enthaltenen Gegenstände zahlen nach Maafsgabe ihrer Beschaffenheit.					
514.	von Eisen, Messing oder Holz, so wie die mit Schafleder und mit Leder u. Fell von andern Thieren und mit Fischhaut überzogenen	„	3	60	4	30

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
515.	Bestecke von Pappe, Eisen, Blech, Holz, Leder u. diesem ähnlichen Material, mit einem od. zwei Rasirmessern u. mit Abziehstein u. Streichriem.	Stck.	4	50	5	40
	Anmerk. Die Etuis, welche mehr als zwei Messer enthalten, zahlen den hier festgesetzten Zoll und aufserdem den der überschiefsenden Zahl entsprechenden.					
516.	von vier Zoll ins Geviert mit kleinen Werkzeugen von Stahl oder Eisen und mit Heften dazu von Eisen, Holz oder Elfenbein, zum Reinigen der Zähne	„	2	10	2	50
517.	mit sieben Rasirmesserklingen und einem Heft	„	7	50	9	.
518.	oder Necessaires von Pappe, Holz, Leder und jedwedem andern Material u. zu jedwedem Gebrauch und in allen Formen, mit und ohne Musikwerke, Nadelbestecke und alle übrigen Etuis, Futterale etc., die nicht in andern Artikeln dieses Tarifs begriffen sind, zahlen pr. St. 20 % unter nationaler, und 24 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
	Oefen, von Eisen od. jedwedem andern Material, in allen Formen u. zu jeglichem Gebrauch (s. Kamine).					
519.	Euphorbium, Gummiharz d. Euphorb. officin.	Pfd.	.	60	.	75
520.	Schärpen u. Gürtel von Leinen oder Wolle, von jeder Art und Gröfse . .	Dtzd.	72	.	84	40
521.	seidene	Pfd.	60	.	72	.
	Fensterspangen oder Riegel (Espagnolettes) von Eisen oder Metall (s. Eisen und Messing, verarbeitetes).					
522.	Schiffslaternen, Schiffspumpen, Windschirme u. Röhren von allen Gestalten u. Grössen, ausschliefslich der Thara . . .	Arroba.	45	.	60	.
523.	Laternen, gewöhnl. v. Krystallglas od. Blech, sowie von Talk, von jeder Form u. Gröfse	Stck.	3	.	3	60

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
524.	Laternen, Wagen- (Kutsch-) zahlen pr. St. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge, n. d. abgesch. Werth.					
525.	Kartoffelmehl	Ctr.	4	.	4	80
	Chenille, seidne jeder Art u. Farbe (s. Seide).					
526.	Filz von Wolle zum Belegen der Klavierhämmerchen	Pfd.	15	.	18	.
	Flöten (s. musikalische Instrumente).					
527.	Fransen, Eicheln, Schnüre, Geflechte und sonstige Posamentierarbeiten, aller Art und von jeglichem Material, aufser Baumwolle, Gold u. Silber, zahlen pr. Pfd. 30 % unt. nationaler u. 36 % unter fremder Flagge, n. d. abgesch. Werthe.					
528.	und Tressen (Galonen), sowie Fäden von Gold und Silber, aufser Militair-Insignien, zahlen pr. Pfd. 30 % unt. national., u. 36 % unt. frmd. Flagge, n. d. abgesch. Wrth.					
529.	Aderlafseisen für Thierärzte	Stck.	.	30	.	35
530.	Blüthen und Blumen: Zimmetblüthen . .	Pfd.	2	.	2	40
531.	Benzoë-Blumen (acid. benzoïc. sublim.)	„	2	.	2	40
532.	Hopfenblüthen (Hopfen)	Arroba.	4	.	4	80
533.	Camillen-, Pomeranzen-, Veilchen- u. and. Arten v. Blüthen u. Blumen	Pfd.	.	80	1	.
534.	Blumen und Früchte, künstliche, fertige .	„	60	.	72	.
535.	Rappiere	Stck.	1	50	1	80
536.	Folio indico (malabathum), Blätter des .	Pfd.	1	80	2	20
537.	Deckel u. Boden, hölzerne, zu Guitarren .	Dtzd.	1	80	2	20
538.	Phosphor, zur Verfertigung v. Zündhölzchen	Pfd.	4	.	4	80
539.	Pulverhörner und Pulverflaschen von Horn, Pappe, Kupfer, Leder u. Fischhaut, mit und ohne Mundstücken	Stck.	1	50	1	80
540.	Flacons von Porzellan mit Metallbeschlag, von Steinen mit u. ohne Metall, und von Metall mit Email zur Nachahmung des Porzellans, zu wohlriechenden Wassern	„	1	80	2	20
	Flacons von Porzellan od. Glas zu gleichem Zweck (s. das betreffende Material).					
541.	Flaschen v. Glas, überzogene, bis zur Gröfse von zwei Quartillos	„	1	80	2	20

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
542.	Flaschen und überhaupt grofse Glasflaschen, mit Flechtweiden oder jedem andern ähnlichen Material umflochten	Stck.	2	40	2	90
	Flaschenkelter (s. Kasten etc.)					
543.	Früchte (Obst) in Branntwein, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse . . .	Arroba.	20	.	25	.
544.	trockene aller Art	„	4	50	5	40
545.	frische aller Art	„	1	50	1	80
546.	Blasbälge, grofse u. kleine, für Schmieden, zahlen pr. St. 30 % unt. nationaler u. 36 % unt. frmd. Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
547.	als Kamingeräth	Stck.	7	50	9	.
548.	Tabakdosen (eine kleine birnförmige Art, fusique genannt) von Horn, Knochen oder Holz	Dtzd.	5	.	6	.
549.	Galgant, Wurzel der Alpinia galganga . .	Pfd.	.	40	.	50
550.	Galbanum (Gummiharz)	„	.	80	1	.
	Vieh.					
551.	Esel	Stck.	24	.	28	80
552.	Pferde, Hengste u. Stuten üb. das bestimmte Maafs u. von bekanntem Alter .	„	80	.	100	.
553.	welche die Kennung verloren haben	„	120	.	150	.
554.	Wallachen über das bestimmte Maafs, ohne Unterschied des Alters . .	„	1600	.	2000	.
555.	Hengste oder Wallachen u. Stuten, unter dem bestimmten Maafse, ohne Unterschied des Alters .	„	200	.	240	.
556.	Ziegen, mit u. ohne Junge, u. Ziegenböcke	„	10	80	13	.
557.	Ziegenlämmer, von den Müttern getrennt, bis zum Alter von 2 Jahren	„	6	.	7	20
558.	thibetanische Ziegen, zur Verbesserung der Wolle	„	1	20	2	40
559.	Schweine, junge, bis zu dem Alter von 6 Monaten, oder magere . . .	„	18	.	21	60
560.	über 6 Monate alt, oder gemästete	„	75	.	90	.
561.	Schaafvieh, Lämmer, v. d. Müttern getrennt, bis zu d. Alter v. einem Jahre	„	6	.	7	20
562.	Schaafböcke, Hammel u. Mutterschaafe mit oder ohne Lämmer	„	9	.	10	80
563.	Zuchtstäre u. Mutterschaafe aus Deutschland und England zur Verbesserung der Wollzucht	„	.	90	1	80

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
564.	Maulesel, Füllen bis zum Alter von einem Jahre, das Ende Juni voll ist	Stck.	60	.	72	.
565.	von einem Jahre bis drei Jahre	„	150	.	180	.
566.	von drei Jahren und mehr . .	„	200	.	240	.
567.	Rindvieh, Rinder, Fersen, (Schilben) und Kälber unter zwei Jahren .	„	32	.	38	.
568.	Ochsen u. Kühe, von zwei bis drei Jahren	„	60	.	72	.
569.	Bullen u. Zuchtkühe, über drei Jahre alt	„	68	.	82	.
570.	Ketten und Berlocken v. Stahl, Eisen und vergoldetem od. versilbertem Metall, zu Taschenuhren, zu Degengehängen u. ähnlichem Gebrauch, mit oder ohne Email u. unechte Steine	Pfd.	4	50	5	40
571.	Haken von Stahl und Eisen, mit blechernen Ketten, mit Leder oder Riemen überzogen, zu Degen u. Karabinergehängen	„	3	60	4	30
	Zahnzangen von Eisen für Zahnärzte (s. chirurgische Instrumente).					
572.	Wagenwinden, eiserne, ...	Stck.	30	.	36	.
573.	Bärentraube	Arroba.	3	75	4	50
574.	Enzian	Pfd.	.	20	.	25
575.	Ingber	Arroba.	6	.	7	20
576.	Spritzen (kleine), v. Glas, Zinn, Eisen, Knochen oder Elfenbein	Dtzd.	5	40	6	50
577.	Weid	Arroba.	.	60	.	75
578.	Luftballons v. Tafft oder Thierblasen, zur ländlichen Belustigung zahlen pr. Stck. 20 % unter nationaler und 24 % unter fremder Flagge, n. d. abgesch. Werthe.					
579.	Gummi, — Akajou	Pfd.	1	.	1	20
580.	Arabicum oder Senegal . . .	„	.	40	.	50
581.	gemeines berberisches genannt	„	.	30	.	35
582.	Copal	„	.	60	.	75
583.	elasticum, unbearbeitet . . .	„	.	25	.	35
584.	in Fadenform zerschnitten . . .	„	3	.	3	60
585.	bearbeitet, in allen Formen u. Gegenständen, die in					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	diesem Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind . .	Pfd.	10	.	12	60
586.	Gummi China	„	2	50	3	.
587.	Nachtmützen, leinene	Dtzd.	10	80	13	.
588.	wollene.	„	36	.	43	20
	seidene, (s. Gewebe, seidene).					
589.	Gradbogen (Winkelmesser) metallene, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unt. fremd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
590.	Avignonbeeren	Pfd.	.	30	.	35
591.	Cochenille	„	3	.	3	60
	Gesundheitskörner, Franksche (s. Pillen).					
592.	Krapp (Färberröthe) gemahlen u. ungemahlen	Arroba.	21	.	25	20
593.	Wachholderharz	Pfd.	.	60	.	75
594.	Guano (Dünger) auch Taubendünger . .	Ctr.	.	40	1	20
595.	Handschuhe, lange und kurze, auch Halbhandschuhe aller Art und v. jeglichem Material, aufser baumwollenen u. seidenen	Dtzd.	36	.	43	20
	seidene, (s. Gewebe, seidene).					
596.	Besätze, Beschläge u. Einfassungen (Guarniciones) ohne Gelenke und Gewinde, von Horn, Fischbein, Eisen od. ordinärem Metall, zu Brillen etc.	„	1	20	1	45
597.	von Stahl und Schildpatt . . .	„	3	60	4	30
598.	mit Gelenken und Gewinden, von Horn, Fischbein, Eisen oder ordinärem Metall, versilbert od. unversilbert zu Brillen mit zwei oder vier Gläsern	„	5	40	6	50
599.	mit Gelenken etc. von Stahl oder Schildpatt	„	18	.	21	60
600.	v. Horn, Fischbein, Eisen, Knochen oder Metall zu einfachen Linsen	„	2	70	3	25
601.	zu Doppellinsen	„	4	50	5	40
602.	von Schildpatt, Elfenbein, vergoldetem oder nicht vergoldetem Metall, od. Tombak zu einfachen Linsen	„	18	.	21	60
603.	zu Doppellinsen	„	28	50	34	20
604.	Griffe oder Gefäfse und Scheiden v. Stahl,					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	mit Ringen, Ortbändern u. andern Verzierungen, vergoldet oder versilbert, zu Degen oder Säbeln .	Garnitur.	18	.	21	60
605.	Griffe v. Stahl od. Metall, mit dergleichen Ortbändern	„	12	.	14	40
606.	einzeln v. Stahl, schlicht od. façonnirt, zu Degen, Rappieren, Säbeln	Stck.	6	.	7	20
607.	v. Schildpatt, Elfenbein, fein vergoldetem oder versilbertem Metall, Perlmutter oder Email	„	12	.	14	40
608.	Gummi Gutta	Pfd.	2	.	2	40
609.	Gutta Percha, unbearbeitet	„	.	40	.	50
	bearbeitet in Platten, Sohlen oder zu anderm Gebrauch	„	1	50	1	80
610.	Tonkabohnen	„	4	.	4	80
611.	Harfen, (s. Instrumente, musikalische).					
612.	Schnallen aller Art von Stahl, Eisen oder Metall, lackirt, verzinnt, blau angelaufen oder nicht, zu Cravatten, Pantalons, Hüten und Hosenträgern	„	1	50	1	80
613.	von Stahl, Elfenbein, Metall od. Perlmutter, mit od. ohne Steine, zu Degenkuppeln	„	4	50	5	40
614.	von vergold. od. versilb. Stahl	„	6	.	7	20
615.	von lackirtem oder verzinntem Eisen, auch andre Gegenstände dieser Art, zu Reitzeugen, Kutschpferdegeschirren u. ähnlichem Gebrauch	„	.	45	.	55
616.	von vergoldetem od. versilbertem Eisen oder Metall	„	.	90	1	10
617.	Herzwurzel (Wurzel des Colchicum variegatum	„	.	40	.	50
	Eisen-Waaren zum Kunst- und Handwerksgebrauch mit od. ohne Stiele, Hefte etc.:					
618.	ordinäre wie Flechen, Karste, Aexte u. Krummhauen, Meisel, grofse Ahlen, Beile, Bandmesser, Mauerkellen, Tischler-, Zimmermanns- u. Schuhmacherhämmer, Punzen, Kneifzangen und ähnliche Gegenstände	„	.	60	.	75

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	Eisenwaaren:					
619.	feine, wie Uhrmacher- u. Drahtzangen aller Art, Bohrer, Grabstichel, Hobel, Schraubkloben u. Feilkluppen, Raspeln, Hohlmeis., Stechbeut., Schlicht- u. Simshobel (Carnieshobel), Drahtzieheisen, Schlichten, Feilen, kleine Sägen, Drahtkneifzangen, Schuhmacherzangen, Schraubenkluppen mit den zugehörigen Patrizen, Handschrauben u. ähnliche Gegenstände	Pfd.	1	20	1	45
620.	Windelbohrer, auch mit metallnen Griffen	Dtzd.	5	.	6	.
621.	Zirkel von Eisen oder Messing . . .	„	2	40	2	90
622.	Haarzirkel	„	4	.	4	80
623.	Handsägen bis 30 Zoll	„	6	.	7	20
624.	von mehr als 30 Zoll . .	„	10	.	12	.
625.	Langsägen	Pfd.	.	40	.	50
626.	Schweifsägen bis 20 Zoll	Dtzd.	2	.	2	40
627.	von 21 Zoll und länger	„	5	40	6	50
628.	Schrotsägen bis 40 Zoll	„	12	.	14	40
629.	41 bis 50 Zoll	„	18	.	21	60
630.	51 Zoll und länger . .	„	28	.	33	60
631.	Eisenwaaren, die in dem gegenwärtigen Tarif nicht besonders genannt sind, zahlen pr. Pfund 10 % unter nationaler u. 12 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
	Eisen:					
	Anmerk. Alles alte Brucheisen zahlt die für neues, nicht verarbeitetes Eisen der entsprechenden Klasse festgesetzten Abgaben.					
632.	rohes in Masseln und Gänsen . . .	Ctr.	8	.	9	60
633.	raffinirtes (Feineisen) im Französischen fonte macée od. fin metal, im Englisch. fine metal od. refined metal genannt	„	18	.	21	60
634.	geschmiedet gewalzt od. gehämmert in viereckiger, flacher, runder oder in irgend einer andern Gestalt, von der Stärke von wenigstens einem □ Zoll oder 144 □ Linien im Querschnitt	„	40	.	48	.
635.	gleicher Art v. weniger als einem □ Zoll od. 144 □ Linien im Querschnitt .	„	48	.	57	60

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	Eisen:					
636.	gegossenes in Küchengeschirren, Balconen, Candelabern, Bügel- od. Plätteisen, Gittern, Röhren oder andern Gegenständen aller Art und Gestalt von ordinärer Qualität u. in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt .	Ctr.	60	.	72	.
637.	geschmiedet in denselben ordinären Fabrikaten	„	120	.	144	.
638.	gegossen od. geschmiedet, in denselben Fabrikaten jedoch fein, polirt, lackirt od. mit Verzierungen v. demselben oder von andern Metallen	„	150	.	180	.
639.	in Nägeln oder Zwecken v. gegossenem, geschmiedetem Eisen oder v. Drath bis 2 Zoll oder 24 Linien lang . .	„	64	.	80	.
640.	von 25 Linien einschliefslich u. länger	„	50	.	62	50
641.	in Ringen u. Reifen zu Böttcherwaaren	„	34	50	41	40
642.	in Platten tolles (tôle, Sturzblech?) genannt von 3 od. mehr Linien Stärke zum Bau v. Schiffen od. Dampfkesseln	„	15	.	20	.
643.	verarbeitet zu Gebissen, Vorhänge- und Anschlageschlössern mit und ohne Schlüsseln, Steigbügeln, Fensterriegeln, Flaschenzügen, Schlüsseln, Riegeln, Kloben u. andern ähnlichen in diesem Tarif nicht besonders angegebenen Gegenständen	„	600	.	720	.
644.	in den nämlichen Gegenständen, vergoldet oder versilbert	„	750	.	900	.
645.	in Sensen, wobei die Abgaben von den Wetzsteinen besond. zu bezahl. sind	„	12	.	16	.
646.	in Kutschfedern	„	80	.	96	.
647.	in kleinen Sprungfedern zu Maschinen und anderm Gebrauch	„	200	.	240	.
648.	in gewöhnlichen Pflugschaaren . . .	„	27	.	32	40
649.	in Schrauben aller Art	„	90	.	120	.
650.	in Halfterketten	„	60	.	75	.
	in Ketten zur Ausrüstung der Schiffe (s. Ketten).					
651.	Garn, hänfenes u. leinenes, ungezwirntes .	„	60	.	80	.
652.	gebleichtes	„	75	.	100	.
653.	gefärbtes	„	120	.	144	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
654.	Garn, gezwirntes oder Zwirn, zwei- oder mehrdrähtig, von Hanf u. Flachs	Ctr.	375	.	450	.
655.	Bindfaden	„	250	.	300	.
656.	von Ziegen- oder Kameelhaar, auch Schnuren daraus (Torzal). . .	Pfd.	2	25	2	70
657.	mit Seide gemischt	„	7	50	9	.
658.	Eisenblech, doppeltes oder einfaches . .	Ctr.	60	.	80	.
659.	Kupfer- u. Eisenblechwaaren, Giefskannen, Kaffeebretter, Kästen, Leuchter, Seifenbüchsen, Flaschen-Untersetzer und ähnliche Gegenstände zum häuslichen Gebrauch, lackirt oder bemalt	Pfd.	5	.	6	.
660.	in rohem Zustande	„	2	40	2	90
	Platten, elfenbeinerne zu Schreibtafeln, Malereien etc. (s. Elfenbein, bearbeitetes).					
661.	Senesblätter, alexandrinische oder orientalische, Blätter der orientalischen Cassia .	„	.	90	1	10
662.	Klingen, einzelne, zu Tischmessern . . .	Dtzd.	2	40	2	90
663.	zu Degen und Säbeln	Stck.	4	50	5	40
664.	zu Rappieren	Dtzd.	7	50	9	.
665.	Silberblech, feines, vergoldet od. unvergoldet, emaillirt oder nicht emaillirt . .	Unze.	3	.	3	60
666.	Traubenhülsen	Ctr.	3	.	3	60
667.	Buchenschwamm, zur Zündschwammbereit.	Arroba.	4	50	5	40
668.	Töpferglasur, gelbe	Pfd.	.	90	1	10
669.	Haarnadeln, eiserne und messingene, einschliefslich des Papiers in denen sie befestigt oder verpackt sind	„	1	50	1	80
670.	Gartengewächse, eingemachte oder in Salzwasser eingelegte, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse	Arroba.	6	.	7	20
671.	trockene	„	1	50	1	80
672.	grüne und Wurzeln zur Nahrung	„	.	30	.	35
673.	Spindeln, eiserne, zum Spinnen	Pfd.	.	90	1	10
674.	Ossa sepiae	Arroba.	4	50	5	40
675.	Eier	„	3	.	3	60
676.	Kienrufs, Buchdrucker- u. Elfenbeinschwarz	Ctr.	22	50	27	.
677.	Weihrauch	Pfd.	.	40	.	50
678.	Instrumente, astronomische oder physikalische, die in diesem Tarif nicht					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge oder zu Lande. Real.	Cent.
	namentl. genannt sind, zahlen pr. Stck. 15 % unt. nationaler u. 18 % unter fremd. Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
679.	Instrumente, einzelne chirurgische, darin ebenfalls nicht namentl. genannt, zahlen pr. St. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
	musikalische, und zwar:					
680.	Acordions, bis eine Octave	Stck.	8	.	9	60
681.	von mehr als einer Octave . .	„	16	.	19	20
682.	Harmonika's aller Art	Dtzd.	20	.	24	.
683.	Fagots	Stck.	20	.	24	.
684.	Mandolinen	„	16	.	19	20
685.	Trombons, metallene	„	24	.	28	80
686.	Gonggongs	„	32	.	38	40
687.	Trompeten u. Hörner	„	16	.	19	20
688.	Clarinetten, Oboen, zahlen pr. St. 20 % unt. nationaler u. 24 % unter fremd. Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
689.	Contrabässe	„	60	.	72	.
690.	Klappenhörner u. Pistontrompeten . . .	„	20	.	24	.
691.	Clavicorien und Bafshörner.	„	40	.	48	.
692.	Flageolets von Buchsbaum mit Horn, Knochen oder Metall garnirt . .	„	4	.	4	80
693.	von Ebenholz mit Elfenbein, Perlmutter oder Silber garnirt .	„	8	.	9	60
694.	Flöten aller Art und Gröfse von Glas, Messing, Holz od. Elfenbein zahlen pr. St. 20 % unt. nationaler u. 24 % unt. fremd. Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
695.	Guitarren bis zum Werthe von 200 Realen	„	40	.	48	.
696.	von mehr als 200 R. Werth zahlen pr. St. 20 % unt. nationaler u. 24 % unt. fremd. Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
697.	Harfen zahl. pr. St. 20 % unt. nationaler, u. 24 % unt. frmd. Flagge n. d. abg. Wrth.					
698.	Manucordien und Psalter	„	80	.	96	.
699.	Drehorgeln u. Orgeln in Form eines Schrankes mit Kurbel zahlen pr. St. 20% un-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	ter nationaler und 24 % unter fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
700.	Gröfsere Orgeln aller Art zahlen pr. Stück 20 % unt. nationaler u. 24 % unt. frmd. Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
701.	Fortepianos aller Art und Gröfse bis zum Werthe von 4000 Real. . .	Stck.	1000	.	1200	.
702.	von mehr als 4000 R. Werth zahlen pr. St. 25 % unt. nationaler u. 30 % unter frmd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
703.	Querpfeifen	„	.	60	.	75
704.	Becken	Paar.	45	.	54	.
705.	Triangel	Stck.	4	.	4	80
706.	Waldhörner mit d. zugehörig. Stimmringen	„	40	.	48	.
707.	kleine v. Eisen- o. Messingblech (trompas marinas genannt) .	Dtzd.	.	80	1	.
708.	Bratschen	Stck.	22	50	27	.
709.	Geigen	„	45	.	54	.
710.	Violoncellos	„	75	.	90	.
711.	Instrumente, musikalische, die in gegenwärtigem Tarif nicht enthalten sind, zahlen pr. St. 20 % unt. nationaler u. 24 % unt. frmd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
712.	Ipecacuanha, Brechwurzel	Pfd.	1	60	1	90
713.	Seife, weifse	Ctr.	40	.	50	.
714.	harte	„	64	.	80	.
715.	Steinseife, Schneiderseife genannt .	Arroba.	2	25	2	70
716.	Jalape	Pfd.	.	60	.	75
717.	Gelatine, Gallertschöne, Weinklär, u. flüssige Fulliersche Pulver zum Weinklären	„	.	60	.	80
	Schinken (s. Fleisch, gesalzenes).					
	Tauwerk von Manillahanf (s. Manillahanf, bearbeiteter).					
718.	von Hanf aller Art	Ctr.	60	.	72	.
719.	altes, in Enden, nicht über eine Vara lang	„	6	.	7	20
	Jaspis (s. Marmor).					
720.	Käfige aller Art zahlen pr. St. 30 % unter nationaler u. 36 % unter fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
721.	Spiele, Schach-, Puff-, Damen- u. Dominospiele von Knochen, Holz oder					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	Steinen, u. die einzelnen Stücke dazu von denselben Materialien, auch wenn sie in Kisten eingehen, einschliefslich des Gewichts derselben und der Bretter; sowie auch Spiele von Leder, Thon, Knochen, Zinn, Eisen, Blech, Messing, Holz, Pappe, Blei oder Glas, auch Blasrohre	Pfd.	5	.	6	.
722.	Spiele von Elfenbein	„	15	.	18	.
	Spielzeug (s. Spiele).					
723.	von Zuckerwerk mit Verzierungen oder mit Seide belegt .	Arroba.	60	.	72	.
724.	angekleidete Puppen u. Gliederpuppen aller Art zahlen pr. St. 30 % unt. nationaler u. 36 % unt. fr. Flagge n. d. abg. W.					
725.	Binsen, ganz oder gespalten zu Stuhl- und Sophasitzen und Lehnen	„	15	.	18	.
726.	Laudanum	Pfd.	1	50	1	80
727.	Lack in Körnern	„	1	20	1	45
728.	in Stangen	„	.	80	1	.
729.	in Tafeln	„	.	50	.	60
730.	Siegellack aller Art	„	7	50	9	.
731.	Backsteine von feuerbeständigem Thon zum Bau der Schmelzöfen	Tausend.	36	.	48	.
732.	Sicherheitslampen für Bergleute	Stck.	2	20	2	90
733.	Nachtlichte von Kork, Holz oder Kartenblatt in Pappkästchen, einschliefslich d. Gewichts derselben	Pfd.	1	50	1	80
734.	Wolle, gewöhnliche Schaafwolle	Ctr.	120	.	160	.
735.	sächsiche, bekannt unter der Benennung: primas electorales . . .	„	150	.	180	.
736.	Vicogne	„	70	.	84	.
737.	lange zu Kammgarn	„	60	.	72	.
738.	gekämmte zu Kammgarn	„	140	.	168	.
	Lanzetten, (s. Instrumente, chirurgische).					
739.	Weberschiffchen, schlicht oder mit Metall belegt	Stck.	.	35	.	45
740.	Schnellschützen mit hölzernen oder metallenen Röllchen	„	.	90	1	20
741.	Bleistifthalter von Stahl, Eisen, Knochen oder Metall, schlicht ver-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	goldet oder versilbert, mit oder ohne Kalender . .	Dtzd.	6	.	7	20
742.	Bleistifthalter, gemeine von Holz . . .	Pfd.	3	60	4	30
	von Gold, Silber u. Platina (s. Gold, Silber u. Platina, verarbeitetes).					
743.	Ultramarin, unechter	„	1	80	2	40
744.	echter	Unze.	.	40	.	55
745.	Blei-, Roth- und überhaupt Zeichenstifte von allen Farben	„	.	45	.	60
746.	Graphit und Blutstein (Eisenoxyd) in rohem Zustande	Pfd.	.	45	.	60
747.	Peitschen mit Griffen von Stahl, Horn, Knochen od. Holz, auch übersponnen	Dtzd.	7	20	8	45
748.	mit Griffen von Schildpatt, Elfenbein, vergold. od. versilb. Metall od. Perlmutter	„	21	60	25	90
749.	aller Art f. Kutscher u. Postillone	„	36	.	43	20
750.	Messing in Stangen und Blöcken . . .	Ctr.	160	.	200	.
751.	in Blechen oder Platten, blank od. schwarz	„	200	.	250	.
752.	in halbbearbeitetem Küchengeschirr, wie Schalen zu Kohlenpfannen, Kesseln etc.	Pfd.	3	20	4	.
753.	in gemeinen Quincaillerien und fertigen Waaren, wie Becken, Kohlenpfannen, Füfse zu dens., Bettwärmer, Schöpflöffel, Chokoladenkannen, Waschbecken, Sprachröhre, Kurbeln, Thürriegel und Thürklinken, Schellenzüge oder ähnliche Gegenstände, sowie Messing in Zierathen und Beschlägen aller Art, auch wenn sie vergoldet oder versilbert sind . . .	„	5	.	6	.
754.	Mechoacanmilch (Mehl der Wurzel Convolvulus mechoacana)	„	1	20	1	45
755.	Magnesia	„	.	90	1	10
756.	Brennholz	Ctr.	.	25	.	35
757.	Buchdruckerlettern von Zinn od. Blei, Verzierungen, Leisten u. Vignetten . . .	Arroba.	24	.	28	80
758.	Buchstaben von Zink	Pfd.	2	40	2	90
759.	Notizbücher, mit Schildpatt, Elfenbein, Me-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	tall, Perlmutter, Rosenholz, Leder od. andern Materialien belegt oder überzogen, sowie damascirt, mit Verzierungen von Stahl oder Silber, zahlen pr. Stück 20 % unter nationaler und 24 % unter frmd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
760.	Blattgold oder Blattsilber, echt oder unecht, in Büchern, einschl. des Gewichts der Papiere, in welche sie eingeschlagen sind	Pfd.	4	50	5	40
761.	Bücher von unbeschriebenem Papier, liniirt oder nicht liniirt, theilweise od. ganz in Leder, Leinwand etc. eingebunden	Arroba.	100	.	120	.
762.	und andere gedruckte Sachen, lithographirte Schriften, in fremden Sprachen, roh, geheftet und mit Schmutzdeckeln oder ohne diese, neu od. alt, sowie Wörterbücher und Vocabularien mit der spanischen Uebersetzung	„	15	.	18	.
	Anmerk. Wenn Bücher in Pappe gebunden eingehen, so wird das Gewicht dieser nach einer billigen Abschätzung abgezogen; von diesem jedoch ein Zoll von 40 % nach dem Werth erhoben.					
763.	und andere Drucksachen in spanischer Sprache, in den Fällen, wo ihre Einfuhr erlaubt ist . . .	„	15	.	18	.
	Anmerk. Man sehe den Nachweis der verbotenen Artikel am Ende dieses Tarifs.					
764.	Likopodium	Pfd.	2	10	2	50
765.	Liqueure, versetzte Branntweine, Ratafia etc. einschl. des Gewichts der Gefäfse . .	Arroba.	62	50	75	.
766.	Strumpfbänder, gewöhnliche, aller Art, wenn sie nicht von Seide sind	Dtzd. Paar.	10	.	12	.
767.	von Seide und andere feine	„	25	.	30	.
768.	Feilspäne von Eisen oder Messing . . .	Pfd.	.	15	.	20
769.	Flachs, roher	Ctr.	30	.	36	.
770.	gehechelter	„	40	.	48	.
771.	Laterna-magica's, von allen Gröfsen, zah-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	len pro Stck. 20% unter nationaler und 24% unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
772.	Handlaternen, von jedem Material und ohne Unterschied der Gröfse	Stck.	3	.	3	60
773.	Moos, isländisches	Pfd.	6	.	7	20
774.	Leisten oder Schnitz- und Formerarbeit, vergoldet oder versilbert zu Bilder- etc. Rahmen	„	6	.	7	20
775.	Bleiglätte	Ctr.	15	.	18	.
776.	Marmorplatten, zum Pflastern bis zu einer Viertel-Linear-Vara . .	Stck.	.	45	.	60
777.	bis zu einer Drittel-Vara .	„	.	75	1	.
778.	bis zu einer halben Vara .	„	3	75	5	.
779.	bis zu einer Vara . . .	„	12	.	16	.
780.	von gröfseren Dimensionen, zahlen pr. Stck. 15% unter nationaler und 20% unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe					
781.	Thonwaaren, weifses Steingut, ganz oder theilweise bemalt auch mit sonstigen Verzierungen in Stücken von jeder Gröfse	Arroba.	40	.	48	.
	Anmerk. Die Abfertigung des Töpfergeschirres erfolgt durch Verwiegung der Kisten, Fässer und Körbe, in denen es verpackt ist, sowie es aus den Fahrzeugen gelichtet oder über die Zoll-Aemter auf der Grenze eingebracht wird. Nach Feststellung des Gewichts werden für Kisten und Fässer 20% und für Körbe und ähnliche Verpackung 12% als Tara abgezogen jedoch ohne weitere Abrechnungen für Beschädigungen oder unter irgend einem an-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	dern Vorwand. Demnächst wird zur Eröffnung, Revision und zu den weiteren vorschriftsmäfsigen Operationen, geschritten, um die Interessen der National-Finanzen zu sichern.					
782.	Thonwaaren, europäisches Porzellan, weifs, bemalt oder mit vergoldeten Streifen in Stücken jeder Gröfse	Arroba.	65	.	78	.
783.	dergleichen, vergoldet oder versilbert, mit Verzierungen, Skulpturen, Email, Figuren, feiner Malerei oder mit Reliefs, in Stücken jeder Gröfse, zahlt pr. Arroba 15% unter nationaler und 20% unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
784.	Spiegelgläser, belegte, von 10 bis 13 Zoll Höhe	Stck.	1	20	1	60
785.	„ 14 „ 16 „ „	„	1	80	2	40
786.	„ 17 „ 20 „ „	„	4	50	6	.
787.	„ 21 „ 25 „ „	„	12	.	16	.
788.	„ 26 „ 30 „ „	„	18	75	25	.
789.	„ 31 „ 35 „ „	„	42	.	56	.
790.	„ 36 „ 40 „ „	„	90	.	120	.
791.	„ 41 „ 45 „ „	„	128	.	170	.
792.	„ 46 „ 50 „ „	„	180	.	240	.
793.	„ 51 „ 55 „ „	„	270	.	360	.
794.	„ 56 „ 60 „ „	„	360	.	480	.
795.	„ 61 „ 65 „ „	„	450	.	600	.
796.	„ 66 „ 70 „ „	„	540	.	720	.
797.	„ 71 „ 75 „ „	„	610	.	840	.
798.	„ 76 „ 80 „ „	„	720	.	960	.
799.	„ 81 „ 90 „ „	„	900	.	1200	.
800.	„ 91 Zoll und gröfserer Höhe . .	„	1125	.	1500	.
801.	Schlüsselringe und Schlüsselhaken, eiserne	Pfd.	1	80	2	15
802.	Uhrschlüssel von Stahl oder von vergoldetem und versilbertem Metall, mit oder					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	ohne unechte Steine und mit oder ohne stählerne Rohre	Pfd.	10	.	12	.
	Uhrschlüssel von Gold, Silber, Platina oder Tombak, mit oder ohne Email, Perlen oder edlen Steinen, façonnirt oder schlicht (s. Gold, Silber und Platina, verarbeitetes).					
803.	Flintenschlösser	Stck.	15	.	18	.
804.	Pistolenschlösser	„	9	.	10	80
805.	Macis	Pfd.	6	.	7	20
	Hölzer.					
	Erste Klasse.					
	Anmerkung. Die Hölzer dieser Klasse, welche aus den überseeischen spanischen Besitzungen eingehen, zahlen nur den vierten Theil der festgesetzten Zölle, wenn sie unter nationaler Flagge eingeführt werden.					
806.	1. Gattung: runde Hölzer bis 6 spanische Varas inclusive lang und 1 bis 2½ Zoll im Durchmesser, diese Dimension auf 1 Vara vom Fufse auf gemessen . . .	Stck.	.	30	.	40
807.	2. Gattung: Dergleichen, von 7 bis 10 Varas incl. lang und von 2½ bis 4 Zoll im Durchmesser, diese Dimension bei ⅗ Entfernung vom Fufse auf gemessen .	„	1	45	1	90
808.	3. Gattung: Dergleichen von 11 Varas und länger und von 5 bis 9 Zoll Durchmesser, diese Dimension wie beim vorhergehenden Artikel gemessen	„	6	60	8	80
809.	4. Gattung: Bretter und Planken oder Bohlen von jeder Dimension, zu regelrechten Brettern geschnitten, von 1 Vara Länge, 12 Zoll Breite und 1½ Zoll Dicke, ausgenommen die in der zweiten Klasse genannten	„	.	30	.	40
810.	5. Gattung: Balken (Vigas madres) . . .	Kubikelle[1])	1	55	2	10
811.	6. Gattung: kleinere Balken (Viguètas von 22 Fufs Länge, 12 Zoll Breite und 8 Zoll Dicke, und Cuartones von 16 Fufs Länge 9 Zoll Breite und 7 Zoll Dicke) . .	„	1	.	1	35

[1]) Codo, ¹¹⁄₁₂ der kastilianischen Vara.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	Zweite Klasse.					
812.	Hölzer zu grofsen und kleinen Schiffsmasten bestimmt, wohin auch gehören: Stangen, Bugspriete, Klüverbäume, Segelstangen oder Raaen, Stengen, Krumm- oder Knieholz zum Schiffsbau und Planken von 40 Fufs und länger, 3 bis 4 Zoll dick und 9 bis 10 Zoll breit, zahlen pr. Stck. 2% unt. nationaler u. 3% unt. fremder Flagge, n. d. abgesch. Werthe.					
	Dritte Klasse.					
	Hölzer, feine, wie Tanne, Stechpalme und alle übrigen, die zur Kunsttischlerei, zum Drechseln und zur Verfertigung musikalischer Instrumente und dergleichen Kunsterzeugnissen dienen.					
813.	1. Gattung: Dergleichen Hölzer in Stämmen und Blöcken	Ctr.	1	80	2	40
814.	2. Gattung: Dergleichen, geschnitten und in Fournieren oder Tafeln.	„	9	.	10	80
	Vierte Klasse.					
	Hölzer, balsamische und medizinische.					
815.	1. Gattung: Akazienholz, Cassia-, Nelken-, Rosen-, gelbes Sandelholz, Lignum sanctum oder Guayac- und Tamariskenholz	Pfd.	.	60	.	75
816.	2. Gattung: Griesholz (blaues Sandelholz) und Sassafras	„	1	80	2	15
817.	3. Gattung: Calambak-, China-, Adler-, Aloeholz	„	3	75	4	50
	Fünfte Klasse.					
818.	Farbehölzer, wie Gelbholz, Brasil- u. Brasilett-, Campeche-, Fernambuk-, Füstet-, Sapan-, Nicaragua-, rothes Sandel-, St. Martins-, St. Martha-Holz u. and. ähnliche	Ctr.	1	20	1	60
819.	Sandelholz, rothes, gemahlenes	„	3	.	4	.
820.	Holz, verarbeitetes, in Nadelbüchsen, Kästchen, Körbchen, Etuis, Necessaires und andere ähnliche Gegenstände, leer, auch wenn sie ausgelegt od. mit Verzierungen von Sammt versehen, oder mit Metall garnirt sind, zahlen pr. St. 30 % unter nationaler und 100 % unter fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
821.	Perlmutter, ausgenommen v. Californien .	Ctr.	14	40	19	20
822.	aus Californien	„	10	.	12	.
823.	Nanking, blafsgelber chinesischer, in Stükken von 6 Varas	Stck.	4	50	5	40
824.	von 8 Varas	„	6	.	7	20
825.	blauer	„	6	.	7	20
826.	Nadeln zu Strumpfweberstühlen	Pfd.	1	50	1	80
827.	Manna, die süfse Frucht (?) der rundblättrigen Esche	„	.	90	1	10
828.	Uhrzeiger von Stahl, Eisen oder Messing, zu Taschenuhren, einschliefslich des Gewichts des Papiers und der Pappkästchen, worin sie verpackt sind	Unze.	1	10	1	45
829.	zu Tisch- und Stutzuhren . .	Pfd.	3	.	4	.
	von Gold zu allen Arten von Uhren (s. Gold, verarbeitetes).					
830.	Filtrirsäcke (Beutel) aller Art zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
831.	Decken, gemeine wollene	Stck.	24	.	28	80
832.	von Alpakawolle	„	36	.	43	20
833.	Butter, Spiefsglanz-	Pfd.	7	50	9	.
834.	Cacao-	„	3	.	3	60
835.	Schweineschmalz	Arroba.	18	75	22	50
836.	Kuhbutter.	Pfd.	1	60	2	.
	Maschinen:					
837.	Locomotiven und vollständige Dampfmaschinen, mit Inbegriff der Dampfkessel, der Feuerherde, der Condensationsapparate bei denen mit niederem Druck u. der übrigen Theile, einschliefslich der Kurbeln, zahlen pr. Stck. 2 % unter nationaler und 3 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
838.	vollständige Maschinen zum Spinnen, Weben, Drucken, zur Papierfabrikation, einschliefslich zwei Garnituren von Metallgeweben, Cylinder zu diesen Maschinen, Metall-Cylinder zur Blechfabrikation, Maschinen zur Veredlung der Ackerbau-Er-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	zeugnisse, Maschinen zum Bergbau, zum Bohren artesischer Brunnen u. hydraulische Räder (Turbinen?) zahlen pr. Stck. 3 % unter nationaler und 4 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
	Maschinen:					
839.	vollständige Maschinen aller anderen Art, welche in dem gegenwärtigen Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, zahlen pr. Stck. 6 % unter nationaler u. 8 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
840.	Uebertragungswellen mit den zugehörigen Trägern, Rädern etc., Kessel u. einzelne Stücke aller Arten Maschinen zahlen pr. Stck. 10 % unter nationaler und 12 % unter fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
841.	Bilder-Rahmen von feinem Holz u. vernirt, von Metall oder Masse zu Miniatur-Gemälden . .	Dtzd.	12	.	14	40
842.	von gröfseren Dimensionen, ohne Unterschied d. Form und des Materials, zahlen pr. Stck. 30 % unter nationaler und 36 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
843.	Elfenbein, roh oder unbearbeitet	Pfd.	.	60	.	80
844.	verarbeitet, in Blättern zu Notizbüchern, Gemälden etc. . .	„	6	.	7	20
845.	zu andern Gegenständen verarbeitet, durchbrochen od. nicht, und sonst im Tarif nicht namentlich genannt, zahlen pro Pfd. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremd. Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
846.	Marmor, Alabaster u. Jaspis, unbearbeitet, zahlt pr. Ctr. 40 % unter nationaler u. 50 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
847.	Marmor, carrarischer, geschnitten und in Blöcken zu Statuen roh vorgearbeitet, zahlt pr. Ctr. 6 % unter nationaler u. 8 % unter fremder Flagge n. d. abg. W.					
848.	bearbeitet u. polirt, in allen Arten von Verzierungen, Figuren u. Geräthschaften, die in dem gegenwärt. Tarif nicht besonders genannt sind, zahlen pr. Ctr. 25 % unt. nationaler u. 30 % unt. fremder Flagge n. d. abg. W.					
849.	Masken von Pappe, Wachstuch oder Seide	Dtzd.	9	.	10	80
850.	Licht- und Lampendochte aller Art . . .	Pfd.	3	.	3	60
851.	Rhabarber, weifser (Mechoacan)	„	.	40	.	50
852.	Medaillons oder Ringe von vergoldetem oder versilbertem Metall, mit od. ohne Glas, zur Fassung von Chiffern, Gemälden u. andern Gegenständen	Dtzd.	20	.	24	.
853.	Strümpfe u. Socken, leinene, gestickt, durchbrochen od. schlicht .	Paar.	4	80	6	.
854.	wollene	„	6	.	7	50
855.	Maafse, lederne, für Feldmesser, bis 102 Fufs lang	Stck.	7	50	9	.
856.	bis 200 Fufs lang	„	12	.	14	40
857.	von Eisen, Knochen, Messing od. Holz und mit Zahlen versehen, für Schuhmacher, die Ellen-, Fufs- u. Varamaafse mit Gewinden u. mit Zahlen, die von Leder oder Band in Etui	Dtzd.	12	.	14	40
858.	in Bändern von Leder und Seide mit Zahlen versehen, für sich u. ohne Etui	„	2	25	2	70
859.	Meridiane von Messing oder Stein, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. W.					
860.	Metronome	Stck.	6	.	7	20
861.	Mikroskope, mit einer Linse, mit Kästchen od. mit Belegung v. Schildpatt, Knochen, Holz, Elfenbein, Metall od. Perlmutter, die zur Untersuchung von Saamenkörnern und die Fadenzähler	„	1	50	1	80

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
862.	Mikroskope von zwei oder mehr Linsen in Form von Perspektiven mit Kästchen (Gehäusen) od. mit Belegung mit denselben Materialien wie die vorhergehenden, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
863.	concave, blos von Glas, mit verschiedenen Saamenkörnern darin	Dtzd.	3	60	4	30
864.	Honig, Bienen-	Arroba.	9	.	10	80
865.	Rohr-	„	2	25	2	70
866.	Flechtweiden, zu Körben u. and. Arbeiten	Ctr.	1	50	1	80
867.	Erz, Antimonium-	„	1	80	2	40
868.	Kupfer-	„	.	90	1	20
869.	Zinn-	„	2	40	3	20
870.	Eisen-	„	.	60	.	80
871.	Gold-	—	frei.		frei.	
872.	Silber-	—	frei.		frei.	
873.	Mirobolanen	Pfd.	.	90	1	10
874.	Myrrhen, gemeine	„	.	80	1	.
875.	Modelle von Stahl, Pappe, Gufseisen, Holz, Metall aller Art oder Gyps, zahlen pr. Stck. 6 % unter nationaler und 8 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. W.					
	Formen, kupferne, zur Verfertigung von Nudeln u. ähnlichen Fabrikaten (s. Kupfer, verarbeitetes).					
	zum Zeugdruck (s. desgl.)					
876.	hölzerne zum Druck von Wachstuch, Papier u. Geweben zahlen pr. Arroba 20 % unter nationaler und 24 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
877.	von Papier, um Fächer zu fälteln	Dtzd.	1	80	2	15
878.	von Gyps, zu Confituren, Früchten etc.	Pfd.	.	30	.	35
879.	Kaffee- u. Gewürzmühlen, kleine, mit Kästen von Holz oder Eisen	Stck.	3	.	3	60
880.	zur Befestigung, mit Getriebe und Schwungrad	„	9	.	10	80

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
881.	Morphin	Unze.	6	.	8	.
	Feuerböcke, Schaufeln, Zangen und anderes Eisenwerk als Kamingeräth (s. Eisen, verarbeitetes).					
882.	Mostrich, zubereiteter, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse	Pfd.	1	20	1	45
883.	Senf in Körnern u. Pulver	Ctr.	30	.	36	.
884.	Kloben von allen Gröfsen mit hölzernen Scheiben	Stck.	1	50	1	80
885.	Meubel u. andere Holzarbeiten zu jeglichem Gebrauch, zahlen pr. Stck. 30 % unter nationaler u. 36 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
886.	Sprungfedern zu Uhren, Perücken u. anderen elastischen Gegenständen	Pfd.	3	.	3	60
887.	Zifferblätter von Kupfer, vergoldetem oder versilbertem, auch nicht vergoldetem u. versilbertem Metall, Porzellan, emaillirt od. schlicht zu Taschenuhren u. Rahmenuhren von der Gröfse der Taschenuhren	Dtzd.	5	40	6	50
888.	zu Wand- u. Tischuhren zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. Werth.					
889.	Muster (Proben) von Quincaillerie-Waaren, die in Pappkästen eingehen, zahlen den Zoll nach Maafsgabe ihrer Beschaffenheit.					
890.	von Geweben, ohne Werth, in nicht gröfseren Abschnitten als nöthig ist, um die Zeichnung zu sehen	—	frei.		frei.	
891.	Salzsaurer Stronzian	Pfd.	1	80	2	15
892.	Perlmutter, gereinigte	„	.	45	.	60
893.	Naphta	„	.	25	.	30
	Messer:					
894.	Federmesser, mit einer od. mehr Klingen, mit allen Arten von Zubehör u. mit Heften v. Horn, Fischbein, Knochen oder Holz	Dtzd.	3	.	3	60
895.	mit Heften v. Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter od. anderem feinen Material	„	6	.	7	20

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
896.	Rasirmesser, mit Heften v. Horn, Fischbein, Knochen u. Holz	Dtzd.	5	40	6	50
897.	mit Heften v. Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter od. anderem feinen Material . .	„	12	.	14	40
898.	mit hölzern. Heften, navajas de clandio od. gallegas genannt	„	.	60	.	75
899.	Ochsenziemer	Arroba.	4	50	5	40
900.	Wildziemer	„	7	50	9	.
901.	Eis	Ctr.	4	.	5	.
902.	Salpetersaures Kupfer	Pfd.	1	20	1	45
	Silber (s. Höllenstein).					
903.	Blei	Ctr.	50	.	60	.
	Kali (s. Salpeter).					
904.	oder schwefelsaures Natron	„	7	.	8	40
905.	Luft- und Wasserwaagen zahlen pr. Stck. 10 % unter nationaler u. 12 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
	Nüsse (s. Früchte, trockne).					
906.	Muskatnüsse	Pfd.	2	.	2	40
907.	Brechnufs	Ctr.	10	.	12	.
908.	Oblaten, ausgestochene, von Leim, Gummi oder aus irgend einem anderen gummiart. od. klebrigen Material	Pfd.	6	.	7	20
909.	aus mehligen Materialien, ausgestochen oder in Tafeln . . .	„	5	.	6	.
910.	Ocher	„	.	45	.	55
911.	feiner	„	3	.	3	60
912.	Augen, gläserne, zur Nachahmung der natürlichen	Grofs.	3	60	4	30
913.	Oesen zu Stöcken, Schnürleibern und anderem Gebrauch, einschliefslich des Gewichts der Verpackung	Pfd.	3	60	4	30
914.	Opium	„	6	.	7	20
915.	Opopanax	„	3	.	3	60
916.	Orseille	Ctr.	30	.	36	.

Gold, Silber und Platina.

Anmerkungen:

1. Die Benennung: »Juwelen u. Schmucksachen« begreift alle kleineren ihrer Arbeit od. des Materials wegen kostbaren Luxusgegenstände, die im Allgemeinen zum Schmuck der Personen beiderlei

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	Geschlechts bestimmt sind, wie z. B. Nadeln, Ringe, Armbänder, Uhrketten, Tabakdosen, Behänge, Colliers, Etuis, Beschläge, Schnallen, Bleistifthalter, Schlüssel, Kämme, Bonbonnièren, Petschafte, von allen Formen, oder andere ähnliche Gegenstände, sofern sie nicht unter einem besonderen Artikel in diesem Tarif aufgeführt sind.					
	2. Die Benennung »Gold- und Silbergeschirr« umfafst alle gröfseren Geräthschaften von edlem Metall, wie Zuckerschalen u. Dosen, Kaffeekannen, Candelaber, Leuchter, Becher u. Pokale, grofse u. kleine Löffel, Becken, Krüge, Vasen, Lampen, Schüsseln, Terrinen, Gabeln, Theekannen u. andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauch, ferner Kelche, Monstranzen, Kreuze, Tabernakel, Lampen und andere ähnliche Gegenstände, zum Kirchendienst bestimmt, jedoch in so fern sie nicht unter einem besondern Artikel in diesem Tarif aufgeführt sind.					
	3. Uhrgehäuse von Gold, Silber u. Platina, die ohne Uhren vorkommen, zahlen wie Silbergeschirr, wenn sie schlicht, wie Schmucksachen aber, wenn sie mit echten oder unechten Steinen verziert, ciselirt, emaillirt, gravirt oder façonnirt sind.					
	4. Wenn die Gold- und Silbergeschirre bezüglich des feinen Metalls die Zollfreiheit geniefsen sollen, so mufs dies nothwendig den gesetzlichen Feingehalt haben; widrigenfalls 25 % sowohl von dem Metall als von dem Arbeitswerth erhoben werden.					
	5. Gebrauchte Gegenstände von Gold und Silber haben den angegebenen Zoll wie neue zu zahlen, wenn der Eigenthümer derselben nicht vorziehen sollte, sie auszuführen oder ihrer Form nach zu vernichten, damit sie als Rohmaterial betrachtet werden können.					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	6. Das Stückchen Metall, grofs oder klein, »Korn« »Probekorn« genannt, welches die zollamtlichen Probirer zu entnehmen pflegen, um den Feingehalt zu ermitteln, wird dem Eigenthümer oder dem Consignatair, welcher die Abfertigung besorgt, zurückgegeben.					
917.	Gold in unbrauchbarem Geschmeide, in Stangen, in Münzen von spanischem oder fremdem Gepräge, in Klumpen, Staub, Platten, zerschlagenem od. unbrauchbar gemachtem Geschirr	—	frei.		frei.	
918.	zu Juwelen und Schmucksachen aller Art verarbeitet mit Perlen u. Steinen, oder ohne diese, zahlen 6 % n. d. Werthe ohne Unterschied der Flagge.					
919.	zu vollständigem Geschirr verarbeitet oder in einzelnen Stücken. Das edle Metall selbst ist abgabenfrei, für den Arbeitswerth jedoch werden 25 % ohne Unterschied der Flagge erhoben					
920.	verarbeitetes, in Gegenständen, die innerhalb des Königreichs gefertigt u. zurückgesendet sind	—	frei.		frei.	
921.	Flittergold	Pfd.	2	25	2	70
922.	Auripigment	„	.	60	.	70
923.	Malereien auf Papier zu Fächern, einzeln, nicht gebrochen u. nicht zugeschnitten, vernirt od. gaufrirt	„	17	50	21	.
924.	gebrochen und zugeschnitten, in der Gestalt, wie sie in den Fächern sind	„	42	.	50	40
925.	aller Art auf feinem Ziegenleder, nicht zugeschn. u. nicht gebroch.	„	32	.	38	40
926.	gebrochen und zugeschnitten .	„	48	.	57	60
927.	Stroh, loses, egyptisches, italienisches, schweizerisches, zum Flechten . . .	Arroba.	1	50	1	80
928.	Rackete zum Federballspiel	Dtzd.	9	.	10	80
929.	Schaufeln, eiserne, mit hölzernen Stielen, zu verschiedenem gewerblichen Gebrauch	Stck.	4	.	4	80
930.	Zahnstocher	Pfd.	1	50	1	80
931.	Feuer- und Kaminschirme	Stck.	1	50	1	80
932.	Papier, endloses aller Art, zum Buchdruck	Arroba.	40	.	48	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
933.	Papier, zerschnittenes, z. Schreiben, weifs oder farbig	Arroba.	60	.	72	.
934.	Hand- oder Büttenpapier, bis zu dem gewöhnlichen Maafse, zu jeglichem Gebrauch	„	70	.	84	.
935.	zum Zeichnen oder Lithographiren	„	24	.	28	80
936.	von gröfserem Maafse, Imperialpapier genannt	„	60	.	72	.
937.	geprefstes (gaufrirtes) Granit- und Lederpapier, farbige Papiere zu Cartonnagen u. Papeterien, sowie z. Einbinden u. anderm Gebrauch	Pfd.	1	.	1	20
938.	Reliefpapier mit Malereien, Phantasie- und Luxuspapier genannt .	„	2	.	2	40
939.	mit Malerei und Vergoldung . .	„	4	.	4	80
940.	autographisches	„	1	.	1	20
941.	chinesisches	„	4	.	4	80
942.	Reifsstroh- und Seidenpapier . .	„	.	25	.	30
943.	vergoldetes od. versilbertes, ordinaires, façonnirt od. schlicht .	„	3	75	4	50
944.	vergoldetes, feines	„	10	.	12	.
945.	versilbertes, feines	„	4	80	5	75
946.	geprefstes und bemaltes, mit und ohne Glanz, zur Bekleidung der Wohnungen, in Stücken od. Rollen (Papiertapeten)	Arroba.	80	.	96	.
947.	veloutirte	„	175	.	210	.
948.	mit Gold oder Silber	„	180	.	216	.
949.	ordinaires, weifses oder farbiges, zum Verpacken von Waaren, sowie Packpapier	„	15	.	18	.
950.	Stecknadelpapier, zu diesem Zweck vorgerichtet	Pfd.	.	25	.	30
951.	in Bänder- und Streifenform, zum Kunstgebrauch vorgerichtet . .	Arroba.	7	50	9	.
952.	liniirtes Notenpapier	„	15	.	18	.
953.	mit Noten	„	40	.	48	.
954.	in Streifen od in andrer Form zerschnitten., od. reliefartig geprefst, vergold., versilb. od. farbig, zu Verzierungen, Blumen, Zweigen oder and. Gebrauch, sowie das z. Lampen- u. Lichtschirmen bestimmte	Pfd.	6	.	7	20

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
955.	Papier, vegetabilisches durchsichtiges, zum Kalkiren v. Zeichnungen (Durchzeichnungspapier)	Pfd.	2	40	2	90
956.	Regen- u. Sonnenschirme aller Art u. von jeder Gröfse, auch die in Form v. Stöcken	Stck.	14	.	16	80
	Teige u. teigartige Kompositionen von Farben in Stangen, Stiften und Täfelchen zum Malen (s. Farben).					
957.	Teig, gummiartiger, efsbarer, gereinigt u. zu halbdurchsichtigen und durchsichtigen Blättern verarbeitet (Macaroni, Vermicelli etc.)	Pfd.	6	.	7	20
958.	mineralische Komposition z. Schärfen der Rasirmesser, ein Tritoxyd von Eisen mit einem Fett durchknetet	„	1	50	1	80
959.	eine seifenartige Komposition z. Bestreichen d. Billard-Queue-Spitzen	„	1	50	1	80
960.	zur Fabrikation von Pappe und Papier (Halbzeug)	Arroba.	.	35	.	50
961.	Pasta (Pâte) de Regnault und andere Brustmittel, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse	Pfd.	3	60	4	30
962.	Schlittschuhe aus Stahl, Eisen u. Holz .	Paar.	3	.	3	60
963.	Rostrale	Dtzd.	3	60	4	30
964.	Kämme, Haar-, Frisir u. Staubkämme, von Horn, Bushsbaum, Knochen, Blei	„	3	.	3	60
965.	von Schildpatt, sowie Damenkämme von diesem Material	Unze.	7	50	9	.
966.	von Elfenbein	Dtzd.	6	.	7	20
967.	Weberkämme zu allen Arten von Geweben, mit Zähnen von Rohr oder Holz, zahlen pr. Stück 6 % unter nationaler und 8 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
968.	mit Zähnen von Stahl, Eisen oder Messing	Pfd.	2	40	3	20
969.	Damenkämme v. Stahl, Eisen, Elfenbein, Metall, vergoldet u. versilbert od. auch ohne Vergoldung u. Versilberung, v. Perlmutter mit od. ohne Kameen, Perlen od. unechte Steine, schlicht od. façonnirt	Stck.	6	.	7	20

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
970.	Kämme, von Horn mit oder ohne Verzierungen von Metall	Dtzd.	15	.	18	.
971.	Bertram- od. Speichelwurzel	Pfd.	.	40	.	50
972.	Haare, Ziegenhaar	Arroba.	.	85	1	10
973.	Kameel- (Kämel) Haar, roh oder ungefärbt	„	1	45	1	90
974.	Bieberhaar	Pfd.	6	.	8	.
975.	Kaninchen- und Hasenhaar . . .	Arroba.	1	20	1	60
976.	Nutriahaar	Pfd.	3	.	4	.
977.	Rattenhaar (unter der Benennung ratsmousquets vorkommend) . .	„	.	90	1	10
978.	Zinn, mit Blei legirtes (Geschirrzinn), verarbeitetes aller Art (Zinngeschirr, Zinngiefserwaaren)	„	3	75	4	50
979.	Goldschlägerhäutchen	Dtzd.	.	45	.	55
980.	Alpakaroben	Stck.	12	.	14	40
981.	Augenwurzel, macedonische, roh	Pfd.	1	50	1	80
982.	Parfümerien, als Oele, wohlriechende Wasser, Crêmes, feine Seifen und Seifenkugeln, Opiate, Pastillen, Pulver, Pommaden oder andere ähnliche Gegenstände, einschliefslich des Gewichts der Kästchen, Gefäfse u. Papiere, in denen sie eingehen	„	3	.	3	60
983.	Pergament	„	1	50	1	80
984.	Ignatiusbohnen	Arroba.	7	50	9	.
985.	Perlen, gröfsere und sogenannte Saamenperlen zahlen pr. Unze 3 % nach dem abgesch. Werthe ohne Unterschied der Flagge.					
986.	nachgeahmte od. künstl., v. Wachs, Hausenblase od. Teigkomposition, perlweifs u. von anderer Farbe, sowie birn- u. mandelförmige Verzierungen dieser Art zu Behängen, lose od. aufgereihet, einschliefslich des Gewichts der Fäden .	Pfd.	12	.	14	40
987.	Spiritus- u. Soolwaagen, sowie Hydrometer, von Glas	Dtzd.	4	50	5	40
988.	von ordinairen Metallen . . .	Stck.	4	50	5	40
989.	Fische aller Art, geräuchert, marinirt, gepökelt oder gesalzen, soweit sie nicht in besondern Artikeln dieses Tarifs begriffen sind.	Ctr.	50	.	60	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
990.	Fische, frische, von Spaniern in irgend einem Theile des Meeres gefangen u. in spanischen Schiffen eingeführt .	—	frei.		.	.
991.	von Fremden gefangen und in fremden Schiffen eingeführt	Ctr.	.	.	15	.
992.	Waagen, kleine, ordinaire, mit den zugehörigen Gewichten, um Juwelen u. Münzen zu wiegen, ohne Etui .	Stck.	.	90	1	10
993.	mit hölzernen Etuis, Pesitos de columna genannt	"	4	50	5	40
994.	Gewichte u. Waagen von Eisen und theilweise mit anderm Metall	Ctr.	100	.	120	.
995.	Decken, von Palmblättern geflochten . .	Stck.	.	75	.	90
996.	Pech, griechisches	Ctr.	6	.	7	20
997.	gemein. weifses, schwarzes u. rothes	"	4	80	6	40
998.	Brusthütchen, Brust- u. Saugflaschen, von Glas, Fayence und Porzellan, mit der zugehörigen Spitze von Horn, Holz oder anderm Material und mit künstlicher Warze versehen	Dtzd.	11	25	13	50
999.	Hufe, unbearbeitet od. in Platten . . .	Ctr.	.	75	1	.
1000.	Sumpfrohr (Piazar oder Piazaba), brasilianisches	"	7	50	9	.
1001.	Bezoar-Stein aller Art	Unze.	1	80	2	40
1002.	Galmey	Pfd.	.	30	.	35
1003.	Magnetstein	"	.	30	.	35
1004.	Höllenstein	Unze.	4	50	5	40
1005.	Judenstein, Conglomerat von versteinerten Stacheln des Seeigels	Pfd.	.	60	.	75
1006.	Gallizenstein, oder cyprischer, auch blauer Vitriol	"	.	30	.	35
1007.	Bimsstein	Arroba.	1	80	2	15
1008.	Einhornstein, versteinerte Zähne des Mammuth	Pfd.	2	40	2	90
1009.	Flintensteine	Arroba.	6	.	7	20
1010.	Glassteine, in Rosetten-, Prismen- oder in anderer Form, zu Kronleuchtern und Verzierungen . .	Pfd.	1	20	1	45
1011.	feine u. Edelsteine, lose, bearbeitet od. unbearbeitet, zahlen pr. Stück 3 % nach dem abgesch. Werthe ohne Unterschied der Flagge.					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
1012.	Lithographirsteine zahlen pr. St. 6 % unt. nationaler u. 8 % unt. fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
1013.	Mineralien zahlen pr. Stck. 6 % unter nationaler und 8 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
1014.	Schleif-, Mühl- u. Reibsteine (zu Chocolade) roh oder bearbeitet	Ctr.	2	50	3	.
1015.	Wetzsteine zu Sensen	„	22	50	27	.
1016.	Abziehsteine zu Rasirmessern	Stck.	.	60	.	75
1017.	Probirsteine für Gold- und Silberarbeiter, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
1018.	Steine v. feuerbeständigem Thon zu Schmelzöfen zahlen pr. Stck. 6 % unter nationaler u. 8 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
	Felle und Leder:					
1019.	von Alpaka u. jungen Füchsen, mit dem Haar gegerbt	„	2	25	2	70
1020.	von Hamstern, roth oder gefleckt, mit dem Haar gegerbt, in Tafeln (Futtern) oder lose	Dtzd.	1	80	2	15
1021.	von Eichhörnchen od. grauen Bibern, mit dem Haar gegerbt, von jeder Farbe und Gröfse, mit od. ohne Schwänze, in Tafeln oder lose	„	3	60	4	30
1022.	von Hermelinen, mit dem Haar gegerbt, in Tafeln oder lose	Stck.	1	50	1	80
1023.	von Kälbern, gegerbt (Kalbleder), in allen Farben . . .	Pfd.	3	60	4	30
1024.	lackirt	„	4	80	5	75
1025.	von Ziegen, gegerbt (Ziegenleder), und farbig	„	3	.	3	60
1026.	Schaafleder, weifs- u. lohgares, auch corduanartiges aller Art	„	2	40	2	90
1027.	Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle, behaarte, unzubereitet und ungereinigt .	Ctr.	30	.	36	.
1028.	entwollte und enthaarte, gesalzen oder getrocknet	„	10	.	12	.
1029.	Chinchillafelle, zubereitet und gereinigt, in Tafeln oder lose	Dtzd.	18	.	21	60

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
1030.	Bisonfelle	Stck.	3	.	3	60
1031.	Hirsch-, Wildschweins-, Wild- und andere Felle von den der höhern Jagd angehörigen Thieren, behaart	„	6	.	7	20
1032.	Schwanenfelle, weifse, mit den Daunen bereitet	„	10	50	12	60
1033.	farbig gefleckt	„	5	25	6	30
1034.	Kaninchen- u. Haasenfelle, behaarte, unzubereitet und ungereinigt . .	„	1	20	1	45
1035.	und Katzenfelle, behaarte, zubereitet und gereinigt . . .	„	5	40	6	50
1036.	Astrachanische Lammfelle, behaarte, zubereitet	„	3	.	3	60
1037.	Haus- und Stein-Marder-Felle, behaarte, zubereitet und gereinigt.	„	.	60	.	75
1038.	Gazellenfelle, desgleichen	„	.	90	1	10
1039.	Gänsefelle, zubereitete	„	.	90	1	10
1040.	Felle von wilden Katzen, behaarte, zubereitet und gereinigt	Dtzd.	7	50	9	.
1041.	Haasenfelle, behaarte, astrachanische und aus andern Gegenden Asiens	„	5	40	6	50
1042.	Hayfischhäute	Stck.	.	30	.	35
1043.	Gemeine Wolfs-, Seewolfs- und Seehundfelle, behaarte, zubereitet	„	3	.	3	60
1044.	Luchsfelle, behaarte, zubereitet, von allen Farben	„	13	50	16	20
1045.	Murmelthierfelle, behaarte, zubereitet, gefärbt und ungefärbt	„	2	25	2	70
1046.	Fischotter- und Nutriafelle, behaart zubereitete	„	3	60	4	30
1047.	unzubereitet und ungereinigt .	„	2	.	2	40
1048.	Edelmarder- oder Zobelfelle, behaart zubereitet	„	15	.	18	.
1049.	Felle von gewöhnlichen Mardern, desgl. .	„	4	50	5	40
1050.	Bärenfelle, desgl.	„	12	.	14	40
1051.	Hundefelle, desgl.	„	1	20	1	45
1052.	Dachsfelle, desgl.	„	1	80	2	15
1053.	Tiger-, Jaguar- und Löwenfelle, unzubereitet und ungereinigt	„	8	.	9	60
1054.	Tiger-, Löwen- und Leopardenfelle, behaart zubereitete	„	15	.	18	.
1055.	Maulwurfsfelle, behaart zubereitete . . .	„	.	45	.	55
1056.	Tukarafelle	„	12	.	14	40

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abg. unter fr. Flagge zu La. Real.
1057.	Vicognefelle, unzubereitet und ungereinigt	Ctr.	20	.	24
1058.	zubereitet und gereinigt . .	„	45	.	54
1059.	Fuchsbälge, zubereitete	Stck.	1	80	2
1060.	Felle, unzubereitete und ungereinigte aller Art, die in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, zahlen pr. Stck. 10 % unter nationaler u. 12 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.				
1061.	Stahl-, Eisen- und Messingtheile zu Uhrwerken, gewöhnliche und Spiralfedern, einschl. des Gewichts der Verpackung.	Pfd.	20	.	24
1062.	Pillen, Frankşche u. Morrisonsche, einschl. des Gewichts der Verpackung . . .	Unze.	1	50	1
1063.	Pfeffer aller Art	Ctr.	40	.	70
1064.	Pinsel, Feder-	Grofs.	3	.	3
1065.	alle andre Arten	Pfd.	3	.	3
1066.	Gemälde auf Kupfer, Leinwand, Holz oder Stein, von ältern und neuern Künstlern, unter besonderer Verzollung der Rahmen nach dem betreffenden Artikel, zahlen pr. Stck. 6 % unter nationaler u. 8 % unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.				
1067.	Pinien (Purgirnüsse)	„	.	50	.
1068.	ohne Schale	Arroba.	3	.	3
1069.	Tabakpfeifen von Horn, Eisen, Knochen, Holz, Metall oder Stein, mit und ohne Spitzen und sonstigem Zubehör	Dtzd.	1	80	2
1070.	von Elfenbein und diejenigen mit langen Rohren von Leder und Gummi elasticum . .	Stck.	6	.	7
1071.	von Thon, einschliefslich des Gewichts der Verpackung .	Arroba.	7	50	10
1072.	Pipen (Fässer), leere.	Stck.	30	.	36
	Anmerkung. Von den Pipen ½ u. ¼ Pipen, welche auf dem Hafendamme od. an der Küste nur zu dem Zwecke ausgeladen werden, um sie zu reinigen u. mit Flüssigkeiten zu füllen, und wenn sie zu demselben Schiffe zurückgebracht werden, aus dem sie ausgeladen wurden, werden keinerlei				

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	Abgaben erhoben; ebensowenig von den zum Wassereinnehmen bestimmten Fässern.					
1073.	Pipen, halbe	Stck.	15	.	18	.
1074.	sechstel	„	10	.	12	.
1075.	Fässer, hölzerne, von geringerm Gehalt als die vorhergehenden	„	5	.	6	.
1076.	Eisenoxyd, holzsaures (holzessigsaures) .	Arroba.	3	.	3	60
1077.	Pistolen, gewöhnliche, einfache	Paar.	60	.	72	.
1078.	doppelläufige	„	90	.	108	.
1079.	Luxuspistolen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Läufe, zahlen pr. Stck. 30 % unter nationaler u. 36 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
1080.	Pitahanf (Aloefasern), roh	Ctr.	10	50	12	60
1081.	gefärbt	„	15	.	18	.
1082.	bearbeitet	„	35	.	42	.
1083.	Schiefer, Schreib-, bis zu ⅓ Vara hoch, mit oder ohne Stift	Stck.	.	75	.	90
1084.	gröfsere	„	1	50	1	80
1085.	Schiefertafeln, kleinere, lose	Pfd.	.	75	.	90
1086.	Platten zum Stereotypendruck, Clichés genannt, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremder Flagge, n. d. abgesch. Werthe.					
1087.	und Bleche, goldplattirte	Pfd.	16	.	19	20
1088.	verarbeitet, wie Nadeln, Behänge, Hemdenknöpfe, Armbänder, Ketten, Ringe und andere ähnliche Gegenstände	Unze.	7	50	9	.
1089.	silberplattirte	Pfd.	2	.	2	40
1090.	verarbeitet	„	25	.	30	.
1091.	Gufsformen zur Fabrikation der Stearinlichte	„	.	75	.	90
1092.	Blei, in Mulden oder Klumpen	Ctr.	18	.	21	60
1093.	in Pulferform, als Minenproben . .	„	9	.	10	80
1094.	verarbeitetes	„	30	.	36	.
1095.	Federn, von Stahl, Eisen oder Metall in Schachteln, Kästchen und Cartons oder in andrer Art verpackt, auch Schnellschreibfedern	Grofs.	1	50	1	80
1096.	Federposen (Spulen) zum Schreiben, geschnitten und ungeschnitten	Pfd.	3	.	3	60

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
1097.	Straufsenfedern, im natürlichen Zustande, auch wenn sie angereihet eingehen	Pfd.	2	.	2	40
1098.	gereinigt	„	9	.	10	80
1099.	Schmuckfedern, weifse oder farbige, gereinigt oder ungereinigt, Militärfederstutze ausgenommen	„	70	.	84	.
1100.	Bettfedern.	„	7	50	9	.
1101.	Federbesen, kleinere, mit Federn bis zu ½ Vara	Stck.	3	75	4	50
1102.	gröfsere, mit längern Federn, zahlen pr. Stck. 25 % unter nationaler und 30 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
1103.	Poligala-Wurzel, virginische	Pfd.	1	40	1	70
1104.	Polypodium (Engelsüfs)	„	.	30	.	35
	Pulver, Corallenpulver u. andere Arten von Zahnpulver (s. Parfümerien).					
1105.	von calcinirten Knochen	Ctr.	6	.	7	20
1106.	Scheerabfälle, wollene, von allen Arten und Farben zur Fabrikation von Wachstuch und Papiertapeten	Pfd.	.	30	.	35
1107.	Pinole-Pulver (aus Vanille und andern Gewürzen bereitet)	„	3	60	4	30
1108.	Seidlitz-Pulver, einschliefslich des Gewichts der Verpackung	„	7	50	9	.
1109.	Streupulver oder Streusand (Arenilla) . .	Arroba.	3	.	3	60
1110.	Pottasche oder Perlasche, ungereinigte . .	Ctr.	10	.	12	.
1111.	Apothekerwaaren (pharmaceut. Produkte), welche in den Sanitätsreglements nicht verboten sind, und die chemischen Erzeugnisse, die sich in dem gegenwärtigen Tarif nicht besonders aufgeführt finden, zahlen pr. Pfd. 25 % unt. nationaler u. 30 % unt. frmder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
1112.	Blausaures Kali	Pfd.	.	90	1	10
1113.	Locheisen zu Leder	Grofs.	1	80	2	15
1114.	Schnürnadeln von Eisen, Knochen, Elfenbein oder Perlmutter	Dtzd.	1	80	2	15
1115.	Griffe von Stahl, Elfenbein, vergoldetem od. versilberten Metall, auch ohne Ver-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	goldung u. Versilberung, Perlmutter od. Porzellan, zu Stöcken, Regen- und Sonnenschirmen . . .	Dtzd.	8	.	9	60
1116.	Griffe von Horn, Knochen oder Holz zu gleichen Zwecken	„	4	.	4	80
1117.	Purpurfirnifs (Purpurina de laton) . . .	Pfd.	3	.	3	60
1118.	Quercitron	Arroba.	1	50	1	80
1119.	Käse in Kugelform	„	15	.	18	.
1120.	alle andere Arten	„	20	.	24	.
1121.	Chinarinde	Pfd.	2	.	2	40
1122.	Fischrogen, Regenwürmer u. andere thierische Substanzen zum Fischen . . .	Arroba.	.	60	.	75
	Wurzeln:					
1123.	Altheewurzel	„	1	80	2	15
1124.	Klettenwurzel	Pfd.	.	20	.	25
1125.	Bajucowurzel (Fiebermittel) u. Wurzel der wohlriechenden Osterluzei . .	Ctr.	3	20	3	85
1126.	Berberiswurzel	Arroba.	3	.	3	60
1127.	Amerikanische Grieswurzel	Pfd.	.	50	.	60
1128.	Kalmuswurzel	„	.	30	.	35
1129.	Chinawurzel (Smilax china)	„	.	20	.	25
1130.	Kolombowurzel	„	.	50	.	60
1131.	Formentelawurzel	„	.	30	.	35
1132.	Florentinische Lilienwurzel	„	.	30	.	35
1133.	Rapontikawurzel	„	.	60	.	75
1134.	Ratanhawurzel	„	.	30	.	35
1135.	Rhabarber, roher	„	3	.	3	60
1136.	Zungenfeilen von Horn, Fischbein, Schildpatt, Eisen od. Holz	Dtzd.	3	60	4	30
1137.	Vogelpfeifen	„	1	80	2	15
1138.	Buchzeichen, farbige Bänder mit kleinen Medaillen an den Enden	„	5	40	6	50
1139.	Fischernetze zahlen pr. St. 30 % unter nationaler u. 36 % unter fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
1140.	Realgar, rother Arsenikschwefel	Pfd.	.	30	.	35
1141.	Uhrgehäuse von Holz, von vergoldetem od. unvergoldetem Metall oder von Stein, zu (grofsen) Taschenuhren (relojes de faltriquera)	Stck.	2	25	2	70
1142.	Wasser- und Sanduhren mit den zugehörigen hölzernen oder messingenen Gehäusen oder Gestellen	Dtzd.	7	20	8	65

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
1143.	Bratenwender, eiserne oder metallene, mit Mechanik	Stck.	30	.	36	.
1144.	Längenuhren (Chronometer) u. Schiffahrtsuhren aller Art zahlen pr. St. 3 % unt. nationaler u. 4 % unter fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
1145.	Taschenuhren (relojes de bolsillo) aller Art zahlen pr. St. 6 % unt. nationaler u. 8 % unter fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
1146.	Wanduhren, mit Gehäuse und Musik oder ohne diese, sowie in Rahmen oder in anderer Form, zahlen pr. St. 20 % unt. nationaler u. 25 % unt. fremder Flagge nach dem abgesch. Werthe.					
1147.	Tisch- (Stutz-) Uhren, mit und ohne Musik, Glasglocken und Konsolen, zahlen pr. St. 20 % unt. nationaler u. 25 % unt. frmd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
1148.	Beschläge u. Besätze (Garnirungen), kleine, von Stahl, Eisen, Knochen, Elfenbein, Metall (vergoldet od. versilbert), Perlmutter, in Gestalt von Eicheln, Kügelchen etc. oder andere ähnliche Verzierungen, sowie Beschläge zu Stöcken und Reitpeitschen	Grofs.	6	.	7	20
1149.	Ruder zu Fahrzeugen	Vara.	.	60	.	80
	Harze u. andere vegetabilische Produkte:					
1150.	Carannaharz, Gummi carannae . . .	Pfd.	3	.	3	60
1151.	Jalapaharz	„	3	.	3	60
1152.	Mangelharz (von d. Rhizophera mangle)	Ctr.	4	.	4	80
1153.	Sagoharz	Pfd.	.	50	.	60
1154.	Harz vom Lignum sanctum (guajacum sanctum)	„	.	50	.	60
1155.	Fichtenharz	Ctr.	6	.	8	.
1156.	Takamakgummi (von der Balsampappel, populus balsamifera)	Pfd.	.	60	.	15
1157.	Kleidungsstücke u. Schuhwerk, ungebraucht od. neu, die der Reisende mit sich führt, zahlen 30 % unter nationaler u. 40 % unt. frmd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
	Rosenkränze, mit Kügelchen von Korallen, Elfenbein, Perlmutter oder					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	Perlen, in Gold od. Silber gefafst (s. Gold- u. Silber, verarbeitetes).					
1158.	Rosenkränze, mit Kügelchen von Früchten, Holz, Glas u. dergleichen, auf Schnürchen gezogen u. in Draht gefafst	Dtzd.	4	80	5	75
	Räder, hydraulische, eiserne (Turbinen), (s. Spinnmaschinen).					
1159.	einzelne Wagenräder, neu oder alt, zahlen pr. St. 30 % unt. nationaler und 36 % unter fremder Flagge nach d. abgesch. Werthe.					
1160.	Rhabarber, pulverisirter	Pfd.	6	.	7	20
1161.	Locheisen und Durchschläge	Dtzd.	1	80	2	15
1162.	Kork- oder Pfropfenzieher, Stiefelhaken, Stimmhämmer u. Nufsknacker .	„	5	40	6	50
1163.	mit Sprungfeder zur Aufnahme des Pfropfens	Stck.	3	.	3	60
1164.	Propfenzieher von Eisendraht	Grofs.	3	60	4	30
1165.	Nachtsäcke oder Reisesäcke zahlen pr. St. 25 % unter nationaler und 30 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
1166.	Sagapan-Gummi (Gummi sagapanum oder serapinum)	Pfd.	1	20	1	45
1167.	Sago in Körnern	„	.	60	.	75
1168.	Sauerkleesalz, kleesaures Kali	„	1	20	1	45
1169.	Ammoniaksalz, Salpeter, Bleisalz, Sodasalz (sal sosa), Weinsteinsalz	„	.	20	.	25
1170.	Zinnsalz	„	.	60	.	75
1171.	Glaubersalz (schwefelsaure Soda-Natrum)	Arroba.	3	.	3	60
1172.	Salnatrum (unreines kohlensaures Natrum)	„	.	90	1	10
1173.	Würste aller Art	Pfd.	2	50	3	.
1174.	Salep	„	.	80	1	.
1175.	Salicin, Gerbestoff (Alkaloid) der Weidenrinde	Unze.	2	.	2	40
1176.	Salpeter, roher od. im natürlichen Zustande	Ctr.	39	.	52	.
1177.	krystallisirter	„	60	.	80	.
1178.	gereinigter und pulverisirter . .	„	90	.	120	.
	Saucen, künstliche, zu Fleischspeisen und Fischen (s. Mosterd).					
1179.	Becher u. Büchsen v. Erdgeschirr, bis 3 Zoll im Durchmesser u. m. Malerei versehen	Dtzd.	3	60	4	30

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
1180.	Drachenblut, gemein., in Massen, auch künstl.	Arroba.	10	.	12	.
1181.	feines, in Tropfen u. Kügelchen	Pfd.	2	50	3	.
1182.	Blutegel	„	.	90	1	10
1183.	Sarcócola[1]), Gummiharz d. Paenea sarcocola	„	.	60	.	75
1184.	Steinbrech, indischer	Arroba.	30	.	36	.
1185.	Brustbeeren	Pfd.	.	90	1	10
1186.	Talg, roh und ausgeschmolzen	Ctr.	7	20	9	60
1187.	gereinigter	„	15	.	18	.
1188.	gereinigter und zur Fabrikation von Stearinlichten präparirter (Stearin)	„	45	.	54	.
1189.	Seide in Cocons	„	30	.	40	.
1190.	rohe, gesponnene aber nicht gedrehete	„	20	.	24	.
1191.	in gewöhnlicher Art gedrehete . .	„	25	.	30	.
1192.	gefärbte, und Chenille, einschliefslich des Gewichts der Spulen . . .	„	37	50	45	.
1193.	stark gedrehete, zu Spitzen und zu besonderm andern Gebrauch, fünf- und mehrdrähtig	„	30	.	36	.
1194.	Petschafte von Stahl, Eisen oder Metall, mit Griffen von demselben Material und ohne solche . . .	Dtzd.	7	20	8	65
1195.	mit Griffen von Schildpatt, Elfenbein oder anderm ähnlichen Material, zahlen pr. Dtzd. 15 % unter nationaler u. 18 % unter frmd. Flagge n. d. abg. Werthe.					
1196.	Schlangenwurzel, virginische, Schlangenosterluzei	Pfd.	1	60	1	95
1197.	Seselkraut, kretisches, äthiopisches, marseiller und peloponnesisches	„	.	60	.	75
1198.	Champignons, eingemachte, oder in Salzwasser, einschl. des Gewichts der Gefäfse . .	„	1	20	1	45
1199.	trockne	„	2	25	2	70
1200.	Cider (Obstwein) einschl. des Gewichts der Gefäfse, sofern diese nicht von Holz sind	Arroba.	4	50	6	.
	Anmerkung. Die hölzernen Gefäfse werden, nach Maafsgabe ihrer Beschaffenheit, besonders verzollt.					

[1]) Hierunter würde man gewöhnlichen thierischen Leim zu verstehen haben, der Zusatz aber deutet auf einen ganz andern Artikel, der jedoch der deutschen Waarenkunde fremd ist.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	Sägen (s. Eisen-Waaren).					
1201.	Simarubarinde	Pfd.	.	60	.	75
1202.	Wurmsaamen (Blüthenknospen des jüdischen Beifufses — artemisia antijudaica) . .	„	.	60	.	75
1203.	Ammeisaamen	„	.	40	.	50
1204.	Bilsenkrautsaamen	„	.	60	.	75
1205.	Behennüsse	„	.	30	.	35
1206.	Hanf- und Leinsaamen	Arroba.	1	.	1	20
1207.	Mohrenkümmel	Pfd.	2	50	3	50
1208.	Garten- u. Blumensämereien, Oelsaat, Luzerne- und andere Sämereien zu künstlichen Wiesen, so wie alle andern in diesem Tarif nicht namentlich angegebenen	„	.	40	.	50
1209.	Hüte von Bieberhaar, Wolle, Thierfall, auch die mit Sprungfedern für Herren . .	Stck.	25	.	30	.
1210.	Velpelhüte für Damen	„	15	.	18	.
1211.	Jipipapa-Hüte[1].	„	40	.	48	.
1212.	Nito-Hüte[1])	„	6	.	7	20
1213.	Strohhüte	„	12	50	15	.
1214.	Hüte, ungetragene aller Art und von jeglichem Material, garnirt und nicht garnirt, für Damen, zahlen pr. Stck. 30 % unter nationaler u. 36 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
1215.	Ringe von Stahl, Eisen oder Messing, zu Uhrketten	Grofs.	3	60	4	30
1216.	Fingerringe von Horn, Haar, Knochen oder Messing, auch die gemeinsten von diesem Metall, mit oder ohne unechte Steine . . .	„	3	60	4	30
1217.	von Schildpatt u. vergoldetem oder versilbertem Metall . .	Dtzd.	4	50	5	40
1218.	Soda, künstliche	Ctr.	12	.	14	40
1219.	Streichriemen für Rasirmesser	„ ?	14	40	17	30
1220.	Sohlleder	Pfd.	2	.	2	65
1221.	Schwefelsaures Cinchonin	Unze.	7	.	8	40
1222.	Schwefelsaures Chinin	„	5	.	6	.
1223.	Wundtafft, mit Balsam bestrichener, einschl. des Gewichts der Umhüllung	„	1	80	2	15
1224.	Saffian von allen Farben	Pfd.	9	.	12	.

[1]) Dergleichen Hüte kommen im deutschen Verkehr nicht vor. Die Ausdrücke scheinen aufsereuropäische vegetabilische Flechtmaterialien zu bezeichnen.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
1225.	Talk, in Platten	Pfd.	1	20	1	45
1226.	pulverisirt	„	.	10	.	15
1227.	Tamarinden	„	.	20	.	25
1228.	Tannin, reines	Unze.	.	90	1	20
1229.	Spielmarken, von Elfenbein od. Perlmutter	Pfd.	12	.	14	40
1230.	von Knochen, Messing od. Holz	„	3	75	4	50
1231.	Tapioka, aus der Wurzel der Jatropha Manihot bereitetes weifses Mehl	„	.	30	.	35
1232.	Visitenkarten, aller Art, von Kartenpapier, Gummi oder Papier	Hundert.	6	.	7	20
1233.	Flaschenschildchen, lackirte, mit der zugehörigen Kette	Dtzd.	1	80	2	15
1234.	Weinstein, roher, unreiner, doppelt weinsteinsaure Pottasche	Pfd.	.	90	1	10
1235.	Thee, aus den philippinischen Inseln oder aus China eingehend	„	2	.	2	50
1236.	von and. fremden Punkten eingehend	„	4	.	5	.
1237.	Tecomachaca oder Tecomejaca [1]	Ctr.	45	.	54	.
	Rofshaargewebe:					
1238.	zu Sieben (Siebböden)	Pfd.	6	75	8	10
1239.	façonnirt od. schlicht, mit Beimischung andrer Materialien u. von allen Farben, zu Meuble-Bezügen u. and. Gebrauch	„	9	.	10	80
1240.	Kautschuck-Gewebe, mit Beimischung andrer Materialien, die nicht besonders genannt sind, in jeder Form	„	12	.	14	40
1241.	Gewebe von Ananasfasern, schlicht, façonnirt oder gestickt, in jeder Form, zahlen pr. □ Vara 15 % unt. nationaler u. 18 % unt. frmd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
1242.	Stroh- und Spahngewebe und Geflechte, mit und ohne Beimischung von Seide und andern Materialien, zu Hüten	Pfd.	7	50	9	.
1243.	Baumwollengewebe, mit Beimischung von Gummi elasticum zur Wollkratzenfabrikation (Artificial leather)	„	1	.	1	20
1244.	Metalldrahtgewebe	„	2	25	2	70
1245.	Teleskope, mit od. ohne metallenes Gestell, zahlen pr. St. 15 % unt. national. u. 18 % unt. frmd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					

[1]) Unter 1155 ist Tacamaca-Gummi (Gummi der Balsampappel) bereits aufgeführt, Tocomachaca oder Tecomejaca ist damit aber vollkommen identisch.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
1246.	Zangen von Eisen- oder Messingdraht, für Tabakraucher (Cigarrenzangen) .	Dtzd.	1	20	1	45
	Draht-, Feder- und Nagelzangen, eiserne (s. Eisen-Waaren).					
	goldene und silberne (s. Gold und Silber, verarbeitetes).					
1247.	Thermometer aller Art, zahlen pr. St. 15 % unter nationaler u. 18 % unter fremder Flagge, nach dem abgeschätzten Werthe.					
1248.	Kuhzitzen, trockene, zubereitete, zum Säugen der Kinder	Unze.	1	50	1	80
	Sonden (s. Instrumente, chirurgische).					
1249.	Erde, gelbe, ocherhaltiger gelber Thon .	Ctr.	3	.	4	.
1250.	Mineralblau, natürliches blaues kohlensaures erdhaltiges Kupfer	Pfd.	.	25	.	30
1251.	Erdweifs, für Maler	„	.	10	.	15
1252.	Mangan	Ctr.	2	40	3	20
1253.	Erdschwarz (Naturkreide) für Maler. . .	Pfd.	.	20	.	25
1254.	Thon zur Fabrikation von Fayence, zersetzter Feldspath, Porzellanerde, Thon zu Steingut und feuerbeständiger Thon zu Schmelzöfen	Ctr.	.	25	.	30
1255.	Siegelerde, eisenhaltiger Thon	Pfd.	.	10	.	15
1256.	Umbra, brauner Eisenocher	„	.	5	.	10
1257.	Tripel	„	.	25	.	30
1258.	Scheeren von Stahl oder Eisen zum Nähen	Dtzd.	4	50	5	40
1259.	mit Ringen von Gold, Silber oder Perlmutter	„	18	.	21	60
1260.	Schneider- u. Tuchscheeren, sowie Scheeren zu sonstigem Gebrauch, zahlen pr. Stck. 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
1261.	Tusche in Stangen und Täfelchen . . .	Unze.	.	30	.	35
1262.	Dinte, schwarze u. farbige zum Schreiben u. Zeichnen, sowie Schuhmacher- (Leder-) Schwärze einschl. des Gewichts d. Gefäfse	Pfd.	3	75	4	50
1263.	Buchdruckerschwärze, einschl. des Gewichts der Gefäfse	„	3	.	4	.
1264.	Schreibzeuge von Horn, Pappe, lackirt u. mit Leder überzogen, von Blech, Knochen, Holz od. Sohlleder, von jeder Gröfse	Dtzd.	4	80	5	75
	von and. Materialien (s. ob. 467)					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
1265.	Bruchbänder v. Eisen od. Messing m. sämischgarem Leder gefüttert od. mit Gummi elasticum überzogen, und können zu je einem zwei Tragbänder mit eingeführt werden	Stck.	3	.	3	60
1266.	Hosenträger, gewöhnliche, aller Art, ausgenommen von Seide . . .	Dtzd. Paar.	15	.	18	.
1267.	von Seide u. andre feine Gattungen	„	30	.	36	.
1268.	Lumpen, baumwollene, leinene od. wollene	Arroba.	.	10	.	15
1269.	Terpentin	Ctr.	15	.	20	.
1270.	Kaldaunen von Rindvieh, in Salzwasser, einschl. des Gewichts der Gefäfse	Arroba.	7	50	9	.
1271.	trockene.	Pfd.	.	60	.	75
1272.	Röhre von Draht und Gummi elasticum mit Zwirn, Seide od. and. Material überzogen	„	3	.	3	60
1273.	Röhren, schlichte eiserne, mit Messing belegte, zur Verfertigung von Bettstellen und zu anderm ähnlichen Gebrauch .	Ctr.	24	.	28	80
1274.	Tucia (Ofennichts, Nihil album), unreines Zinkoxyd	Pfd.	.	50	.	65
1275.	Turbithwurzel	„	.	80	1	.
1276.	Ultramarin, Lapislazuliblau	Unze.	.	50	.	60
1277.	Seeeinhorn, Horn des Monodon monoceros	„	.	40	.	50
1278.	Harnstoff, blausaures Ammoniak	„	2	.	2	40
1279.	Vanille	Pfd.	6	.	8	.
1280.	Stäbchen, lose, oder Gestelle zu Fächern, von Horn, Fischbein, Rohr, Knochen, Holz, schlicht . .	Dtzd.	17	50	21	.
1281.	von Stahl, Schildpatt, Elfenbein, vergoldetem oder versilbertem Metall, od. Elfenbein, schlicht oder durchbrochen	„	30	.	36	.
1282.	façonnirte, mit Verzierungen, mit vertiefter od. erhabener Arbeit, mit Figuren oder Belegungen von Stahl, Steinen od. anderer Art, zahlen pr. Dtzd. 15 % unt. nationaler u. 18 % unt. fremder Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
	von Gold od. Silber, ohne Rücksicht auf ihre Form, mit und ohne Steine (s. Gold u. Silber, verarbeitetes).					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
1283.	Küchengeschirre, eiserne mit Porzellanglasur	Pfd.	.	80	1	.
1284.	Trinkgeschirre von Horn, Sohlleder oder Talk, von jeder Gröfse	Dtzd.	3	60	4	30
1285.	Abdampfungsgefäfse zur Concentration des Scheidewassers und der Schwefelsäure, zahlen pr. Stck. 1 % unter nationaler u. 2 % unter fremder Flagge n. d. abg. W.					
	Lichte, Wachs- (s. Wachs, verarbeitetes).					
1286.	Spermaceti-Lichte	Pfd.	1	50	1	80
1287.	Talglichte.	Arroba.	15	.	18	.
1288.	Stearinlichte	Pfd.	1	25	1	50
	Lampen, zinnerne, mit und ohne Schirm (s. Zinngeschirr).					
	blecherne, lackirt (s. Kupferbl. etc.)					
	von ordinär. Metall mit einem od. mehreren Dochten (s. Messing in Kohlenpfannen, Schalen etc.)					
1289.	Zuglampen aller Art u. von jeglichem System, zahlen pr. Stck. 25 % unter nationaler u. 30 % unt. fremd. Flagge n. d. abg. W.					
1290.	Grünspan, destillirter (essigsaures Kupfer)	Pfd.	.	80	1	.
1291.	Englisch Grün	„	.	40	.	50
1292.	Papagei- oder Pariser Grün	„	.	60	.	75
1293.	Grüne Erde	„	.	20	.	25
1294.	Blasen- oder Saftgrün	„	1	50	1	80
1295.	Glas, Krystal-Glas, bearbeitetes, in Zuckerschalen, Flaschen, Leuchtern, Trinkgläsern, Schüsseln, Vasen, Essigfläschchen und andere Gegenstände von jeder Form u. Gröfse, so weit sie nicht in dem gegenwärtigen Tarif unter besond. Artikel aufgef. sind .	Arroba.	28	.	33	60
1296.	Tafelglas von jeder Gröfse. . . .	„	35	.	42	.
	Anmerk. Die Abfertigung des Glases erfolgt, indem die Kisten, Fässer u. Körbe, worin dasselbe verpackt ist, gewogen werden, sobald sie aus dem Fahrzeuge ausgeladen sind, od. über die Zoll-Aemter auf der Grenze eingeführt werden. Nach Feststellung des Gewichts werden, wenn es in Kisten oder Fässern eingeht, 30 %					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	u. wenn es in Körben od. in ähnlicher Verpackung eingeht, 18 % als Tara abgezogen. Weitere Abrechnungen finden weder wegen Beschädigung od. unter sonstigem Vorwande statt. Demnächst wird zur Eröffnung, Revision u. zu den weiteren behufs der Sicherstellung der National-Finanz-Interessen vorgeschriebenen Operationen geschritten. — Was die Spiegelgläser zum Belegen betrifft, so wird die Tara bei den Zoll-Aemtern nach dem Verhältnifs abgerechnet, das der zu ihrem Schutz erforderlichen Verpackung entspricht.					
1297.	Uhrgläser, Linsen und andere optisch geschliffene Gläser	Pfd.	4	.	4	80
1298.	Barometer- und Thermometerröhren, auch Prismen	„	2	.	2	40
1299.	Glas, gemeines, dunkelfarbiges in Flaschen	Arroba.	10	.	12	.
1300.	Essig, wohlriechender, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse	Pfd.	7	50	9	.
1301.	gemeiner	Arroba.	4	.	4	80
1302.	Holzessig	„	3	40	4	10
1303.	Weine, spanische, die als unverkäuflich zurückgewiesen worden	Pipe von 60 Azumbren.	frei.		10	.
1304.	fremde, in Fässern, einschliefslich des Gewichts der Gefäfse. . .	Arroba.	90	.	120	.
1305.	in Flaschen, bis zum Inhalte von 1½ Quartillos	Stck.	4	50	6	.
	Anmerk. Kommen Flaschen von grösserem Inhalte vor, so zahlen sie den Zoll n. d. angegebenen Verhältnifs.					
1306.	Schreibpergament	Pfd.	4	50	5	40
1307.	Vitriol, weifser (schwefelsaurer Zink) . .	„	.	20	.	25
1308.	Federbälle mit od. ohne Federn, mit Leder oder Seide gefüttert	Dtzd.	1	80	2	15
1309.	Waggons od. Wagen mit eisernen Rädern, zahlen pr. Stck. 25 % unter nationaler und 30 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
1310.	Paraguay-Kraut oder Thee	Pfd.	1	5	1	25
1311.	Pfeffer-Münze	„	3	.	3	60

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
1312.	Feuerschwamm	Arroba.	7	50	9	.
1313.	Gips, gemeiner, in Stücken u. gemahlen .	Ctr.	1	.	1	20
1314.	weifser gereinigter	„	2	.	2	40
1315.	Jod	Pfd.	4	.	4	80
1316.	Jodür	„	5	.	6	.
1317.	Zaffer (cobaltblaue Farbe)	„	.	30	.	40
1318.	Siebe	Stck.	2	.	2	40
1319.	Sassaparille	Arroba.	10	.	12	.
1320.	Zittwerwurzel	Pfd.	.	40	.	50
1321.	Zink in Stangen und Blöcken	Ctr.	75	.	92	50
1322.	gewalzt in Blech und Platten . . .	„	96	.	120	.
1323.	in ordinären Quincaillerien und fertigen Artikeln, wie Becken, Kohlenpfannen, Füfse dazu, Bettwärmer, Pfannen, Schlösser, Chocoladenkannen, Waschbecken, Sprachröhre, Kurbeln, Schlüsselbleche, Riegel, Schellenzüge und andere ähnliche Gegenstände.	Pfd.	1	60	2	.
1324.	Zinknägel	Ctr.	160	.	200	.
1325.	Sumach oder Schmach, roh oder gemahlen	Arroba.	1	50	1	80
1326.	Hypocistensaft	Pfd.	.	60	.	75
	Gewebe von Hanf und Flachs.					
	Erste Klasse.					
	Schlichte Gewebe von allen Klassen, Breiten und Qualitäten, roh, weifs, halb gebleicht, gefärbt, gestreift, karirt oder bedruckt, in Stücken, Tüchern oder in anderer Form:					
1327.	1. Gattung, bis 8 Fäden einschliefslich .	Ctr.	325	.	400	.
1328.	2. Gattung, von 9 bis 12 Fäden einschliefsl.	„	480	.	600	.
1329.	3. Gattung, von 13 bis 18 Fäden einschliefsl.	„	690	.	850	.
1330.	4. Gattung, von 19 bis 24 Fäden einschliefsl.	„	900	.	1100	.
1331.	5. Gattung, von 25 bis 30 Fäden einschliefsl.	„	1200	.	1500	.
1332.	6. Gattung, von 31 Fäden aufwärts u. Batist ohne Rücksicht auf die Zahl der Fäden	„	2250	.	2800	.
	Zweite Klasse.					
	Geköperte oder sergeartige Gewebe von allen Klassen, Breiten u. Qualitäten, roh, weifs oder farbig:					
1333.	1. Gattung, Drell und andere feine Gewebe, die zu Pantalons oder anderen Kleidungsstücken dienen	„	600	.	750	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
1334.	2. Gattung, Zwillich zu Matratzen und andere ordinaire Gewebe	Ctr.	400	.	500	.
	Dritte Klasse.					
1335.	Damascirte, mit Ranken und Blumen versehene Gewebe, in Stücken, Tischtüchern, Servietten, Handtüchern oder in anderer Form, mit und ohne farbige Leisten .	„	650	.	800	.
1336.	Sogenannte gemeine Gewebe, mit allen Arten von Zeichnungen versehen und gemodelt, oeil de perdrix (ojos de perdiz) od. unter anderer Benennung vorkommend, mit und ohne farbige Streifen .	„	450	.	580	.
	Vierte Klasse.					
1337.	Leinene Bänder aller Art	Pfd.	7	50	10	.
	Fünfte Klasse.					
	Zwirnspitzen von allen Klassen, schlicht od. gestickt, einschliefslich der Mantillen, Taschentücher, Schleier und andere Gegenstände dieser Art:					
1338.	1. Gattung, schlichte Spitzen aller Art . .	Unze.	6	.	7	20
1339.	2. Gattung, dergleichen auf dem Stuhl od. mittelst Klöppeln façonnirte; mit der Hand gestickte, an Mantillen, Tüchern Schleiern oder andern Gegenständen und alle mit Gold oder Silber, echt oder unecht gemischten Spitzen bezahlen pr. Unze 15 % unt. nationaler u. 18 % unt. fremd. Flagge n. d. abgeseh. Werthe.					
	Sechste Klasse.					
1340.	Leinene mit der Hand gestickte Gewebe, in Stücken, Abschnitten, Tüchern oder in anderer Form, auch wenn sie mit Spitzen garnirt sind, zahlen pr. Unze 15 % unter nationaler und 18 % unter fremder Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
	Anmerkungen.					
	1. Die Gattung, welcher die einzelnen Gewebe entsprechen, wird nach der Zahl der Fäden, welche das Quadrat von drei Linien od. der vierte Theil des spanischen Linearzolls mittelst der Lupe od. des Fadenzählers enthält, ermittelt, indem man diesen					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	auf die Kette des Gewebes aufsetzt und die Fäden von der rechten nach der linken Hand zählt.					
	2. Der Faden, welcher bei den einzelnen Geweben das Ende ausmacht, ist in der als Grenze festgesetzten Zahl einbegriffen, und in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob das Quadrat einen Faden innerhalb dieser Gränze mehr enthält oder nicht, ist der Zweifel stets zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu entscheiden, welcher Umstand auf dem Abfertigunspapiere zu bemerken ist.					
	3. Bei den Abgaben von Spitzen machen die Cartons, die Röllchen und die Papiere, in welchen sie eingeschlagen sind, einen Theil des Gewichts aus.					
	4. Die Gewebe von Hanf und Leinen, welche eine Beimischung von Wolle oder Seide enthalten, bezahlen die Abgaben nach dem Material, welches darin vorherrscht, nach Maafsgabe des Gewichts und nach der bezüglichen Klasse u. im Falle der Gleichheit nach dem werthvollsten Material. Diejenigen, welche eine Beimischung von Baumwolle enthalten, zahlen, wenn diese nicht den dritten Theil übersteigt, die Abgaben nach dem betreffenden Artikel; wenn aber die Beimischung die gedachte Menge übersteigt, so erfolgt die Abfertigung nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die baumwollenen und die baumwollenen mit anderen Stoffen gemischten Gewebe.					
	Gewebe von Wolle.					
	Erste Klasse.					
1341.	Leichte und ordinaire Zeuge, von schlichtem oder geköpertem Gewebe, einfach					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	oder façonnirt, gestreift oder bedruckt, von allen Qualitäten, Klassen und Farben, wie Alépine, Serge, Boy, Schleier, Cubicas, Flanelle, Musseline u. dgl., ohne Rücksicht auf die besondere Benennung, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Tüchern oder in anderer Form	□ Vara.	3	50	4	20
	Zweite Klasse.					
1342.	Feine und mittelstarke Zeuge, von schlichtem oder geköpertem Gewebe, einfach oder façonnirt, gestreift oder bedruckt, von allen Qualitäten, Klassen oder Farben, wie Berkan, Moltong, Cirkassiennes, Colombiennes, Merinos, Ruselos, Tartans, u. dgl., ohne Rücksicht auf ihre besonderen Benennungen, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Tüchern oder in anderer Form	„	5	60	6	70
	Dritte Klasse.					
1343.	Feine und starke Zeuge, von schlichtem oder geköpertem Gewebe, glatt oder façonnirt, gestreift oder bedruckt, von allen Qualitäten, Klassen und Farben, wie Kasimir, Droguet, Kastorine, Cuir de laine, wasserdichte Zeuge, Halbtuch, Tuch, Damentuch, Patentcord, Vicogne u. dgl., ohne Rücksicht auf ihre besonderen Benennungen, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Tüchern oder in anderer Form	„	16	.	21	35
	Vierte Klasse.					
1344.	Brochirte oder auf dem Stuhle façonnirte Zeuge, teppichartige und ombrirte, so wie Poil de chèvre u. dgl., in Stücken, Abschnitten, Shawls, Tüchern oder in anderer Form	„	5	.	6	65
1345.	Merinos und feine Kasimirs, mit und ohne Beimischung von Seide, brochirt oder auf dem Stuhle façonnirt, teppichartig oder ombrirt, in Stücken etc. . . .	„	15	.	20	.
	Fünfte Klasse.					
1346.	Velpel, Plüsch, Kammgarnzeuge, Wollsammet und Wollsammet mit Baumwolle					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	vermischt oder sonst damit verbunden; wie auch Teppiche, geblümte, gerissene und ähnliche Gewebe, ohne Rücksicht auf ihre besondere Benennung und von allen Qualitäten, Klassen und Farben, brochirt, gekraust oder bedruckt . .	□ Vara.	5	.	6	65
1347.	Gestrickte Zeuge (Trikot) in Abschnitten zu Pantalons, Jacken oder in anderer Form, ohne Verzierung durch Handarbeit	Dtzd.	50	.	66	65
	Sechste Klasse.					
1348.	Wollene Zeuge aller vorhergehenden Klassen, mit der Hand gestickt, und die mit Gold oder Silber gemischten zahlen pr. Quadrat Vara 25 % unter nationaler u. 30 % unt. frmd. Flagge n. d. abg. Wrth.					
	Anmerkungen.					
	1. Die mit Hanf, Flachs oder Seide gemischten Gewebe zahlen die Abgaben nach dem Material, das in denselben vorherrscht, nach Verhältnifs des Gewichts und nach der bezüglichen Klasse, im Falle der Gleichheit nach dem Material von dem vergleichweise höheren Werthe.					
	Die mit Baumwolle gemischten zahlen, wenn diese nicht mehr als den dritten Theil beträgt, den Zoll nach dem bezüglichen Satze; übersteigt aber die Beimischung diese Quantität, so erfolgt die Abfertigung nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die baumwollenen und die baumwollenen mit anderen Stoffen gemischten Gewebe.					
	2. Zur Anwendung der Abgaben auf die wollenen Tuche wird das Gewebe der Waare ohne alle Rücksicht der Fransen gemessen: sind diese von demselben Gewebe, so wird für dieselben keinerlei Abgabe erhoben, sind sie dagegen angenäht, angeheftet oder aufgesetzt, so zahlen sie					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	30 % unter nationaler und 36 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe, nach Maafsgabe des Artikels dieses Tarifs.					
	Gewebe von Seide.					
1349.	Gewebe von Seide, schlichte serge- und atlasartige, von allen Qualitäten, Breiten und Farben, ohne Rücksicht auf ihre besondere Benennung, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Pelerinen, Tüchern oder in anderer Form, mit oder ohne Fransen	Pfd.	50	.	60	.
1350.	Dergleichen, façonnirt, bedruckt und geblümt, von allen Qualitäten, Breiten und von nur einer Farbe, ohne Rücksicht auf ihre besondere Benennung, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Pelerinen, Tüchern oder in anderer Form, mit oder ohne Fransen	„	50	.	60	.
1351.	Dergleichen, bunt und in verschiedenen Farben auf dem Stuhle gestickt (brochirt?), auch mit Gimpe, Chenille oder anderen Zierrathen versehen, ohne Rüchsicht auf ihre besondere Benennung, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Pelerinen, Tüchern oder in anderer Form, mit oder ohne Fransen, Borten und Besatz	„	60	.	72	.
1352.	Dergleichen von Floretseide oder Flockseide (Bourre de soie), schlicht und serge- oder atlasartig, von allen Qualitäten, Breiten und Farben, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Benennungen, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Pelerinen, Tüchern oder in anderer Form, mit oder ohne Fransen	„	24	.	28	80
1353.	Dergleichen, façonnirt, bedruckt und geblümt, von allen Qualitäten u. s. w. (wie oben)	„	26	.	31	20
1354.	Dergleichen, ombrirt und in verschiedenen Farben, auf dem Stuhle gestickt (brochirt), auch mit Gimpe, Chenille oder anderen Zierrathen versehen, ohne Rück-					

Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
		Real.	Cent.	Real.	Cent.
sicht auf ihre besonderen Benennungen, auch die sogenannten lyoner Stoffe, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Pelerinen, Tüchern oder in anderer Form, mit oder ohne Fransen, Borten und Besatz	Pfd.	40	.	48	.
Sammet und Velpel, schlicht, bedruckt, gestreift oder façonnirt, von allen Breiten und Qualitäten, in Stücken, Abschnitten, Pelerinen, Mänteln, Tüchern oder in anderer Form, mit und ohne Fransen	„	67	50	81	.
Dergleichen, ombrirt und farbig geblümt, decoupirt oder auf dem Stuhle gestickt (brochirt), von allen Breiten und Qualitäten, in Stücken, Abschnitten, Pelerinen, Mänteln Tüchern oder in anderer Form, mit oder ohne Fransen	„	90	.	108	.
Schlichte, bedruckte, gestreifte oder façonnirte Gazen, Flor, Schleier, Krepp und andere durchsichtige Gewebe, in Stücken, Abschnitten, Shawls, Pelerinen, Tüchern oder in anderer Form, mit oder ohne Fransen und Spitzchen	„	50	.	60	.
Dergleichen, ombrirt und farbig geblümt, decoupirt oder auf dem Stuhle gestickt (brochirt), von allen Qualitäten u. s. w. (wie vor)	„	60	.	72	.
Seidene Tülle, Blonden u. Spitzen, schlicht, façonnirt oder durchbrochen, von allen Qualitäten, Breiten und Farben, in Stükken, Abschnitten, Mantillen, Tüchern oder in anderer Form	„	80	.	96	.
Dergleichen auf dem Stuhle gestickt (brochirt) und mit der Hand durchzogen	„	100	.	120	.
Geklöppelte Blonden und Spitzen	„	187	.	225	.
Atlas-, Taffet- und Gros-Bänder, schlicht, gestreift oder façonnirt, von allen Qualitäten, Breiten und Farben, mit oder ohne Spitzchen	„	30	.	36	.
Sammet und Velpel-Bänder, schlicht, gestreift oder façonnirt, von allen Qualitäten, Breiten und Farben	„	36	.	43	20
Krepp-, Gaze- und andere Bänder von kla-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge oder zu Lande. Real.
	rem oder durchsichtigen Gewebe, mit und ohne Streifen und Spitzchen, von allen Qualitäten, Klassen und Farben .	Pfd.	44	.	52
1365.	Seidene Strumpfwaaren (Tricot), in Stükken, (Nacht-) Mützen, Handschuhen, Strümpfen oder anderen Gegenständen, schlicht, façonnirt, durchbrochen oder auf dem Stuhle gestickt (façonnirt) .	„	60	.	72
1366.	Taschentücher von Pitagarn, von roher oder Flockseide und sogenannte Foulards, weifs oder bunt	„	18	.	21
1367.	Seidene Gewebe jeder Klasse, mit der Hand gestickt, so wie die mit Gold nnd Silber gemischten, zahlen pr. Pfd. 25 % unter nationaler und 30 % unter frmd. Flagge nach dem abgesch. Werthe.				

Anmerkungen.

1. Die seidenen Gewebe, in denen sich eine Beimischung von Hanf, Flachs oder Wolle befindet, zahlen die Abgaben von dem darin vorherrschenden Material nach Maafsgabe des Gewichts und nach der betreffenden Klasse, im Falle der Gleichheit nach demjenigen Material, welches den meisten Werth hat.

   Diejenigen, welche eine Beimischung von Baumwolle enthalten, zahlen, wenn diese nicht mehr als den dritten Theil ausmacht, die Abgaben nach dem betreffenden Artikel; übersteigt aber die Beimischung diese Menge, so erfolgt die Abfertigung nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über baumwollene und baumwollene mit anderen Stoffen gemischte Gewebe.
2. Die Brettchen und Röllchen und anderes Material, auf welche seidene Tülle, Blonden und Bänder aufgeschlagen oder aufgerollt sind, bilden einen Theil des Gewichts derselben.
3. Die Zeugstücke der übrigen Klassen der seidenen Gewebe werden mit den Papieren und Bändern gewogen, mit denen sie aus den Fabriken hervorgehen, und es wird als Tara 6 % ihres Bruttogewichts vergütet.

Zur Einfuhr verbotene Artikel.

Kriegs-Waffen, Projectile und Munition, einschliefslich Schiefspulver aller Art;
Quecksilber;
Schuhwerk, dasjenige ausgenommen, welches Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen;
Karten, hydrographische, von dem Marine-Depot herausgegeben und im Auslande nachgestochen;
Pläne und Karten spanischer Autoren, von denen das Verlagsrecht noch nicht erloschen ist;
Zinnober;
Schiffsfahrzeuge, hölzerne, die weniger als 400 Tonnen (zu 20 Ctr.) messen;
Getreide, Mehl, Zwieback, Brot und Suppenteig, jedoch nur in so weit, als die Einfuhr nicht durch das Gesetz über die Brotfrüchte erlaubt ist;
Militärische Insignien und Ehrenzeichen;
Bücher und Druckschriften in spanischer Sprache; in sofern sie nicht durch die Verfasser selbst und unter dem Schutz des Selbstverlagsrechts eingeführt werden;
Mefsbücher, Breviere, Diurnale und sonstige lithurgische Bücher;
In dem Einfuhrverbot sind nicht begriffen die Wörterbücher und Vocabularien, die, nach Vorschrift der bestehenden Gesetzgebung, das den spanischen Verfassern zustehende Verlagsrecht nicht beeinträchtigen.
Bilder, Figuren und andere Gegenstände aller Art, welche die Moral verletzen oder die katholische Religion verspotten;
Pharmaceutische Präparate, die durch die Sanitäts-Reglements verboten sind;
Kleider, fertige, diejenigen ausgenommen, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen;
Salz, gemeines;
Tabak in Blättern, ohne Unterschied der Herkunft.

Tarif zur Erhebung der Eingangs-Abgaben von fremden Baumwollen-Waaren, nach Vorschrift des Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1849.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	Garn.					
	Baumwolle, gesponnene (Garn):					
1.	von No. 60 bis 80 .	Pfd.	4	.	4	80
2.	» » 80 aufwärts	„	4	55	5	45
	gezwirntes:					
3.	zweidräthiges, zum Nähen u. Sticken von No. 60 an aufw.	„	6	.	7	20
4.	dreidräthiges, von No. 60 an aufwärts	„	8	.	9	60

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	Reinbaumwollene Gewebe.					
	Erste Klasse.					
5.	Rohe od. weifse, welche 26 Fäden u. mehr, in Kette und Einschlag im spanischen Viertelzoll haben . .	Pfd.	5	60	6	70
6.	gefärbte	„	6	30	7	55
7.	gestreifte, auf dem Stuhle façonnirte oder bedruckte	„	8	40	10	10
8.	Tücher, weifse, bedruckte od. geprefste von 20 Fäden an aufwärts schlicht od. auf dem Stuhl façonnirt . . .	„	10	50	12	60
9.	mit der Hand gestickt, zahlen pr. Pfd. 35 % unter nationaler u. 42 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
	Zweite Klasse.					
10.	Musseline, Cambrik (Shirting) u. schottischer Batist (french cambrik), schlicht, weifs, gestreift od. bedruckt, von 15—25 Fäden, in d. Kette gezählt	„	14	.	16	80
11.	von 26 Fäden an aufwärts . .	„	21	.	25	20
	Dritte Klasse.					
12.	Durchbrochene od. auf dem Stuhl façonnirte Musseline, bis 15 Fäden	„	9	80	11	75
13.	von 16 bis 25 Fäden . .	„	13	30	15	95
14.	von 26 Fäden an aufwärts	„	17	50	21	.
	Vierte Klasse.					
	Mit der Hand gestickte Musseline:					
15.	bis 15 Fäden	„	21	.	25	20
16.	von 16 bis 25 Fäden	„	35	.	42	.
17.	von 26 Fäden an aufwärts	„	56	.	67	20
	Fünfte Klasse.					
	Klare Gewebe, wie Linon, Organdy, Musselin, Clarin, Jaconas etc.: schlicht od. façonn., weifs od. bedruckt:					
18.	bis 15 Fäden.	„	17	50	21	.
19.	von 16 bis 25 Fäden	„	24	50	29	40
20.	von 26 Fäden an aufwärts . . .	„	28	.	33	60
21.	gestickte, zahl. wie gestickte Musseline					
	Sechste Klasse.					
	Wattirte Waaren und Piqués:					
22.	weifse oder farbige aller Art	„	17	50	21	.
23.	gestickte	„	35	.	42	.

No. der Artikel.	Artikel.	Maassstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	Siebente Klasse.					
24.	Manchester (Velveteen), schlicht od. façonnirt	Pfd.	8	.	9	60
25.	Baumwollen-Sammt (Velvet)	"	12	80	15	35
	Achte Klasse.					
26.	Gaze, schlichte	"	21	.	25	20
27.	façonnirte	"	28	.	33	60
	Neunte Klasse.					
28.	Tülle, schlichte, bedruckte, durchbrochene und auf dem Stuhle façonnirte od. geblümte	"	35	.	42	.
29.	mit der Hand gestickte, zahlen pr. Pfd. 35 % unt. nationaler u. 42 % unt. frmd. Flagge n. d. abgesch. Werthe.					
	Zehnte Klasse.					
30.	Spitzen, Spitzeneinsätze (Entre-deux) und Besatzspitzen (Edgings), schlicht und auf dem Stuhle façonnirt od. gestickt	"	43	75	52	50
31.	mit der Hand gestickt	"	87	50	105	.
	Elfte Klasse.					
32.	Perkal, Lüstrin, Cristalin und sonstige Gewebe, welche zur Fabrikation künstlicher Blumen gebraucht werden, von 20 Fäden an aufwärts . .	"	24	50	29	40
33.	zu Blättern, Saamen od. in anderer Form zur Blumenfabrikation zugeschnitten und vorgearbeitet .	"	49	.	58	80
	Zwölfte Klasse.					
34.	Baumwollene Gewebe neuer Erfindung, die analogisch unter die vorhergehenden Artikel nicht subsumirt werden können, zahlen pr. Pfd. 40 % unter nationaler u. 48 % unt. frmd. Flagge n. d. abg. Werthe.					
	Gemischte Gewebe.					
35.	Gewebe von Seide, Wolle, Hanf u. Flachs, welche eine Beimischung von Baumwolle in geringerer Menge, als den dritten Theil, dem Gewicht nach, enthalten, zahlen die Abgabe, welche dem vorherrschenden Material entspricht, nach dem bezüglichen Artikel des allgemeinen Tarifs.					
36.	Gewebe v. Baumwolle, mit einer Beimischung von andern Materialien, von 20 od. mehr					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
	Fäden, in der Kette gezählt, u. in denen die Baumwolle sechs Achtel nicht übersteigt, zahlen den betreffenden Klassen nach wie folgt:					
	Schlichte oder sergeartige Gewebe, mit Carreaux oder in andrer Art façonnirt, mit Beimischung von Seide oder Wolle, oder auch beiden Materialien, im Allgemeinen unter der Benennung Casimir, Poil de Chèvre etc. zu Westen bestimmt:					
36.	1. Gattung: wenn Seide oder Wolle augenscheinlich vorherrscht, — die bei diesen Materialien beziehungsweise angegebenen Abgaben.					
37.	2. Gattung: wenn die Baumwolle vorherrscht und das Gewebe wenigstens ⅙ Seide oder Baumwolle enthält	□ Vara.	4	90	5	85
38.	Schlichte, sergeartige, gestreifte od. façonnirte Gewebe mit einer Beimischung von Flachs oder Hanf unter der Benennung Drillich u. Zwillich im Allgemeinen zu Pantalons und andern Sommerkleidungsstücken bestimmt . . .	Pfd.	5	60	6	70
39.	mit einer Beimischung von Wolle, Casimir, Patentcord etc. genannt	□ Vara.	10	50	12	60
	Schlichte oder sergeartige Gewebe, bedruckt, Mousseline de laine oder in andrer Art benannt.					
40.	1. Gattung: wenn die Wolle vorherrscht, wie die Gewebe von diesem Material.					
41.	2. Gattung: wenn die Baumwolle vorherrscht, jedoch in nicht gröfserm Verhältnifs als ⅙	„	2	80	3	35
	Anmerk. Die in diesem Tarif festgestellten Abgaben werden von den in den verschiedenen Klassen begriffenen Geweben erhoben, sie mög. in Stücken, Abschnitten, Tüchern, Streifen, Pelerinen oder in irgend einer andern Form eingeführt werden.					

Zur Einfuhr verbotene Artikel.

Baumwolle, gesponnene (Garn), bis No. 59 einschliefslich;
gezwirntes, zwei- und mehrdrähtiges zum Nähen und Sticken; bis No. 59 einschliefslich;
rohe oder weifse, gefärbte, gestreifte, auf dem Stuhl façonnirte oder bedruckte Gewebe, bis 25 Fäden in dem spanischen Viertelzoll und in der Kette gezählt;
Tücher, weifse oder bedruckte, bis 19 Fäden incl.;
Mousseline und schottische Batiste, schlicht, weifs, gestreift oder bedruckt, bis 14 Fäden einschliefslich;
Perkal, Lustrin, Cristalin und sonstige Gewebe, die zur Fabrikation künstlicher Blumen gebraucht werden, bis 19 Fäden einschliefslich;
Doppelgewebe, wie sie im Allgemeinen zu Pantalons, Westen und sonstigen Herren-Kleidungsstücken, sowie zu anderm Gebrauch bestimmt sind, schlicht, sergeartig, gestreift, mit Carreaux oder in anderer Art façonnirt, welche mehr als sieben Achtel Baumwolle enthalten;
Gewebe von Seide, Wolle, Flachs und Hanf, welche eine Beimischung von Baumwolle in gröfserer Menge als ein Drittel, dem Gewicht nach, enthalten, bis 19 Fäden einschliefslich;
von Baumwolle mit einer Beimischung von Seide, Wolle, Flachs und Hanf, von 20 und mehr Fäden, wenn die Baumwolle mehr als sieben Achtel beträgt:
Strumpfwirkerwaaren in Strümpfen, Pantalons, Jacken und jeder anderen Form;
Posamentierwaaren, baumwollene, aller Art.

Ausfuhr-Tarif. Artikel, welche bei der Ausfuhr Zoll bezahlen.

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge.		Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande.	
			Real.	Cent.	Real.	Cent.
1.	Alkohol, oder nicht silberhaltiger Bleiglanz	Ctr.	3	.	4	.
2.	Kupfer, schwarzes (Schwarzkupfer), im Zustande der ersten Schmelzung . . .	„	5	35	7	15
3.	Glätte von weniger als einer Unze Silbergehalt im Centner	„	6	.	8	.
4.	Schiffsbauholz zahlt 5 % unter nationaler und 8 % unter fremder Flagge nach dem abgeschätzten Werthe.					
	Anmerk. Die Ausführung des Schiffsbauholzes bleibt ausgesetzt, bis die Regierung die nöthigen Anordnungen trifft, damit weder der Bau der spanischen Kriegs- und Handelsmarine, noch die Interessen der Wald-					

No. der Artikel.	Artikel.	Maafsstab.	Abgabe unter nationaler Flagge. Real.	Cent.	Abgabe unter fremder Flagge und zu Lande. Real.	Cent.
	eigenthümer eine Benachtheiligung erleiden, zu welchen Anordnungen die Regierung durch das Gesetz ermächtigt ist.					
5.	Blei in Blöcken	Ctr.	.	50	1	50
6.	Seide in Cocons	„	50	.	75	.

Artikel, deren Ausfuhr aus dem Königreich verboten bleibt.

1. Alkohol, oder silberhaltiger Bleiglanz.
2. Kork in Platten, Sohlen und Stücken.
3. Glätte von einer Unze und mehr Silbergehalt im Centner.
4. Blei, das vier Adarmes oder mehr Silber im Centner enthält.
5. Lumpen, baumwollene, hänfene, oder leinene und gebrauchte Effekten von diesen Materialien.

Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1849 und anderer Gesetze.

1. Für den innerhalb der Halbinsel raffinirten und halb raffinirten Zucker wird bei der Ausfuhr eine Vergütung von 8 Realen pr. Arroba raffinirten Zucker gezahlt.

2. Die fremden Erzeugnisse und die Erzeugnisse der überseeischen spanischen Besitzungen, werden, nachdem sie die Eingangsabgaben in Gemäfsheit des Tarifs bezahlt haben, als inländische betrachtet, und sind der Zahlung der nämlichen Ausgangs-, Verbrauchs- und aller andern Abgaben, unter welchem Namen sie immer bestehen mögen, unterworfen, welche von den gleichnamigen Erzeugnissen des Königreichs erhoben werden.

3. Es wird keinerlei Ausnahme oder Abgabennachlafs zu Gunsten irgend einer Industrie, einer öffentlichen Anstalt oder einer Person zugestanden.

4. Streitigkeiten, welche bei den Zollabfertigungen über die in der Instruktion zur richtigen Verwaltung der Zölle und Erhebung der tarifmäfsigen Abgaben enthaltenen Punkte vorkommen, werden in allen Fällen im Administrativwege und ohne Verursachung von Kosten und Nachtheilen für die Betheiligten entschieden.

5. Die spanischen Konsuln im Auslande haben den Kapitänen und Schiffsführern unverzüglich Certifikate über alle durch den vorstehenden Tarif zum Handel zugelassenen Artikel unter den in der Zollinstruktion enthaltenen Vorschriften zuzufertigen.

6. Die Waaren, Erzeugnisse und Gegenstände, welche in die Häfen des Königreichs vor Ablauf des nach Maafsgabe der Herkunft vorgeschriebenen Termins eingehen und deren Eigenthümer oder Konsignatäre solche nach Vorschrift des neuen Tarifs verzollen wollen, bleiben in der Niederlage und sind alle den für dergleichen Fälle festgesetzten Formalitäten und Erfordernissen unterworfen.

7. Die Intendanten der spanischen Besitzungen in Amerika haben Anordnung zu treffen, dafs durch die Zollämter derselben im Betreff des rohen Tabaks und der übrigen zur Einfuhr in die Halbinsel und in die Balearischen Inseln verbotenen Gegenstände keine anderen Certifikate als nach solchen Orten ausgefertigt werden, wo sich allgemeine Niederlagen befinden.

8. Die überseeischen Erzeugnisse und fremde Waaren aller Art, die aus den Niederlagen der Habana und von Puerto-Rico verführt werden, zahlen die Abgabe, welche dafür im Tarif besimmt ist, wie wenn sie direkt von den fremden Orten eingingen, übrigens aber, wenn sie in spanischen Schiffen eingehen, die Hälfte des Flaggenaufschlags, und in fremden Schiffen den ganzen Aufschlag und aufserdem die Hälfte desselben.

Die Erzeugnisse und Gegenstände der fremden Länder Asiens, die direkt unter nationaler Flagge eingehen, zahlen nur vier Fünftel der im Tarif festgestellten Abgaben.

Sind dieselben jedoch nach unsern asiatischen Besitzungen verführt worden und werden sie von daher ebenfalls unter spanischer Flagge eingeführt, so zahlen sie drei Fünftel.

9. Die Bestimmung im Art. 11 des Gesetzes vom 9. Juli 1841 in Betreff der Erhebung von 6 % Arbitrio über den Betrag der tarifmäfsigen Abgaben bleibt unverändert.

Madrid, den 5. Oktober 1849.

Ihre Majestät hat geruhet, die vorstehenden Tarife und Bestimmungen zu genehmigen.

Der Finanz-Minister.
Juan Bravo Murillo.

Alphabetisches Register zum Eingangs-Zoll-Tarif.

A.

B.

C.

D.

H.

I.

T.

U.

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Bekanntmachung, die Korrespondenz nach dem Niederländischen Indien betreffend.

Zwischen dem Königreiche der Niederlande und Niederländisch-Indien ist vermittelst der Ueberlandpost über Alexandrien und Singapore eine unmittelbare, beschleunigte Post-Verbindung hergestellt worden. Für die mit dieser Gelegenheit versandten Briefe ist zu zahlen aufser dem Porto bis zur niederländischen Gränze

bei der Beförderung über Marseille 1 Fr. 80 Cent. holländisch, nach der französischen Briefgewichts-Progression (für den einfachen Brief bis ½ Loth schwer);

bei der Beförderung über Southampton 1 Fr. 70 Cent. holländisch, nach der niederländischen Briefgewichts-Progression (für den einfachen Brief bis 1 Loth schwer).

Das Porto von 1 Fr. 80 Cent. oder 1 Fr. 70 Cent. kann entweder bei der Aufgabe der Briefe zur Post gezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden, wogegen das Porto bis zur niederländischen Grenze oder von da ab jederzeit von dem diesseitigen Absender oder Empfänger zu tragen ist. Für Zeitungen und gedruckte Sachen mufs in jedem Falle das niederländische Porto mit 15 Cent. pr. Blatt oder Bogen vorausbezahlt werden.

Briefe, welche mit der gedachten Gelegenheit befördert werden sollen, müssen mit der Bezeichnung »per Marseille« oder »per Southampton« versehen sein. Fehlt diese Bezeichnung, so werden die Briefe wie gewöhnliche Schiffsbriefe taxirt und befördert.

Berlin, den 16. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung, die Korrespondenz nach Grofsbritannien betreffend [1]).

Einer Benachrichtigung des grofsbritannischen General-Post-Amts zufolge, läuft der von dem englischen Gouvernement abgeschlossene Kontrakt über die Beförderung von Brief-Paketen mittelst der zwischen Hamburg und Hull kursirenden Dampfschiffe mit dem 23. d. M. ab. Briefe und Zeitungen zwischen Preufsen und Grofsbritannien können daher fortan auf dem Wege über Hull nur mittelst Privatschiffen versendet werden.

Das korrespondirende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntnifs gesetzt, dafs die auf dem Wege über Hull zu befördernden Briefe nach dem vereinigten Königreiche von Grofsbritannien und Irland von jetzt ab »als Schiffsbriefe« dem Frankirungszwange unterliegen, und dafs der Speditionsweg über Hull vom Absender auf der Adresse ausdrücklich vorgeschrieben sein mufs.

Berlin, den 24. November 1849.

General-Post-Amt

GRIECHENLAND.

Quarantaine-Verordnung.

1. Schiffe und Reisende, welche von Plätzen kommen, in welchen die Cholera herrscht oder in welchen sie geherrscht hat, wo aber zwischen dem letzten Krankheitsfalle und der Abfahrt noch keine zehn Tage verflossen sind, sollen in den Lazarethen von Syra, Aegina, Skiathos und St. Sosti bei Missolonghi zugelassen und einer Quarantaine von drei Tagen unterworfen werden, falls ein Schiffsarzt am Bord ist und die Reise wenigstens fünf Tage gedauert hat. Entgegengesetzten Falles dauert die Quarantaine acht Tage. Ist kein Arzt am Bord, hat die Reise aber fünf oder mehr Tage gedauert, so sollen sie einer Quarantaine von fünf Tagen unterworfen sein; war die Reise kürzer, so wird die Quarantaine auf zehn Tage verlängert. Schiffe und Reisende, welche in andern Häfen ankommen, sollen durch die Behörden alsbald nach den vorerwähnten Lazarethen verwiesen werden.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 112.

2. Schiffe und Reisende, welche von Plätzen kommen, wo die Cholera aufgehört hat, und wo seit dem letzten Krankheitsfalle zehn aber noch nicht zwanzig Tage verlaufen sind, sollen bei allen Central-Lazarethen, dasjenige des Piraeus allein ausgenommen, zugelassen und einer Quarantaine von drei Tagen unterworfen werden,

3. Plätze, welche 150 Meilen oder weniger von der Küste entfernt sind, wo die Cholera herrscht, und die in freiem Verkehr mit der Küste stehen, sollen als angesteckt angesehen und die von da ankommenden Schiffe und Personen der im Artikel 1 vorgeschriebenen Quarantaine unterworfen werden. Auf Plätze, welche mehr als 150 Meilen aber nicht mehr als 600 Meilen von den vorerwähnten Küsten entfernt sind, soll die im Artikel 2. angeordnete Quarantaine Anwendung finden und bis auf volle acht Tage vom Tage der Abfahrt an verlängert werden, falls die Reise weniger als acht Tage gedauert hat.

4. Schiffe und Reisende, welche von Plätzen kommen, wo die Cholera herrscht oder die verdächtig sind, sollen, falls die Reise 25 Tage gedauert hat, unmittelbar zu freier Praktika zugelassen werden.

5. Den Reisenden ist es erlaubt, ihre Quarantaine am Bord zu halten; jedoch sind sie verpflichtet, einmal täglich im Lazarethe oder in dem dazu angewiesenen Orte zu erscheinen, um von dem Arzte der Anstalt untersucht zu werden.

6. Schiffe, welche auf der Reise Jemand von der Bemannung oder einen Reisenden an der Cholera verloren oder Cholera-Kranke am Bord haben, werden nach dem Hospital von Delos oder nach der kleinen Insel St. Sosti gesandt.

7. Schiffe, welche von angesteckten oder verdächtigen Plätzen kommen, müssen sich wenigstens auf hundert Faden Abstand von den zur freien Praktika zugelassenen Schiffen und in einem abgelegenen Theile des Hafens legen.

8. Waaren, welche als ansteckungsfähig angesehen werden, sollen, ohne Unterschied, ob sie am Bord bleiben oder ins Lazareth ausgeladen werden, ungeöffnet bleiben und gleichzeitig mit dem Schiffe und den am Bord befindlichen Personen zur freien Praktika zugelassen werden. Die Effekten der Bemannung und der Reisenden, so wie ihre Betten, sollen auf die durch die Reglements vorgeschriebene Weise gereinigt werden.

9. Keinerlei Vieh soll der Quarantaine unterworfen sein.

10. Schiffe, welche sich weigern, vorstehende Verordnung zu befolgen, sollen aus den griechischen Gewässern entfernt werden.

den 3. Oktober 1849.

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz, betreffend den Transport von Passagieren in Kauffahrteischiffen.

(Extrakt).

Da es angemessen erscheint die bestehenden Gesetze über den Transport von Passagieren über See zu verbessern und zu vereinigen und zu dem Ende aufzuheben, und in gewissen Beziehungen andere Bestimmungen an deren Stelle zu treffen: so sei beschlossen .... dafs eine in der im 5. und 6. Jahre der Regierung Ihrer jetzt regierenden Maj. gehaltenen Parlamentssitzung angenommene Akte, betitelt: »an act for regulating the carriage of Passenger in Merchants Vessels,« desgleichen eine im 8. Jahre der Regierung I. M. angenommene Akte, betitelt: »an act to exempt ships carrying passengers to North America from the obligation of having on board a physician, surgeon or apothecary,« desgleichen eine in der in dem 10. und 11. Jahre der Regierung I. M. gehaltenen Parlamentssitzung angenommene Akte, betitelt: »an act to amend the Passengers act, and to make further provision for the carriage of Passengers by sea« und desgleichen eine im 11. Jahre der Regierung I. M. angenommene Akte, betitelt; »an act to make further provision for one year, and to the end of the then next session of parliament, for the carriage of passengers by sea to North America,« von und nach dem 1. Oktober 1849 jede besonders aufgehoben sein sollen, und dafs von dem Tage an gegenwärtige Akte in Wirksamkeit treten und Gesetzes-Kraft haben soll: jedoch mit der Maafsgabe, dafs alle Akten und Anordnungen, welche durch die genannten Akten oder durch eine derselben aufgehoben worden sind, aufgehoben bleiben: (folgen hier ferner Vorbehalte in Betreff der Verbindlichkeiten etc., welche unter den zurückgenommenen Akten eingegangen sind).

II. Und es sei beschlossen, dafs in andern Parlamentsakten und jedem gerichtlichen oder anderen Verfahren es genügen soll, diese Akte unter dem Titel: »Passengers Act, 1849« anzuführen.

Begriffsbestimmung der in dieser Akte vorkommenden Benennungen.

III. Und es sei beschlossen, dafs für die Zwecke dieser Akte die folgenden Benennungen, wo sie vorkommen, respektive die folgenden Bedeutungen haben sollen, als: die Benennung »Vereinigtes Königreich« soll bedeuten Grofs-Britannien und Irland, und die Inseln Guernsey,

Jersey, Alderney, Sark, Scilly und Man, die Benennung »Nordamerika« soll bedeuten und einschliefsen: die Bermudas und alle Häfen und Plätze auf der Ostküste des Kontinents von Nordamerika, oder auf den angrenzenden oder benachbarten Inseln oder in dem mexikanischen Meerbusen; die Benennung »Westindien« soll bedeuten die Westindischen Inseln, die Bahamas, britisch Guiana und Honduras; die Benennung »Gouverneur« soll bedeuten die Person, welche zur Zeit die Regierung irgend welcher britischen Kolonie, in welcher sie handelnd auftritt, gesetzlich verwaltet; die Benennung »Schiff« soll bedeuten irgend welche Art Seeschiff, gleichviel ob britisches oder fremdes; die Benennung »Passagier-Schiff« soll bedeuten jede Art solches Schiffes, welches auf irgend einer Reise, die von den Anordnungen dieser Akte betroffen wird, eine gröfsere Zahl Passagiere als in dem Verhältnifs von Einem Passagier auf jede 25 Tons einregistrirten Tonnengehalts solches Schiffes führt; die Benennungen »Passage« und »Passagiere« sollen alle Passagen und Passagiere einschliefsen, ausgenommen die Klasse von Passagen und Passagieren, gewöhnlich als Kajüts-Passagen und Kajüts-Passagiere bezeichnet; und die Benennung »Kapitain« soll die Person bedeuten, welche zur Zeit mit der Führung oder dem Befehl eines solchen Schiffes oder »Passagier-Schiffes« beauftragt ist; und dafs, wenn nicht das Subjekt oder der Zusammenhang dem widerstreitet, jedes Wort, welches die einfache Zahl oder das männliche Geschlecht allein andeutet, mehrere Personen, Gegenstände oder Dinge, eben so wohl als Eine Person, Einen Gegenstand oder Ding, und respektive das weibliche Geschlecht sowohl als das männliche einschliefsen soll, und dafs jedes Wort, welches die Mehrzahl andeutet, Eine Person oder Ein Ding eben so wohl als mehrere Personen und Dinge einschliefsen soll.

Auf welche Schiffe und Reisen die Akte Anwendung findet.

IV. Und es sei beschlossen, dafs diese Akte auf jedes »Passagier-Schiff« sich erstrecken soll, welches irgend eine Reise von dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem aufsereuropäischen Platze, aufserhalb des Mittelländischen Meeres, und irgend eine Kolonial-Reise, wie weiter unten beschrieben, antritt; aber sie soll sich nicht auf Kriegsschiffe I. M. oder auf Schiffe welche im Dienste der Kommissäre stehen, die das Amt des Lord Ober-Admirals des Vereinigten Königreiches ausüben, oder auf Kriegs- oder Transportschiffe im Dienste der Ostind. Compagnie oder auf Dampfschiffe erstrecken, die die königlichen Posten oder Posten auf Grund eines Vertrages mit der Regierung des Landes führen, welchem diese Dampfschiffe angehören.

V. bestimmt, dafs diese Akte durch die Kolonial-Land und Auswanderungs-Kommissaire (Colonial land and emigration commissioners) ausgeführt werden soll.

VI. bestimmt, wer die Auswanderungs-Beamten und Gehülfen anzustellen etc. hat.

VII. bestimmt über die Vertretung der Auswanderungs-Beamten.

Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, die Schiffe zu besichtigen.

VIII. Und es sei beschlossen, dafs der Kapitain jedes Schiffes, gleichviel ob eines »Passagier-Schiffes« oder eines andern,, welches zum Transport von Passagieren ausgerüstet wird oder bestimmt ist, oder welches Passagiere auf irgend einer Reise, auf welche diese Akte sich erstreckt, befördert, dem vorerwähnten Auswanderungs-Beamten in jedem Hafen oder Orte in I. M. Gebieten, und, im Fall von britischen Schiffen, I. M. Konsul in jedem fremden Hafen oder Orte, wo ein solches Schiff sein oder ankommen wird, jede Gelegenheit geben soll, dieses Schiff zu untersuchen und mit den Passagieren in Berührung zu kommen und sich davon zu überzeugen, dafs die Bestimmungen dieser Akte, so weit sie auf solche Schiffe Anwendung finden, gehörig erfüllt sind.

Passagierschiffe müssen vor ihrer Ausklarirung mit einem Certifikate von dem Auswanderungs-Beamten versehen sein.

IX. Und es sei beschlossen, dafs kein »Passagierschiff« die Erlaubnifs haben soll, auszuklariren und irgend eine Reise anzutreten, auf welche diese Akte sich erstreckt, bis dafs der Kapitain desselben von dem Auswanderungs-Beamten im Klarirungs-Hafen, eine von demselben unterzeichnete Bescheinigung darüber erhalten hat, dafs alle Forderungen dieser Akte, so weit dieselben vor der Abfahrt solches »Passagier-Schiffes« erfüllt werden können, gehörig erfüllt worden sind.

Verhältnifs der Passagiere zu dem Tonnengehalte.

X. Und es sei beschlossen, dafs es keinem Schiffe erlaubt sein soll, auszuklariren oder die Reise anzutreten mit einer gröfsern Zahl Personen am Bord (einschliefslich des Kapitains und der Mannschaft, und der Kajütspassagiere, falls es deren giebt) als in dem Verhältnifs von Einer Person auf jede zwei Tons des registrirten Tonnengehalts solches Schiffes, auch nicht, welches auch der registrirte Tonnengehalt des Schiffes sein mag, mit einer gröfsern Zahl Passagiere am Bord, ausschliefslich der Bona fide Kajüts-Passagiere, als in folgenden Verhältnissen zu dem durch jene Passagiere benutzten und zu ihrem Gebrauche angewiesenen und nicht zu Vorräthen, welche nicht zu ihrem persönlichem Gepäcke gehören, benutzten Raume; nämlich: auf dem Hauptverdecke und auf dem unmittelbar unter demselben befind-

lichen Verdecke, oder in irgend welcher Abtheilung eines jeden derselben, wie vorerwähnt benutzt, Ein Passagier auf jede zwölf lichte Fufse Oberfläche; oder wenn ein solches Schiff bestimmt ist, die Wendekreise zu passiren, und die Dauer der beabsichtigten Reise nach der nacherwähnten Schätzung, zwölf Wochen überschreitet, Ein Passagier auf jede funfzehn lichte Fufse Oberfläche; stets mit der Bedingung, dafs kein Passagier in irgend einem Falle auf einem »Orlop« Verdecke transportirt werden darf; und falls am Bord irgend eines Schiffes zu oder nach der Zeit der Klarirung sich eine gröfsere Zahl entweder an Personen oder an Passagieren als in den respektiven vorerwähnten Verhältnissen befindet, soll der Kapitain solches Schiffes nach solcher Ueberführung wie hierin später erwähnt ist, zur Bezahlung einer Strafe von nicht über fünf Pfund und nicht unter zwei Pfund Sterling für jede Person oder jeden Passagier, aus denen irgend solcher Ueberschufs besteht, verpflichtet sein.

Wie Kinder zu berechnen sind.

XI. Und es sei beschlossen, dafs für die Zwecke dieser Akte zwei Kinder, welche jedes unter vierzehn Jahre alt sind, entweder für Eine Person oder für Einen Passagier, wie der Fall solches erfordern mag, gerechnet werden sollen, ausgenommen in dem hierin später erwähnten Falle; aber dafs Kinder unter einem Jahre in solcher Berechnung nicht eingeschlossen sein sollen.

Zwei Passagierverzeichnisse sind auszufertigen und vor der Klarirung abzuliefern.

XII. Und es sei beschlossen, dafs der Kapitain eines jeden Schiffes gleichviel ob ein »Passagier-Schiff« oder ein anderes, welches Passagiere auf irgend einer Reise transportirt, auf welche diese Akte sich erstreckt, ehe er die Klarirung für solches Schiff begehrt, zwei in Uebereinstimmung mit dem angebogenen Formular (*A*)[1]) angefertigte Verzeichnisse unterschreiben soll, in welchen auf die in dem Formulare vorgeschriebene Weise der Name und die andern nähern Umstände des Schiffes und eines jeden am Bord desselben befindlichen Passagiers anzugeben sind; und die genannten Verzeichnisse sollen, nachdem sie unterzeichnet sind, dem Zollbeamten übergeben werden, von dem eine Klarirung des genannten Schiffes begehrt wird, und solcher Beamter soll darauf Eines solcher Verzeichnisse gegenzeichnen und dem genannten Kapitain zurückstellen, welches Verzeichnifs weiter unten »das Kapitain's-Verzeichnifs« genannt ist; und der genannte Kapitain soll solches zuletzt erwähnte Verzeichnifs mit allen Zusätzen,

[1]) Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

welche von Zeit zu Zeit, wie weiter unten vorgeschrieben, hinzugefügt werden mögen, dem obersten Beamten I. M. Zölle in allen Häfen oder Plätzen in I. M. Besitzungen, oder I. M. Konsul in jedem fremden Hafen, in welchem die genannten Passagiere oder irgend welche von ihnen gelandet werden, vorzeigen und dasselbe bei solchem obersten Zollbeamten, oder solchem Konsul, wie der Fall sein mag, in dem schliefslichen Löschungs-Hafen oder Platze niederlegen.

Verzeichnisse von Passagieren, welche nach der Klarirung aufgenommen werden.

XIII. Und es sei beschlossen, dafs wenn zu irgend einer Zeit, nachdem solche Verzeichnisse, wie vorerwähnt, unterzeichnet und übergeben sein werden, irgend welcher additioneller Passagier am Bord genommen wird, der Kapitain in einem jeden solchen Falle in Uebereinstimmung mit dem vorgenannten Formulare dem »Kapitains-Verzeichnisse« die Namen und anderen näheren Umstände eines jeden solchen additionellen Passagieres hinzufügen und auch ein besonderes nach dem vorgenannten Formulare angefertigtes Verzeichnifs, die Namen und anderen näheren Umstände eines jeden solchen additionellen Passagieres enthaltend, unterschreiben soll; und solches zuletzt erwähnte Verzeichnifs, nachdem es unterschrieben, soll zusammen mit »dem Kapitains-Verzeichnisse,« zu welchem solcher Zusatz hinzugefügt sein wird, dem vorerwähnten obersten Zollbeamten übergeben werden, und soll darauf solcher Beamter »das Kapitains-Verzeichnifs« gegenzeichnen und dasselbe dem genannten Kapitain zurückstellen und das besondere Verzeichnifs zurückbehalten; und so fort in derselben Weise sobald irgend welcher additionelle Passagier oder Passagiere an Bord genommen werden mögen; oder wenn kein Zollbeamter in dem Hafen oder Platze, wo solcher additionelle Passagier oder Passagiere am Bord genommen werden mögen, angestellt ist, sollen die genannten Verzeichnisse dem Zollbeamten in dem nächsten Hafen oder Platze, wo solches Schiff anlaufen oder ankommen wird, und wo irgend welcher solcher Beamter angestellt ist, übergeben werden, um wie oben erwähnt behandelt zu werden.

Alle Passagier-Schiffe müssen besichtigt werden.

XIV. Und es sei beschlossen, dafs keinem »Passagier-Schiff« erlaubt sein soll, auszuklariren oder seine Reise anzutreten, wenn es nicht unter Anleitung des Auswanderungs-Beamten im Klarirungs-Hafen, aber auf Kosten des Rheders oder Befrachters des Schiffes, durch einen oder mehrere sachverständige Besichtiger, welche durch die genannten Kolonial-, Land- und Auswanderungs-Kommissaire in einem jeden Hafen, in welchem sich ein Auswanderungs-Beamter be-

findet, und in anderen Häfen durch die Zollamts-Kommissaire gehörig ermächtigt und genehmigt sind, besichtigt worden ist, und wenn durch dieselben oder durch einen andern, wie vorhererwähnt zu ernennenden Besichtiger nicht berichtet ist, dafs solches »Passagier-Schiff« nach ihrer Meinung seefähig und in jeder Beziehung für dessen beabsichtigte Reise geeignet ist: Immer unter der Bedingung, dafs die Maafsregeln, um die Seefähigkeit von Schiffen und ihre Geeignetheit für die beabsichtigten Reisen festzustellen, respektive dieselben für fremde Schiffe sein sollen, als für britische.

Bauart der Verdecke und Schlafstellen in »Passagier-Schiffen.«

XV. Und es sei beschlossen, dafs in einem jeden »Passagier-Schiffe« jedes Verdeck, auf welchem Passagiere transportirt werden, wenigstens einen und einen halben Zoll dick sein und durch Balken angemessener Stärke, welche einen Theil des bleibenden Baues des Schiffes ausmachen und durch herabhängende und eingefugte Kniestücke sicher befestigt sind (firmly secured with hanging and lodging knees), getragen werden soll, und auf solchen Balken gehörig gelegt oder dauerhaft an denselben befestigt sein soll, wenigstens drei Zoll im Lichten über dem Boden derselben, zur Zufriedenstellung des Auswanderungs-Beamten im Klarirungs-Hafen, und dafs zwischen einem jeden solchen Verdecke und dem nächsten Verdecke über demselben eine Höhe von wenigstens sechs Fufs sein soll; und ferner dafs nicht mehr als zwei Reihen Schlafstellen auf irgend Einem Verdecke in irgend solchem »Passagier-Schiffe« sein sollen, und dafs der Zwischenraum zwischen dem Boden der Schlafstellen und dem nächsten Verdecke oder der Platform unter ihnen nicht weniger als sechs Zoll betragen soll, und dafs die Schlafstellen fest und von nicht kleineren Dimensionen als nach dem Maafse von sechs Fufsen in der Länge und achtzehn Zoll in der Breite für jeden Passagier sein sollen; und dafs Personen verschiedener Geschlechter über das Alter von vierzehn, wenn es nicht Mann und Frau sind, nicht dieselbe Schlafstelle erhalten sollen, und dafs keine Schlafstellen, welche auf der Reise von Passagieren benutzt werden, vor acht und vierzig Stunden nach Ankunft eines solchen Schiffes im Hafen der schliefslichen Entlöschung heruntergenommen werden sollen, wenn nicht alle Passagiere das Schiff vor Ablauf dieser Zeit freiwillig verlassen haben.

Erleuchtung und Lüftung.

XVI. Und es sei beschlossen, dafs, zum Zwecke, um ein geeignetes Maafs Licht und Luft in jedem Passagier-Schiff zu sichern, die Passagiere zu allen Zeiten während der Reise (Wetter dienend)

freien Zutritt zu und von den Zwischendecken vermittelst des Ganzen einer jeden über dem zur Benutzung der Passagiere bestimmten Raume befindlichen Lucke haben sollen: unter der Bedingung immer, dafs, wenn die Hauptlucke nicht eine der zur Benutzung der Passagiere bestimmten Lucken ist, oder wenn der natürliche Zugang von Licht und Luft durch dieselbe in irgend einer Weise ungehörig beschränkt ist, der Auswanderungs-Beamte im Klarirungs-Hafen gesetzlich befugt sein soll, solche andere Bestimmung zu treffen, um Licht und Luft den Zwischendecken zu verschaffen, wie die Umstände des Falles, nach dem Erachten solches Beamten, zu erfordern scheinen und im Falle der Nichterfüllung irgend welcher solcher Bestimmungen, soll der Eigner, Befrachter oder Kapitain solchen Schiffes nach solcher Ueberführung, wie weiter unten erwähnt ist, zur Zahlung einer Strafe von nicht über funfzig Pfund und nicht unter zwanzig Pfund Sterling schuldig sein: unter der Bedingung auch, dafs kein »Passagier-Schiff,« welches so viele als hundert Passagiere am Bord hat, ausklariren oder seine Reise antreten soll, wenn es nicht einen angemessenen und geeigneten Lüftungs-Apparat am Bord hat, der von dem Auswanderungs-Beamten im Klarirungs-Hafen zu genehmigen und zu seiner Zufriedenstellung einzurichten ist.

Passagier-Schiffe müssen Böte haben.

XVII. Und es sei beschlossen, dafs jedes »Passagier-Schiff« eine Anzahl Böte nach folgender Skala bei sich führen soll, als:

Zwei Böte für jedes Schiff von Einhundert Tons und darüber;
Drei Böte für jedes Schiff von Zwei hundert Tons und darüber, falls die Zahl der Passagiere funfzig übersteigt:
Vier Böte für jedes Schiff von fünf hundert Tons und darüber, falls die Zahl der Passagiere zwei hundert übersteigt:

immer unter der Bedingung, dafs Eines solcher Böte in allen Fällen ein longboat sein soll, und Eines ein gehörig eingerichtetes Rettungsboot (Life Boat) und dafs ein jedes solcher Böte von angemessener, durch den Auswanderungs-Beamten im Klarirungs-Hafen zur genehmigender Gröfse und seetüchtig und mit allem nöthigen Zubehör versehen sein soll; auch unter der Bedingung, dafs sich ebenfalls zwei gehörig eingerichtete Rettungs-Apparate (Life Buoys), welche stets zu augenblicklicher Benutzung bereit zu halten sind, am Bord befinden sollen.

Kein Passagierschiff darf ohne gehörige Mannschaft ausklarirt werden.

XVIII. Und es sei beschlossen, dafs kein »Passagierschiff« ausklarirt werden oder in See gehen darf, bis der Beamte, von dem die

Ausklarirung solchen Schiffes begehrt wird, darüber zufrieden gestellt ist, dafs es mit der gehörigen Anzahl Seeleute für die beabsichtigte Reise bemannt ist.

Gewisse Artikel als Ladung verboten.

XIX. Und es sei beschlossen, dafs kein »Passagierschiff« ausklariren oder seine Reise antreten darf, wenn sich als Ladung Pulver, Vitriol, Guano, ungetrocknete (green) Häute, oder irgend ein anderer Artikel am Bord befindet, welcher die Sicherheit des Schiffes oder die Gesundheit und das Leben der Passagiere gefährden dürfte, oder wenn sich irgend ein Theil der Ladung auf dem Verdeck befindet.

Berechnung der Reisen.

XX. Und es sei beschlossen, dafs für die Zwecke dieser Akte Nachstehendes die Zahl Wochen sein soll, welche für die Reise irgend eines Schiffes, welches Passagiere von dem Vereinigten Königreiche respektive nach den nachgenannten Plätzen führt, als nöthig erachtet wird, als:

Nach Nordamerika, mit Ausnahme der Westküste desselben, zehn Wochen;

Nach Westindien zehn Wochen;

Nach irgend einem Theile der östlichen Küste des Kontinents von Central- oder Südamerika, nördlich von dem fünf und zwanzigsten Grade südlicher Breite, ausgenommen Britisch Guiana, zwölf Wochen;

Nach der Westküste von Afrika zwölf Wochen;

Nach dem Kap der guten Hoffnung oder den Falklands-Inseln, oder nach irgend einem Theile der Ostküste von Süd-Amerika, südlich von dem fünf und zwanzigsten Grade südlicher Breite, funfzehn Wochen;

Nach Mauritius und der Westküste von Amerika, südlich vom Aequator, achtzehn Wochen;

Nach Ceylon zwanzig Wochen;

Nach Westaustralien zwanzig Wochen;

Nach irgend einer andern australischen Kolonie zwei und zwanzig Wochen;

Nach Neuseeland und nach der Westküste von Amerika, nördlich vom Aequator, vier und zwanzig Wochen;

nichts desto weniger unter der Bedingung, dafs es von den genannten Kolonial-Land- und Auswanderungs-Kommissairen, in und unter der Vollmacht eines I. M. Haupt-Staats-Sekretaire handelnd, für die nämlichen Zwecke erlaubt sein soll, von Zeit zu Zeit durch irgend eine

schriftliche, mit der Unterschrift von zweien solcher Kommissaire versehene und in der London Gazette veröffentlichte Anzeige zu erklären, welches als die Länge einer Reise von dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem der vorerwähnten Plätze oder nach irgend einem andern Hafen oder Platze angesehen werden soll, ungeachtet des hierin dem widersprechend Enthaltenen.

Lebensmittel und Wasser sind durch die Eigener oder Befrachter anzuschaffen und durch die Auswanderungs-Beamten zu genehmigen.

XXI. Und es sei beschlossen, dafs es keinem »Passagierschiff« erlaubt sein soll, auszuklariren oder seine Reise anzutreten, bis durch und auf Kosten des Eigners oder Befrachters desselben angeschafft und am Bord unter den Lucken zum Gebrauch der Passagiere während der Reise gehörig weggestaut sein wird: reines Wasser und gesunde Lebensmittel von frischer und guter Beschaffenheit, deren Güte durch den Auswanderungsbeamten gut zu heifsen ist, und in einer genügenden Menge, um jedem Passagier die Razionen, wie sie weiter unten vorgeschrieben sind, zu gewähren, und falls Jemand eine Klarirung irgend eines »Passagierschiffes«, welches zu der Zeit nicht mit den erforderlichen Mengen solchen Wassers und solcher Lebensmittel, wie vorerwähnt, versehen ist, betrügerischer Weise erhalten sollte, soll er nach solcher Ueberführung, wie weiter unten erwähnt ist, zur Zahlung einer Strafe von nicht über ein hundert Pfund und nicht unter funfzig Pfund Sterling schuldig sein.

Wasser-Behälter oder Fässer.

XXII. Und es sei beschlossen, dafs in einem jedem »Passagierschiff« das an Bord zu verladende, wie vorerwähnt erforderliche Wasser in Behältern oder Fässern transportirt werden soll, welche von dem Auswanderungsbeamten im Klarirungshafen zu genehmigen sind, immer unter der Bedingung, dafs alle solche Fässer rein und dicht, von genügender Stärke und inwendig gehörig verkohlt sein müssen und nicht von Stäben von Tannen- oder von weichem Holze gemacht sein dürfen; auch darf ihre Gröfse, einzeln genommen, den Inhalt von drei hundert Gallons jedes nicht übersteigen.

Lebensmittel und Wasser müssen vor der Klarirung besichtigt werden.

XXIII. Und es sei beschlossen, dafs ehe irgend ein »Passagierschiff« ausklarirt wird, der Auswanderungsbeamte im Klarirungshafen die Lebensmittel und das Wasser, wie oben verlangt ist, dafs solche zum Verbrauch der Passagiere an Bord gebracht werden müssen, besichtigen oder deren Besichtigung durch eine befähigte Person veranlassen und sich vergewissern soll, dafs dieselben von guter Qualität

und frischer und guter Beschaffenheit sind, und sich auch vergewissern soll, dafs aufserdem und über dieselben hinaus ein reichlicher Vorrath an Wasser und Lebensmittel zur Beköstigung der Mannschaft und aller andern Personen am Bord, falls es deren giebt, am Bord befindlich ist: nichts desto weniger unter der Bedingung, dafs es, falls irgend ein »Passagierschiff« bestimmt ist, irgend einen Zwischenhafen oder Platz während der Reise zum Zwecke des Einnehmens von Wasser anzusegeln, und falls eine Verpflichtung zu dem Ende in die weiter unten erwähnte Verschreibung eingetragen ist, in diesem Falle genügend sein soll, im Klarirungshafen einen solchen Vorrath Wasser an Bord zu legen, als nach dem weiter unten erwähnten Verhältnisse für die Reise des genannten Schiffes nach solchem Zwischenhafen oder Platze erforderlich sein mag, jedoch unter folgenden Bedingungen, als:

1. dafs der Auswanderungsbeamte seine Genehmigung der Uebereinkunft schriftlich ertheile, welche unter den Schiffspapieren aufzubewahren und dem obersten Zollbeamten oder I. M. Konsul, wie der Fall sein mag, in solchem Zwischenhafen oder Platze vorzuzeigen, und dem obersten Zollbeamten oder I. M. Konsul, wie der Fall sein mag, bei Ankunft des genannten Schiffes im schliefslichen Entlöschungshafen oder Platze abzuliefern ist;
2. dafs, falls die Länge eines jeden Theiles der Reise, sowohl nach solchem Zwischenhafen oder Platze, oder von solchem Zwischenhafen oder Platze nach dem schliefslichen Entlöschungshafen oder Platze, in oder unter den Bestimmungen dieser Akte nicht angegeben ist, der Auswanderungsbeamte im Klarirungshafen in einem jeden solchen Falle dieselbe erklären soll;
3. dafs das Schiff zur Zeit, in welcher die Klarirung begehrt wird, Wasserbehälter oder Fässer der oben erwähnten Art am Bord haben soll, welche genügend sind, die Menge Wasser zu enthalten, die für die längsten solcher Theile der Reise, wie vorerwähnt, erforderlich ist.

Beköstigung auf der Reise.

XXIV. Und es sei beschloseen, dafs aufser und unbeschadet irgend welcher Lebensmittel, welche Passagiere aus eigener Anschaffung am Bord haben mögen, der Kapitain eines jeden »Passagierschiffes« an einen jeden Passagier während der Reise, einschliefslich der Zeit des Aufenthalts, falls ein solcher stattfindet, in irgend wel-

chem Hafen oder Platze vor der Beendigung solcher Reise, die folgenden Mengen reinen Wassers und frischer und gesunder Lebensmittel vertheilen soll, als: an Wasser wenigstens drei Quart täglich, und an Lebensmittel in dem Verhältnisse per Woche von zwei und ein halb Pfund Brot oder Zwieback von nicht geringerer Qualität, als was gewöhnlich »Navy Biscuit« genannt wird, ein Pfund Weizenmehl, fünf Pfund Hafermehl, zwei Pfund Reis, zwei Unzen Thee, ein halbes Pfund Zucker und ein halbes Pfund Syrup, immer unter der Bedingung, dafs solche Vertheilungen an Lebensmittel im Voraus gemacht werden sollen und nicht seltener als zwei Mal in der Woche, wovon die erste am Tage der Einschiffung zu machen ist; unter der Bedingung auch, dafs Kartoffeln, wenn sie gut und gesund sind, die Stelle des Hafermehls oder des Reises einnehmen dürfen, in dem Verhältnisse von fünf Pfund Kartoffeln auf ein Pfund Hafermehl oder Reis, und dafs in den von dem Hafen von Liverpool oder von irländischen oder schottischen Häfen ausklarirenden Schiffen Hafermehl in gleichen Mengen für das Ganze oder einen Theil der Vertheilungen von Reis die Stelle einnehmen darf.

Ermächtigung, andere Nahrungsmittel an die Stelle der vorgenannten zu setzen.

XXV. Und es sei beschlossen, dafs es für die genannten, zur Zeit im Amte stehenden, durch einen I. M. Haupt-Staats-Sekretaire bevollmächtigten »Kolonial-Land- und Auswanderungs-Kommissaire« gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit durch eine zu dem Ende unter der Unterschrift von zweien dieser Kommissaire erlassene und in der »London Gazette« veröffentlichte Anzeige, an die Stelle irgend welcher der vorgenannten Nahrungsmittel irgend andere Nahrungsmittel zu setzen, wie solches den genannten Kommissairen geeignet erscheinen mag, und nach Bedürfnifs irgend solche Anzeige von Zeit zu Zeit zu verändern, zu verbessern oder zurückzunehmen; immer unter der Bedingung, dafs alle die in dieser Akte enthaltenen, die vorerwähnten Nahrungsmittel betreffenden Forderungen und Bestimmungen auf den Fall solcher an die Stelle gesetzten Nahrungsmittel sich erstrecken sollen und hierdurch auf dieselben ausgedehnt sind.

Koch und Kochapparat durch den Auswanderungsbeamten zu genehmigen.

XXVI. Und es sei beschlossen, dafs kein »Passagierschiff«, welches so viel als ein hundert Passagiere transportirt, ausklariren oder seine Reise antreten darf, wenn nicht eine seefahrende Person am Bord ist, die in der Musterrolle als Passagierkoch aufgeführt steht und welche durch den Auwanderungsbeamten im Klarirungshafen genehmigt und zu dem Zwecke angenommen ist, die Speisen der Pas-

sagiere zu kochen; und wenn nicht zu diesem Zwecke ein geeigneter Platz auf dem Verdecke eingeräumt und für einen genügenden Koch-Apparat, welcher gehörig bedeckt und eingerichtet sein muſs, zur Zufriedenheit des genannten Auswanderungsbeamten gesorgt ist, zusammen mit einem gehörigen, nach seiner Meinung der beabsichtigten Reise angemessenen Vorrath an Feuerung.

Gewisse Schiffe dürfen ihre Reise nicht antreten, ohne einen Arzt am Bord zu haben.

XXVII. Und es sei beschlossen, daſs es für irgend ein »Passagierschiff«, welches so viel als funfzig Personen am Bord hat, wenn die Länge der beabsichtigten Reise, berechnet wie oben erwähnt, zwölf Wochen übersteigt, oder was auch die berechnete Dauer der Reise sein mag, für irgend ein »Passagierschiff«, welches so viel als hundert Personen am Bord hat, ausgenommen wenn es nach Nord-Amerika (in beiden Fällen der Kapitain und die Mannschaft und die Kajütspassagiere, falls es deren giebt, eingeschlossen) bestimmt ist, nicht gesetzlich sein soll, auszuklariren oder seine Reise anzutreten, wenn sich nicht eine zur Praxis in dem Vereinigten Königreiche als Arzt, Wundarzt oder Apotheker gesetzlich zugelassene Person am Bord befindet und in der Schiffsrolle eingetragen ist, deren Name dem Auswanderungsbeamten im Klarirungshafen angezeigt und von ihm nicht verworfen worden ist; und ferner, daſs kein »Passagierschiff«, welches nach Nordamerika bestimmt ist und so viel als hundert Personen am Bord hat, ausschlieſslich des Kapitains und der Mannschaft und der Kajütspassagiere, falls es deren giebt, ausklariren oder seine Reise antreten soll, ohne solchen gehörig ermächtigten, die Heilkunst Ausübenden, dessen Name dem Auswanderungsbeamten im Klarirungshafen angezeigt und von ihm nicht verworfen ist, am Bord und in der Schiffsrolle eingetragen zu haben, nichts desto weniger unter der Bedingung, daſs wenn in irgend einem nach Nordamerika bestimmten Schiffe auf einem jeden Verdecke, auf welchem Passagiere gesetzlich transportirt werden dürfen, an der Stelle von zwölf reinen Fuſsen Oberfläche, wie oben erfordert, vierzehn reine Fuſse Oberfläche, unbenutzt zu Vorräthen, welche nicht das persönliche Gepäck der Passagiere sind, für einen jeden am Bord befindlichen Passagier, wobei jedes Kind über Ein Jahr als Ein Passagier zu zählen ist, bestimmt sind, daſs es dann und in solchem Falle, aber sonst nicht für solches Schiff gesetzlich sein soll, auszuklariren und in See zu gehen, ohne einen die Heilkunst Ausübenden, wie vorerwähnt, am Bord zu haben.

Betreffend den Vorrath von Arzneimitteln.

XXVIII. Und es sei beschlossen, dafs für jedes »Passagierschiff« auf Kosten des Eigners oder Befrachters desselben eine Arznei-Kiste angeschafft und auf dasselbe verladen werden soll, enthaltend einen Vorrath von Arzneimitteln, Instrumenten und andern bei Krankheiten und Unglücksfällen, welche auf Seereisen gewöhnlich sind, so wie zur ärztlichen Behandlung der Passagiere während der Reise geeigneten und nothwendigen Dingen, einschliefslich eines angemessenen Vorrathes von desinficirendem Fluidum oder Agenz, zusammen mit gedruckten oder geschriebenen Vorschriften zum respektiven Gebrauche derselben; und dafs solche Arzneimittel und andere Dinge von guter Qualität und, nach dem Urtheil der Auswanderungs-Beamten in dem Klarirungshafen, in genügender Menge für die wahrscheinlichen Erfordernisse der beabsichtigten Reise sein, und unter die Aufsicht des Wundarztes gestellt werden sollen, falls ein solcher am Bord ist, um nach seinem Dafürhalten benutzt zu werden.

Aerztliche Untersuchung der Passagiere und der Arzneimittel.

XXIX. Und es sei beschlossen, dafs mit Ausnahme, wie weiterhin ausbedungen, kein Passagierschiff ausklariren oder seine Reise antreten soll, bis ein, durch den Auswanderungsbeamten im Klarirungshafen ernannter, die Heilkunst Ausübender, die Arzneikiste des genannten Schiffes, so wie alle mit ihm reisenden Passagiere untersucht und dem genannten Auswanderungsbeamten bescheinigt haben wird, dafs das besagte Schiff einen genügenden Vorrath von Arzneimitteln, desinficirendem Fluidum oder Agenz, Instrumenten und andern zu der ärztlichen Behandlung der Passagiere während der beabsichtigten Reise erforderlichen Dingen am Bord hat, und dafs keiner der Passagiere solchem die Heilkunst Ausübenden zu der Vermuthung Veranlassung giebt, dafs er wegen Behaftseins mit einer ansteckenden oder andern Krankeit die Gesundheit der andern mit solchem Schiffe die Reise antretenden Personen gefährden werde: immer unter der Bedingung, dafs solche ärztliche Untersuchung der Passagiere entweder am Bord des Schiffes stattfinden soll, oder, nach Gutdünken des genannten Auswanderungsbeamten, an einem solchen geeigneten Orte am Ufer vor der Einschiffung, als er bestimmen mag; und dafs der Kapitain, Eigner oder Befrachter des Schiffes solchem Auswanderungsbeamten wegen solcher ärztlichen Untersuchung eine Summe im Verhältnifs von zwanzig Schillingen für jedes Hundert untersuchter Personen bezahlen soll: auch unter der Bedingung, dafs es, wenn der Auswanderungsbeamte in einem besonderen Falle nicht im Stande

wäre, die Dienste eines solchen die Heilkunst Ausübenden zu erlangen, für den Kapitain irgend eines solchen Schiffes gesetzlich sein soll, auszuklariren und seine Reise anzutreten, sobald er von dem genannten Auswanderungsbeamten die Erlaubniſs zu dem Ende schriftlich erhält.

Kranke Passagiere können wieder an's Land gesetzt werden.

XXX. Und es sei beschlossen, daſs es, im Fall irgend solcher die Heilkunst Ausübender dem Auswanderungsbeamten in dem ursprünglichen Klarirungshafen, oder in irgend einem andern Hafen oder Platze in dem Vereinigten Königreiche, wo das Schiff später anlaufen mag, die Anzeige macht, oder im Fall der genannte Auswanderungsbeamte auf andere Weise zu der Ueberzeugung kommt, daſs irgend eine Person, welche im Begriff ist, mit irgend einem solchen »Passagierschiffe«, wie vorerwähnt, die Reise anzutreten, zu der Vermuthung Veranlassung giebt, daſs sie wegen Behaftetseins mit einer ansteckenden oder andern Krankheit die Gesundheit der andern Personen am Bord gefährden werde, für solchen Beamten gesetzlich sein soll, jede solche Person und solche Glieder ihrer Familie, falls es deren giebt, die von ihr abhängen oder die nicht Willens sind, von ihr getrennt zu werden, zusammen mit ihren Kleidungsstücken und Effekten an's Land zu setzen oder sie an's Land setzen zu lassen; und kein »Passagierschiff« soll ausklariren oder seine Reise antreten, so lange irgend eine solche kranke Person am Bord ist.

So gelandeten Personen soll ihr Passagegeld zurückerstattet werden.

XXXI. Und es sei beschlossen, daſs irgend welche Person, die ein Passagier ist, und die, wie vorerwähnt, an's Land gesetzt ward, oder irgend welcher Auswanderungsbeamter in Vertretung derselben, berechtigt sein soll, das Ganze der durch solche Person oder für ihre Rechnung für ihre Passage in solchem »Passagierschiff« bezahlten Gelder von demjenigen, welchem solche bezahlt wurden, oder von dem Eigner, Befrachter oder Kapitain solchen Schiffes durch summarisches Verfahren auf die weiter unten bezeichnete Weise einzuziehen.

Rückzahlung des Passagegeldes etc., im Falle der Nichterfüllung des Vertrages.

XXXII. Und es sei beschlossen, daſs, falls irgend ein Passagier, oder irgend eine Person in Vertretung desselben mit dem Eigner, Befrachter oder Kapitain irgend eines Schiffes, gleichviel ob eines »Passagierschiffes« oder eines andern, oder mit irgend einer in Vertretung eines solchen Eigners, Befrachters oder Kapitains handelnden Person für eine Passage für solche Passagiere, oder für ihn und seine

Familie in irgend einem zu irgend einer Reise, auf welche diese Akte sich erstreckt, bestimmten Schiffe den Vertrag abgeschlossen hat, und solcher Passagier, oder solcher Passagier und seine Familie (wie der Fall sein mag), zu der in und durch solchen Vertrag zu dem Ende bestimmten Zeit am Einschiffungsplatze sein wird, und solcher Passagier solche Passage beansprucht und auf Verlangen solchen Theil des nicht bereits bezahlten Passageldes, als unter solchem Vertrage vor der Einschiffung zu bezahlen ist, bezahlt oder zu zahlen anbietet, und falls solcher Passagier auf Grund der frühern Abreise des Schiffes, in welchem solche Passage bedungen, oder wegen Mangels an Raum in demselben oder wegen Nachlässigkeit, Verweigerung oder andern Verschuldens des Eigners, Befrachters oder Kapitains desselben oder desjenigen, mit dem der Vertrag über solche Passage abgeschlossen ward, eine Passage in solchem Schiffe nicht erhält oder zusammen mit allen unmittelbaren Gliedern seiner Familie, welche für eine Passage, wie vorerwähnt, den Vertrag abgeschlossen haben, innerhalb acht und vierzig Stunden vor dem Ablaufe des in solchem Vertrage genannten Tages, eine Passage in einem andern gleich annehmlichen Schiffe nach demselben Hafen nicht erhält und in der Zwischenzeit die Kosten des Unterhalts nach dem weiter unten erwähnten Maafsstabe nicht vergütet erhält, so soll solcher Passagier berechtigt sein, in der weiter unten bezeichneten Weise, alle Gelder, welche durch ihn oder für seine Rechnung für solche Passage bezahlt sind, von demjenigen, welchem solche bezahlt wurden, oder von dem Eigner, Befrachter oder Kapitain solchen Schiffes und auf solche fernere Summe, nicht über zehn Pfund für eine jede solche Passage, einzuziehen, als nach der Meinung der Friedensrichter, welche über die Klage aburtheilen werden, eine angemessene Vergütung für den Verlust oder Unbequemlichkeit sein wird, welche solchem Passagier oder seiner Familie durch den Verlust solcher Passage verursacht wurden.

Unterhalt im Falle des Aufenthaltes.

XXXIII. Und es sei beschlossen, dafs, wenn irgend ein Schiff, gleichviel ob ein »Passagierschiff« oder ein anderes, an dem Tage, welcher in oder durch einen durch den Eigner, Befrachter oder Kapitain solchen Schiffes, oder durch seinen oder ihren Agenten mit irgend einem Passagier geschlossenen Vertrage zum Versegeln festgestellt ist, nicht wirklich in See geht und seine beabsichtigte Reise antritt und solcher Passagier sich an dem Tage am Bord befindet oder bereit ist, an Bord zu gehen und solche beabsichtigte Reise anzutreten, dafs dann und in einem jeden solchen Falle der Eigner,

Befrachter oder Kapitain solchen Schiffes, oder sein oder ihr Agent einem jeden solchen Passagier, oder wenn solcher Passagier in irgend welcher Anstalt unter der Aufsicht der genannten Kolonial-Land und Auswanderungs-Kommissaire wohnt und dort unterhalten wird, dann dem Auswanderungsbeamten in dem Einschiffungshafen, Unterhaltungsgeld nach dem Maafsstabe von Einem Schilling für jeden Passagier, für jeden Tag der Verzögerung bis zur wirklichen Ausklarirung und endlichen Abfahrt solchen Schiffes auf solche Reise bezahlen soll, welches Unterhaltungsgeld in der weiter unten erwähnten Weise einzuziehen ist; immer unter der Bedingung, dafs, wenn irgend ein solches Schiff unvermeidlicher Weise durch Wind oder Wetter aufgehalten wird und die Passagiere am Bord auf dieselbe Weise unterhalten werden, als ob die Reise angefangen wäre, dafs dann kein solches Unterhaltungsgeld zu bezahlen ist.

Im Fall von Schiffbruch mufs den Passagieren in einem andern Schiffe die Passage verschafft werden.

XXXIV. Und es sei beschlossen, dafs, im Fall irgend ein »Passagierschiff« Schiffbruch leidet oder sonst zerstört wird, oder durch sonst irgend eine Ursache daran verhindert wird, seine Passagiere an dem Platze zu landen, wo sie zu landen respektive ausbedungen haben, oder im Fall solches Schiff einen Hafen oder Platz in einem beschädigten Zustande anläuft und nicht innerhalb einer billigen Zeit gemäfs der Umstände eines jeden Falles, indessen nicht über sechs Wochen in irgend welchem Fall, bereit ist, mit seinen Passagieren die beabsichtigte Reise fortzusetzen, nachdem es zuvor völlig ausgebessert und in jeder Beziehung in einen guten und seetüchtigen Zustand versetzt worden, dafs dann und in jedem solchen Falle solchen Passagieren respektive eine Passage in einem andern gleich annehmlichen Schiffe nach dem Hafen oder Platze, an welchem sie zu landen respektive ursprünglich ausbedungen haben, verschafft werden soll; und in Ermanglung dessen sollen solche Passagiere respektive, oder irgend ein Auswanderungsbeamter in deren Vertretung, berechtigt sein, alle Gelder, welche durch solche Passagiere oder für ihre Rechnung oder für Rechnung irgend eines von ihnen für solche Passage bezahlt sind, von demjenigen, welchem sie bezahlt wurden oder von dem Eigner, Befrachter oder Kapitain solchen Schiffes vermittelst summarischen Verfahrens, wie weiter unten erwähnt, einzuziehen und auch solche fernere Summe, nicht über fünf Pfund für jede solche Passage, als nach der Meinung der Friedensrichter, welche die Klage aburtheilen werden, eine billige Vergütung

für irgend welchen Verlust oder Nachtheil ist, der irgend welchem solchen Passagier oder seiner oder ihrer Familie durch den Verlust solcher Passage verursacht wird: immer unter der Bedingung, dafs keine in Bezug auf solche Passagen, oder solche Passage- und Vergütungs-Gelder geschlossene Versicherungspolize, wenn dieselbe durch irgend eine Person geschlossen ward, welche durch Gegenwärtiges in den vorgenannten Fällen zur Verschaffung solcher Passagen oder zur Bezahlung solcher Gelder verpflichtet worden, wegen der Art des Risikos oder des Gegenstandes, welcher durch solche Versicherungspolize hat gedeckt werden sollen, als ungültig soll angesehen werden.

Vertragswidriges Landen von Passagieren.

XXXV. Und es sei beschlossen, dafs der Kapitain irgend eines Schiffes, gleichviel ob eines »Passagier-Schiffes« oder eines andern, irgend welchen Passagier ohne seine vorgängige Einwilligung nicht in irgend einem andern Hafen oder Platze landen oder seine Landung veranlassen soll, als in dem Hafen oder Platze, in *welchem* solcher Passagier zu landen im Vertrage ausbedungen haben mag.

Unterhaltung der Passagiere 48 Stunden nach Ankunft.

XXXVI. Und es sei beschlossen, dafs jeder Passagier in einem »Passagier-Schiff,« welches an dem Ende seiner Reise angekommen ist, berechtigt sein soll, wenigstens acht und vierzig Stunden zunächst nach seiner Ankunft in solchem Schiffe zu schlafen und am Bord desselben auf dieselbe Weise als während der Reise unterhalten zu werden, es sei denn, dafs solches Schiff wegen Fortsetzung seiner Reise den Hafen oder Platz innerhalb der vorgemeldeten Frist verliefse.

XXXVII. bestimmt, dafs die Rechte der Passagiere, welche sie im Falle eines Vertragsbruches haben, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt werden sollen.

Schiffe, welche aus See zurückkehren, müssen ihren Vorrath an Lebensmitteln etc. vervollständigen.

XXXVIII. Und es sei beschlossen, dafs wenn irgend ein »Passagierschiff,« nachdem es klarirt worden, länger als sieben Tage im Hafen aufgehalten wird, oder nachdem es in See gegangen, irgend einen Hafen oder Platz in dem Vereinigten Königreiche anläuft, es für irgend ein solches »Passagier-Schiff,« nicht gesetzlich sein soll, seine Reise fortzusetzen, bis auf Kosten des Eigners, Befrachters oder Kapitains solchen Schiffes solche fernere Mengen reinen Wassers, gesunder Lebensmittel der erforderlichen Arten und Qualitäten und

Arzneimittel an Bord gelegt sind, als nöthig sind, um die vollen Quantitäten solcher Artikel herzustellen, wie sie zum Gebrauch der Passagiere während der ganzen beabsichtigten Reise oben verlangt sind, und bis der Kapitain des genannten Schiffes von dem Auswanderungs-Beamten oder seinem Gehülfen, oder wo es einen solchen Beamten nicht giebt, oder in seiner Abwesenheit, von dem Zollbeamten in solchem Hafen oder Platze eine Bescheinigung desselben Inhalts als die oben verlangte Bescheinigung, um das Schiff zur Ausklarirung zu befähigen, erhalten haben wird; und im Fall irgend welcher Vernachlässigung in dieser Beziehung soll genannter Kapitain nach der Ueberführung, wie weiter unten erwähnt, der Bezahlung einer Strafe von nicht über Ein hundert Pfund und nicht unter funfzig Pfund Sterling verfallen sein; und ferner, wenn der Kapitain irgend eines »Passagier-Schiffes,« welches, wie oben erwähnt, irgend einen Hafen oder Platz anläuft, innerhalb vier und zwanzig Stunden nachher seine Ankunft und die Ursache seines Zurückkehrens und den Zustand seines Schiffes und seiner Vorräthe und Lebensmittel dem Auswanderungs-Beamten, oder, wie der Fall sein mag, dem Zollbeamten des Hafens nicht anzeigt, und solchem Beamten die offizielle oder »Kapitain's-Liste« der Passagiere nicht vorzeigt, soll solcher Kapitain für jede Uebertretung der Bezahlung einer Strafe von nicht über zehn Pfund und nicht unter zwei Pfund Sterling verfallen sein.

Verordnungen I. M., um am Bord von Schiffen nach den Kolonien die Ordnung aufrecht zu erhalten.

XXXIX. Und es sei beschlossen, dafs es für I. M. und Ihre Nachfolger gesetzlich sein soll, durch eine mit dem Rathe des Geheimen Rathes durch Sie erlassene Verordnung im Rathe solche Bestimmungen und Vorschriften zu treffen, als I. M. oder ihren Nachfolgern geeignet erscheinen mögen, um am Bord von »Passagier-Schiffen,« welche von dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem Hafen oder Platze in I. M. auswärtigen Besitzungen versegeln, Ordnung zu erhalten und Reinlichkeit und Lüftung zu sichern und die genannten Bestimmungen und Vorschriften von Zeit zu Zeit in gleicher Weise zu ändern, zu verbessern und zurückzunehmen, wie die Veranlassung solches verlangen mag, und dafs irgend ein Abdruck solcher Verordnung im Rathe in der »London Gazette« oder durch den Drucker der Königin überall in I. M. Gebieten in allen Rechtsfällen als guter und genügender Beweis des Erlasses und des Inhalts einer solchen Verordnung im Rathe angenommen werden soll.

Der Arzt oder Kapitain hat die Befolgung der Bestimmungen und Vorschriften zu erwirken.

XL. Und es sei beschlossen, dafs es in einem jeden solchen »Passagier-Schiffe« für den am Bord befindlichen, die Heilkunst Ausübenden, mit der Hülfe und dem Beistande des Kapitain's desselben, oder in Abwesenheit des die Heilkunst Ausübenden, für den Kapitain solchen Schiffes gesetzlich sein soll, für alle solche Vorschriften und Anordnungen, wie oben erwähnt, Gehorsam zu verlangen; und dafs irgend Jemand am Bord, welcher irgend einer solchen Vorschrift oder Anordnung nachzukommen versäumt oder verweigert, oder der den die Heilkunst Ausübenden oder den Kapitain solchen Schiffes in der Ausübung irgend einer ihm durch irgend eine solche Vorschrift oder Anordnung aufgelegten Pflicht hindert, der Bezahlung einer Strafe von nicht über zwei Pfund Sterling für jedes Vergehen verfallen soll; und soll es für irgend welche zwei Friedensrichter in irgend einem Theile I. M. Gebiete, vor welchen irgend Jemand solcher Hinderung, wie vorerwähnt, überführt wird, gesetzlich sein anzuordnen, dafs solche Person, aufser der oben erwähnten Strafe, in dem gemeinen Gefängnifs für irgend einen Zeitraum von nicht über Einen Monat festgesetzt werde.

Auszüge aus der gegenwärtigen Akte etc. in den Schiffen anzuschlagen.

XLI. Und es sei beschlossen, dafs die genannten Kolonial-Land- und Auswanderungs-Kommissaire von Zeit zu Zeit solche Auszüge wie sie geeignet halten, des Ganzen oder eines Theiles dieser Akte und von irgend einer solchen Verordnung im Rathe wie oben erwähnt anfertigen sollen; und dafs sechs Exemplare solcher Auszüge, zusammen mit zwei Exemplaren dieser Akte auf Begehren durch die obersten Zollbeamten im Klarirungs-Hafen dem Kapitain eines jeden »Passagier-Schiffes,« welches von dem vereinigten Königreiche nach irgend einem Hafen oder Platze in I. M. auswärtigen Besitzungen geht, verabfolgt werden sollen; und dafs solcher Kapitain, sobald er darum gebeten wird, ein Exemplar der Akte jedem Passagier am Bord zu seiner Durchsicht mittheilen soll, und ferner dafs er vor der Einschiffung der Passagiere an wenigstens zwei in die Augen fallenden Stellen zwischen den Verdecken auf welchen Passagiere transportirt werden, Exemplare solcher Auszüge anschlagen und so lange als irgend ein Passagier berechtigt sein wird, am Bord zu bleiben angeschlagen lassen soll; und solcher Kapitain soll einer Strafe von nicht über vierzig Schillinge Sterling für jeden Tag verfallen, an welchem während irgend eines Theiles desselben solche Auszüge durch sein Verfahren oder Versäumnifs nicht angeschlagen sind; und dafs irgend

Jemand, welcher die so angeschlagenen Auszüge von ihrer Stelle abnimmt, oder sie entstellt, einer Strafe von nicht über vierzig Schillingen Sterling verfallen soll.

Verkauf von Spirituosen am Bord verboten.

XLII. Und es sei beschlossen, daſs es nicht erlaubt sein soll, in irgend einem »Passagier-Schiffe« irgend einem Passagiere während der Reise irgend welche Spirituosen oder starke Getränke zu verkaufen; und daſs wenn irgend Jemand während der Reise unmittelbar oder mittelbar irgend welche Spirituosen oder starke Getränke an irgend einen solchen Passagier verkauft oder den Verkauf veranlaſst, er für ein jedes solches Vergehen nach Ueberführung wie weiter unten erwähnt, der Bezahlung einer Strafe von nicht über zwanzig Pfund und nicht unter fünf Pfund Sterling verfallen soll.

Verschreibung wegen Befolgung der Vorschriften der Akte etc. und der Zahlung der Strafen.

XLIII. Und, um die schuldige Beobachtung der verschiedenen Vorschriften sowohl dieser Akte, als irgend welcher Vorschriften oder Anordnungen, welche zu irgend einer Zeit durch eine Verordnung im Rathe, wie oben erwähnt, mögen erlassen werden, um so wirksamer sicher zu stellen, und auch um die pünktliche Zahlung aller Strafen, zu deren Zahlung der Kapitain irgend eines »Passagierschiffes«, unter den oder kraft der Bestimmungen dieser Akte oder irgend welcher solcher Verordnungen im Rathe, verurtheilt werden mag, besser sicher zu stellen, sei es beschlossen, daſs ehe irgend ein »Passagierschiff« ausklarirt oder irgend eine Reise antritt, auf welche diese Akte sich erstreckt, der Eigner oder Befrachter, oder im Falle der Abwesenheit solches Eigners oder Befrachters, eine gute und zahlungsfähige Person in dessen Vertretung, welche durch den obersten Zollbeamten im Klarirungshafen zu genehmigen ist, mit dem Kapitain des genannten Schiffes eine gemeinsame und besondere Verschreibung für die Summe von ein tausend Pfund gegen Ihre Majestät, Ihre Erben und Nachfolger gemäſs der in der hier beigefügten Liste *B* enthaltenen Form übernehmen soll, welche Verschreibung dahin lauten soll, daſs das genannte Schiff in jeder Beziehung seetüchtig sei, und daſs alle und jede Vorschrift dieser Akte und der in der durch diese Akte vorgeschriebenen Weise handelnden Kolonial-Land- und Auswanderungs-Kommissaire und irgend welche Verordnung im Rathe, welche kraft dieser Akte erlassen wird, in jeder Beziehung gut und treulich erfüllt und ausgeführt werden soll, und ferner, daſs alle Strafen, Buſsen und Verwirkungen, zu deren Bezahlung der Kapitain solchen

Schiffes wegen des Bruches oder der Nichterfüllung irgend welcher solcher Vorschriften, wie vorerwähnt, verurtheilt werden mag, baar und richtig bezahlt werden sollen, und in Schottland soll solche Verschreibung für einen »Probative Deed« angesehen und als solcher behandelt werden; immer unter der Bedingung, dafs solche Verschreibung ungestempelt sein soll, auch unter der Bedingung, dafs nach Ablauf der weiter unten genannten Zeiträume keine solche Verschreibung Rechtsfolge haben und keine Verfolgung, kein Verfahren, Anklage oder Klage unter oder kraft dieser Akte wegen des Bruches irgend welcher Vorschriften derselben, stattfinden soll, als: in irgend welchen I. M. auswärtigen Besitzungen nach dem Ablaufe von zwölf Kalender-Monaten, welche der Beendigung irgend welcher solcher Reise, wie vorerwähnt, nächst folgen, oder in dem Vereinigten Königreiche nach dem Ablaufe von zwölf Kalender-Monaten, welche der Rückkehr des genannten Schiffes oder des genannten Kapitains nach dem Vereinigten Königreiche nächst folgen.

Niemand darf das Geschäft eines Passagemäklers nach Nordamerika ohne *einen* Erlaubnifsschein betreiben.

XLIV. Und es sei beschlossen, dafs es Niemand erlaubt sein soll, das Geschäft eines Passagemäklers oder Passagehändlers in Bezug auf Passagen von dem Vereinigten Königreiche nach Nordamerika zu betreiben, oder die nachgenannten Passagen zu verkaufen oder zu überlassen, oder übereinzukommen, dieselben zu verkaufen oder zu überlassen, oder auf irgend eine Weise an dem Verkaufe oder der Ueberlassung derselben, nämlich von Passagen in irgend einem Schiffe, gleichviel ob es ein »Passagierschiff« oder ein anderes sei, welches von dem Vereinigten Königreiche nach Nordamerika geht, Theil zu haben, wenn solche Person und zwei sichere und zahlungsfähige Bürgen, welche durch den Auswanderungsbeamten in dem dem Geschäftsplatze solcher Person nächsten Hafen zu genehmigen sind, nicht zuvor eine gemeinsame und besondere Verschreibung von zwei hundert Pfund an I. M., Ihre Erben und Nachfolger, gemäfs der Form in dem hier beigefügten Formular *C* übernommen haben, welche Verschreibung in duplo ohne Stempel auszufertigen ist, wovon das eine Exemplar in dem Bureau in London der genannten Kolonial-Land- und Auswanderungs-Kommissaire und das andere bei dem obersten Zollbeamten im Klarirungshafen niederzulegen ist, und wenn nicht solche Person einen Erlaubnifsschein, wie weiter unten erwähnt, Passagen nach Nordamerika, wie vorerwähnt, zu überlassen oder zu verkaufen, erhalten hat, und wenn solcher Erlaubnifsschein dann nicht in Kraft

sein wird; und wenn irgend Jemand das Geschäft eines Passagemäklers oder Passagehändlers betreibt, oder irgend solche Passage verkauft oder überläfst, oder auf irgend eine Weise an dem Verkaufe oder der Ueberlassung derselben, im Widerspruche mit diesem Beschlusse, Theil hat, soll jede so übertretende Person für jede Uebertretung der Bezahlung einer Strafe von nicht über funfzig Pfund und nicht unter zwanzig Pfund, welche, wie weiter unten erwähnt, einzutreiben und einzuziehen sind, verfallen.

XLV bestimmt, wie die Erlaubnifsscheine der Passagemäkler zu erlangen sind.

XLVI. Erlaubnifsscheine, unter der oben als aufgehoben zuerst genannten Akte erlangt, bleiben bis 1. Februar 1850 in Kraft.

Für Passagen nach Nordamerika, auf welche Zahlungen geleistet, sind Schlufszettel auszustellen.

XLVII. Und es sei beschlossen, dafs wenn irgend ein Eigner, Befrachter oder Kapitain eines Schiffes, oder irgend ein Passagemäkler oder Passagehändler, Agent oder andere Person irgend Geld von irgend Jemand für oder in Bezug einer Passage oder beabsichtigten Passage von dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem Hafen oder Platze in Nordamerika erhält, soll die Person, welche solches Geld erhält, demjenigen, von dem solches erhalten ist, einen Schlufszettel geben, in deutlichen und leserlichen Buchstaben und auf einem gedruckten Formulare geschrieben, welches in jeder Beziehung gemäfs der Form in dem hier beigefügten Formular *H* oder gemäfs solch andrer Form sein soll, als von Zeit zu Zeit durch die genannten Kolonial-Land- und Auswanderungs-Kommissaire vermittelst einer, mit ihrer Unterschrift oder mit der Unterschrift von irgend welchen zwei von ihnen erlassenen und in der »London Gazette« veröffentlichten Anzeige vorgeschrieben werden mag, und auch alle die Anordnungen erfüllen soll, welche auf der Vorderseite solcher Form bezeichnet sind; in Ermangelung dessen soll er einer Strafe von nicht über zehn Pfund und nicht unter fünf Pfund für jeden Passagier verfallen, auf dessen Passage solches Geld empfangen ist, welche, wie weiter unten erwähnt, einzutreiben und einzuziehen ist; immer unter der Bedingung, dafs solcher Schlufszettel keiner Stempelabgabe unterliegen soll.

Strafbestimmungen in Bezug auf ausgegebene Schlufszettel.

XLVIII. Und es sei beschlossen, dafs irgend ein Eigner, Befrachter oder Kapitain eines Schiffes, oder irgend ein Passagemäkler oder sonstige Person, welche irgend einen solchen Schlufszettel, wie vorerwähnt, während der Dauer der Uebereinkunft, für welche der

selbe als Beweis dienen soll, betrügerischer Weise verändert oder die Veränderung bewirkt, nachdem er einmal ausgegeben ist, oder irgend eine Person bewegt, denselben wieder weg zu geben, ungültig zu machen oder zu vernichten, in jedem Falle einer Strafe von nicht über fünf Pfund und nicht unter zwei Pfund, welche, wie weiter unten erwähnt, einzuziehen ist, verfallen soll.

Agenten dürfen nicht ohne schriftliche Vollmacht von ihren Vollmachtgebern das Passagegeschäft betreiben.

XLIX. Und es sei beschlossen, dafs wenn irgend ein mit einem Erlaubnifsschein versehener Mäkler oder Passagehändler als Agent für irgend einen mit einem Erlaubnifsschein versehenen Mäkler oder Passagehändler oder für irgend eine andere Person für oder auf Rechnung der Passage irgend eines Passagiers von dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem Hafen oder Platze in Nordamerika Geld in Empfang nimmt, ohne eine schriftliche Vollmacht zu haben, als solcher Agent zu handeln, oder auf Begehren irgend eines Auswanderungsbeamten seinen Erlaubnifsschein und solche geschriebene Vollmacht vorzuzeigen weigert oder ermangelt, oder wenn irgend solch ein Mäkler oder Händler, sei es als Hauptperson oder als Agent, oder wenn irgend eine andere Person vermittelst Betruges oder irgend welchen falschen Vorgebens irgend Jemand veranlafst, irgend welche Passage nach Nordamerika zu kaufen, zu miethen oder zu erwerben, so soll jeder solcher Mäkler oder Händler oder jede solche andere Person nach Ueberführung, wie weiter unten erwähnt, für jedes solches Vergehen einer Strafe von nicht über zehn Pfund und nicht unter fünf Pfund verfallen, welche auf die weiter unten erwähnte Weise einzutreiben und einzuziehen ist; und Niemand, der nicht in schriftlicher Vollmacht und als Agent oder Angestellter eines mit einem Erlaubnifsschein versehenen Mäklers oder Passagehändlers, welcher zu der Zeit gehörig berechtigt ist, in dieser Eigenschaft zu handeln, thätig ist, soll das Recht haben, von irgend Jemand, welcher auszuwandern beabsichtigt, oder von irgend einem Passagemäkler oder einer andern Person, irgend welche Gebühr, Kommission oder Belohnung für oder in Rücksicht auf irgend welchen Dienst gerichtlich einzuziehen, der irgend einem Passagier oder einer Person, welche Auskunft oder Beistand in Bezug auf Auswanderung nach Nordamerika sucht, geleistet ist; und solcher mit einem Erlaubnifsschein versehene Passagemäkler oder Händler soll an einer in die Augen fallenden Stelle in seinem Bureau oder Geschäftslokal eine richtige Liste, welche die vollständig ausgeschriebenen Namen und Adressen aller

Personen, welche zu der Zeit mit solcher vorerwähnten Vollmacht von ihm versehen sind, enthält, ausstellen und beständig ausgestellt halten, und soll wenigstens einmal in jedem Monat eine richtige, von ihm gehörig unterzeichnete Abschrift solcher Liste dem Auswanderungsbeamten übermachen, welcher am nächsten dem Geschäftslokale solches mit einem Erlaubnifsscheine versehenen Passagemäklers oder Händlers ansäfsig ist; und im Falle irgend welcher Ermangelung hierin soll solcher mit einem Erlaubnifsscheine versehene Passagemäkler oder Händler, nach Ueberführung, wie weiter unten erwähnt, einer Strafe von nicht über fünf Pfund und nicht unter zwei Pfund für jedes Vergehen verfallen.

L. bestimmt eine Strafe von nicht über funfzig Pfund Sterling und nicht unter fünf Pfund, welcher der Kapitain eines jeden Schiffes verfällt, in Bezug auf welches irgend eine der verschiedenen obigen Vorschriften nicht erfüllt ist.

Strafbestimmung für den Fall betrügerischer Anträge auf Passagen.

LI. Und da durch die genannten Kolonial-Land- und Auswanderungs-Kommissaire von Zeit zu Zeit Formulare zur Benutzung von Personen ausgegeben werden, welche sich an sie oder an durch sie bevollmächtigte Personen wegen Passagen von dem Vereinigten Königreiche nach den britischen Kolonien wenden, die ganz oder theilweise auf Kosten britischer Einkünfte oder derjenigen der Kolonien (british or colonial funds) stattfinden; und da es zweckmäfsig ist, vermehrte Sicherheitsmaafsregeln gegen falsche Angaben in solchen Formularen und in irgend welchen Trauungs-, Tauf- oder andern Scheinen, welche zur Unterstützung derselben benutzt werden und gegen die Verfälschung oder betrügerische Veränderung irgend welcher Unterschrift oder des Inhaltes solcher Formulare oder Scheine zu treffen, so sei es deshalb beschlossen, dafs, wenn irgend eine Person irgend welche falsche Angabe in irgend welchem solchen Formulare oder Scheine, wie vorerwähnt, vorsätzlich macht, oder irgend welche Unterschrift oder den Inhalt irgend welchen solchen Formulares oder Scheines verfälscht oder betrügerischer Weise ändert, soll solche Person für und in Bezug auf ein jedes solches Vergehen, nach solcher Ueberführung wie weiter unten erwähnt, der Bezahlung einer Strafe von nicht über funfzig Pfund und nicht unter fünf Pfund Sterling verfallen.

LII bestimmt die Art und Weise, wie die verschiedenen durch diese Akte bestimmten Strafen auf gerichtlichem Wege einzutreiben und einzuziehen sind.

LIII bestimmt, an wen die einzuziehenden Strafen auszuzahlen und wie dieselben zu verwenden sind, wobei der Vorbehalt ausbedungen ist, dafs es für

die Friedensrichter, welche zu den Strafen verurtheilen, gesetzlich sein soll, zu gleicher Zeit zu bestimmen, falls sie es geeignet halten, dafs ein die Hälfte nicht überschreitender Theil derselben dazu verwandt werde, den Schaden zu ersetzen, welchen sie durch Begehungen oder Unterlassungen erlitten haben mögen, in Bezug auf welche solche Strafe auferlegt ist.

Personen, welche eine Befreiung von dieser Akte beanspruchen, müssen den betreffenden Beweis führen.

LIV. Und es sei beschlossen, dafs, wenn in irgend welchem Prozesse, welcher Klage, Verfolgung oder anderm gerichtlichen Verfahren unter dieser Akte irgend welcher Zweifel entsteht, ob irgend ein Schiff von den Vorschriften dieser Akte oder irgend welchen derselben frei sei oder nicht, so soll die Last des Beweises, dafs solches Schiff davon frei sei, demjenigen zufallen, welcher den Vortheil solcher Befreiung in Anspruch nimmt, und falls solcher Beweis nicht geführt wird, soll zu irgend solchem Zwecke, wie vorerwähnt, angenommen und verfahren werden, als ob das Schiff den Vorschriften dieser Akte verfallen war.

LV bestimmt, wie der Beweis zu führen ist, dafs Jemand ein Auswanderungsbeamter etc. ist.

LVI bis LIX enthalten fernere Bestimmungen in Bezug auf das zu beobachtende gerichtliche Verfahren.

Begriffs-Bestimmung des Ausdrucks: »Kolonial-Reisen«.

LX. Und da es zweckmäfsig ist, in gewissen Fallen für den Transport von Passagieren zur See von I. M. auswärtigen Besitzungen Sorge zu tragen: so sei es beschlossen, dafs der Ausdruck: »Kolonial-Reise« für die Zwecke dieser Akte irgend eine Reise von irgend einem Hafen oder Platze innerhalb irgend welcher solcher Besitzungen (die Gebiete unter der Regierung der ostind. Kompagnie ausgenommen) nach irgend einem andern Hafen oder Platze bedeuten soll, deren Dauer nach der weiter unten erwähnten Berechnung drei Tage übersteigt.

Ausdehnung dieser Akte auf Kolonial-Reisen.

LXI. Und es sei beschlossen, dafs, mit Ausnahme der weiter unten aufgestellten Ausnahmen, die Vorschriften dieser Akte, so weit dieselben anwendbar sind, auf alle Schiffe, welche Passagiere auf irgend welcher solcher »Kolonial-Reise« transportiren, Anwendung finden sollen: Immer unter der Bedingung, dafs die Vorschriften dieser Akte in Betreff von Schiffen, welche Passagiere auf irgend welcher »Kolonial-Reise« transportiren, sich nicht erstrecken oder angewandt werden sollen, so weit als sie sich ausschliefslich auf Passagen von dem vereinigten Königreiche nach Nord-Amerika, und so weit sie sich auf folgende Punkte beziehen, als:

Das Ausstellen einer Verschreibung an Ihre Majestät;
Das Halten am Bord von Exemplaren der Akte und Auszügen irgend welcher Verordnung im Rathe;
Das Zurückstellen des Passagegeldes und die Vergütung, im Fall die Passagiere mit dem bestimmten Schiffe nicht befördert werden können oder im Falle von Schiffbruch;
Die Zahlung von Unterhaltungsgeldern im Falle von Aufenthalt.

Unter der Bedingung auch, dafs in Betreff von Schiffen, welche Passagiere auf irgend welcher »Kolonial-Reise« führen, deren Dauer nach der weiter unten aufgestellten Berechnung weniger als drei Wochen beträgt, die Vorschriften dieser Akte, aufser den eben vorher erwähnten Ausnahmen, sich nicht erstrecken oder angewandt werden sollen, so weit sie sich auf die folgenden Gegenstände beziehen, als:

Den Bau und die Stärke der Verdecke;
Die Schlafstellen;
Die Höhe zwischen den Verdecken;
Erleuchtung und Lüftung;
Bemannung;
Den Koch und den Kochapparat für Passagiere;
Den Arzt und die Arznei-Kiste;
Die Unterhaltung der Passagiere während acht und vierzig Stunden nach Ankunft;

Unter der Bedingung auch, dafs im Fall solcher zuletzt erwähnten Reise, deren berechnete Dauer weniger als drei Wochen beträgt, die Forderungen dieser Akte, betreffend die Vertheilung der Lebensmittel, mit Ausnahme der Vertheilung des Wassers auf jeden Passagier, nicht anwendbar sein sollen, welcher übereingekommen sein mag, seine eigenen Lebensmittel anzuschaffen.

Die Dauer der Reisen durch die Gouverneure der Kolonien zu bestimmen etc.

LXII. Und es sei beschlossen, dafs es für den Gouverneur irgend einer I. M. auswärtigen Besitzungen gesetzlich sein soll, durch irgend welche von ihm von Zeit zu Zeit zu dem Zwecke zu erlassende Proklamation (welche von der Erlassung derselben ab in Kraft treten soll), den Grundsatz der Berechnung, bekannt zu machen, wonach die Dauer der Reise irgend eines Schiffes, welches Passagiere von solcher Besitzung nach irgend einem andern Platze führt, für die Zwecke dieser Akte berechnet werden soll, und die in dieser Akte bezeichneten Nahrungs- und Lebensmittel durch solche andere Nahrungs- und Lebensmittel zu ersetzen, als dieselben völlig ausgleichen, und auch zu erklären, welche Arzneimittel, ärztliche Instru-

mente und andere Gegenstände zur ärztlichen Behandlung der Passagiere während solcher »Kolonial-Reise« als nothwendig erachtet werden sollen: Immer unter der Bedingung, dafs eine jede solche Proklamation durch den Gouverneur, durch welchen solche erlassen ward, Ihrer Majestät durch Einen I. M. Haupt-Staats-Sekretaire zum Zwecke I. M. Bestätigung oder Nichtgestattung übermacht werden soll: auch unter der Bedingung, dafs, wenn in irgend einer andern I. M. auswärtigen Besitzungen eine bescheinigte Abschrift irgend einer solchen Proklamation, wie vorerwähnt, mit der Unterschrift des Gouverneurs der Kolonie, wo dieselbe erlassen ward, und dem öffentlichen Siegel solcher Kolonie versehen, vorgezeigt wird, so soll solche bescheinigte Abschrift in der Kolonie, wo dieselhe auf diese Weise vorgezeigt wird, als genügender und hinreichender Beweis des Erlasses und des Inhalts irgend einer solchen Proklamation angenommen werden.

LXIII bestimmt, dafs es den Gouverneuren erlaubt sein soll, Schiffsbesichtiger in den Kolonien, so wie eventuell Aerzte für Kolonial-Reisende anzustellen.

Ermächtigung für den General-Gouverneur von Indien, diese Akte in *Indien* einzuführen.

LXIV. Immer unter der Bedingung, und sei es beschlossen, dafs nichts von dem in dem Vorstehenden Enthaltenen auf irgend eins der Gebiete oder Plätze unter der Regierung der Ostind. Kompagnie oder auf irgend welche der von der genannten Kompagnie angestellten Gouverneure angewandt werden soll; auch soll nichts von dem in dem Vorstehenden Enthaltenen die Vollmacht beeinträchtigen, mit welcher der General-Gouverneur von Indien im Rathe bekleidet ist, Gesetze und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Bestimmungen dieser Akte, oder solche von ihnen, als dem genannten General-Gouverneur von Indien im Rathe als zweckmäfsig erscheinen werden, auf die Gebiete und Plätze unter der Regierung der genannten Kompagnie oder für welche oder in Betreff deren der genannte General-Gouverneur im Rathe jetzt gesetzlich die gesetzgebende Gewalt hat, ausgedehnt werden sollen oder mögen, sondern es soll für den General-Gouverneur von Indien im Rathe gesetzlich sein, von Zeit zu Zeit durch irgend welche zu dem Ende zu erlassende Akte oder Akten zu erklären, dafs diese Akte, oder dafs irgend ein Theil derselben sich auf den Transport von Passagieren auf irgend welcher Reise von irgend welcher, in solcher Akte oder Akten zu benennenden oder zu bezeichnenden Häfen oder Plätzen innerhalb der Gebiete der Ostind. Kompagnie nach irgend welchen andern, ebenfalls in solcher Akte oder Akten zu benennenden oder zu bezeichnenden

Plätzen erstrecken und auf denselben angewandt werden soll, und auch in gleicher Weise, soweit es solche Reisen betrifft, zu gestatten, daſs andere Nahrungs- und Lebensmittel an die Stelle der hierin oben aufgeführten gesetzt werden und den Grundsatz der Berechnung bekannt zu machen, nach welchem die Länge irgend welcher solcher Reise geschätzt werden soll, und die Personen oder Beamten zu bestimmen, welche berechtigt sein sollen, die Vollmachten, Funktionen oder Pflichten, welche oben den Auswanderungs-Beamten und Zollbeamten in dem vereinigten Königreiche gegeben oder ihnen aufgelegt sind, auszuüben oder zu erfüllen, und die Anstellung am Bord irgend eines Schiffes eines die Heilkunst Ausübenden, zu gestatten, welcher gesetzlich gehörig dazu qualifizirt ist, um innerhalb solcher vorgenannten Gebiete oder Plätze als Arzt, Wundarzt oder Apotheker zu praktisiren; und für die Zwecke dieser Akte den Raum bekannt zu machen, welcher für Passagiere in Schiffen erforderlich ist, die von irgend einem Hafen oder Platze innerhalb der Gebiete oder Plätze unter der Regierung der Ostind. Compagnie ausklariren mögen, sowie das Alter, in welchem zwei Kinder gleich Einem Passagier in Schiffen erachtet werden sollen, die von irgend einem Hafen oder Platze wie vorerwähnt, ausklariren mögen; und auch bekannt zu machen, in welcher Weise und vor welchen Behörden und durch welche Verfahrungsweise die durch diese Akte aufgelegten Strafen und einzuziehenden Geldsummen innerhalb irgend welcher Plätze oder Gebiete unter der Regierung der Ostind. Kompagnie eingetrieben und eingezogen und zu welchen Zwecken solche Strafgelder verwandt werden sollen; und von und nach dem Erlasse solcher Indischen Akte oder Akten, und während dieselben in Kraft bleiben, sollen alle solche Theile dieser Akte, als darin werden angenomen sein, auf den Transport von Passagieren auf solchen Reisen Anwendung finden als in der genannten Indischen Akte oder Akten werden bezeichnet sein, und sich auf denselben erstrecken: Immer unter der Bedingung, daſs die genannten Indischen Akten der Nichtgestattung und dem Widerrufe unterworfen sein, und auf dieselbe Weise nach England gesandt werden sollen, um vor beide Parlamentshäuser gelegt zu werden, wie in dem Falle irgend anderer Gesetze oder Verordnungen, welche der genannte General-Gouverneur im Rathe zu erlassen, jetzt gesetzlich ermächtigt ist.

den 13. Juli 1849. 12 & 13 Vict. Kap. 33.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der mit Etiketten in englischer Sprache eingehenden Waaren [1]).

Durch eine im Oktober 1845 durch die Zeitungen veröffentlichte Bekanntmachung, so wie durch eine unterm 14. Juli 1846 an sämmtliche königliche Regierungen erlassene Verfügung ist der Handelsstand von den Grundsätzen unterrichtet worden, von welchen die britischen Zollbehörden bei der Behandlung derjenigen zum Zweck der Einfuhr oder der Durchfuhr nach britischen Häfen gelangenden Waaren ausgingen, welche mit Bezeichnungen in englischer Sprache versehen sind. Es wurde dabei namentlich bemerkt, dafs Bezeichnungen, aus welchen die Absicht erhelle, der Waare den Anschein britischen Ursprungs zu geben, wie z. B. das britische Kronwappen, der Namenszug der Königin von Grofsbritannien, der Name britischer Fabrikanten oder Fabrikorte u. s. w. für verboten, dagegen der Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiketten u. s. w., um die Qualität der Waare zu bezeichnen (den Gebrauch technischer, in England für gewisse *Qualitäten* hergebrachter Kunstausdrücke nicht ausgeschlossen), für erlaubt und zulässig erachtet werde.

Nach einer dem königlichen Gesandten in London gemachten amtlichen Mittheilung der königlich grofsbritannischen Regierung vom 10ten v. M. haben diese Grundsätze eine Veränderung erfahren. Es werden hiernach jetzt auch solche Waaren, welche nur mit Qualitäts-Bezeichnungen in englischer Sprache versehen sind, nicht mehr unbedingt, sondern blos dann zur Einfuhr oder Durchfuhr zugelassen, wenn sie aufserdem mit dem Namen und Wohnort eines ausländischen Fabrikanten oder mit einer Aufschrift in nicht englischer Sprache versehen sind, welche jeden Zweifel über ihren nicht englischen Ursprung ausschliefst. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so werden Waaren, von welchen die englischen Bezeichnungen entfernt werden können, nachdem letzteres geschehen ist, freigegeben; Waaren, deren Bezeichnung sich nicht beseitigen läfst, nach dem Verschiffungshafen zurück verwiesen; Waaren endlich, bei welchen eine Täuschung offenbar beabsichtigt war, konfiszirt.

Ich beeile mich, den Handelsstand hiervon in Kenntnifs zu setzen.

Berlin, den 9. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[1]) Vgl. J. 1848. II. S. 421.

Schreiben, betreffend die Registrirung der im Auslande erbauten Schiffe.

Ich bin von den Lords des Kommitte des Geheimen Raths für Handel angewiesen, den Empfang Ihres Schreibens vom 24. Oktober an den Präsidenten des Handelsamts, zu bescheinigen, worin Sie anfragen, ob amerikanische und andere im Auslande erbaute Schiffe zu den Privilegien britischer Registrirung werden zugelasen werden, nachdem das Gesetz, betreffend die Abänderung des Schiffahrtsgesetzes[1]), in Kraft getreten sein wird; und soll ich Sie benachrichtigen, dafs vom nächsten 1. Januar an alle Schiffe, welche britischen Unterthanen gesetzlich zugehören (duly owned by british subjects) zur Registrirung werden zugelassen werden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie erbaut wurden.

Handelsamt, den 5. November 1849.

D. Le Marchant.

Herrn H. B. Carroll. Cork.

Quarantaineverfügung für Gibraltar[2]).

Die hiesige Gesundheitsbehörde hat in Bezug auf die von Grofsbritannien und den nördlichen Häfen kommenden Schiffe verfügt, dafs dieselben, so fern sie reine Gesundheitspässe bringen und keine Krankheit am Bord haben, nur einer sechstägigen Quarantaine, ohne Rücksicht auf die Dauer der Reise, unterworfen sein sollen. Diejenigen mit unreinen Pässen haben die bisherige Quarantaine abzuhalten.

Gibraltar, den 27. Oktober 1849.

HOLSTEIN.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Zollvertrags mit dem Fürstenthum Lübeck.

(Börsenhalle No. 11624, den 31. Oktober.)

Die Statthalterschaft veröffentlicht eine Bekanntmachung, betreffend die einjährige Verlängerung des unterm 4. Januar 1839 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Herzogthum Holstein und dem

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 449.
[2]) S. 318.

Fürstenthum Lübeck über die Annahme eines gleichmäfsigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben [1]).

NEAPEL.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Ausfuhrverbots von Mais etc.

In Betracht Unserer königl. Verordnung vom 26. Januar 1847 [2]), welche bis auf weitere Beschlüsse Unsrerseits die Ausfuhr des Mais und aller andern Art Hülsenfrüchte verbot;

In Betracht, dafs die aufsergewöhnlichen Umstände, welche dieses Verbot bestimmt hatten, aufgehört haben etc.:

Art. 1. Unsere königliche Verordnung vom 26. Januar 1847 ist aufgehoben.

In Folge davon ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an die Ausfuhr von Mais und aller Art Hülsenfrüchte in das Ausland frei.

Neapel, den 18. Oktober 1849.

NEU-GRANADA.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Zölle und des Tabaks-Monopols auf der Landenge von Panama, so wie die Verwaltung des Einkommens vom Branntwein.

Art. 1. Vom 1. Januar 1850 an wird das Einkommen von den Zöllen und von dem Tabaksmonopol auf der Landenge von Panama aufgehoben und dasjenige von dem Rohrbranntwein (eau-de-vie de canne) gemäfs der durch die respektiven Kammern getroffenen Anordnungen verwaltet.

Art. 2. Die Provinzialkammern der Landenge sind kraft der durch die ausführende Gewalt gefafsten Beschlüsse für den Betrag der Steuern verantwortlich, welche daselbst in Folge des gegenwär-

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 21. [2]) Vgl. J. 1847. I. S. 313.

tigen Gesetzes erhoben zu werden aufhören. Sie werden Provinzialtaxen einführen, welche für jede Provinz oder jedes Gebiet den Betrag der Einnahmen des letzten Jahres aufbringen, und deren Ertrag zu den nationalen Ausgaben der Landenge wird angewiesen werden.

Art. 3. Es ist den Provinzialkammern untersagt, Abgaben oder Steuern von den Gebrauchsgegenständen (effets à usage) und der Person der Individuen einzuführen, welche die Landenge durchreisen, um sich von einem Meere nach dem andern zu begeben.

In diese Ausnahme sind diejenigen Artikel nicht eingeschlossen, welche zum Verbrauche der Landenge bestimmt sind; auch nicht die Pafsabgabe, welche man von jeder Person oder Familienhaupte verlangen kann, die aber nie 16 Realen übersteigen darf.

Art. 4. Die Gebiete von Darien und dasjenige der Bocas del Toro werden in Bezug auf die Ausschreibung der Steuern als Theile der unmittelbarsten Provinz angesehen (faisant partie de la province la plus immédiate).

Art. 5. Der in den Provinzen und Gebieten der Landenge geerntete Tabak wird während der Fortdauer des Monopols dieses Artikels in der ganzen Republik der Abgabe von 50 Realen per Quintal unterworfen, wenn er zum Verbrauch in die anderen Provinzen der genannten Republik eingeführt wird.

Art. 6. Die Vorräthe von Tabak, welche sich am nächsten 1. Januar in den Lägern oder Niederlagen befinden, werden wie früher verkauft. Die ausführende Gewalt wird ihre Maafsregeln für den Fall treffen, wo Mangels Verkaufs der Verlust des genannten Artikels oder seine Entwerthung aus irgend welcher Ursache zu befürchten wären.

Art. 7. Die fremden Waaren, welche von der Landenge von Panama kommen und in die anderen Häfen der Republik eingeführt werden, bezahlen die Eingangsabgabe, als ob sie von einem fremden Lande kämen.

Art. 8. Schiffe, welche, nachdem sie einen Hafen der Landenge verlassen haben, mit Ladung oder in Ballast in einen andern Hafen der Republik einlaufen, bezahlen keine Tonnengelder.

Art. 9. Wenn die Provinzialkammern der Landenge, oder eine derselben, von der Regierung die Befugnifs beanspruchen, das Einkommen von den Zehnten aufzuheben, zu vermindern, oder auf die Weise zu verwalten, welche ihnen als die geeignetste erscheint, so soll die ausführende Gewalt diese Befugnifs ertheilen, wenn die Provinzialkammern die jährliche Zahlung einer dem höchsten Betrage der

Einnahme der fünf letzten Jahre gleichkommende Summe auf genügende Weise sicher stellen.

Art. 10. Vom 1. Januar 1850 an wird das Gesetz vom 5. April 1848 in Betreff der Landenge, so wie alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bogota, den 29. Mai 1849.

NIEDERLANDE.

Verfügung, betreffend die Zollabgaben von Erdnüssen (grondnoten).

Durch Resolution vom 10. Oktober 1849 hat der Finanzminister verfügt, dafs Erdnüsse (grondnoten, oraatjes) bei der Ein-, Aus- *oder* Durchfuhr zu den Artikeln gerechnet werden müssen, welche *in dem* Tarif vom 19. Juni 1845 nicht namentlich genannt sind[1]).

Bekanntmachung, betreffend die Nichtannahme niederländisch-ostindischer Münzen bei den Staatskassen.

Der Finanzminister bringt zur Kenntnifs der Betheiligten, dafs wennschon bei der kürzlich stattgehabten Einziehung der nach dem Gesetze von 1816 angefertigten Silbermünzen[2]) Gulden mit dem Gepräge von »Nederlandsch Indie« bis zu 1839 geschlagen, zur Umwechslung zugelassen sind, daraus gleichwohl nicht folgt, dafs Münzen, welche das Gepräge von »Nederlandsch Indie« tragen, fortan bei den Staatskassen in Zahlung angenommen werden, sondern dafs diese Münzen, als zu dem durch das Gesetz vom 26. November 1847 festgestellten niederländischen Münzsystem nicht gehörend, gleich wie es seither der Fall war, sollen zurückgewiesen werden.

Gravenhage, 10. November 1849.

Van Bosse.

[1]) Nach dem oben genannten Tarife beträgt die Abgabe von nicht namentlich genannten Gütern:

bei der Einfuhr 1 Proc.

» » Durchfuhr $\frac{1}{10}$ Proc. oder 10 Cts. pr. 100 Pfd. nach der Wahl des Deklaranten.

» » Ausfuhr frei.

[2]) siehe S. 417 und 420.

Verordnung, betreffend die Aufserkurssetzung und die Umwechslung von 25 Cts.-Stücken.

Eine Verordnung vom 12. November 1849, in der Form im Wesentlichen desselben Wortlauts wie die Verordnung vom 5. Oktober 1849 (vergleiche S. 420). bestimmt, dafs die nach dem Gesetze vom 28. September 1816 geschlagenen 25. Centsstücke am 16. Dezember 1849 aufser Kurs gesetzt werden sollen, indem zu ihrer Umwechslung gegen neue Silbermünzen, »hetzy standpenningen, hetzy pasmunten« an den Tagen vom 3ten bis 18. Dezember Gelegenheit gegeben werde.

Eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 14. Novbr. 1849 giebt vorstehender Verordnung fernere Folge.

Verfügung, betreffend die Zollabgaben von Abfällen von Pincops.

Der Finanz-Minister, nach Ansicht eines Berichts eines der Herrn Bezirs-Direktoren der direkten Steuern, Ein- und Ausgangs-Abgaben, so wie der Accise, mittelst dessen, in Folge abweichender Ansichten, Belehrung verlangt wird über die Anwendung des Abgaben-Tarifs auf Abfälle von Pincops, welche in Kaliko-Webereien entstehen, und wovon Proben vorgelegt worden sind; in Erwägung, dafs der bezeichnete Artikel zwar als Garn oder zum Umspinnen wenigstens hier zu Lande als durchaus ungeeignet angesehen, jedoch vielfach zur Reinigung von Dampfmaschinen und Fahrzeugen oder zum Verpacken von Fabrikwerkzeugen verwendet wird; in Betracht, dafs der Werth des Abfalls von Pincops im Handel weit geringer ist, als rohe Baumwolle: hat angemessen befunden, durch Beschlufs vom 30. Oktober d. J., No. 127, dem Herrn Bezirks-Direktor zu eröffnen, dafs bei Anwendung des Tarifs der Abfall von Pincops dem Abfall von Baumwolle gleichzustellen, und als solcher dem Satze für ungesponnene Baumwolle[1]) zu unterwerfen ist.

[1]) Ungesponnene Baumwolle bezahlt bei der Einfuhr in fremden Schiffen 50 Cts. pr. 100 Pfd. Eingangsabgabe. Bei der Einfuhr in niederländischen Schiffen ist sie frei. Die Ausfuhr geschieht abgabenfrei. Die Durchgangsabgabe beträgt 10 Cts. pr. 100 Pfd.

Verfügung, betreffend die Plombirung von Steinkohlen-Ladungen.

Der Finanz-Minister, in Hinsicht auf die Resolution vom 13. November 1835, No. 66, hat durch Beschlufs vom 5. November d. J. für gut gefunden und sich veranlafst gesehen:

1. zu bestimmen:
   a) dafs künftig alle, sowohl für den Bedarf in Fabriken, als für Händler bestimmte Ladungen Steinkohlen, welche nach Anleitung der Bestimmung vom 15. September 1835, No. 111, nach der Rhein-Aiche deklarirt werden, an der äufsersten Wacht zu plombiren oder zu versiegeln sind, und
   b) dafs die Kosten dieser Plombirung oder Versiegelung von der Staats-Kasse zu tragen, und den Beamten in der Art und Weise zu vergüten sind, wie dies in der Verordnung vom 27. Mai 1839, No. 89, angegeben ist.
2. ferner zu bestimmen, dafs am Bestimmungs-Orte der vorgenannten Ladungen, die Beamten sich zu versichern haben, dafs die Plomben oder Siegel sich in unversehrtem Zustande befinden, unter Anwendung der Bestimmung im Art. 155 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 (Staatsblad No. 38), falls dazu Veranlassung sein sollte.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verträge mit mehreren Fürsten ostindischer Inseln.

Der Nederlandsche Staats-Courant vom 23. November 1849 enthält den Wortlaut eines mit Dewa Agoeng Poetra, Kaiser der Inseln Balie und Lombok, Fürst von Klonkong, abgeschlossenen Vertrages, wobei bemerkt ist, dafs die mit dem Fürsten von Banglie und Beliling, mit dem Fürsten von Djambrana, mit dem Fürsten von Balie-Badong, mit dem Fürsten von Tabanan, mit dem Fürsten von Gianjar, mit dem Fürsten von Karang-Assam geschlossenen Verträge gleichlautende Bestimmungen enthalten.

Als von allgemeinerem Handels-Interesse werden hier die Art. 7, 11 u. 12 des Vertrages mitgetheilt.

Art. 7. Wenn Fahrzeuge des Staates von Klonkong mit gehörigen Pässen versehen, in die Häfen von Niederländisch-Indien kom-

men, sollen sie wie die Fahrzeuge aller andern befreundeten inländischen Fürsten behandelt werden.

Art. 11. Der Soesoehoenan von Klonkong nimmt hierdurch auf immer unwiderruflich Abstand von dem Rechte, bekannt unter dem Namen Tawang-Karang (Strandrecht), und in Folge dieses gelobt er, Soesoehoenan von Klonkong, dafs fortan allen Schiffen und Fahrzeugen, die unglücklich genug sein sollten, an den Küsten der Länder, die in seinem Gebiet gelegen sind, zu stranden, oder an dieselben verschlagen zu werden, aller möglicher Beistand und Hülfe gewährt werden soll, so wie es in allen Ländern niederländischen Gebiets beobachtet wird.

Art. 12. Für das Retten der Güter wird ein Bergelohn von mindestens 15 Proc. und höchstens 50 Proc. von dem Werthe der geretteten Güter gewährt. Das Minimum von 15 Proc. wird angenommen bei Gütern, deren Rettung mit nur geringer Mühe und keiner Gefahr verknüpft gewesen ist. Dagegen werden 50 Proc. zugestanden, wenn zum Beispiel gesunkene Gegenstände von dem Grunde heraufgebracht und damit wirkliche Lebensgefahr oder schwere Kosten verbunden gewesen sind.

Ferner soll die Höhe des Bergelohns in jedem einzelnen Falle nach dem angegebenen Maafsstabe, wobei stets die mit der Rettung der Güter verbundene gröfsere oder geringere Lebensgefahr oder die gröfsere oder geringere Mühe und Kosten in Betracht zu nehmen sind, durch eine Abschätzungs-Kommission festgestellt werden.

Diese Kommission soll bestehen aus einem Mitgliede Seitens des niederländisch-indischen Gouvernements, einem Mitgliede Seitens des Soesoehoenans von Klonkong, einem Mitgliede Seitens des gestrandeten Schiffes.

Sollte ein auf inländische Weise ausgerüstetes Fahrzeug stranden, so sollen nur zwei Personen, eine durch den Soesoehoenan von Klonkong und eine durch den Führer des Fahrzeugs oder den Eigner desselben ernannt werden.

Falls die Interessenten sich durch die Abschätzung verletzt erachten sollten; so wird dieselbe dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien vorgelegt werden, welcher in der Sache beschliefsen wird.

OESTERREICH.

Bekanntmachung, betreffend die Zollabgaben von Lehm, Kalk, Gyps etc.

Laut Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 20. Oktober l. J. treten vom 16. November 1849 angefangen, folgende Zoll- und Dreissigst-Tarif-Bestimmungen in Wirksamkeit: Lehm (gemeine Thon- und Ziegelerde) und Mergel, dann Kalk und Gyps, ungemahlen und ungebrannt, sind sowohl im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen, als im Verkehr über die Zwischenzoll-Linie in der Einfuhr und Ausfuhr zoll- und dreifsigstfrei zu behandeln. Kalk und Gyps, gemahlen oder gebrannt, geniefsen die Zoll- und Dreifsigst-Befreiung nur im Zwischenverkehre, im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen unterliegen sie in der Einfuhr dem Zolle von 1 Kr. und in der Ausfuhr dem Zolle von $^1/_4$ Kr. für den *Centner* Sporko. Die Zollbehandlung steht jedem Hülfs-Zollamte zu. *Die Kameral*-Landesbehörden werden ermächtigt, Durchschnitts-Gewichte zu bestimmen, nach welchen die Fuhr, die Kubik-Klafter oder überhaupt die Maafseinheit dieser Gegenstände, in der sie im Verkehre vorzukommen pflegen, in Verzollung genommen werden dürfen. Auch können sie dort, wo die Lokalverhältnisse es nothwendig machen, gestatten, dafs diese Gegenstände gegen vorläufige Erklärung bei dem nächsten Zollamte und unter entsprechender Ueberwachung auf den von Fall zu Fall zu bezeichnenden Nebenwegen die Zoll-Linie überschreiten.

Wien, den 31. Oktober 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,
Kaiserlich niederösterr. Landes-Chef.

Bekanntmachung, betreffend die Desinfizirung der aus der Türkei etc. eingehenden Korrespondenz.

Nach Vorschrift der österreichischen Pest-Polizei-Ordnung vom Jahre 1837 wurden die auf dem Landwege eingehenden Briefe aus der Türkei etc. auf den Kontumaz-Aemtern an der österreichischen Landesgrenze gegen Serbien und die Donau-Fürstenthümer behufs der Desinfizirung bisher geöffnet und nach erfolgter Reinigung amtlich wieder verschlossen. Zufolge einer Mittheilung des Kaiserl. österreichischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten

ist für die Dauer der gegenwärtigen Kontumazperiode und unabhängig von der künftigen Regulirung des Kontumazwesens und der Pest-Polizeiordnung jetzt angeordnet worden, daſs auf den Kontumazämtern an der gedachten österreichischen Landesgränze hinsichtlich der Desinfizirung der aus der Türkei etc. eingehenden Korrespondenz dasselbe Verfahren zur Anwendung kommen soll, welches in dieser Beziehung in den österreichischen Seehäfen beobachtet wird.

Demgemäſs werden die Briefe mit patente netta (aus gesunden Orten), sobald sie nicht über einen halben Zoll dick sind, behufs der Reinigung nur durchstochen und geräuchert. Dagegen werden dergleichen Briefe, welche über einen halben Zoll dick sind oder bei welchen sich der Verdacht eines pestgefährlichen Inhalts ergiebt, ingleichen alle Briefe mit patente tocca oder brutta (aus verdächtigen oder angesteckten Orten) zum Zwecke der Räucherung eröffnet.

Indem ich diese Anordnung zur Kenntniſs des Publikums bringe, bemerke ich, daſs nach §. 89. der Eingangs gedachten Pest-Ordnung die Oeffnung, Reinigung und Versiegelung der Briefschaften von den damit beauftragten Personen immer in Gegenwart wenigstens noch eines wirklichen Kontumaz-Beamten geschehen muſs, und daſs die Durchlesung der eröffneten Briefschaften bei schwerster Verantwortung unter keinem Vorwande stattfinden darf.

Berlin, den 7. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Erlaſs, einige Abänderungen in dem Ausmaſse der Zuckerzölle und die Versteuerung des aus inländischen Stoffen erzeugten Zuckers betreffend.

Seine Majestät haben über den Antrag des Ministerrathes mit der allerhöchsten Entschlieſsung vom 12ten l. M. in der Betrachtung, daſs die gegenwärtigen dringenden Staatserfordernisse die Benutzung aller zur Gewährung eines ergiebigen Einkommens geeigneten Quellen erheischen, und daſs Zucker vorzugsweise unter diejenigen Genuſsmittel gehört, welche ohne Nachtheil für die Produktion und den Wohlstand der Verbraucher, im Wege der indirekten Besteuerung einen namhaften Ertrag abwerfen können, ferner in der Absicht, um zwischen den verschiedenen Beschäftigungen, deren Gegenstand in der Zucker-Erzeugung aus inländischen Stoffen, dann in der Läuterung ausländischen Rohzuckers besteht, in Absicht auf die Besteuerung einem eben-

mäfsigen Verhältnisse näher zu rücken, mit Vorbehalt der Bestimmungen, die im verfassungsmäfsigen Wege werden festgesetzt werden, provisorisch einige Aenderungen in dem Ausmaafse der Zuckerzölle zu genehmigen und die Versteuerung des aus inländischen Stoffen erzeugten Zuckers anzuordnen geruht. Dieser allerhöchsten Anordnung entsprechend, werden folgende Bestimmungen für alle in dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Kronländer und Gebietstheile allgemein bekannt gemacht:

1. Der Eingangszoll vom Zucker wird festgesetzt, wie folgt:

a) Raffinatzucker, als: feiner Raffinat, Kandis, Lumpen, Melis, Bastern u. dgl. in Hüten und Broten, mit und ohne Papier und Spagat, dann gestofsener Zucker, von dem Netto-Centner 16 Fl.

b) Zuckermehl, dann alle unter dem Namen Syrup nicht begriffene Zucker in flüssigem Zustande, vom Netto-Centner 12 Fl. 40 Kr.

c) Zuckermehl für Zuckerraffinerieen zur Erzeugung von Raffinatzucker, vom Netto-Centner 8 Fl.

d) Syrup, und zwar solcher, der beim Raffiniren des Zuckers abfällt, dann Traubenzuckersyrup und aller nicht krystallisirbarer Zuckersyrup, vom Sporko-Centner 5 Fl.

Die Zölle für Milchzucker und Kapillarsyrup, dann die Bestimmungen über die Verzollungsbefugnisse der Aemter und über die zu bewilligenden Taxen bleiben aufrecht.

2. Von dem aus inländischen Stoffen erzeugten Zucker ist eine Verbrauchsabgabe von 1 Fl. 40 Kr. für den Netto-Centner Rohzucker zu entrichten.

3. Die unter 1 aufgeführten Aenderungen in dem Ausmaafse der Eingangszölle haben bei jedem Zollamte von dem Tage, an dem die gegenwärtige Verordnung demselben bekannt und am Amtsplatze öffentlich angeschlagen wird, in Wirksamkeit zu treten.

4. Der Zeitpunkt, von welchem an die Einhebung der Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen zu beginnen hat, wird mit Rücksicht auf die hierzu erforderlichen Vorbereitungen in jedem Kronlande abgesondert kundgemacht werden.

5. Die Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen werden durch eine besondere Vorschrift festgesetzt.

Finanz-Ministerium, den 19. November 1849.

Kraus.

Der diesen Erlaſs motivirende Bericht des Finanz-Ministers lautet wie folgt:

Ew. Majestät! Der Zucker ist in allen civilisirten Ländern Gegenstand einer indirekten Besteuerung und dadurch die Quelle einer bedeutenden Staatseinnahme.

Bis vor etwa 20 Jahren wurde aller Zucker aus tropischen Ländern bezogen, und nur an der Verfeinerung desselben, der Raffinirung, konnte sich die europäische Industrie betheiligen. Gegenwärtig wird aber auch in Europa eine nicht unbedeutende Menge Zucker aus inländischen Stoffen, vorzüglich aus Runkelrüben, erzeugt, und es ist diese Erzeugung fortwährend im Wachsen.

Da hierdurch die Einfuhr fremden Zuckers geschmälert und die aus dem Eingangszolle flieſsende Einnahme vermindert wird, so haben schon vor Jahren die Regierungen in Frankreich, Belgien und den Zollvereins-Staaten den in den dortländischen Zuckerfabriken erzeugten Zucker mit einer Steuer belegt.

Die österreichische Regierung hat bis jetzt dieses Erzeugniſs unbesteuert gelassen, damit sich dieser Fabrikationszweig gehörig ausbilden und kräftigen könne, und das dabei unentbehrliche Maschinenwesen über das Stadium der Wandelbarkeit, dem es in jedem jungen Industriezweige ausgesetzt ist, hinausrücke. Nunmehr ist aber eine Besteuerung nicht blos zulässig, sondern in finanzieller Hinsicht dringend geboten. Sie ist zulässig, weil dieser Fabrikszweig, wenn er rationell betrieben wird, bei den gegenwärtigen Marktpreisen des Zuckers einen ansehnlichen Gewinn abwirft, und weil das Beispiel anderer Staaten zeigt, daſs die Belegung des einheimischen Zuckers mit einer mäſsigen Abgabe, diesem Zweige der Produktion nicht nachtheilig ist. Sie ist geboten, und kann in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr länger aufgeschoben werden, indem die dringendste Nothwendigkeit es erheischt, keine Quelle des Staatseinkommens, so weit es ohne Nachtheil für die Produktion zulässig ist, ungenützt zu lassen, man es daher nicht länger rechtfertigen könnte, den Staatschatz ohne alles Entgeld fortwährend die Verluste erleiden zu lassen, welche an der Zolleinnahme durch den unversteuerten Verbrauch des inländischen Zuckers entstehen. Im Jahre 1846 allein ist dem Staatsschatze, durch die dem Verbrauche des im Inlande erzeugten Zuckers gestattete Steuerfreiheit, zufolge der gemachten Erhebungen, die aber ohne Zweifel die Menge des inländischen Zuckers zu gering angaben, ein Zollentgang von mehr als einer halben Million Gulden verursacht worden.

Dazu tritt noch die Erwägung, daſs die Raffinerieen, welche ausländischen Zucker verarbeiten und bei der Einfuhr aus dem Auslande verzollen, darüber Klage führen, daſs das Erzeugniſs ihrer Fabrikation in dem Absatze an die Verbraucher durch die gänzliche Abgabenfreiheit des einheimischen Zuckers benachtheiligt werde.

Aus den beiliegenden Verhandlungen geruhen Ew. Majestät die Ueberzeugung zu schöpfen, daſs die Frage über die Besteuerung des inländischen Zuckers, wiederholten, eindringenden Berathungen mit Zuziehung von Runkelrüben-Zucker-Erzeugern, Inhabern von Zucker-Raffinerieen und Handeltreibenden unterzogen wurde, und daſs man von Seiten des treugehorsamsten Ministeriums nichts vernachlässigte, was zur Aufklärung der Verhältnisse führen, und den hier eintretenden verschiedenartigen Interessen zur Vermittelung dienen konnte.

Die Interessen, welche durch die Besteuerung des Zuckers berührt werden, sind nämlich:

a) Jene des Landbaues, der durch die Kultur der Rübe, die Verwerthung des Zuckererzeugnisses und die günstige Wechselwirkung auf den Bau anderer

bei der Bereitung des Bodens mittelst der Rübe gewinnenden Fruchtgattungen befördert wird.

b) Der Industrie, und zwar in zweifacher Richtung: einmal in Absicht auf die Gewinnung des in der Rübe enthaltenen Zuckerstoffes, dessen Bereitung und Läuterung, dann in Absicht auf die Raffinirung des überseeischen Rohzuckers; zwischen diesen beiden Industrial-Unternehmungen tritt bei dem bisherigen Zustand der Zollbestimmungen der bereits berührte Gegensatz ein, daſs der einheimische Zucker den ausländischen von dem Verbrauche auszuschlieſsen strebt, und daſs in Absicht auf die Besteuerung des Erzeugnisses die beiden Fabrikationen nicht gleichen Bedingungen unterliegen.

c) Das Interesse der Konsumenten, das erheischen würde, den Zucker um möglichst mäſsige Preise zu beziehen, dem aber die Höhe der Zollbeträge von dem Raffinat-Zucker und von dem nicht für Raffinerieen bestimmten ausländischen Rohzucker nicht günstig ist, endlich

d) jenes des Staatsschatzes, der angewiesen ist, eine möglichst ergiebige Einnahme in der Besteuerung des Zuckers zu suchen, nachdem es wenige Gegenstände des Verbrauches giebt, die mehr geeignet sind, eine hohe Verbrauchsabgabe zu tragen, und die, vorzüglich in Groſsbritannien, Frankreich und den Staaten des deutschen Zollvereins, einen höheren Ertrag für die Finanzen abwerfen, als eben der Zucker.

Allerdings gehört es zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung über die indirekte Besteuerung, diese in mehrfacher Beziehung sich gegenseitig bekämpfenden Interessen auszugleichen und auf eine allseitig zufriedenstellende Art zu vermitteln. Die Lösung dieser Aufgabe setzt durchgreifende Maaſsregeln voraus, die nur das Ergebniſs fortgesetzter Erfahrungen und weiterer Erörterungen unter Mitwirkung des Reichstages sein können. Gleichwohl ist es dringend nothwendig, durch eine provisorische Maaſsregel nicht nur, wie bemerkt, dem Staatsschatze eine erhöhte Einnahme zu verschaffen, sondern auch einige der bestehenden Miſsverhältnisse zu vermindern und einer vollständigen Ausgleichung näher zu rücken. Das Interesse des Staatsschatzes und jenes der Raffinerieen ausländischen Zuckers würde fordern, dem Verbrauche des aus inländischen Stoffen gewonnenen Zuckers einen bedeutenden Steuerbetrag aufzuerlegen. Der Vortheil des Landbauers und der Zuckerfabrikation aus inländischen Stoffen hingegen begründet dagegen die Nothwendigkeit groſser Vorsicht, damit die Produktion nicht beeinträchtigt und in der Entwickelung gehemmt werde. Der treugehorsamste Ministerrath glaubte dieser Rücksicht das Uebergewicht zuerkennen zu sollen, und schlägt Ew. Majestät vor, das Pfund Rohzucker aus inländischen Stoffen nur mit einer Verbrauchs-Abgabe von 1 Kr., d. i. den Centner mit 1 Fl. 40 Kr. zu belegen. Da zu gleicher Zeit der Eingangszoll auf ausländisches, zur Verarbeitung in den Raffinerieen bestimmtes Zuckermehl um 30 Kr. für den Centner zu erhöhen, also von 7 Fl. 30 Kr. auf 8 Fl. zu setzen wäre, so wird dadurch der den inländischen Zuckererzeugern gewährte Zollschutz um diese Erhöhung des Eingangszolles gesteigert, und die Abgabe, die im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Zustande der Belegung auf die Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen fallen kann, beschränkt sich auf 1 Fl. 10 Kr. Alle Erhebungen und Berechnungen kommen darin überein, daſs die Zucker-Erzeugung aus inländischen Stoffen unter dem Schutze eines Eingangszolles von 7 Fl. 30 Kr. vom ausländischen Rohzucker einen Ertrag abwirft, der das oben bemerkte Ausmaſs der Abgabe bedeutend überschreitet, daſs daher eine

nachtheilige Rückwirkung dieses Betrages der Abgabe auf die einheimische Zucker-Produktion nicht zu besorgen ist. Den Raffinerieen, die ausländischen Rohzucker verarbeiten, hingegen, kommt in dem Verhältnisse zu dem Absatze des Zuckers aus inländischen Stoffen jener Betrag von 1 Fl. 10 Kr. zu statten.

Bei dem Zusammenhange, der zwischen den Zollsätzen auf die verschiedenen Zuckergattungen besteht, mufste auch in Erwägung gezogen werden, ob der Eingangszoll von den Raffinaten, und von dem für den Handel bestimmten Rohzucker ungeändert gelassen werden könne. Bisher mufs von diesem Rohzucker ein Eingangszoll von 15 Fl., d. i. das Doppelte des Zolles, dem der für Raffinerieen eingehende Rohzucker unterliegt, entrichtet werden; vom Raffinate hingegen beträgt der Eingangszoll nicht weniger als 18 Fl.

Diese Zollbeträge stehen zu dem Werthe der Waare in einem so auffallenden Mifsverhältnisse, dafs dieselben einem Eingangsverbote beinahe gleich kommen, und dafs nur geringe Mengen Zuckers gegen Zollentrichtung aus dem Auslande eingeführt werden können. Dagegen wird dadurch dem Schleichhandel, vorzüglich in dem südlichen Theile der Monarchie, ein mächtiger Reiz dargeboten, und dem Zollgefälle ein namhafter Betrag an der Einnahme, die von dieser Waare erlangt werden könnte, entzogen, die Raffinerieen und die Zuckererzeuger aus inländischen Stoffen aber allen Verlusten und Gefahren ausgesetzt, welche für den einheimischen Gewerbsfleifs aus den Unterschleifen des Schleichhandels entspringen.

In dieser Erwägung und in der Absicht, um den Konsumenten und dem redlichen Handelsbetriebe eine mit dem Interesse der inländischen Produktion in vollem Einklange stehende Erleichterung zu verschaffen, beschlofs der Ministerrath über den Antrag des Handels-Ministers, Ew. Majestät vorzuschlagen, den Zoll vom Raffinate auf das Doppelte des Betrages, den die Raffinerieen von dem Rohzucker zu entrichten haben werden, d. i. auf 16 Fl., und jenen vom Zuckermehle auf 12 Fl. 40 Kr., folglich um mehr als 50 Procent über den für die Raffinerieen bewilligten Betrag zu setzen.

Es ist wahrscheinlich, dafs dadurch ein namhafter Theil des Zuckers, der bisher im Wege des Schleichhandels in das Zollgebiet eindringt, zur Verzollung gelangen, und eine bedeutend gesteigerte Zolleinnahme abwerfen wird.

Dabei zog man noch eine andere Rücksicht von hoher Wichtigkeit in Betrachtung. Die Beziehungen Oesterreichs zu den Staaten des deutschen Zollvereins fordern, dafs, um den innigen Anschlufs an Deutschland vorzubereiten und anzubahnen, in den Zöllen und der Besteuerung der Verbrauchsgegenstände sich möglichst den im Zollvereine bestehenden Bestimmungen genähert werde. Dafür spricht auch, dafs auf diese Weise die Erfahrungen, die in den erwähnten Staaten mit gutem Erfolge gemacht worden sind, benützt werden, indem dieselben für die Zweckmäfsigkeit der Mafsregeln, die man Ew. Majestät allerunterthänigst vorschlägt, Beruhigung gewähren können. Nun bestehen im Zollvereine folgende Abgabensätze:

Vom Zoll-Centner inländischen Zuckers 1 Reichsthaler, was vom wiener Centner ausmacht . . . . 1 Fl. 36 Kr.

» Zoll-Centner Raffinat Eingangszoll 17 Fl. 30 Kr. süddeutsche Währung oder vom wiener Centner . . . . 15 » 59 »

» Zoll-Centner Rohzucker 14 Fl., do. do. . . . . 12 » 46 »

» Zoll-Centner Rohzucker für inländische Raffinerien 8 Fl. 45 Kr., do. do. . . . . 7 » 59¼ »

Es zeigt sich bei der Vergleichung dieser Beträge mit jenen, die man einstweilen festzusetzen beantragt, dafs diese von jenen nur um wenige Kreuzer oder Bruchtheile verschieden sind.

Der Eingangszoll von Syrup beträgt gegenwärtig 5 Fl., ist daher minder hoch, als jener im Zollverein von 7 Fl. süddeutsche Währung vom Zoll-Centner oder 6 Fl. 23½ Kr. C. M. vom Wiener Centner; derselbe dürfte einstweilen ungeändert gelassen werden.

Was die Art der Steuer-Einhebung von dem Rübenzucker betrifft, so bestehen im Auslande diesfalls verschiedene Einrichtungen, indem entweder das Gewicht der Rübe, oder die Menge und der Zuckergehalt des Saftes, oder das vollendete Fabrikat selbst der Steuerbemessung zum Mafsstabe dienen kann. Für die Uebergangs-Mafsregel, um die es sich gegenwärtig handelt, würden erhebliche Gründe einer Einrichtung das Wort führen, sich bei der Steuerbemessung an das Erzeugnifs zu halten und dasselbe erst, sobald es aus der Erzeugungstätte in den Verbrauch übergeht, der Steuerentrichtung zu unterziehen. Dadurch würde der Zeitpunkt der Steuerentrichtung jenem des Verbrauches so nahe als möglich gerückt, und dem Erzeuger nicht zugemuthet, dafs er die Steuergebühr für einen erheblichen Zeitraum vorstrecke, ehe er sein Erzeugnifs zum Absatze zu bringen vermag. Indessen kann für dieses erste Uebergangsjahr den Zucker-Erzeugern die Wahl zwischen der Zahlung nach dem Gewichte der Rüben, oder nach dem Erzeugnisse bei dessen Absatze, oder auch eine Abfindung, zugestanden werden. Uebrigens haben einige Inhaber von Zucker-Raffinerieen das beiliegende Gesuch eingebracht, in welchem sie selbst die Erhöhung des Eingangszolles von 7 Fl. 30 Kr. auf 8 Fl. in Antrag bringen, jedoch um die Besteuerung des Rübenzuckers und um die Bewilligung eines Rückzolles für ihre Raffinate bitten. Ueber das letztere Einschreiten behält man sich die weitere Verhandlung vor, gleichwie auch über das Einschreiten, dafs die ohnehin nicht untersagte Verarbeitung des ausländischen und einheimischen Rohzuckers in ein- und derselben Raffinerie gestattet werde.

Auch unterlasse ich nicht, ein Gesuch mehrerer böhmischen Rübenzucker-Fabrikanten beizuschliefsen, mit welchem sie sich zwar der Besteuerung, jedoch nur in der Voraussetzung fügen zu können erklären, dafs der Eingangszoll auf den Kolonialzucker um den gleichen Betrag erhöht werde.

Dadurch würde aber das bestehende Verhältnifs zwischen der Zucker-Fabrikation aus inländischen Stoffen und den Raffinerieen für Kolonial-Zucker nicht geändert, und zum Nachtheile der Verbraucher die Konkurrenz des ausländischen Zuckers mit dem inländischen nur noch mehr, als bisher erschwert.

Wien, 8. November 1849.

POLEN.

Ukas, betreffend die Besteuerung der inländischen (Runkelrüben-) Zuckerfabriken.

In Erwägung, dafs die sich im Königreiche Polen vermehrenden inländischen Zuckerfabriken einen wichtigen Einflufs auf die Vermin-

derung der Zolleinnahmen vom ausländischen Zucker bereits ausgeübt, die, wenn auch nur theilweise, durch die Besteuerung des inländischen Zuckers zu ersetzen ist; dafs im Kaiserreiche eine dergleichen Steuer bereits besteht und dafs es wünschenswerth ist, die Produktion dieses Artikels im Kaiser- und Königreiche denselben Gesetzen und Bestimmungen unterworfen zu sehen, so haben Wir, auf Antrag des Verwaltungsrath des Königreichs Polen, bestimmt und bestimmen:

Art. 1. Die in Unserm Königreiche Polen bestehenden Zuckerfabriken werden vom 1/13. September 1849 ab bis zu demselben Tage 1854 mit einer Steuer nach dem hier beigeschlossenen Reglement belegt.

Art. 2. Vor Ablauf des im Art. 1 anberaumten fünfjährigen Termins soll Uns ein auf Erfahrung gestütztер Vortrag wegen zu treffender Anordnungen in Bezug auf diese Steuer für die Zukunft gehalten werden.

Art. 3. Mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Ukases, welcher nebst dem Reglement in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, beauftragen Wir den Verwaltungsrath.

Gegeben zu Zarsko Selo, den 11/23. September 1849.

Nicolaus.

Runkelrüben-Zucker-Steuer-Reglement.

(Auszug).

§. 7. Die Erlaubnifsscheine zur Zuckerfertigung sind nach dem von der Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes vorzuschreibenden Schema auszufertigen und zwar gegen eine Bezahlung, die im Verhältnifs zu derjenigen Quantität von Zuckermehl steht, welche aus dem rohen Safte in der Frist von 100 Tagen durch Gefäfse und Apparate gewonnen wird, die in der Beschreibung der Fabrik oder in dem innern Plane derselben näher angegeben werden und zwar nach der im §. 15 angedeuteten Berechnung, namentlich:

von 200 bis 1000 Pud zu 3 S. Rubel, von 1000 bis 2000 P. zu 6 S. R., von 2000 bis 3000 P. zu 9 S. R., von 3000 bis 4000 P. zu 12 S. R., von 4000 bis 5000 P. zu 15 S. R., von 5000 bis 6000 P. zu 20 S. R., von 6000 bis 7000 P. zu 25 S. R., von 7000 bis 8000 P. zu 30 S. R., von 8000 bis 9000 P. zu 35 S. R., von 9000 bis 10000 P. zu 40 S. R., von 10000 bis zu einer unbegrenzten höhern Quantität 50 S. Rubel.

Der Mehrbetrag einer jeden der vorstehenden Positionen, der nicht die Quantität von 100 Pud übersteigt, verpflichtet keinesweges zur Extrahirung des Erlaubnifsscheins für eine höhere Bezahlung als diejenige ist, welche nach Abzug dieses Mehrbetrages sich herausstellt.

§. 15. Zur Feststellung des Betrages der Steuer, die von jeder Runkelrüben-Zuckerfabrik zu entrichten ist, wird die Quantität des in der Fabrik binnen 24 Stunden von dem rohen Safte zu gewinnenden Zuckermehls approximativ ermittelt.

Als Grundsatz zu der desfalsigen Berechnung wird angenommen:

a) der Durchschnittsinhalt von Zuckermehl in einem Berkowietz (10 Pud oder 400 Pfund) von der Erde gereinigter Runkelrüben;

b) die Zahl, Kraft, der Umfang der verschiedenen Geräthschaften und Apparate, die zur Erlangung des ersten rohen Saftes von den Runkelrüben benutzt werden.

Behufs eines gleichförmigen Verfahrens werden für die Vollstreckungsbehörden nachstehende Bestimmungen zur Berechnung der Steuer vorgeschrieben:

1. in jedem von der Erde gereinigten Berkowietz von Runkelrüben wird das Durchschnittsverhältnifs auf fünf Jahre unabänderlich von 3 Proc. des Runkelrübengewichts oder auf 12 Pfd. weifses Zuckermehl festgestellt;
2. nach diesem auf 3 Proc. bestimmten Verhältnisse des Zuckermehls in Bezug auf die Runkelrüben wird der Gewinn desselben binnen 24 Stunden bei jeder Fabrik ermittelt und zwar mit Rücksicht darauf, ob die Erzeugung des rohen Saftes mittelst Einweichung durch kaltes oder heifses Wasser oder durch die Kraft der Presse in folgender Art stattfindet:

I. Bei der Einweichung mit kaltem Wasser werden sogenannte Produktionspartien gebraucht. Eine jede dergleichen Partie besteht gewöhnlich aus 6 bis 8 Bottigen, deren Ränder eine Arschine und der Durchmesser eine Arschine und fünf Werschken[1]) enthalten. Es wird angenommen, dafs eine solche Partie binnen 24 Stunden 18 Berkowietz (180 Pud) Runkelrüben verarbeitet, die nach der vorstehenden 3proc. Berechnung 5 $^1/_2$ Pud weifses Zuckermehl binnen 24 Stunden erzeugen.

Bemerkung. Indem man diese Produktion einer Partie als Normalsatz zur Berechnung annimmt, mufs man nach demselben,

[1]) 16 Werschock = 1 Arschine. 100 Arschinen = 106.635 preufs. Ellen.

wo sich Bottige eines andern Umfangs befinden, die Quantität der Flüssigkeit, die ein jeder Bottig enthalten kann, ermitteln und sodann den Umfang eines jeden Bottigs nach dem vorstehenden Normalsatze feststellen.

II. Bei der Einweichung mit heifsem Wasser. Wo das System der Einweichung mit heifsem Wasser besteht, mufs man vor allen Dingen die Probe während dreimal 24 Stunden, wenn sich die Fabrik bereits im vollen Gange befindet, in Gegenwart des kontrolirenden Beamten anstellen. Nach dieser Probe wird die Durchschnittsquantität der Berkowietz, die binnen 24 Stunden verarbeitet werden können, festgestellt und sodann die Quantität des Zuckermehls nach dem Verhältnifs von 3 Proc., welche die Runkelrüben enthalten, berechnet.

Das einmal festgestellte tägliche Produkt für jede Partie von Bottigen, wo zur Einweichung heifses Wasser benutzt wird, soll als Maafsstab auch für die folgenden Jahre und zwar so lange dienen, als in Bezug auf die der Partie angehörigen Bottige keine Aenderung eintritt.

III. Beim Pressen sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. In Fabriken, die hydraulische Pressen benutzen, wird der Durchmesser des Cylinders als Maafsstab zur Feststellung der Anzahl von Berkowietz angenommen, die täglich verarbeitet werden und zwar:
   a) für eine Presse von 9 Zoll, 25 Berkowietz von Runkelrüben, die nach dem vorstehenden Grundsatze 7½ Pud weifsen Zuckermehls darstellen;
   b) für eine Presse von 10 Zoll, 30 Berkowietz, die 9 Pud weifsen Zuckermehls darstellen;
   c) für eine Presse von 12 Zoll, 40 Berkowietz, die 12 Pud weifsen Zuckermehls darstellen.

   Bemerkung. Sollten in Fabriken hydraulische Pressen bestehen, deren Cylinder einen kleinern Durchmesser, wie z. B. von 8, 7 oder 6 Zoll haben, so wird die Finanzkommission in diesem Fall, auf Grund der Beschreibung dieser Gattung von Pressen, normaliter die tägliche Verarbeitung von Runkelrüben feststellen.

2. In Fabriken, wo zum Pressen des Saftes von Runkelrüben mechanische Pressen, nämlich: mit Schrauben, Keilen, Walzen etc. benutzt werden, wird die tägliche Verarbeitung von

Runkelrüben in Folge einer Probe ermittelt, die während dreimal 24 Stunden gleich beim Beginn der Fabrik, wenn sie sich indessen bereits im vollen Gange befindet, in Gegenwart des kontrolirenden Beamten anzustellen ist, und wird das Erzeugniſs des dreitägigen Saftes durchschnittlich zur Feststellung des täglichen Verbrauchs von Runkelrüben angenommen und demnächst die Quantität des weiſsen Zuckermehls nach dem Verhältniſs von 3 Proc. in Bezug auf die Runkelrüben berechnet.

Das einmal festgestellte tägliche Erzeugniſs für dergleichen Pressen wird als Norm auch für die künftigen Jahre und zwar so lange beibehalten, als in Bezug auf die Pressen keine Aenderung eintritt.

Die Resultate der stattgefundenen Proben zur Ermittelung des täglichen Erzeugnisses der verschiedenen Apparate, bei denen zur Einweichung heiſses Wasser oder Pressen benutzt werden, so wie die, wie im zweiten Absatze gedacht worden, auf Grund derselben festgestellten Normen zur Besteuerung, werden durch die Gubernial-Regierungen der Finanzkommission zur Bestätigung eingereicht, und erst nach ihrer Bestätigung können dieselben als Grundsatz zur Berechnung der Steuer benutzt werden.

Nach denselben Grundsätzen soll die Steuer von Zuckermehl berechnet werden, wenn hierzu, auſser den Runkelrüben, auch andere Pflanzen zur Erzeugung des Zuckers benutzt werden sollten.

Vor dem Beginne einer dergleichen Fabrikation muſs man sich jedoch an die Finanzkommission wenden, damit sie die Quantität des weiſsen Zuckermehls feststelle, welches von jedem Berkowietz dieser Pflanze zu berechnen sei.

PORTUGAL.

Quarantainewesen [1]).

Erklärungen der Gesundheitsbehörde in Lissabon in Betreff der Cholera:

Den 22. Oktober 1849. Der Hafen von Triest angesteckt; die übrigen Häfen im adriatischen Meerbusen verdächtig.

[1]) S. 426.

Den 30. Oktbr. 1849.		Oran angesteckt; sämmtliche an der Nordküste von Afrika im Mittelmeer, vom Cap Bon bis zur Strafse von Gibraltar belegenen Häfen verdächtig.
» 5. Novbr.	»	Sämmtliche Häfen der ver. Staaten von Nordamerika frei.
» 7. »	»	Hamburg und Altona frei.

RUSSLAND.

Bekanntmachung, betreffend die mit der Post eingehenden Päckereien.

Zufolge einer Mittheilung der kaiserlich russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preufsen mit der Post in Rufsland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rufsland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rufsland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Aufser den oben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rufsland befördert werden, deren Einfuhr in Rufsland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntnifs gesetzt, dafs nach den russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Konfiskation unterliegen, und dafs letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten.

Schliefslich wird den Absendern von Päckereien nach Rufsland noch besonders empfohlen, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Pakete etc. enthaltenen Gegenstände, genau angeben müssen, mit gröfster Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefafst werden.

Berlin, den 14. November 1849.

General-Post-Amt.

SARDINIEN.

Uebereinkommen zwischen dem Königreich Sardinien und dem Grofsherzogthum Toskana, betreffend die Aufhebung des Artikels 10 des Vertrages von 1847.

Unterm 21. Oktober 1849 ist von Seiten Sardiniens und Toskanas ein Uebereinkommen ratifizirt, demzufolge der Artikel 10 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 5. Juni 1847 [1]) aufgehoben wird.

SCHWEDEN.

Verordnung, betreffend die den britischen Schiffen gewährten Vortheile.

Wir Oskar etc.

machen bekannt, dafs, da auf ministeriellem Wege bei Uns unterthänigst angemeldet worden ist, dafs nach der neuen Navigationsakte [2]), welche vom grofsbritannischen Parlamente angenommen und von der Regierung desselben Reichs festgestellt worden ist, schwedische Fahrzeuge, unter Voraussetzung der Reziprozität, in allen unter britischer Hoheit stehenden Häfen vom 1. Januar 1850 inklusive ab, mit alleiniger Ausnahme der Küstenfahrt, den britischen Fahrzeugen gleich behandelt werden sollen — haben Wir Uns, als Erwiederung für die den schwedischen Fahrzeugen dadurch eingeräumten Vortheile, bewogen gefunden, hiermit in Gnaden zu verordnen, dafs vom 1. Januar 1850 inklusive ab:

a) britische Fahrzeuge, welche in schwedischen Häfen anlangen, sowohl wenn sie einlaufen, als auslaufen, fortwährend den einheimischen Fahrzeugen gleich behandelt werden sollen, in Betreff der Schiffs- und Hafengelder, so wie anderer Abgaben an die Krone, an Städte oder an Privatanstalten, welcher Beschaffenheit nur immer; und

b) dafs alle Waaren, sie mögen in welchen Landes Natur- oder Kunsterzeugnissen nur immer bestehen, deren Einfuhr in den

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 373. Der Artikel 10 behält das Recht zur Erhebung gewisser Differentialzölle vor.

[2]) Vgl. J. 1849. I. S. 449.

Häfen des Königreichs Schweden für schwedische Schiffe gestattet ist, mit britischen Fahrzeugen von jedem Orte nach Schweden eingeführt werden können, — und zugleich alle Waaren, deren Ausfuhr aus Schweden mit einheimischen Schiffen gesetzlich gestattet ist, von dort mit britischen Schiffen ausgeführt werden dürfen — und zwar in beiden Fällen, ohne dafs die auf diese Weise ein- oder ausgeführten Waaren anderen oder höheren Abgaben unterliegen, welchen Namen sie auch immer führen könnten, als denen, welche eintreten, wenn Waaren von denselben Orten mit schwedischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden.

Schlofs zu Stockholm, den 26. Oktober 1849.

Oskar.

Quarantainewesen [1]).

Erklärungen des Kommerz-Kollegiums in Stockholm in Betreff der Cholera:

Unterm 19. November 1849. Stettin und Swinemünde nur noch als verdächtig.

Unterm 26. November 1849. Borga und Riga, so wie die Häfen im Gouvernement St. Petersburg und diejenigen in der Provinz Preufsen, mit Ausnahme von Danzig und Elbing, nebst den bremischen Häfen nur noch verdächtig. Die Häfen am weifsen Meere frei.

SPANIEN.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Ausfuhrverbots edler Metalle.

Da die Gründe weggefallen sind, welche das Ausfuhrverbot des Goldes und Silbers, sei es in gemünztem Zustande, sei es in Barren, veranlafst hatten, ein Verbot, das als transitorische Maafsregel durch königliche Verordnung vom 19. Juni 1847 und durch königliches Dekret vom 30. Juni 1848 [2]) ins Leben gerufen worden war, und da ferner der neue Zolltarif, welcher unter den zur Ausfuhr verbotenen Gegenständen die gedachten Metalle nicht mit begreift, schon unterm

[1]) S. 430. [2]) Vgl. J. 1848. II. S. 115.

5. Oktober d. J. approbirt worden ist[1]), so hat die Königin zu befehlen geruhet, dafs die unterzeichnete Direktion die betreffenden Verfügungen dahin erlasse, dafs ferner keine Hindernisse irgend welcher Art, als zu denen die gedachten Verordnungen bisher autorisirten, der Ausfuhr des Goldes und Silbers, ob in Barren, ob in gemünztem Zustande, bereitet werden.

Dies theile im königlichen Auftrage ich Ihnen mit, damit Sie demnach Erforderliches verfügen.

Madrid, den 2. November 1849.

Bravo Murillo.

An den General-Steuer-Direktor.

Quarantainewesen in Havana[2]).

I.

Eine Bekanntmachung des Gesundheitsraths in Havana vom 18. September 1849 verfügt:

Schiffe von solchen Häfen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika kommend, von woher die Ankünfte bisher achttägiger Observations-Quarantaine unterworfen waren, sollen nunmehr sofort bei Ankunft zu freier Praktika zugelassen werden.

Schiffe, von solchen Häfen der Vereinigten Staaten kommend, von woher die Ankünfte bisher 20 Tagen Quarantaine unterworfen waren, sollen künftig nur 8 Tage Observations-Quarantaine halten, mit Ausnahme jedoch der von Boston kommenden und Letzteres zwar bis auf Empfang günstigerer Berichte.

Schiffe in Ballast von Häfen in Europa kommend, wo die Cholera herrscht, und mehr als 25 Tage unterwegs, haben nur 2 Tage Observations-Quarantaine, Schiffe mit Ladung hingegen müssen so lange Observations-Quarantaine halten, bis die Ladung entlöscht und durchräuchert worden.

II.

(Börsenhalle No. 11642).

Schiffe von Boston müssen noch so lange Quarantaine halten, bis 25 Tage von ihrem Abgangstage an verflossen sind. Schiffe von Newyork haben 8 Tage Observations-Quarantaine, während von Philadelphia, Baltimore und sonstigen Häfen der Vereinigten Staaten mit reinen Gesundheitspässen kommende Schiffe ohne allen Aufenthalt zugelassen werden.

Havana, den 19. Oktober 1849.

[1]) S. 430. [2]) Vgl. J. 1849. I. S. 481.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Rundschreiben, betreffend die Zulassung britischer Schiffe.

Auf Veranlassung von durch Kaufleute und sonst Betheiligte geschehenen Anfragen, auf welchem Fufse in Rücksicht auf die kürzlich stattgefundenen Aenderungen der britischen Schiffahrtsgesetze [1]) die kommerziellen Verbindungen zwischen den Vereinigten Staaten und Grofsbritannien sich mit und nach dem 1. Januar nächsten Jahres, an welchem Tage die kürzlich erlassene Akte des britischen Parlaments in Kraft tritt, befinden werden, erscheint es dem Schatzamte zweckmäfsig, schon jetzt folgende allgemeine Instruktionen für die Zollbeamten und sonstige Betheiligten bekannt zu machen:

1. In Folge der erwähnten Aenderung der britischen Schiffahrtsgesetze werden britische Schiffe von britischen oder anderen fremden Plätzen (unter den bestehenden Gesetzen [2]) nach dem 1. Januar nächsten Jahres mit Ladungen des Ursprungs, der Manufaktur oder der Erzeugung irgend eines Theiles der Welt in unsere Häfen zugelassen.

2. Die erwähnten Schiffe und ihre Ladungen werden von dem gedachten Tage an, in Bezug auf Zölle, Abgaben und Auflagen wie Schiffe der Ver. Staaten und deren Ladungen behandelt werden.

Schatzamt, 15. Oktober 1849.

W. M. Meredith.

[1]) Vergl. J. 1849. I. S. 449.

[2]) Als das Gesetz, welches die Zulassung britischer Schiffe und deren Ladungen, wie oben erwähnt, bedingt, bezeichnet die »Washington Union« die am 1. März 1817 genehmigte Kongrefs-Akte, welche bestimmt:

»dafs nach dem nächsten 13. September keine Güter oder Waaren in die Vereinigten Staaten von irgend welchem fremden Hafen oder Platze, ausgenommen in Schiffen der Vereinigten Staaten oder in solchen fremden Schiffen eingeführt werden sollen, welche wirklich und ganz den Bürgern oder Unterthanen des Landes zugehören, wo die Güter gewachsen, erzeugt oder fabrizirt sind, oder von welchen allein solche Güter oder Waaren zum Transport zuerst verschifft werden können, oder gewöhnlich verschifft werden. Nichtsdestoweniger unter der Bedingung, dafs diese Bestimmung sich nicht auf die Schiffe irgend welcher fremden Nation erstrecken soll, welche eine ähnliche Bestimmung nicht angenommen hat und nicht annehmen wird.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Bremen[1]).

Der Gang des Bremischen Handels im Jahre 1848 hat durch die stürmischen Bewegungen im deutschen Vaterlande, besonders durch den dänischen Krieg und die Blokade der Weser und Elbe, so aufserordentliche Störungen und Hemmungen erlitten, dafs weder seine Resultate befriedigen können, noch sein Umfang irgend wie als Norm berücksichtigt werden darf. Die neuen Erfahrungen bestätigen *jedoch* in erfreulicher Weise die heilsame Kraft der einfachen gesunden Grundlage des hiesigen Geschäfts, welche vollkommen genügt hat, um den Kredit der Bremischen Börse sicher und ungeschwächt durch die wilden und aufgeregten Wogen des verflossenen Jahres hindurch zu steuern, so sehr diese auch das Vertrauen im Handel zu unterspülen geeignet waren.

Man hat die Störungen des direkten Verkehrs durch verschiedene Aushülfen, Benutzung der nächsten fremden Häfen u. s. w. möglichst wieder gut zu machen gesucht, jedoch nur wenig damit erreichen können, so dafs der Ausfall sehr grofs geblieben ist.

Am meisten hat die direkte Einfuhr seewärts durch quantitative Verminderung und auch in ihrem Werthe durch die anfänglichen grofsen Preisabschläge und ebenso hat der Umfang der Wieder-Ausfuhr seewärts, also des aktiven Zwischenhandels, gelitten, während gleichfalls der Absatz ins Inland unmittelbar durch die Handelsstockungen verkleinert wurde, welche die politischen Unruhen dort fast überall verursacht hatten. Am wenigsten verloren, theilweise sogar um etwas zugenommen, hat dagegen die transatlantische Ausfuhr deutscher Waaren, worunter sich diejenige nach den Vereinigten Staaten von Amerika als besonders günstig ausgezeichnet hat. Ohne Zweifel haben dazu einerseits die gedrückten Fabrikpreise, andererseits auch

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 335; 1848. II. S. 45.

die verhältnifsmäfsig gröfsere Leichtigkeit beigetragen, Ausfuhren mit neutraler, z. B. mit nordamerikanischer Flagge zu vermitteln, ganz besonders mit der direkten Post-Dampfschifffahrt nach New-York.

Begreiflich fiel dies bei der überseeischen Einfuhr viel schwerer, weshalb denn auch manche, ursprünglich hierher bestimmte Ladungen nur zu häufig andere Absatzmärkte suchen mufsten und z. B. in Belgien oder den Niederlanden leicht fanden.

Die Bremische Handelsflotte bestand am 1. Januar 1848 aus

			246 Schiffen	von	45735 Last.
Davon sind im Laufe d. Jahres verscholl.	2 S. v.	90 L.			
gestrandet u. verloren	7 »	1125 »			
verkauft u. jetzt unter fremder Flagge	15 »	2730 »			
im Ganzen abgegangen			24 »	»	3945 »
verblieben . . .			222 Schiffe	von	41790 Last.
und wieder hinzugekommen:					
neugebaut a. d. Weser	11 S. v.	2445 L.			
aus d. Fremde angek.	3 »	735 »			
fertig auf dem Stapel	1 »	520 »			
im Ganzen			15 »	»	3700 »
Bestand 1. Januar 1849 .			237 Schiffe	von	45490 Last.
aufser noch im Bau begriffenen . .			8 Schiffen.		

Der Wetteifer im Anbringen neuer Verbesserungen führt fort, die Güte und Schönheit der hiesigen Handelsflotte noch zu erhöhen. Dieselbe enthielt 55 Fregattschiffe, 58 Barkschiffe, 72 Briggs, 8 Schoonerbriggs, 16 Schooner, 6 Schoonergallioten, 16 Gallioten, 4 Kuffen und 2 Ever (Galleas), zusammen 237 Schiffe, wovon jedes durchschnittlich 192 Lasten oder 384 Tonnen grofs ist. Darunter befanden sich 188 kupferfeste und gekupferte, 8 desgl. noch unbeschlagene, 4 eisenfeste und bekupferte, 1 eisenfestes mit galvanisirtem Eisenblech, 36 eisenfeste ohne Beschlag und 199 welche Chronometer führen; ferner 8 Südseefischer von 2405 Lasten und 1 Grönlandsfischer von 185 Lasten, also 9 Fischereischiffe von 2590 Lasten, nachdem von den Südseeschiffen eins verloren gegangen ist. Die Dampfschiffe blieben unverändert dieselben wie früher. Die Zahl der approbirten Küsten- und Lichterfahrzeuge unter Bremischer Flagge betrug am 1. Januar 1849 109 Segel von 3236 Lasten.

Die oldenburgischen Rhedereien an der Weser besafsen

am 1. Januar 1848		104 Schiffe von 7579 Last.
im Laufe des Jahres sind davon:		
verloren	5	
verkauft	6	
abgegangen		11 » » 650 »
verblieben		93 Schiffe von 6929 Last.
dagegen neu gebaut . .	17	
und angekauft	4	
wieder hinzugekommen		21 » » 2258 »
also ihr Bestand vom 1. Januar 1849		114 Schiffe von 9187 Last.

war demnach wesentlich gröfser als bisher.

Von den verkauften Schiffen sind 4 unter russische und venezuelanische Flagge gebracht worden.

Die Zahl der approbirten oldenburgischen Küsten- und Lichterfahrzeuge betrug wie oben 117 Segel von 2232 Lasten.

Die hannoverschen Rhedereien an Weserplätzen besafsen am 1. Januar 1849, wie im Jahre vorher, 23 Schiffe von 2402 Lasten, darunter dieselben Grönlandsfischer, während das Südseeschiff in der Frachtfahrt verblieben ist.

Die hannoverschen Flufs- und Küstenschiffe, soweit solche untersucht und tüchtig befunden sind, zählen 71 Segel von 1801 Lasten.

Die ganze Weserflottille zählte demnach am 1. Januar 1849:

	gröfsere Seeschiffe.	kleinere Fahrzeuge.
an Bremischen . .	237 von 45490 Last,	109 von 3236 Last.
» oldenburgischen .	114 » 9187 »	117 » 2232 »
» hannoverschen .	23 » 2402 »	71 » 1801 »
also . .	374 von 57079 Last,	297 von 7269 Last.

insgesammt also 671 Segel von 64348 Lasten, mithin trotz des Abganges unter fremde Flagge noch 14 Segel und 1599 Lasten mehr, als das Jahr vorher, während die Neigung zum Bauen noch wenig abgenommen hat, und ungeachtet die Schiffsbauer ihre Forderungen in Folge der künftigen Abänderung der englischen Navigationsakte bereits gesteigert haben.

Seit einiger Zeit fängt man auch an, Schiffe mit belgischen Zinkblättern zu beschlagen, statt mit Kupfer, doch liegen noch keine Resultate über längere Dauer dieses Beschlages vor.

Die vorhandenen Transportmittel zur Bedienung des direkten deutschen Aktivhandels haben also im Jahre 1848 noch nicht abgenommen und sie dürften vielleicht nächstens sogar einmal wieder sehr

plötzlich wachsen, sobald nämlich der Frieden nach aufsen und die Einheit im Vaterlande soweit befestigt sein werden, dafs die unter fremde Flagge geflüchteten Schiffe ihre legitimen Spezial- oder noch besser eine gemeinsame deutsche Flagge unter dem Schutze einer mächtigen und willig anerkannten Bundeseinheit des Vaterlandes wiederhissen können.

Die Seeschiffahrts-Bewegung nach und von der Weser ist durch die Ereignisse des Jahres 1848 in ihrer Ausdehnung natürlich noch mehr beschränkt worden, als die Waarenzüge, weil letzteren noch theilweise die Küstenfahrt und einige Landwege offen standen, die gröfsere Seeschiffahrt aber während der dänischen Blokade so gut wie ganz gehemmt war.

Die nachfolgende Uebersicht über die in die Weser eingelaufenen, und die von der Weser abgegangenen gröfsern Seeschiffe weist daher auch eine wesentlich geringere Zahl nach, als im Jahre 1847.

Flaggen.	Angekommene Schiffe.						Abgegangene Schiffe.					
	von der Heimath.			von frmd. Häfen.			nach der Heimath.			nach frmd. Häfen.		
	Schiffe.	Lasten.	Mannschaft.	Schiffe.	Lasten.	Mannschaft.	Schiffe.	Lasten.	Mannschaft.	Schiffe.	Lasten.	Mannschaft.
Preufsische	.	.	.	3	299	22	2	243	17	.	.	.
Bremische	.	.	.	245	45428	3314	.	.	.	251	46115	3370
Britische	127	13286	1136	15	3091	212	121	11608	1040	20	4641	299
Dänische	38	859	118	19	1352	126	46	1504	176	12	715	68
Französische	27	1639	183	1	44	5	1	51	5	28	1831	200
Hamburgische	2	470	30	6	434	41	3	185	17	9	826	66
Hannoversche	.	.	.	193	9279	993	.	.	.	177	7971	903
Lübeckische	.	.	.	1	25	10	.	.	.	.	.	.
Niederländische	128	4386	454	58	3080	281	151	4870	511	59	3259	297
Nordamerikanische	20	12415	806	45	12047	613	64	24292	1403	1	170	16
Norwegische	39	1551	178	3	281	24	41	1800	197	1	32	5
Oldenburgische	.	.	.	155	10778	1207	.	.	.	175	12168	1328
Russische	12	810	82	3	205	20	14	885	87	7	1400	89
Schwedische	18	1143	109	4	673	44	14	1314	105	8	502	48
Spanische	.	.	.	.	.	.	2	386	28	3	285	28
„ von Kuba	6	591	58	.	.	.	2	231	22	.	.	.
Venezuelische	3	345	31	.	.	.	1	75	8	2	270	23
zusammen	420	37495	3185	751	78116	6912	462	47439	3616	753	80185	6740
	1171 Sch. v. 124611 L. mit 10097 M.						1215 Sch. v. 127624 L. mit 10356 M.					
dagegen 1847:	1669 „ „ 151066 „ „ 12746 „						1888 „ „ 167543 „ „ 14124 „					
und 1846:	1605 „ „ 130800 „ „ 11715 „						1584 „ „ 132634 „ „ 11801 „					

Die kleinere und Küstenfahrt ist gar nicht zu kontroliren und hat deshalb in die vorstehende Nachweisung nicht aufgenommen werden können; sie hat wenig, keinenfalls im gleichen Verhältnifs abgenommen als die grofse Schiffahrt, da die Gesammtzahl derjenigen Schiffe, durch welche die Einfuhren seewärts im Jahre 1848 hierher geführt wurden, 2620 beträgt.

Der Schiffahrtsverkehr in langer transatlantischer Fahrt ist aus der Spezialnachweisung am Schlufs zu ersehen.

Die Bremische Seeschiffahrt, d. h. die Theilnahme der Bremischen Flagge an obiger Schiffahrts-Bewegung ergiebt sich ebenfalls aus den Spezialien der beiden Uebersichten. Nur erscheint sie darin kleiner als sie wirklich war, weil man wegen des dänischen Krieges schon im Jahre 1848 angefangen hat, Bremische Schiffe unter fremde Flaggen zu bringen, meist unter russische, zum Theil auch unter diejenigen verschiedener südamerikanischer Staaten.

Der oldenburgische Weserhandel hat im Jahre 1848 an Ankünften aufzuweisen:

8 oldenburgische	Grönlandsfahrer	von 880	Last mit	322	Mann.
8 »	Frachtfahrer	» 407	» »	34	»
8 norwegische	»	» 225	» »	34	»
3 niederländische	»	» 210	» »	15	»
2 britische	»	» 155	» »	13	»
1 hannoverschen	»	» 60	» »	4	»
1 Hamburgischen	»	» 40	» »	4	»
31 Schiffe, zusammen grofs	. .	1977	Last mit	426	Mann.

Davon kamen:

10	von England	mit	Steinkohlen,
9	» Norwegen	»	Holz,
8	» Grönland	»	15590 Robben u. 1 Wallfisch,
3	» Preufsen	»	Holz,
1	» Rufsland	»	Holz,
31	Schiffe,		

und wieder ausgegangen sind:

7	Schiffe nach	Norwegen	in Ballast,
4	» »	England,	3 mit Holz, 1 in Ballast,
1	» »	Hannover	in Ballast,
1	» »	Preufsen	»
1	» »	der Ostsee	»
10	»	blieben still liegen, und über	
7	»	fehlt Nachweisung,	
31	Schiffe.		

Die oldenburgischen Fischereien lieferten eine Ausbeute von Thran, Barden und Robbenfellen zum Bruttowerth von etwa 65800 Thlr.

Die Thätigkeit der hannoverschen Rhedereien an der Weser erstreckt sich vorzugsweise auf Frachtfahrt und Fischereien, und letztere beschränkten sich im Jahre 1848 auf den grönländischen Fang, wohin 4 Schiffe abgingen und eine Ausbeute von 6 Wallfischen und 7670 Robben hatten, zum Bruttowerth von etwa 44720 Thlr.

Ueber die Bewegungen des Bremischen Waarenhandels in seinen verschiedenen Richtungen ergeben die amtlichen statistischen Aufnahmen, dafs die Einfuhr seewärts an Werth 11,286253 Thlr.[1]), an Gewicht 2,236253 Ctr., gegen 19,895001 Thlr. im Jahre 1847; die Ausfuhr seewärts an Werth 11,921937 Thlr., an Gewicht 1,563189 Ctr., gegen 15,854405 Thlr. im Jahre 1847; die Einfuhr landwärts an Werth 15,889587 Thlr., an Gewicht 3,513408 Ctr., gegen 14,540399 Thlr. im Jahre 1847; endlich die Ausfuhr landwärts an Werth 10,418151 Thlr., an Gewicht 1,148024 Ctr., gegen 16,021804 Thlr. im Jahre 1847 betrug.

Der Umfang in jeder dieser Richtungen ist nach Staaten und ganzen Länder-Komplexen politisch und geographisch gesondert, sowohl dem Gewichtsquantum, wie dem Werthe nach, in der Uebersicht am Schlufs angegeben. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, dafs es dem handelsstatistischen Material in sofern noch an Vollständigkeit fehlte, als einestheils die dazu unentbehrlichen genaueren Deklarationen erst seit Anfang des Jahres 1849 gesetzlich vorgeschrieben worden sind, anderntheils die Kontrole mancher Bewegungen, z. B. der in die Weser einlaufenden und wieder aussegelnden Schiffe und der Umladungen auf dem freien Strome von Bord zu Bord wo nicht unmöglich, doch äufserst schwierig und kostspielig sein würde. In der That hat sich auch schon herausgestellt, dafs sich ein bedeutender Theil der Umladungen, also des Zwischenhandels und der Wiederausfuhr seewärts, selbst derjenigen, welche im abgabenfreien Hafenbassin selbst vorgenommen werden, der Nachweisung gänzlich entzogen hat, in den statistischen Tabellen also gar nicht mit aufgenommen ist, ohne dafs das Fehlende sich näher angeben läfst. Endlich ist hier auch noch auf die Anmerkung unter der Uebersicht über die Einfuhren landwärts hinzuweisen, inhalts deren die Ursprungsangaben in sofern ungenau sein können, als dem hiesigen Deklaranten häufig

[1]) Hier, wie bei allen späteren Werthangaben, sind Thaler, wovon fünf auf den Louisd'or gehen, zu verstehen.

nur der letzte Versendungsort der Waare bekannt ist, der nicht immer der Erzeugungsort ist, und dafs daher wohl ein zu grofses Quantum als Erzeugnifs der näher gelegenen Staaten, dagegen das der dahinter liegenden zu gering angegeben sein möchte.

Die in der Uebersicht nachgewiesene Einfuhr zu Lande vertheilte sich auf die dabei benutzten Transportmittel wie folgt:

	auf der Oberweser.		per Achse.		auf der Eisenbahn.	
	1848.	1847.	1848.	1847.	1848.	1847.
Gewicht: Ctr.	1,976334	2,217423	935165¼	494277	601909	7978
Werth: Thlr.	2,250615	2,661303	5718902	11768944	7620070	110152

Die Aenderungen in dem Verhältnifs des Werths zum Gewicht der Einfuhr per Achse erklären sich leicht daraus, dafs alle irgend werthvolleren Gegenstände der Eisenbahn zugefallen sind. Doch ist dabei interessant, dafs das Güterquantum zur Fuhre noch so bedeutend zugenommen hatte; ferner, dafs das Volumen der ganzen Einfuhr landwärts, die im Wesentlichen die Bestandtheile der Ausfuhr seewärts liefert, trotz der Störungen des Handels, gegen 90000 Schiffslasten betragen hat, wovon nur das hier Verbrauchte und Verbliebene abgeht.

Von der Ausfuhr zu Lande kamen auf die Ausfuhr auf der Oberweser 183476 Schiffspfund oder 550428 Ctr., welche in 645 Fahrzeugen abgingen, die mit Vorspann von 1845 hannoverschen und 27 Bremischen Pferden, aufserdem durch 38 Züge des Dampfschiffes Roland befördert wurden. Sie beträgt also noch nicht halb so viel, als im Jahre 1847 — 1,256121 Ctr. — in welchem sich freilich allein 616200 Ctr. Getreide und Eisenbahnschienen u. s. w. als aufserordentliche Zugabe darunter befanden, und ebenfalls viel weniger, als in den meisten vorhergehenden Jahren, wo keine aufserordentliche Umstände sie vermehrten.

Die Ausfuhr per Achse betrug im Jahre 1848 auch nur 322632 Ctr. gegen 447519 Ctr. im Jahre 1847; bedeutend weniger, als in den meisten vorhergehenden Jahren.

Die Ausfuhr per Eisenbahn ist bis jetzt nicht ermittelt worden, indem man nur die Gesammtbewegung überhaupt kontrolirt; doch übersteigt dieselbe offenbar das Defizit bei der Ausfuhr per Achse bedeutend und deckt muthmafslich auch den Ausfall bei den anderen Ausfuhrwegen bis zu deren gewöhnlichem Belaufe vollkommen.

Der direkte transatlantische Handel, der eigentliche Brotgewinner für die deutsche Industrie, hat bis dahin noch immer zugenommen. Im Jahre 1847 betrug die Einfuhr aus solchen Richtungen etwa

50 Proc. und im Jahre 1848, trotz der Blokade der gröſseren Schiffahrt, etwa 62½ Proc. des Totals. Die transatlantischen Ausfuhren stiegen auf nahe an 60 Proc., darunter diejenige nach den Vereinigten Staaten von Amerika allein auf über 5½ Millionen Thaler oder 46½ Proc. des Gesammtwerths.

Der Transport des direkten überseeischen Verkehrs wurde noch immer gröſstentheils durch hiesige und deutsche Flaggen besorgt, ungeachtet der dänische Krieg viele deutsche Schiffe zwang, ihre Ladungen in englischen Häfen in neutrale Schiffe überzuladen, und als zur Vermittelung der Ausfuhr und der Auswanderung ein viel gröſseres Verhältniſs fremder, neutraler, namentlich nordamerikanischer Schiffe herangezogen werden muſste, als bis dahin.

Die Hauptbestandtheile der Einfuhr seewärts blieben ungefähr dieselben wie früher, nämlich etwa:

		an Gewicht:		an Werth:	
Tabak aller Art	ca.	32	Mill. Pfd.	2½	Mill. Thlr.
Zucker	»	22	»	1½	»
Kaffee	»	13	»	1¼	»
Wein und Spirituosen	»	15	»	¾	»
Baumwolle	»	6	»	¾	»
Reis	»	12	»	½	»
Thran und Barden	»	6	»	½	»
Oele aller Art	»	3	»	¼	»
Farbhölzer und Farbstoffe	»	11	»	¼	»
Tischlerhölzer	»	3	»		
Bau- und Nutzhölzer		unbekannt		¼	»
Früchte	»	3	»	⅙	»
Eisen, rohes	»	3	»	} ⅖	»
» Guſs-	»	2	»		
» Stab-	»	6	»		
» Waaren	»	1	»		
Manufaktur-Waaren, Twiste, Garn etc.	»	2	»	⅖	»
Steinkohlen	»	30	»	1/12	»
Getreide	»	12	»	⅙	»
Gewürze	»	2	»	⅙	»
Felle und Häute	»	2	»	⅙	»
Leinsaat	»	2	»	} ⅕	»
Pott- und Perlasche	»	2	»		
Von diesen Artikeln also	ca.	190	Mill. Pfd. u.	10	Mill. Thlr.

Verschiedene Gegenstände sind hiernach gegen das Jahr 1847 erheblich zurückgegangen; am auffallendsten ist der Abstand bei Getreide, wovon im Jahre 1847 etwa 157 Mill. Pfd. oder das dreizehnfache Quantum und der dreifsigfache Werth eingeführt worden ist; an Volumen also fast so viel wie die übrigen angeführten Artikel zusammen im Jahre 1848. Dagegen rangirt Getreide im Jahre 1848 unter den Ausfuhren seewärts mit 66 Mill. Pfd. und einem Werth von ca. 1 ½ Mill. Thlr., weil England ziemlich bezogen hat.

Nachweislich befinden sich unter der Ausfuhr seewärts allein für 7 ¾ Mill. Thlr. Werth an folgenden Hauptgegenständen der deutschen Fabrikindustrie als:

an baumwollenen Waaren für ca.	2 ½	Mill. Thlr.
» wollenen » »	2	»
» leinenen » nahe an	1	»
» seidenen » bedeutend über	½	»
» Glaswaaren nahe an	½	»
» Eisenwaaren »	½	»
» Holz- und Steinwaaren für etwa	¼	»
(unverarbeitetes Holz u. Steine ausgeschlossen).		
» Instrumenten, Metall-, Töpfer-, Lederwaaren und Papier	½	»
zusammen	7 ¾	Mill. Thlr.

wovon gegen 2 ½ Million als preufsischen, gegen 2 ¾ Million als sächsischen und etwa ½ Million als bayerischen Ursprungs deklarirt worden sind, dem noch hinzuzufügen sein möchte, was irrig von Speditionsplätzen näherer Staaten deklarirt worden sein wird.

Unter den ausgeführten Leinen und Segeltuchen betrugen:

die preufsischen	321809	Thlr.
» hannoverschen	498676	»
» hessischen	45407	»
» sächsischen	48895	»
» lippeschen	13744	»
» braunschweigischen	3793	»
» oldenburgischen	1018	»

Dabei weisen die neuen statistischen Aufnahmen eine viel gröfsere Ausfuhr von Segeltuchen nach, als die letzten jährlichen Aufstellungen aus Privataufgaben, denen also jedenfalls hiervon sehr viel entgangen sein mufs. Aufserdem hat der Verbrauch davon hier für die einheimischen und fremden Schiffe ganz bedeutend zugenommen.

Zu der nachstehenden tabellarischen Uebersicht des hiesigen Umschlags von Getreide im Jahre 1848

	Bohnen.	Erbsen.	Gerste und Malz.	Hafer.	Rappsaat.	Roggen.	Weizen.	zusammen.
	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.
Vorräthe am 1. Januar 1848	16	36	65	310	37	9620	110	10194
Zufuhren:								
von der Oberweser u. landw.	501	539	2060	1350	31	5808	11573	21862
von der Unterweser u. seew.	71	15	570	979	601	1156	179	3571
zusammen	588	590	2695	2639	669	16584	11862	35627
Ausfuhren:								
nach der Oberweser u. zu Lande	13	10	11	91	581	34	36	776
nach der Unterweser u. seew.	439	461	1774	650	20	3819	9344	16507
Konsumtion in Stadt und Gebiet	48	99	791	1793	35	2707	1489	6962
zusammen Abgang	500	570	2576	2534	636	6560	10869	24245
Vorräthe am 31. Dezember 1848	88	20	119	105	33	10024	993	11382

ist zu bemerken, dafs die Ausfuhr von Weizen darin gröfser angenommen ist, als die amtlichen statistischen Tabellen angeben, weil verschiedene thatsächliche Data zu der Ueberzeugung berechtigen, dafs sich in jenen hiebei irgendwie ein Irrthum eingeschlichen haben mufs, obwohl er bis jetzt noch nicht gefunden werden konnte, der aber ohne Zweifel in der Ausfuhr nach England liegt.

Von Salz ist im Jahre 1848 eingeführt worden:

etwa 82 Lasten englisches,
» 6 » portugiesisches,
» 1 » französisches,
» 966 » hannoversches, wobei etwa 282 Last Lüneburger,
» 24 » hessisches,
und » 24 » oldenburgisches,

zusammen etwa 1103 Lasten.

Ueber den internationalen Verkehr Bremens mit andern Staaten in allen Richtungen giebt die oben in Bezug genommene Uebersicht nähere Auskunft. Es ist jedoch zu derselben zu bemerken, dafs ihre Angaben, nach vielfältiger Erfahrung, immer noch wesentlich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wie dies hinsichtlich der Ueberladungen von Bord zu Bord und anderer Theile des aktiven Zwischenhandels schon oben näher angeführt ist.

Auf die Verminderung des Umsatzes mit den europäischen Kontinentalhäfen überhaupt hat sowohl der Krieg und die Blokade, als auch der Ausfall im Getreideverkehr den gröfsten Einflufs gehabt, der besonders in der Zufuhr von Rufsland auffällt. Gerade nach diesem Lande soll dagegen die Ausfuhr die Ziffer in der Tabelle ganz bedeutend übersteigen, weil sehr grofse Umladungen von Bord zu Bord dahin expedirt, in den Deklarationen fehlen sollen.

Mit den Niederlanden und Belgien ist der Umsatz durch gleiche Ursachen ebenfalls vermindert worden, durch dieselben aber zugleich die Versorgung eines bedeutenden Theils des deutsches Inlandes, das eigentlich zum hanseatischen Rayon gehört, mit überseeischen Produkten durch jene Länder auf Kosten des hiesigen Handels bedeutend gewachsen.

Der Umsatz mit Grofsbritannien wurde durch die politischen Umstände ebenfalls beschränkt, zeigt indefs zufällig eine günstigere Bilance, als gewöhnlich, weil England gerade wohlfeiles Brotkorn gebrauchte, veränderte im Uebrigen aber das gewohnte Verhältnifs seiner Bestandtheile nicht. Die jetzt beschlossenen, mit dem Jahre 1850 in Kraft tretenden Modifikationen der Navigationsakte werden dem hiesigen Verkehr mit England und dessen Bilance schwerlich nützen, und zwar um so weniger, als die hiesigen besten Schiffe bereits anfangen, in den englischen Frachtdienst überzugehen auf Reisen, die im Jahre 1850 zu beendigen sind, und also dem deutschen Eigenhandel entzogen werden.

Mit den vereinigten Staaten von Amerika ist der hiesige Verkehr trotz der Zeitumstände noch immer wichtiger geworden, und hat im Jahre 1848 ein besonderes günstiges Verhältnifs gewonnen. Die Ausfuhr dorthin erreichte die Höhe von über 5½ Mill. Thaler an Werth, und bestand ziemlich ausschliefslich aus deutschen Fabrik- und Industrie-Erzeugnissen. Dieselbe war noch nie zuvor so bedeutend, und dabei sind die gröfsten früheren jährlichen Ausfuhren nur durch Getreidesendungen so angeschwollen, die vielleicht nie wieder vorkommen werden, auch keinenfalls so grofsen und vortheilhaften Arbeitsgewinn abwerfen konnten, als Industrie-Erzeugnisse. Die direkte Dampfschifffahrts-Verbindung mit New-York, die während der Blokade im Gange blieb, hat ohne Zweifel viel dazu beigetragen. Der Ausfall in der Einfuhr von Produkten ist auch geringer, als von fast allen andern Richtungen, da dieselbe hinter derjenigen des Vorjahrs nur um ein Fünftheil zurückbleibt, nämlich 3,153862 Thlr. gegen 3,943637 Thlr. und dabei etwa 28 Proc. von der hiesigen To-

taleinfuhr seewärts ausmacht statt nur 21 Proc. im Jahre 1847. Die Einfuhr wurde angebracht durch

	76 bremische	Schiffe	von	21270	Last	= 62	Proc.
	20 amerikanische	»	»	12415	»	= 36	»
	2 oldenburgische	»	»	208	»	= 1	»
	1 hannoversches	»	»	220	»		
und	1 englisches	»	»	334	»	= 1	»
also durch	100 Schiffe,		von	34447	Last.		

Die Ausfuhr von Gütern und Passagieren wurde besorgt:

durch	108 bremische	Schiffe	von	27650	Last	= 47	Proc.
	64 amerikanische	»	»	24292	»	= 41	»
	9 englische	»	»	3429	»	= 6	»
	9 oldenburgische	»	»	1093	»		
	3 hannoversche	»	»	640	»	= 3	»
	1 hamburgisches	»	»	350	»		
	4 russische (früher bremische)	»	»	1160	»	= 2	»
	1 niederländisches	»	»	300	»	= 1	»
	1 venezuelanisches	»	»	200	»		
also durch	200 Schiffe,		von	59114	Last.		

Die gröfsere Theilnahme fremder Flaggen war lediglich Folge des dänischen Krieges.

An Passagieren sind von hier befördert mit:

101 Schiffen	nach	New-York	13719	Personen,
8 Dampfsch.	»	»	570	»
10 Schiffen	»	Philadelphia	925	»
37 »	»	Baltimore	5944	»
4 »	»	Charleston S. C.	303	»
36 »	»	New-Orleans	7044	»
4 »	»	Galveston	313	»
also mit 200 Schiffen im Ganzen		. . . .	28818	Personen,
und aufserdem mit 4 Schiffen über Quebec			547	»
		im Ganzen also . .	29365	Personen,

deren Reiseziel die Vereinigten Staaten waren.

In Brasilien ist der bremische Handel in Folge der ausgewechselten Erklärungen auf gleichen Fufs mit dem nationalen gestellt. In der Art und Weise der Normirung des brasilianischen Zolltarifs müssen aber, ganz abgesehen von den äufseren Einflüssen des Jahres 1848, noch Verhältnisse liegen, welche englische Waaren und deren eigenthümliche Beschaffenheit in den Zöllen begünstigen, und zum

Verbrauch in Brasilien vorzugsweise geeignet machen. Sonst hätte die deutsche Industrie dort längst gröfsern Absatz gewinnen müssen, sofern sie selbst ernstlich sich darum bemühet hat.

Die auf Kuba erfolgte Einrichtung von Entrepots und erweiterte Zulassung von Gegenständen zur Einfuhr in gewisse Häfen, so wie der zollfreie Eingang von Steinkohlen und Abgabenermäfsigung für damit beladene Schiffe kann höchstens dazu beitragen, mehr deutsche Schiffe in den englischen Frachtdienst zu führen.

Nach Mexiko hat die Ausfuhr im Jahre 1848 in Folge der Ermäfsigung des Zolltarifs und der Räumung der Vorräthe während des Krieges mit Amerika, eine starke Ausdehnung gehabt, seitdem aber werden die dortigen Märkte als überführt geschildert, besonders als durch starken Schmuggel über die texanische Landgrenze gänzlich verdorben.

Nach der Westküste Südamerika's ist der Verkehr bedeutend geblieben, sowohl in Betracht der Zeitumstände, als dessen, dafs die Entdeckung des Goldreichthums in Kalifornien erst im folgenden Jahre ihren Einflufs äufsern kann. Besonders lobenswerthe Erwähnung verdient das unausgesetzt praktische Verfahren, welches die Regierung von Chile hinsichtlich des Handels beobachtet, der in Folge dieser geregelten und sorgsamen Pflege dort auch immer besser gedeiht. Im südlichen Chile, in der Provinz Valdivia, scheint sich aufserdem die Aussicht zu einer ganz zweckmäfsigen Kolonisation durch vorzugsweise deutsche Einwanderer zu zeigen.

Nach Südaustralien, nämlich nach Port Adelaide, sind im Jahre 1848 wieder 3 Schiffe mit 582 Emigranten abgegangen, und findet die Auswandernng dahin vermehrten Anklang. Jedenfalls scheinen tüchtige Handarbeiter dort ihr gutes Fortkommen zu finden. Nächst Nordamerika ist diese Richtung also, in sofern es nur auf persönliches Gedeihen ankommt, zu empfehlen und unbedingt den unglückseligen Auswanderungsplänen nach Centralamerika, speziell der Mosquitoküste, und ähnlichen ungesunden Plätzen der heifsen Zone vorzuziehen, wo kaum wenige Eingeborene, geschweige denn deutsche Einwanderer, ihr Leben fristen und gedeihen können.

An den Fischereien von der Weser haben sich im Jahre 1848, aufser den bereits angeführten 8 oldenburgischen und 2 hannoverschen, nur 2 bremische Schiffe bei dem grönländischen Fange betheiligt und eine Ausbeute von 1 Wallfisch und 600 Robben zum Bruttowerth von 5125 Thlr. geliefert. Von den 8 Bremischen Südseeschiffen kam nur eins nach dreijähriger Abwesenheit wieder zurück und sein Fang

lieferte Brutto 71600 Thlr. aus. Sämmtliche Fischereien von der Weser zusammen genommen haben also im Jahre 1848 einen Ertrag von etwa 187245 Thlr. Brutto gehabt.

Die Eisenbahn zwischen hier und Hannover erfreute sich eines mäſsigen Personenverkehrs und besonders starker Güterbewegung, soll aber doch nur ein Resultat geben, welches den Zinsfuſs der dazu gemachten Anleihe noch nicht deckt.

Der Weserstrom im bremischen Gebiete, oberhalb der Stadt, vollständig ausgebaut, wird fortwährend gerühmt, weil er auch beim kleinsten Wasser hinreichende Fahrtiefe behält. Unterhalb der Stadt ist dasselbe der Fall, so weit die Korrektion reicht, der man auſserdem eine bedeutende Senkung des Wasserspiegels innerhalb der Stadt verdankt, welche schon jetzt bei hohen Anschwellungen auf 2 Fuſs geschätzt wird, und ohne Zweifel noch viel bedeutender werden wird, wenn die fernere Korrektion eben so richtig und zweckmäſsig fortgesetzt wird, wie die bisherige. Dieselbe wird dann auch andere schon in Betracht gezogene kostspieligere Mittel zur Abwendung von Hochwassergefahren ganz überflüssig machen. Nachdem Bremen aber den vollständigen Ausbau des Stroms bis an die Grenze seines Gebiets beendigt haben wird, wodurch die Fahrtiefe auf muthmaaſslich 8 bis 10 Fuſs zu bringen ist, welche für die europäische Fahrt bis zur Stadt genügen würden, wird es von Oldenburg und Hannover abhangen, ob sie die Arbeiten ihrerseits mit eben so viel Sachkunde und Energie fortsetzen werden, wie Bremen in seiner Fluſsstrecke, damit dieser ganz deutsche Strom auch durchgehends bis zu seiner Mündung die ganze Tiefe und Tragfähigkeit erhalte, auf die eine vollständige Korrektion ihn zu bringen im Stande sein wird, woran aber zur Zeit sehr viel fehlt.

Den Bremerhafen haben im Jahre 1848 im Ganzen besucht:

640	Schiffe	von	77715	Lasten	Gröſse gegen	
1090	»	»	101854	»	im Jahre	1847,
747	»	»	81714	»	»	1846,
665	»	»	77727	»	»	1845,
588	»	»	62503	»	»	1844.

Den neuen Hafen für groſse Dampfschiffe hofft man gegen die Mitte des nächsten Jahres vollendet zu sehen; der Auſsenhafen und das Bassin sind im Wesentlichsten fertig, nur die Ausführung der Schleuse hat mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, weil die erforderliche Tiefe zu ihrer Baugrube sehr groſs, und die darunter befindliche Beschaffenheit des Bodens keinesweges günstig ist.

Die Schleusenthüren werden die aufserordentliche Weite von 76 Fufs erhalten und wahrscheinlich aus geschlagenem und geschmiedetem Eisen gefertigt werden müssen, um genügend fest und dauerhaft zu sein. Es soll noch nirgend ein Werk von dieser Gröfse vorhanden sein, welches zum Muster hätte dienen können, am wenigsten in dem hiesigen Terrain. Es wird zu Bremerhafen gegenwärtig ein sogenanntes Auswandererhaus gebaut, worin bis zu 2700 Personen logirt und bis zu 3000 Personen beköstigt werden können. Der Betrieb wird einer strengen obrigkeitlichen Inspektion unterworfen, welche auch die Verpflichtungstaxen zu bestimmen hat. Das Ganze ist zwar ein Privatunternehmen, hat aber, neben dem Lebensunterhalt des Leiters, den Zweck, durch eine Musterverpflegung für den grofsen Theil der jährlich über Bremen gehenden Auswanderer die allgemeine gute und billige Verpflegung derselben in allen übrigen Logir- und Kosthäusern durch diese Konkurrenz und freiwillige Taxe zu erzwingen, um dadurch den Strom der Auswanderung ferner an Bremen zu fesseln, und sich mit dieser thatsächlichen Sorge dafür an die obrigkeitliche Aufsicht würdig anzuschliefsen, welche diesem Gegenstande bereits seit einer Reihe von Jahren gewidmet worden ist. Das grofsartige Unternehmen wird daher auch mit den erforderlichen Geldmitteln von einer Anzahl der hiesigen Kaufmannschaft unterstützt, welche dessen wichtigen Nutzen für den ganzen Staat, wie für die Auswanderer selbst wohl begreift. Das Gebäude enthält auf einer Grundfläche von 30000 □ Fufs, im Erdgeschofs und 3 Stockwerken aufser 10 grofsartigen Logirsälen, in denen sehr zweckmäfsig für Ventilation gesorgt ist, sehr bedeutende Gepäckräume im Souterrain und Böden, zwei getrennte Lazarethe, jedes mit 3 Krankensälen, Bade- und Wärterzimmern etc., Wasserbassins, die alle Säle und deren Waschzimmer versorgen, bei Feuersgefahr jeden Raum inundiren können, grofse Dampfküche, eine Kirche oder Kapelle, die über 300 Personen fassen kann, Predigerwohnung, Wirthschaftslokal, bedeckte Ankunftshallen u. s. w. Kurz dies Institut dürfte das erste Unternehmen dieser Art und Ausdehnung sein, das in Europa existirt. Zur Winterszeit, wo Auswanderer die Anstalt nicht beschäftigen, dürfte dieselbe vielleicht auch für die Mannschaften der etwa hier überwinternden deutschen Flotte ein bequemes Unterkommen bieten.

Die Telegraphenlinien sind einstweilen noch beide neben einander bis Bremerhafen vorhanden. Die Verbindung des elektromagnetischen Telegraphen mit Cuxhaven, und also mit Hamburg, ist noch nicht ausgeführt, weil die Unterhandlung mit den vielen kleinen dazwischen

liegenden hannoverschen Ortschaften sehr langwierig und zeitraubend ist. Die optische Linie fristet ihr Bestehen bis jetzt noch.

Das Dampfschleppschiff Roland erfüllt seine Bestimmung in jeder Hinsicht wie bisher durch tüchtige Leistungen, dagegen finden die Böte der Oberweser-Dampfschiffahrtsgesellschaft nur noch zu gewissen Zeiten einige Beschäftigung im Personentransport zu Thal und sind deshalb theilweise auch zum Schleppen verwandt. Die Aktien der Gesellschaft stehen also nicht besonders.

Auf der untern Weser fuhren noch die nämlichen Dampfböte, wie im Jahre 1847, scheinen aber auch keine vortheilhafte Geschäfte gemacht zu haben, und eben so wenig die Dampfschiffahrt mit Hull durch Schraubenböte, die sich nicht bewährt haben, und deren Rhederei-Gesellschaft sich auflösen wird. Dagegen wird die Dampfschiffahrtsverbindung mit Hull sowohl wie mit London ziemlich regelmäfsig durch englische Böte unterhalten, welche Güterfrachten, so wie auch viel Schlachtvieh von hier hinüber führen.

Die direkte Dampfschiffahrt mit Nordamerika wurde sehr regelmäfsig fortgesetzt und sehr stark benutzt, so dafs man ihre Rentirung kaum bezweifeln darf. Nur mufste während der Blokade ihr Abgang von hier um 3 Tage verfrüht werden, um Zeit in Southampten zur Uebernahme von Kohlen zu gewinnen, woran es hier zu mangeln anfing.

Bei den hiesigen 10 See-Assekuranz-Gesellschaften und Privat-Assekuradeurs ist im Jahre 1848 zusammen 22,680300 Thlr. durchschnittlich zu etwa $2^{3}/_{8}$ Proc. Prämie versichert worden, also nur etwa 6 Millionen weniger als 1847, eben so viel wie 1846 und mehr als in allen früheren Jahren, allein die Schäden sollen doch die Einnahme überwiegen.

A. Angekom-

Ort der Herkunft.	Bremer Schiffe.	Bremer Lasten.	Hamb. Schiffe.	Hamb. Lasten.	Oldenb. Schiffe.	Oldenb. Lasten.	Hannov. Schiffe.	Hannov. Lasten.	Dänische Schiffe.	Dänische Lasten.	Schwed. Schiffe.	Schwed. Lasten.
Grönland	2	255	.	.	8	895	4	650	.	.	.	.
Vereinigte Staaten	76	21270	.	.	2	208	1	220	.	.	.	.
Cuba	34	5310	2	240	2	165	3	530	4	440	.	.
St. Thomas	1	195	.	.	.	.	.	.	1	80	.	.
Portorico	7	1040	.	.	.	.	.	.	1	150	.	.
Haïti	7	845	1	80	.	.	.	.	.	.	.	.
Jamaica	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko	3	685	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	13	1630	.	.	2	175	.	.	.	.	.	.
Brasilien	7	795	.	.	.	.	2	270	.	.	1	220
Uruguay (Montevideo)	1	85	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Canarische Inseln	1	45	.	.	3	185	.	.	.	.	.	.
Westküste von Afrika	1	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostküste von Afrika	1	75	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien (Akyab)	1	450	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Java, Sumatra, Singapore	5	1500	.	.	.	.	.	.	1	250	1	294
Südsee	1	315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Levante	3	455	.	.	1	80	.	.	.	.	.	.
zusammen	164	35020	3	320	18	1708	10	1670	7	920	2	514

B. Abgegan-

Ort der Bestimmung.	Bremer Schiffe.	Bremer Lasten.	Hamb. Schiffe.	Hamb. Lasten.	Oldenb. Schiffe.	Oldenb. Lasten.	Hannov. Schiffe.	Hannov. Lasten.	Dänische Schiffe.	Dänische Lasten.	Schwed. Schiffe.	Schwed. Lasten.
Grönland	2	255	.	.	8	895	4	650	.	.	.	.
Canada (Quebec)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigte Staaten	108	27650	1	350	9	1093	3	640	.	.	.	.
Cuba	15	2240	.	.	.	.	3	330	.	.	.	.
St. Thomas	2	240	1	165	.	.	.	.	3	370	.	.
Portorico	2	250	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haïti	1	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jamaica	1	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko	3	360	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	6	810	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nueva Granada	2	180	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	5	825	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Plata	2	205	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Uruguay	2	275	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Chile	1	130	1	120	.	.	.	.	.	.	.	.
Canarische u. Capverd. Inseln	4	610	.	.	2	130	.	.	.	.	.	.
Westküste von Afrika	2	190	.	.	1	75	.	.	.	.	.	.
Kapkolonie	1	140	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Java	2	770	.	.	1	100	.	.	1	250	.	.
Port Adelaide	3	870	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südsee	1	400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen	165	36580	3	635	21	2293	10	1620	4	620	.	.

mene Schiffe.

Norweg. Schiffe.	Norweg. Lasten.	Russische Schiffe.	Russische Lasten.	Niederl. Schiffe.	Niederl. Lasten.	Britische Schiffe.	Britische Lasten.	Spanische Schiffe.	Spanische Lasten.	Nordamerik. Schiffe.	Nordamerik. Lasten.	Venezuel. Schiffe.	Venezuel. Lasten.	Zusammen. Schiffe.	Zusammen. Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	1800
.	.	.	.	.	.	1	334	.	.	20	12415	.	.	100	34447
.	.	.	.	.	.	.	.	6	591	6	1127	.	.	57	8403
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	275
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	157	.	.	9	1347
1	132	.	.	.	.	.	.	.	.	2	367	.	.	11	1424
.	.	.	.	.	.	2	203	.	.	.	.	.	.	2	203
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	133	.	.	4	1018
.	.	.	.	.	.	1	34	.	.	.	.	3	345	19	2284
.	.	.	.	.	.	3	457	.	.	.	.	.	.	13	1742
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	85
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	230
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	70
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	75
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	450
.	.	.	.	1	300	.	.	.	.	1	169	.	.	9	2513
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	315
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	535
1	132	.	.	1	300	7	1028	6	591	31	14368	3	345	253	57216

gene Schiffe.

Norweg. Schiffe.	Norweg. Lasten.	Russische Schiffe.	Russische Lasten.	Niederl. Schiffe.	Niederl. Lasten.	Britische Schiffe.	Britische Lasten.	Spanische Schiffe.	Spanische Lasten.	Nordamerik. Schiffe.	Nordamerik. Lasten.	Venezuel. Schiffe.	Venezuel. Lasten.	Zusammen. Schiffe.	Zusammen. Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	1800
.	.	.	.	.	.	4	739	.	.	.	.	.	.	4	739
.	.	4	1160	1	300	9	3429	.	.	64	24292	1	200	200	59114
.	.	1	110	.	.	.	.	2	231	.	.	.	.	21	2911
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	775
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	250
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	100
.	.	.	.	.	.	1	101	.	.	.	.	.	.	2	181
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	360
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	75	7	885
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	180
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	825
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	205
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	275
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	250
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	740
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	265
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	140
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1120
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	870
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	400
.	.	5	1270	1	300	14	4269	2	231	64	24292	2	275	291	72385

Uebersicht der Menge, des Werthes und der Vertheilung der Einfuhr und Ausfuhr Bremens.

Einfuhr.				Länder, woher die Einfuhren erfolgt und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr.			
Menge.		Werth.			Menge.		Werth.	
Ctr.	Proc.	thlr. Gold.	Proc.		Ctr.	Proc.	thlr. Gold.	Proc.
				I. Seeverkehr.				
22348	1,00	34742	0,31	Preufsen.	74058	4,74	401576	3,37
102652	4,59	286102	2,54	Oldenburg.	211189	13,51	546194	4,58
124691	5,58	199314	1,77	Hannover.	107051	6,55	463170	3,89
2936	0,13	12548	0,11	Helgoland.	98	0,01	672	0,01
68428	3,06	425288	3,77	Hamburg.	35010	3,40	225011	1,89
15974	0,72	35219	0,31	Schleswig und Holstein.	27002	1,73	157477	1,32
5488	0,25	16395	0,10	Lübeck.	3347	0,22	25338	0,21
231	0,01	2260	0,02	Mecklenburg.	18290	1,17	85766	0,72
91547	4,09	299028	2,65	Rufsland.	59428	3,80	580917	4,87
1652	0,07	5622	0,05	Dänemark.	14690	0,94	115101	0,97
29262	1,31	69229	0,61	Norwegen.	21812	1,40	161823	1,36
33632	1,50	103477	0,92	Schweden.	5995	0,38	49278	0,41
51286	2,29	377944	3,35	Niederlande.	143172	9,16	434716	3,65
25221	1,13	138404	1,23	Belgien.	3866	0,25	25691	0,22
134063	6,00	545271	4,83	Frankreich.	37	.	732	0,01
6761	0,30	54612	0,48	Spanien.	176	0,01	3732	0,03
192	0,01	125	.	Portugal.	14	.	490	.
882	0,04	11173	0,09	Sardinien.	.	.	.	.
1311	0,06	10324	0,09	Toskana.	.	.	.	.
12635	0,56	46456	0,41	Sizilien.	14	.	332	.
7801	0,35	53709	0,48	Oesterreich.	.	.	.	.
3696	0,17	21444	0,19	Ionische Inseln.	.	.	.	.
6544	0,29	35989	0,32	Griechenland.	.	.	.	.
10360	0,46	15810	0,14	Europäische Türkei.	15	.	587	.
.	.	.	.	Handelsflotte u. Weserhäfen.	156073	9,98	685823	5,75
759593	33,97	2800485	24,82	zus. Kontinent von Europa.	899337	57,55	3964426	33,26
394056	17,63	1436128	12,72	Grofsbritannien.	456128	29,18	1111610	9,32
8199	0,36	35829	0,32	Levante.	.	.	.	.
475	0,02	6885	0,06	Madera.	.	.	.	.
6654	0,30	39252	0,35	Canarische Inseln.	818	0,05	8931	0,08
3209	0,14	27875	0,25	Ost- u. Westküste v. Afrika.	1761	0,11	23577	0,20
6	.	110	.	Kapstadt.	1831	0,12	16872	0,14
10345	0,46	74122	0,66	zusammen Afrika u. Inseln.	4410	0,28	49380	0,42
19241	0,86	111249	0,99	New-Bedford.	.	.	.	.
121547	5,40	773970	6,86	New-York.	89944	5,75	3798263	31,36
2903	0,13	16523	0,15	Philadelphia.	15685	1,00	943299	7,92
123060	5,50	776236	6,88	Baltimore und Washington.	24934	1,60	475918	3,99
56894	2,54	228326	2,02	Richmond.	20	.	292	.
46881	2,10	202786	1,79	Charleston.	4226	0,27	12965	0,11
10910	0,49	125750	1,11	Mobile.	2	.	110	.
109398	4,89	899914	7,97	New-Orleans.	14856	0,95	231680	1,95
1617	0,07	19108	0,17	Galveston.	960	0,06	5232	0,04
.	.	.	.	New-Hampshire.	11	.	2825	0,02
.	.	.	.	Boston.	602	0,04	51463	0,43
.	.	.	.	Cincinnati und Nashville.	340	0,02	9380	0,03
.	.	.	.	St. Louis.	667	0,04	20405	0,17
492451	22,02	3158862	27,94	zus. Ver. Staaten v. Amerika.	152247	9,73	5551832	46,57

Einfuhr.				Länder, woher die Einfuhren erfolgt und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr.			
Menge.		Werth.			Menge.		Werth.	
Ctr.	Proc.	thlr. Gold.	Proc.		Ctr.	Proc.	thlr. Gold.	Proc.
20	.	23	.	Britisches Nordamerika.	599	0,04	1150	0,01
245007	10,96	1588986	14,08	Cuba.	21106	1,35	300316	2,52
35669	1,60	237212	2,10	Hayti.	2022	0,13	48346	0,41
5521	0,25	68784	0,61	Jamaica.	2056	0,13	31493	0,26
27320	1,22	228104	2,02	Portorico.	425	0,03	5205	0,04
224	0,01	2946	0,03	St. Thomas.	1891	0,12	45562	0,38
313741	14,04	2126032	18,84	zusammen Westindien.	27500	1,76	430922	3,61
35218	1,58	50490	0,45	Ostküste von Mexiko.	7245	0,46	335490	2,81
222	0,01	470	.	Westküste von Mexiko.				
47726	2,13	529127	4,69	Venezuela.	4006	0,26	131108	1,10
54572	2,44	424518	3,76	Brasilien.	2547	0,16	43981	0,37
2977	0,13	36835	0,33	Uruguay.	38	.	296	.
.	.	.	.	Argentinische Republik.	1082	0,07	8359	0,07
4187	0,19	38412	0,34	Chile.	4844	0,31	174659	1,47
.	.	.	.	Peru.	3	.	400	.
2140	0,10	16167	0,14	Eguador.	.	.	.	.
.	.	.	.	Neu-Granada.	792	0,05	60635	0,51
147042	6,58	1096019	9,71	zus. Mittel- u. Süd-Amerika.	20556	1,31	724928	6,33
16791	0,75	43961	0,39	Arracan.	.	.	.	.
9690	0,43	65842	0,58	Singapore.	4	.	400	.
8129	0,36	32854	0,29	Manilla.	73	.	9335	0,08
56225	2,51	273019	2,42	Java.	993	0,06	24551	0,21
6478	0,29	39915	0,35	Sumatra.	.	.	.	.
.	.	.	.	China.	2	.	268	.
97313	4,34	455591	4,03	zusammen Asien.	1072	0,06	34554	0,29
13	.	131	.	Süd-Australien u. Sandwich-Inseln.	1338	0,09	23135	0,19
1365	0,06	11201	0,10	Grönlands-Fischerei.	.	.	.	.
12116	0,54	96830	0,86	Südsee-Fischerei.	.	.	.	.
13481	0,60	108031	0,96	zusammen Fischereien.	.	.	.	.
2236253	100,00	11286253	100,00	zusammen Seeverkehr.	1563189	100,00	11921937	100,00
				II. Landverkehr.				
207592	5,91	3132776	19,72	Preufsen.	303636	26,45	2793575	26,81
25114	0,71	2286116	14,39	Sachsen.	70298	6,12	971024	9,33
150618	4,29	1453012	9,15	Braunschweig.	31552	2,75	307922	2,96
1542	0,04	43376	0,27	Sachsen-Coburg-Gotha.	2857	0,26	59845	0,57
4466	0,13	118230	0,75	Sachsen-Meiningen.	377	0,03	5005	0,05
30	.	512	.	Sachsen-Weimar.	989	0,09	16791	0,16
665	0,02	10201	0,07	Schwarzburg-Rudolstadt.	126	0,01	1968	0,02
290	0,01	6766	0,04	Schwarzburg-Sondershausen.	561	0,05	5201	0,05
10777	0,31	286467	1,80	Bayern.	46668	4,07	428314	4,11
30	.	1671	0,01	Baden.	4407	0,39	39890	0,38
8	.	850	.	Württemberg.	3470	0,30	34793	0,33
668	0,02	37918	0,24	Frankfurt a. M.	6220	0,54	98995	0,95
75	.	3524	0,02	Hessen und bei Rhein.	8338	0,73	69490	0,67
230259	6,55	627593	3,95	Kurhessen.	96048	8,37	701651	6,73
871	0,03	3616	0,02	Lippe-Detmold.	3951	0,34	22324	0,22
633005	18,02	8012628	50,43	Latus.	579505	50,49	5556788	53,34

Einfuhr.				Länder, woher die Einfuhren erfolgt und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr.			
Menge.		Werth.			Menge.		Werth.	
Ctr.	Proc.	thlr. Gold.	Proc.		Ctr.	Proc.	thlr. Gold.	Proc.
633005	18,02	8012628	50,43	Transport.	579505	50,49	5556788	53,34
105639	3,01	278708	1,75	Schaumburg-Lippe.	12068	1,05	43029	0,41
202	0,01	1015	0,01	Waldeck.	300	0,03	4172	0,04
.	.	.	.	Sachsen-Altenburg.	705	0,06	10430	0,10
.	.	.	.	Anhalt-Bernburg.	351	0,03	7292	0,07
.	.	.	.	Reuſs-Schleitz.	224	0,02	2988	0,03
.	.	.	.	Nassau.	2098	0,18	14400	0,14
.	.	.	.	Hessen-Homburg.	1	.	58	.
.	.	.	.	Luxemburg.	4	.	69	.
738846	21,04	8292351	52,19	zusammen Zollverein.	595256	51,86	5639226	54,13
2690323	76,57	4799228	30,20	Hannover.	444559	38,72	3293411	31,61
27358	0,78	268087	1,69	Oldenburg.	33123	2,88	435380	4,18
19177	0,55	593819	3,74	Steuervereinsgebiet (Transitgut).	19177	1,67	593819	5,70
2736858	77,90	5661134	35,63	zusammen Steuerverein.	496859	43,27	4322610	41,49
31079	0,88	1900767	11,96	Hamburg.	15975	1,39	317890	3,05
60	.	3200	0,02	Oesterreich.	1368	0,12	22828	0,22
.	.	.	.	Schweiz.	3199	0,28	59104	0,57
149	.	2990	0,02	Schleswig-Holstein.	.	.	.	.
3499	0,10	9705	0,06	Niederlande.	.	.	.	.
1	.	30	.	Belgien.	.	.	.	.
2916	0,08	19410	0,12	Umgegend von Bremen.	35373	3,08	56493	0,54
3513408	100,00	15889587	100,00	zusammen Landverkehr.	1148024	100,00	10418151	100,00
2236253		11286253		der Seeverkehr betrug	1563189		11921937	
5749661		27175840		also gesammter Verkehr.	2711213		22340088	

Handel und Industrie von Valencia und Murcia.

Nach der gegenwärtigen administrativen Eintheilung Spaniens in General-Kapitanats Bezirke umfaſst die Provinz Valencia zugleich die Provinzen Alicante und Castellon und hat in dieser Zusammensetzung eine Seelenzahl von etwa 860000 Einwohnern. Diese Eintheilung ist jedoch mehr militairischer als civiladministrativer Art, denn die Civil-Chefs der Provinzen Alicante und Castellon sind unabhängig von dem Civil-Chef der Provinz Valencia, und den Central-Behörden in Madrid unmittelbar untergeordnet.

Doch ist zwischen Castellon und Valencia ein unmittelbarer natürlicher Zusammenhang wahrzunehmen, der insbesondere durch den Einfluſs bedingt wird, den die Hauptstadt Valencia mit mehr als 120000 Einwohnern auf jenen Bezirk ausübt, indem sich das nahe

Castellon mit etwa 16000 Einwohnern zu keinem selbstständigen Centralpunkt aufschwingen kann. Etwas anders verhält es sich mit Alicante, wo theils die weitere Entfernung der gröſseren Hauptstadt Alicante von Valencia, theils die natürlichen Grenzen und eine abweichende Bodenbeschaffenheit der Provinz, eine gewisse provinzielle Abgeschlossenheit mehr bedingen.

Zu den Hauptprodukten der äuſserst fruchtbaren Provinz Valencia gehören, auſser den gewöhnlichen Körnerfrüchten, Seide, Reis, Orangen, Oel, Wein und Mandeln. Statistische Erhebungen über den Belauf dieser Produktion finden nicht statt oder werden, so weit sie versucht worden, von der Bevölkerung durch falsche und irreführende Angaben vereitelt. Der Gefe de la Etadistica, welcher seit kurzer Zeit zur Abhülfe dieses Mangels in Thätigkeit ist, äuſserte selbst, daſs bei der Abneigung der Bevölkerung vor dergleichen Angaben, von denen sie eine gröſsere Heranziehung zu Staatslasten fürchtet, schwerlich zu einem einigermaaſsen sichern Resultate zu gelangen sein werde.

Indessen ist notorisch, daſs Seide und Reis, welche beide Produkte hier vorzüglich gedeihen, den Reichthum der Provinz vor allem Andern begründen; man rechnet, daſs von ersterer lediglich in der eigentlichen Provinz Valencia, ausschlieſslich Castellon, jährlich mindestens 5 Millionen Pfund gewonnen werden, was, das Pfund zu $2\frac{1}{2}$ Duros durchschnittlich gerechnet, einem Werthe von $12\frac{1}{2}$ Millionen Duros, oder etwa 18 Millionen preuſsischer Thaler gleichkommt.

Einen vielleicht noch höheren Ertrag mag der Reis gewähren, denn das ganze übrige Spanien wird fast ausschlieſslich aus dieser Provinz mit diesem Artikel versorgt, von welchem auſserdem auch noch ein erheblicher Export nach Cuba und sodann auch nach England, zuweilen auch nach Frankreich stattfindet.

Auch Wein, Orangen und Mandeln bilden einen beträchtlichen Export, von ersterem sind insbesondere die Weine von Benicarlo und Vinaroz als solche zu erwähnen, die vielfach nach Deutschland ausgeführt werden, wo namentlich der erstere mannigfach zur Verbesserung der Aarweine, beide Sorten aber überhaupt zur Besserung der verschiedenen Sorten französischer und deutscher Rothweine, denen durch die Mischung mit diesen spanischen Weinen eine gröſsere Schwere gegeben wird, benutzt werden.

Der Preis der Weine variirt natürlich nach der Güte; doch kann im Allgemeinen erwähnt werden, daſs die Preise der verschiedenen Sorten von denjenigen Preisen nicht abweichen, welche in dem Berichte über Catalonien, bei Erwähnung des Handels von Tarragona

angeführt sind [1]). Hinsichtlich der Seide unterscheidet man 7 verschiedene Sorten: Tramas, Entredobles, Hilanderos, Hilanderas, 4/6 capullos, 5/6 idem, Organsin. Im Detailverkauf werden Tramas das Pfund zu 53 Reales vellon; entredobles zu 51, 4/6 capullos zu 78, 5/6 idem zu 76, Organsin zu 36 Realen berechnet; beim Verkauf im Grofsen stellt sich gegen diese Ansätze der Preis um etwa 1 Real pr. Pfund geringer. Hinsichts des Maafses ist zu bemerken, dafs 144 valencianische Pfund von 12 Unzen gleich sind 100 Pfund von Marseille à 40 Kilogrammes 8/10. Es ergiebt sich hieraus, dafs der Preis der Seide verhältnifsmäfsig nicht hoch ist und dafs in den Jahren, wo die Seiden-Ernte in Italien mifsglückt, allerdings die Frage entstehen kann, ob es nicht für unsere Seidenfabrikation, gleichwie dies bisweilen hin und wieder von der französischen geschieht, räthlicher sein möchte, die Seide aus Valencia zu beziehen.

Reis wird jetzt die Last (carga) erste Sorte zu 210—220, zweite Sorte zu 200—210 und dritte Sorte zu 180—190 Realen verkauft; Oel 54 à 58 Realen die Arroba, Mandeln 72 à 76 Realen die Arroba.

Als der Centralpunkt des Handels dieser Provinz ist die Hauptstadt Valencia zu bezeichnen. Ein reges, bewegtes kommerzielles Leben giebt sich äufserlich überall kund. Die Erdgeschosse der Häuser sind fast ausschliefslich zu Kaufläden aller Art benutzt; für den Seidenhandel besteht eine eigene Seidenbörse, die Lonja genannt, ein prächtiges antikes Gebäude, welches der Hamburger Börse wenig nachgiebt; hieher bringen dann die Landleute die Seide zum Verkauf, wo sie dann sortirt und ausgestellt wird. Leider werden über die Eingänge und Verkäufe keine Listen geführt, so dafs sich der Belang der Geschäfte auch hier nicht ermitteln läfst.

Als Sitz der Provinzial-Behörden, einer Universität für alle Fakultäten, einer Akademie der schönen Künste, als Garnison einer erheblichen Truppenmasse, als ein Lieblingsaufenthalt des reichen Adels würde Valencia schon an und für sich ein bedeutender Konsumplatz für Gegenstände ausländischer Produktion sein, wenn dies nicht auch noch besonders durch den einem gewissen Luxus zugethanen Charakter der Bewohner, sodann auch durch die erhebliche eigene Industrie der Stadt befördert würde.

Als Gegenstände der eigenen Industrie treten zwei Zweige besonders hervor: die Seidenweberei und die Fächerfabrikation. Erstere zum Theil mit Dampfmaschinen und nach den neuesten Systemen betrieben, giebt der catalonischen nichts nach und hat den Vortheil

[1]) Vgl. S. 382.

vor dieser voraus, das Rohmaterial aus erster Hand unmittelbar von den Produzenten zu beziehen; was in dem Berichte über Catalonien in Beziehung auf die catalonische Seidenfabrikation angeführt ist[1]), findet daher auch auf die Fabrikation von Valencia Anwendung; nur möchte vielleicht, während in Barcelona die Fabrikation der grofsen seidenen Tücher und der feinen Kleidungsstoffe mehr vorgerückt ist, in Valencia die Fabrikation der feinen Möbelstoffe und des Sammets vor der von Barcelona den Vorzug verdienen.

Der zweite hauptsächlichste Zweig der hiesigen Industrie ist fast ausschliefslich ein Valencia eigenthümlicher. Die Fächerfabrikation wird in keinem Orte Spaniens in der Ausdehnung betrieben, wie in Valencia, und die valencianischen Fächer haben seit langer Zeit bei dem schönen Geschlechte in Spanien den Ruf der geschmackvollsten und billigsten.

Bekanntlich befindet sich dieses Utensiel hier in den Händen des gesammten weiblichen Geschlechts ohne Alter- und Standesunterschied; den kleinen Mädchen wird, ehe sie noch laufen können, schon der Fächer in die Hand gegeben; von da ab bildet er den steten Begleiter durch das Leben und wechselt nach Trauer und Freude die Farbe. Der Verkauf in diesem Artikel in Spanien und dessen Kolonien geht daher hoch in die Millionen von Thalern; je höher hinauf in den Ständen und im Vermögen, je kostbarer die Fächer; die Preise pro Stück variiren zwischen 8 — 10 Realen und Hunderten von Duros.

Nichts destoweniger kann man in Spanien selbst nur die Fächer der geringeren Gattung bis zu einer gewissen Klasse hin aus inländischem Material fabriziren und auch zu diesen kommt das Flitter- und Anblas-Gold und Silber in so erheblichen Mafsen aus dem zollvereinten Deutschland, meist aus Bayern und Sachsen, dafs, so unscheinbar der Artikel auch scheinen möchte, er mit zu den wesentlichsten unseres Absatzes zu rechnen ist; es sind dies die Fächer im Preise bis zu 16 Realen pro Stück; mit dieser wohlfeileren Sorte, allerdings auch der gangbarsten, können die Franzosen nicht konkurriren, während für theurere Fächer die Bestandtheile fast ausschliefslich aus Frankreich importirt werden.

Der Grund, weshalb man höher hinauf in Spanien die Bestandtheile der Fächer nicht selbst fertigen kann, sondern sie aus Frankreich kommen lassen mufs, liegt allerdings zum Theil darin, dafs in den feineren Elfenbeinarbeiten zu den Griffen die Franzosen weiter als die Spanier sind, hauptsächlich aber in der schlechten und man-

[1]) Vgl. S. 367 ffg.

gelhaften Beschaffenheit des Papiers, welches man hier produzirt und welches sich daher zur Benutzung zu den sogenannten paises (den bemalten Fächergründen von Papier) untauglich erweist. Selbst zu den ordinairen Fächern ist daher schon bis jetzt das Papier vom Auslande bezogen worden, wobei das bunte Papier aus dem Zollverein, welches besonders remscheider Kaufleute hier eingeführt haben, bereits wesentlich mit dem französischen konkurrirt hat.

Dafs Valencia vermöge seiner zum Luxus geneigten reichen Bevölkerung, so wie wegen seiner äufserst fruchtbaren Umgegend und der günstigen Vermögenslage der valencianischen Landleute einen wichtigen Einfuhrplatz auch für die zollvereinsländischen Industrie-Artikel, besonders für Qnincaillewaaren aller Art bildet, wird nicht auffallen können. Wenn es darüber eines Beweises bedürfte, wie gesucht dieser Platz von unseren zollvereinsländischen Reisenden ist, so braucht nur angeführt zu werden, dafs in der Mitte Oktobers d. J. gleichzeitig mehr als zwölf zollvereinsländische Handelsreisende dort anwesend waren. Die eben eingegangenen neuen und günstigen Zolltarifs-Bestimmungen hatten, wenigstens was das ganze Gebiet des sogenannten remscheider Handels betrifft, eine grössere Regsamkeit in das Geschäft gebracht, mit dem daher auch zu dieser Zeit allgemeine Zufriedenheit stattfand. Bei dem Mangel aller statistischen Notizen über Aus- und Einfuhr, wird man gewifs am richtigsten gehen, wenn man den Umfang der gegenseitigen Handelsbeziehungen Valencias mit dem nördlichen Deutschland eben aus der Frequenz beurtheilt, mit welcher deutsche Reisende diesen Platz heimsuchen. Nach dem eigenen Urtheile derselben möchte nächst Barcelona, Cadix und den nördlichen Häfen, Bilbao und Santander, Valencia eine hauptsächliche und vorzugsweise Wichtigkeit für den zollvereinsländischen Importhandel mit Spanien haben, und allerdings beweist der Anblick zollvereinsländischer Industrie-Artikel, welche beim Besuche der reichen Kaufläden in Valencia dem kundigen Auge überall entgegentreten, die völlige Richtigkeit dieser Ansicht.

Valencia gehört überhaupt zu denjenigen Orten Spaniens, in welchen die deutsche Industrie schon seit Jahrhunderten mehr als anderswo heimisch gewesen ist. Verfolgt man die Geschichte dieser kommerziellen Verbindung der einzelnen Hauptpunkte Spaniens mit Deutschland in den letzten beiden Jahrhunderten etwas genauer, so wird man immer auf einen und denselben Ausgangspunkt dieser Verbindungen zurückgeführt. Wie in Madrid, Barcelona, Tarragona, Cartagena und an andern Orten, waren es auch in Valencia ursprüng-

lich böhmische Glashändler, welche den Grund zu der Einführung der Artikel der neueren deutschen Industrie in Spanien gelegt haben. Fast alle deutschen Häuser, etwa die von Malaga und Cadix ausgenommen, welche ihren Ursprung der früheren Lebhaftigkeit des Leinenhandels verdanken, lassen sich auf diesen Anfangspunkt zurückführen. Im Laufe der Zeit haben sich diese böhmischen Glashändler, die sich etwa in der Mitte und bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hier in Spanien etablirten, nicht mehr auf den Artikel »Glas« beschränkt, sondern auch andere Quincaillegegenstände in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen, bis diese nach und nach Hauptsache und das Glas ein Nebenartikel wurde, aber in fast allen den zum Theil sehr reichen Läden, in welchen man die feinsten Luxussachen wahrnimmt, erinnern einige Ladenhüter von ordinairen Vasen und Milchglas, wie sie zum Theil in sehr unschöner Form und Verzierung in den schlesisch-böhmischen Glasfabriken etwa im Jahre 1810 bis 1815 fabrizirt wurden, noch an das frühere Hauptgeschäft. Jetzt sind diese Häuser, deren meist österreichischer Ursprung sich auch daher erlären läfst, vornehmlich die Repräsentanten unserer remscheider, iserlohner und solinger Industrie und die vorzüglichsten Träger für den Absatz derselben nach Spanien.

In Valencia ist die Calle de Zaragoza, eine der schönsten und elegantesten Strafsen der Stadt, fast nur mit solchen Kaufläden besetzt, deren Inhaber von dergleichen böhmischen Glashändlern herstammen und jetzt die bedeutendsten Quincaille-Läden in Valencia inne haben. Dahin gehören insbesondere die deutschen Firmen: Kreysler, Kreybig & Co., Ignaz Bitterlich & Co., Franz Bitterlich, Padereider und Sotrifer Gebrüder u. s. w. Aber auch in den eigentlich spanischen Kaufläden sind die remscheider Handels-Artikel in dem gesammten Umfange derselben stationair. Auch Tuch und wollene Waaren gehen aus dem Zollvereine noch vielfach nach Valencia, und es ist in der That der zollvereinsländisehe Handel nach Spanien in diesem Artikel keineswegs so gesunken, als es in Deutschland dargestellt zu werden pflegt. Von einzelnen valencianischen Tuchkaufleuten werden sogar alljährlich unsere Tuchfabriken in der Rheinprovinz besucht, um dort selbst Einkäufe zu machen; gewöhnlich wenden sich diese Kaufleute zunächst nach Verviers in Belgien, von wo aus sie dann Aachen, Eupen u. s. w. zu besuchen pflegen. Dies geschieht jedoch nicht allein aus Valencia, sondern auch aus Barcelona und Malaga. Die Tuche gehen auf Rechnung des Absenders bis an irgend einen bezeichneten Ort der spanisch-französischen Grenze

oder nach Gibraltar und dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers weiter.

Für den Export der Landesprodukte, insbesondere der Südfrüchte und des Weines nach Deutschland, ist Valencia selbst von geringerer Bedeutung als die meisten der kleineren Südhäfen Spaniens; der Hauptgrund davon liegt zunächst in der sehr mangelhaften Beschaffenheit des Hafens, el Grao de Valencia genannt. Der Weg, welcher von Valencia nach diesem etwa eine Meile von der Stadt belegenen Hafen führt, ist zwar vergleichungsweise vorzüglich zu nennen, der Hafen selbst aber, von der Natur wenig begünstigt, ist als sehr unsicher übel berüchtigt und daher von der Rhederei möglichst gemieden; preußsische und überhaupt fremde Schiffe sind daher selten sichtbar; man kann rechnen, daſs vielleicht alle zwei Jahre nur ein preussisches Schiff daselbst vor Anker kommt.

Die Ausfuhr der reichen Boden-Erzeugnisse des Königreiches Valencia, insbesondere des Weines und der Rosinen, findet daher meistentheils nicht von dem Hafen el Grao de Valencia, sondern von dem kleinen Hafen von Castellon und noch mehr oberhalb aus dem von Benicarlo und von Vinaros statt; hier ist daher, wie überhaupt die fremdländische Flagge, so auch die preuſsische Flagge und die Flagge der übrigen deutschen Nord- und Ostseestaaten sichtbarer als im Hafen von Valencia; von Valencia bis Hamburg wurde im Oktober d. J. zu 45 Schilling englisch die Tonne, 10 Proc. Primage und 10 L. St. Vergütung an den Kapitän bedungen.

Das hamburgische Haus Friedrich Heeren und Co., von welchem ein Theilhaber, Herr Karl August Heeren, sich seit 2 Jahren permanent in Spanien und meist in Valencia aufhält, hat das Verdienst, den spanischen Handel nach Deutschland und meist nach Hamburg, durch genaue und zuverlässige gedruckte Berichte über den Gang desselben und über die jeweiligen Konjunkturen einzelner Artikel des spanischen Imports und Exports in Hamburg, die in vier- bis sechsmonatlichen Zeiträumen an die spanischen Geschäftsfreunde in spanischer Sprache abgegeben werden, zu befördern und zu beleben. Es erhalten durch diese Berichte die mit Hamburg in Verbindung stehenden spanischen Kaufleute den besten Aufschluſs über das, was sie in dieser Rücksicht interessirt.

Die Stadt und der Hafen von Alicante kamen früher und noch etwa bis vor zehn Jahren als das hauptsächlichste Entrepot für die nach Madrid bestimmten überseeischen Produkte in Betracht; der Weg für Frachtgüter nach Madrid war von keinem Punkte am Meere

damals besser als von Alicante aus, und die Frachten von diesem Meereshafen aus nach Madrid standen daher am billigsten; deshalb hielten bis zu jener Zeit die Madrider gröfseren Kaufleute ihre Depots für überseeische Produkte hauptsächlich, ja fast ausschliefslich in Alicante, welches sich bis dahin eines gewissen Reichthums erfreute, von dem jetzt nur noch wenige der älteren und gröfseren Kaufhäuser daselbst einige Reste bewahrt haben.

Heute ist Alicante, wenigstens gegen früher, ein verarmter Ort, und sein Seehandel nur unbeträchtlich. Die Einwohnerzahl, die jetzt etwa 17500 Seelen betragen mag, ist im Abnehmen begriffen und ungeachtet des schönen und sichern Hafens, womit die Natur diesen Ort ausgestattet hat, ist die fremde Flagge, mit Ausnahme der weiterhin erwähnten schwedischen und norwegischen, nur selten in demselben sichtbar.

Zu dieser nachtheiligen Veränderung haben mehrere Umstände zusammengewirkt; die gröfsere Sicherheit, welche nach der Okkupation von Algier im mittelländischen Meere herrscht, nöthigt die Schiffe weniger wie früher, die Häfen solcher Meeresplätze vorzugsweise aufzusuchen, welche, wie Alicante, von einer hoch über der Stadt auf einem nahen Bergrücken gelegenen Festung beherrscht, einen besonderen Schutz versprechen; hienächst ist die Umgegend von Alicante in einer Ausdehnung von 6 bis 8 Meilen seit vielen Jahren von einer perpetuirlichen Mifsernte heimgesucht, die dem gänzlichen Mangel an Wasser zugeschrieben wird; in der That hat auch die ganze Umgegend von Alicante ein völlig vertrocknetes Ansehen. Früher und noch bis vor 8 oder 10 Jahren waren die naheliegenden Berge mit Bäumen bewachsen; jetzt aber hat man sie gänzlich entwaldet und, wie dies bei der Indolenz der Spanier nicht anders zu erwarten ist, nicht wieder bepflanzt; hierin sucht man wohl, nicht ohne Grund, eine der mitwirkenden Ursachen jenes Uebels. Gegen Ende Oktobers d. J. hatte es in Alicante seit 9 Monaten gar nicht geregnet. Zu diesen ungünstigen klimatischen Verhältnissen hat sich im Jahre 1844 noch ein Ereignifs gesellt, welches nicht wenig dazu beigetragen hat, den Handel von Alicante zu lähmen. Damals hatte ein kühner Parteigänger, vermittelst eines Handstreichs, mit einem Trupp von etwa 300 Mann sich der Festung bemächtigt und sich gegen die Regierung erklärt; die Stadt hatte die Unbesonnenheit sich jenem Parteigänger anzuschliefsen; eine enge Belagerung und die demnächstige Einnahme der Stadt, so wie die endliche Besiegung der Partei, beschlofs, nach etwa 6 Wochen, die unbesonnene Unterneh-

mung, von welcher die Stadt einen lange dauernden, anfangs strengen und jetzt in milderen Formen gehandhabten Belagerungszustand davongetragen hat. Die Thore werden schon frühzeitig, gleich beim Eintritt der Dunkelheit, geschlossen und von da ab ist auch die Kommunikation mit dem Hafen unterbrochen.

Alle diese Umstände haben eine so totale Veränderung und Verarmung in der Stadt Alicante und noch mehr in den umliegenden Ortschaften hervorgerufen, dafs bereits im vorigen Jahre über 10000 und im Laufe dieses Jahres bereits 15000 Menschen aus dem Distrikte von Alicante nach Algier und Oran ausgewandert sind und der Zug dieser Auswanderung dauert noch fort. Zur Abwendung dieses Menschenverlustes hat die Regierung jetzt den Palast des Bischofs, welcher bei der Revolution von 1844 und schon früher mit Don Carlos ebenfalls kompromittirt war, zu einer Cigarrenfabrik einrichten lassen, woselbst gegen 4000 Weiber und Mädchen Beschäftigung finden, ohne dafs jedoch dadurch der einmal geöffneten Schleuse der Auswanderung nach Afrika ein Damm entgegengesetzt worden wäre.

Die kommerzielle Bedeutung von Alicante hat sich daher in dem letzten Decennium wesentlich vermindert; der ganze Handel daselbst beschränkt sich jetzt auf den Artikel Stockfisch, wenigstens der Hauptsache nach, welcher Artikel besonders von schwedischen und norwegischen Schiffen hierher gebracht wird, und für welchen Alicante noch immer eine Art von Depot für das übrige Spanien und für die Havanna bildet; der ganze Ort und die Umgebung kann diesen Hauptartikel seines Handels nicht verleugnen, denn die ganze Luftschicht von Alicante ist von dem Stockfischgeruch gleichsam geschwängert. Was den Import von Industrie-Erzeugnissen betrifft, so hat dieser unter den obwaltenden Umständen natürlich ebenfalls beträchtlich abgenommen. Früher wurde Alicante auch von deutschen Handelsreisenden häufig besucht, und ihr Absatz, besonders an Gegenständen der remscheider Industrie, war nicht unbeträchtlich; jetzt hat er, wenn nicht aufgehört, sich doch auf ein Minimum verringert; die beiden deutschen Häuser Hike, Zinke Milteis & Comp. und Fr. Krause, welche für deutsche Kurz- und Quincaillewaaren schon vor dem Anfange dieses Jahrhunderts in Alicante etablirt wurden, können nur mit Mühe die Fortsetzung ihres Geschäftes fristen, und klagen gewaltig über den fortschreitenden Verfall desselben, von welchem die alten Ladenbestände in aus der Mode gekommenen Artikeln Zeugnifs ablegen.

Auch der Ausfuhrhandel von der Provinz Alicante nach Deutschland ist jetzt unbedeutend, und beschränkt sich auf zwei bis drei Abladungen jährlich nach Hamburg, meistens in Rosinen, Mandeln, Süfsholz und Matten bestehend, welche hier, wie überall im südlichen Spanien, vorzüglich zum Gebrauch als Sommer-Fufsböden in Stuben vielfach von der ärmeren Klasse der Bevölkerung gefertigt werden. Die Beziehungen zu Hamburg werden durch das sehr angesehene und vermögende deutsche Haus Harmsen Salveti & Comp. unterhalten, welches noch aus der früheren Zeit hier fortbesteht.

In der Provinz Murcia kommen, als kommerziell wichtige Punkte, die Hauptstadt Murcia und die beiden Seehäfen Torrevieja und Cartagena in Betracht.

Die Hauptstadt Murcia liegt in einer äufserst fruchtbaren Gegend, die etwa 8 Meilen von Alicante beginnt, in der sogenannten huerta de Murcia, welche mit ihrem frischen Grün und wohlbebauten Feldern einen ungemeinen Kontrast zu der vertrockneten und staubigen Umgegend von Alicante bildet. Diese huerta de Murcia umgiebt die Stadt in einem Umkreise von 5 bis 6 Meilen; die vielen Dörfer und kleinen Städte, welche sich in der huerta befinden, das günstige äufsere Ansehen der Häuser, die sorgfältige, reich mit silbernen Knöpfen in den mannigfaltigsten und schwersten Formen besetzte Kleidung der Landleute, bekundet überall eine gröfsere Wohlhabenheit.

Nach den Aeufserungen des Alkalden von Murcia berechnet man den jährlichen Produktenertrag der huerta auf 160 Millionen Realen, darunter 25 allein für Seide, welche in die Fabriken von Valencia und Barcelona abgesetzt, und in Murcia selbst durch Aufkäufer gesucht wird.

Diesen Charakter von Wohlhabenheit trägt auch die Stadt Murcia mit ihren etwa 40000 Einwohnern, obwohl sie in Vergleich zu anderen spanischen Städten von dieser Bewohnerzahl äufserlich ein weniger bewegtes Leben zeigt.

Der Natur der Dinge nach würde man zu der Ansicht gelangen müssen, dafs diese Stadt bei dem Reichthum ihrer Bewohner und derer der Umgegend ein erheblicher Konsumplatz auch für ausländische Industrie-Erzeugnisse und deshalb für den direkten Import derselben von einer gewissen selbstständigen Wichtigkeit sein müsse. Dies ist auch wohl früher der Fall gewesen. Seit 8 bis 10 Jahren haben indefs die direkten Geschäfte deutscher Häuser mit Murcia fast gänzlich aufgehört, weil die dasigen Kaufleute, vom Meere schon z-

beträchtlich entfernt, um die Einfuhr der Waaren selbst leiten und überwachen zu können, es vortheilhafter gefunden haben, aus zweiter Hand, namentlich von Malaga aus, ihre Waaren zu beziehen.

Von einer gröfseren selbsständigen Wichtigkeit als die Stadt Murcia, insonderheit auch für die preufsische Rhederei, ist der in der Provinz gelegene kleine Hafen Torrevieja. Da er sich auf den wenigsten Karten von Spanien, selbst auf gröfseren nicht, verzeichnet findet, so wird bemerkt, dafs er unterhalb des Cabo Cervero, etwa in gleicher Entfernung von Alicante und Cartagena gelegen ist. Der Weg von Alicante dorthin ist fast unzugänglich; die Dampfschiffe legen in Torrevieja nicht an, und an Segelschiffen mangelt es, abgesehen von der Unsicherheit der Fahrt auf solchen, an Gelegenheit.

In Torrevieja selbst und dem nahe gelegenen la Mata befinden sich die königlichen Salzbergwerke, aus deren Lachen die spanische Regierung vermittelst eines Administrators das Salz zur Ausfuhr ins Ausland zum festen Preise von 50 Real de Vellon per Modin (gleich 25 Ctr., etwa 2800 Pfd. Hamburger Gewicht) verkaufen läfst, wobei indefs den Schiffskapitänen eine Gratifikation von 6 Proc. auf diesen Preis zugestanden wird.

Die Hafenunkosten sind jedoch nicht unbeträchtlich. Man berechnet einem Schiffe, um Praktika zu bekommen 4 Duros, für den Gesundheitspafs 1 Duro 10 Realen, Permifs für Ballast 2 Duros, dem Hafenkapitän 1 Duro, Ankergebühr 2 Duros, Manifest 3 Duros, Faroabgabe 2 Realen pro Tonnelada, Abgabe für den Kirchhof 1 Duro, an den Zollinspektor 2 Duros, Ein- und Ausklariren 3 Duros und hiernächst die vorschriftlichen Konsulatsabgaben. Es sind hiernach die Einschiffungs- und sonstigen Unkosten auf etwa 5 bis 7 Realen pro Modin anzunehmen, und es wird daher das Modin Salz am Bord auf etwa 57 Realen zu stehen kommen. Im Hafen von Barcelona betragen die Hafenunkosten erheblich weniger.

Im vergangenen Jahre haben 213 fremde Schiffe eine Gesammtquantität von 58049 Modin Salz in Torrevieja geladen, darunter 98 schwedische 25628 Modin, 56 norwegische 15466 Modin, 25 russische 9229 Modin, 20 deutsche 5241 Modin, 10 niederländische 1379 Modin, und 4 dänische 1106 Modin. Unter diesen 20 deutschen Schiffen befanden sich 14 preufsische mit einer Ladung von 3785 Modin. Von den sechs übrigen waren drei aus Mecklenburg und drei aus Hannover. Wie wenig indefs das vergangene Jahr, der bekannten ungünstigen Verhältnisse wegen, einen richtigen Maafsstab zur Beurtheilung der Theilnahme der deutschen Rhederei, wie

im Allgemeinen, so auch an dem Salzhandel mit Spanien geben kann, beweist der Umstand, dafs im laufenden Jahre bis zum 20. Oktober, wo die Umstände sich doch erst ganz kürzlich geändert hatten, das Verhältnifs der deutschen Rhederei an diesem Handelsverkehr ein bei weitem günstigeres gewesen ist. Obwohl nämlich bis zu jenem Tage, und später im Jahre pflegt in der Regel nur noch wenig geladen zu werden, der Salzdebit aus den Lachen von Torrevieja und la Mata zum Export ins Ausland nur die Quantität von 38491 Modin erreicht hat, mithin gegen den Belauf des vorigen Jahres wesentlich zurücksteht, so hat die deutsche Rhederei an diesem Verkehr doch mit 30 Schiffen und einer verladenen Quantität von 7677 Modin, also mit etwa einem Drittheil mehr als 1848 Theil genommen. Unter diesen 30 Schiffen befanden sich zwei Drittheile aus Preufsen, nämlich 9 aus Memel, 8 aus Königsberg, 1 aus Danzig, 1 aus Greifswald, 1 aus Stralsund, welche 5800 Modin Salz geladen haben, mithin mehr als voriges Jahr sämmtliche in Torrevieja gewesenen deutschen Schiffe zusammengenommen. Von den 10 übrigen deutschen Schiffen waren 2 aus Hannover, 6 aus Mecklenburg, 1 aus Oldenburg, 1 aus Bremen. Die preufsischen Schiffe aus Memel und Königsberg haben ihre Ladung eben dahin, die übrigen im Allgemeinen nach der Ostsee ausklariren lassen. Die solchergestalt nach der Ostsee ausklarirten Schiffe gehen meistens nach Riga; nur wenn bei ihrer Ankunft in der Ostsee die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt ist, laufen sie in einem deutschen Hafen ein. Sowohl im vorigen Jahre als in diesem sind übrigens mehrere deutsche Schiffe unter russischer Flagge in Torrevieja erschienen, so dafs die wirkliche Theilnahme der norddeutschen Rhederei an dem Salzhandel von Torrevieja erheblicher ist, als jene Zahlen nachweisen.

Cartagena, bekanntlich von Hasdrubal gegründet, später von den Römern stark befestigt, ist noch heute eine der bedeutenderen spanischen Festungen am mittelländischen Meere; die eigentliche Stadt Cartagena zählt ungefähr 15000 Einwohner; eine gleiche Zahl rechnet man auf die unmittelbare Umgebung derselben. Cartagena ist dermalen der Sitz sowohl eines der drei königlichen Marine-Departements als auch eines der drei königlichen Artillerie-Departements von Spanien; in dem ersteren Etablissement werden noch jetzt die Fahrzeuge für die spanische Marine gebaut, und auch das Artillerie-Departement beschäftigt eine grofse Anzahl Angestellter und Arbeiter. Die Marine und die Artillerie sind in Spanien diejenigen Branchen der Staats- und resp. Militär-Verwaltung, welche am besten und pünktlichsten

bezahlt zu werden pflegen; schon von diesem Gesichtspunkte aus ist daher Cartagena noch immer ein wichtiger Konsumplatz für ausländische Industrie-Erzeugnisse, wenngleich bei der minderen Ausdehnung, in welcher gegen früher die jetzt sehr eingeschränkten Marine- und Artillerie-Arbeiten betrieben werden, nicht mehr so bedeutend, als ehedem. Der Hafen von Cartagena, ebenfalls befestigt, gehört zu den schönsten und sichersten des mittelländischen Meeres, ist aber von deutschen Schiffen wenig besucht; man rechnet, dafs in der letzten Zeit nur etwa zwei preufsische Schiffe im Jahr, in der Regel mit Kohlen von England beladen, dort eintrafen. In den letzten Jahren hat nämlich der Kohlen-Absatz sich wesentlich vermindert, und seit dieser Zeit ist der Hafen auch weniger besucht. Das letzte preufsische Schiff, welches im August d. J. in Cartagena war, hatte ebenfalls Kohlen aus England gebracht und ging von da nach Torrevieja, um Salz als Rückfracht zu nehmen.

Dies Letztere ist jedoch ein seltener Fall; vielmehr nehmen die nach Cartagena kommenden deutschen und preufsischen Schiffe Blei als Rückfracht, welches in der unmittelbaren Umgegend von Cartagena aus den noch von den Römern angelegten Bergwerken, deren alte Schlacken noch benutzt werden, zu Tage gefördert wird. Man rechnet, dafs alle Tage 1000 Centner Blei durchschnittlich aus jenen Bergwerken gewonnen und aus jedem Centner etwa 2 bis 3 Unzen Silber ausgeschieden werden, welches letztere meist von Franzosen, insbesondere auch für die französische Regierung aufgekauft zu werden pflegt. Der Centner Blei gilt an Ort und Stelle zwischen 50 und 52 Realen; frei Schiff etwa 2 Realen pro Centner mehr. Im Oktober d. J. machten die ausgedehnten Blei-Ankäufe für dänische Rechnung durch malagaer Häuser Aufsehen.

Auch remscheider, iserlohner und solinger Waaren finden noch Absatz nach Cartagena und werden meist über Marseille bezogen; sonst findet auch ein lebhafter Verkehr zwischen Cartagena und Oran und Algier statt.

Druckfehler.

S. 221, Z. 9. v. o. lies: mexikanischen statt amerikanischen.

Berlin, Druck von Gustav Schade.


HB OFKX 4

